This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

Nationalökonomiſche Studien

von

Guſtav Cohn,
ordentl. Profeſſor der Univerſität Göttingen.

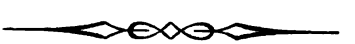

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1886.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Vorwort.

Wenn ich überhaupt als Vorbemerkung zu den folgenden Aufsätzen etwas zu sagen habe, so möchte es dasselbe sein, was ich einer früheren ähnlichen Sammlung (Volkswirtschaftliche Aufsätze, 1882) vorausgeschickt habe.

Ich habe gemeint, mich mit diesen kleinen Arbeiten, die an mancherlei Orten zerstreut und regelmäßig nur einem beschränkten Kreise zugänglich sind, an einen weiteren Kreis wenden zu dürfen. Ich habe geglaubt, daß sie dazu geeignet seien, ja, daß sie wohl gar eine Lücke in der Litteratur auszufüllen versuchen möchten. Etwas Näheres über diese Lücke zu sagen, wäre bei dieser Gelegenheit unliebsam: eine Andeutung ist aber vielleicht erlaubt, welche an die Wünsche derjenigen erinnert, die inmitten unserer heutigen Arbeitsteilung die Sehnsucht nach dem Einen und Allen nicht verlieren können. Ist es wirklich bereits in großen Gebieten unserer Forschung dahin gekommen, daß ein an sich lobenswerter Handwerkerfleiß jene Kluft in beängstigender Weise erweitert, ja eine erträgliche Sprache zu den

100807

Seltenheiten gemacht hat — so soll wenigstens die Minderzahl der anderen das ihrige thun, daß dieser Zustand beseitigt werde.

In solcher Gesinnung begegnen sich meine gesammelten Aufsätze mit der größeren Arbeit, die ich in den letzten Jahren begonnen und mit deren Fortsetzung ich jetzt beschäftigt bin (System der Nationalökonomie I, 1885).

Ueber den Ursprung der hier folgenden einzelnen Aufsätze gibt meist eine Notiz bei der Ueberschrift Aufschlüsse. In dem letzten Abschnitt, welcher „Kritiken" enthält, ist manches abgedruckt, das auf diesem Wege der gänzlichen Vergessenheit hat entzogen werden wollen.

Göttingen im August 1886.

G. Cohn.

Inhalt.

Seite

I. Politik und Staatswissenschaft 1
II. Ueber das staatswissenschaftliche Studium der preußischen Verwaltungsbeamten 39
III. Ideen und Thatsachen im Genossenschaftswesen 95
IV. Ueber das Grundrecht der Gewerbefreiheit 177
V. Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reich 257
VI. Die Steuerreform im Kanton Zürich und der Bundeshaushalt der Schweiz 315
VII. Erörterungen über die finanzielle Behandlung der Verkehrsanstalten 445
VIII. Ein Wort zur Börsensteuer 491
IX. Kritiken 533
(Syme S. 535; Ingram S. 555; Bagehot S. 579; Lovett S. 600; Lassalle S. 641; Wagner S. 679; Gneist S. 721; Goldschmidt S. 770; Theater S. 787.)

I.

Politik und Staatswissenschaft.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

1.*)

Durch die Stimme eines großen Staatsmannes ist neulich behauptet worden: die Politik sei nicht, wie die Professoren meinen, eine Wissenschaft, sondern eine Kunst. Ich glaube, die Männer, deren amtlicher Beruf es ist, politische Wissenschaft zu lehren, dürfen dem pflichtmäßigen Wunsche, ihre Existenz zu rechtfertigen, durch die einfache Gegenbemerkung genügen: die Politik in der Hand des Perikles sei allerdings eine Kunst; in der Hand des Aristoteles eine Wissenschaft.

Es liegt hier zunächst — nicht ausschließlich, wie wir sehen werden — eine Mehrdeutigkeit des Wortes vor, über welche man sich verständigen muß, ehe man weiter geht. Das Wort, so lange es flüssig ist im lebendigen Sprachgebrauche seiner klassischen Heimat, dient allen den Zwecken, die „Politisches", d. h. Staatliches bezeichnen wollen — sei das nun ein Denken oder ein Thun, ein Teilnehmen oder ein Lenken; der jeweilige Zusatz des ergänzenden Wortes gibt dem flüssigen Sinne für jeden Fall Bestimmtheit. Anders

*) Nach einem beim Antritt des Lehrstuhls für Staatswissenschaften an der Universität Göttingen im Mai 1884 gehaltenen Vortrage.

wird es mit dem Augenblicke, wo dieses Leben erlischt und von dem Staatswesen der Griechen für die Nachwelt nichts übrig bleibt als einzelne verstümmelte Reste der politischen Litteratur. Jetzt entsteht um das dürftig gerettete Werk des Aristoteles ein vielhundertjähriger Anbau des nachfolgenden Geschlechtes und unter diesem Eindrucke erscheint die „Politik" als die Wissenschaft vom Staate. Lehrstühle der Politik werden gegründet, aus welchen sich gelegentlich, wie in Zürich seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, ein „politisches Institut" entwickelt. Bis dann die neue Entwickelung der Wissenschaft zu einer Spaltung und Mannigfaltigkeit des Wortsinnes treibt, durch welche die „Politik" aufhört, das Ganze der Staatswissenschaft im Sinne der Aristotelischen Politik zu bezeichnen, und sich auf einzelne Teile dieses Ganzen zurückzieht, ohne indessen an Stelle des altererbten Wohnsitzes zu einem rechten Ruheplatze gelangen zu können.

Doch während diese neuere Entwickelung vor sich geht, ist es das öffentliche Leben des Zeitalters, welches die Gedanken des antiken Staates in die Wirklichkeit der Gegenwart hineinzuführen sucht, welches damit die „Politik" zu einer praktischen Aufgabe der Volksgesamtheit zu machen strebt; und in dem Grade, als dieses gelingt, ergreift auch der Sprachgebrauch das antike Wort wieder, um ihm den Stempel dieses praktischen Bestrebens aufzudrücken. Im Latein der Renaissance, so bei Bodin, ist von dem „politicus", als dem praktischen Staatsmanne, die Rede; die europäischen Völker gewöhnen sich, von Politik und Politiker desto allgemeiner in diesem Sinne zu reden, je mehr das praktische Staatsleben in den Mittelpunkt ihrer Interessen tritt: zuerst

die Engländer, dann die Franzosen, die Deutschen und die übrigen.

Wie nun in dieser praktischen Bedeutung wiederum diejenigen Einzelnheiten hervortreten, welche der politisierenden Mehrzahl eminent praktisch oder interessant erscheinen, wie z. B. vorwiegend an Verfassungspolitik oder an auswärtige Politik oder an Parteipolitik gedacht wird, wenn man etwa von politischen Reformen im Gegensatze zu socialen Reformen redet, oder wenn die Schweiz ihr Departement des Auswärtigen als politisches Departement bezeichnet u. dgl. m. — das auszuführen hat hier für uns keine Bedeutung. Die Thatsache, auf welche es ankommt, ist diese: daß die Art des neueren Staatslebens dazu geführt hat, das Wort Politik mit unverkennbarer Vorliebe für die Praxis des Staatslebens in Beschlag zu nehmen, und daß die Absicht deutlich ist, welche man hegt, wenn man an die Spitze eines Aufsatzes die beiden Worte stellt, die dem unsrigen den Namen geben.

2.

„Politik und Staatswissenschaft" neben einander — sie sprechen klar und kurz das Problem aus, welches uns beschäftigen soll: die Frage nach dem Verhältnis des Staats*lebens* zu dem *Denken* über den Staat. Sie rufen uns mit diesem Problem jene fremde Aeußerung zurück, die wir im Eingange anführten und durch die Mehrdeutigkeit des Wortes „Politik" nur vorläufig widerlegten; da sie nach ihrem innersten Zwecke den Pfeil des Angriffs tiefer ein-

dringen ließ, da sie die Möglichkeit einer Wissenschaft von staatlichen Dingen bestreiten wollte. Im Angesichte dieser Frage schwindet der Wortstreit über die Bedeutungen des Wortes Politik in nichts zusammen: jetzt ist es überhaupt nicht mehr das vieldeutige Wort, welches man an seiner Stelle stehen lassen oder durch ein deutsches unzweideutiges Wort ersetzen mag — es ist die sachliche Frage: gibt es eine Staatswissenschaft?

Die erste Waffe der Vertheidigung, nach welcher wir greifen, ist die scheinbar stärkste, aber auch die zerbrechlichste. Wenn von einer mit amtlicher Autorität bekleideten Stelle den Professoren der Fehdehandschuh zugeworfen wird, der den amtlich eingesetzten Lehrern der Staatswissenschaft das Vorhandensein eben dieser Wissenschaft abstreitet, so mögen sie die amtliche Thatsache zur Abwehr entgegenhalten, daß sie diese Wissenschaft zu lehren berufen sind, daß es eine solche Wissenschaft also auch wohl geben muß. Jedoch wie alles positive Recht niemals die letzte Antwort auf eine wissenschaftliche, d. h. den Grund suchende Frage bieten kann, so auch hier. Irgend eine von Amtswegen bestehende Thatsache kann nicht die letzte Entscheidung enthalten für die Zweifel, welche eben das Bestehende auf seinen Grund zur Rede stellen wollen; nicht irgend eine amtliche Autorität, sondern allein der bessere Grund kann entscheiden, und wir haben zuzusehen, ob wir diesen zu finden vermögen.

Wir haben leider um so mehr Anlaß dazu, als es sich im Ernste nicht um eine vereinzelte Aeußerung handelt. Denn diese, ob auch von hoher amtlicher Stelle kommend, hat doch im wissenschaftlichen Sinne nur geringe Autorität: ein großer Geigenvirtuos mag über die Physik des Schalles reden, aber

er ist keine Instanz dafür. Nein, jene Aeußerung ist ein einzelner Fall unter vielen Tausenden von Fällen, da gleiche Ansichten sich hören lassen; sie ist der Ausdruck einer Unzufriedenheit, Ungeduld, Geringschätzung in weiten Kreisen des Publikums, auf welchen zu antworten Pflicht, dessen Grund zu beseitigen eine würdige Aufgabe ist.

3.

Hören wir die Menge jener Unzufriedenen, so tritt uns vor allem die Wahrnehmung entgegen, daß es sich in erster Linie nicht um das einzelne Gebiet der Wissenschaft handelt, nicht um die Vorwürfe gegen dieses allein, sondern um Beschwerden oder Spottrufe, die gegen alle Wissenschaft überhaupt gerichtet sind.

Das ist nun einmal die Art der Menschen. Sei es einem inneren Zuge folgend, welcher zur Verehrung der höchsten Bestrebungen des denkenden Geistes antreibt, sei es der herkömmlichen Sitte getreu, welche in jedem Kulturvolke von lange her achtunggebietende Institutionen geschaffen hat, die solche Verehrung heischen — rufen sie heute mit lärmender Begeisterung den Thaten der Wissenschaft ihr Hosiannah zu, um sie morgen mit Geringschätzung zu strafen dafür, daß eben diese Wissenschaft sich unfähig gezeigt, überspannten Anforderungen zu genügen. Man hat seit den Schuljahren hundertmal jenes Wort Lessings wiederholt von dem Besitze der Wahrheit und dem Streben nach Wahrheit: man ist gleichwohl je nach der Laune leicht bei der Hand, wenn es passend scheint, die Leistungen der Wissenschaft nach dem Maße der

unerschütterlichen Wahrheiten zu messen, die sie zu Tage gefördert. Man scheint beflissen und ist es auch wohl in den besseren Stunden, den selbständigen Wert der Forschung anzuerkennen: dennoch bleibt man dieser Absicht gar wenig getreu, wenn man alsbald die Frage nach dem handgreiflichen Nutzen an eben diese Forschung richtet und auf eine nicht gerade zarte Weise alles dasjenige Denken durch seine Unvollkommenheit zu beschämen sucht, welches sich nicht unmittelbar nützlich zur Herstellung etwa eines neuen Farbstoffes oder eines neuen Verkehrsmittels erwiesen hat.

Die Menschen wissen nicht, was sie thun.

Was ist denn die Wissenschaft? Ist sie ein fremdes Wesen, welchem die Mehrzahl Zumutungen zu machen hätte wegen der eigenartigen Kräfte, über die dasselbe gebietet? Sind ihr Fähigkeiten gegeben, vermöge deren sie die Gründe alles Seins aufzudecken und grenzenlose Wohlthaten zu spenden imstande wäre, Fähigkeiten von anderer Art als diejenigen, welche man als gemeines Gut aller Menschen kennt? Ist die heute gepriesene und morgen gescholtene Theorie auf anderem Boden gewachsen als die „Praxis", welche in ihren besseren Augenblicken sich auf sie als auf ihren stärksten Grund beruft, um dann wieder keck ihrer zu spotten?

Mit nichten. Es gibt nur ein Denken, es gibt nur eine Logik; es ist ein und dieselbe Kraft, welche den Dingen auf den Grund geht, sei das im Sinne des unmittelbaren Nutzens, also im Dienste des alltäglichen Thuns, sei es mit jener Entfernung von der praktischen Verwertung, welche sich einstellt da, wo das Nachdenken über den Grund der Dinge eine selbständige Aufgabe wird. Theorie und Praxis,

Wissenschaft und Leben, sie sind nicht anders von einander geschieden, als der zur Selbständigkeit erhobene Beruf des Künstlers, welcher das Schöne darstellt, von dem den Gesetzen des Geschmackes unentrinnbar unterworfenen Handwerke, das gleichsam embryonisch und unbewußt die Kunst in sich schließt. Je höher das Handwerk steigt, um so mehr wird es diesen Keim des Schönen entfalten: aber vorhanden ist das Moment des Geschmackes immer und unter allen Umständen. Es ist ebenso mit dem Thun und dem Denken, mit dem praktischen Leben und der Wissenschaft. In allem menschlichen Handeln ist ein theoretisches Moment, soweit es vernünftig ist; und je vernünftiger das Handeln ist, desto stärker ist das theoretische Moment; denn um so tiefer ist man der Sache auf den Grund gegangen.

Ablehnen kann man diese Folgerichtigkeit nur dann, wenn man die Begeisterung für den Naturzustand zu der Konsequenz Rousseaus treibt und das Denken schlechthin als Entartung ansieht; wie denn Rousseau in der That einmal sagt (Discours sur l'inégalité): j'ose presque assurer que l'état de réflexion est un état contre nature et que l'homme qui médite est un animal dépravé.

Aber eben mit dieser Ablehnung gibt Rousseau die stärkste Unterstützung für das was wir sagen wollen; beleuchtet er die unklaren Vorstellungen derjenigen Leute, welche so gerne bereit sind, im Gegensatze zu Theorie und Wissenschaft den sogenannten Menschenverstand zu rühmen, der — abgesehen von demjenigen, was sich von selbst versteht — nichts so sehr sein eigen zu nennen scheint, als den Mangel gewisser Besitzstücke, welche eigentlich nicht fehlen sollten. Denn wie dieser gesunde Menschenverstand, solange Vernunft

Vernunft und Denken Denken iſt, etwas voraus haben ſollte vor der wiſſenſchaftlichen Erkenntnis, das iſt nicht zu begreifen.

Was iſt die Wiſſenſchaft anderes als das Ziel des Bemühens, dem Triebe nach Erkenntnis die höchſtmögliche Befriedigung zu gewähren, das Forſchen nach dem Grunde der Dinge zu der erreichbaren Tiefe vordringen zu laſſen — alſo bei aller Unfertigkeit das jeweilen mögliche Maß der Wahrheit, welches dem menſchlichen Geiſte zugänglich iſt? Wenn es dem Geſetze der Arbeitsteilung entſpricht, daß allmählich ein ſelbſtändiger Beruf ſich entwickelt, welchem dieſe Arbeit des Denkens zufällt: ſo wäre es doch eine Uebertreibung, in dieſer berufsmäßigen Arbeitsteilung das entſcheidende Kennzeichen für jenen flüſſigen Begriff zu ſuchen, welchen wir als „Wiſſenſchaft“ hinſtellen. Nur ſoviel werden wir behaupten dürfen, daß jenes Geſetz der Arbeitsteilung der Ausdruck einer mächtigen Notwendigkeit iſt, weil es ſich einmal nicht ändern läßt, daß derjenige von anderer Arbeit auf dem weiten Felde menſchlicher Thätigkeit möglichſt entlaſtet ſein muß, welcher ſtatt in die Breite ſich zu verlieren in die Tiefe der Dinge eindringen will. Hier ſind die Schranken in der Sache ſelbſt gegeben: der Einzelne, der Ungewöhnliches vermag, kann ſie überwinden; denn andere Schranken, als dieſe natürlichen, ſtehen nicht im Wege. Immer werden wir für das, was Wiſſenſchaft ſein ſoll, in Anſpruch nehmen, daß — im Gegenſatz zu dem ungeſchulten Denken und dem immer wieder von vorne Anfangen des natürlichen Verſtandes — jede Teilnahme an der Arbeit der Wiſſenſchaft ſich ausweiſe durch die Fähigkeit, die beſten bisher erreichten Methoden der Erkenntnis anzuwenden und die

Gesamtheit des bisher erkannten Stoffes zu bewältigen. Wer diese Forderungen erfüllt, kann mit Gelassenheit zuschauen, wenn der natürliche Verstand des „Praktikers" der Theorie das Schauspiel darbietet, wie er originelle Entdeckungen macht durch eben jene Sinnestäuschungen, Fehlschlüsse, Einfälle, welche die herangereifte Theorie in der Zeit ihrer Kinderkrankheiten überwunden hat. Auch wird die Theorie mit Recht sagen dürfen, daß auf dem Wege dieser originellen Entdeckungen niemals eine stetige, fortarbeitende, Masche an Masche fügende Wissenschaft wachsen kann, daß vielmehr dieses zuchtlose Naturleben des Verstandes das gerade Gegenteil der fortschreitenden Kultur ist, die, ihrem Wesen nach, im Handeln und Denken das einmal Erarbeitete zu bewahren und zu vermehren trachtet.

4.

Allerdings ist die gemeinsame gute Sache der Wissenschaft nicht die einzige Aufgabe der Verteidigung für uns. Es sind doch noch besondere Fragen beteiligt bei der Anzweiflung der Staatswissenschaft und ihrer einzelnen Gebiete.

Das Ganze der Wissenschaft zerfällt in eine Reihe von Fächern, welche ihren Stoff aus der Hand der Natur empfangen, wie er vom Einfachsten zum Zusammengesetzten und zum Verwickeltsten aufsteigt. Mathematik, Physik, Chemie, Physiologie, Psychologie, Ethik — sie zeigen eine aufsteigende Ordnung, welche das Abbild der fortschreitenden Verwickelung des Stoffes ist. Diejenigen von ihnen, welche die großen elementaren Erscheinungen alles Seins behandeln,

sie ergründen jene Wahrheiten, welche — zwar die Grundlagen aller sonstigen Erkenntnis — doch weit abliegen von den engeren Kreisen, die sich um die Angelegenheiten des menschlichen, sittlichen, historischen Lebens schlingen. Um ebenso viel als ihr Stoff einfacher, elementarer ist, um ebenso viel entfernter sind sie von den eigentlich menschlichen Vorgängen, welche das historische, sociale, politische Sein bilden, und deren wissenschaftlicher Reiz dadurch nicht vermindert wird, daß die Schwierigkeit ihrer Erkenntnis um ebenso viel größer als der Stoff verwickelter ist. Wer mit den Ansprüchen mathematischer Gewißheit an die Angelegenheiten der Staatswissenschaft herantritt, der verkennt die unbeugsame Nothwendigkeit, die in der Natur des Stoffes liegt; wer aus einem Standpunkte, der dieser Einsicht nicht zugänglich ist, mit unangemessenem Hochmut die Mühsal der Staatswissenschaft verurteilt, der verlangt von der Wissenschaft, was ihr Stoff verweigert. Wenn solche Beurteiler doch nur beachten wollten, daß der Adel des Stoffes mit seiner Schwierigkeit in unauflöslichem Zusammenhange steht; daß die Unsicherheit der Erkenntnis hier um gerade so viel größer ist, als der Gegenstand unserem Herzen näher liegt, daß die Krone der Schöpfung auch das dornenvollste Objekt der Forschung ist.

Man möchte solche Ungerechtigkeit eher jenen Leuten verzeihen, welche, gar keiner Wissenschaft nahe stehend, ihr Recht zum souveränen Dilettantisieren dadurch beweisen wollen, daß nach ihrer Versicherung die fragliche Wissenschaft noch keinen Anspruch auf den Namen einer Wissenschaft habe, solange es ihr nicht gelungen sei, Lehrsätze von absoluter Gewißheit aufzustellen. Man möchte dieser, heutzutage nicht

gerade mangelnden Klasse von Leuten eher solche Art des Urteilens nachsehen; denn eben weil sie wissenschaftliche Arbeit in irgend einem Fache nicht kennen gelernt haben, so wissen sie es nicht, so haben sie es nicht innerlich erlebt, wie verkehrt solch ein Maßstab ist. Mindere Nachsicht verdient es, wenn die Vertreter verschiedener Fachwissenschaften aus eben jener hierarchischen Gliederung des Stoffes, vermöge deren sie unten, dem Elementaren am nächsten, stehen, den Anlaß zu einer geringschätzigen Kritik derjenigen Forschungen nehmen, welche an dem spröderen und höheren Stoffe sich abmühen.

Es ist namentlich die Naturwissenschaft mit ihren unleugbar großen Ergebnissen, welche in neuerer Zeit ihre Anhänger nicht nur zu einem gelegentlich übertriebenen Selbstbewußtsein verleitet hat, sondern auch zur Anmaßung eines Richteramts über Methoden und Fortschritte der historischen Wissenschaften, welches die angedeutete Verschiedenheit des Objektes übersah. Mehr noch als in Deutschland, ist derartiges in England und Frankreich geschehen, um dann vermöge populärer Darstellungen in die Breite der deutschen Bildung einzudringen. Wäre Schadenfreude am Platze, so könnte man für die Belästigung durch solche Zumutungen sich einigermaßen entschädigt fühlen durch die andere, aber gleichartige Beobachtung, daß nämlich eben jener Physiolog, welcher uns sein Menschenrecht auf bodenloses Kannegießern durch den Mangel einer naturwissenschaftlichen Staatswissenschaft beweist, durch den Mathematiker verhöhnt wird, weil die physiologische Weisheit der mathematischen Gewißheit entbehre; daß der Chemiker, welcher geltend macht, unsere Wissenschaft sei keine Wissenschaft, solange sie nicht eine Chemie des geselligen Menschen geworden, von dem Physiker

zurückgewiesen wird, weil die Wahrheiten der Chemie sich von der Strenge der physikalischen Gesetze entfernen.

Offenbar aber handelt es sich hier nicht um jene kleinen Empfindungen der Schadenfreude und der Genugthuung. Diese Beobachtungen sind lediglich dazu bestimmt, ein warnendes Bild der Verirrungen zu geben, welche aus einer grundsätzlichen Verkennung des Wesens der Wissenschaft im einzelnen entspringen.

Doppelt unerfreulich, wenn ähnliche Erscheinungen sich im engeren Nachbarverbande der historischen Wissenschaften wieder finden, da es denn nicht gerade zu den Seltenheiten gehört, daß der Archäolog, der im Nebel dunkler Fragmente der Vergangenheit seinen Weg sucht, mit der Unsicherheit der politischen Forschungen hadert, oder wohl gar der publizistische Historiker, welcher so vielen Anlaß zu bescheidenen Urteilen über die Unerschütterlichkeit wissenschaftlicher Ergebnisse hätte, die Nationalökonomie von fern her abkanzelt, daß sie in ihren ersten Grundlagen unsicher sei.

Allerdings wird man mit gutem Gewissen die Vertreter anderer Fächer erst dann zur Bescheidenheit ermahnen dürfen, wenn innerhalb des eigenen Faches die erforderliche Bescheidenheit waltet, wenn hier nicht im eigenen Lager ein interner Streit tobt über den Vorzug der verschiedenen Methoden, in welchem man sich anheischig macht, mit diesem oder jenem neuen Mittel zu einer bisher ungekannten Sicherheit, ja zu einer endgültigen Gewißheit der Forschung zu gelangen. Dieselbe Verkehrtheit der Zumutungen, welche die Arbeit der Wissenschaft von außen bedroht, wird von innen her zum Maßstab erhoben bei diesem Streite. In diesem sich gegenseitig überbietenden Eifer verpflichtet man

sich zu einem Ziele, dessen Verfolgung nichts als klägliches Scheitern einträgt — vitreo daturus nomina ponto. Aus der Mathematik ist das Stichwort strenger Methode in die Naturwissenschaft, aus der letzteren wiederum in die historischen Fächer hinübergeschleppt worden, bis nun endlich innerhalb der einzelnen Fächer der Staatswissenschaft die entgegengesetztesten Methoden für sich das Prädikat der „exakten" Forschung in Anspruch nehmen. Wenn sie doch begreifen wollten, daß es außerhalb der Mathematik gar keine exakte Wahrheit gibt, aber für alle Forschung ein einziges Gebot, welches für das sittliche Leben gilt wie für die Wissenschaft: „Es sind vielerlei Gaben und ein Geist."

5.

Nein, solche Ueberhebung von sich weisen und dennoch ein klares Bewußtsein von der Bedeutung der Wissenschaft behalten — darauf kommt es an.

Wir lenken damit in die engere Aufgabe unseres Themas ein. Politik und Staatswissenschaft! Was kann die Staatswissenschaft für sich in Anspruch nehmen neben der Politik? Was kann sie zur Geltung bringen ihr gegenüber? Welchen Beruf hat, um den Gegensatz deutlicher zu bezeichnen, das Denken über das Staatsleben, gegenüber dem handelnden Eingreifen in den Gang des Staatslebens?

Durch diese Fragestellung fällt von vornherein ein Gegenstand aus der Erörterung, welcher vielmehr in die Betrachtung des allgemeinen Berufes der Wissenschaft gehört als in die Aufgabe, mit der wir uns hier beschäftigen.

Nämlich die Verteidigung derjenigen Position, welche überhaupt nicht nach der Beziehung des Denkens auf die Praxis des Lebens fragt und den unabhängigen Beruf des Denkens nur um seiner selbst willen behauptet. Dieses bleibe beiseite. Wir sind bei heutigem Anlaß dringend genug in Anspruch genommen durch die Lösung der Zweifel, welche die obige Fragestellung anregt.

Einer der feinsten politischen Denker, Alexis de Tocqueville, meint — da, wo er den Einfluß der politischen Litteratur des achtzehnten Jahrhunderts auf das französische Volk vor der großen Revolution zu begründen sucht —: wenn die Franzosen damals noch, wie einstmals, an der Landesverwaltung Teil genommen hätten, so würden sie sich durch die Ideen der zeitgenössischen Schriftsteller Frankreichs, die dem wirklichen Staate ebenso ferne standen wie die Masse des Volkes, nicht haben begeistern lassen; sie würden eine gewisse Kenntnis der Geschäfte behalten haben, welche sie gegen die „reine Theorie" bewahrt hätte.

Das, was hier Tocqueville sagen will, ist so einleuchtend, daß über den Inhalt seiner Worte kaum gestritten werden wird. Anders steht es mit der Ausdrucksweise. Ist es wirklich wahr, daß die „Kenntnis der Geschäfte" ein heilsames Schutzmittel gegen alle „reine Theorie" ist? Und haben jene zahlreichen Stimmen, welche gerade nicht den feinsten Denkern angehören, nicht ein gutes Recht, sich auf solche Worte zu berufen, wenn sie ebenso reden? Und werden nicht vollends diejenigen zu solcher Redeweise den stärksten Titel haben, welche durch langjährige Teilnahme an den Geschäften den Stolz auf deren Kenntnis errungen haben?

Dennoch, glaube ich, läßt sich eine Vermittelung vor-

ſchlagen, bei welcher beide Parteien gebührend abgefunden werden und in Frieden miteinander leben können. Ich wähle zur Erläuterung ein Beiſpiel aus einer anderen Fachwiſſenſchaft. Die großen Fortſchritte, welche die Pathologie während der letzten Menſchenalter gemacht hat, pflegen nicht beſtritten zu werden: der praktiſche Erfolg dieſer Fortſchritte, der ſich in der Heilung der Krankheit bewährt, iſt mindeſtens in einer großen Zahl von Fällen ein beſtrittener. Schon die Diagnoſe des Leidens iſt in zahlreichen Fällen faſt ebenſo unſicher wie vor hundert Jahren. Aber es läßt ſich ein Grund finden, welcher dieſes, trotz der rückhaltloſen Anerkennung der wiſſenſchaftlichen Fortſchritte, begreifen lehrt. Die Verwickelung nämlich jedes einzelnen Falles in eine Mannigfaltigkeit individueller Bedingungen macht den Weg von dem theoretiſchen Beſitze der heutigen Pathologie zu der Erkenntnis des Einzelfalles ſo ſchwierig, daß die empiriſche Selbſtbeobachtung eines verſtändigen Menſchen dem individuellen Falle beſſer gerecht wird, als die Theorie, welche bloß einen ſchmalen und gebrechlichen Weg der individuellen Beobachtung zur Erkenntnis des Falles beſitzt. Solange die Theorie nicht um ein großes Stück weiter entwickelt iſt, werden die Patienten in häufigen Fällen Grund haben, den Ergebniſſen ihrer Selbſtbeobachtung mehr zu vertrauen als den „reinen Theorien“ der Wiſſenſchaft. Wollten ſie dieſe Wiſſenſchaft darum verachten, ſo würden ſie eine Thorheit begehen: denn iſt ſie noch nicht zu der Vollendung gelangt, vermöge deren ſie dieſe Einzelfälle näher zu durchſchauen und zu behandeln vermag, ſo ſteht ſie doch hoch erhaben über jenem rohen Empirismus, welcher noch gar keine Theorie gezeugt hat; ſo weiſt ſie doch auf eine Zu-

kunft hin, da es ihr gelingen wird, tiefer zu ſchauen und zuverläſſiger zu raten; ſo iſt ſie doch jetzt ſchon in gewiſſen Kategorien von Krankheiten zu ſiegreichen Erfolgen gelangt, welche den Ungläubigen handgreiflich die Fortſchritte und den Nutzen dieſer Forſchritte darthun.

Es iſt ähnlich mit der Staatswiſſenſchaft.

Wer nur ein wenig in die Schulen der deutſchen Jurisprudenz, Geſchichtsforſchung, Nationalökonomie ꝛc. hineingeblickt hat, weiß zur Genüge, daß jene „reine Theorie" der Natur- und Menſchenrechte, von welcher Tocqueville redet, in deutſcher Wiſſenſchaft ſeit mehreren Menſchenaltern hart und ſcharf kritiſiert worden iſt. Ueber die Maßen oft iſt gegen die Doktrin des Vernunftrechts die Bedeutung des hiſtoriſchen Rechts, gegen die Tyrannei allgemeiner Begriffe die Achtung vor den überkommenen Beſonderheiten des Staats- und Volkslebens geltend gemacht worden. Der Kultus des Eigenartigen, Nationalen, Lokalen, Individuellen iſt inzwiſchen öfters zu einer Höhe getrieben worden, daß man ſich fragen mußte, wo denn überhaupt noch Raum für einen gemeinſamen Grundzug, für eine wiſſenſchaftliche Erkenntnis des Allgemeinen gelaſſen ſei. Der Erfolg dieſer Gegenwirkung iſt jedenfalls der geweſen, daß die „reine Theorie" des achtzehnten Jahrhunderts, welche das Staatsleben aus einigen vorausgeſetzten Begriffen zu verſtehen und mit den daraus gefolgerten Reformgedanken das notwendige Rüſtzeug für die Praxis des Staatslebens zu beſitzen meinte, heute längſt abgethan iſt, abgethan wie nur irgend eine Hypotheſe der Naturwiſſenſchaft früherer Zeiten.

Ungerecht wäre es gleichwohl und undankbar gegen die geiſtvollen Anfänge, welche in jener Theorie enthalten

waren, wenn man nicht einräumen wollte, daß in der unvollkommenen Form — ähnlich wie in so manchen anderen Fachwissenschaften — doch der kühne Entwurf zu dem Einblick in die Gründe alles Zusammenlebens enthalten ist, welcher, eben weil er ein Anfang, ein erster Entwurf war, nicht daran gemessen werden darf, inwiefern er den Ansprüchen einer hochentwickelten Wissenschaft genügte. Ja, selbst am Maßstabe der praktischen Verwendbarkeit gemessen, war diese Theorie doch ganz so irrtümlich nicht, wie sie seitdem oft gescholten worden; denn wer wollte es leugnen, daß ihre aus der abstrakten Vernunft abgeleiteten Forderungen einen unvertilgbaren, höchst konkreten, und, was die Hauptsache ist, zum Teil berechtigten Sauerteig abgegeben haben für alle fernere Staats- und Gesellschaftsentwicklung?

Jedoch, wir wissen, die Wissenschaft ist in den hundert Jahren, welche dazwischen liegen, eine andere geworden. In den Fortschritten ihres Bemühens, die Wahrheit auf festere Grundlagen zu stellen, ist keiner so nachdrücklich verfolgt worden als derjenige, welcher die Sorgfalt der Einzelforschung, die Bewältigung des Thatsachenmaterials, das liebevolle Eingehen auf die Besonderheiten des wirklichen Lebens, der Theorie ans Herz gelegt hat. Nach den Anschauungen der heutigen deutschen Staatswissenschaft ist der Gegensatz zwischen einer „reinen Theorie“ und der Wirklichkeit gar nicht vorhanden. Denn sie will eine Theorie finden, welche ein vollendeter Ausdruck aller Wirklichkeit, alles einzelnen Geschehens sein soll, und welche sich — so lange sie diesem Ideale nicht genügt — wenigstens fortwährend ihrer Unvollkommenheit bewußt bleibt. Durch dieses Ideal aber,

welches alle Praxis in die Theorie aufnehmen will, verschwindet der begriffsmäßige Gegensatz zwischen Theorie und Praxis, der Gegensatz in jenem übermäßig populären Sinne, daß die Praxis von einer anderen Wahrheit zu erzählen wisse als die Theorie. Es gibt vielmehr nur eine Wahrheit für beide; und der vernünftige Gegensatz besteht lediglich darin, daß sie sich als zwei koordinierte Funktionen des einen Geistes darstellen, indem der handelnde Geist nach den Vorschriften des denkenden Geistes in die Wirklichkeit eingreift. Sofern nun diese beiden Funktionen, gemäß den Grenzen menschlicher Kraft, äußerlich getrennt auftreten, mögen sie immerhin an die Unvollkommenheit erinnern, welche der Erreichung des Ideals im Wege steht. Aber es ist durchaus zweierlei: diese Unvollkommenheit einzusehen, oder jenen üblichen Wahn von den zweierlei Wahrheiten zu teilen.

6.

Dieser Wahn würde weniger verbreitet sein, wenn er sich nicht unablässig an den Wurzeln höchst praktischer Anlässe nährte.

Warum der Aerger der Praktiker über die Theorie? Ist es bloß den Sünden zuzuschreiben, welche die Theorie in ihrer Jugend begangen hat? Mindestens ebenso sehr, meine ich, den Sünden, welche die Praktiker in ihrer Jugend begangen haben. Das Verdammungsurteil, welches vor etwa vierzig Jahren ein preußischer Jurist und Philosoph an die Spitze einer Broschüre stellte: über die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft — dieses Urteil, an sich

ja fruchtbar und für die Jurisprudenz eine wichtige Mahnung, es ist von den Praktikern der preußischen Jurisprudenz seitdem oft nach der anderen Seite hin utiliter acceptiert worden. Nach der anderen Seite hin — das heißt im Sinne des Radikalismus, welcher in solchem Zweifel die willkommene Rechtfertigung für die gänzliche Entfremdung von aller Rechtswissenschaft sieht. Das ist eine Gesinnung etwa von gleicher Art, wie wenn der neuere Streit über klassische und realistische Schulbildung als Rechtfertigung für einen Standpunkt verwendet werden wollte, der alle Schulbildung als überflüssig erklärt. Daß es auch viele brave Leute gibt, die mit sehr mangelhafter Schulbildung ihren Weg durch das Leben finden, ebenso wie es nicht wenige praktische Juristen gibt, die ihrem „gesunden Menschenverstande" das Meiste, der Wissenschaft ein Geringes verdanken — das ist nicht zu leugnen, weil es eine Thatsache ist: das naheliegende Interesse, welches derartige Persönlichkeiten haben, die Bedeutung der wissenschaftlichen Bildung herabzusetzen, und der Gesichtskreis, in welchen sie durch den Gang ihrer Bildung gebannt sind, macht wohl ihre unfreundliche Stellung zur Wissenschaft verständlich, ist aber eben darum ein dürftiges Argument, wenn man objektiv die Bedeutung der Wissenschaft erörtern will.

Charakteristisch für diese Kreise bleibt es immer, daß selbst die bescheidene theoretische Leistung, welche innerhalb derselben sich ans Licht wagt, regelmäßig die Grundlage für persönliche Auszeichnungen und Beförderungen wird, die da beweisen, daß die Gesamtüberzeugung der praktischen Staatsverwaltung schon hierin das Merkmal höherer Tüchtigkeit erkennt. Man darf fragen, ob dasjenige Denken, welches

noch einige Stufen tiefer in die Gründe der Sache hinabsteigt als diese Ueberlegungen des gesunden Menschenverstandes, um seiner größeren Tiefe willen wertlos wird für die Praxis *).

Aber es sind auch andere Gründe, welche die Abneigung gegen die Theorie und die Theoretiker erklären.

Das Staatswesen des neunzehnten Jahrhunderts ruft die Gesamtheit des Volkes zur Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten auf. Die Ideen des achtzehnten Jahrhunderts und des Revolutionszeitalters haben die „reine Theorie" zur Geltung gebracht, daß es kein Gemeinwesen geben dürfe außer dem auf der Volkssouveränetät beruhenden. Erinnerungen an die verloren gegangene Volksfreiheit der Anfänge germanischer Staatenbildung, Anknüpfungen an die Muster der antiken Herrlichkeit, am meisten aber jenes wunderbare Gesetz historischer Gegenwirkungen, welches mitten in der Verknöcherung des absoluten Staates, eben in dem Augen-

*) Vielleicht gehört es zu den Thatsachen, welche für sich selber sprechen und bemerkt zu werden verdienen, daß gleichzeitig mit dem enormen Wachstum der Anzahl preußischer Gerichtsreferendare (1875: 1983; 1884: 3919) die juristischen Fakultäten an Privatdocenten oder Extraordinarien Mangel leiden, trotz der staatlichen Subvention, welche das Ministerium Falk eingeführt hat, um die Laufbahn der Privatdocenten ökonomisch sicher zu stellen. In Göttingen gibt es seit Jahren keinen Privatdocenten und keinen Extraordinarius; ebenso in Königsberg; in Halle einen einzigen Privatdocenten und keinen Extraordinarius; ähnlich außerhalb Preußens: in Würzburg, in Tübingen, in Freiburg, in Gießen kein Privatdocent, selbst in Straßburg keiner. Grund ist nicht etwa eine übermäßige Centralisation, welche sich in den Universitäten Berlin, Leipzig, München ausprägt; denn auch diese haben verhältnismäßig sehr wenige Privatdocenten. Warum von allen den Tausenden der Referendare und wartenden Assessoren kein Zufluß? Die Antwort ist einfach.

blicke, als das Gefühl der Unerträglichkeit des Alten sich auf das Höchste gesteigert, das eingeschlummerte Selbstbewußtsein wachrief und von unten herauf die Besserung des Daseins in die Hand nahm — solche Anlässe haben es bewirkt, daß die Völker sich anschickten, ihre gemeinsame Arbeit am Staate selbst zu besorgen und den aufgeklärten Despotismus abzulösen, welcher es müde war, über Sklaven zu herrschen.

Volkssouveränetät! ein großes Wort — ein Wort von einschmeichelndem Klange — und ein Verlangen, dessen Erfüllung niemand sollte verweigern können. Denn was ist natürlicher, als daß ein Volk das Recht haben sollte, sein eigener Herr und Meister zu sein; daß es wissen sollte, besser als ein anderer, was ihm fromme; daß niemand außer ihm sei es das Recht sei es die Fähigkeit besitzen sollte, ihm irgend etwas vorzuschreiben?

In der That, wenn man die Frage also stellt, möchte die Antwort leicht sein. Aber die Frage verhüllt die Schwierigkeit: das viel mißbrauchte Wort „Volk" ist es, welches diese Schwierigkeit zudeckt. Das Volk, als ein Ganzes gedacht, hat ohne jeden Zweifel das Recht, sein eigener Herr zu sein; es weiß am besten, was ihm frommt; niemand außer ihm soll ihm etwas vorschreiben dürfen. Das Volk als *Ganzes* — darin liegt es. Wo ist dieses Ganze zu finden? Etwa in den wirr durcheinanderlaufenden, sich kreuzenden, sich widersprechenden Instinkten und Interessen einer Anzahl einzelner Menschen? Etwa in den mechanischen Veranstaltungen, welche ein Ja oder Nein, diesen oder jenen erwählten Namen aus einer Anzahl von Stimmen entlocken? Etwa in den Erfolgen einer Agitation, welche

die Gleichgültigkeit der großen Mehrzahl für die Aufgaben des Ganzen zu irgend einem Ergebnis aufstachelt, das dem Verständnis dieser Mehrzahl fern liegt? Etwa in der Fiktion, welche eine Teilnahme und Einsicht aller Einzelnen voraussetzt für die Angelegenheiten der Gesamtheit, da sie kaum vorhanden ist für die engsten Kreise der häuslichen Interessen? Etwa in dem lauten Anteil einzelner Schichten der Bevölkerung, während es gerade die Besten und Gebildetsten sind, deren Selbsterkenntnis sie zwingt, bescheiden über das Tausenderlei der öffentlichen Fragen zu schweigen?

Das ist es. Der weite Weg von dem Einzelnen zum Ganzen, der steile Pfad, auf welchem man aus dem Gesichtskreise des Privatmenschen zum Standpunkte des Staates emporklimmt — sie sind es, welche die Leichtigkeit jener kühnen Worte in ein mühseliges Problem verwandeln, das der Gesamtheit der im Volke enthaltenen Einzelnen die Pflicht vorschreibt, sich aus den sittlichen und geistigen Schranken ihres kleinen Ichs zu der erhabenen Auffassung emporzuschwingen, welche für das Ganze sorgt.

Und was ist nun der wirkliche Zustand unserer Staaten? Unter gewissen Umständen hat man die Versuche mit der „reinen Theorie" ziemlich weit getrieben: die demokratischen Gemeinwesen diesseits und jenseits des Weltmeers haben eine starke Probe darauf gemacht, ob der heutige Mensch als solcher fähig sei, Staatsmensch zu sein. Je kleiner der Umkreis war, welchen der Blick und die Gesinnung des Einzelnen zu beherrschen hatten, um so mäßiger waren die Zumutungen: wenn günstige Bedingungen hinzutraten, — die Erziehung zur Selbstverwaltung durch das Kolonialleben in der Neuen Welt; eine lange historische Zucht in

der alten —, so konnte gelegentlich Achtbares geleistet werden: doch selbst hier empfing man daneben häufig den Eindruck, daß diese Experimente der Wasserkunst Bräsigs glichen; denn sie bewiesen, was die menschliche Natur aushalten kann.

In unseren großen Staaten mit den Gewöhnungen eines hoch entwickelten Bedürfnisses civilisierter Gemeinschaft, mit festgewurzelten Gewalten für die Wahrung des Staatsganzen und mit einem bewährten arbeitsteiligen Apparat für dessen Dienste — hatten solche Versuche nicht ebenso freies Feld. Es ist doppelt lehrreich, daß gleichwohl ein weiter Spielraum für dieselben eröffnet wurde, daß namentlich jenes konzentrierte Schlagwort der modernen Demokratie — das allgemeine gleiche direkte Wahlrecht — in den neuen Bau des deutschen Staates eingefügt wurde, welches, ein abgekürzter Ausdruck aller demokratischen Sophismen, die Teilnahme an der Schaffung des Staatswillens und an der Kontrolle der Staatsverwaltung zum Rechte aller Menschen machte.

Wenn selbst in diesem unserem deutschen Staate ein so weitgehender Einfluß auf den Staat bei den Menschen als solchen liegt, wenn es öffentliches Recht ist, die Staatspraxis zu üben vermöge der Eigenschaft „eines Deutschen, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat" — wie nahe liegt die Meinung, daß mit dem Rechte auch dasjenige gegeben sei, was vernünftigerweise seine Voraussetzung bilden sollte; daß aus Kraft dieses Rechtes alle jene Fähigkeiten als vorhanden angenommen werden, welche zu dessen vernünftiger Ausübung erforderlich sind.

Sind sie aber wirklich vorhanden? Ist der heutige

Staat mit der Tausendfältigkeit und Schwierigkeit seiner Arbeiten, mit den Ansprüchen an Erlernung und Uebung seiner Berufsarten, dem gesunden Menschenverstande erschlossen durch irgend eine eigentümliche Offenbarung? Ist der Durchschnittsmensch, welcher so oft nicht imstande ist, sein eigen Haus recht zu bestellen, für sich und die Seinen zu sorgen — ist er fähig, für den Staat zu sorgen schon dadurch, daß er ein Durchschnittsmensch ist? Ist die große Naturnotwendigkeit der Arbeitsteilung für ihn allein nicht vorhanden?

Ich denke, doch. Ich denke, der kühne Wurf jenes allgemeinen Menschenrechts im Staate, er ist nicht mehr als ein großer Imperativ, welcher den heutigen Bürger auffordert, dasjenige zu erwerben, was er haben sollte, aber freilich von Natur nicht hat. Und also angesehen, eröffnet sich uns die Versöhnung der Gegensätze, welche uns von diesem Punkte her entgegentreten; zugleich damit die Einkehr in unseren bisherigen Gedankengang. Als Pflicht aufgegefaßt und dadurch sittlich gereinigt, wird die große Idee der Teilnahme am Staate, welche unser Zeitalter erfüllt, auch die Brücke eben jener Einsicht, welche wir hier vertreten. Sie wird der Antrieb, zu lernen, da wo man schon zu wissen glaubt; sie wird die Mahnung, jene Theorie zu verehren, welche die richtige Praxis erst möglich macht; sie vernichtet vor allem den Dünkel, welcher stolz ist auf das, was ihm fehlt.

Der Widerstand, welchen wir beklagen, wird leider dann am heftigsten, wenn es nicht bloß die gutgläubige Unkenntnis ist, sondern wenn eminent praktische Anlässe dazu treiben, daß man sich über die Theorie ärgert. Ich meine die-

jenigen praktiſchen Anläſſe, welche der Theorie nicht ſowohl einen intellektuellen als einen moraliſchen Vorwurf zu machen haben, daß ſie nämlich höhere ſittliche Forderungen ſtellt als die praktiſchen Intereſſen des einzelnen ſich verletzt Fühlenden wünſchen mögen. In dieſem Falle wird die Rolle der „Theorie“ gelegentlich in Hände gelegt, welche wenig damit zu ſchaffen haben: der praktiſche Staatsmann, welcher ſocialpolitiſche Reformen will, wird ein geſcholtener Theoretiker, weil ſeine Staatspraxis nicht zuſammenſtimmt mit dem wohlverſtandenen oder übelverſtandenen Intereſſe des einzelnen Geſchäftsmannes; der wohlgeſinnte Fabrikherr oder Grundherr ſelber läuft die Gefahr, als Theoretiker verurteilt zu werden, weil ſein Gewiſſen praktiſche Einrichtungen hervorruft, die dem Schlendrian des fremden Gewiſſens ſittlich überlegen und deshalb unbequem ſind. War die Theorie ſo lange bloß das, was man ſchalt, weil man es nicht verſtand, ſo iſt jetzt auch Theorie alles das, was man ſchilt, weil man es nicht übt. Aber in beiden Fällen iſt der Scheltruf der Ausdruck des unruhigen Gewiſſens.

Wäre eine ſolche Genugthuung erforderlich, ſie wäre reichlich zu finden in allen den Fällen, wo die hier angedeutete Geſinnung die dürftigſte Theorie zu preiſen ſich anſchickt, wenn ſie ihrem engen praktiſchen Intereſſe entgegenkommt. Dann mit einemmal ſteigt irgend ein Buch, irgend ein Name zu einer Höhe des Anſehens empor, daß man befremdet iſt, wie dieſelben Menſchen ſo verſchwenderiſch mit ihrem Weihrauch ſein können für das eine Stücklein der Theorie, welche doch eben noch ſo hart über die Theorie im ganzen urteilten?

7.

Es bleibt nach alledem eine Hoffnung offen, daß die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Staate und seinen einzelnen Gebieten ihren Wert zur Anerkennung bringe und ihre Anhänger vermehre.

Mag es erlaubt sein, auf einzelne hervorragende Punkte hinzuweisen, an welchen sich die Bedeutung derselben bewährt.

Der englische Reisende Mackenzie Wallace erzählt in seinem interessanten Buche über Rußland von der doktrinären Manier, mit welcher in Petersburg neue Gesetzentwürfe vorbereitet werden. Für engliche Leser, aber auch für deutsche, sagt er alles, wenn er aus einem Haufen ähnlicher Aktenstücke die Materialien zu einer Reform der Armenpflege in folgendem Beispiel vorführt: Zuerst eine philosophische Untersuchung über die Wohlthätigkeit im allgemeinen; dann einige Bemerkungen über den Talmud und Koran; dann eine Hinweisung auf die Behandlung der Armen in Athen nach dem peloponnesischen Kriege und in Rom unter den Kaisern; dann einige vage Sätze über das Mittelalter mit einem Citat, das lateinisch sein soll; zuletzt ein Bericht über die Armengesetze bei den neueren Völkern, worin die Könige der Angelsachsen, die isländischen Gesetze der Graugans, Schweden und Norwegen, Frankreich, Holland, Belgien, Preußen und fast alle kleineren deutschen Staaten erwähnt werden. Und alles das, vom Talmud bis auf Hessen-Darmstadt, in 21 Oktavseiten! Dann der theoretische Teil mit einer Masse zusammengezerrter Citate aus

der deutschen, französischen und englischen Litteratur — als „letzte Ergebnisse der Wissenschaft". Ganz zuletzt und dürftig — als Hauptsache: nämlich die Anwendung aller der Weisheit auf die Zustände des eigenen Landes.

Civilisierte Völker machen es gewöhnlich anders. Statt dieses nutzlosen Firnisses der Halbkultur fragen sie zuerst danach, wie es bei ihnen selber aussieht, und nur ausnahmsweise streift der Blick über fremde Länder und Erfahrungen. Ist es aber nicht dennoch wahr, daß jene Karikatur einer wissenschaftlichen Behandlung schwebender Reformfragen eine entfernte Andeutung ist zu einer Methode, welche angebaut werden sollte und bisher viel zu wenig ausgebaut ist; daß die Art unserer Gesetzgebung durch wissenschaftliche Vertiefung gewinnen könnte, wenn es auch zuvörderst bloß in dem Sinne geschehe, daß man das Fremde, ja bloß das Eigene, das einige Menschenalter oder Jahrzehnte zurückliegt, besser kennt als es der Fall ist? Um ein zur Hand liegendes Beispiel aus einem höchst praktischen Detail zu nennen, ist es der Mühe wert, daß sich unsere Bestrebungen für Reform der Einkommensteuer an technische Formen klammern, die man treffender beurteilen könnte, wenn man nicht so ganz und gar die hart an der Landesgrenze gemachten Erfahrungen anderer Staaten ignorierte? Ist das nicht eben das Wesen der wissenschaftlichen Erfahrung in ihrer Bedeutung für die Praxis, daß sie über den Gesichtskreis des alltäglichen Geschäfts räumlich und zeitlich hinausgreift, um ihn zu erweitern? daß sie den gesamten Niederschlag des Gedachten, des Erprobten und des Mißlungenen sich zu eigen macht, um ihn in den Dienst des unmittelbaren Bedürfnisses zu stellen?

Die naturwiſſenſchaftlichen Anforderungen haben den Wiſſenſchaften vom menſchlichen Zuſammenleben öfter zugemutet, ihren Wert an der Vorausſagung der kommenden Ereigniſſe aus der Bemeiſterung des Beobachteten zu bekunden. Wir haben bereits geſehen, daß es nicht richtig iſt, den Maßſtab der Naturwiſſenſchaft an die Wiſſenſchaft von andersartigem Stoffe zu legen; die Zumutung wäre daher abzulehnen. Daß ſie jedoch nicht im mindeſten befriedigt werden könnte, iſt damit nicht zugeſtanden. Bis zu einem gewiſſen Grade iſt wirklich, ſo unvollkommen ſie iſt, die heutige Staatswiſſenſchaft befähigt, von dem erhöhten Standpunkte ihres Ueberblickes über das Vergangene und Gleichzeitige, Entwickelungen vorauszuſehen, welche in den Niederungen der alltäglichen Perſpektive nicht wahrgenommen werden. Nur in undeutlichen Umriſſen, nur zaghaft; aber ſchon mit dem Widerſpruche des hiſtoriſchen Anblickes gegen die im Momente befangene Meinung, ſchon mit der daraus fließenden Skepſis dem Alltäglichen überlegen. Dieſe kindliche Einſeitigkeit der öffentlichen Meinung, welche vergißt, daß ſie geſtern ebenſo energiſch das Gegenteil gewollt hat; dieſe atmoſphäriſchen Vorgänge von Warm zu Kalt, von Sonnenſchein zu Regen, was ſind ſie denn anders, als lauter Praxis ohne Theorie?

Es iſt aber nicht bloß das Beherrſchen des Stoffes, das Wiſſen, ſondern namentlich auch das Denken, welches hier zu erwähnen iſt — das Denken, deſſen Beruf in der Fähigkeit beſteht, die einzelnen Vorfälle des Lebens in den allgemeinen Zuſammenhang einzureihen. Wäre dieſes Denken eine ſichtbare Fertigkeit, wie diejenige des Circus oder des Orcheſters — niemand würde daran zweifeln, daß ſie müh-

ſelig geübt ſein will. Daß der Virtuos des muſikaliſchen Inſtruments langjährige Vorſtudien macht, um die Finger gelenkig, kräftig, ſicher, feinfühlig zu machen, daß er ſelbſt auf der Höhe ſeiner Kunſtfertigkeit immer weiter übt, um das Errungene zu erhalten und zu mehren — das erkennt als notwendig jedermann. Jene Fertigkeiten des menſchlichen Hirnes, welche man nicht ſieht, die aber wegen der Unſichtbarkeit um nichts weniger geübt ſein wollen, ja um deſto mehr — jene Fertigkeiten, welche darauf beruhen, daß ſie das feine Taſtenwerk des Verſtandes zu ſpielen verſtehen, ſie wollen geübt ſein von der Jugend her und erſt das Maß der Uebung entſcheidet über ihre Leiſtungskraft. Meinen denn jene muſikaliſchen Leute, die ein ſo feines Gehör haben für die Töne der Saiten und der menſchlichen Stimme, daß die ungereinigte Logik ihres geſunden Menſchenverſtandes das Gehör des in ſtaatswiſſenſchaftlichem Denken geübten Mannes nicht ebenſo verletzt wie ein falſcher Ton oder ein kratzender Bogen? Meinen jene wohlgeſinnten Herren, welche uns aus der Tiefe ihrer praktiſchen Bildung — etwa am Ende eines ſonſt guten Diners — ihre volkswirtſchaftlichen Anſchauungen zum Beſten geben, daß unſer Ohr von dieſer Muſik nicht eben ſo hart getroffen wird wie das Ohr des Muſikers von dem benachbarten Geklimper des Klaviers? Soll man diskutieren, wo die erſten Elemente korrekten Denkens fehlen, wo jedes Argument zerbricht an der ſteinernen Ungefügigkeit des Hörers?

Das aber ſind die Praktiker, welche ſich einbilden, daß ſie das Leben fördern, wenn ſie den Rohſtoff ihrer Erlebniſſe unvermittelt hineinwerfen in die Entſcheidung der öffentlichen Angelegenheiten.

Nichts liegt so hartnäckig im Wege jedes klaren Denkens, als die Befangenheit in gewissen subjektiven Voraussetzungen, die nur desto gefährlicher sind, je unbewußter sie mitwirken. Die eigentliche Zucht der Wissenschaft besteht darin, daß dieses im Naturzustande wuchernde Unkraut ausgerissen werde, daß nichts vorausgesetzt werde, was nicht zuvor bewiesen ist, daß die Denkorgane frei gemacht werden von den subjektiven Eindrücken des Lebens.

Die Engländer nennen solche Voreingenommenheit „bias“; das soll heißen, die Wage ist nicht im Gleichgewicht, auf der einen Seite liegt ein Gewicht, welches sie herabzieht. Und Herbert Spencer zählt eine ganze Reihe von solchen Gewichten auf, die das Urteil über öffentliche Dinge beeinflussen. Brauchen wir sie hier zu wiederholen? Jeder Tag bringt uns die Beispiele, kein Mensch ist frei davon; aber die Einzelnen sind es in verschiedenem Grade, und der Beruf der wissenschaftlichen Zucht des Denkens ist es, den Geist frei zu machen, die Wage des Urteils ins Gleichgewicht zu stellen. Der geistige Zustand der Mehrzahl der Menschen ist aber das gerade Gegenteil davon: für sie ist die Masse der ihnen notwendigen Urteile im voraus, das heißt von anderen gemacht; sie bedienen sich ihrer wie man sich des Handwerkzeuges bedient, welches andere zubereitet haben. Die Selbständigkeit der Urteilsbildung beschränkt sich für sie auf den kleinen Kreis der unmittelbarsten Bedürfnisse; aber selbst in diesem ist das Vorurteil mächtig: wo man sich den Rock machen läßt und wo man die Lebensmittel einkauft, selbst hier ist das Urteil gebunden. Weiter hinauf, zu den entfernteren, das Einzelinteresse nur mittelbar berührenden Dingen, wird vollends das Urteil nicht anders hinanklimmen

können als vermöge der handlichen Krücken, welche die hergebrachten Meinungen, Gefühle, Sitten darbieten. Sie sind freilich nicht an sich verächtlich; denn sie enthalten den angesammelten Vorrat voraufgegangenen menschlichen Empfindens und Denkens. Ja sie sind im einzelnen besonders verehrungswürdig, wenn sie an die Erweiterung des Ich zu größeren sittlichen Einheiten anknüpfen. Für die Objektivität des Denkens sind sie gleichwohl Hindernisse. Die ganze Entwickelung in der Reihe der sittlichen Verbände von der Familie aufwärts zum Stamme, Volke, Vaterlande vereinigt mit den edelsten Gefühlen und Verpflichtungen des Menschen eine parallel laufende Reihe von Vorurteilen, von welchen sich derjenige frei zu machen hat, der korrekt urteilen will. Es ist öfter beobachtet worden, daß diejenigen Völker der neuen Zeit (von dem Altertum versteht es sich von selbst), welche sich vorzugsweise als staatlich begabt erwiesen haben, durch ein außerordentlich starkes Nationalgefühl sich auszeichnen vor den anderen. Es wird auch nicht schwer fallen, den Zusammenhang dieser Eigenschaften aufzudecken: denn der sittlich-praktische Wert eines starken Vaterlandsgefühls ist augenscheinlich, solange die Menschen sind, wie sie sind. Daß aber eine politische Diskussion in der Wurzel verdorben wird, wenn derartige Gefühle in Gegensatz treten, da wo es sich um Klarstellung eines staatlichen Problems handelt — daß es der Tod alles reinen Urteilens ist, wenn jeder der Beteiligten ein anderes subjektives Gefühl mit in das Gefecht der Argumente führt — und daß die Sache dann am ärgsten steht, wenn zufolge vielfältiger Zersplitterung der Gefühle im Jammer kleiner Verhältnisse die Gegensätze zahllose sind: das braucht nicht bewiesen zu werden. Es gibt

infolge dieſer Hemmniſſe heutzutage ganze Völker, welche unfähig ſind zum objektiven Denken in ſtaatswiſſenſchaftlichen Dingen. Solange ſie den Wahn nähren, daß die eigentümliche Herrlichkeit ihres Stammes, ihrer Geſchichte, ihres Staatsweſens der ſtillſchweigende Ausgangspunkt jeder Erörterung ſei — kann man mit ihnen nicht reden. Sie reden daher auch miteinander am liebſten, — und in je engerem Kreiſe, deſto lieber, — um das Gefühl dieſer Herrlichkeit auszutauſchen. Dieſes Selbſtgefühl wird krankhaft, wenn es bemerkt, daß niemand an ſeine Berechtigung glauben will, als die dazu Gehörigen; es verbindet ſich das Mißtrauen gegen andere mit dem Aberglauben an ſich ſelbſt.

Hier iſt ein einziges Heilmittel, wenn den harten Thatſachen vorgebeugt werden ſoll, die am Ende dieſen Traum zerſtören müſſen: es iſt die Zucht des vorausſetzungsloſen Denkens. Schickt ſie hinaus in die freie Welt, die jungen Leute, ſolange ihr Denken noch bildſam iſt; lehrt ſie mit dem Vorurteil gründlich aufräumen in der Lehre draußen in der Fremde; und habt ſoviel geſundes Selbſtvertrauen zu eurer Herrlichkeit, daß der Sohn des Vaterlandes die Liebe nicht verloren haben werde, wenn er das Vorurteil verloren hat.

Wer nicht den Mut und die Kraft hat, über ſtaatliche Angelegenheiten mit der gleichen Unbefangenheit zu urteilen, wie der Naturforſcher im Laboratorium über die Geſetzmäßigkeit des toten Stoffes — der iſt von den Banden nicht frei, welche das Denken hemmen. Ein Reſt ſubjektiver Art wird, nach menſchlicher Schwachheit, immer übrig bleiben; aber er kann nur dadurch auf ein Kleinſtes gebracht werden, daß man entſchloſſen iſt, ihn zu beſeitigen,

daß man ihn als einen Mangel, nicht als einen Vorzug betrachtet.

Man mag etwa für heute es als unmöglich erklären, daß die Geschichte des Reformationszeitalters ohne Beimischung des subjektiv-konfessionellen Standpunktes geschrieben wird: daß aber solche Geschichtsschreibung um geradesoviel von wissenschaftlicher Objektivität sich entfernt, als sie vom subjektiven Elemente beeinflußt ist, scheint auf der Hand zu liegen. Und jede Hoffnung auf eine Annäherung an die volle historische Wahrheit, d. h. diejenige, welche alle richtig urteilenden Menschen bindet, ist nur dann möglich, wenn man die vorhandene Lücke anerkennt.

In diesem Sinne ist es gemeint, was die ernsteren Denker in England und Amerika heutzutage empfinden, wenn sie mit dem Cambridger Gelehrten ausrufen: „es ist meine große Sehnsucht, einen Skeptizismus in staatlichen Dingen anzuregen; hier in England zweifelt niemand an den politischen Glaubenssätzen, während alle Welt in religiösen Dingen Ketzer ist"*).

8.

Wo fände aber die Aussaat solchen Strebens bereiteren Boden als in den Geistern der Jugend! Der Geist ist noch biegsam; die Vorurteile hängen noch an zarten Wurzeln;

*) Vgl. John W. Burgess, The American Commonwealth, in der neuen staatswissenschaftlichen Zeitschrift von New York: Political Science Quarterly, 1886. p. 9.

die Wucht der Alltagsintereſſen iſt noch nicht empfunden; die Widerſtände gegen das Lernen ſind verhältnismäßig ſchwach. Am größten iſt die Macht der Trägheit. Aber in den auserwählten Schichten, welche ſich hinaufgeſchwungen über die breite Maſſe und ſich vorbereitet haben zu höherem Lernen, — in der akademiſchen Jugend ſoll die Probe beſtanden ſein, welche den Beruf zum rüſtigen Lernen erwieſen hat. Und der Entſchluß iſt vorhanden, ſich frei zu machen; innerlich frei zu machen von den Banden des Alltagslebens. Denn wo wäre ſonſt ein ernſthafter Gehalt in dem Loſungsworte: „Frei iſt der Burſch?“

Hier iſt die Stätte, wo das ſtaatswiſſenſchaftliche Denken zu erziehen iſt; hier namentlich iſt die Vorbereitung desjenigen Denkens, welches in den Dienſt des wirklichen Staates einzutreten berufen iſt; hier tritt die Arbeitsteilung in ihr Recht, welche durch die Wahnideen der Volksſouveränetät vergebens unterdrückt werden will.

Der ſteile Pfad von dem Einzelnen im Volke hinauf zu dem Standpunkte des Ganzen — von dieſer Seite her iſt er am leichteſten zu erklimmen: denn hier wird zu rechter Zeit berufsmäßig erlernt, was dazu erforderlich iſt. Von den Anfängen her erhält der Geiſt die Richtung auf das Ganze; von den Zwecken und Pflichten dieſes Ganzen wird er ergriffen. Das Staatsbeamtentum iſt dazu da, den Gedanken in ſich zu verkörpern, daß es, in der Vielheit und Mannigfaltigkeit der Intereſſen innerhalb eines Volkes, ein Gemeinſames gibt, welches hingegeben an die Idee des Ganzen kein anderes Intereſſe kennt als eben dieſes. Und der Staat iſt nichts anderes, als die Wirklichkeit des Wahren, in welchem die Geſamtheit ſich zuſammenfindet.

Der Einklang dieses Zusammenlebens wird desto größer sein, je tiefer das Denken über seine Gründe in die Gesamtheit eingedrungen ist. Die Politik wird desto mehr die Menschen verbinden, desto weniger sie trennen, je mehr das Denken über das Ganze an die Stelle der Teilgedanken getreten ist. Die Staatswissenschaft wird sich heilsam erweisen, indem sie die auseinandergehenden Triebe der socialen Klassen, der historischen Ueberlieferungen, der Berufsstände, der Temperamente überwindet, weil sie dieselben begreift. Die Parteien im Volke wird sie an ihren Platz stellen, um sie von dort aus emporzuheben zu einem freieren Ausblick, von welchem man nicht bloß die Partei, sondern die Einheit aller Parteien sieht.

Die Philosophen werden niemals Könige werden; auch haben sie keinen Anlaß, danach zu verlangen; denn sie haben es im Grunde viel besser: aber die höchste Idee der Herrschaft ist die, welche das höchste Denken über die Herrschaft verwirklicht.

II.

Ueber das staatswissenschaftliche Studium der preußischen Verwaltungsbeamten.

Archiv für Eisenbahnwesen, herausgegeben im k. preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrgang 1885.

Litteratur.

Robert Mohl, über die wissenschaftliche Bildung der Beamten in den Ministerien des Innern. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrgang 1845.

Robert Mohl, über eine Anstalt zur Bildung höherer Staatsdiener. Ebenda.

Ernst Engel, das statistische Seminar des k. preuß. statistischen Bureaus in Berlin. 1864.

Erwin Nasse, über das Universitätsstudium der preußischen Verwaltungsbeamten. Bonn 1868.

Albert Schäffle, zur Frage der Prüfungsansprüche an die Kandidaten des höheren Staatsdienstes. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrgang 1868.

Georg Meyer, das Studium des öffentlichen Rechts und der Staatswissenschaften in Deutschland. Jena 1875.

Lorenz von Stein, Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands. Stuttgart 1875.

Lorenz von Stein, die staatswissenschaftliche und die landwirtschaftliche Bildung. Breslau 1880.

Gustav Cohn, über eine akademische Vorbildung zum höheren Eisenbahnverwaltungsdienste. Zürich 1876.

Adolf Wagner, zur Statistik und zur Frage der Einrichtung des nationalökonomischen und statistischen Unterrichts an den deutschen Universitäten. Zeitschrift des k. preuß. statistischen Bureaus. Jahrgang 1877.

Arnold Pann, zur Reform des staatswissenschaftlichen Universitätsstudiums. Wien 1877.

Friedrich Kleinwächter, die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten in Oesterreich. Wien 1876.

Ludwig Jolly, die Ausbildung der Verwaltungsbeamten. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrgang 1875.

L. Herrfurth, das Gesetz, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, vom 11. März 1879, nebst den Ausführungsverordnungen und Ergänzungen, unter Benutzung amtlicher Quellen erläutert. 2. Aufl. Berlin 1884.

Otto Gierke, die juristische Studienordnung. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrgang 1877.

Rudolf Gneist, die Studien- und Prüfungs-Ordnung der deutschen Juristen. Berlin 1878.

L. Goldschmidt, das dreijährige Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. Berlin 1878.
Joh. Friedr. von Schulte, Gedanken über Aufgabe und Reform des juristischen Studiums. Bonn 1881.
Rudolf von Ihering, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz. Leipzig 1884.
G. Blondel, De l'enseignement du droit dans les universités allemandes. Paris 1886.

1.

Die hier voraufgeschickte Litteratur zeigt den vorhandenen Ueberfluß der Anregungen, welche eine Reform der bestehenden wissenschaftlichen Vorbildung für unseren Staatsdienst, den preußischen und den deutschen im allgemeinen, zum Gegenstande haben; obenein ist mit den angeführten Schriften der Ueberfluß noch nicht erschöpft, da nur das Hauptsächlichste und weniges Nebensächliche genannt ist.

Sie ist nach zwei Gesichtspunkten einigermaßen geordnet: nämlich erstens bemerken wir diejenigen, welche dem Verlangen nach ernsthafterer Berücksichtigung der sogenannten Staatswissenschaften neben dem Rechtsstudium Ausdruck geben; zweitens sehen wir eine Reihe von solchen, welche den Zustand des Rechtsstudiums für sich allein als reformbedürftig hinstellen. In beiderlei Hinsicht zeichnet sich Preußen vor dem übrigen Deutschland durch solche Klagen aus; und es ist, wenn nicht selbstverständlich, dann desto mehr für das Bestehende charakteristisch, daß beiderlei Klagen weit überwiegend von den Universitäten kommen. Daß sie aus anderen Kreisen verhältnismäßig selten kommen, läßt sich ohne Mühe erklären.

Diejenigen, welche in der Praxis der Staatsverwaltung

und der Rechtspflege eine autoritative Stimme über notwendige Verbesserungen des Bestehenden haben, sind meist jene hervorragenden Ausnahmen, welche immer wieder aufs neue beweisen, daß jede beliebige, zureichende oder unzureichende, Vorbildung nur für die Durchschnittsmenschen einen adäquaten Erfolg hat, daß höhere Geistes- und Charakteranlage dagegen ebenso die Mängel des Unterrichts ersetzt, wie die ungewöhnlich niedrige Anlage dem besten Unterricht unzugänglich ist. Solche Männer haben daher eine Erfahrung vor Augen, welche ihnen die verhältnismäßige Bedeutungslosigkeit der „Theorie" zeigt; sie sind geneigt, anzunehmen, daß ihre eigenen Leistungen und Erfolge den richtigen Maßstab für die Gesamtheit der Uebrigen bilden.

Außerdem liegt es den Aufgaben der praktischen Staatsbeamten fern, über diese Angelegenheiten sich zu äußern. Es liegt ihnen namentlich die Rücksicht im Wege, daß jeder Tadel des vorhandenen Zustandes notwendigerweise die vorhandenen Berufsgenossen trifft. Sie werden daher, sofern sie Wünsche im Busen tragen, deren Aeußerung gern anderen Leuten überlassen.

Anders stehen die Universitätslehrer zu der Sache. Sie dürfen für sich freilich nicht in Anspruch nehmen, daß sie mit einer vollendeten Unbefangenheit der Frage gegenüberstehen. Sie dürfen aber wohl behaupten, daß sie, weil in erster Reihe mit der Vorbildung des jugendlichen Geistes für den Staatsdienst betraut, auch in erster Reihe ein fachmännisches Urteil darüber haben. Sie dürfen auch ihre Wünsche mit verhältnismäßiger Offenheit kundgeben, weil sie den ersten jugendlichen Anfängen zur Seite stehen und die zum Teil höchlich entschuldbaren Lücken der Vorbildung be-

obachten in einem Stadium, wo Rat und Lehre des Aelteren zu hören noch Beruf und Pflicht des Jüngeren ist. Sie dürfen endlich die gewohnte Aufgabe, nichts über sich zu erkennen als die Wahrheit und ihre besten Gründe, mit möglichstem Freimut auch in dieser Angelegenheit erfüllen.

Und um nun derartige Vorbetrachtungen nicht zu lang werden zu lassen, gehen wir zur Sache über.

2.

Es gibt in der gesamten Erfahrung über unsere deutschen Universitätsstudien, zumal aber in Preußen, wohl kaum irgend eine Thatsache, welche so allgemein anerkannt ist, als diese: daß für alle anderen Fachstudien der Universitäten eine leichtere Anknüpfung zwischen Gymnasium und Hochschule gegeben ist, als für die Studierenden der juristischen Fakultät. Und zwar aus verschiedenen Gründen.

Erstens ist, mehr als bei anderen Fächern und Berufsarten, das Studium der Rechtswissenschaft eine Standessache, ein Ergebnis der häuslichen Ueberlieferung, des socialen Selbstgefühls und zum Teil geradezu der socialen Ueberlegenheit in Rang und Wohlstand — kurzum einer Reihe von äußeren Veranlassungen, welche mit der inneren Begabung für die Wissenschaft und mit dem besonderen inneren Triebe für dieses Studium wenig zu schaffen haben. Es mag immerhin zugegeben, ja es mag ausdrücklich hervorgehoben werden, daß in dieser Stetigkeit der Berufswahl und in diesem einigermaßen aristokratischen Charakter des Juristenstandes Voraussetzungen für den moralischen Halt des Beamtentums in seiner Praxis gegeben sind, welche

ungern entbehrt werden dürfen. Aber eben dieses ist doch gerade ein andersartiger Gesichtspunkt, welcher zunächst mit der Frage nichts zu schaffen hat, die wir hier im Auge haben.

Zu diesen äußeren Veranlassungen des Studiums kommt nun unglücklicherweise der schwerwiegende Umstand hinzu, daß die Gesamtheit der akademischen Fachwissenschaften keine einzige Gruppe aufweist, welche dem mit dem Reifezeugnis zur Universität entlassenen Gymnasiasten und dessen bisherigem Gesichtskreise so wenig freundlich entgegenkommt, wie die Gruppe der Rechts- und Staatswissenschaften. Will er Theologie studieren, es ist nur ein Schritt höher aus der Prima herauf, wo er Hebräisch für das Alte Testament gelernt, wo er das Neue Testament im Urtext gelesen, wo er die Anfänge der christlichen Dogmatik und Ethik geübt, wo seine Vorträge und Aufsätze das Muster der Kanzelberedsamkeit nicht selten im Auge haben. Widmet er sich der Philologie, der antiken oder der modernen, so ist sein Uebertritt in das akademische Seminar, mit dessen Ober- und Unterstufen, eine reguläre Fortsetzung der Oberprima: auch hier wieder hat er die Aufsätze in fremden Sprachen, die Interpretationsübungen u. s. w. zu machen, nur daß die Stufe eine höhere und die Arbeit eine schwierigere ist. Wird er Historiker, Geograph, selbst Philosoph — alles ist dafür in Prima schon begonnen, fortgesetzt, vorbereitet worden. Ja, es ist gar nicht ausgeschlossen, daß ein vorzüglicher Gymnasiallehrer für diese Studien gründlicher und begeisternder gewirkt hat, als der darauf folgende Universitätslehrer.

Aehnlich wie mit den historisch-philologisch-theologischen Studien steht es mit Mathematik und Naturwissenschaften. Es ist regelmäßig der Reiz, welchen diese Gegenstände im

Unterricht des Gymnasiums auf den Schüler ausgeübt haben, der sie dann auch dazu bewegt, die Anfänge der Schule fortzuführen in den Universitätsstudien. Man mag über den Raum und die Methoden, welche diesen Fächern neben dem humanistischen Unterricht des Gymnasiums gegönnt sind, mehr oder weniger befriedigt sein: daß Gelegenheit genug geboten ist, die natürliche Begabung und Neigung anzufachen, und in diesen Vorbereitungen dann eine Unterlage für das akademische Studium zu besitzen, das dürfte schwerlich bezweifelt werden. Obenein sind die neueren Schulanstalten, welche — neben dem klassischen Gymnasium — die Mathematik und die Naturwissenschaften stärker betonen und für die entsprechenden Studien gleichfalls zur Universität vorbereiten, ein hinzutretendes Werkzeug, die vorhandene Begabung hervorzulocken und für die Hochschule fertig zu machen.

Indessen, auch von dieser Anknüpfung an die Schule abgesehen, wohnt den Naturwissenschaften ein Vorzug bei, welcher in der sinnlichen Handgreiflichkeit ihres Stoffes liegt. Der Physiker, Physiolog, Zoolog, Chemiker, Geolog, Botaniker — sie bieten dem Studierenden einen deutlichen Gegenstand des wissenschaftlichen Interesses, welcher die Lücke ausfüllt, die in der Neuheit und Fremdheit des Stoffes liegt.

Dem Studium der Medizin kommt eben dieses zu gute: durch die Beschäftigung mit den Naturwissenschaften hindurch gelangt dasselbe vollends zu der lebendigen Praxis des ärztlichen Berufs; alle Vorzüge, durch welche ein Studium in eigentümlichem Grade seine Jünger fesseln kann, vereinigen sich dabei.

Ich brauche diese Erwägungen nicht breiter auszuführen,

um zu fragen: wie ganz anders steht es doch mit dem Studium der Rechtswissenschaft?

Zu öfteren Malen habe ich den Ausdruck des Entsetzens aus dem Munde hervorragender Naturforscher vernommen, des Entsetzens, welches sie empfunden haben, als sie in ihren Studentenjahren aus dem Laboratorium heraus einmal in die Hörsäle der Pandektisten gegangen seien; wie es wohl möglich sei, meinten sie, daß ein junger Mann diesen Auseinandersetzungen solle Geschmack abgewinnen können? Der Vorwurf wendete sich durchaus nicht gegen den Lehrer, den sie gehört — es war vielmehr jeweilen einer der berühmtesten, beredtesten und klarsten — sondern der Stoff selber war es, der sie abgestoßen hatte.

Wäre das ein bloß vereinzeltes und individuelles Empfinden, so würde es nicht mehr beweisen, als daß die Neigungen für verschiedene Studien verschiedene sind. Das ist es aber nicht oder doch nicht allein. Je näher man diesen Erfahrungen tritt, um so mehr ist man leider imstande, solche Empfindungen nachzuempfinden. Man muß dieselben verstehen, um nicht wieder und wieder an diesem und jenem, was gerade besteht in der Art des Rechtsunterrichts, herumzumäkeln, um nicht auf höchst ungerechte Art aus demjenigen einen persönlichen Vorwurf zu machen, was in der Sache selber begründet ist.

Nein, der entscheidende Grund liegt darin, daß der jugendliche Geist für diese Dinge von der Schule nichts mitbringen kann, als die allgemeine Vorbildung im Denken und in den alten Sprachen; er liegt darin, daß die Klinik, in welche der studierende Mediziner von seinem Meister geführt wird, für das Rechtsstudium auf der Universität nicht zu

haben ist, sondern erst danach, im Leben. Der wahre Grund liegt in dem Abstande der Rechtswissenschaft von dem Gedanken- und Interessenkreise des durchschnittsmäßigen zwanzigjährigen Jünglings.

Natürlich wird die größere oder geringere Virtuosität des akademischen Lehrers, welche das Bittere süß, das Unverdauliche verdaulich zu machen versteht, von nicht geringem Einflusse auf den dennoch für das Rechtsstudium vorhandenen Eifer sein; aber wenn es ausnahmsweise gelingt, dasjenige ansprechend und verständlich zu machen, was regelmäßig abstoßend und dunkel ist — so muß dieses Gelingen als ein Erfolg angesehen werden, auf welchen keineswegs im allgemeinen gerechnet, welcher keineswegs von jedem tüchtigen Lehrer gefordert werden kann.

3.

Nun bedenke man, was für äußere Hindernisse zu diesen inneren Schwierigkeiten hinzutreten.

Das ganze Universitätsstudium, wie es sich im Laufe der Zeit immer entschiedener und immer unwiderstehlicher gestaltet hat, ist auf den guten Willen der Studierenden gestellt; im Zeitalter aller Arten von individuellen Freiheiten hat es sich vollends die goldene akademische Freiheit nicht gefallen lassen wollen, am Gängelbande der Disciplin geführt zu werden. Die deutschen Studenten wollen keine Schuljungen, und die deutschen Professoren wollen keine Schulmeister sein. Daß jede individuelle Freiheit ihre moralischen Voraussetzungen hat, daß der fehlende äußere Zwang durch

den vorhandenen inneren Zwang ersetzt werden soll — das sollte freilich hier am wenigsten vergessen werden. Ob die akademische Freiheit im Zusammenhange mit so eigentümlichen Bedingungen des Studiums, wie sie uns bei der Rechtswissenschaft entgegengetreten sind, überhaupt imstande ist, das Wünschenswerte zu leisten, ob auf der anderen Seite es denkbar ist, daß irgend eine Aenderung der bestehenden Freiheit einen wesentlichen Umschwung herbeizuführen fähig wäre — es muß dahingestellt bleiben. Es muß dahingestellt bleiben in dem Sinne, daß es jedenfalls zweifelhaft erscheint, ob hier ein erheblicher Fortschritt in den alten Geleisen zu hoffen ist.

Natürlich wird das Gesagte desto mehr zutreffen, je enger der Zeitraum ist, auf welchen das Universitätsstudium beschränkt ist, je mehr der ganze Spielraum des akademischen Lernens an die Schulzeit heran und in die ersten Jünglingsjahre hinein gedrängt ist. Derselbe Student, welcher in den dürftigen drei (für viele zufolge des Militärdienstes thatsächlich bloß zwei) Jahren der Universitätszeit noch nicht den Sinn für diese Studien hat finden können — er würde im dritten, vierten Jahre, so viel reifer geworden, ein wissenschaftliches Interesse entwickelt haben, welches ihm so lange gefehlt hat. So aber kommt die Wendung zu spät; sie kommt erst in dem Augenblicke, wo die günstigen Bedingungen für das Studium, welche die Universität ja doch wohl gewähren soll, ein- für allemal aufhören und der Ernst des Lebens in sein Recht tritt, nicht bloß mit seinem heilsamen Zwange, sondern auch mit seinen Hindernissen und Härten gegenüber den Bedürfnissen der wissenschaftlichen Fortbildung.

Dem halte man die anderen Studienfächer gegenüber. Die sogenannte akademische Freiheit tasten auch sie nicht an: auch der Theolog, Philolog, Mathematiker, Naturforscher, Mediziner kann seine Studien in der Weise frei gestalten, daß er an jedem Tage und zu jeder Stunde souverän darüber entscheidet, ob er spazieren gehen will oder die Vorlesungen besuchen; er kann trotz aller etwaigen formellen Vorschriften sein Studium um Mitte Dezember beginnen und im Februar schließen, um es dann wiederum im Juni aufzunehmen und im Juli zu schließen. Aber hier erhält die akademische Freiheit gewisse indirekte Stützen gegen die menschliche Schwachheit, welche, wie man auch über ihren absoluten Wert denken mag, jedenfalls als Korrektiv der eben angedeuteten Zustände heilsam wirken. Es sind die viel geschmähten und dennoch nicht zu entbehrenden Examina! Der Theolog, der Philolog, der Mathematiker, der Physiker, der Chemiker, der Mediziner — sie wissen alle, was ihnen bevorsteht; sie wissen, dieselben Professoren, deren Vorlesungen sie besuchen, werden Rechenschaft von ihnen fordern über das, was sie gelernt haben; sie wissen auch, das Examen vor den verschiedenen Fachmännern, das sie abzulegen haben, läßt sich nicht auf irgend einem abgekürzten Wege erledigen, indem etwa die akademische Freiheit von 2—3 Jahren durch ein sehr schülerhaftes Einpauken von 2—3 Monaten ausgeglichen wird. Sie empfinden daher die Verpflichtung einfach und geduldig zu lernen. Und darauf kommt es an. Man kann sich etwas Erhabeneres denken, wenn man von deutschen Hochschulen und deutschem Studium redet, und es ist oft darüber gespottet worden: noch neulich hat mein verehrter Kollege Rudolf von Ihering mit der

ganzen Freiheit seiner genialen Natur das gethan; daß auf diese Weise die Ware zum Export fabriziert und beim Ausgange verifiziert wird, daß hierdurch Gegenstände und Methoden sich auf dem akademischen Katheder behaupten, welchen jede Hoffnung einer Zuhörerschaft abgeschnitten wäre, wenn der Meister nicht zugleich der Examinator wäre. Dennoch und trotz alledem will mir scheinen, daß bei der Wahl zwischen demjenigen, was in Wirklichkeit vorliegt, ein solches Mittel zur Stärkung des Studienfleißes besser ist, als gar nichts. Man erwäge doch, um was es sich handelt. Wäre es bloß die Ungeschicklichkeit, Langweiligkeit, Unfähigkeit der Professoren, welche ihre gebührende Strafe zu empfangen hätte, und dürfte man mit gutem Gewissen sagen, daß jeder tüchtige Docent auch imstande sei, die Zuhörerschaft zum fleißigen Studium durch die innere Kraft seines Vortrages anzufeuern: dann stünde die Sache anders. Derjenige aber, welcher das behauptet, muß der Praxis dieser Dinge sehr fern stehen. Denn die Wissenschaft ist im großen ganzen und für die Mehrzahl — mit Ausnahme einzelner ganz hervorragend begabter und lernbegieriger Leute — keineswegs so reizvoll, daß nur der richtige Lehrer zu kommen brauchte, um sie angenehm und leicht zu machen. Alle Wissenschaft, alles ernste Denken ist schwer. Kaum die populären Vorlesungen für Damen und Herren sind leicht genug, um für viele Gebildete etwas Besseres zu sein, als eine Gelegenheit sich zu zeigen und sich zu treffen. Es heißt daher ganz überspannte Zumutungen hegen, wenn man auf die innere Macht der Vorlesungen vertraut, und jedes andere Mittel als zu gering ablehnt. Es heißt den zahlreichen, verdienten Lehrern der Universitäten zu nahe treten, wenn man sie verantwort-

lich macht für die Mängel des Studienfleißes. Zu einem einigermaßen unbefangenen Urteil sind diejenigen Professoren befähigt, welche Vorlesungen verschiedener Art und Bestimmung halten, wie sie nach dem akademischen Herkommen sich in öffentliche und Privatkollegien scheiden. Hier ist nun die Erfahrung schlagend: die öffentliche Vorlesung, an eine interessante Tagesfrage anknüpfend, in konzentrierter Weise und in verhältnismäßig wenigen Stunden, ohne lehrhafte Prätension, ohne die Forderung des regelrechten Lernens — sie wird von Hunderten aufgesucht; die anderen Vorlesungen, welche fachmäßig den Gegenstand behandeln, obwohl so wenig pedantisch als möglich, sie sind nicht unterhaltend genug, sie verlangen ernsthaften Fleiß — und damit ist ihr Schicksal besiegelt.

Nun vergegenwärtige man sich die eigentümliche Ungunst, welche gerade dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften anhaftet, und frage sich, wie hier das Zusammentreffen innerer und äußerer Umstände wirken muß.

Die Mediziner haben von lange her eine Einrichtung, welche das Studium ihrer Fächer in zwei Hälften zerlegt. Die Naturwissenschaften einschließlich Anatomie und Physiologie werden nach Ablauf der ersten vier Semester zum Gegenstande eines Examens gemacht; erst dann darf die Fortsetzung der Studien, d. h. der Uebergang zu den eigentlich medizinischen Fächern stattfinden. Eine neuere Anregung will dieses Institut gar weiter entwickeln, und zwar so, daß nach dem ersten Jahre des Studiums die allgemeinen Naturwissenschaften, nach dem zweiten Jahre Anatomie und Physiologie zum Gegenstande eines Examens gemacht werden.

Etwas Aehnliches für das Studium der Rechtswissenschaften kann offenbar deshalb nicht weniger am Platze sein,

weil der innere Reiz dieses Studiums den geringsten Einfluß auf die studierende Jugend ausübt. Auch ist seit Jahren derartiges verlangt und immer entschiedener gefordert worden. Wenn man überhaupt ein ernsthaftes Studium dieses Faches will, wird eine ähnliche Einrichtung kaum zu entbehren sein.

Man wolle bei den hier notwendigen Reformen nur die Relativität jedes Fortschrittes nicht übersehen und die Beschränktheit, ja Einseitigkeit einer solchen Maßregel als unvermeidlich anerkennen. In großen und kleinen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens muß man Bescheidenheit in den Anforderungen an das Neue lernen, wenn man überhaupt eine Besserung will. Nur aus der Verkennung dieser Notwendigkeit ist es zu erklären, wenn aufrichtige Freunde des Fortschrittes sich in dem Tadel des juristischen Zwischenexamens mit den aufrichtigen Freunden des Frühschoppens die Hand reichen. Alle Skepsis über die Gestalt des heutigen Rechtsunterrichts hat einfach zu schweigen vor der großen pädagogischen Aufgabe, einen wirksamen Rechtsunterricht überhaupt erst herzustellen: hat ebenso zu schweigen, wie die Kontroversen über die Theorie der Strafe vor der Aufgabe, den Schuldigen seiner Strafe teilhaftig werden zu lassen.

Technische Fragen aber, welche die lokalisierte oder centralisierte Einrichtung des Examens, die Auswahl der einen oder der anderen Fächer u. dgl. m. betreffen, werden sich bei einigem guten Willen erledigen lassen. Und es fehlt an geeigneten Vorschlägen nicht, wie nur in der neuesten Zeit L. von Bar dergleichen, in der Besprechung der Schrift von Blondel veröffentlicht hat*).

*) In der Wochenschrift „Die Nation", Nr. 22 u. 25. Jahrgang 1886.

4.

Mit alledem habe ich von den Wissenschaften der „Verwaltung“ noch gar nichts gesagt.

Um von deren Zusammenhange mit der Einrichtung der akademischen Studien eine ungefähre Vorstellung zu gewinnen, müssen wir uns zu der Fiktion aufschwingen, daß die rechtswissenschaftlichen Fächer im Rahmen des üblichen juristischen Studiums ihre volle Befriedigung gefunden haben, und müssen dann, von dieser Höhe aus, mit einem mitleidigen Blick auf den gesetzlichen Zustand des Studiums der Verwaltungsfächer herabsehen. Erst durch dieses Phantasiegemälde ist es möglich, die relative Stellung der staats- und verwaltungswissenschaftlichen Disziplinen in ihrer Bedrängnis angemessen zu würdigen. Erst hieraus ergibt sich, wenn man sich dann die Wirklichkeit vergegenwärtigt, in welcher das Rechtsstudium seit Jahrzehnten seine vergeblichen Klagerufe zum Himmel schickt, die absolute Stellung der uns hier interessierenden Fächer!

Man hat wohl gemeint, der akademische Unterricht sei für diese Fächer überhaupt nicht derart angezeigt, wie für die juristischen Fächer. Voll großer Generosität haben öfters Juristen, welche für die intensivere Kultur der Rechtsstudien stritten, eine ähnliche Aeußerung damit verbunden. Die Meisten haben aber doch die naheliegende Solidarität der gemeinsamen wissenschaftlichen Interessen im Auge behalten, weil sie empfanden, wie gefährlich eine solche Taktik für sie selber sei.

Denn entweder ist die lebendige Mitteilung des Stoffes

der Wissenschaften im Gegensatze zu dem Bücherstudium von eigentümlichem Werte oder sie ist es nicht. Wenn sie von eigentümlichem Werte ist, wenn die Einführung in die neuen Gebiete des Studiums durch die persönliche Anleitung des wissenschaftlichen Lehrers für den jugendlichen Geist eine wünschenswerte, zum Teil unentbehrliche Hilfe ist, so gilt das zunächst von allen Fächern insgemein. Wer die harte Mühe des Selbststudiums, fern von jeder persönlichen Anleitung, zu überwinden fähig ist, dem stehen alle Fächer ohne Ausnahme offen, Mathematik und Physik so gut wie Pandekten und Staatsrecht. Dafür hat die litterarische Entwickelung in allen diesen Wissenschaften hinlänglich gesorgt. Dieses ist ebenso wahr, wie die erfahrungsmäßige Behauptung, daß — für ausnahmsweise begabte und energische Menschen — selbst die regelmäßige Vorbildung des Gymnasiums, oder gar der Schule überhaupt, zu entbehren sei. Man erhebe die Konsequenz dieses für Ausnahmen Zutreffenden zur Regel für die Gesamtheit, und wir haben einen Standpunkt der radikalsten Vorurteilslosigkeit zur Würdigung des gesamten Apparates unserer höheren Geistesbildung. Ansichten dieser Art sind das (unter sehr besonderen Umständen berechtigte) Extrem des Gegensatzes zu dem anderen Extrem, welches in dem Wahne wurzelt, man könne durch Schule und Examen, unabhängig von den anderen erforderlichen Faktoren, alles erreichen. Von solchen Extremen ist hier aber nicht die Rede.

Für uns darf es wohl bei der Meinung sein Bewenden haben, daß der akademische Unterricht eine sehr wünschenswerte und für die Durchschnittsqualität der Menschen notwendige Erleichterung des Studiums ist. Wenn dieser Unter-

richt einigermaßen seine Schuldigkeit erfüllt, so wird er mit den besten Lehrbüchern des Faches getrost die Konkurrenz aufnehmen dürfen.

Hinsichtlich der oben berührten Unterscheidung zwischen den herkömmlichen Fächern der Jurisprudenz und den Fächern des öffentlichen Rechts, der Nationalökonomie, Finanzwissenschaft u. s. w. darf dann auch wohl zugegeben werden, daß die besondere erzieherische Kraft, welche in der Logik des Privatrechts liegt, diesem Fache einen bevorrechteten Platz anzuweisen berufen ist. Auf der anderen Seite ist nicht zu bestreiten, daß die Versuche mit der Einrichtung des Verwaltungsstudiums in der Häufung der eigentlichen Verwaltungsfächer zu viel gethan haben. In Württemberg, Oesterreich, Rußland hat man Fächer zum Range von Universitäts- und Examen-Disziplinen erhoben, welche solchen Rang nicht verdienen: ein empirischer Ballast, dem Lehrer und dem Schüler eine Qual, das Gedächtnis beschwerend, in wissenschaftlichem Gehalte kümmerlich; ein Ruheplatz allenfalls für jene Halb- und Viertelsgelehrten, welche sich für Juristen halten, während sie Gesetze zusammenstellen, oder für Nationalökonomen, während sie Zahlen sammeln.

5.

Wie steht es nun mit diesen Dingen in Preußen?

Das am 11. März 1879 erlassene Gesetz „betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst" bestimmt folgendes:

Zur Erlangung der Befähigung für den höheren Ver-

waltungsdienst ist ein mindestens dreijähriges Studium der Rechte und der Staatswissenschaften auf einer Universität und die Ablegung zweier Prüfungen erforderlich: die erste Prüfung ist die erste juristische, für deren Ablegung die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Mai 1869 maßgebend sind; die zweite Prüfung — große Staatsprüfung — ist bei der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte abzulegen. Zur zweiten Prüfung ist eine Vorbereitung von wenigstens zwei Jahren bei den Gerichtsbehörden und von wenigstens zwei Jahren bei den Verwaltungsbehörden erforderlich. Die zweite Prüfung ist eine mündliche und schriftliche; sie erstreckt sich auf das in Preußen geltende öffentliche und Privatrecht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie auf die Volkswirtschafts- und Finanzpolitik.

Dieses die wesentlichen Bestimmungen des geltenden Gesetzes, welche für unseren Zweck in Betracht kommen.

Augenscheinlich fällt der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Vorbildung eben dahin, wo sich die juristische Vorbildung entwickeln soll, — in das Triennium der Universität. Es ist nun so oft von sachkundigen Männern schon für die Vorbildung der Juristen die Forderung geltend gemacht worden, daß diese Frist zu verlängern sei (ähnlich wie bei den anderen Berufsstudien), um daraus unmittelbar die Schlußfolgerung auf das ganz Unzulängliche dieser drei Jahre für die juristische und staatswissenschaftliche Bildung zu entnehmen.

Was allein das juristische Studium anlangt, so müssen zuvörderst die oben berührten Hindernisse bemerkt werden. Es heißt mit nichten einer glücklichen Jugend die Zeit zur

Erholung, zum Lebensgenusse, ja zur Charakterbildung mißgönnen, wenn man die unerschütterliche Thatsache feststellt, daß von der ohnehin zu kurz bemessenen Frist ein gut Teil und manchmal das Ganze aus naheliegenden Gründen dem Studium der Wissenschaft entzogen ist. Es heißt mit nichten die ehrenvolle Pflicht des Kriegsdienstes verkleinern, wenn man einfach darauf hindeutet, daß dessen Anforderungen strenge genug sind, um für das Studium sehr wenig Platz zu lassen: wie sie denn mit dem praktischen Uebungsdienst der Referendare sich auch nur in sehr beschränktem Maße vereinigen lassen. Es handelt sich bloß um die nüchterne Wahrheit, daß diese teils angenehmen, teils notwendigen Beschäftigungen des jungen Mannes ihren Platz in Anspruch nehmen und für das wissenschaftliche Lernen den Raum entziehen.

Schon von dieser Beobachtung aus liegt der Wunsch nahe, daß die Studienfrist verlängert werde, damit der Spielraum größer sei, innerhalb dessen solche faktischen Abstriche von der gesetzmäßigen Studienzeit vorgenommen werden, damit also der verbleibende Rest einigermaßen für den Zweck der wissenschaftlichen Vorbildung genüge. Es ist auch kaum zu bezweifeln, daß diese Notwendigkeit alsbald handgreiflich werden würde, wenn die Studienzeit durch ein dazwischentretendes Tentamen juridicum von dem Ernste ihres Zweckes etwas durchsetzt würde. Die Studienzeit der Juristen würde vermutlich ohne Gesetz thatsächlich verlängert werden: wie es jetzt vielfach bei jener Minderheit der Fall ist, welche höhere wissenschaftliche Ziele ins Auge faßt und vor ihrem eigenen Gewissen das Tentamen ablegt. Eine solche Aenderung könnte namentlich in einer Periode am Platze sein,

wo, wie gegenwärtig, wieder einmal der Zudrang an jungen Juriſten enorm iſt, aber bezeichnenderweiſe im Angeſicht der 4000 Referendare ein auffallender Mangel an juriſtiſchen Privatdocenten auf allen Univerſitäten hervortritt.

So ſteht es mit der Vorbildung der Juriſten. Und doch mutet man ihnen neben den herkömmlichen rechtswiſſenſchaftlichen Disziplinen durch das Geſetz vom 6. Mai 1869 bloß „die Grundlagen der Staatswiſſenſchaften" zu — ein im Nebel der Ungewißheit ſchwankendes Minimum, welches einen poſitiven Ausdruck erſt in dem Munde der examinierenden Oberlandesgerichtsräte erhält, einen Ausdruck der gänzlichen Harmloſigkeit, der aus dem Weſen derartiger unbeſtimmter Vorſchriften mit Notwendigkeit folgt.

Für die Verwaltungsbeamten dagegen verlangt man mehr. Während man von ihnen erſtens die Vorbildung der Juriſten fordert, will man zweitens — ſo heben die Motive der Regierung zu dem Geſetzentwurf vom 15. Januar 1875 ausdrücklich hervor — „in Feſthaltung an den guten Traditionen der preußiſchen Verwaltung", daß das Studium der Volkswirtſchaft und Finanzwiſſenſchaft für die wiſſenſchaftliche Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten „ein Lebenselement bleibe". Im Gegenſatze zu der Anſicht, daß die gemeinſame juriſtiſche Vorbildung auch für den künftigen Verwaltungsbeamten genüge, wird in den Motiven betont, daß eine gründliche Kenntnis der Volkswirtſchaftslehre und Finanzwiſſenſchaft zur befriedigenden Wahrnehmung der Pflichten der Verwaltungsbeamten unerläßlich, aber nur durch früh beginnendes ernſtes Studium zu erlangen ſei, nicht erſt im Laufe der praktiſchen Vorbildung.

Letztere Auffaſſung hat dann in den geſetzgebenden Körper-

schaften so lebhafte Zustimmung gefunden, daß die Kommission des Abgeordnetenhauses, welche sich im Jahre 1876 damit beschäftigte, das Studium der Staatswissenschaften auch für die Juristen vorschreiben und damit die nebelhaften „Grundlagen der Staatswissenschaften" aus dem Gesetze von 1869 wirksam ersetzen wollte. Es lag nahe, ja es war eine unmittelbare Konsequenz, daß — in beiden Häusern des Landtages — die Einführung eines vierjährigen Universitätsstudiums verlangt wurde; diese Forderung blieb aber in der Minderheit. Und nicht nur diese, sondern auch die Fortbildung der „Grundlagen der Staatswissenschaften".

Der gesetzliche Zustand ist nun der, daß — im Widerspruch mit den Motiven des Gesetzes — die gemeinsame erste juristische Prüfung den Schlußstein des Universitätsstudiums bildet, welches nach seiner quantitativen und qualitativen Beschaffenheit regelmäßig keinen Platz übrig läßt für die von der Staatsregierung als unerläßlich bezeichneten „früh beginnenden ernsten Studien der Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft".

Der Unterschied gegenüber den Juristen liegt nur etwa darin, daß durch die zweite, vier bis fünf Jahre später folgende Prüfung den Verwaltungsbeamten eine Mahnung gegeben ist, diese Fächer beizeiten der Aufmerksamkeit zu würdigen.

Einen leisen, keineswegs allzustarken Druck hat das Cirkularreskript der Minister des Innern und der Finanzen vom 25. Mai 1882 auszuüben unternommen. Dasselbe bestimmt folgendes:

Nach der Vorschrift in § 1 des Gesetzes vom 11. März

1879 ist das Universitätsstudium der Staatswissenschaften insoweit als unerläßliche Bedingung für die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst anzusehen, daß ein Gerichtsreferendarius, welcher sich während der Universitätszeit lediglich auf das Studium der Rechtswissenschaften beschränkt hat, als Regierungsreferendarius nicht wird angenommen werden dürfen. Andererseits ergibt sich aus dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des fraglichen Paragraphen, daß durch denselben keineswegs der Besuch bestimmter Kollegien als obligatorisch hat vorgeschrieben werden sollen. Sofern daher nur im allgemeinen, insbesondere durch den Besuch einzelner staatswissenschaftlicher Kollegien, der Nachweis eines Universitätsstudiums der Staatswissenschaften geführt worden ist, erscheint es nicht ausgeschlossen, daß bezüglich einzelner Disziplinen auch noch nachträglich das Studium derselben durch sonstige Zeugnisse nachgewiesen wird.

Endlich hat das am 30. November 1883 erlassene Regulativ zu dem Gesetze vom 11. März 1879 in seinem zweiten Paragraphen erklärt: „das Studium der Staatswissenschaften im Sinne des Gesetzes umfaßt die Volks- und Staatswirtschaftslehre (Nationalökonomie und Finanzwissenschaft) sowie das Staats- und Verwaltungsrecht".

Der Erfolg dieser Bestimmungen ist jetzt einfach dieser: es wird der Ausweis darüber verlangt, daß gewisse Vorlesungen über staatswissenschaftliche Fächer auf der Universität belegt und bei dem betreffenden Docenten an- und abgemeldet worden sind. Ob man das Zwangskollegien nennt oder nicht, ob man die Zwangskollegien deshalb verwirft, weil sie zu einem äußeren Formenwesen ohne inneren Erfolg führen — es ist ganz gleich: hier ist der Zwang

vorhanden und allein für diese äußere Form vorhanden. Daß es für die Juristen, sofern von diesen teils die „Grundlagen der Staatswissenschaften", teils die juristischen Fächer gefordert werden, mit den akademischen Ausweisen ebenso steht, braucht nicht hervorgehoben zu werden.

Eine Bürgschaft für ernsthaftes Studium der Staatswissenschaften ist damit nicht im geringsten gegeben. Die Regierungsvorlage von 1875—76 hatte auch nicht die Absicht, sich damit zu begnügen. Sie wollte, daß nur derjenige zum Regierungsreferendarius ernannt werden könne, welcher nach der Vorbereitungszeit bei den Gerichtsbehörden durch ein mit ihm abzuhaltendes Tentamen dargethan habe, „daß er sich mit den Staatswissenschaften vertraut gemacht, die Hauptgrundsätze der Nationalökonomie, der Polizei- und Finanzwissenschaft sich angeeignet und wenigstens eine allgemeine Bekanntschaft mit den kameralistischen Hilfswissenschaften erlangt habe". Diese Bestimmung schloß sich fast wörtlich an die Vorschrift des Regulativs vom 14. Februar 1846 an; und in ähnlicher Weise verlangte schon die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 und die Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 von den bei der Regierung eintretenden Referendarien gründliche Kenntnisse in den Staatswissenschaften und deren Hilfsdisziplinen.

Die Motive von 1875 erklärten, dieses Tentamen solle der Verwaltung die Möglichkeit bieten, sich davon zu überzeugen, daß der Referendarius in den ihn besonders interessierenden Wissenschaften die auf der Universität gesammelten Kenntnisse festgehalten und weitergepflegt habe.

Gegen dieſen Vorſchlag erhob ſich aber in der Kammer ein faſt allgemeiner Widerſpruch: dieſes Tentamen, hieß es, werde das frühere Regierungsreferendariats-Examen, das meiſt nur eine leere Form geweſen, aufrecht erhalten; die Verlegung desſelben zwiſchen das erſte und das zweite Examen in die Mitte des praktiſchen Vorbereitungsdienſtes, der zu theoretiſchen Studien keine Zeit übrig laſſe, mache es unzweckmäßig; die Gegenſtände der Prüfung ſeien nicht ſcharf genug begrenzt u. dgl. m.

Die Einwände mochten etwas Berechtigtes haben: leider aber lag ihre Kraft darin, daß die Regierungsvorlage mit dem vorgeſchlagenen Tentamen zu wenig anſtrebte, nicht darin, daß dieſes angeſtrebte zu viel war.

6.

Ehe ich mir erlaube, angeſichts des Beſtehenden meine Wünſche zu äußern, möchte ich einem Verſtorbenen den Vortritt laſſen, welcher vor vollen vierzig Jahren über dieſelbe Angelegenheit geſprochen hat. Mit dem Gewichte ſeiner Autorität erhalten wir gleichzeitig an den inzwiſchen verfloſſenen vier Jahrzehnten einen Maßſtab für das Tempo des Fortſchritts, in welchem ſich unſere Einrichtungen befinden.

Es iſt Robert Mohl in den Aufſätzen der Tübinger Zeitſchrift für die geſamte Staatswiſſenſchaft: „Ueber die wiſſenſchaftliche Bildung der Beamten in den Miniſterien des Innern.“ Er ſucht hier nachzuweiſen, daß, wie die Verwaltung etwas von der Rechtspflege verſchiedenes ſei, auch

die Bildung der Beamten für diese beiden getrennten Teile des Staatsorganismus eine verschiedenartige sein müsse, und daß, wenn die Verwaltung eine gute sein solle, diese Bildung eine gründliche und wissenschaftliche zu sein habe. Er entwickelt diesen Ausgangspunkt zu Konsequenzen, welche in seiner damaligen Umgebung verwirklicht waren (eine besondere „staatswirtschaftliche Fakultät" an der Universität Tübingen, ein besonderes Verwaltungsstudium an derselben, seinerseits in zwei verschiedene Zweige gespalten, für den Finanzdienst und für den sogenannten Regiminaldienst) — zu Konsequenzen, die so weit gehen, die Vorbildung der Verwaltungsbeamten von der herkömmlichen juristischen Vorbildung ganz abzutrennen; indem er meint, eine einseitige Schätzung der rechtswissenschaftlichen Bildung stehe auf gleicher geistiger Stufe mit der Ansicht der klassischen Philologen, welche nur in ihrem Materiale ein Gesittigungsmittel sehen; beide Ansichten seien vorsündflutlich und dem Tode verfallen.

Die Erfahrungen, welche man in Tübingen und in Württemberg gemacht hat, sind unterdessen Mohls weitgehender Konsequenz wohl nicht ganz günstig gewesen. Aber sowohl meine Wünsche, als dasjenige, was wir heute in Preußen besitzen, stehen so weit ab von jenen fremden Bestrebungen und Versuchen, daß diese uns zunächst hier gar nicht berühren. Dagegen muß es uns sehr interessieren, wenn Mohl im Hinblick auf das zu seiner Zeit anderwärts Bestehende sagt: „man begnügt sich mit der Anordnung, daß die jungen Rechtsgelehrten eine oder einige wenige staatswissenschaftliche Vorlesungen — wo nicht hören, doch wenigstens — belegen müssen, und erachtet sie dann zu jedem Verwaltungsdienste, sei es im Fache der Polizei (des

Innern), sei es in dem des Staatshaushaltes, für völlig fähig“*).

Dieses aber ist genau der Zustand wie er heute noch in Preußen besteht. Wir dürfen, wenn wir an das zuvor Gesagte zurückdenken, die erdrückende Uebermacht des Rechtsstudiums nicht gar zu ernsthaft betonen. Aber die relative Stellung der Fächer wird doch ganz richtig getroffen, wenn wir heute noch mit Mohl auszurufen uns erlauben (heute noch — nach dem gesetzlichen Stande der wissenschaftlichen Vorbildung; heute erst recht — nach dem Stande der öffentlichen Bedürfnisse und den Fortschritten der Wissenschaft): „alles Pandektenwissen der Welt wird das große

---

*) Vor Mohl hat bereits eine Anzahl von deutschen Staatsmännern und Gelehrten das gleiche Verlangen geltend gemacht. Mohl selber hebt aus der betreffenden Litteratur hervor:

Schmidlin, über die Vorbereitung zum Staatsdienste im Verwaltungsfache, besonders im Departement der Finanzen. Stuttgart 1834.

Rau, Gedanken über die wissenschaftliche Vorbereitung im Administrativfache (Rau's Archiv für polit. Oekonomie II.).

Schüz, über die Bildung der württembergischen Regiminal- und Finanzbeamten und über die staatswirtschaftliche Fakultät zu Tübingen (Rau's Archiv IV.).

Daneben nennt er französische Schriftsteller, so Duveyrier und Laboulaye. Er selber hatte zuvor schon (in der Deutschen Vierteljahrsschrift, Jahrgang 1840) „über die Errichtung staatswirtschaftlicher Fakultäten auf den deutschen Universitäten“ geschrieben. Die Kontroversen über die Einzelheiten in der Gestaltung der fraglichen Vorbildung, insbesondere der polemische Charakter des Mohlschen Aufsatzes gegenüber den damals schwebenden Reformfragen in Württemberg, gehen uns hier nichts an.

Bereits ein Jahrhundert vor R. Mohl hat J. H. G. von Justi in der Vorrede zu seiner „Staatswirtschaft“ (1755) sich eingehend und energisch zu Gunsten einer kameralistischen Ausbildung und Fakultät im Gegensatze zu der bloß juristischen Bildung geäußert.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

Rätsel einer Versorgung und Beherrschung der Proletarier nicht lösen; die juristisch untadelhafte Handhabung der Zunftgesetze wird keine die Zukunft sicherstellende Organisation der Arbeit schaffen, auch nicht wissen, wo und wie ein Schutzzoll aufzulegen sein möchte; in Novellen und Landrecht steht nicht, wie es anzufangen ist, um eine Uebervölkerung zu verhüten, und wenn mit allem juristischen Wissen und Sinnen auseinandergesetzt wird, welcherlei Rechtsverhältnisse aus der Auswanderung eines Familienvaters oder eines Hausſohnes entspringen, so ist damit noch kein Wink gegeben, wie der Staat für das Unterkommen seiner auswandernden Söhne zu sorgen hat. In allen diesen Fragen ist der Rechtspunkt nur Kleinkram im Vergleiche mit der socialen und staatlichen Bedeutung." So Mohl.

Aehnliches ist seitdem oft gesagt worden, aber wenn man nach dem Erfolge urteilen soll, leider noch lange nicht oft genug.

Schon damals auch geschah es, daß laut Reskript vom 28. Juli 1844 das württembergische Ministerium der Meinung entgegentrat, als wenn es zu vollständiger wissenschaftlicher Bildung an drei Jahren akademischen Studiums genug sei: „wie die Theologen, Juristen und Mediziner meistens sich eine längere Zeit hindurch dem Universitätsstudium widmen, so ist auch den Regierungskandidaten auf das Ernstlichste anzuraten, wenn ihre Zustände es irgend gestatten, wenigstens vier Jahre hindurch sich mit höheren wissenschaftlichen Studien zu beschäftigen."

Es war dann abermals Mohl, welcher in einer bald darauf folgenden zweiten Abhandlung „über eine Anstalt zur Bildung höherer Staatsdiener" die Ergänzung des aka-

demischen Studiums durch weitere Einrichtungen — insbesondere durch staatswissenschaftliche Seminare — ins Auge faßte.

Wir begnügen uns mit der Anrufung dieser einen Autorität aus der Vergangenheit und gehen zur Sache selbst über.

7.

Das Erste und Bescheidenste, was für eine Reform gewünscht werden muß, ist jene Verlängerung der Studienzeit, welche längst für das bloß juristische Studium gefordert worden ist und vollends für das rechts- und staatswissenschaftliche Studium gefordert werden muß.

Dieser Spielraum ist immer noch sehr eng, wenn es gestattet wird, daß gleichzeitig der Militärdienst geleistet wird; wenn es nicht zu vermeiden ist, daß die jungen Studierenden, nachdem sie eben die Schule verlassen und deren Fesseln abgeworfen haben, jetzt die Freiheit genießen und andere Dinge als die Studien treiben wollen.

Es ist daher bloß ein erträgliches Minimum, wenn der menschlichen Schwachheit (und zumal der verzeihlichen Schwachheit der jungen Menschen) ein äußerer Imperativ stützend zur Seite tritt in Gestalt eines tentamen juridicum, welches die Studienzeit in zwei Hälften legt, ähnlich wie bei den Medizinern. Wer das Bedürfnis hat, innerhalb der ersten vier Semester sich zuvor für ein Tentamen im Reiten, Fechten, Trinken und anderen freien Künsten vorzubereiten, der wird sich dementsprechend einzurichten haben: wahrscheinlich wird

das tentamen juridicum dann einige Semester später absolviert werden.

Wenn wir die Notwendigkeit einer derartigen Maßregel betonen, so treibt dazu, wie schon bemerkt, weniger die Ueberzeugung von der unbedingten Vortrefflichkeit derselben, als die mehr und mehr sich verbreitende Empfindung von der Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes. Je ablehnender aber sich die entscheidenden Instanzen zu dieser oder einer ähnlichen Reform des Studiums verhalten, um so mehr zwingen sie die in erster Reihe sachverständigen und verantwortlichen Kreise wieder und wieder, ein lautes Wort der Verwahrung einzulegen gegen die Abwärtsbewegung des Studiums, welche diese aus nächster Nähe beobachten, während ihr Mahnruf wirkungslos verhallt.

Und hier erlauben wir uns, einen Blick in die parlamentarischen Verhandlungen der letzten Jahre zu werfen, welche zu etwas allgemeineren Betrachtungen nötigen.

Die Etatsberatung im preußischen Abgeordnetenhause pflegt, wie in anderen Parlamenten, von Jahr zu Jahr bei bestimmten Abschnitten Debatten von hervorragender Lebhaftigkeit zu veranlassen, in welchen die verschiedenen Parteien durch die leitenden Vertreter ihre Anschauungen zur Geltung bringen. Ueber die Beziehungen des individuellen Lebens zur Staatsordnung, über das Verhältnis des Staates zur Kirche oder zur Volkswirtschaft, über die Entwickelung der öffentlichen Aufgaben und die Notwendigkeit des wachsenden Steuerbedarfs, sind durchgreifende Meinungsverschiedenheiten vorhanden, deren Bedeutung in jenen starken Gegensätzen mit Recht hervortritt.

Indessen schon der Umstand, daß diese Gegensätze im

ideellen Sinne jederzeit vorhanden sind, dagegen in den Parteibildungen je nach dem Wechsel der Zeitläufte in sehr verschiedenem Grade zum Ausdrucke gelangen, deutet auf die wechselnden Veranlassungen hin, welche sie gestern zum Schweigen brachten, welche sie heute in den Vordergrund treten lassen. Denn nicht sowohl jene principiellen Fragen sind es, welche die Gegensätze hervorrufen, als vielmehr die in der Gesellschaft zur Zeit vorhandenen Interessengegensätze, welche mit mehr oder weniger deutlichem Bewußtsein an jene tieferen Probleme anknüpfen. Ja, die Widersprüche, in welche sich derjenige verwickelt, der klar über die materiellen Anlässe, aber unklar über die principiellen Zusammenhänge ist, werden wohl gar zum Anspruch auf eine besondere staatsmännische Reife erhoben.

Um so weniger wird man das Geräusch jener Debatten zum Maßstabe für die Bedeutung solcher Angelegenheiten machen dürfen, welche fernab von den großen Parteigegensätzen in einem stillen Winkel, mit sichtlichem Mangel an Teilnahme und mit charakteristischer Uebereinstimmung der allerverschiedensten Parteimänner alljährlich abgethan werden. Die tieferen Streitfragen, welche nach menschlicher Weise auch an diese Dinge sich knüpfen, kommen überhaupt nicht zur Geltung, weil sociale Gegensätze von entsprechender Stärke nicht vorhanden sind: vielmehr bringt der Widerhall gewisser gemeinsamer Lebensinteressen, in denen sich alle Parteien zusammenfinden, einen Einklang hervor, welcher als Gegensatz zu den gewohnten Parteikämpfen den Außenstehenden erfreulich erscheint.

Auch der Näherstehende wird allen Grund zu freudiger Anerkennung haben, wenn für die Aufgaben des höheren

Unterrichts eine verbreitete Bereitwilligkeit den Forderungen der Regierung entgegenkommt. Jedoch wird er bei jeder Diskussion über die eigentümlichen Grundfragen dieses Gebietes teils einer überwiegenden Gleichgültigkeit, teils einer nahe damit zusammenhängenden „praktischen" Ansicht der Sache begegnen, welche an ihre Bedeutung nicht heranreicht. Nicht immer gibt sich diese „praktische" Ansicht in ihrer naiven Befangenheit so deutlich zu erkennen, wie in dem Falle, da der praktische Landwirt die massenhafte Tierquälerei für praktische Zwecke als unantastbar voraussetzt, um sich gegen die vergleichsweise geringfügige Tierfolter zu wissenschaftlichen Zwecken aufs lebhafteste zu entrüsten. Doch immer tönt aus den meisten das höhere Unterrichtswesen betreffenden Reden der Grundton wieder, welcher aus einem starken Zweifel an der „praktischen" Nützlichkeit des Unterrichts entspringt. Diesem Mißtrauen kommen ohnehin unleugbare Thatsachen zu Hilfe, welche in der bisherigen Entwickelung der deutschen Volkswirtschaft und des deutschen Staatswesens begründet sind. Allein es kann doch wohl niemand meinen wollen, das Volk der Denker und der Staat der Intelligenz seien darum in den Vordergrund der Weltgeschicke getreten, damit der Titel zu jenem herkömmlichen Rufe einem Realismus Platz mache, der alles Denken und alle Intelligenz an ihrem praktischen Nutzen mißt.

Wenn eine verschrobene Aufwärtsbewegung der Gesellschaft unsere Gymnasien mit Schülern überfüllt, für welche sich tüchtige Gewerbeschulen öffnen sollten, wenn ein chronischer Zudrang zu den höheren Studien ein chronisches Mißverhältnis zwischen Quantität und Qualität der sich Zudrängenden erzeugt: so ist es nicht die mehr oder weniger

praktische Gestaltung des Unterrichts, welche hier in Frage steht, sondern die zweckmäßige Ausscheidung der für die verschiedenen Lebensberufe und Lebenssphären geeigneten jugendlichen Kräfte. Homer und Horaz und Gajus sind nicht im mindesten daran schuld, wenn es zu viele mittelmäßige Referendare und zu wenige gute Tischlermeister gibt.

Man sorge für Reformen, welche dazu führen, daß diese Ausscheidung sich vollzieht, und es wird möglich werden, daß die deutschen Universitäten auch fernerhin jenen Standpunkt behaupten, welcher so lange ihr Stolz war: daß sie im Gegensatze zu dem Handwerker-Maßstabe des „praktischen" Nutzens ihre Schüler zu den Höhen des interesselosen Denkens emporheben. Es ist sonst nicht Sitte in deutschen Landen gewesen, daß man von einer solchen Erziehung zum Denken Gefahren für die praktische Tüchtigkeit des Mannes befürchtete. Und es ist in jedem Falle eine trübselige Ansicht von dem Verhältnisse der Wissenschaft zur Praxis, daß eine hohe theoretische Bildung im Widerspruche mit den Anforderungen des wirklichen Lebens stehe*).

Werden vollends solche Mahnungen zur Erhöhung der praktischen Nützlichkeit des wissenschaftlichen Unterrichts, wie wir sie letzthin wieder im preußischen Abgeordnetenhause hörten, in demselben Augenblicke ausgesprochen, wo man sich von links und rechts und in der Mitten verständnisinnig die Hände reicht bei den Erinnerungen an den Frühschoppen der glücklichen Studentenjahre — so ist die Stunde zu einer ernsthaften Diskussion verpaßt und der Rest ist Schweigen.

*) Vgl. hiezu den voraufgehenden Aufsatz „Politik und Staatswissenschaft".

Aber in der Stunde der Nüchternheit soll es den Herren nicht vorenthalten werden, daß hier dasjenige gar nicht in Frage steht, was sie erörtern: weder dieses oder jenes Detail der rechts- und staatswissenschaftlichen Unterrichtsweise, noch die tägliche Einrichtung der Lebensgewohnheiten eines überhaupt den Wissenschaften obliegenden jungen Mannes. Die immer wieder und zwar gerade von autoritativer Seite an die Universitätslehrer kommende Ermunterung zur Abhaltung von seminaristischen Uebungen als Hilfsmitteln des Studienfleißes muß sachkundigen Männern den Eindruck machen, daß man die wirklichen Zustände offenbar nicht kennt. Wenn es so weit gekommen ist, daß ein erheblicher Teil der Studenten gar kein Kolleg besucht, niemals auch nur den Versuch macht, zu hören ob diese oder jene Vorlesung, dieser oder jener Docent sein Interesse erregen könnte — dann muß es freilich schwer halten, zur Erfüllung der viel stärkeren Ansprüche an den Studienfleiß, die notwendigerweise mit seminaristischen Uebungen verknüpft sind, dieselben jungen Männer anzuhalten. Vorderhand gipfelt dieser Fleiß in der Mühe, die rechtzeitige Anmeldung und Abmeldung bei dem Docenten zu bewirken, und selbst diese Mühe scheint oft über das Maß derjenigen Kräfte hinauszugehen, welche nach den Vergnügungen übrig bleiben. Es ist nicht ernsthaft zu nehmen, wenn die harmlosen Freuden des Frühschoppens gegenüber den Forderungen der Gelehrsamkeit in Schutz genommen werden: die Frage ist in Wahrheit die, ob Kneipe und Fechtboden das ganze Leben des Studenten ausfüllen sollen oder nicht.

Mit Staunen hat ein französischer Gelehrter, dessen Schrift wir im Eingange genannt, die Zustände unseres

Rechtsstudiums neulich beobachtet. Mehrere namhafte deutsche Lehrer der Rechts- und Staatswissenschaften haben an diese Schrift den lebhaften Ausdruck ihrer eigenen Erfahrungen angeknüpft. Was L. von Bar und G. Schmoller*) sagen, nimmt einer großen Zahl erfahrener Männer das Wort vom Munde — das Wort der Entrüstung in teilweise sehr starken Accenten.

8.

Indessen wir kehren zu dem Punkte zurück, von welchem wir für einen Augenblick abgeschweift sind.

Einigkeit der verschiedensten Ansichten besteht wohl darüber, daß an dem Schluß der Universitätsjahre und vor dem Eintritt in den Staatsdienst eine Prüfung stattzufinden habe. Sie ist, wie immer auch eingerichtet, die geringere Anforderung an Stelle derjenigen anderen Einrichtung, welche durch Zeugnisse des akademischen Lehrers herzustellen wäre. Denn sollten diese einen Wert haben, so müßten sie auf angemessener Kenntnis der Leistungen beruhen, einer Kenntnis, welche etwa in den seminaristischen Uebungen, d. h. thatsächlich von einer sehr kleinen Zahl aller Studierenden zu erlangen ist.

Muß man mit dem Geringeren, mit einer Prüfung zufrieden sein, so gibt es allerdings sehr verschiedene Arten der Veranstaltung für diese. Von der jetzt bestehenden Prüfung sagt von Bar: „sie setzt den Nutzen des Universi-

*) In seinem Jahrbuch 1886, Heft 2, S. 287 f.

tätsstudiums auf ein Minimum herab und macht alle Anstrengungen der Unterrichtsverwaltung, das juristische Studium insbesondere durch praktische Uebungen und Seminarien zu heben, illusorisch." Und wir verweisen auf die Schilderung des Bestehenden, wie sie dieser Schriftsteller aus reichhaltiger Erfahrung liefert. Trotz mancher Bedenken scheint es uns unvermeidlich, das Referendariatsexamen (mit ganz gleichem Rechte wie das Examen der Mediziner, Oberlehrer u. s. w.) an die Universität zu verlegen. Die unleugbaren Schattenseiten einer solchen Einrichtung erschüttern die unabänderliche Thatsache nicht, daß der Geist des theoretischen Forschers durchschnittsmäßig besser befähigt ist zur Abhaltung einer wissenschaftlichen Prüfung, als der Geist eines Oberlandesgerichtsrats. Gerade diejenige Freiheit und Beweglichkeit des Denkens, welche das Examen über das Abfragen des selbst eingelernten Wissens erhebt, welche auf das Denken des Examinanden einzugehen versteht, welche nicht ein mechanisches Wissen, sondern die Fähigkeit zum richtigen Denken im Auge hat — sie sind oder sie sollen bei den Lehrern der Wissenschaft eher zu finden sein, als bei praktischen Richtern. Gelehrte, welchen man dieses Vertrauen nicht schenken darf, soll man auch nicht zu Professoren machen. Daß es auf der anderen Seite einzelne ausgezeichnete Praktiker gibt, welche es auch in dieser Hinsicht mit den besten Theoretikern aufnehmen können, versteht sich von selbst — beweist aber nichts.

Das Verlangen, daß die beiden Examina an der Universität abgelegt werden, ist keineswegs zu dem Zwecke gestellt, um das Amt des Universitätslehrers zu verschönern. Denn der Gelehrte kann erst dann frei aufatmen, wenn er

von der Arbeit des Schulmeisters gründlich entlastet ist, und keine Arbeit ist schulmeisterlicher und unerfreulicher, als Examinieren. Indessen es handelt sich nicht um die Annehmlichkeit des Professorenberufs, sondern um das redliche Bewußtsein der Pflichterfüllung, welches der Universitätslehrer haben soll bei dem Amte, das ihm der Staat anvertraut hat, und welches er nicht haben kann, wenn seine Zuhörer spazieren fahren. Ja, schon daß er diese Wünsche und Bedürfnisse kundgibt, thut er wahrlich nicht zu seinem Nutzen: denn der erste Einwand der klugen Leute gegen ihn ist der, daß er es eben nicht versteht, die Studierenden zu fesseln. Aber eben darum sind vielleicht diejenigen, welche so offen reden, nicht dieselben, welche am meisten zu klagen haben.

Das an der Universität abzulegende Referendariatsexamen wird sich in zwei Gattungen spalten: das Examen für den Justizdienst und dasjenige für den Verwaltungsdienst. Die Bifurkation wird erst nach dem tentamen juridicum eintreten, indem während der ersten vier Semester die juristischen Grundfächer die gemeinsame Vorbildung liefern, vom fünften Semester ab dagegen eine Specialisierung Platz greift, vermöge deren jede der beiden Hälften im Sinne ihrer künftigen Laufbahn stärker zu ihrem Rechte gelangt. Daß aber für die Juristen wie für die Verwaltungsmänner in der Frist der zweiten Studienhälfte bei bloß vier Semestern ein immer noch bescheidener Spielraum gegeben ist, in welchem keineswegs ein intensiver Anbau der einzelnen Fächer möglich ist, das braucht hier wohl nicht näher dargelegt zu werden. Ich wiederhole die einzige Thatsache, daß schon vor 40 Jahren das württembergische Ministerium ein vierjähriges Studium als das mindeste bezeichnete, und deute

vom heutigen Stande dieſer Fächer und Angelegenheiten aus auf die Maſſe des Stoffes und das große Anſchwellen der neuen Disciplinen hin.

In den wenigen vier Semeſtern kann der heutige Univerſitätsunterricht (ſelbſt unter der Vorausſetzung ſeiner erfolgreichen Wirkſamkeit) für das Geſamtgebiet der Staatswiſſenſchaften nicht mehr geben als die erſte allgemeine Ueberſicht und Anregung. Jedes ſich einlebende Denken für das Fach braucht ganz andere zeitliche Dimenſionen. Es bedarf einer Ergänzung. Ohne dieſe wird, im Vergleich zu dem, was wir jetzt haben, immerhin ein Achtbares erreicht werden; aber wohl nur eine Minderzahl wird in ausreichendem Grade das Ziel erreichen, welches jene Motive der preußiſchen Geſetzgebung von 1875 als bewährten Maßſtab ins Auge faſſen: „daß das Studium der Volkswirtſchaft und Finanzwiſſenſchaft für die wiſſenſchaftliche Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten ein Lebenselement bleiben“ müſſe.

Ob ſich bei einer Verlängerung der Studienzeit um ein Jahr eine Verkürzung des praktiſchen Ausbildungsdienſtes der Referendarien um denſelben Zeitraum, alſo von vier auf drei Jahre, empfiehlt, ſoll hier nicht eingehender geprüft werden. Von vielen, und zwar maßgebenden Seiten wird eine ſolche Verkürzung für möglich und für wünſchenswert erklärt, damit die Juriſten nicht noch ein Jahr länger auf die Mittel der Eltern angewieſen ſind. Andererſeits ſcheint eine ſolche Verkürzung des praktiſchen Vorbereitungsdienſtes nicht unbedingt notwendig. Der Widerſtand gegen eine Verlängerung der geſamten Vorbereitungszeit ſteht in eigentümlichem Gegenſatze zu der immer ſtärkeren Ueberfüllung mit

Assessoren, die, ohne inneren Beruf zur Rechtswissenschaft, ihre Examina gleichwohl ablegen und dann jahrelang ohne Gehalt leben. Wären die Anforderungen an die Prüfungen höhere, so würde die Zahl der Assessoren sich vermindern, und die vorhandenen eher zu Anstellung und Gehalt kommen.

Außerdem bedarf es stärkerer Mittel: ich glaube solcher Mittel, welche zunächst durch eine Verlängerung des Universitätsstudiums überhaupt nicht zu erreichen sind.

Und hiermit kommen wir zu dem Hauptpunkte, welchen ich bei dieser Gelegenheit hervorkehren wollte.

9.

Dieser Hauptpunkt besteht darin, daß es eine mühselige Sache ist, die Sympathien des jugendlichen Geistes im Alter von 18—22 Jahren für diejenigen Studien zu gewinnen, um welche es sich für uns handelt.

Es liegt hier ein durchschneidender Kontrast der rechts- und zumal der staatswissenschaftlichen Studien gegenüber den philologischen, naturwissenschaftlichen, mathematischen Studien vor. Je unmittelbarer diese letzteren an die Schule anknüpfen, je schneller sie sich des jugendlichen Geistes bemächtigen, um so sicherer sind sie ihres Erfolges. Was sie verlangen, ist nur die Fortsetzung des in dem Gymnasium begonnenen Denkens mit den Kräften des von Jahr zu Jahr reifer werdenden Geistes. Es ist ein anderes mit rechts- und staatswissenschaftlichen Fächern. Die rechte Empfänglichkeit des Geistes, die rechte Freudigkeit des Lernens, welche auf einem entgegenkommenden Verständnis beruht, ist in

diesen jungen Jahren noch nicht vorhanden. Der akademische Lehrer soll mit schwerer Mühsal (in einer oft ganz hoffnungslosen Konkurrenz gegen reizvollere Beschäftigungen, wie sie die „akademische Freiheit" mit sich bringt) Gegenstände des Denkens mit Anziehungskraft ausstatten, welche sie nun einmal für diese jungen Geister nicht haben und nicht haben können.

Eine durchschlagende Besserung des Bestehenden wird daher erst dann möglich sein, wenn diese Sachlage als Notwendigkeit anerkannt und dem entsprechend die Art des Studiums geändert ist.

Damit wollen wir sagen: erst nachdem der Geist des jungen Staatsbeamten durch die Jahre gereift ist und durch die praktische Anschauung des Rechts- und Staatslebens in den Stoff dieser Wissenschaften eingewöhnt ist, erst dann ist der Acker angemessen zubereitet, um mit Ernst, Hingabe und Erfolg sich diesen Studien zu widmen. Es muß also eine Frist gewonnen werden, welche in die Zeit der praktischen Ausbildung hineinverlegt wird oder dieselbe vielmehr abschließt. Wir haben ein Vorbild an der Ausbildung unserer Offiziere. Etwas Analoges fehlt uns für den Civildienst. Und zwar ist zweierlei mit dem Vorbilde gegeben. Erstens die Kriegsakademie, welche den Offizier zu den Studien abruft, nachdem er im praktischen Dienste gestanden; zweitens die Auswahl unter der Gesamtheit der jungen Offiziere, welche zu diesem Behufe getroffen wird. Der beängstigende Ueberfluß an jungen Aspiranten des Civildienstes drängt vielleicht desto stärker die Befolgung des Vorbildes auf. Wie bei dem Durchsiebungssystem der Offiziere von vornherein die Elemente hervortreten, welche zu höheren Posten geeignet und bestimmt sind, also auch bei dem Civilbeamtentum.

Man setze an den Schluß der praktischen Vorbildung eine Prüfung von ähnlicher Art, wie sie längst besteht, und mache es von dem Grade der Tüchtigkeit abhängig, welchen diese Prüfung ausweist, ob die jungen Assessoren unmittelbar dem praktischen Dienste zu überweisen seien (wie es für den größeren Teil auch künftig wohl geschehen wird), oder ob sie ihrer höheren Begabung gemäß für die Frist etwa von zwei Jahren zu akademischen Studien zu entlassen seien, während welcher Zeit sie selbstverständlich, wie die Offiziere auf der Kriegsakademie, zu besolden sein würden. Wir beschränken auf eine Elite dieser Art unseren Wunsch, weil wir zunächst das Kleinere ins Auge fassen wollen: aber wir würden freilich die weitergehende Reform, welche für eine möglichst große Anzahl der Assessoren etwas derart erreichen wollte, keineswegs ablehnen.

Nur so viel ist gewiß: je mehr man sich auf eine Elite unserer Assessoren beschränkt, um so sicherer ist man, jene trefflichen Leute auszuwählen, welche ein dankbarer Gegenstand des staatswissenschaftlichen Unterrichts sein werden (und wir wollen fürderhin von den juristischen Beamten absehen, indem wir dafür die Juristen reden lassen wollen) — des staatswissenschaftlichen Unterrichts, welchen sie 4—8 Jahre früher mit geteiltem Interesse genossen haben, und dessen Bedeutung ihnen erst jetzt im Zusammenhange ihrer Kenntnis des praktischen Lebens aufgeht. Je dankbarer der Boden ist, den ihr Geist darbietet, um so dankbarer wird auch subjektiv ihre Empfindung für die Gelegenheit sein, welche ihnen jetzt geboten wird.

Zahlreiche Eindrücke und Erfahrungen haben mir bewiesen, daß eine ansehnliche Zahl von so zu sagen latenten

Kräften dieser Art in unserem jungen Beamtentum vorhanden ist, welche ans Tageslicht treten würden durch eine solche Einrichtung.

Ein Anfang in dieser Richtung ist gemacht worden durch das königliche statistische Seminar, welches mit dem statistischen Bureau der preußischen Monarchie vor zwanzig Jahren verknüpft wurde. Es hat auch keineswegs an ermutigenden Anzeichen der Art gefehlt, welche wir hier im Auge haben. Nicht wenige hervorragende junge Assessoren haben hier Gelegenheit gefunden, mit wissenschaftlichem Leben und Lernen Fühlung zu gewinnen, wie es durch die bloße Lektüre und einsame Studierstube niemals möglich ist. Was jener älteren Einrichtung fehlte, war die zureichende Dauer des Studiums und war der obligatorische Charakter der ganzen Organisation. Sie ruhte vollkommen auf der Freiwilligkeit und mochte hie und da bloß dazu dienen, den Ernst der Praxis wieder einmal mit der akademischen Freiheit zu vertauschen, um im dreißigsten Lebensjahre nachzuholen, was die Universitätsjahre an ungeniertem Vergnügungsbedürfnis noch übrig gelassen hatten.

10.

Ist die Wissenschaft und insbesondere die Staatswissenschaft überhaupt etwas wert für das Staatsleben, so sollte, meine ich, die Gelegenheit nützlich sein, welche den jungen Beamten geboten wird, in jene engeren Beziehungen zu treten, durch die sie den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis sich zu eigen machen und ins Leben überführen können.

Dasjenige was wir im Auge haben, besteht heute schon,

nur in verkümmerter Gestalt und unter hemmenden Bedingungen. Für den Lehrer der Staatswissenschaften an einer preußischen Universität gehört es zu den erfreulichsten Erlebnissen und zwar zu den durchaus nicht seltenen Erlebnissen, wenn jene gereiften jungen Männer, welche Jahre der Praxis hinter sich haben, in hervorragender Weise an den akademischen Vorlesungen und an seminaristischen Uebungen sich beteiligen — Männer, welche in der Studienzeit oft keine Zeit, keine Neigung, kein Verständnis für diese Dinge besaßen. Mit den vorgeschrittenen Lebensjahren, mit dem Einblick in das wirkliche Leben, mit dem erwachten Interesse für öffentliche Angelegenheiten ist ihnen ein Bedürfnis des Studiums aufgegangen, von welchem sie in der sogenannten Studienzeit nur eine schwache Ahnung hatten.

Indessen nur sehr ausnahmsweise kann diese spätere Zuwendung zur Wissenschaft Zeit, Raum, Gelegenheit finden in einem Umfange, wie es wünschenswert, wie es erforderlich ist. Denn erstens muß bei dem bestehenden Zustande die notwendige Zeit mühsam den Anforderungen der täglichen Amtspflichten abgerungen werden; zweitens ist für die überwiegende Mehrzahl solche Gelegenheit nach örtlichen Verhältnissen überhaupt nicht gegeben. Eben dieses zu schaffen durch organische Veranstaltungen, ist die Aufgabe. Nichts macht dieses Bedürfnis so deutlich, als jene, ich möchte sagen wild aufgeschossenen Triebe begabter junger Leute, welche, mit vielem Streben und augenscheinlich nicht ohne Begabung, durch die schwebenden Tagesfragen der Wirtschafts- und Finanzpolitik angeregt werden, sich litterarisch an der Diskussion zu beteiligen und das Augenmerk auf sich zu lenken. Sie sind es dann öfters, deren Fleiße es gelingt, sich zu

höheren Posten, sei es in der Verwaltung, sei es in dem Parlament emporzuschwingen, auf denen sie sich an gesetzgeberischen Arbeiten zu beteiligen haben, die leider öfters gar zu deutlich die Spuren eines mangelnden Zusammenhanges mit der Wissenschaft verraten.

Denn darüber ist wohl im Ernste keine Meinungsverschiedenheit mehr vorhanden: der beliebte Gegensatz zwischen Theorie und Praxis beruht nicht auf einem Zweierlei von Denken, von denen das erstere solche Gedanken enthält, die nicht zu verwenden sind, das andere die nützlichen Gedanken. Es gibt nur ein einziges richtiges Denken. Wenn heute die Regierung (oder der Reichstag) eine Reformmaßregel in Gesetzesgestalt kleidet und die allgemeinen Grundzüge des neuen Entwurfes sowie seine einzelnen Bestimmungen auf überzeugende „Motive" stützt, so thut sie gar nichts anderes, als was die Wissenschaft auch thut. Sie wird desto mehr Ueberzeugungen für sich gewinnen, dem neuen Gesetzesentwurfe desto stärkere Stützen in dem Denken aller Urteilsfähigen bereiten, je strenger die Logik ihrer eigenen Gründe, je erschöpfender das Material aller einschlagenden Erfahrungen in der Richtung dieser Gründe verarbeitet ist. Der wahre Unterschied zwischen Wissenschaft und Leben besteht bloß darin, daß die Gedanken, deren Zucht und Reinigung Aufgabe der Wissenschaft gewesen, in den unmittelbaren Dienst des praktischen Lebens gestellt werden. Diejenige Wissenschaft, welche zu solchem Dienste nicht zu brauchen ist, erfüllt auch ihre theoretische Aufgabe nicht — sie denkt nicht richtig; die Praxis aber, welche korrektes Denken nicht verwenden kann, steht um gerade so viel zu tief, als ihr Denken sich von der zur Zeit erreichten Höhe des richtigen Denkens entfernt.

11.

Die Frage wäre die — um einem besonderen Zweige der Verwaltung unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden — wie für den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst*) die berührten allgemeineren Gesichtspunkte fruchtbar gemacht werden können.

Nicht ohne Grund ist dieser Frage die Erörterung des allgemeineren Umkreises voraufgegangen. Denn ich glaube, nur in dem Zusammenhange mit solcher allgemeineren staats- und wirtschaftswissenschaftlichen Bildung ist dasjenige zu erreichen, was auf diesem Gebiete angestrebt wird und in wiederholten Anfängen zu erreichen versucht worden ist.

Ich möchte durch ein Beispiel die Notwendigkeit solches Zusammenhanges von vornherein beleuchten. Ich habe vor nicht langer Zeit bei einer Betrachtung der „Englischen Eisenbahnpolitik der letzten zehn Jahre", welche das Eisenbahntarifwesen zum vornehmlichen Gegenstande hatte, zu zeigen mich bemüht, wie aus dem buntesten Detail dieser Einzelfrage, die von außen (d. h. im vulgären Sinne „praktisch") angesehen, sehr entfernt liegt von allen Streitfragen über die letzten Gründe der verteilenden Gerechtigkeit, doch bei dem etwas näheren d. h. wissenschaftlichen Einblick sich ein Problem enthüllt, welches gar nicht in zureichender Weise angefaßt, geschweige denn gelöst werden kann ohne diese engere Beziehung zu den tieferen Gründen.

*) An dem Orte, wo diese Abhandlung zuerst veröffentlicht wurde, im „Archiv für Eisenbahnwesen", war dieser Zweig der Verwaltung vorzugsweise ins Auge zu fassen. Was von ihm gesagt ist, gilt von den anderen Zweigen in analoger Weise.

Eine wissenschaftliche Ausbildung für den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst ist nur die Anwendung dieses beispielsweise dargelegten Zusammenhanges auf die Gesamtheit der Obliegenheiten dieser Sphäre des Staatsdienstes. Und zwar denke ich mir dieselbe als einen besonderen Zweig der — um nun einen bestimmten Ausdruck zu gebrauchen — Verwaltungsakademie, welche sich an den sonstigen akademischen Unterricht anzulehnen hat. Ebenso wie eine gewisse allgemein volkswirtschaftliche Vorbildung durch das Universitätsstudium für die künftigen Eisenbahnverwaltungsmänner, gleichwie für die übrigen Verwaltungsbeamten, geboten werden muß, bevor sie in die Praxis eintreten; wie sie dann, die einen gleich den andern, im Laufe einer 4—5jährigen praktischen Vorbildung die verschiedenen Zweige des Staatsdienstes kennen lernen: so wird zweckmäßigerweise eine vorbildende Praxis der Eisenbahnmänner voraufgehen müssen, ehe sie zu dem höheren Studium übergehen, welches bestimmt ist, die Gesamtheit ihrer praktischen Erfahrungen und insbesondere die Erfahrungen auf dem Gebiete der Eisenbahnverwaltung in Verbindung zu bringen mit dem Stande der wissenschaftlichen Forschung.

Alles, was man mit Recht der Praxis nachrühmt, als eigentümlichen Vorzug vor der „grauen Theorie" (welche doch oft ihre Bezeichnung nur daher hat, daß der Praktiker die Mühe scheut, sich ihr zu nähern, und sie für ihn daher in grauer Ferne liegt), alles, was man der Praxis mit Recht nachrühmt, sage ich, daß dieselbe nämlich die lebendige Wärme des Einblicks in die Bedürfnisse des Lebens verleiht, das wird sich auf diesem Wege mit der Wissenschaft vereinigen lassen. Nicht bloß für die Staatsverwaltung, son-

dern auch für die Wissenschaft wird solch ein Zusammenhang erfrischend und fördernd sein. Um so mehr das, weil schon in den bisherigen Erfolgen der Wissenschaft weit mehr Beispiele solcher Vereinigung praktischer Vorbildung mit wissenschaftlichen Zielen vorliegen, als die übliche Verachtung der Stubengelehrsamkeit, grauen Theorie u. s. w. ahnen läßt. Nur daß man geneigt ist, immer bloß diejenige Wissenschaft anzuerkennen, bloß diejenige Leistung, Meinung, Aeußerung zu loben, welche den subjektiven praktischen Wünschen zusagt.

Indessen je uneingeschränkter die Bedeutung anerkannt werden soll, welche die Eisenbahnpraxis für die Gesamtausbildung des Eisenbahnverwaltungsmannes hat, desto entschiedener ist nach der anderen Seite hin zu betonen, daß die vereinzelte, des wissenschaftlichen Zusammenhanges entkleidete Behandlung der speciellen Eisenbahnfragen, welche sich möglichst nahe an die Praxis anlehnt, möglichst nützliche Vorschriften für den praktischen Verwaltungsdienst erteilt, dasjenige nicht zu leisten fähig sein kann, was wir im Auge haben. Die deutsche Tradition bringt ein tief begründetes Mißtrauen mit gegen alle geistige Bildung höherer Art, welche die praktische Anwendbarkeit der Bildung nicht als reife Frucht von selber abfallen läßt, sondern ihren praktischen Nutzen durch ihre praktischen Mittel und ihre praktischen Lehrmeister anzupreisen beflissen ist. Eine deutsche Ideologie ist diese Tradition wohl nicht: denn die praktischen Amerikaner kämen sonst nicht in Scharen zu uns, um von unseren Universitäten das heimzubringen, was sie zu Hause nicht haben können.

In gewisser Weise haben wir ein Beispiel für das, was

wir hier sagen wollen, an den Handelsakademien*). Auch sie sind gekennzeichnet durch das Bestreben, eine Reihe praktischer Lehrfächer für einen bestimmten nützlichen Beruf aus dem Zusammenhange der vorhandenen Wissenschaften auszulösen, und wenn dieses regelmäßig auch für ein niedrigeres Niveau geistiger Bildung berechnet ist, so fehlt es doch nicht an einer lehrreichen Analogie für unseren Gegenstand. Ebensowenig nämlich, wie es durchführbar ist, die Mannigfaltigkeiten der Handelsgeographie, des Handelsrechts, des Wechsel- und Bankwesens auf wissenschaftliche Art zu behandeln, ohne daß man diese Ausschnitte aus verschiedenen wissenschaftlichen Gebieten in demjenigen Zusammenhange kennen lernt, in welchem sie ihr Heimatsrecht besitzen, ebensowenig ist dies möglich bei den Eisenbahnfächern. Will man eine wissenschaftliche Pflege derselben, so wird man auch die Mühe nicht umgehen können, dieselben dort aufzusuchen, wo sie zu Hause sind. Und weil es sich für uns in erster Reihe um staatswissenschaftliche, volkswirtschaftliche, finanzielle Fächer handelt, in zweiter Reihe um juristische: so wird die notwendige Aufgabe einer wissenschaftlichen Ausbildung und gerade einer höheren Ausbildung vor allen Dingen darin bestehen müssen, daß diese Fächer (im Anschlusse daran gewisse Teile des privaten und öffentlichen Rechts) gründlich studiert werden.

Man kann heutzutage, nachdem die Polytechniken (technischen Hochschulen) einen so bedeutenden Aufschwung genommen und gewisse Gebiete der Naturwissenschaften mit samt der technischen Verwertung derselben zu ihrem Besitz-

*) Vgl. meine „Volkswirtschaftlichen Aufsätze" 1882, S. 705 ff.

tum gemacht haben, nachdem Tausende von jungen Technikern hier ihre wissenschaftliche Vorbildung empfangen haben und bei gewissen Partien der neueren Technik sich der praktische Erfolg der deutschen Industrie deutlich auf die wissenschaftliche Grundlage der dazu gehörigen Studien zurückführen läßt (wie insbesondere bei der Färberei): man kann trotzdem oder gerade um dessentwillen immer wieder von hervorragenden Naturforschern die Behauptung hören, daß die entscheidenden Grundlagen für diese technischen Leistungen da liegen, wo die entscheidende wissenschaftliche Erkenntnis liegt; daß also für die Techniker der chemischen Technologie die eigentliche Kraft der Ausbildung nicht in den Specialien der technischen Verwertung, sondern in der allgemein chemisch-wissenschaftlichen Bildung liege, und daß im Besitze derselben auch die leichte Möglichkeit gegeben sei, die nützliche Anwendung für das praktische Leben zu finden.

Es ist etwas ähnliches mit den besonderen Abschnitten und Ausschnitten, welche das Bindeglied zwischen Wissenschaft und Eisenbahnverwaltung bilden sollen. Nicht daß sie einen wichtigen Teil der vorhandenen Wissenschaften bilden, nicht daß die vorhandene Wissenschaft den eigentümlichen Problemen der Eisenbahnverwaltung ein besonderes Interesse zuwenden soll, steht in Frage: wohl aber wird bezweifelt, ob eine fruchtbare Behandlung dieser einzelnen Dinge anders möglich ist als im engsten Anschluß an die grundlegenden Wissenschaften, für welche diese Einzelfragen bloß besondere Anwendungen sind.

12.

Bei dem Unterricht der deutschen Universitäten hat man längst empfunden, daß dessen Bedeutung für Gegenwart und Zukunft nur aufrecht erhalten werden kann, wenn man ihn im Einklange mit den veränderten Bedingungen fortschreitend umgestaltet. Nicht nur die Art und Weise der Vorlesungen, sondern auch ergänzende neue Bestandteile neben denselben haben seit längerer Zeit dieser Umgestaltung zu entsprechen versucht. Die Erkenntnis, daß eine Vorlesung, welche nichts anderes bietet, als was sich in den gedruckten Lehrbüchern ebenfalls und vielleicht vollkommener ausgedrückt findet, einen vergeblichen Kampf der Vergangenheit und ihrer Einrichtungen gegen die Ansprüche der Neuzeit unternimmt — diese Erkenntnis ist allmählich bei allen Teilen durchgedrungen, sie hat sich auch immer allgemeiner in die bestehenden Tatsachen unserer akademischen Lehrgewohnheiten übersetzt. Eine Vortragsweise des Universitätslehrers, welche nichts derselben eigentümliches und zwar eigentümlich wertvolles zu bieten imstande ist, gegenüber den gedruckt vorliegenden Lehrmitteln der Wissenschaften, welche die Erfindung des Buchdrucks als nicht vorhanden ansieht und in ihren Paragraphen immer noch so fortfährt, wie es einstmals vor Jahrhunderten üblich und am Platze war — eine solche Vortragsweise ist heutzutage mehr und mehr eine Ausnahme geworden. Daß die akademische Lehrgewohnheit eine andere geworden ist, möchte sich schon aus der einzigen Thatsache ergeben, daß bei der außerordentlich großen „akademischen Freiheit", wie wir sie namentlich bei den rechts- und

zumal staatswissenschaftlichen Fächern zu höchster Blüte entfaltet sehen, es dennoch allenthalben den Lehrern gelingt, eine Zuhörerschaft an sich zu fesseln. Mag dieses bei den verschiedenen Männern mit einem verschiedenen Grade von Talent und Eifer geschehen, soviel ist sicher: solange überhaupt die dornige Konkurrenz irgend eines wissenschaftlichen Vortrages gegen die Vergnügungen der Sommer- und der Wintersaison, des Frühschoppens und des Spätschoppens, des Spazierenfahrens und des Spazierengehens, noch mit irgend welchem Erfolge gekrönt ist, darf man wohl mit einigem Recht annehmen, daß der Lehrer verstanden hat, die Wissenschaft zugänglicher zu machen, als der Buchstabe des gedruckten Buches es vermag.

In der That, die lebendige Persönlichkeit des Gelehrten, die unmittelbare Anregung, die leichtere Hereinführung in das unbekannte Gebiet — sie sind und bleiben die Mittel, welche eine dauernde, unerschütterliche Ueberlegenheit der mündlichen Ueberlieferung gegen das Bücherstudium besitzen. Und so lange sie unter so eisernem Zwange stehen, wie ihn die Freiheit des Zuhörers für den Lehrer mit sich bringt, täglich und stündlich aufs neue sich anzustrengen, um den Studierenden zu fesseln — braucht man kaum besorgt zu sein, daß hier etwas versäumt wird.

Indessen diese einführende, anregende Wirksamkeit des Universitätsunterrichts ist doch bloß ein Teil, ist ein Anfang. Allerdings ein unvermeidlicher Anfang. Die Einführung, die Anregung soll hinüberleiten zu selbständigem Arbeiten in dem einzelnen Fache der Wissenschaft. Und so hat sich neuerdings die Einrichtung der staatswissenschaftlichen Seminarien immer weiter verbreitet, welche den

Studierenden mit dem Lehrer zu ernsthafter Arbeit, zum Gedankenaustausch, zur Besprechung der Fachlitteratur, zur Kritik der vorgelegten Arbeiten zusammenführen. Wie für diese Seminarien reifere junge Männer überhaupt erst das richtige Material sind, so haben sich vielfach darin solche Mitglieder hervorgethan, welche bereits jahrelang sich in der Staatsverwaltung thätig erwiesen hatten. Von dem einstigen königlichen statistischen Seminar liegen Arbeiten dieser Art in der Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Büreaus vor, welche dem preußischen Beamtentum und der Wissenschaft Ehre machen. In unseren heutigen staatswissenschaftlichen Seminarien, welche mit den Universitäten verbunden sind, sind regelmäßig ähnliche junge Staatsbeamte zu finden.

Was hier fehlt, und was hier für die Folge zu thun ist, das habe ich vorhin schon angedeutet. Es fehlt an der nötigen Muße und es fehlt für viele begabten Leute an der entsprechenden Gelegenheit. Es kommt darauf an, solche zerstreuten Anfänge zu einer ständigen Institution fortzubilden, welche in organischen Zusammenhang mit unserem Verwaltungsbeamtentum gebracht ist.

Die Specialisierung für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung läßt sich in verhältnismäßig leichter Weise bewerkstelligen. Finanzbeamte, Eisenbahnbeamte u. dgl. m. fänden teils in den Vorlesungen, welche mit ihren besonderen Zweigen sich beschäftigen, teils in den seminaristischen Arbeiten die Gelegenheit, sich in der Richtung ihrer besonderen Ziele auszubilden. Während eines ersten Studienjahres hätten sie sich mehr receptiv, während des zweiten Jahres mehr produktiv zu verhalten. Als Abschluß dieser Studien und

als Ausweis über deren Erfolg müßte von jedem Einzelnen eine wissenschaftlich-praktische Arbeit geliefert werden, welche an eine der zahllosen schwebenden Reformfragen der Gesetzgebung anzuknüpfen hätte. Es käme hierbei — im Gegensatz zu den „selbständigen" Versuchen der Autodidakten — weniger auf die Farbe der Gesinnung, als auf Schulung des Denkens und Beherrschung des Stoffes an, wie es in dem Wesen jeder wissenschaftlichen Behandlung liegt.

Die Qualität dieser Arbeiten wäre zu beurteilen durch eine Kommission, welche aus wissenschaftlichen Fachmännern und wissenschaftlich hervorragenden Praktikern zusammengesetzt sein müßte. Der Grad, welchen das Urteil der Kommission verleiht, brauchte nicht in bindender Weise bestimmte Ergebnisse für die Laufbahn des betreffenden jungen Beamten nach sich zu ziehen und könnte dennoch von erheblichem Einfluß auf seine weitere Verwendung sein. Es hätte nur dasjenige, auch an diesem Punkte, weiter entwickelt zu werden, was heute schon thatsächlich besteht.

13.

Fassen wir zusammen.

Die Aufgabe, um welche es sich für uns handelt, ist diese. Es soll der von unserer Gesetzgebung zu wiederholtenmalen mit Nachdruck geäußerte Wille, „daß das Studium der Volkswirtschaft und Finanzwissenschaft für die wissenschaftliche Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten ein Lebenselement bleiben müsse" — welcher bis zur Stunde eine durchweg unvoll-

kommene Verwirklichung erfahren hat, zur Wahrheit gemacht werden. Die bisherigen Bestrebungen, welche sich in dieser Richtung bewegen, sind vollends durch die mächtige Entwickelung der einschlagenden Fachwissenschaften im neuesten Zeitalter überholt worden. Dagegen sind die Schwierigkeiten, welche in den äußeren Bedingungen des akademischen Studiums liegen, eher größer als geringer geworden.

Die Aufgabe ist daher die:

erstens, das akademische Studium durch solche Reformen zu entwickeln, wie sie auf dem Boden des Bestehenden durchführbar, aber auch unumgänglich sind, wenn die Absichten der Gesetzgebung nicht vereitelt werden sollen;

zweitens, die unabänderliche Thatsache, welche in der Disposition des jugendlichen Geistes und in dem Mangel an praktischer Anschauung liegt, daß die Jahre des akademischen Studiums noch keine hinreichende Ausbildung in diesen Fächern erwarten lassen, zum Ausgangspunkte einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung zu machen, welche nach abgelegtem Assessorexamen ihren Anfang nimmt;

drittens, diese höhere Ausbildung auf einen Zeitraum von nicht weniger als zwei Jahren auszudehnen und sie an die Universitäten zu verlegen, bei welchen die bestehenden Einrichtungen, insbesondere die staatswissenschaftlichen Seminarien, für eine Ausbildung von der ins Auge gefaßten Art vorhanden sind;

viertens, im Umkreise dieses höheren Studiums diejenige Specialisierung eintreten zu lassen, welche

im Dienste gewisser Zweige des Verwaltungsdienstes wünschenswert ist, — ohne daß, durch zu weit getriebene „praktische“ Specialisierung, die wissenschaftliche Tiefe und Selbständigkeit der Bildung Schaden leidet.

Alles dieses in Anknüpfung an das schon jetzt Bestehende, nur daß die vereinzelten, freiwilligen oder sich selbst überlassenen Bestrebungen durch dauernde Institutionen Halt und Festigkeit, Ermunterung und Ausdehnung erhalten. Und nichts von alledem in der Meinung, daß es darauf ankomme, den praktischen Beamten in einen Stubengelehrten zu verwandeln — dazu liegt kein Grund der Besorgnis vor — sondern in der Absicht, die Schule fachmäßiger Logik, welche das Leben zu meistern versteht, alle diejenigen Männer durchmachen zu lassen, welche berufen sind, im „Staate der Intelligenz“ eine leuchtendes Beispiel zu sein einer ernsthaften, gründlichen und allen guten Gedanken offenen Verwaltung.

III.

Ideen und Thatsachen im Genossenschaftswesen.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. 7. Jahrgang. 1883.

1.

Vor nicht langer Zeit wurde im Journal des Economistes ein Streit darüber geführt, ob die im engeren Sinne sogenannten Associationen oder Genossenschaften, welche im Laufe des letzten Menschenalters durch praktische Erfolge gerade bei den allergemäßigtsten Socialreformern Anerkennung errungen haben, ihren intellektuellen Ursprung den socialistischen Systemen verdanken oder nicht. Für eine Doktrin wie diejenige der heute noch in Frankreich vorherrschenden Volkswirtschaftslehre des achtzehnten Jahrhunderts, welche nicht geneigt ist, den socialistischen Denkern irgend ein Verdienst gegenüber der rechtgläubigen Wissenschaft einzuräumen, weder ein kritisches noch gar ein positiv schöpferisches, lag es freilich nahe, sich dagegen zu wehren, daß eine zu unleugbarer Geltung gelangte neue wirtschaftliche Organisation nicht nur nicht aus ihrem Schoße, sondern aus den Irrtümern ihrer Gegner hervorgegangen sein sollte. Das Interesse war vollends engagiert, weil man bei dem Kampfe gegen alle staatlichen Eingriffe in die bestehenden socialen Zustände diese auf „Selbsthilfe" gegründeten Genossenschaften als Trumpf ausgespielt hatte, wenigstens dann, wenn

man sich gedrängt sah, irgend ein positives Mittel für die sociale Reform anzugeben.

Wer dieser Orthodoxie als ein Freier gegenübersteht, empfindet bei ihrem Bemühen etwa die gleiche Teilnahme, wie bei den theologischen Versuchen, die biblische Genesis mit den Ergebnissen der neuen Naturwissenschaft in Einklang zu setzen. Nicht die Wahrheit einer überlebten Dogmatik gegenüber dem fortschreitenden Leben und Denken gilt es für ihn zu retten, sondern es kommt auf die wissenschaftlich und praktisch entscheidende Frage an: ob socialistische oder irgendwelche andere Ideen in den bisherigen Experimenten des Genossenschaftswesens sich gegenüber dem Individualismus der alten Theorie bewährt haben, ob daher neue Organisationen des Wirtschaftslebens für die Zukunft zu wünschen und zu erwarten sind, ob die Ergebnisse aus dieser Erfahrung sich mit den sonstigen fortgeschrittenen Einsichten in die sittlichen, ökonomischen, technischen Grundlagen des Zusammenlebens begegnen.

Man könnte meinen, daß über diese Frage nichts wesentlich Neues zu sagen sei, daß wenigstens in der heutigen deutschen Wissenschaft ziemliche Uebereinstimmung herrsche, ja daß die Sache von der Theorie bereits abgethan sei, wie denn jetzt wirklich auffallend wenig davon geschrieben oder geredet wird. Dem gegenüber habe ich auf die merkwürdige Erscheinung hinzuweisen, daß aus dem Lande, welches uns als der Boden des ausgeprägten Realismus bekannt ist, welches wir im Gegensatze zu den Utopien des Festlandes gerade in der Socialpolitik als Muster anzurufen gewohnt sind, ja dessen Empirismus für unser Gefühl oft gar zu tief stecken bleibt in den Geleisen des Hergebrachten, — daß

aus diesem England in allerneuester Zeit ein Zeugnis über den Geist der dortigen Genossenschaftsbewegung abgelegt wird, welches kühn und zukunftstrunken, gleich den Eroberern einer neuen Welt, auf ganz andere sittliche Fundamente, auf ganz andere volkswirtschaftliche Ordnungen gerichtet ist als die gegenwärtige erwerbende Welt. Ein Zeugnis nicht aus dem Munde einiger weniger glaubensstarker Männer, sondern als der officielle Ausdruck herrschender Ueberzeugungen in der heutigen englischen Genossenschaftsbewegung.

Der im April 1879 zu Gloucester abgehaltene Jahreskongreß der Genossenschaften hat nämlich den einmütigen Beschluß gefaßt, ein Handbuch des Genossenschaftswesens unter seiner Autorität abfassen zu lassen, welches die sittlichen und ökonomischen Grundlagen sowie die Praxis desselben darlegen sollte. Mit der Abfassung wurden betraut Thomas Hughes und der Generalsekretär des Centralvereins Edward Vansittart Neale, beides Männer, welche vor jenen Jahren zu den „christlichen Socialisten" gehört haben. Um sich bei dieser Arbeit in striktem Einklang mit den wirklichen Ansichten aller beteiligten Genossenschaften zu halten, erbaten sich die Verfasser einen Aufsichtsrat, der aus den einzelnen Sektionen des Centralvereins gewählt wurde. Dem Kongresse zu Leeds im Juni 1881 konnte das fertige Werk vorgelegt werden, und seine Veröffentlichung in der Weise der anderen Vereinsschriften wurde beschlossen. Ende 1881 ist dasselbe erschienen*).

*) A Manual for Cooperators. Prepared at the request of the Cooperative Congress, held at Gloucester, in April 1879. Edited by Thomas Hughes, Q. C., and Edward Vansittart Neale, General Secretary of the Cooperative Union. Published for the Central Cooperative Board. Manchester 1881.

Ein ganz überwiegender Teil des Buches gehört den tiefgehenden Fragen an, von welchen die Praktiker des deutschen Genossenschaftswesens sich heute kaum etwas träumen lassen. Die Eigentümlichkeit der hierbei vorgetragenen Ansichten, gestützt auf ein langes Leben inmitten dieser Reformbewegung, gedeckt aber namentlich durch eine solche Autorität aller leitenden Köpfe oder der Mehrzahl der leitenden Köpfe im englischen Genossenschaftswesen, welche ihrerseits Hunderttausende von anderen Männern hinter sich haben, ist Anlaß genug, dabei einige Augenblicke zu verweilen.

2.

V. A. Huber hat uns bereits im Jahre 1855 von jenen begeisterten Reformern erzählt, welche — anders als die herkömmliche englische Staatskirche — ihre lebendige Religiosität der Not der arbeitenden Klassen entgegentrugen. Einer aus ihrer Mitte, der schon genannte T. Hughes, hat kürzlich, in einer Einleitung zu dem socialen Roman „Alton Locke" seines verstorbenen Genossen Charles Kingsley, Authentisches darüber berichtet. Es waren die Tage, da der Chartismus die Prophezeiungen des kommunistischen Manifestes von Marx und Engels und der mehrere Jahre älteren Schrift von Engels über die Lage der arbeitenden Klassen in England zur Wahrheit hatte machen wollen: eine sociale Revolution schien unmittelbar bevorzustehen. Wie auf dem Festlande hatte Teuerung und Hungersnot die verbreitete Unzufriedenheit der Volksmassen gesteigert; der Ausbruch der Februar-Revolution in Paris vergrößerte die

Gefahr: im März 1848 gab es Aufstände in London, Glasgow, Edinburgh und anderen großen Städten. Anfangs April nahm das Unterhaus die Bill zur Sicherung von Krone und Regierung mit 452 gegen 35 Stimmen an; am 10. April wurde London mit Truppen angefüllt, die Brücken befestigt, die Staatsgebäude und die Bank mit starker Besatzung versehen. Nach einigen Monaten ernster Besorgnis schien die Gefahr beseitigt; die Chartisten waren entmutigt und ihre Führer saßen im Gefängnis. Die höheren Klassen erholten sich von ihrer Aufregung und begannen zu zweifeln, ob die Unzufriedenheit des Volkes tiefer gesessen habe als auf der Oberfläche.

Da erschien in dem „Morning Chronicle" eine Reihe von Aufsätzen „Londoner Arbeit und Londoner Armut", welche die respektabeln Klassen der Gesellschaft aus ihrer triumphierenden Zuversicht aufschreckten, indem sie Zustände enthüllten, bei denen alle billig denkenden Leute sich wundern mußten, nicht darüber, daß manche aufrührerische Reden und einige Tumulte vorgefallen waren, sondern darüber, daß die Hauptstadt des englischen Reiches nicht viel schrecklichere Scenen erlebt hatte. Zu denen, welche dieser Frage ernste Aufmerksamkeit widmeten, gehörte eine Gruppe von Männern, meistens jüngeren Alters, die sich bei dem Theologen Maurice allwöchentlich zu ernsteren Betrachtungen zusammenfanden: es waren vornehmlich junge Juristen darunter, wie J. M. Lüdlow, F. J. Furnivall, T. Hughes; ihnen schloß sich Charles Kingsley, welcher soeben in der Nachbarschaft von London eine Pfarre erhalten hatte, an, und so manche andere mehr. Dieser Kreis wurde von den neuesten Ereignissen aufs tiefste ergriffen: das praktische

Christentum dieser Männer warf sich mit lebhaftem Interesse auf die socialpolitischen Tagesfragen, die Volks-Charte, das Versammlungsrecht, die Haltung der arbeitenden Klassen gegenüber den anderen Klassen. Sie waren in ihren Ansichten geteilt: die Mehrzahl hatte sich gegenüber den befürchteten Unruhen als Konstabler einschwören lassen, andere hatten offen die Partei der Chartisten ergriffen: Kingsley, gleich Maurice und Ludlow, konnten sich für keine der beiden Parteien entschließen. Bald folgte jedoch die erste That, es waren die „Briefe an die Chartisten", welche Kingsley unter dem Namen „Parson Lot" veröffentlichte. Ich gehöre nicht zu denen, welche über eure Petition lachen, redete er darin die Chartisten an: angenommen, es ständen bloß 250 000 ehrliche Namen auf jenen Bogen und die Charte wäre nichts nutz, so habt ihr doch ein Recht auf ruhiges Gehör und ehrenvolle Antwort; mein einziger Vorwurf gegen eure Charte ist der, daß sie in der Reform, welche sie anstrebt, nicht weit genug geht: ich meine den Fehler, daß ihr euch einbildet, gesetzgeberische Reform sei sociale Reform, daß ihr wähnt, die Herzen können durch Parlamentsakte gebessert werden. Und dann verweist Kingsley auf die wahre Volks-Charte, auf die Bibel, durch welche hindurch der Eine Gedanke geht: Gerechtigkeit vor Gott für die von den Menschen Unterdrückten.

Im Herbst des Jahres 1848 gingen Ludlow und andere von ihnen nach Paris und brachten Nachrichten über die Associationsbestrebungen der Arbeiter mit nach Hause. Man erörterte die Frage der Gründung von Produktiv-Genossenschaften in England als des besten Mittels, um jenes System der Aussaugung der Arbeiter zu beseitigen,

welches die Artikel des „Morning Chronicle“ an das Tageslicht gezogen hatten, und worin man in der That die Wurzel des Chartismus erkannte. Man entschloß sich, die neue Zeitschrift, die jetzt unternommen werden sollte, mit der Sache der Genossenschaften zu identificieren und eine Reihe darauf bezüglicher Artikel zu veröffentlichen. Den ersten schrieb Kingsley und in populärer, packender Weise stellte er die Zustände des Londoner Schneidergewerbes dar. Darin stehen bereits jene Worte, welche seither bis zu dem neuesten Aktenstück der englischen Genossenschaftsbewegung uns ihrem wesentlichen Inhalte nach immer wieder entgegenklingen: „die Konkurrenz richtet uns zu Grunde und die Konkurrenz ist die Trennung, die Uneinigkeit, jedermann für sich selbst, jedermann gegen seinen Bruder; das Mittel zur Abhilfe liegt in der Genossenschaft, in der Aufopferung für die gemeinsame Sache; wir können arbeiten und leben in der Höhle des Aussaugers zum Profit anderer; warum können wir nicht arbeiten und leben zusammen in unseren eigenen Werkstätten, in unseren eigenen Wohnungen, zu unserem eigenen Vorteile?“

Das Organ dieser Bestrebungen war zuerst der von Ludlow herausgegebene „Christliche Socialist“, dann das „Journal für Genossenschaftswesen“. Im Februar 1850 bildete man eine Gesellschaft zur Beförderung von Arbeitergenossenschaften, deren Haupterfolg zunächst in dem Gesetze von 1852 bestand, das den Genossenschaften zum erstenmal eine angemessene rechtliche Stellung gewährte. Von der Gesetzgebung verlangten diese Männer nichts anderes und sind dem Grundsatze, hierin ganz mit den festländischen Aposteln der „Selbsthilfe“ übereinstimmend, fortdauernd treu geblieben.

Allerdings erwarteten sie desto mehr von dem freien Gemeinsinn, von dem aristokratischen noblesse oblige der höheren Klassen. Der Verein von 1850 wurde im Jahre 1853 rekonstruiert, seit dem Herbst 1853 erschien als Zeitschrift der damals ins Leben getretenen Generalkonferenz der Genossenschaften das „Genossenschafts-Cirkular". In den Vereinsstatuten von 1853 heißt es: „Da die Beförderer der Genossenschaften sich vereinigt haben, um die Grundsätze des Christentums auf Handel und Industrie anzuwenden, und da sie wünschen, diese Grundsätze genauer festzustellen, wie sie dieselben in Gottes Wort finden, damit sie als Grundlage eines für obengenannten Zweck gebildeten Vereins dienen können, so erklären wir:

1) die menschliche Gesellschaft ist ein Leib, der aus vielen Gliedern besteht, nicht eine Masse untereinander kämpfender Atome,
2) echte Arbeiter müssen Arbeitsgenossen, nicht Nebenbuhler sein,
3) ein Princip der Gerechtigkeit, nicht der Selbstsucht muß im Verkehr herrschen.

Das waren die Anfänge der Bewegung. Ich mußte das Wenige vorausschicken, um in der folgenden Betrachtung über die heutigen Ideen im englischen Genossenschaftswesen den unauflöslichen Zusammenhang mit den Ursprüngen nachzuweisen. Was dazwischen liegt, kann uns hier, von den thatsächlichen Erfahrungen abgesehen, nicht beschäftigen. Welch eine enge, persönliche Kontinuität durch dieses Menschenalter hindurch stattgefunden hat, ergibt sich schon daraus, daß die Herausgeber des neuen Handbuches selber zu den hervorragenden Kräften in der alten Bewegung gehört

haben. Während manche von letzteren, wie Maurice und Kingsley, gestorben sind, hat bis heute T. Hughes niemals aufgehört, im Geiste jener Jugendtage für die Sache fortzuwirken; Ludlow ist seit 1875 an die Spitze des neugestalteten Amtes für die Friendly societies getreten, nachdem er bis dahin die Pflichten seines Advokatenberufes mit dem Dienste für die Socialreform verbunden hatte: aus seiner Hand habe ich die neueste Publikation empfangen.

3.

Bezeichnend ist es, daß noch heutzutage die fragliche Bewegung in England mit dem Socialismus und Nihilismus des Festlandes verwechselt wird und es einer Auseinandersetzung darüber in dem vorliegenden Buche bedarf. Einigen Anteil an dem Mißverständnis darf man der hin- und herschwirrenden Nomenklatur zuschreiben, welche weder in diesem Falle noch sonst verfehlt hat, wie alle unklaren Begriffe schädlich zu wirken. Einen größeren Anteil schreibt sich diese Bewegung offenbar selber zu, wenn sie heute erklärt: „es ist die Hoffnungslosigkeit in der Lage des Volks unter dem gegenwärtigen Wirtschaftssystem, welche unsere 529 Genossenschaften zur Vereinigung getrieben hat; wir sehen ebenso klar wie die Anhänger von Lassalle oder Marx, daß wir unter diesem System in der Zukunft gerade so wenig Aussicht als bisher haben, unsere oder unserer Kinder Lage zu heben, daß die Haupthebel von Handel und Industrie, von Produktion, Kauf und Verkauf, in immer weniger Hände gelangen, daß die Starken immer stärker, die Reichen

immer reicher werden auf Kosten der Schwachen und Armen: und wir wünschen so glühend als nur irgend ein deutscher Socialist oder ein russischer Nihilist, daß dieser Zustand aufhöre."

Weiter erklärt man: „Wir sind so fest wie nur irgend ein kontinentaler Socialist davon überzeugt, daß diese Aenderung nur durch die Association der Armen und Schwachen herbeigeführt werden kann, und daß je gründlicher, je allumfassender solche Association ist, um so eher die Aenderung möglich sein wird. Wir suchen daher mit allen Mitteln die Organisation der Arbeit anzustreben, so sehr wie nur ein Charles Fourier oder Louis Blanc."

Als die Grundsätze, durch welche man auf solch ein Ziel hinarbeitet, haben die letzten Kongresse in London und Newcastle folgende anerkannt:

„Dieser Verein ist gegründet, um zu befördern die Bethätigung von Wahrheitsliebe, Gerechtigkeit und Oekonomie in Produktion und Verkehr, und zwar

1) durch Beseitigung alles unehrlichen Handels hinsichtlich Qualität und Preis der Waren,
2) durch Aussöhnung der kollidierenden Interessen des Kapitalisten, des Arbeiters und des Käufers vermöge einer gerechten Verteilung des Geschäftsgewinns,
3) durch Unterdrückung der Vergeudung, welche jetzt durch die ungeordnete Konkurrenz veranlaßt wird."

Diese Grundsätze sind in der That, fügt Hughes hinzu, nur eine praktische Anwendung der allgemeinen Grundsätze, welche einstmals die alte Gesellschaft unter dem Vorsitz von Maurice im Jahre 1853 als die ihrigen erklärt hat, und welche wir kennen.

Wenn so die teilweise Gemeinsamkeit mit den fremden Socialisten anerkannt wird, so wird um so entschiedener betont, daß der große Unterschied der englischen Bewegung darin liegt: sie fordert vom Staate nichts, als daß er ihr freien Spielraum gewähren soll, sie verlangt keine Staatshilfe, sie will nicht, daß der Staat alles Land und alles Kapital an sich ziehe, sie will keines anderen Menschen Eigentum, sie will nur die Freiheit, in der Schaffung neuen Vermögens für sich selbst nicht gehindert zu werden.

Bei diesem Gegensatze nimmt man heute wie vor dreißig Jahren den Namen „Socialismus" für sich in Anspruch*) und bezeichnet die festländische Richtung als „Staatssocialismus", was zum mindesten ein Mißverständnis des deutschen Sprachgebrauches ist, der dieses Wort in den letzten Jahren benutzt hat, um im Gegensatze zu den socialistischen Plänen der Socialdemokratie, die socialistischen Pläne, welche auf dem Boden des bestehenden Staatswesens stehen, zu bezeichnen, wobei dann vollends das Wort „Socialismus" seine Dehnsamkeit hat bewähren müssen.

Mit gutem Grunde aber bezeichnet man heute wie vor dreißig Jahren diesen Socialismus als christlichen Socialismus. Es lag in dem Programm, welches dem Kongresse zu Gloucester vorgelegt wurde, vor allem diesen Punkt klarzulegen, das Verhältnis des Genossenschaftswesens zum reli-

*) Dieses wiederum nicht konsequent; ein andermal wird dann der Gegensatz zum „Socialismus" schlechthin betont. In Deutschland findet sich gleichzeitig (oder bereits früher) auf positiv-religiöser Seite die Neigung zu dem Namen des „christlichen Socialismus" und „Kommunismus". So bei dem frommen protestantischen Geistlichen H. Merz (Armut und Christentum 1849), der übrigens dem Katholicismus schroff gegenübersteht.

giösen Glauben. Erst dadurch wird manches verständlich, was uns an dieser Richtung etwa befremdet.

Wenn große socialistische Reformer, wie Owen und Fourier, ihre Systeme auf psychologische und moralische Grundanschauungen aufbauten, welche den Inhalt einer neuen Religion für die neue Gesellschaft bilden sollten, so irrten sie nicht in dieser vertieften Auffassung der socialen Reform, sondern nur darin, daß sie eine neue Religion zu Grunde legen wollten statt der alten, die wir schon haben, daß sie gleich bei dieser Kardinalfrage das erste Gebot jeder Reform vergaßen: das neue an das alte anzuknüpfen. Dieses letztere wollen die Genossenschafter. Die Religion ist da, sie hat sich lange bewährt, es kommt nur darauf an, sie fruchtbar zu machen für die heutigen socialen Probleme, indem man den Gang ihrer historischen Entfaltung und die Aufgabe ihrer gegenwärtigen Epoche versteht. Und zwar also.

Die Reformation des sechzehnten Jahrhunderts bedeutete einen Gegensatz gegen das Christentum des katholischen Mittelalters, welches seinen wahren Inhalt in der Abkehr von der Arbeit und den Freuden dieser Welt, in der Vorbereitung für ein künftiges Leben durch Gebet und Barmherzigkeit sah. Jetzt brach sich die Ansicht Bahn, daß ein thätiges Erdenleben im Genusse des naturgemäßen Glücks, wenn es nur erfüllt ist von dem Geiste der Menschenliebe, dem Willen Gottes mehr entspricht als jene weltflüchtige Existenz. Die moderne Gesellschaft in Europa und Amerika ist auf diese Idee gebaut und hat auf diesem Grunde mit dem ungeheueren Wachstum technischen Wissens ihre Thätigkeit mächtig entwickelt. Doch schon legt diese moderne Gesellschaft selber wider ihr Ideal Zeugnis ab. Die socialistischen Systeme

unseres Jahrhunderts sind ein immer lauter schallender Protest gegen die Uebertreibung des Individualismus; sie wurzeln in der Ueberzeugung, daß der Mensch sein wahres Glück nur in der Hingabe an ein Wesen, höher als er selbst, findet, in der Ueberzeugung, welche das religiöse Denken des Mittelalters durchdrang und unter dem Schutze einer großartigen Organisation sich befestigte. Die Kirche des Mittelalters erwies sich als ein mächtiges geistliches Organ, den Menschen von der Last seiner Selbstsucht zu befreien: wenn sie das nicht erreichte, was uns heute vorschwebt, so hat sie uns doch ein Beispiel für das Princip gegeben, auf welches Institutionen für das gemeine Beste zu gründen sind. Sie hat uns die enorme Macht gezeigt, welche freiwillige genossenschaftliche Bestrebungen besitzen können, wenn sie in entsprechenden Institutionen konzentriert sind. In ihren großen Mönchs-Orden hat sie uns bewiesen, daß zahlreiche Massen von Menschen ohne äußeren Zwang zusammengehalten werden können, um ein gemeinsames Leben zu führen, in welchem das gewöhnliche Motiv des individuellen Interesses ausgeschlossen und durch ein ganz andersartiges Motiv ersetzt ist, nämlich durch die Hoffnung auf eine Zukunft, die nur das Auge des Glaubens zu erkennen vermag. Dieses hat sie bewährt in allen Teilen der Erde, unter allen möglichen Menschenrassen, während einer langen Reihe von Generationen, ohne Erschöpfung in der Wirksamkeit ihrer freiwilligen Kraft, bis der willkürliche Eingriff des Staates derselben entgegentrat.

Dem Christentum unseres Zeitalters ist die Aufgabe zugefallen, für unser alltägliches Leben, welches dem Protestanten gottwohlgefälliger erscheint als das klösterliche Leben,

jenes Princip der organisierten Gemeinschaft anzuwenden, um unser Lebensideal zu verwirklichen, wie es die mittelalterliche Kirche für das ihrige geleistet. Die Institutionen, deren es zu diesem Zwecke bedarf, sind in dem Genossenschaftswesen gegeben. Das neue Christentum, welches dieselben verlangt, ist nur eine Phase in der Entwickelung des alten; es verhält sich wie die Frucht zur Blüte, wie das primitive Christentum zum Judentum. Es ist keine neue Form des Gottesdienstes oder eine neue Stufe der Glaubenslehre, sondern bloß eine neue Anwendung des alten christlichen Geistes auf das neue Problem: die Kluft zwischen arm und reich auszufüllen, den Gegensatz zwischen Kapitalist und Arbeiter zu beseitigen, die technischen Fortschritte zu einer Erleichterung für den Arbeiter statt zu einem Mittel seiner Brotlosigkeit werden zu lassen, den Widerspruch aufzuheben, daß die Arbeit das Leben anderer immer genußreicher, das eigene immer dürftiger macht. Es ist die Forderung an das Christentum: für die freie Arbeit das zu thun, was es für die Sklavenarbeit gethan hat. Indem ihm zugemutet wird, die genossenschaftliche Arbeit und das genossenschaftliche Leben zu entwickeln, verlangt man nicht mehr von ihm, als daß es dem Gesetze der Bruderliebe jene natürlichen Kräfte unterwirft, welche, sich selbst überlassen, nur den Kampf ums Dasein hervorbringen, den die politische Oekonomie unter dem Namen der freien Konkurrenz kennt.

Die Geschichte gibt uns die Beruhigung, daß solche Zumutung nicht unvernünftig ist. Wenn man bedenkt, was der christliche Geist in der Vergangenheit gethan hat und in der Gegenwart thut, für den Bau von Kirchen, Klöstern, Schulen, Hospitälern, Armenhäusern, für die Beförderung

der Mäßigkeit, die Unterdrückung der Sklaverei, die Milderung der Schrecken des Krieges, die Mission unter den Heiden, wenn man dieses bedenkt, so wird man das zugeben. Daß andererseits ohne diesen Geist die Aufgabe nicht zu erfüllen ist, wird ebenfalls klar sein, selbst für diejenigen, welche den Geist lieber von dem christlichen Namen trennen, und welche Christen sind, ohne es zu wollen; denn an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. In der That, das Christentum in seiner endgültigen Gestalt, wenn anders es die universelle Herrschaft erringen will, muß seine heutigen theologischen Differenzen in der Einheit des christlichen Lebens aufgehen lassen, muß den Gegensatz des christlichen und des nichtchristlichen Namens verschmelzen in dem Einklange eines Geistes, dem keine anderen Institutionen genügen als diejenigen, welche die tiefe Solidarität des Ganzen mit jedem Theile verwirklichen, wie sie Paulus den Korinthern vorhielt. Inzwischen soll der christliche Glaube in seiner lebendigen Kraft als das Mittel erkannt werden, der Vernunft die nötige Wärme der Begeisterung zu verleihen, um den Kampf der natürlichen Instinkte zur brüderlichen Gemeinschaft zu erheben.

Der Geist wahrer Kooperation (ich lasse hier einmal den im Englischen regelmäßig gebrauchten Ausdruck stehen) wird die von ihm Erfüllten nicht ruhen lassen, so lange sie Vorteile vor anderen voraus besitzen, welche diesen mitgeteilt werden können. Alle werden sich als Verwalter ihrer natürlichen oder erworbenen Kräfte im Dienste des gemeinen Besten fühlen und deren Gutes zu teilen wünschen mit den übrigen. Offenbar wird, in dem Maße, als dieser Geist das Lebensprincip einer Gemeinschaft von Menschen ist, deren innere

Verfassung sich dem Kommunismus annähern: nur wird zwischen diesem Kommunismus und dem gewöhnlich so genannten immer der Unterschied bleiben wie zwischen dem Evangelium und dem Gesetz, zwischen dem freien Wollen und dem erzwungenen Sollen. Die Rücksicht auf die individuelle Freiheit unterscheidet also die Genossenschaftsidee von dem Kommunismus und desgleichen von allen Versuchen, das Ziel freier Association durch die zwingenden Eingriffe des Staats herbeizuführen: letzteres aber ist „der Gedanke der socialistischen Gesetzgebung, welche in den letzten Jahren das nüchterne Urteil großer Massen des deutschen Volkes bestrickt hat, anknüpfend an die durch lange Bevormundung angewöhnte Meinung, der Staat könne alles, was er will". Allerdings zeigt sich etwas Gleiches in den Vereinigten Staaten, wo dann wohl die entgegengesetzte Gewöhnung die gleichen Folgen gehabt hat.

Da die Genossenschafter auf solche große Mittel als zweckwidrig verzichten, so müssen sie, immer das jetzt gegebene zum Ausgangspunkte nehmend, mit kleinen Reformen anfangen. Die Methode besteht darin, daß man die durch das bestehende System gegebenen Mittel benutzt, um stufenweise dieses bestehende durch ein anderes zu ersetzen, in welchem der Kampf der Interessen ihrer vernunftgemäßen Abfindung Platz macht. Das nächstliegende ist die Genossenschaft der Konsumenten, welche die Frage aufwerfen: warum sollen wir zu diesem oder jenem Krämer herumlaufen, der zu seinem Vorteil uns die Waren liefert und beständig versucht ist uns zu betrügen, weil sein Interesse dem unserigen entgegengesetzt ist? Warum vereinigen wir uns nicht, um das, was wir brauchen, möglichst vorteilhaft zu erlangen, indem

wir zur Vermittelung Leute anstellen, in die wir Vertrauen haben, deren Handlungen wir kontrollieren, die wir bei tadelhaftem Verhalten entfernen? Das ist der erste und leicht zu thuende Schritt, um sich den Netzen der Konkurrenz zu entziehen. Auf diese Grundlage, wenn sie breit genug geworden ist durch Vervielfältigung ähnlicher Vereine, kann man dann mit gleicher Solidität und ohne Abweichung von den gewohnten Pfaden des Geschäftslebens die fernere Stufe eines Centralvereins bauen, welcher für die einzelnen Vereine das ist, was diese für die einzelnen Mitglieder sind — das Mittel, um die Einkäufe zu konzentrieren, sie durch ihre Größe vorteilhafter zu machen, dafür die besten Bedienstеten zu gewinnen, wie man sie für die größere Besoldung erhält. Solche Centralvereine können durch abermalige Anwendung des gleichen Princips sich abermals verbinden, etwa zum gemeinsamen Import auf eigenen Schiffen, und so mögen alle Einrichtungen in den Dienst der Genossen gezogen werden, welche die Konkurrenz zum Vorteile der einzelnen Unternehmer geschaffen hat.

An eine solche Organisation für die Zwecke der Konsumtion lehnt sich dann einfach die andere zum Zwecke der Produktion an. Um heutzutage die Produktion erfolgreich zu beginnen, braucht der Produzent einen sicheren Markt und Kapital. Beides kann jene Organisation gewähren. Solch ein Mittelpunkt von Konsumvereinen kann feststellen, wieviel seine Kunden von diesem oder jenem Artikel brauchen: ist das Quantum groß genug, so ist der sichere Markt damit gegeben. Gleichzeitig ist dieses Organ imstande, das nötige Kapital zum möglichst niedrigen Zinse durch Ersparnisse an der Konsumtion der Mitglieder zu schaffen, indem man diesen

zu den üblichen Preisen die Waren verkauft und den Geschäftsgewinn, welcher den einzelnen Mitgliedern nach dem Maße ihrer Einkäufe zufällt und sich ununterbrochen erneuert, in seiner kollektiven Masse als den Garantiefonds für Anlehen benutzt.

So öffnet sich mitten aus der gegenwärtigen Konkurrenz heraus der Weg zur ruhigen, stufenweisen Einführung in jene Welt genossenschaftlichen Zusammenwirkens, wo die Masse der Bevölkerung nicht länger ausgeschlossen sein soll von der natürlichen Quelle ihres Lebensunterhaltes, wo alle Vorteile des Wohlstandes und alle civilisatorischen Einflüsse hoher Kultur allen Menschen zugänglich gemacht werden können. Denn die Genossenschafter haben es jetzt in ihrer Hand: zu bestimmen, wie die Arbeit eingerichtet, wie ihr Gewinn verwendet werden soll. Daran knüpft sich ein Ausblick in die fernere Zukunft, in welcher die Produktion durch Erwerb genossenschaftlichen Grundeigentums die Industrie mit der Landwirtschaft, die Ansammlung der Bevölkerung mit der Zerstreuung über das Land verbinden soll — ein Bild etwa, wie es die Ufer des Zürich-Sees darbieten, nur in größerer Vollkommenheit.

Wenn gegen diese Bestrebungen in England üblicherweise die Lehren der politischen Oekonomie ins Feld geführt werden, so erwidern die Vertreter der Genossenschaftsbewegung: es könne gar kein Widerspruch zwischen dem einen und dem anderen bestehen, denn jedes von beiden habe mit verschiedenen Gegenständen zu thun; die Lehren der politischen Oekonomie, „wenigstens der in England am besten bekannten Schule", beschäftigen sich nicht mit der Art, wie die Menschen im Verkehr miteinander handeln *sollen*, sondern mit der

Art, wie sie wirklich handeln. Die Genossenschaftsidee aber ist ein Versuch, das hohe Ideal der Pflicht in Einrichtungen zu verkörpern, welche dem täglichen Leben dienen, um das Gute unter den Menschen stärker walten zu lassen als jetzt, indem man seine Ausübung erleichtert, und um die Selbstsucht zu vermindern, indem man die Versuchungen dazu vermindert. Diese notwendigen Institutionen, welche auf das Seinsollende, im Gegensatze zu dem Seienden, hinarbeiten, werden ausgehen müssen von Männern, die tief durchdrungen sind von der Idee der menschlichen Bruderschaft; von ihnen wird allmählich unter anderen Menschen ein Geist erzeugt werden, nicht notwendig von gleicher Art, aber doch wenigstens geneigt, dem empfohlenen Wege zu folgen, obschon vielleicht nicht ohne egoistische Rücksicht. In der That soll ja auch die Rücksicht auf das Interesse der Mehrzahl der Maßstab dieser neuen socialen Welt sein, und freilich nur die Mehrzahl, nicht die Gesamtzahl wird ihre Rechnung dabei finden; denn jene kleine, aber starke Minderzahl der industriellen Virtuosen in der heutigen erwerbenden Welt, welche eigentümlich ausgerüstet ist, Geld zu machen und obenauf zu kommen, diese wird zu kurz kommen, wenn sie ihre Talente künftig als Diener des gemeinen Besten, nicht für sich selber verwenden soll. Und doch wird man solche Talente nicht entbehren können, wie sie denn auf der anderen Seite ein spröder Stoff zu sein pflegen, wenn es sich darum handelt, ihre Triebe für den Dienst der Menschheit zu gewinnen, ihren materiellen Lohn in den Lohn eines zufriedenen Gewissens zu verwandeln. Die politische Oekonomie der englischen Schule erklärt das einfach als unmöglich, sofern sie annimmt, die Menschen werden im wirtschaftlichen Leben

ausschließlich oder hauptsächlich durch den Eigennutz getrieben; der Genossenschafter aber erkennt nur die Thatsache an, daß diese Tendenz heute leider vorwiegt, ohne daß dieses auch künftig der Fall zu sein braucht.

Blicken wir nur in der Welt um uns. Auch heute gibt es eine Menge ausdauernder, aufopfernder Arbeit in solchen Gebieten, welche sich an die höheren Triebe der menschlichen Natur wenden: Wissenschaft, Kunst, Seelsorge, Heilkunde, Staatsdienst bieten eine mannichfaltige Reihe von Beispielen dafür. Gerade der Staatsdienst in England, Frankreich, Deutschland zeigt uns, daß man auf die besten Leistungen hochbegabter Männer für sehr bescheidenen Lohn rechnen kann, wenn nur die Dauer der Stellung und die Aussicht auf Beförderung nach Verdienst gesichert sind. Und dies ist es, was ein künftiges System genossenschaftlicher Arbeit in Produktion und Verteilung einerseits brauchen, andererseits gewähren würde: denn es würde dadurch die ganze Maschinerie der Volkswirtschaft in öffentliche Aemter verwandelt werden.

Dieses sind in allgemeinen Umrissen die Gedanken, welche der englischen Genossenschaftsbewegung vorschweben.

4.

Die heutige deutsche Nationalökonomie darf von sich behaupten, daß ihr Gesichtskreis, im Gegensatze zu den erstarrten Resten älterer Epochen der Wissenschaft, weit genug ist, um solche Gedanken socialer Reform beurteilen zu können. Wenn

auf irgend einem Gebiete die deutsche Wissenschaft gegenüber dem Auslande bewiesen hat, was eine Wissenschaft im Gegensatze zu Sektenglauben und Parteidoktrin sein soll, so ist es auf dem Gebiete der Nationalökonomie geschehen. Während in Frankreich der wesentliche Fortschritt seit 100 Jahren darin bestanden hat, daß die Sekte der Oekonomisten, im achtzehnten Jahrhundert lange verspottet und verlacht (man lese z. B. des Abbé Galiani geistreich treffende Briefe über sie), im neunzehnten Jahrhundert zur Herrschaft gelangt ist, um die ihr entgegentretenden Sekten der Socialisten ihrerseits mit exklusivem Hohne zu behandeln, so daß bis zu dieser Stunde irgend ein gemeinsamer Standpunkt, von welchem aus die Gesamtheit socialer Gedanken und Erscheinungen zu verarbeiten wäre, noch nicht gefunden ist und allem Anschein nach auch sobald noch nicht gefunden werden wird; während in England die verheißungsvolle Geburt der politischen Oekonomie aus dem Schoße der schottischen Moralphilosophie — neben Adam Smith erinnere ich namentlich an den vortrefflichen Adam Ferguson — mehr und mehr zu einer von allen moralischen und historischen Wurzeln losgelösten Disciplin sich verengte und demgemäß vertrocknete, so daß auch die bedeutenden aber vereinsamten Anregungen Stuart Mills teils nicht genügten, sie zu ihren wahren Grundlagen zurückzuführen, teils ausdrücklich von der specifischen Doktrin abgelehnt wurden: während also die beiden Länder, welche einstmals dazu berufen schienen, diesen Beruf nicht erfüllt haben, ist es in Deutschland zum erstenmal geschehen, daß an die Stelle der entgegengesetzten Sekten und Parteien des socialen Lebens ein systematisches Denken getreten ist, welches mit erweitertem historischem und philosophischem Ge-

sichtskreise für jede sociale Idee, für jede sociale Thatsache offen ist unter der einzigen Bedingung streng wissenschaftlicher Kritik, welches aber keine einzige ungeprüft von der Thüre weist, keine einzige verspottet.

Offenbar ist der Standpunkt unhaltbar, daß es die politische Oekonomie bloß mit dem zu thun habe, was die Menschen heute regelmäßig thun in ihrem wirtschaftlichen Zusammenleben, und nicht mit dem, was sie thun sollen: jede historische, jede ethische Betrachtung widerlegt ihn. Denn alles Seiende in dem menschlichen Handeln, sei das nun für wirtschaftliche oder irgend welche andere Zwecke, ist als solches schon ein Sein-Sollendes, nämlich diejenige Stufe davon, welche zur Zeit in den Thatsachen ausgeprägt ist. Die Abweichungen des letzteren von demjenigen Sollen, welches uns bloß als ein Ideal vorschwebt, oder welches von einer Minderzahl verwirklicht wird, oder welches wir in unseren besseren Stunden verwirklichen, zeigen selbst dem in der unmittelbaren Gegenwart befangenen Blicke, daß es sich hierbei um etwas Flüssiges handelt, in welchem niemals eine durchgreifende Scheidelinie gezogen werden kann, die da besagt: dieses ist das Seiende und jenes das, was sein sollte, dieses ist das Objekt unserer Wissenschaft, jenes nicht. Ja, die Aufgabe der staatlichen Gesetzgebung besteht darin, mit öffentlichem Zwange das Sein-Sollende im Geiste der besseren Minderzahl, unserer besseren Stunden, unserer Ideale gegenüber dem Seienden der sich selbst überlassenen Wirklichkeit durchzuführen, und nicht eine allgemeine Idiosynkrasie gegen jeden staatlichen Zwang, sondern nur die bedächtige Frage steht hierbei im Wege: ist es möglich, durch diesen Zwang eine Gesellschaft, eine Mehrzahl über ihr wirkliches Niveau

hinauszuheben, ist das Gesetz und die Art seiner Handhabung dazu geeignet, ist der Abstand zwischen der Moral des Staatsgesetzes und der Moral des wirklichen Menschen nicht zu groß? Je demokratischer ein Gemeinwesen gestaltet ist, um so geringer ist die Gefahr; denn um so weniger erhebt sich der staatliche Wille aller über den privaten Willen aller; ist das Gesetz wirklich in einem erhöhten Augenblick zu hoch gegriffen, so bleibt es ein schöner Vorsatz, und die demokratische Handhabung bringt es auf das wirkliche Niveau alsbald herab. Je absolutistischer, je erhabener die Staatsgewalt ist, um so leichter kann sie freilich in den Fehler zu hoch gespannter Gesetze verfallen, aber dafür ist sie es auch, welche unter günstigen Umständen ganz besonders dazu befähigt ist, die Gesellschaft über sich hinaus zu heben.

Mit Fehlern oder nicht, mit einem Zuviel oder Zuwenig, diese Anforderung, dem Bedürfnisse öffentlicher Maßregeln zu dienen, ist es allein schon, welche jene alte politische Oekonomie aus ihrem Selbstgenügen aufrüttelt. Allenthalben, auch in England, muß sie Rede stehen, je nachdem es ihr gegeben ist. Weder die dürftige Art und Weise, wie sie in England ihre Pflicht erfüllt hat, noch die behauptete Abneigung des englischen Volkes gegen staatliche Maßregeln für das sociale Leben sind geeignet, uns zur Nachahmung anzuspornen. Es kann uns im Namen unserer Wissenschaft nicht die mindeste Befriedigung gewähren, daß die englische Political economy, als sich endlich, endlich eine energische Hand des Gesetzgebers für Fabrikgesetzgebung und Schulzwang zu regen begann, durch den Mund ihrer leitenden Autoritäten erklärte, solche staatliche Eingriffe widersprächen den Naturgesetzen der Wissenschaft, um hinterher, als die Erfolge sich nicht

verleugnen ließen, solchen öffentlichen Zwang als „Ausnahme" von den Naturgesetzen zuzugeben. Es kann uns aber noch viel weniger vom Standpunkte des staatlichen Berufes für das sociale Leben zur Nacheiferung anspornen, wenn uns von England her die traditionelle Abneigung gegen staatlichen Zwang gepriesen wird, weil wir leider zu gut wissen, wie furchtbare Unterlassungssünden diese traditionelle Abneigung begangen hat. Hat wirklich heute ein volksfreundlicher Mann in England, der nicht aus nationaler Vorliebe redet, genügenden Grund, auch nur zu rechtfertigen, geschweige denn als Muster anzupreisen ein socialpolitisches Verhalten, ohne welches das klassische Arbeiterelend in Industrie und Landwirtschaft Englands niemals möglich gewesen wäre? Soll es hohe Staatsweisheit sein, daß eine Aristokratie — mit allen Vorzügen, welche voll und ganz anerkannt sein mögen — so lange den socialen Beruf der Gesetzgebung hintangesetzt hat, welcher da am ersten und am dringendsten verlangt wurde, wo die moderne Technik mit ihren Gefahren in das wirtschaftliche Leben am ersten eindrang? Ist es denn auch wirklich wahr, daß — neben dem gesunden praktischen Sinn für das Erreichbare — die Masse des englischen Volkes so gar abgeneigt ist gegen jeden staatlichen Zwang, und hat sie nicht vielmehr mit großer Sympathie, aber öfters leider umsonst, solchen Zwang herbeigewünscht, wenn es zu ihrem Besten war? Ist es nicht eine beschämende Thatsache für das englische Parlament, daß zu wiederholtenmalen im Laufe des letzten Menschenalters Tausende von Eisenbahnbediensteten sich mit Petitionen um gesetzlichen Schutz gegen die unsinnige Arbeitszeit an das Hohe Haus gewendet haben, und daß sie immer wieder mit den Schlagworten einer sogenannten

Wissenschaft und einer sogenannten Tradition schnöde abgewiesen worden sind?

Gewiß ist es erfreulicher, wenn jenes Sein-Sollende, welches der Gesetzgeber verlangt, freiwillig gethan wird, vollends da, wo es sich um die Opfer handelt, welche in dem Gegensatze der Klassen von den Beglückten für die Unglücklichen zu bringen sind; gewiß ist jede freie sittliche That das Höhere, Schönere im Vergleich zu der mit äußeren Mitteln erzwungenen. Aber man erwäge doch: einmal, daß unser freies Handeln, wenn es dem Niveau des öffentlichen Zwanges an sich schon genügt und des Zwanges nicht erst bedarf, durch das Bestehen solchen Zwanges nicht berührt wird, wie denn beispielsweise der Schulzwang für die wohlhabenden Schichten in Deutschland sich zu einem unmerklichen Nichts verflüchtigt; zweitens, daß es sich nicht mehr um die einseitige Hervorkehrung der Uebel jedes äußeren Zwanges handelt, wenn es darauf ankommt, entweder gar nichts zu thun oder das Notwendige zu thun vermittelst des Zwanges. Vollends sollen sich doch Socialreformer, welche von hohen Idealen erfüllt sind, wie unsere englischen Freunde, darüber klar sein, daß sie, je entschiedener sie jedes gesetzliche Eingreifen ablehnen, um so gewaltigere Zumutungen an die vorhandenen sittlichen Impulse machen. Sie werden dann mit Fug und Recht behaupten dürfen, daß sie mit ihren Zukunftsplänen nicht den Staat zum Tummelplatze socialer Interessen machen gleich anderen kühnen Reformern, aber sie werden sich auf ein desto langsameres Tempo gefaßt machen müssen.

5.

Die sittlichen Grundlagen dieses Reformplanes wurzeln, wie wir gesehen haben, in einem lebendigen, recht eigentlich „praktischen" Christentum. Wie nach dem eben Gesagten der Appell an die tieferen sittlichen Faktoren bei unserer Nationalökonomie offenes Verständnis findet und jedenfalls offeneres als bei der englischen Doktrin: so kann, wenigstens für sich selber, der Verfasser dieser Blätter versichern, daß er solcher Art von Christentum ein warmes Mitgefühl entgegenbringt. Die christlichen Socialisten bezeichnen in der Entwickelung dieser Religion einen Abschnitt, in welchem wieder einmal, gerade so wie zur Zeit der Reformatoren des sechzehnten Jahrhunderts, auf die reine Quelle des Evangeliums zurückgegangen wird, das Gemäuer und der Schutt entfernt werden, welche sich in dieser hartherzigen Welt immer wieder darüber gelagert haben, sei das die römisch-byzantinische, sei es die mittelalterliche, sei es die neuere katholische oder protestantische Welt. Ja wohl, diese Art von Christentum, ob man es so nennt oder nicht — es ist nicht der Mühe wert, darüber zu streiten — ist in letzter Instanz der Weg einer tiefgreifenden socialen Reform.

Es fragt sich, ob die Zeichen der Zeit dafür günstig sind, es fragt sich namentlich — weil man über solche Zeichen ja immer streiten wird — welchen Anhalt für diese Hoffnungen uns die Geschichte des Christentums bietet.

Stünde die Ansicht fest, welche uns vorgetragen wird, über die Einwirkung des Christentums auf die Motive des menschlichen Handelns im Laufe seiner historischen Entwicke-

lung, dann möchten allerdings diese Zeichen sehr günstige sein. Würde die Geschichte nach unbestrittener Auffassung uns lehren, daß die mittelalterliche Kirche sich als ein mächtiges geistliches Mittel erwiesen hat, den Menschen von der Last seiner Selbstsucht zu befreien, daß sie in ihren großen Mönchsorden uns gezeigt hat, wie zahlreiche Massen von Menschen ohne einen äußeren Zwang zusammengehalten werden können zu einem gemeinsamen Leben, in welchem das gewöhnliche Motiv des persönlichen Interesses durch ganz andere Motive ersetzt ist, die an die Erwartung eines zukünftigen Lebens anknüpfen, daß diese großartige Leistung ohne Erschöpfung fortgedauert hat, bis der willkürliche Eingriff des Staates dem ein Ende machte; wäre dann die ganze Wirksamkeit der Reformation bis auf die Gegenwart darin beschlossen, daß sie den Blick von dem Jenseits auf diese Erde gelenkt und die Thatkraft des handfesten Erdenmenschen entfesselt hat; — und käme es nun endlich bloß darauf an, diese beiden historischen Momente in einem höheren dritten zu vereinen: dann läge der Weg für das praktische Christentum der Zukunft leicht und eben vorgezeichnet.

Leider kann ich an dieser historischen Konstruktion nur die Anmut ihres Dreitaktes bewundern, und Hegel würde sie darum beneiden. Positiv hat dieser freilich sehr verschiedene Ansichten von dem Verhältnis der Reformation zur mittelalterlichen Kirche geäußert, Ansichten, wie sie in dem protestantischen Deutschland bis zur Stunde vorherrschen, daß nämlich die Reformation aus dem Verderben der Kirche hervorgegangen ist, daß in der Frömmigkeit des Mittelalters alle Verdorbenheit der Roheit und Gemeinheit sich aufgethan habe, weil das Sinnliche in ihr nicht durch den Verstand

gebändigt, sondern frei geworden ist auf eine rohe Weise, während die Tugend der Kirche, als negativ gegen die Sinnlichkeit, nicht sittlich in dieser zu sein wußte, und daher nur fliehend, entsagend, unlebendig in der Wirklichkeit, während der Ablaß der Sünden, die höchste Befriedigung, welche die Seele sucht, ihrer Einigkeit mit Gott gewiß zu sein, das Tiefste, Innerste, dem Menschen auf die äußerlichste, leichtsinnigste Weise geboten wurde, nämlich für Geld*).

In der That, was ist durch die mittelalterlichen Klöster, was durch die heutigen Klöster der katholischen Christenheit für die uns beschäftigende Frage bewiesen? Mir scheint, nichts anderes, als daß, mit oder ohne den lebendigen Glauben an ein zukünftiges Leben, für welches sie sich hier vorzubereiten habe, eine kleine Minderzahl jedes Volkes durch mannigfaltige irdische, an das Oekonomische oft nahe anknüpfende Motive sich veranlaßt sieht, in den Dienst dieser kirchlichen Institute zu treten. Teils sind es Menschen, welche sich damit dem Dienste von besonderen Berufsarten weihen, die in der mittelalterlichen Welt sich an die Kirche lehnen, wie heute an den Staat: dem Beruf der Wissenschaft und Kunst, der höheren und der niederen Schule, der Armen- und Krankenpflege, aller möglichen verfeinerten Kultur in Landwirtschaft und Handwerk**); dieser mannigfaltige Beruf erfüllt eine Anzahl der besten Kräfte, welche in den Klöstern leben, und leistet der Mitwelt und Nachwelt Dienste

*) Vorlesungen über die Philos. der Geschichte, Werke IX. 1840. S. 499.

**) Ueber die Anfänge des Klosterwesens in Aegypten: Burckhardt, Constantin, S. 422. „Der Oekonom eines großen Klosters stand einem bedeutenden Fabrikherrn gleich."

von derſelben Art, wie ſie in anderen Lebensformen heute geleiſtet werden. Teils bietet das Kloſter die Zuflucht für ein Leben, welches in roher Naturkraft draußen in der Welt gekämpft und genoſſen, gehaßt und geliebt hat, und wenn es nun endlich ſich ausgetobt, den Frieden ſucht. Teils hängt ſich an dieſes Auskunftsmittel für den Lebensunterhalt eine Art von höherem oder niederem Proletariat, welches für die Einhaltung einer mehr oder minder ſtrengen Ordensregel die leibliche Exiſtenz einkauft. Das aber iſt wahrlich nicht der Grundtypus des klöſterlichen Lebens, am wenigſten zu der Zeit der „willkürlichen Eingriffe des Staates" geweſen, was uns in den erſten Jahrhunderten des Chriſtentums mit relativer Stärke, weiterhin mehr und mehr vereinzelt entgegentritt, daß „Männer und Frauen, zum Teil aus den höchſten Ständen, gewöhnt an alle Genüſſe des Lebens, den Beſcheid ſtreng wörtlich auffaſſen, welchen Chriſtus dem reichen Jüngling gab, daß ſie ihre Habe verkaufen und den Erlös den Armen geben", um mitten in der Welt, umgeben vom Geräuſch der Weltſtädte, in freiwilliger Armut rein der Betrachtung der höchſten Dinge zu leben, oder daß ſie aus der Welt, aus der Civiliſation entfliehen, um als Entwichene, als Anachoreten ihr inneres Selbſt im Einklang mit dem Höchſten wiederzufinden*).

Vollends dasjenige, was die Reformation vorfand, war nicht derart, daß es ſich bloß darum handelte, eine großartige Organiſation zum freiwilligen Leben für das Jenſeits mit gewaltiger Hand zu zerſtören, um die Geiſter auf das Diesſeits zu kehren, um den Individualismus der auf ſich

*) Burckhardt, Conſtantin, S. 431.

ſelbſt geſtellten Perſönlichkeit für das gegenwärtige Leben zu entfeſſeln. Im Gegenteil. Die einſchneidendſte Kirchenverbeſſerung, welche wir kennen, die Zwingliſche Reformation in Zürich, hat die Verdorbenheit der mittelalterlichen Organiſation zum Ausgangspunkte und als Heilmittel ein nichts weniger als individualiſtiſches Syſtem an deren Stelle geſetzt. An die Stelle der entarteten päpſtlichen Organiſation trat eine erneuerte theokratiſch-politiſche Organiſation für Stadt und Landſchaft, welche nicht einen neuen Gedanken im Gegenſatze zu dem bisherigen Chriſtentum, ſondern einzig und allein die aus den evangeliſchen Quellen neuerdings rein und unverfälſcht hervorgezogene chriſtliche Wahrheit ins Leben überſetzen wollte. Nicht das dem Jenſeits zugewandte Leben bekämpfte Zwingli und die unter ſeinem Einfluſſe entſtandene Geſetzgebung, ſondern die Nichtsnutzigkeit der Menſchen, welche unter ſolchem Scheine ein laſterhaftes Leben führen; die Reformation gewährt den Chorherren vom Großen Münſter und all den anderen Pfründnern ihre Einkünfte nur unter der Bedingung, daß ſie fortan den Gottesdienſt tagtäglich beſuchen, mit ſtrengen Kontrollen und Bußen. Die Eheloſigkeit des geiſtlichen Standes wird nicht bekämpft, um die Geiſtlichen zu Familienvätern zu machen; die Sittenloſigkeit iſt es, welche man bekämpft, und man ſtellt ihnen anheim, bei Strafe entweder ihre Kebsweiber zu heiraten, oder ſich von ihnen zu trennen*).

Wie wenig bei dieſer Reform die Verweltlichung des Lebens und die Zerſtörung einer bewährten kirchlichen Organi-

*) Aktenſammlung zur Geſch. d. Züricher Reformation. Hgb. von E. Egli. Zürich 1879.

sation der leitende Gesichtspunkt ist, geht daraus hervor, daß — immer unter Berufung auf die h. Schrift — dem in Weltlust ausgearteten Sinne des Volkes eine lange Reihe von Verordnungen entgegengestellt wird, gegen Zutrinken, Tanzen, Schmausen, Kleiderpracht, Fluchen, Sonntagsentweihung u. dergl. m., deren Ergebnisse noch am heutigen Tage im bezeichnenden Gegensatze zu katholischen Landschaften sich erkennen lassen. Die ganze Gesetzgebung durch drei Jahrhunderte, bis zum französischen Revolutionszeitalter hin, trägt den Stempel eines landesväterlichen Socialismus, und wirklich erklärt die Vorrede zu der Gesetzsammlung von Stadt und Landschaft Zürich aus dem Jahre 1757: „daß Freundschaft, Friede, Harmonie nie gestört werde, daß jeder Bürger in Gottseligkeit leben könne, davor sorgen die Landesväter."

Der Individualismus ist hier ganz und gar eine Frucht des neunzehnten Jahrhunderts. Indessen nach einer Seite hin allerdings hat die Reformation ihm vorgearbeitet: sie hat aus dem rein hervorsprudelnden Quell ihres Kanons das Menschenrecht der persönlichen Freiheit gegen die bestehende Leibeigenschaft hervorgezogen*); sie hat mit kräftiger Hand jenen Kirchenzehnten, der von der mosaischen Gesetzgebung her für die Armen bestimmt war, seiner wahren Bestimmung zurückzuführen gesucht und neue Organisationen dafür geschaffen, sie hat die socialpolitischen Gedanken des Christentums aus ihrer Verkrüppelung zu retten, die Idee

*) So erklärt ein Erkenntnis des Rats von Zürich (Jan. 1524) „dieweil jetzt aus dem Evangelio erfunden werden die Fryheiten und sonderlich daß kein Mensch des andern eigen sein solle." Aktensammlung S. 213. Vgl. auch S. 331.

der Bruderliebe zu erneuern gesucht. Sie hat es versucht, und sie hat im Kampfe mit den harten Widerständen des wirklichen Lebens einen Schritt auf diesem Wege vorwärts gethan: aber nicht nur, daß gerade in protestantischen Ländern die folgenden Jahrhunderte vielfach das Elend der Leibeigenschaft erst noch steigern, das Revolutionszeitalter mußte kommen, um wie ein reinigendes Donnerwetter mit ganz anderer Gewalt, aber freilich auch Zerstörung, diese ewige christliche, humane Idee auf die Tagesordnung zu setzen.

Und wenn wir uns nun fragen: was hat dieses gegenwärtige Zeitalter im Angesichte einer zweitausendjährigen Vergangenheit, im Angesichte des christlichen Evangeliums erreicht? so erkennen wir wohl einen Fortschritt, der groß genug ist, uns an den Sieg solcher Ideen glauben zu lassen, aber der doch auch so mühselig, so langsam ist, daß wir Anstand nehmen, die Bethätigung der sittlichen Forderungen des Christentums in der bisherigen Geschichte als Grundlage für eine sociale Reform von dem kühnen Schwunge der englischen Genossenschafter zu betrachten.

Es ist für unsere Frage unerheblich, wie man über die sittlichen Forderungen des Evangeliums vom Standpunkte der gegenwärtigen Moral denkt: ob man beispielsweise annimmt oder nicht, daß die Ansicht des größten der Apostel über die Ehe unter dem Niveau der heutigen Moral steht, ob man behauptet oder nicht behauptet, daß die Zumutung an die Selbstentäußerung des Einzelnen ein ewig wahres Gebot oder eine für jedes dauernde menschliche Zusammenleben undurchführbare Uebertreibung, ob es dabei auf eine absolute Satzung oder nur auf einen relativen Gegensatz zu

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der Selbstsucht der Umgebung abgesehen gewesen sei. So viel ist sicher, das Gold dieser Sittenlehre hat für die wirkliche Welt niemals anders in Umlauf gesetzt werden können, als vermöge einer starken Beimischung unedlen Metalls, dessen Härte der Härte der wirklichen Menschen entsprach. Das alte Wort „an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen" ist achtzehnhundert Jahre lang verhängnisvoll geblieben für die Vielen, welche das Gold dieser Moral auf den Lippen führen und den alten Adam im Herzen haben. Nirgends sehen wir diesen Widerspruch in peinlicherer Weise verkörpert, als in den Kirchenlichtern aller Jahrhunderte und der Gegenwart zumal: auch die ekklesiastischen Sportsmen von merry old England machen darin keine Ausnahme.

Schauen wir aber auf die handgreiflichen Früchte, welche man uns rühmt, auf den Bau von Kirchen und Klöstern, auf die mildthätigen Stiftungen, auf die Mission unter den Heiden und ähnliche Dinge mehr: so ist gerade der Einblick in die Gegenwart dazu geeignet, uns den Abstand zwischen der Gesinnung, welche regelmäßig solche Opfer darbringt, so edel im einzelnen, so erfreulich im ganzen diese sein mag, und jener Bruderliebe, welche das ganze Leben durchdringt, vor die Seele zu führen. Die Wirklichkeit ist arm genug an echter, aufopfernder Selbstlosigkeit, und es wäre thöricht, das Wenige, was etwa da ist, herabzusetzen; aber muß man nicht blind sein für die augenscheinlichen Thatsachen, wenn man jene stupenden Summen, welche gelegentlich für solche Zwecke gestiftet werden und merkwürdigerweise nach einer immer mehr sich verbreitenden Sitte in dem klassischen Lande des Geldmachens, in den Vereinigten Staaten, gestiftet werden, nicht auf eine analoge Gesinnung zurückführt, wie

sie im Mittelalter herrschend war, daß ein durch und durch weltlich gesinnter, sündhafter, roher Mensch am Ende für sein Seelenheil sorgt und nach heutiger Weise namentlich auch für seine Stellung in der öffentlichen Meinung sorgt, indem er von der Beute ein Stück herausgibt? Zum Teil wird hierbei, in dem Maße als die Sitte sich befestigt hat, von einer anderen Gesinnung als der Unterwerfung unter den Zwang des Gewohnten gar nicht zu reden sein: wirklich ist in Nordamerika die Sitte bereits so stark, daß ein Sturm der Entrüstung sich erhob, als vor einigen Jahren der König unter den Shopkeepers, Stewart in New-York, alle seine Millionen ohne irgend eine wohlthätige Stiftung zurückließ.

In solchen Thatsachen liegt ja etwas Erfreuliches und vielleicht Zukunftverheißendes: aber für unsere Zwecke ist dadurch doch wohl bewiesen, daß neben den egoistischen Gewohnheiten des modernen Wirtschaftslebens solche Sitten nebenherlaufen können, ohne dieses Leben umzugestalten*). Im einzelnen mögen sie dieses ja thun, mögen modifizierend wirken, wir alle kennen jene in mehr oder weniger dogmatischem Zusammenhange entstandenen und geleiteten Wohlfahrtseinrichtungen wohlgesinnter Arbeitgeber: aber es wäre

*) Wie die Reformation das feinere sittliche Pflichtgefühl im Gegensatze zu der mittelalterlichen Ansicht betonte, zeigt u. a. einer der feurigsten Anhänger Zwinglis (Pfarrer Briner zu Weißlingen), welcher einem Bauern antwortet: „und wenn du schon all dein Gut hinweggäbest, so würde es dir so wenig nutzen als ein Spänli, in den Himmel zu kommen.“ Aktensammlung S. 370 fg. Dagegen vgl. im Züricher Tagblatt vom 22. Januar 1884 folgende „Verdankung. Fr. 10 Gottesgabe für die Armen aus dem Kirchenbeutel Fraumünster den 20. Januar empfangen zu haben, bescheint mit bestem Dank und unter Anwünschung göttlichen Segens für den Geber das Pfarramt.“

doch etwas gewagt, diese schönen Ausnahmen als die Vorboten einer in naher Zukunft sich verwirklichenden Regel solchen Verhaltens zu betrachten.

6.

Je größer die Erwartungen sind, welche wir soeben auf ein bescheideneres Maß nach unserem Dafürhalten haben zurückführen müssen, um so näher liegt es, für die vielen Lücken der heutigen Moral nicht die Notdürftigkeit der Entwickelung auf der Bahn der sittlichen Kultur überhaupt verantwortlich zu machen, sondern gewisse äußere Institutionen. Die Konkurrenz soll an allem schuld sein! Und wenn nur erst die Konkurrenz, die Ausgeburt und das Treibhaus des Egoismus beseitigt ist, wenn an ihre Stelle das brüderliche Zusammenwirken, die Kooperation, die Genossenschaft getreten ist: dann wird es besser werden!

Ich fürchte, es liegt hier eine ähnliche Täuschung vor, wie bei jenen Socialisten, welche immer meinen, es käme nur darauf an, das „privatwirtschaftliche System" einzuengen oder ganz zu beseitigen und an dessen Stelle das staatswirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche System zu setzen, um über alle möglichen Gebrechen, an denen wir leiden, endgültig hinwegzukommen.

Daß der heutigen freien Konkurrenz schwere Makel anhaften, daß sie teilweise entsittigend gewirkt hat auf die heutigen Menschen, indem die Intensität des Wettkampfes in dem Gedränge die tierische Natur entfesselte, gute Regungen unterdrückte, üble Mittel geläufig machte — das

braucht man keineswegs zu leugnen. Jedoch einerseits muß mit dem Worte „freie Konkurrenz“ ein außerordentlich weiter Sinn verbunden werden, um ihr alles das aufzubürden, was dem modernen Egoismus mit Recht vorgeworfen wird im Gegensatze zu anderen, minder entfesselten Wirtschaftsepochen; dann darf die berechtigte Sphäre und der unleugbare Erfolg dieses thatkräftigen Individualismus nicht unterschätzt, die Unentbehrlichkeit dieses Momentes für menschliche Tüchtigkeit nach dem Maßstabe der wirklichen Menschen, wie sie einmal ihrer Masse nach sind und immer gewesen sind, muß eingeräumt werden.

Es kommt nur darauf an, diesen Wetteifer auf das richtige Maß zurückzuführen, diesen Naturgewalten die sittlichen Einflüsse entgegenzuhalten, sei das auf dem Wege der Erziehung, des besseren Beispiels, der Gemeinnützigkeit oder des korrigierenden Zwanges durch die öffentliche Gewalt.

Gewiß ist zuzustimmen, wenn bemerkt wird, das behauptete Naturgesetz der Konkurrenz, allgemeiner ausgedrückt der Kampf ums Dasein, bedürfe, auf vernünftige Wesen angewendet, einer Beherrschung durch die Vernunft, gleich anderen Naturgesetzen: aber bei dieser Parallele darf nicht übersehen werden, daß bei dem Gesetz der Schwere es sich um Naturkräfte außerhalb des Menschen, außerhalb der menschlichen Seele handelt, bei diesem Naturgesetz dagegen um den inneren Menschen selber und hier das Wissen noch nicht die Folge hat, daß die Naturgewalt im Zaume gehalten wird.

Und was ist es, das dem Kampfe ums Dasein zu Grunde liegt, das dem Naturgesetze dieses Kampfes das tiefere Naturgesetz ist? Doch wohl das Gesetz der Bevöl-

kerungszunahme, welches Darwin nach eigenem Bekenntnis (Orig. of Sp. ch. 3) von Malthus entlehnt und verallgemeinert hat. Dieses ist, sofern überhaupt von etwas Unveränderlichem im menschlichen Handeln gesprochen werden darf, das wahrhaft eherne Gesetz im Gegensatze zu dem sog. ehernen Lohngesetz, welches den Wahn befördert, nur im Lohnsystem, nicht in jedem denkbaren System (außer dem Kloster) dränge sich die Wirksamkeit der Bevölkerungszunahme auf. Dieses ist aber auch dasjenige Element, welches mit ungeheurer Macht auf die Gestaltung der heutigen Konkurrenz eingewirkt hat, und welches man so oft vergißt, wenn man von dem zweifelhaften Fortschritte unseres Zeitalters gegenüber den früheren Jahrhunderten redet. Ist das denn gar nichts, daß unter dem Einflusse der modernen Technik und Gesetzgebung die Bevölkerung aller civilisierten Länder sich in einem beispiellosen Umfange vermehrt hat, daß diese Hunderte von neuen Millionen neben der früheren Bevölkerungsziffer*) ihre Ansprüche an Leben und Lebensglück erheben, und darf man dieses so ganz außer acht lassen, wenn man — in teilweise berechtigter Reaktion gegen einen seichten Optimismus — immer bloß fragt, ob für alle heutigen Menschen um eben so viel besser gesorgt ist, als man nach den Fortschritten der Technik erwarten sollte? Liegt dem nicht der Irrtum zu Grunde, daß man die Welt nur entsprechend einzurichten braucht und jede denkbare Zahl von menschlichen Wesen darin ihr behagliches Auskommen finden kann?

*) In Europa hat sich allein während der letzten 50 Jahre die Bevölkerung von 200 auf 300 Mill. vermehrt (Rümelin, Aufsätze 1875, 324).

In der That hat die Entfesselung der Bevölkerungszunahme ihren großen Anteil an den Mißständen der heutigen Konkurrenz, in diesem Gedränge ist die Qualität des Kampfes ums Dasein um ein erhebliches Stück zurückgesunken.

Aber selbst wenn man diesen moralischen Rückschritt mit Bedauern beobachtet, wenn man in Umgebungen, welche relativ noch die alte Zeit wiederspiegeln (wie ich sie in meiner schweizerischen Umgebung fand), zusammen mit der geringeren Schärfe des Kampfes eine behaglichere Sitte, eine stärkere Bindung des natürlichen Egoismus durch herkömmliche Moral vorfindet: so kann man doch nicht leugnen, daß selbst dem unerfreulichen, besorgniserregenden Kampfe des neuzeitigen Lebens das Moment eines großartigen Fortschritts eingepflanzt ist. Wohl mag uns Treu und Glauben, Pietät, lokaler Patriotismus in den alten Städten anmuten: aber für wie kleine, wie enge Verhältnisse waren alle diese Tugenden berechnet! Es war ja notwendig, daß zuerst einmal in diesen kleinen Gemeinschaften ein tieferer Zusammenhang sich befestigte, ja daß derselbe ganz und gar an das Primitivste, Natürlichste, an die Blutsverwandtschaft anknüpfte; denn so ist aller historische Fortschritt geartet, weil er, ohne jene Zwischenglieder überspringen zu können, welche unsere Ideale so leicht überspringen, an das Gegebene anknüpfen und mühselig vorwärts klimmen mußte. Aber von heutigen Gesichtspunkten aus, wie dürftig, wie engherzig erscheint uns diese Treue des Vetters für den Vetter, des Zunftbruders für den Zunftbruder, um wie ganz andere Dimensionen handelt es sich in unserem Jahrhundert, um wieviel sind wir der Idee der

Menſchheit näher! Wie wunderbar erhebt ſich, an dieſem Maßſtabe gemeſſen, das Staatsbürgertum des heutigen Großſtaats über das Stadtbürgertum der alten Zeit, welch eine große Etappe iſt der heutige Nationalſtaat auf dem Wege der Humanität. Für dieſen Gedanken, welchem der Beamtenſtaat mit ſeinem Staatsdienertum ſeit Jahrhunderten vorgearbeitet hat, für die ſittliche Gemeinſchaft von ebenſo vielen Millionen, wie wir ſie bisher für Tauſende vor uns geſehen, arbeitet dieſes neue Zeitalter, dazu hat es bis jetzt den Rohſtoff erſt bereitet, und wenn mannigfaltige Verrohung die Folge geweſen von dieſem Zerreißen der alten, zu enge gewordenen Schranken, ſo iſt die Hoffnung nicht eitel, daß es einem kommenden Zeitalter beſchieden ſein werde, den Rohſtoff zu formen, zu ſittigen, das Große der neuen Zeit mit dem Guten der alten Zeit zu vereinigen.

Es iſt nicht zu erkennen, wie groß die Rolle ſein wird, welche das Chriſtentum hierbei entfaltet. Daß ſeine ſittigenden Wirkungen, und zwar aufgebaut auf den Glauben an die Offenbarung, noch vieles zu leiſten haben, das wird uns namentlich in ſolchen Augenblicken dieſer heutigen Gärung deutlich, wo es den Anſchein hat, als wolle das ganze vielhundertjährige Ergebnis der Kultur, einmal in Wallung gebracht, zurückſinken in die alte Barbarei. Denn man fragt ſich beſorgt: wo iſt hier etwas Feſtes?

Immer wird ſchon damit ein Großes erreicht ſein, daß jene moraliſchen Potenzen, die in alten Zeiten da waren, zurückerobert, verallgemeinert werden: alle Erwartungen eines weſentlich höheren ſittlichen Niveaus wenden ſich an eine weit abgelegene Zukunft.

7.

In der deutschen Litteratur gibt es einen Mann, welcher — wenn irgend einer — den christlichen Socialisten von England geistesverwandt ist. Es ist V. A. Huber. In der That hat dieser bedeutende Geist in nahem persönlichem Verkehr mit ihnen gestanden zu jener Zeit, da die Bewegung einsetzte. Noch im Jahre 1873 hat mir Furnivall, welcher sich unterdessen der englischen Textkritik zugewendet hatte, mit warmer Anhänglichkeit von ihm gesprochen, und manche ähnliche Spuren von ihm fand ich vor: derselbe Lloyd Jones, der ihm im Jahre 1854 die Empfehlung an die Rochdaler Pioniere mitgegeben, begleitete mich, als ich 19 Jahre später diese merkwürdige Frucht des Genossenschaftswesens aufsuchte.

Ueberhaupt ist die Richtung der „Inneren Mission", welcher Huber angehörte, wohl am ehesten als diejenige zu bezeichnen, welche in deutschen Landen jener englischen nahe steht.

Da ist es denn sehr bezeichnend, daß sowohl in den Reisebriefen als in der späteren kleinen Schrift über die Pioniere Huber von den weitgehenden Planen seiner englischen Freunde nichts wissen will. Huber, der Deutsche, der Sohn der Therese Heyne-Forster, der lebhafte, enthusiastische Kopf, gießt kaltes Wasser auf die Reformideen dieser Engländer.

Zunächst war dasjenige, was er in den fünfziger Jahren an praktisch Erreichtem vorfand, vollends dürftig, und Huber war nicht der Mann, solche Anfänge zu unterschätzen.

Nach den fehlgeschlagenen Versuchen der utopistischen Periode*) waren die wirklich lebensfähigen Genossenschaften „in der Regel sehr ordinäre, krämerhafte Shilling and pence affairs“. Indessen auch hierin findet er einen Keim der Association, der unter günstigen Umständen sich entwickeln könnte. Aehnlich äußert er sich über die Eindrücke, welche er auf dem Genossenschafts-Kongresse zu Leeds empfängt**). Die Gesellschaft für Beförderung der Genossenschaften, welche wir als identisch mit der uns beschäftigenden Richtung kennen, preist er***) als ein Vorbild thatkräftiger Wirksamkeit zur Nacheiferung in der Heimat; aber ausdrücklich wendet er sich — neben dem Tadel, in welchem wir ihm nicht folgen können, daß man eine sehr vage brüderliche Liebe mit dem Glauben verwechsle — gegen die unbedingte Verwerfung des Princips der Konkurrenz im industriellen Leben. Die Konkurrenz, sagt er, ist ein von Gott verordnetes Lebensgesetz menschlicher Entwickelung, welches aber der Zucht des göttlichen Geistes bedarf, um nicht von der Selbstsucht und Thorheit vergiftet zu werden. Daß leider diese Zucht dem modernen Industrialismus gar zu sehr gefehlt hat, ist nicht zu leugnen: aber welche Bürgschaft bietet die Kooperation an sich dafür, daß sie die Selbstsucht unbedingt ausschließen und der Liebe unbedingt die Herrschaft sichern werde? Ich sehe nirgends solche Bürgschaft, und in diesem Programm

*) Vgl. The life and struggles of William Lovett in his pursuit of bread, knowledge and freedom, with some short accounts of the different associations he belonged to etc. London 1876. Ferner G. J. Holyoake, History of Cooperation in England. Vol. I: The pioneer period 1812—1844. London 1875.

**) Reisebriefe II, 156, 303.

***) II, 175 ff.

nur einen gewissen Grad von gutem Willen, der in der Welt der Konkurrenz ebensogut möglich ist. Inzwischen beschränkt die Welt der Konkurrenz mit ihren entscheidenden Thatsachen die praktische Bedeutung der Kontroverse auf ein Minimum: der doktrinäre Standpunkt der Kooperation hat nur negativ einen schlimmen Einfluß, indem er so reichbegabte Männer von der eigentlich fruchtbaren Frage abgelenkt hat, nämlich von der Frage nach dem berechtigten Verhältnis des Arbeitslohns zum Kapital und zum Preise der Produkte.

So Huber im Jahre 1854. Er hat dann, wenige Jahre vor seinem Tode, im Jahre 1866, und zwar unmittelbar nach dem preußisch-österreichischen Kriege*), in einer für unsere Tage prophetischen Weise die kommenden socialen Aufgaben des neuen Reichs vorausgesagt. Niemand dürfe verkennen, daß der neue große preußische Staat die Pflicht hat, als Erbe aller großen Fragen der Zeit einzutreten, unter denen eben die socialen obenan stehen: sollte man diese Pflicht ignorieren, so werde es nicht an sehr nachdrücklichen Mahnungen von seiten der Demokratie fehlen, zu der man in so manchen Punkten ein wahlverwandtes Verhältnis habe eingehen müssen; je weniger man aber geneigt sein könne, ihr politische Konzessionen zu machen, desto mehr werde man ihre socialen Forderungen zu berücksichtigen haben. Deute er gewisse Zeichen am großpreußischen Horizont richtig, so habe man jene Verpflichtung anerkannt und man werde zu einer staatlichen Initiative, zur Organisation der Arbeiter

*) Sociale Fragen. V. Die Rochdaler Pioniere. Ein Bild aus dem Genossenschaftswesen. Nordhausen 1867.

mit mehr oder weniger bedeutender Staatsunterstützung gelangen, wobei sich diese bureaukratisch-monarchische Lösung mit der social-demokratischen Lassalles begegnen werde. Schon damals hob Huber die Bedeutung hervor, welche aus einer solchen Behandlung der socialen Frage sich für das Genossenschaftswesen ergebe: er veröffentlichte die kleine Schrift über die Pioniere, um daran zu erinnern, daß auch unter den günstigsten Voraussetzungen keine fruchtbare Entwickelung der Staatsidee auf socialem Gebiete zu erwarten sei ohne Mitwirkung des Materials solcher Operationen, der Arbeiter selber; und diese unentbehrliche Mitwirkung hänge von der Entwickelung derjenigen persönlichen Eigenschaften ab, denen die genossenschaftliche Selbsthilfe Schulung und Pflege gewährt.

Während hier also Huber erneut für die Bedeutung der Genossenschaften eintritt, ist er jetzt, im Angesichte des glänzenden Resultats von Rochdale, doch weit entfernt, etwas anderes in diesem Muster zu suchen, als was jeder darin finden muß. Im Gegensatze zu dem ursprünglichen Projekte der Pioniere, in welchem alles mögliche enthalten war (Produktionsgenossenschaft, Landbaugenossenschaft u. dergl. m.) lobt er die praktische Nüchternheit der grundlegenden Statuten. Ihre Erfolge sieht er in dem Lobe eines Führers der Mäßigkeitsvereine, welcher gesteht: die Pioniere haben in Rochdale mehr zur Unterdrückung der Branntweinpest gethan als alle unsere Vereine und Traktate; ferner in der tapferen Konsequenz, mit der sie an der Rechtmäßigkeit der Warenbeschaffenheit festhielten; in der männlichen Ausdauer, mit der sie in der Baumwollennot der ersten sechziger Jahre ausharrten. Es ist charakteristisch, daß er jenes lehrreiche

und ernüchternde Vorkommnis bei der großen Dampfspinnerei, welche die Pioniere im Jahre 1860 für eigene Rechnung errichteten, das soviel Entrüstung unter den specifischen Genossenschaftern in England hervorgerufen hat (daß man nämlich den alten Grundsatz der Statuten jetzt beseitigte, wonach alle Arbeiter, ob Anteilhaber oder nicht, Gewinnanteil haben sollten) — ich sage, es ist charakteristisch, daß Huber dies entschuldigt und meint, es gehöre dazu ein Grad „von volkswirtschaftlicher Bildung", wie man ihn billigerweise noch nicht erwarten dürfe. Und von der Zumutung einer brüderlich-christlichen Gesinnung redet er gar nicht.

Was kann man da von der nationalökonomischen Kritik, selbst von derjenigen, welche für Reformen offen ist, erwarten? Jedenfalls nicht mehr als eine unbefangene Prüfung der Thatsachen, wenn anders der thatsächliche Boden für die Reformen festgehalten werden soll, und zu dieser gehen wir jetzt über.

8.

Die nächstliegende Frage ist die: was hat in dem, seit ihren Anfängen verflossenen Menschenalter die Genossenschaftsbewegung praktisch geleistet?

Da tritt uns in den Thatsachen, verschieden von den enthusiastischen Ideen, die wir gehört haben, der gewohnte Engländer der heutigen Wirklichkeit entgegen. In der Genossenschaft der Pioniere von Rochdale haben wir immer noch den Typus und zwar den gelungensten Typus dessen, was bis zum heutigen Tage in dieser Bewegung erreicht worden ist.

Die Konsumvereine, heißt es*), in dem Maße als sie gediehen und Kapital ansammelten, überlegten, wie sie dies Kapital zur möglichst wohlfeilen Anschaffung der Waren verwenden könnten. Sie bildeten Centralvereine zum vorteilhaftesten Einkauf im großen, sie errichteten Mühlen, um Mehl für ihren eigenen Bedarf zu mahlen, beschäftigten Arbeiter, um Schuhe und andere Kleidungsstücke zu machen. Sie lohnten die Arbeiter bei diesen Produktionszweigen wie in ihren Konsumläden nach herkömmlichen Grundsätzen, und bei den Kornmühlen trat von vornherein der Faktor der Arbeit auch quantitativ vor dem darin beschäftigten Maschinenkapital zurück. So wurde die Genossenschaft „statt in ihrem wahren Lichte aufgefaßt zu werden, als ein Plan, die Menschen besser zu machen, ein Mittel, um ehrliche Ware für Engrospreise und am Ende für die Herstellungskosten zu erlangen".

Im Jahre 1862 gab es in England und Wales solche Konsumvereine (wenn man von denjenigen absieht, über welche keine Angaben vorliegen**):

332 mit 91 502 Mitgliedern, £ 310 731 Aktienkapital, £ 2 349 055 Umsatz;

im Jahre 1879 dagegen

937 mit 504 117 Mitgliedern, £ 5 374 179 Aktienkapital, £ 17 816 037 Umsatz.

Das Großhandelscentrum (Cooperative Wholesale), im Jahre 1864 ins Leben getreten, hatte im Jahre 1880 356 761 Mitglieder, £ 553 931 Kapital (Aktien und Obligationen), £ 3 255 256 Umsatz.

*) Manual p. 132 ff.

**) Manual, Appendix p. 232 ff.

Ganz anders sind die Ziffern, welche uns ein Bild der vorhandenen englischen Produktivgenossenschaften geben. Unsere Quelle*) nennt 24 überhaupt, wobei 4 schottische mit eingeschlossen sind. Sie haben die verschiedensten Produktionszweige zum Gegenstande: Wollweberei, Strumpfwirkerei, Messerschmiede, Nagelschmiede, Uhrenmachen, Tischlerei, Druckerei u. s. w. Die Gesamtzahl der Mitglieder ist im Jahre 1879 etwa 3000, der Umsatz aller zusammen ist kaum 150 000 £, oder auf den Kopf £ 50. Das eigene Kapital beträgt insgesamt £ 70 000 (das entliehene Kapital ist zu lückenhaft angegeben, um eine Summierung zu gestatten). Einige wenige von diesen Produktivgenossenschaften scheinen, soweit die Zahlen einen Schluß erlauben, leidlich zu gedeihen. So ist die Druckereigenossenschaft in Manchester (17, Balloon-Street) aus 373 Mitgliedern zusammengesetzt, hat einen Erlös von £ 21 370, ein eigenes Kapital von £ 11 479 nebst £ 24 881 Anlehen, und Jahresgewinn £ 790. Für 1880 — die eben genannten Zahlen sind für 1879 — sind die Ergebnisse etwas günstiger, nämlich £ 23 927 Erlös und £ 1936 Reingewinn; das eigene Kapital ist fast unverändert (£ 11 534), das fremde Kapital wesentlich reduciert (£ 22 540). Neben einem durchschnittlichen Jahresgewinn von £ 5 auf jedes Mitglied ist der Lohn nur ungefähr zu entnehmen, da es erstens zweifelhaft ist, ob die Mitglieder alle arbeitende Genossen sind, da zweitens die Ausgaben für stehendes und umlaufendes Kapital nicht ersichtlich sind.

Aehnlich sind die Verhältnisse einer anderen scheinbar

*) Appendix p. 242.

prosperierenden Produktivgenossenschaft, der Baumwollsamtweber in Hebden-Bridge (Yorkshire) mit 384 Mitgliedern, £ 18 269 Erlös, £ 1655 Gewinn, £ 15 692 Aktienkapital und £ 3065 Anlehen (im Jahre 1880).

Daneben fällt dann die nächst große Genossenschaft, für Tuchweberei in Leeds, schon sehr ab, indem sie bei 221 Mitgliedern nur £ 6047 Erlös, £ 4507 eigenes Kapital und £ 227 Gewinn hat. Ganz dürftig erscheinen andere, wie die Messerschmiede in Sheffield, welche auf 80 Mitglieder einen Erlös von £ 280 haben bei £ 137 eigenem Kapital.

Nach diesen Zahlen liegt heute wie vor 20—30 Jahren der Schwerpunkt und die fernere Hoffnung der englischen Genossenschaftsbewegung in den Konsumvereinen.

Zwar will Ludlow in seiner Abhandlung vom Jahre 1873*), noch über die Bestrebungen hinausgehend, welche in dem neuen Handbuch ihren Ausdruck finden, daß die wesentliche Frage der Zukunft sei: nicht ob die Produzenten unter besseren Herren als bisher sein sollen, sondern ob sie ihre eigenen Herren sein können, und daß sehr wenig damit gethan sei, wenn man sie aus Dienern einzelner Menschen in Diener besonderer Genossenschaften, mit oder ohne Geschäftsgewinn, verwandelt habe. Indessen so viel scheinen seine Freunde nicht zu verlangen; sie begnügen sich vorerst mit dem geschilderten Plane: im Zusammenhange mit der centralisierten Macht der Konsumvereine in das bestehende System des Gegensatzes von Kapital und Arbeit, von Produzenten und Konsumenten, hineinzubohren. Leider zeigen

*) Für den Kongreß von Newcastle geschrieben, angeführt im Manual S. 122 ff.

sich selbst bei diesem Plane, je mehr wir ihnen in die Einzelheiten ihrer praktischen Vorschläge folgen, die Schwierigkeiten, indem die wirkliche Beschaffenheit der Menschen desto deutlicher sich aufdrängt, je praktischer jene Vorschläge sind.

Schon bei der Bildung der Konsumvereine finden wir hier gleich in der Wurzel einen Widerspruch ganz ähnlicher Art, wie derjenige ist, welcher der demokratischen Staatsidee anhaftet. Um bessere Zustände zu schaffen, werden Menschen vorausgesetzt, wie sie in der Wirklichkeit nur ausnahmsweise existieren. Die demokratische Idee postuliert Menschen, welche bereit und fähig sind, die gemeinsamen Angelegenheiten in Staat und Gemeinde selbst zu besorgen, welche Kenntnisse, Unterordnung, Hingabe, Muße in hinreichendem Grade besitzen, um dies zu leisten. Sowie man die Augen aufmacht, überzeugt man sich, daß solche Menschen allenthalben nur seltene Ausnahmen sind und auf der heutigen Kulturstufe schon aus ökonomischen Gründen selten sein müssen. Analog bei der Idee der Genossenschaft. Man setzt hier eine Hingabe für die Sache voraus, wie sie bloß ausnahmsweise zu finden ist, und selbst das eigene Interesse, welches dazu anspornen sollte (geradeso wie im Staate) ist zu kurzsichtig, um die Trägheit oder Unfähigkeit zum Selbstthun zu überwinden. Die Folge ist, daß in vielen oder den meisten Fällen die Frage so liegt: wie wird bei der mangelhaften Kontrolle der Genossenschafter und dem notgedrungenen Vertrauen, das man in den oder die Beauftragten derselben setzen muß, der Erfolg sein können? Also dieselbe Frage drängt sich auf, wie bei der Aktiengesellschaft. Auch diese letztere hängt an der Fiktion, daß die Anteilhaber eine wirksame und fortlaufende Kontrolle

üben; aber je mehr die Fiktion der Wirklichkeit widerspricht, um so entscheidender ist der Gesichtspunkt, ob man zum Ersatz der eigenen Kontrolle fremde Kräfte finden kann, die in dem fremden Unternehmen doch so viel Tüchtigkeit entfalten, daß sie das Gleiche oder Annäherndes leisten wie die ideale Einheit der Anteilhaber leisten sollte.

So meint unser Handbuch, da wo es (in seinem dritten Teile) die Praxis des Genossenschaftswesens behandelt, in den Worten eines hervorragenden Leiters der Bewegung: Sorgt vor allem dafür, daß ihr in den Ausschuß Leute wählt, welche fähig und geneigt sind, die Sitzungen zu besuchen; laßt diese Sitzungen häufig sein und laßt in jeder derselben die finanzielle Lage des Vereins prüfen; wenn Konsumvereine zu Grunde gegangen sind, so sind in neun unter zehn Fällen die Ausschüsse schuld daran gewesen; sie haben es an sittlichem Mute fehlen lassen, den angestellten Verwalter gehörig zu kontrollieren oder nötigenfalls zu entlassen; vor allem darf der Ausschuß niemals beim Einkauf der Waren den Verwalter Herr über sich werden lassen u. s. w.

Bei der Erörterung technischer Details, da wo von der Vergütung für das Schwinden flüssiger Waren die Rede ist, wird angesichts der Thatsache, daß man es teils mit betrügerischen, teils und namentlich mit nachlässigen, interesselosen Verwaltern zu thun hat, die Gewährung von Tantièmen an die letzteren empfohlen (S. 101). Sehr umständliche Erwägungen werden über die zweckmäßigste Form der Konsummarken angestellt, weil man sich gegen die Betrügereien (frauds) der Verwalter zu schützen habe (S. 106 bis 113). Dicht daneben werden dann wiederum, gerade wie bei einer religiösen Sekte, gewisse Tugenden für einen

„wahren Genossenschafter" gefordert, Tugenden, von denen es eben sehr fraglich ist, ob sie vorhanden sind, und deren Vorhandensein doch dadurch keineswegs verbürgt wird, daß eine Anzahl kleiner Leute sich einem Konsumverein anschließt. Während man sich gegen den Betrug des Verwalters, welcher ja mindestens auf der sittlichen Höhe des Durchschnitts der Vereinsgenossen steht, zu sichern sucht, wird gegen die verhältnismäßig geringe, schon eine gewisse geistige und moralische Höhe voraussetzende Gefahr persönlichen Ehrgeizes bei dem Vereinswesen bemerkt: für jeden wahren Genossenschafter soll die Erwägung obenan stehen, daß die Genossenschaft gedeihe, nicht daß seine Person an der Spitze stehe.

Werden so an der Wirklichkeit selbst der Konsumvereine die elementarsten Gebrechen anerkannt, so scheint mir ein Vorwurf wie der folgende zu hochfliegend: „Alles was dies System für die ärmeren Leute thut, besteht darin, daß ihr Einkommen etwas weiter reicht; es thut nichts zur Erhöhung dieser Einkünfte, außer daß es zum Sparen veranlaßt durch Erleichterung des Sparens" (S. 118).

Das Höhere, was man verlangt, die Produktionsgenossenschaften, soll sich, wie die relativ gemäßigtere Ansicht wünscht, an die Konsumgenossenschaften anlehnen. Die erste Bedingung, wohlfeiles Kapital, sei nur zu erfüllen durch diejenige Sicherheit, welche die Arbeiter bloß in ihrer Vergenossenschaftung als Konsumenten finden. Dies System besitzt zugleich die Fähigkeit, die der Produktivgenossenschaft eigentümliche Freiheit der Mitglieder mit der für den Geschäftserfolg unentbehrlichen centralisierten Autorität zu verbinden. Die Konsumvereine, welche bisher regelmäßig diesen Gedanken hintangesetzt und nur an das Interesse der Kon-

sumenten gedacht haben, werden der „selbstischen Hilfe“ im Gegensatze zur wahren Selbsthilfe (selfish help statt selfhelp) angeklagt.

Wenn unabhängig von dieser Anlehnung einzelne Arbeiter Produktivgenossenschaften beginnen wollen, so ist das, wie man einräumt, eine „Heldenschar“, die sich „in die Bresche wirft“ und einen schweren Kampf versucht. Diesen sollen gemeinnützige Männer das Kapital liefern, welche zufrieden sind, im günstigen Falle einen bescheidenen Zins zu erhalten und im ungünstigen Falle ihr Geld zu verlieren.

Prüfen wir die vorliegenden Daten über die bestehenden Produktivgenossenschaften in England, so scheint die relative Blüte einzelner darauf zu beruhen, daß sie gar keine reinen Produktivgenossenschaften sind. Die Baumwollsamtfabrik in Hebden-Bridge ist thatsächlich eine Aktiengesellschaft, welche allen Arbeitern Gewinnanteil gibt und als Kapitalanteilsbesitzer sowohl Konsumvereine als Private, natürlich darunter auch Arbeiter, zuläßt, dabei nach dem System der Konsumvereine ihren Käufern Dividenden ausrichtet und, wie es scheint, ganz oder vorzugsweise für den Bedarf der Konsumvereine arbeitet (S. 128).

An sonstigen Thatsachen über die bisherigen Produktivgenossenschaften erfahren wir (S. 148 ff.), eine Gefahr derselben sei gewesen, daß die Produkte zu teuer waren, weil die Arbeiter die gewohnte Gesinnung fortbehielten, die sie gegen ihre Arbeitgeber gehabt, nämlich möglichst viel Lohn herauszuziehen. Weiter: der Zuschuß zum Lohn in den Produktivgenossenschaften werde gewöhnlich nicht bedeutend sein. Und daneben: der Arbeiter, welcher auf seinen Lohn

angewiesen ist, hat kein Interesse an der Verwohlfeilerung oder Verbesserung seiner Arbeit.

Es ist danach vielleicht nicht ungerecht, wenn wir ein ferneres Menschenalter abwarten, ehe wir in den Thatsachen der Produktivgenossenschaften die Bestätigung der vorgetragenen Ideen suchen. Vor der Hand beschränken wir uns auf die Konsumvereine, welche in England etwas Großartiges geleistet und gelegentlich das Shopkeeper-Interest in Aufregung versetzt haben.

9.

Die Bedeutung der Konsumvereine läßt sich unter drei Gesichtspunkte fassen: erstens den wirtschaftlichen Zweck, von dem sie ausgehen und den ihr Name bezeichnet, Verwohlfeilerung der Konsumtibilien; zweitens den mittelbaren Einfluß dieses grundlegenden Zweckes in der Richtung der Ersparnis und der sittlichen Haltung der ärmeren Klassen; drittens die entferntere Aufgabe einer umfassenden Vereinsorganisation, die sociale Hebung der Arbeiter zu bewerkstelligen durch ihre eigenen Unternehmungen.

Die Geschichte der letzten Jahrzehnte lehrt in England und in anderen Ländern, daß der erste, der nüchternste Gesichtspunkt für sich allein häufig entscheidend gewesen ist und große Erfolge zu verzeichnen hat.

Es handelt sich dabei um den Versuch, die unbefriedigenden Leistungen der „freien Konkurrenz" im Kleinhandel (dann auch im Großhandel) durch eine andersartige Organisation zu überbieten. Gerade der Kleinhandel zeigt bekannt-

lich, wie sehr das wirkliche Leben von den Hypothesen des achtzehnten Jahrhunderts über die freie Konkurrenz abweicht. Der Kleinhandel aber ist für die Gesamtheit eines Volks als Konsumenten im Gegensatze zum Großhandel das in erster Reihe wichtige: denn durch ihn und seine Preise wird die Gesamtheit mit den mannigfaltigen Dingen versorgt, welche sie einkauft.

Ein Gebrechen, welches mit Vorliebe von den englischen Genossenschaftern hervorgehoben wird, ist die ökonomische Vergeudung durch die Planlosigkeit der Konkurrenz: es besteht eine viel zu große Zahl von Händlern, und diese Ueberzahl schließt nicht aus, daß in einer Stadt wie London für viele Bewohner gewisse Dinge nur auf weite Entfernungen zu haben sind. Ein Drittel der vorhandenen Magazine würde bei planmäßiger Anordnung dem Bedarf genügen und ihn besser befriedigen*). Der Augenschein bestätigt uns dieses Gebrechen allenthalben, zumal bei einzelnen Gewerben, wie Schankwirtschaften, Tabakläden u. dgl. Die Leichtigkeit oder scheinbare Leichtigkeit des Kleinhandelsbetriebs, befördert durch schwindelhafte Kreditbenutzung, veranlaßt die Entstehung einer Masse von Betrieben, welche überflüssig sind; und selbst wenn viele darunter niemals lebensfähig werden, ja nach verhältnismäßig kurzer Zeit verschwinden, so treten immer wieder neue und ähnliche an die Stelle. Die hypothetische Wirkung der Konkurrenz sollte allerdings darin bestehen, daß diese überflüssigen Mitwerber zu Grunde gehen und die zweckmäßige Anzahl allein am

*) Schon Huber (II. 310) gibt eine Berechnung derart im Anschlusse an den Bericht über den Kongreß von 1854, und jetzt wieder befindet sich eine ähnliche Berechnung im Manual S. 63 ff.

Leben bliebe. Indeſſen dieſer Kampf ums Daſein ſcheint namentlich deshalb endlos wie eine ewige Krankheit, weil die Käufer in der Regel nicht von jener Art ſind, wie ſie die abſtrakte Theorie fordert: allenfalls im großen Handel trifft das zu, was noch kürzlich ein Sproß der alten engliſchen Schule poſtulierte, daß jedermann „ganz und gar Käufer" ſei, die ganze Intelligenz des Käufers beſitze, die ganze Geſinnung nur darauf richte. Im Kleinhandel iſt das anders. Teils iſt die Warenkenntnis der Konſumenten zu gering, um über die verſchiedene Vorteilhaftigkeit des Kaufs bei dem einen oder dem anderen Händler unterrichtet zu ſein; teils iſt die wirklich vorhandene Verſchiedenheit des Preiſes für gleiche Ware bei verſchiedenen Händlern den Käufern gar nicht bekannt; teils wirkt die Gewohnheit, die Trägheit, die Anhänglichkeit oder was man dergleichen ſonſt anführen will, der ökonomiſchen Konſequenz entgegen, und man wird zuletzt das Argument gelten laſſen müſſen, daß, von allen edleren Regungen abgeſehen, die Trägheit dem Konſumenten auch etwas wert ſei und der Betreffende dafür lieber höhere Preiſe bezahle oder ſchlechtere Ware hinnehme. Mitten in London habe ich die Beobachtung gemacht, daß dicht neben dem großen Konſumvereinsmagazine von Oxfordſtreet gewiſſe typiſche Waren (aus einer beſtimmten Fabrik) in einem nahe benachbarten Krämerladen um ein Viertel teurer waren als im Konſumverein und dieſer teurere Preis noch obenein nach großſtädtiſcher Sitte in den Schaufenſtern angeſchrieben war. Ebenda habe ich geſehen, wie z. B. eine gewiſſe vorzügliche Art unzerbrechlicher Stearinkerzen ohne durchſchlagenden Erfolg neben den hergebrachten leicht zerbrechlichen gebraucht wurde und ſelbſt nach mehr als einem

Jahrzehnt ist mir auf dem Festlande die gleiche Qualität noch niemals wieder begegnet.

Je stumpfer die wirtschaftliche Vernunft der Käufer ist*), um so länger, ja endloser ist die Gnadenfrist für die kranke Konkurrenz von überflüssigen, nichtsnutzigen Kleinhändlern. Denn nicht nur, daß letztere an der ökonomischen Unvernunft der Käufer eine Gewähr für die Unvernunft ihrer Konkurrenz finden, dieselbe ist auch die Grundlage für eine Verteuerung und Verschlechterung der Ware, welche erforderlich ist, um der übergroßen Zahl von Händlern irgend welchen ausreichenden Gewinn zuzuführen, da bei dem kleinen Anteil am Warenumsatze, welcher auf jeden einzelnen fällt, der Profit prozentuell desto größer sein muß, wenn der Handel überhaupt zur Fristung der Existenz genügen soll. Im einzelnen mag dann unter anderem sich ereignen, was ich in nächster Nähe beobachtet habe (wovon aber die große Zahl der Käufer keine Ahnung zu haben pflegt), daß ein bestimmtes Quantum und Quale von Tabak in Zürich fünf Franken kostet, welches in Rom bei starkem Regieaufschlage die Hälfte kostet, während in dem Züricher Preise ein Tabakzoll von kaum einigen Centimes mit im Preise steckt.

10.

Ehe man, wie berechtigt, nach der Abhilfe für diese Mißstände fragt, welche auf dem einen oder anderen Wege

*) Wie gegenüber intelligenten Käufern dann wiederum die Koalition der Verkäufer ein Mittel ist, den Preis hoch zu halten, das deute ich nach zahlreichen alten und neuen Erfahrungen hier nur an.

die ökonomische Konsequenz durchsetzt, soll man sich nicht verhehlen, daß es sich bei der kranken Konkurrenz um eine eigenartige und sehr tief führende Frage handelt.

Wenn man nämlich die hier thätigen Existenzen auf der einen Seite nicht so natürlich berechtigt erkennt wie die alte Theorie, so kann man auf der anderen Seite ihre Beseitigung nicht mit derselben naturgesetzlichen Kühle hinnehmen wie diese Theorie. Der Kampf solcher überzähligen Kleinhändler wider die ökonomische Konsequenz ist im Grunde das gleiche, was wir im Proletariate der Lohnarbeiter, was wir in dem Kleinbetriebe des Gewerbes und der Landwirtschaft bemerken, sobald diese der Technik gegenüber eine überwundene Stufe bedeuten. Von dieser Seite angesehen wird eben das, was die Konsumtion verteuert oder verschlechtert, das Mittel zu einer Gnadenfrist, welche man vom Standpunkte des Ganzen nicht ohne weiteres verwerfen kann. So angesehen erscheint die ganze heutige Volkswirtschaft gegenüber der neuen Technik, die nur teilweise erst eingeführt ist, nur langsam weiter dringt, als ein Gemisch von ökonomischer Zweckmäßigkeit und Vergeudung, in welchem die letztere dazu dient (und teilweise bewußtermaßen dazu dient) einer Masse Menschen das Leben zu fristen, die nach der ökonomischen Konsequenz an ihrer Stelle überflüssig sind. Unzweifelhaft beruht der ökonomische Vorsprung Nordamerikas darauf, daß hier die ökonomische Konsequenz in so hohem Grade sich durchgesetzt hat wie in keinem Lande des alten Europa, daß hier die neue Technik relativ auf jungfräulichen Boden gepflanzt ist, nicht durchsetzt oder gebrochen durch alte Wirtschaftssitten, durch überlebte Technik u. s. w., oder alles das wenigstens in viel kleinerem Umfange als in Europa.

Gleichwohl stellt sich dort wie hier die große Frage entgegen: Was soll aus den Menschen werden, welche, am Maßstabe der ökonomischen Konsequenz gemessen, nicht bestehen*)? Denn dort wie hier ist die Durchführung der Konsequenz ja nichts Abgeschlossenes, sondern eine fortlaufende Reihe solcher der Technik fortschreitend folgenden Umgestaltungen, und je schneller dieselben sich vollziehen, um so drohender tritt die Existenzfrage an einen Teil der Bevölkerung heran. Thatsächlich haben wir hier eine Bewegung vor uns, welche jeder Volkswirtschaft für alle absehbare Zeit die Aussicht auf Ruhe benimmt, sei es daß sie den landwirtschaftlichen Kleinbesitz oder das Handwerk durch den Großbetrieb, sei es, daß sie den Handwerker durch die Maschine ersetzt. Je übertriebener die Vorstellung der socialdemokratischen Programme verglichen mit dem wirklichen Tempo dieser Umwälzung ist, desto endloser ist dieselbe. Aber was nach der einen Seite hin als Trost erscheint, das ist nach der anderen Seite hin das Beängstigende daran: der Zustand gleicht einer chronischen Krankheit, welche sich offenbart durch eiternde Wunden, die, kaum geschlossen, an anderer Stelle bald wieder neue sich öffnen lassen.

Ich wollte das hier andeuten gegenüber der Betrachtungsweise der Genossenschafter, welche von jener „Vergeudung" sprechen und dabei an die Menschen nicht denken, die sich dadurch erhalten. Wenn sie annehmen, diese Thätigkeit sei keine „Produktion", sondern bloße „Distribution", so ist das ja ebensowohl begriffsmäßig unhaltbar, als es

*) Sehr bemerkenswert hierüber ist das Referat für die amerikanische Social science Association 1878, welches wiedergegeben ist Manual p. 39—45.

in der Sache auf eins hinauskommt, ob der Kleinhandel oder die kleine Landwirtschaft oder das kleine Handwerk oder das Dienstmannsgewerbe übersetzt ist. Immer sind es Menschen, welche ihren Lebensunterhalt am unrichtigen Platze suchen, und die Schwierigkeit ist dieselbe: ob man ihnen an passenderem Orte den Lebensunterhalt geben kann. Betrachten wir aber die neue Zweckmäßigkeit als eine großartige Maschinerie, welche unwiderstehlich durchdringt, so fällt eine Masse solcher zweifelhafter Erwerbsfähigkeit infolge davon ins Leere, weil sie nichts anderes thun kann als das, was die Maschine besser thut: und die Aufgabe der Gegenwart und Zukunft wird darin bestehen, die Masse der Bevölkerung über dieses Niveau zu erheben — eine ungeheure Aufgabe.

Thatsächlich wirken, um die Schmerzen des Ueberganges zu lindern, vorwiegend spontane Mächte: die Macht der Trägheit, der ökonomischen Beschränktheit, der Unkenntnis; ganz in zweiter Reihe die Absicht einer Gegenwirkung. Man läßt den Holzhacker vor das Haus kommen, auch nachdem längst die Holzhandlung mit der Maschine das Brennholz wohlfeiler, besser, bequemer für den Konsumenten spalten läßt; der Holzhändler benutzt noch die Maschine, welche 3 bis 4 Mann Bedienung braucht, obwohl es längst eine Maschine gibt, welche nur einen Mann oder Knaben braucht. Es ist dies ein Beispiel für tausend andere.

Für die großen Gruppen der Erwerbsarten begnügen wir uns freilich nicht mit dem Troste, daß es sich bloß langsam ändert. Aus den unzählige Male angeführten Gründen der Socialpolitik sehen wir mit Besorgnis, wie der kleine Mittelstand in Land und Stadt abnimmt, wenn

auch nur allmählich ein Stück nach dem andern abbröckelt. Da erkennen wir die Notwendigkeit, seine Zukunft zu sichern durch Reformen, welche der neuen Technik klar ins Auge sehen und sich ihrer bemächtigen.

Niemals aber wird irgend ein Interesse grundsätzlich darauf verzichten, die Vorteile der ökonomischen Zweckmäßigkeit sich zu nutze zu machen.

11.

Wenn auch langsam fortschreitend, so ist eine entsprechende Tendenz im Kleinhandel wie auf den anderen Gebieten der Produktion doch deutlich zu bemerken. Der Großbetrieb im Kleinhandel ist heute schon eine sehr wichtige Erscheinung im Verkehrsleben. Gerade so verkehrt wie einstmals das Vorurteil gegen alle Maschinenprodukte, ist heute das Vorurteil gegen jene großartigen Pariser Magazine, welche das Princip der konzentrierten Unternehmung in rationeller Weise durchführen*), die Vorteile des großen Betriebes in dem Kleinhandel verwirklichen (Einkauf im Großen, Wahrnehmung der passendsten Gelegenheit mit baren Mitteln, Verkauf gegen bar, Reduktion der Kosten auf ein Minimum, Erleichterung der Zusendung, der Auswahl u. s. w.) und so einen großen nationalen und internationalen Markt erobern.

*) Das bedeutendste unter ihnen, die Grands Magasins du Louvre, hat sich bereits zu selbständigen Fabrikunternehmungen entwickelt (vgl. die Bekanntmachung über die deponierte Fabrikmarke behufs Schutzes in der Schweiz, Bundesblatt, 19. August 1882) und zeigt die gleiche Konsequenz wie die großen Konsumvereine auch an diesem Punkte.

Mitten aus dem kleinen Betriebe heraus sind längst in größeren Städten einzelne Riesen erwachsen: wie denn in Berlin z. B. schon vor zwanzig Jahren sich eine Cigarrenhandlung mit ihren Filialen netzartig und planmäßig über die ganze Stadt und Umgebung ausbreitete; wie man neuerdings einzelne Kleiderhandlungen, Musikalienhandlungen u. s. w. in einer größeren Anzahl von Städten gleichzeitig domiziliert sieht. Bei allen Mißbräuchen, die hier in dem besonderen Falle möglich sind, ist die Tendenz des modernen Verkehrs nicht zu verkennen. Es ist namentlich klar, wie sehr die Entwickelung der Paketpost diese Tendenz befördert hat und weiter befördert, wie dadurch die Konsumenten immer mehr von dem Markte ihrer Wohnorte emancipiert werden, wie auf diese Weise allmählich ein gewisser nationaler und internationaler Markt auch für den Kleinhandel entsteht an der Stelle des lokal gebundenen Marktes.

Wie wir nun überhaupt bemerken, daß aus der freien Konkurrenz heraus unter günstigen Umständen die Centralisation erwächst, welche früher oder später die Mitwerbung vernichtet, so daß die Konkurrenz sich am Ende selbst aufhebt und in das entgegengesetzte Princip umschlägt: so begegnet auch in dem uns vorliegenden Gebiete die freie Entwickelung zum Großbetriebe und zur Centralisation jener a priori gesetzten Centralisation, welche durch die einheitlich ordnende Hand des Staates ins Leben geführt wird. Nahe liegt uns hier das Beispiel des Tabakmonopols für das Deutsche Reich. Bekanntlich haben die Motive desselben mit Vorliebe betont, es solle der Preis des Tabaks für die Konsumenten trotz eines bedeutenden Ueberschusses für die Reichsfinanzen gar nicht oder wenig verteuert werden, weil

die ökonomische Zweckmäßigkeit des centralisierten Betriebes und Kleinhandels eine so bedeutende Ersparnis gegenüber dem alten System mit sich führen würde. Eine solche Maßregel würde also durch eine einzige große Operation dasjenige herstellen, was in unabsehbarer Zeit der freie Verkehr von sich aus leistet. War bei dem angeführten Beispiel der finanzielle Grund der hauptsächliche, so können in anderen Fällen die Interessen der Konsumenten zu ähnlichen Maßregeln veranlassen, und haben thatsächlich dazu veranlaßt: wenn etwa die Sorge für Reinheit des ausgeschenkten Weines in den alten Städten daraus ein Geschäft des Rats machte, wenn heute gelegentlich ähnliche Anregungen laut werden.

Je mehr man sich aber vor einem Monopole öffentlicher Unternehmungen oder vor diesen überhaupt scheut, desto näher wird die Erwägung liegen, ob man in den vorhandenen freien Verkehr nicht mit öffentlichen Kontrollemaßregeln eingreifen muß, mit Taxen der Preise, Untersuchungen der Warenqualität, Warnungen, Strafen u. s. w.

Im Umkreise dieser mannigfaltigen Mittel stehen die Konsumvereine. Sie knüpfen an den einfachen Vorgang an, daß einige befreundete Familien, unzufrieden mit Qualität oder Preis des Kaffees, Thees u. dergl., welche sie am Wohnort kaufen, sich zusammenthun, um sich direkt an den großen Markt zu wenden und sich von hier aus zu versorgen. Führt sie das zum Ziele? Mit der Beantwortung dieser praktischen Frage ist die wichtige theoretische Frage verknüpft: wieweit leistet denn überhaupt der arbeitsteilige Verkehr der heutigen Privatwirtschaften dasjenige, was billigerweise von ihm erwartet wird, und inwieweit ist es berechtigt, dieser Arbeitsteilung zu mißtrauen, sie beiseite zu setzen?

Warum entschlägt man sich nicht vieler anderer Vermittelungen, welche die Arbeitsteilung zu selbständigen Erwerbsarten gemacht hat, und besorgt sie selber? Warum besorgt man nicht manche andere Thätigkeiten, welche nicht bloß der Vermittelung dienen, mit eigener Hand?

Offenbar ist das eine Frage, welche nur auf dem Boden der besonderen Erfahrung beantwortet werden kann, nämlich der Erfahrung darüber, was die Arbeitsteilung uns leistet, was andererseits die Umgehung der Arbeitsteilung durch Selbstbesorgung zu leisten fähig ist. Die großartige Entfaltung der Arbeitsteilung in unserem Zeitalter hat freilich die Ansichten zu einem günstigen Vorurteil bestimmt, ja im einzelnen geradezu verblendet: aber dennoch ist es eine Thatsache, daß mitten in den höchst modernen Volkswirtschaften der Alt-Engländer und der Neu-Engländer das tägliche Brot mit Vorliebe im eigenen Haushalte gebacken wird, weil es besser schmeckt als das Brot des Bäckers. Dennoch ist es wahr, daß gerade in England das Mißtrauen gegen die Leistungen des Kleinhandels sich neuerdings in allen Kreisen verbreitet hat, wie es der Aufschwung der Konsumvereine für die verschiedenen Klassen der Gesellschaft schlagend beweist.

Die Berechnungen der Genossenschafter pflegen schlechthin eine Differenz von 20 Prozent anzunehmen, um welche der Konsumverein die Waren wohlfeiler liefern kann als der übliche Shopkeeper. Angenommen, diese Ziffer wäre für England richtig (obwohl es merkwürdig genug wäre und bezeichnend für die oben angedeutete Lahmheit der Konkurrenz, daß solch ein Preisunterschied sich dauernd behaupten kann), so wäre das natürlich noch nicht für ein anderes

Land zutreffend. Denn einmal ist ja nur auf dem beschränkten Boden eines einzelnen Landes, vielleicht nur einzelner Städte, festzustellen, was in Qualität und Preis der Kleinhandel leistet; dann ist es überhaupt fraglich, ob solch ein durchgehender Satz wirklich für die verschiedenen Kramläden alle miteinander gilt, ob nicht einzelne, also vielleicht gerade die größten und zweckmäßigsten, von sich aus schon das denkbar Beste leisten und die übrigen hinter sich lassen; endlich ist es eine offene Frage, was nun der Konsumverein Besseres leisten wird? Ist es denn selbstverständlich, daß er immer und unter allen Umständen eine Lücke auszufüllen hat?

Nach den Erfahrungen, welche mir vorliegen, ist das keineswegs selbstverständlich: so hat z. B. der endlich zu großer Blüte gediehene Konsumverein Zürich jahrelang um die Existenz gerungen*), so ist jetzt seit einer Reihe von Jahren der 1876 in Zürich gleichsam zur Ergänzung des Konsumvereins gegründete „Lebensmittelverein" (er soll sich namentlich mit Gemüsen, Früchten u. dergl. befassen, welche der andere Verein aus guten Gründen ausschließt) in Mühseligkeiten begriffen, deren Ende vielleicht noch nicht erreicht ist. Ist es nicht in der That denkbar, daß die unzufriedenen Konsumenten sich ebenso gut täuschen über die Lücken, welche sie ausfüllen wollen, wie irgend ein neuer Konkurrent, welcher ein lebensunfähiges Unternehmen in die privatwirtschaftliche Konkurrenz setzt? Ist es ferner nicht sehr möglich, daß die Bemühungen eines neuen Vereins derjenigen

*) J. J. Honegger, Memorial zur 25jähr. Gesch. des Konsumvereins Zürich. 1878.

Kräfte, Fähigkeiten, Einsichten entbehren, welche erforderlich sind, um Besseres zu leisten?

Schon bei jenem embryonischen Falle, welchen ich als Beispiel gewählt, wenn einige Familien sich zusammenthun und von London Thee, von Amsterdam Kaffee kommen lassen, ist es denn sicher, daß einer unter ihnen ist, welcher an die rechte Quelle gelangt? Hat man nicht oft schlechte Erfahrungen gemacht und werden diese nicht von jenen vorsichtigen Leuten, die im kleinen und im großen sich gegen alles Neue wehren, oft genug als Trumpf ausgespielt? Wie nun bei einem Verein? Wenn das Brot, das die Hausfrau bäckt, besser schmecken soll als das Bäckerbrot, so muß die Hausfrau Zeit, Lust, Fähigkeit dazu haben, um ihre Thätigkeit mit Erfolg an die Stelle des bloßen Einkaufens zu setzen. Ebenso beim Verein. Es müssen alle oder einige Mitglieder oder mindestens ein einziges von ihnen Zeit und Befähigung besitzen, das zu thun, was sonst der Kleinhändler thut.

Ist ihnen ihre Zeit mehr wert als die Differenz in Qualität und Preis, oder besitzen sie trotz der Zeit nicht die Fähigkeit dazu, wohlan, so hat eben die Arbeitsteilung dafür gesorgt, daß es Krämer gibt, welche ihren Beruf daraus machen. Die Praxis hat freilich ein Mittelding geschaffen, nämlich teils Aufsicht durch die Vereinsmitglieder, teils die ständige Thätigkeit von angestellten Verwaltern. Diese letzteren aber sind nichts anderes als berufsmäßige Krämer, nur daß sie nicht im eigenen Unternehmen, sondern als Beamtete im fremden Unternehmen thätig sind. Sie wollen wie jene ihren Lebensunterhalt dabei erwerben, und wenn hier nicht irgend ein andersartiges Moment hinzutritt, ist

gar nicht einzusehen, woher die größere Wohlfeilheit der Waren kommen sollte. Ja, es kann noch schlimmer gehen als im gewöhnlichen Kramhandel; denn es fehlt hier das Interesse des Eigentümers, und Nachlässigkeit oder Unehrlichkeit gegenüber dem fremden Vermögen ist zu befürchten, so lange es nicht feststeht, daß die höhere moralische Stufe des Verwalters den Instinkt des Eigentums ersetzt oder daß die Kontrolle der Vereinsmitglieder sein Thun scharf genug überwacht und leitet.

Dieses andersartige Moment kann liegen in eigentümlichen sittlichen Faktoren, auf welche regelmäßig nicht zu rechnen ist: man kann, wie die Pioniere von Rochdale, den energischen Willen haben, gewisse Mißbräuche abzustellen (gefälschte Waren, Borgwirtschaft), und so lange dieser Wille vorhält, die Ueberzeugung von seinem Nutzen sich verbreitet, kann es ihm gelingen Erfolge herbeizuführen. Unmittelbarer und allgemeiner knüpft an den Gang der volkswirtschaftlichen Entwickelung dasjenige Moment an, welches die Vorteile des großen Betriebes an die Stelle des kleinen setzt. Die verbundenen Vermögenskräfte der Konsumvereinsmitglieder bringen ein Kapital auf, welches — im Sinne des vorhin Bemerkten — die Oekonomie der konzentrierten Unternehmung ausbeutet gegenüber der Vergeudung der zur Zeit noch vorherrschenden kleinen Unternehmungen. Da ist es nun sehr lehrreich, daß die ganze langjährige Genossenschaftsbewegung der arbeitenden Klassen in England kaum etwas so Zweckmäßiges, so Oekonomisches hervorgebracht hat, als es im Laufe verhältnismäßig kurzer Zeit den großen Londoner Konsumvereinen der Beamten und der Offiziere gelungen ist, denen das glänzendste Zeugnis durch den

kindischen Zorn der Londoner Shopkeeper ausgestellt worden (sie haben sich an das Ministerium gewandt mit dem Verlangen, den Beamten zu verbieten, daß sie den Kramhandel ruinieren). Woher das? Vor allen Dingen besaß die Schicht, in welcher sich diese Konsumvereine bildeten, solche Vermögenskraft, daß die Sache von vornherein auf die höchste Stufe der ökonomischen Konsequenz gehoben wurde; daneben hat dann natürlich eine vollkommen tüchtige Verwaltung teils durch Angestellte, teils durch die Mitglieder selber nicht fehlen dürfen. Ja, um die Sache ganz nach dieser Seite hin klarzulegen, bildeten sich bereits vor einem Jahrzehnt und länger eigentümliche Aktiengesellschaften unter dem Namen von Konsumvereinen, mit der bei diesen letzteren üblichen Kleinheit der Kapitalanteile (für den Handel mit Cigarren u. s. w.), welche nach so gelungenen Beispielen jetzt einfach die große Unternehmung mit fremdem Kapital für den Kleinhandel ausbeuten wollten.

Und wirklich, die ökonomische Zweckmäßigkeit des großen Betriebes ist das Einzige, was bei unserer Frage von vornherein feststeht: alles übrige, Einfluß der Vereinsmitglieder, Tüchtigkeit der Beamten, Lücke in den bisherigen Leistungen des Kleinhandels ist quaestio facti.

Je mehr dieses allein feststeht, desto mehr reduziert sich die Frage auf dieselben Gesichtspunkte, welche bei der Aktiengesellschaft maßgebend sind, d. h. auf die Frage, ob die Vorzüge der konzentrierten Kapitalkraft nicht durch den Mangel intensiven Interesses im Betriebe aufgewogen, ja überboten werden, ob dieser Mangel nach der Natur des Betriebes von diesem mehr oder weniger empfunden wird, ob das notwendige Interesse in dem Eigennutze des Eigentümers allein,

ob es in dem Ehrgeiz, dem Pflichtgefühl des Beamten zu finden ist. Das hängt von der technischen Verschiedenheit der Unternehmungen, von der landes- und standesüblichen Qualität der Menschen ab; im Berufe der höheren Forstbeamten wird die Qualität eine andere sein als im Hotelgewerbe oder im Kramhandel.

Die Hauptfrage bleibt die: ist die Unentbehrlichkeit des Eigennutzes, welcher manches Sprichwort des deutschen Bauern Ausdruck verleiht („des Herrn Auge macht das Vieh fett", „der Tabak will täglich seinen Herrn sehen"), ist sie eine konstante Thatsache? und wenn nicht, wie groß ist die Masse höherer sittlicher Faktoren, über welche eine Volkswirtschaft verfügt, um den Eigennutz zu ersetzen? Wenn die angerufenen Beispiele des Staatsbeamtentums für ihre Sphäre allerdings etwas Bedeutendes beweisen, so ist es doch auf der anderen Seite nicht zu leugnen, daß selbst der Eigennutz, da wo er von der Peripherie des Betriebes durch dessen größere Verhältnisse weiter entfernt ist, dasjenige zu leisten unterläßt, was er in engen kleinen Verhältnissen leistet, daß jenes realistische Bild, welches Lorenz v. Stein von den heutigen Aktionären entwirft, der Annahme nicht günstig ist, die in höheren Berufsarten bekundete Hingabe werde sich auch auf dem eigentlich wirtschaftlichen Gebiete bewähren, und wäre es bloß dann, wenn eine starke Dosis von Eigennutz die Hingabe befördern sollte.

12.

Wenn diese Erwägungen vor der Zuversicht warnen wollen, daß selbst für den nüchternsten Zweck, für die durch

und durch selfish help der Konsumenten, die Konsumvereine ein sicheres, allenthalben brauchbares, immer wirksames Abhilfsmittel gegen hohe Preise oder schlechte Ware seien, wenn sie zu Gemüte führen wollen, daß man sich auf jene allein nicht verlassen soll, um etwa mit übertriebener Scheu jeden staatlichen Eingriff abzulehnen (wie übrigens ja gerade in England die alte Weisheit früherer Jahrhunderte für die neue Volkswirtschaft zuerst wieder hervorgeholt ist und schon frühe in diesem Jahrhundert Gesetze gegen Fälschung von Nahrungsmitteln erlassen worden sind): so wird allerdings für die weitergehenden socialpolitischen Absichten unsere Meinung bei aller herzlichen Sympathie desto rückhaltvoller sein. Wir werden nicht um eines Haares Breite dasjenige verkleinern wollen, was wirklich zustande gebracht ist, wir werden nur daran zweifeln müssen, daß sich auf diesem Wege die große, wohl gar die einzige Heerstraße der socialen Reform eröffnet.

Daß die Konsumvereine zur Sparsamkeit anleiten, daß die Vereinsthätigkeit denjenigen, welche ernsten Anteil nehmen, eine Schule der Selbständigkeit und Männlichkeit ist, soll nicht unterschätzt werden; wenn ich aus Frederik Harrisons Munde einmal das geringschätzige Wort hörte: „sie schaffen eine Anzahl petits bourgeois“, so möchte ich eben dieses als ein wichtiges Verdienst anerkannt wissen, und es wäre bloß zu wünschen, daß sie ebensoviele Millionen petits bourgeois schafften als sie Hunderte oder Tausende schaffen. Aber die anderen Zweige des Arbeitervereinswesens leisten das auch, und Ludlow selber hat Hughes neuerdings darauf aufmerksam gemacht, wie groß das Verdienst der friendly societies um die Entstehung auch dieser Art der jüngeren Vereine gewesen ist.

Sowie wir vollends auf die weiter ausblickenden Pläne einer Umgestaltung der Produktion durch die Konsumvereine sehen, tritt uns das Beispiel von Rochdale entgegen. Ob man es kühl hinnimmt, wie Huber gethan, oder ob man es schmäht, wie es englische Enthusiasten gethan, eins ist sicher: in diesem gelungensten Typus eines Arbeiterkonsumvereins ist der alte Adam zu Tage getreten. Ob es sonst vollkommenere, edlere Menschen von irgend einer nennenswerten Zahl im heutigen englischen Arbeiterstande gibt, ob das Beispiel einzelner Auserwählter, der Appell an Bruderliebe, Christentum u. s. w. solche Menschen zu machen imstande sind: das ist eine Frage der Zukunft, der Hoffnung, des Glaubens. Die Thatsachen aber sind spärlich, welche sie bejahen.

Die eine Thatsache freilich muß mit dem größten Respekte anerkannt werden, daß offenbar in weiten Kreisen innerhalb dieser Bewegung solche Hoffnungen gehegt werden. Vielleicht liegt in ihr die Gewähr jener besseren Zukunft.

Namentlich ist es merkwürdig, daß in dem Genossenschaftswesen Deutschlands, Frankreichs, der Schweiz sich kaum jemals eine Stimme hören läßt, welche in dieser Weise an die höheren Impulse sich wendet. Die entscheidende Persönlichkeit der ganzen festländischen Genossenschaftsbewegung ist durchaus von solchen Ideen entfernt, und Schulzes Anhänger pflegen es noch mehr zu sein. Schon das enge Verhältnis zu der alten Wirtschaftslehre (anders als in England) kennzeichnet ihren Standpunkt.

Fragen wir aber nach Erfahrungen aus der eigenen Umgebung, so liegt mir das in anderer Beziehung schon genannte Beispiel des heute mächtig entwickelten Züricher

Konsumvereins nahe. Dieser ist socialpolitischen Anregungen entsprungen*), welche denjenigen des Rochdaler Vereins ganz ähnlich sind: nur daß diese Anregungen im Schoße eines schon bestehenden, socialistisch gestimmten Arbeitervereins hervortraten. Im Spätsommer 1851 wurde in den Abendsitzungen des (heute noch blühenden) Grütlivereins über Socialismus und Besserung der arbeitenden Klassen verhandelt. Man fand, daß die Association das Mittel der Abhilfe sei und begann mit einem Konsumverein: acht unverheiratete Leute waren die Stifter, das erste Vereinskapital betrug 75 Franken. „Not und Bedrückung ist die Mutter aller dieser Vereinigungen," sagt ein Protokoll über diesen und benachbarte Vereine im Dezember 1853. Bald hebt sich Mitgliederzahl, Kapital und Umsatz; aber in der Verfassung und Verwaltung des Vereins gibt es langewährende Zerwürfnisse. Und angesichts der hier gemachten Erfahrungen sagt das Memorial: die Personenfrage ist in diesem Stadium eine der gefährlichsten Klippen, sie entscheidet meistens über Sein oder Nichtsein; die Begeisterung für den neuen Gedanken hält eine Zeitlang die Opferwilligkeit aufrecht, doch nicht für lange und nicht bei vielen; „es möchte jedem jungen Verein zu empfehlen sein, trotz aller gebotenen Schonung seiner Finanzen, so früh als möglich die leitenden Köpfe zu bezahlen." Schon im Jahre 1852 kommt es vor, daß der Kassierer des Vereins den Präsidenten der Unterschlagung anklagt! Im Jahre 1853 wird in dem Protokoll des Verwaltungsrats erklärt: die Konsumvereine sollen sich nicht mit Politik befassen; es wäre für den Züricher Verein Goldes

*) Honegger, Memorial S. 6 ff.

wert gewesen, sagt das Memorial, hätte man den weisen Rat befolgt. Inmitten dieser Wirrnisse, bei denen es auch an Konkurrenzvereinen malkontenter Mitglieder nicht fehlte, werden neue Zwecke, wie Sparkasse, Speiseanstalt mit dem Verein verbunden. Bis endlich das Morgenrot dauernden Gedeihens anbricht — und womit? Die Staatsbehörden betrachteten den Konsumverein als eine Handelsgesellschaft und unterwarfen ihn demgemäß der Handelsklassensteuer; der Rekurs des Vereins wurde abgewiesen und das bewog den Vorstand im Jahre 1858, weil man die Lasten einer Handelsgesellschaft tragen sollte, auch deren Vorteile zu ergreifen, d. h. aus der korporativen Geschlossenheit herauszutreten und den Verkauf an jedermann zum Princip zu erheben. „Eine durchaus neue Periode beginnt, die Bahn ist offen; welch großes Glück war so jener vermeintliche Druck geworden!“ Indessen noch im Laufe der sechziger Jahre arge Mißbräuche in der Verwaltung, welche an das bei Aktiengesellschaften Erlebte nur zu lebhaft erinnern; dann Parteiungen und stürmische Versammlungen; 1867—1869 wieder besseres Zusammenhalten angesichts der überwundenen Gefahr; kaum blühte der Verein neu auf und die alte Eifersucht brach in der Leitung des Vereins wieder hervor; daher abermals Stürme in den Jahren 1870—1872. Zumal 1872 eine bedenkliche Krisis von innen heraus. Erst von da ab scheint Ruhe und Ordnung zu herrschen. Aber was für eine Ordnung? Die Ordnung eines soliden Handelsunternehmens auf Aktien! Zwanzig Jahre lang ein mühseliges Ringen um die Eroberung der ersten Voraussetzungen jedes Vereinsunternehmens nach der Seite der Leitung; ein Großes wird damit erreicht, daß endlich die

schweren Hindernisse einer selfish help durch die Association, nämlich die moralische Unfähigkeit der Mitglieder oder ihrer Angestellten, überwunden scheinen, daß man endlich das hat, was jedes leidlich geordnete Aktienunternehmen besitzt. Die politisch-socialen Anregungen sind hierbei bezeichnenderweise als ein negatives Moment beteiligt, sie sind in Vergessenheit versunken mit dem Augenblicke, wo das Stadium ökonomischer Ordnung beginnt. Mit der Blüte ist die Dividende für die Anteilhaber groß, sehr groß geworden: der Verein erstreckt sich in zahlreichen Filialen über Stadt und Umgegend; es scheint aber, daß er — gleich einer lukrativen Aktiengesellschaft — seinen Gewinn voranstellt und die Einwirkung auf Qualität und Preis der Waren (eine große öffentliche Aufgabe, welche die englischen Genossenschafter so geringschätzig beurteilen neben den viel weitergehenden Ideen) nur vorsichtig, gar zu vorsichtig verfolgt. Die Zahl der Mitglieder aus dem Arbeiterstande ist heute klein; das für diese berechnete englische System der Dividende auf den Einkauf im Hinblick auf dauernde Ersparnisse hat der Züricher Verein niemals gekannt, ja in dem Memorial wird es als ein verfehltes Princip verurteilt. Wenn die englischen Statuten ihrem Hauptzwecke die Bestimmung beifügen, „die intellektuelle und moralische Bildung der Mitglieder durch gesellschaftliche Beziehungen, durch Unterricht und litterarische Hilfsmittel zu fördern," so findet der Züricher Verein in den Vorzügen der schweizerischen Volksschule u. s. w. den Grund, hier davon abzusehen. Eine Sparkasse von nicht großer Bedeutung besteht fort; zweimal hat sie in früheren Jahren „den Verein an den Rand des Verderbens" geführt, das erste Mal durch falsche Anlegung der Sparkassengelder, das zweite Mal durch

berechnete Ueberrumpelung. Ein Hauptzweig der Vereinsgeschäfte ist der Brotverkauf aus eigener Bäckerei, welche für sich eine jahrzehntelange Schmerzensgeschichte zu erzählen hat, wobei es an civilrechtlichen und kriminalrechtlichen Prozessen gegen die verschiedenen Bäckermeister des Vereins nicht gefehlt hat*); auch hier erst seit 1872 konstanter Aufschwung, seit 1877 eine große mechanisch eingerichtete Bäckerei. Je mehr man darin mit den allergewöhnlichsten Leiden des privatwirtschaftlichen Systems gekämpft und sich experimentell überzeugt hat, daß der schöne Traum von der Beseitigung des Interessengegensatzes durch die bloße Form der Association im ganzen und an allen einzelnen Punkten bei den wirklichen Menschen in Nichts zerrinnt: um so weniger ist Zeit und Sinn übrig geblieben für eine höhere socialpolitische Auffassung dieses Unternehmens, welche etwa den Gegensatz von Kapital und Arbeit zu beseitigen versuchte. Denn so lange man noch auf dem Boden des rechtschaffenen Geschäftsegoismus Prozesse vor dem Strafrichter gegen die einzelnen Mitglieder der Genossenschaft zu führen hat, liegt die Aufhebung des Egoismus durch die Genossenschaft in nebelgrauer Ferne**).

*) Memorial S. 135.

**) Sehr ungünstig lautet das Zeugnis, welches neuerdings der eidgenössische Fabrikinspektor Dr. Schuler in seinem Referat für die Jahresversammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft (19. September 1882 in Glarus) „über die Ernährung der Fabrikbevölkerung und ihre Mängel“ von einem Teile der Konsumvereine, „die in den industriellen Teilen unseres Landes nun bald in jedem Dorfe zu finden sind“, abgelegt hat. Es heißt hier (S. 25): „Seinerzeit in der Absicht gegründet, der arbeitenden Klasse nicht nur billiger, sondern auch besser das zum Lebensunterhalt Nötige zu verschaffen, sind sie unglücklicherweise vielfach von dem ursprünglich vorgezeichneten Wege abgekommen. Manche Kon-

Es ist notwendig, daß man diese Dinge sieht, nicht weil sie schön, sondern weil sie wahr sind. Den Thatsachen des socialen Lebens muß man ins Auge schauen, wenn man sociale Reformen will, welche in dem Leben wurzeln.

13.

Oder läge wirklich eine Schuld der Engherzigkeit auf unserer Wissenschaft und die Klagen der englischen Kooperators wären auch uns gegenüber berechtigt? Stecken auch wir zu tief in demjenigen, was ist, befangen und besitzen wir kein Verständnis für dasjenige, was sein sollte? Ich denke, jede rechte Wissenschaft wie jede echt praktische Reform beruht auf einer umsichtigen Würdigung des Thatsächlichen, in welches das Licht fortschreitender Ideen hineingeleitet wird.

Was war denn der Fehler der alten political economy, deren Altersschwäche, so lange ehrwürdig, heute mit einemmale der Kinderspott in England und Amerika geworden

---

sumvereine sind bloße gewöhnliche Aktiengesellschaften geworden, die an die Stelle der Krämer getreten sind. Sie haben den Vertrieb alles dessen übernommen, was ihnen Gewinn zu bringen versprach. Viele derselben schämen sich nicht, ihren Käufern das schlimmste Gift für unser Volk, Kartoffelschnaps oder ähnliches Zeug anzubieten; sie besinnen sich nicht, die Zahl der Kneipen noch dadurch zu vermehren, daß sie ihr Lokal für den sofortigen Genuß der im Detail gekauften Getränke hergeben; ja es ist so weit gekommen, daß Frauen darüber zu jammern haben, der Hausvater sei als Mitglied der Verwaltung eines solchen Vereins, der allwöchentlich den Betrieb zu kontrollieren hat, selbst zur regelmäßigen Schnapserei verführt worden. Wieder anderswo werden Waren geringster Qualität verkauft und zwar zu den gewöhnlichen Preisen der Kleinhändler; das Barzahlen macht dem Kreditieren Platz, erst von einem Zahltage zum anderen, dann auch für längere, ja sehr lange Fristen."

zu sein scheint?*) Sie hat, wie mir däucht, nach beiden Richtungen Sünden begangen. In den Ländern des matter of fact kommt es erst heute zu allgemeinerem Bewußtsein, wie lächerlich weit sich die Abstraktionen dieser Doktrin von dem wirklichen Leben, sei es der Vergangenheit, sei es der Gegenwart entfernt haben, und erst neuerdings verweist ein Rechtshistoriker in England die Volkswirte auf die große Arbeit, die Abweichungen und Reibungen des historischen Völkerlebens neben der hypothetischen „Konkurrenz" zu studieren. Endlich jetzt wird der unsinnige Kultus, welchen Gelehrte wie Buckle, Staatsmänner wie Cobden und Gladstone mit der alten Doktrin getrieben, auf das vernünftige Maß zurückgeführt, nur daß, wie es immer zu gehen pflegt, die Reaktion ins Unsinnige ausartet und nun überhaupt gegen jede Wissenschaft vom Wirtschaftsleben, nicht gegen deren Einseitigkeiten, deren nationales Zurückgebliebensein geredet wird. Im Jahre 1773 schrieb Galiani**): „Die Oekonomisten glauben, daß man mit vier großen Worten und einem Dutzend allgemeiner Raisonnements alles wisse, aber Wahrheiten dieser Art sind zu allgemein und zu platt um ernsthaft zu sein." Heute sagen die Schulknaben, denen man in englischen Landen diese Wahrheiten als modernste Frucht pädagogischer Weisheit vorgeführt hat: „die klugen Jungen halten es alle für dummes Zeug; aber alle Dummen glauben, es sei etwas Großes"***).

Wirklich, es wäre für sich eine schöne und lohnende

*) Aus letzten Jahren vgl. u. a. den Aufsatz von Henry D. Lloyd in der Bostoner Atlantic Monthly vol. 50, 1882.

**) Corresp. inédite. Paris 1818. II, 236.

***) Lloyd S. 69.

Aufgabe, die Gründe und Zusammenhänge aufzudecken, welche es veranlaßt haben, daß dieser Zustand so merkwürdig lange gedauert hat. Wieviel schuld daran die enge Verknüpfung mit der praktischen Politik, wieviel der Zustand der ganzen englischen Rechts- und Staatswissenschaft (worüber Gneist und Pauli sich zu wiederholtenmalen geäußert haben), wieviel die Macht socialer Gebundenheit des Urteils und manches andere daran verschuldet haben. Eine Thatsache ist bei dieser Erscheinung namentlich bemerkenswert: es ist die Antipathie einer Reihe feiner gearteter Geister gegen jene „Wissenschaft" und die beklagenswerte Folge, daß deren tiefer gehende philosophische, historische, politische, religiöse Ansichten der „Wissenschaft" seit lange als ein Fremdes gegenüberstehen statt sich mit ihr zu verbinden, sie umzugestalten, durch den Reichtum positiver Anschauungen den alten Boden zu befruchten. Denn mit dem Blicke, welcher sich dem wirklichen Leben der Volkswirtschaft in ihren verschiedenen Epochen öffnet, erweitert sich auch der Gesichtskreis der Ideen, welche dazu berufen sind, das menschliche Zusammenleben zu durchleuchten.

Im einzelnen hat es an ähnlichen Bestrebungen nicht gefehlt: schon William Thompson, ein Schüler Owens, deutete auf eine derartige Umgestaltung der Wissenschaft vor 60 Jahren. Aber sie waren selten. Geister wie Carlyle in der Vergangenheit, wie die englischen Comtisten und die christlichen Socialisten in der Gegenwart haben eben jene Annäherung und Durchdringung vermieden, zu der sie berufen waren. In den letzten Jahren gar hat einer der hervorragendsten Naturforscher Englands, Alfred Russel Wallace, in der etwas turbulenten Schrift für Aufhebung

des privaten Grundeigentums*) der Abneigung einen leidenschaftlichen Ausdruck gegeben. Und der Zustand der englischen Fachwissenschaft macht in diesem Augenblicke einen um so trübseligeren Eindruck, als der Tod während der letzten Jahre eine wahre Verwüstung in den Reihen der englischen Nationalökonomen angerichtet hat. Seit Mills Tode (im Mai 1873) sind Cairnes, Thornton, Bagehot, Newmarch, im Jahre 1882 Cliffe Leslie und Jevons ins Grab gefolgt. Sie standen bis auf einen einzigen auf dem alten Boden: der einzige Cliffe Leslie, der Schüler H. S. Maines, hatte den Schritt auf neues Land gethan. Bezeichnenderweise war er der einzige, welcher imstande war, die deutsche Litteratur des Faches zu lesen, und ihm verdankt die englische Litteratur, wie seinem Freunde Laveleye die französische, die sehr spät, aber doch endlich eingetretene Vermittelung, von der jetzt hoffentlich in einer jüngeren Generation die Früchte reifen sollen.

Die alte Doktrin, von der noch Mill behauptete, erst durch die Hypothese der Konkurrenz werde sie eine Wissenschaft, hat nach zweierlei Richtungen gesündigt, sagte ich oben. In der That, beide Richtungen bedingen einander: die Fülle positiver Anschauungen gibt Ideen, die Fülle der Ideen führt, wenn sie lebendig werden will, auf den breiten Boden der Erfahrung.

Wenn wir nun unsererseits, anders als die alte Orthodoxie der freien Konkurrenz, keine Voreingenommenheit gegen die Idee der Genossenschaften kennen, so geschieht das, weil wir jeder Idee, die an irgend etwas Vorhandenes oder

*) Land nationalization. London 1882.

Dageweſenes anknüpft, offen ſind. Wenn wir dann aber dieſelbe auf ihr Maß zurückführen, ſo leitet uns dabei nichts weniger als der unbedingte Glaube an die Konkurrenz und deren Heilkraft; vielmehr iſt es die Erfahrung an den wirklichen Menſchen. Wenn unſere Kritik ſich gegen den abſtrakten Mechanismus der Konkurrenz und die von ihm vorausgeſetzten ſchattenhaften Weſen wendet, ſo muß ſie ſich doch mit gleicher Beſtimmtheit gegen die Vorausſetzung von ſolchen menſchlichen Individuen wenden, welche in dieſem Zeitalter des Drängens um die Exiſtenz, in dieſer Atmoſphäre geſteigerter Erwerbs- und Genußgier zwar vereinzelt vorhanden ſind, aber die ſeltenen Ausnahmen bilden. Sie muß namentlich die Macht des Chriſtentums über das ökonomiſch-ſittliche Handeln der Menſchen bei aller Sympathie in einem Augenblicke beſtreiten, wo dasſelbe — keineswegs zum erſtenmal — als Mittel dient, für die niedrigſten heidniſchen Inſtinkte einen ehrwürdigen Namen zu brauchen, während unſer Jahrhundert an Beweiſen wunderbar arm iſt, daß die Religion auf jenes Handeln ſo eingewirkt hat, wie ſie es hätte thun ſollen.

Verläßt man aber den Boden der Erfahrung, ſo fällt man in die alten Irrtümer jener political economy zurück: ſtatt der typiſchen Individuen und ihrer Konkurrenz poſtuliert man andere typiſche Weſen und organiſiert ihr Zuſammenleben auf eine andere Weiſe. Das Phantaſiegemälde mag manches Verlockende haben, nur daß es leider ohne Einfluß auf das wirkliche Leben iſt.

Es geht mit dieſen ſocialen Ideen wie mit den Programmen des politiſchen Radikalismus. Auch dieſe beruhen auf gewiſſen Poſtulaten über die Menſchennatur: nicht danach

wie der Menſch im Staate iſt, ſondern wie er ſein ſollte, werden die Grundſätze über Staatsverfaſſung und Verwaltung, über politiſche und perſönliche Freiheit beſtimmt. Es ergibt ſich ein Syſtem von merkwürdiger Einfachheit, und wer ſich ganz davon durchdrungen, dabei aber den Blick für die Wirklichkeit gründlich verſchloſſen hat, der bildet ſich ein: daß der böſe Wille allein ſchuld daran ſei, wenn ſich nicht jedermann dafür begeiſtere. Die Kenntnis des Lebens und der Geſchichte gibt freilich einen verſchiedenen Eindruck. Sie zeigt, daß die Vorausſetzung falſch iſt und darum ihre Folgerungen im Leben verderblich wirken. Der praktiſche Idealismus in der Politik ſieht ſich daher genötigt, gerade weil er ein Beſſeres an die Stelle des Alten ſetzen will, jene abſtrakten Ideale zu bekämpfen und die Möglichkeit des Fortſchritts an der Hand von Inſtitutionen und Maßregeln zu zeigen, welche an jenen gemeſſen klein erſcheinen, aber doch die einzig brauchbaren ſind.

Es iſt ebenſo auf ſocialem Gebiete. Der Radikalismus der Bruderliebe ſieht ſtolz herab auf die Notdurft ſtaatlichen Zwanges, deſſen ſeine abſtrakten Weſen nicht bedürfen. Er überſieht aber, daß gegenüber den Menſchen, wie ſie wirklich ſind, ſolche ſtolzen Ideen das Gegenteil von dem bewirken, was ſie wollen: ſie wollen dasjenige, was ſein ſoll, an die Stelle des Seienden ſetzen; aber weil ſie viel zu hoch greifen, verſchmähen ſie die unentbehrlichen Mittel, welche angewandt ſein wollen, wenn man überhaupt vorwärts kommen will. Was der geiſtreiche Mann des 18. Jahrhunderts den Phyſiokraten vorwarf „obdormiebant rempublicam“ — das würde auch von dieſer neueren Doktrin zu ſagen ſein.

Haben wir aber unſeren Standpunkt geſichert, welcher

einen Fortschritt nur kennt, der an das Gegebene anknüpft, dann dürfen wir solchen warmen Enthusiasmus freudig anerkennen: als eine Thatsache des socialen Lebens, daß wenigstens in einzelnen Kreisen solche Gesinnungen vorhanden sind, — und als eine Thatsache der Wissenschaft, daß sich gegen die verdorrte Ethik der alten Volkswirtschaftslehre eine neue Ethik erhebt, die das Verdienst hat, zum Bewußtsein zu bringen, daß es sich hier überhaupt und immer um ethische Dinge handelt, weil die Leute nur diejenige Ethik bemerken, welche ihrem Schlendrian widerspricht, wie man wohl ein neues Verfahren der Wäscherei als „chemische" Wäscherei bezeichnet.

Die Filiation der Wissenschaften hat andere Bedingungen als diejenige der menschlichen Generationen. Bei letzteren ist es in der Natur begründet, daß die Tochter der Zucht der Mutter entwächst und an sich selber das erlebt, was ihre Mutter an ihr, daß sie ihren eigenen Haushalt gründet, und so wieder ihre Tochter. Anders bei den Wissenschaften. Auch hier freilich lösen sich Sprößlinge ab und gründen ein neues Haus, welches dann wiederum zu klein wird und neue neben sich hervorruft. Indessen wenn im Naturleben die eine Generation die andere ersetzt, so soll im Leben der Wissenschaften sich jener Zusammenhang forterhalten, dem sie ihr Dasein verdanken. Leider hat die Selbständigkeit oft auch das Vergessen dieses Zusammenhangs mit sich geführt. Doch nicht ewig dauert das Vergessen. Es kommen die Tage der Not und die Tochter besinnt sich auf ihren Ursprung. So ist es in unserem Zeitalter auch der Volkswirtschaftslehre ergangen — der sociale Jammer hat sie der Ethik wieder in die Arme geführt.

IV.

Ueber das Grundrecht der Gewerbefreiheit.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Band XXXIX. 1883.
Band XXXX. 1884.

1.

Die Bundesverfassung der Schweiz vom 29. Mai 1874 bestimmt in ihrem Artikel 31 folgendes:

„Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Vorbehalten sind: a. das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, sowie andere, vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern; b. sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen; c. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Straßen; diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen."

Dieser Artikel der neuen Verfassung entspricht dem Art. 29 der ersten Bundesverfassung vom 12. September 1848, welcher in der Hauptsache das gleiche sagt, aber sich weniger allgemein ausdrückt, da er von einem „Grundsatze der Handels- und Gewerbefreiheit" noch nicht redet, sondern bloß bestimmt: „Für Lebensmittel, Vieh- und Kaufmannswaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art sind freier

Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den anderen gewährleistet" (vorbehalten sind: in Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal, polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen, Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf, vorübergehende sanitätspolizeiliche Maßregeln bei Seuchen, die von der Tagsatzung anerkannten und vom Bunde nicht aufgehobenen Wegezölle, die Konsumabgaben auf Getränke).

In beiden Artikeln, der älteren und der neueren Fassung, ist der Gedanke zum Durchbruch gelangt: im Gegensatze zu der bisherigen kantonalen Zerklüftung soll die nationale Einheit auch in wirtschaftlicher Richtung hergestellt, die unleidlich gewordenen Schranken des Verkehrs, welche sowohl der neuen Einheit der schweizerischen Volkswirtschaft als den Anforderungen des neuen Verkehrslebens widersprechen, sollen möglichst gründlich beseitigt werden.

Es ist dabei zweierlei vermengt: erstens sollen Schranken fallen, welche gleich Grenzpfählen die Stücke des nationalen Verkehrs so lange getrennt haben; zweitens sollen herkömmliche Ordnungen fallen, welche nicht zwischen Ort und Ort, sondern an jedem Orte Schranken errichtet haben, die jetzt in Widerspruch geraten zu dem „Grundsatze der Handels- und Gewerbefreiheit".

Worin besteht dieser „Grundsatz"?

Es würde in einem Referat für eine gesetzgebende Behörde oder in einem Rechtsstreite am Platze sein, bei diesem Anlasse jedoch verzichten wir darauf, den Nachweis zu liefern, daß die ganze wissenschaftliche Litteratur des Faches nichts weiter für eine Antwort auf diese Frage liefern kann, als

eine lange Reihe von schwankenden Ansichten darüber, was man sich bei dem „Grundsatze der Handels- und Gewerbefreiheit“ zu denken hat.

Umgekehrt, die Aufgabe der gegenwärtigen Zeilen soll es sein, die Selbstzersetzung dieses „Grundsatzes“ nachzuweisen an einem praktischen Falle, wo man den Versuch gemacht hat, denselben als Grundlage für das wirtschaftliche Verwaltungsrecht eines Landes zu brauchen.

2.

Die Vorbilder aller Verfassungen des neunzehnten Jahrhunderts, die Erklärung der Menschenrechte und die sich daran schließenden Konstitutionen der französischen Revolution haben sich vorsichtiger geäußert. Sie haben eine Definition der durch sie garantierten „Freiheit“, der wirtschaftlichen wie der anderweitigen, für notwendig erachtet, welche ihrerseits nichts präjudiziert.

Art. 4 der „Déclaration des droits de l'homme et du citoyen“ in der französischen Verfassung vom 3.—14. September 1791 lautet: „Die Freiheit besteht darin, daß man alles thun kann, was einem anderen nicht schadet; daher hat die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen nur diejenigen Schranken, welche den anderen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuß derselben Rechte sichern; diese Schranken aber können nur durch das Gesetz festgestellt werden.“

Art. 5 wiederholt den gleichen Gedanken, indem er sagt: „Das Gesetz hat nur das Recht, die der Gesellschaft schädlichen Handlungen zu verbieten; alles, was nicht durch

das Gesetz verboten ist, darf nicht verhindert werden, und niemand kann gezwungen werden, zu thun, was das Gesetz nicht befiehlt."

Diese Artikel, sage ich, waren vorsichtiger gefaßt. Denn nach dieser Definition der „Freiheit" blieb der ganze weite Spielraum offen von den individualistischen Utopien der ersten Anfänge der Revolution bis zu den socialistischen Utopien der Schreckenszeit. Die gründliche Beseitigung aller überkommenen Ordnungen des Wirtschaftslebens paßte dazu gerade so gut wie die terroristischen Zwangsmaßregeln, die wenige Jahre später darauf folgten: die Schnelligkeit dieses Verlaufes von Extrem zu Extrem war selber ein treffender Beweis dafür, was man sich alles bei einer Freiheit denken konnte, die darin bestand, daß man thun darf, was einem anderen nicht schadet und daher nicht durch Gesetz verboten ist.

Die folgenden Verfassungen der französischen Revolution halten auch an der oben angeführten Erklärung der „Freiheit" fest. Die Verfassung vom 24. Juni 1793 („Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers" Art. 6) sagt: „Die Freiheit ist die Macht, die dem Menschen zukommt, alles zu thun, was nicht den Rechten eines anderen schadet; sie hat zum Ursprunge die Natur, zur Richtschnur die Gerechtigkeit, zur Schutzwehr das Gesetz; ihre sittliche Grenze ruht in der Maxime: thu' einem anderen nicht was du nicht willst daß dir geschehe."

Im Unterschiede zu der „Erklärung" von 1791 folgt in dieser Verfassung (Art. 17) ein besonderer Artikel, welcher lautet: „Keine Art der Arbeit, des Landbaus, des Handels darf der erwerbenden Thätigkeit der Bürger untersagt werden."

Die Verfassung vom 22. August 1795 läßt letzteren

Satz wieder fallen, hält aber die Deklaration der „Freiheit“ in dem bisherigen Sinne fest (Art. 2, 7).

Den langen Zwischenraum von diesen Vorbildern bis zur Gegenwart werde ich durch die mannigfaltigen Nachahmungen nicht ausfüllen wollen. Ich beschränke mich darauf, an dem Beispiele der jetzt geltenden deutschen Reichsverfassung zu zeigen, daß nach den Erfahrungen der Zwischenzeit ähnliche Deklarationen aus gutem Grunde unterlassen worden sind und selbst die stark individualistische Strömung, in deren Mitte die Reichsverfassung entstanden, keine derartige Erklärung für die Handels- und Gewerbefreiheit im Gefolge gehabt hat.

Die hierher gehörigen Kompetenzen der Reichsverfassung sind im vierten Artikel niedergelegt. Abgesehen von der an dieser Stelle erwähnten „Freizügigkeit“, die aber nicht „gewährleistet“ oder in dem Sinne eines „Grundsatzes“ als etwas Positives zugesichert wird, sondern erst durch die darüber zu erlassenden „Bestimmungen“ ihre mehr oder weniger freie Gestalt erhalten und auch nach dem voraufgehenden Art. 3 nur insoweit aus dem neuen deutschen Staatsbürgertum folgen soll, daß die Bestimmungen über Armenversorgung und Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband vorbehalten bleiben: — abgesehen von der Freizügigkeit, ist eine wirtschaftliche Freiheit überhaupt nicht genannt; vielmehr ist lediglich von „Bestimmungen“ über die verschiedenen Gebiete des neuen Reichswirtschaftsrechts die Rede, also „über den Gewerbebetrieb“, „über die Zoll- und Handelsgesetzgebung“, über das Bankwesen, die Erfindungspatente, den Schutz des geistigen Eigentums, das Eisenbahn- und Straßenwesen, das Post- und Telegraphenwesen u. s. w.

Auf der Grundlage dieser Verfassung kann sich die Gesetzgebung je nach den wechselnden Bedürfnissen oder nach den fortschreitenden Einsichten frei entfalten. Die Verfassung begnügt sich mit demjenigen was sie leisten soll und was sie leisten kann: die Grundmauern des neuen Staatswesens aufzurichten und dessen Ausbau der Gesetzgebung zu überlassen. Sie begnügt sich in materieller Hinsicht mit der Feststellung solcher „Grundsätze", welche aus dem staatlichen Charakter der neuen Staatsbildung fließen, nämlich eines ununterschiedlichen Bürgerrechts aller Deutschen im neuen Reiche und ebenso einer ununterschiedlichen Bürgerpflicht derselben. Was aber nun für diese geeinten Bürger das Rechte sei, darüber sagt sie gar nichts, außer daß sie die formelle Notwendigkeit einheitlicher Normen für das gemeinsame Leben als Ergebnis des neuen Verkehrs, der neuen Technik, anerkennt, dabei nach der Natur des Bundesstaates diese Einheitlichkeit auf das Notwendige beschränkend, die partikularen Rechtsbildungen womöglich schonend.

Die Bundesverfassung der Schweiz macht es anders.

3.

Betrachten wir den Art. 31, welcher uns beschäftigt, so fällt an ihm selber das Widerspruchsvolle und Problematische inmitten seiner deklaratorischen Zuversicht auf.

Er sagt: „Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist gewährleistet"; er knüpft daran aber gewisse Einschränkungen, nämlich den Vorbehalt der Regalien und Zölle, der sanitätspolizeilichen Maßregeln, endlich der „Verfügungen über Aus-

übung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Straßen".

Nach diesem letzteren Vorbehalte indessen befällt ihn das Gefühl, daß solche „Verfügungen" — sei es, daß sie vom Bundesstaate, sei es namentlich, daß sie von den einzelnen Kantonen kommen — einen sehr dehnsamen Charakter haben und daher der „Freiheit" des Handels und des Gewerbes Gefahr bringen mögen: so äußert sich das Bedürfnis, das Thema des ersten Satzes wieder aufzunehmen und mit einem Accord zu Gunsten der „Freiheit" zu schließen. „Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen."

Nachdem der Begriff der Handels- und Gewerbefreiheit durch die vorbehaltenen „Verfügungen" in den Fluß des Ungewissen gesetzt ist, stellt sich der „Grundsatz" ein, welcher nicht um ein Haar die Sache verdeutlicht, da man eben fragen muß: was ist der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit? Die Deklarationen von 1791, 1793, 1795 bemühten sich doch wenigstens zu sagen, was „Freiheit" sei, individuelle Freiheit überhaupt und deren Wesen entsprechend jede Gattung derselben: ihre Bemühung hatte den ungewollten Erfolg, naiv genug zu zeigen, daß es sich hierbei um ein Problem, nicht um einen Grundsatz handle. In vorliegender Fassung wird dieses Problematische durchaus verleugnet.

Neben der unglücklichen Redaktion des einen Artikels fällt es auf, daß die zur gleichen Materie gehörigen anderen Artikel derselben Bundesverfassung an verschiedenen Enden verstreut sind. So schreibt Artikel 23 (gleichlautend mit Art. 21 der Verfassung von 1848) dem Bunde das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu

errichten oder zu unterstützen; so erklärt der neu geschaffene Art. 26 die Gesetzgebung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen als Bundessache; dann verfügt der neue Art. 34: „Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen; ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit (sic) gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen. Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes." Weiterhin folgt Art. 39, welcher lautet: „Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen; er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aufstellen." Dann wird in dem Art. 64, welcher die neue Kompetenz zur Rechtseinheit (Obligationen- und Konkursrecht) ausspricht, die Gesetzgebung über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst (bewußtermaßen nicht an industriellen Erfindungen) vorbehalten.

Hierin ist zweierlei bemerkenswert. Erstens das formelle Moment, daß man unterlassen hat, diese erheblichen Einschränkungen der wirtschaftlichen „Freiheit" in einen gehörigen Zusammenhang mit Art. 31 zu bringen, was freilich dazu hätte führen müssen oder führen sollen, demselben ganz und gar eine andere Gestalt zu geben. Zweitens das materielle Moment, daß in demselben Augenblicke, wo man eine feierliche Deklaration zu Gunsten jener Freiheit für erforderlich

hält, bereits eine starke Strömung zur Einschränkung derselben sich geltend macht und mächtige Wellen in diese selbe Verfassung hineintreibt. Wie man denn namentlich in dem gänzlich neu geschaffenen Art. 34 über die Arbeit in den Fabriken nicht bloß ein wichtiges socialpolitisches Gebiet für die Bundesgesetzgebung erobert und die bisherige Kompetenz zwischen Bund und Kantonen verschiebt, sondern zu gleicher Zeit diesem neuen Artikel einen so kräftigen Inhalt gibt, daß er als Beispiel einer starken gesetzlichen Einschränkung der Gewerbefreiheit mit seinen „Bestimmungen über die Arbeit erwachsener Personen" zu vorderst in die Reihe aller europäischen Staaten tritt und auch an kantonalen Vorgängen des eigenen Landes nur wenige vereinzelte Fälle für sich hat.

4.

Die Bundesgesetzgebung, welche auf Grund der neuen Verfassung seit dem Jahre 1874 erlassen worden, hat diesen Widerspruch noch deutlicher gemacht*).

Weitaus voran steht das Gesetz betreffend „die Arbeit in den Fabriken" vom 23. März 1877, welches am 21. Oktober 1877 in der verfassungsmäßig provozierten Volksabstimmung angenommen, am 1. Januar 1878 in Kraft getreten ist.

*) Ich erlaube mir hier auf die Erörterungen zu verweisen, welche ich in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik veröffentlicht habe. Vgl. Supplement zum Jahrgang 1879, ferner: Jahrg. 1879, Bd. 33, 496—514; Jahrg. 1881, Bd. 36, 294—299, 515—519, Bd. 37, 313—426, 591—597; Jahrg. 1882, Bd. 39, 440—441; Jahrg. 1883, Bd. 40, 39—71.

Dasselbe errichtet strengere Schranken gegen die Ausbeutung der Fabrikarbeit erwachsener und unerwachsener Personen, als irgend ein anderes wirksames Gesetz, welches wir in Europa bisher gekannt haben. Dieses Gesetz bestimmt in seinem sechzehnten Artikel, daß Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden dürfen; daß für Kinder zwischen dem fünfzehnten und dem Ende des sechzehnten Jahres der Schulunterricht und die Fabrikarbeit täglich zusammen nicht länger als elf Stunden dauern darf; daß Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter achtzehn Jahren untersagt ist. Dasselbe Gesetz bestimmt in seinem Art. 11 (auch für alle Erwachsenen), daß die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages nicht mehr als elf Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als zehn Stunden betragen darf, und behält dem Bundesrate vor, je nach Bedürfnis selbst ein kürzeres Zeitmaximum vorzuschreiben, falls Gesundheit und Leben durch die Arbeit gefährdet sind.

Angesichts dieses einzigen Gesetzes, wenn man die Stimmen sammelte gerade von jenen Leuten, die mit Vorliebe den „Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit" im Munde führen, — man würde weitaus von den meisten eine sehr entschiedene Ablehnung erhalten für das Ansinnen, ein solches Gesetz im Einklange mit dem „Grundsatze der Handels- und Gewerbefreiheit" zu finden. Positiv ist allerdings die Thatsache wichtiger, daß dieses Gesetz staatsrechtlich im Einklange mit den Ueberzeugungen der Mehrzahl des Schweizervolkes steht, wie es die Volksabstimmung bewiesen hat.

Dann die anderen Gesetze. Ich nenne im Anschluß an das Fabrikgesetz zunächst das dazu gehörige Gesetz vom 23. Dezember 1879, welches die Fabrikation von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor, zum Schutze der Arbeiter, schlechtweg verbietet und aus naheliegenden Rücksichten der Durchführung dieses Verbotes zugleich die Einfuhr und den Verkauf solcher Zündhölzchen untersagt. Eine einschneidende socialpolitische Maßregel, welche die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung im Deutschen Reiche mit Recht erregt hat und in ihrer Bedeutung als ein tüchtiger Schritt auf dem Wege socialer Reformmaßregeln nichts eingebüßt hat durch die beklagenswerte Erfahrung, daß der bundesstaatliche Verwaltungsorganismus der Schweiz noch nicht hinreichend entwickelt ist, um ein solches Gesetz durchzuführen, daß daher in einer schwachen Stunde (Juni 1882) die Bundesversammlung das Gesetz aufhob. Der Gedanke des Gesetzes hatte allgemeinen Beifall gefunden in der Zeit, da es erlassen wurde, und kein Widerspruch erhob sich damals; erst die Ungeschicklichkeit der Durchführung rief Verstimmungen hervor, die den Widerruf bewirkten.

Ferner ist zu erwähnen das aus den Kreisen der Industriellen angeregte Bundesgesetz, betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren vom 23. Christmonat 1880; dann das Bundesgesetz, betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen vom 24. Christmonat 1880. Das letztere schreibt vor: Wer sich mit der geschäftsmäßigen Beförderung von Auswanderern befassen will, bedarf hierfür eines vom Bundesrate ausgestellten Patentes; jede Agentur hat eine Kaution von 40000 Franken zu leisten; Beförderung aller solcher Kate-

gorien von Personen, die nach Lebensalter, Vermögen, Gesundheit u. s. w. sich zur Auswanderung nicht eignen, ist verboten; eine lange Reihe von Bedingungen für die Beförderung wird im Interesse der Auswanderer vorgeschrieben.

Manches andere ist bis zu einem bemerkenswerten Punkte geführt worden, um in den weiteren Stadien zu scheitern, aber gewiß nicht für alle Zeit, sondern um alsbald wieder aufgenommen zu werden, wenn diese oder jene Bedingungen des Erfolges sich günstiger gestalten.

So hat im Dezember 1879 der Bundesrat ein Gesetz zur Unterdrückung des Geheimmittelunwesens der Bundesversammlung vorgelegt, welches sorgsam ausgearbeitet und tüchtig motiviert war. Der Ständerat nahm dieses Gesetz an, der Nationalrat aber verwarf es (Juni 1880).

Ferner ist im Jahre 1879 eine Agitation ins Werk gesetzt worden, welche den Artikel 39 der Bundesverfassung (über die Banknotengesetzgebung) dahin revidiert sehen wollte, daß für das Bankmonopol des Bundesstaates Platz geschaffen würde. Nicht bloß die verfassungsmäßig erforderliche Stimmenzahl (50 000) für die Initiative zur Bundesrevision wurde durch diese Agitation aufgebracht; auch in der endlich stattfindenden Volksabstimmung (31. Oktober 1880) sprach sich etwa ein Drittel zu Gunsten des Monopoles aus (121 000 von 381 000 Stimmen).

Im Dezember 1880 hat die Bundesversammlung dem Bundesrate den Auftrag erteilt, ein Patentschutzgesetz auszuarbeiten, zu dessen Behuf indessen, nach dem Wortlaut der Verfassung von 1874, ebenfalls zuerst eine Revision vorgenommen werden mußte. Diese wurde durch Bundesrat und Bundesversammlung vorbereitet in dem Bundesbeschlusse

vom 28. April 1882 („Artikel 64 bis: dem Bunde steht die Gesetzgebung zu über den Schutz der Erfindungen auf dem Gebiete der Industrie und Landwirtschaft, sowie über den Schutz der Muster und Modelle"), wurde aber vom Volke in der Abstimmung vom 30. Juli 1882 mit schwacher Mehrheit verworfen. Jeder Kenner der Verhältnisse weiß, daß diese und ähnliche Volksabstimmungen, welche sich in Gegensatz zu den Arbeiten von Bundesrat und Bundesversammlung stellten, durch Einflüsse bestimmt waren, die mit dem besonderen Gegenstande wenig zu schaffen hatten.

Wirklich zustande gekommen ist daneben ein Bundesgesetz über Ausgabe und Einlösung der Banknoten vom 8. März 1881, welches zwar abermals durch das entstellende Muttermal der partikularistischen Einflüsse gekennzeichnet ist, aber dennoch sich weit entfernt von demjenigen, was der „Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit" für das Zettelbankwesen mit sich bringt.

Eine besonders bemerkenswerte Erscheinung auf dem wirtschaftspolitischen Gebiete des Bundes ist die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Frage des Rückkaufs der schweizerischen Eisenbahnen und den Gesetzentwurf über die Beaufsichtigung des Rechnungswesens der Eisenbahngesellschaften vom 6. März 1883, welche zwar die Frage des Rückkaufs ablehnend beantwortet und technische Gründe nennt, während politische Gründe (mangelnde Stärke des Bundesstaates) die entscheidenden sind; dagegen so scharfe Maßregeln für die Kontrolle des Rechnungswesens der Eisenbahngesellschaften empfiehlt, daß alle Anhänger des „Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit" in lebhafte Aufregung versetzt wurden. Der Gesetzentwurf und das

hieraus hervorgegangene Gesetz vom 21. Dezember 1883 verlangt, daß alle Ausgaben, welche nicht auf die Baurechnung gehören, aus den jährlichen Betriebseinnahmen zu bestreiten sind, daß daher Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten, sowie Kursverluste und Emissionskosten, welche zuvor auf die Baurechnung gebracht worden sind, aus den jährlichen Einnahmeüberschüssen zu amortisieren sind; daß die jährlichen Rechnungen und Bilanzen von den Eisenbahnverwaltungen dem Bundesrate vorzulegen und nach dem Ermessen des letzteren zu berichtigen sind, unter Berufung der Aktionärversammlung an das Bundesgericht wegen verkürzten Reingewinns.

Mit den obigen Gesetzen und gesetzgeberischen Bestrebungen habe ich die hauptsächlichen Thatsachen genannt, welche innerhalb der Bundesgesetzgebung für uns in Betracht kommen.

Daneben steht die Gesetzgebung der Kantone, als der traditionellen Träger der Souveränetät.

5.

Man weiß, wie Aeltestes und Neuestes sich in der Gesetzgebung und Verfassung der einzelnen Schweizerkantone begegnet. Dieselben Dinge, welche die radikale Verfassungspolitik des Jahrhunderts anstrebt und hier leichter verwirklicht als anderswo, liegen in einem anderen, einem altertümlichen Kanton, als merkwürdige Ueberbleibsel verflossener Jahrhunderte, ja Jahrtausende da. Das Experiment der reinen Demokratie wird hier so eben nach französischen Rezepten gemacht, dort steht es längst fertig da als die freie

Volksgemeinde einer primitiven Kultur mit primitiver Kleinheit der Volksgemeinschaft.

Wie in dem Verfassungsleben ist es in der Wirtschaftspolitik. Allenthalben herum ragen noch die Reste des alten Polizeistaates und seiner Fürsorge für die mannigfaltigen Interessen des Erwerbs- und Genußlebens. Nirgendwo so handgreiflich warnt die plastische Erscheinung der Geschichte den vorschnellen Alltagssinn davor, sich der Strömung des Augenblicks hinzugeben, weil hart aneinander gerückt der Kampf für das Neueste sich mit den Ueberbleibseln des Aeltesten die Hand reicht. Dieselbe „Bevormundung", welche gestern noch von der individualistischen Strömung bekämpft ist in der Meinung, der unbedingte Irrtum müsse der unbedingten Wahrheit Platz machen, — dieselbe Bevormundung wird heute wiederum als die modernste Frucht fortgeschrittener Erkenntnis von den Aufgaben des Staates für das soziale Leben empfohlen.

Vielleicht hat der alte Polizeistaat nirgendwo schärfer seine Kontrollen und Schranken entwickelt als im alten Zürich. Die puritanische Strenge der Reformation dieses Gemeinwesens, der enge Zusammenhang der Religion mit dem Staatswesen, die ernste Zucht des Regiments über das Leben seiner Bürger nach allen Richtungen desselben haben die Pflichten der landesväterlichen Fürsorge auf das äußerste getrieben: es war der extreme Gegensatz des späterhin um sich greifenden Gedankens, jedes Einzelverhalten sich selbst zu überlassen und dessen freien Trieben zu vertrauen.

Das Gesetzbuch des achtzehnten Jahrhunderts*) ist bis

*) Sammlung der bürgerlichen und Polizeigesetze und Ordnungen Löbl. Stadt und Landschaft Zürich. 1.—6. Band. Zürich 1757—1793.

an das Ende dieſer Periode angefüllt mit Verordnungen, Verboten, Taxen aller Art, ſei es daß es ſich um Ausſchließung des fremden Weines (worunter man ſchon den Aargauer Wein verſteht) vom Züricher Markte handelt (Mandat von 1792), ſei es daß man Taxen bis herab auf die eiſernen Nägel oder den Holzfuhrlohn vorſchreibt, ſei es daß man — und dieſes in beſtändiger Wiederkehr — durch lange „Sittenmandate" die Kleidung, das Eſſen, das Reiſen, das Fahren und Reiten, die Wohnung, die Erholung, den Beſuch des Gottesdienſtes, die Heiligung des Sonntags, mit ſtrengen Bußen regelt. Wer heute gegen den Zukunftsſtaat der Socialiſten proteſtiert, weil dieſer in jeden Winkel des individuellen Lebens hinein ſeine eiſernen Hände ſtrecken will, der pflegt in der Regel nicht zu wiſſen, daß der landesväterliche Staat der Vergangenheit ein gleiches längſt verſucht und in ſeiner Weiſe durchgeſetzt hat.

Dabei war das Bewußtſein von der Zweckmäßigkeit dieſer ſtaatlichen Fürſorge ſo ſehr verbreitet, daß ſelbſt einer der unruhigſten Köpfe unter den Aufklärern des Zeitalters, welcher ſeine revolutionäre Geſinnung mit dem Leben büßte, Pfarrer Joh. Heinr. Waſer in einer bemerkenswerten volkswirtſchaftlich-ſtatiſtiſchen Schrift, die voll von guten Beobachtungen iſt nach der Art der damaligen Fortſchrittsideen, die gerechte Verteilung der Arbeit und des Verdienſtes im Lande, im Anſchluſſe an die Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit der verſchiedenen Leiſtungen, durch ein „polizeiliches Regulativ der Preiſe" herbeigeführt ſehen wollte*).

*) Betrachtungen über die züricheriſchen Wohnhäuſer. Zürich 1778, S. 98 ff.

Der Umschwung ist dann langsam gekommen; er ist namentlich seit der liberalen Verfassung vom 20. März 1831 mit den anderen Elementen der liberalen Bewegung eingetreten. Die genannte Verfassung erklärt: „Handel und Gewerbe sind frei, soweit dies mit dem Wohle der Gesamtbürgerschaft und demjenigen der handel-, gewerb- und handwerktreibenden Klassen vereinbar ist." Erst eine Reihe von Jahren vergeht, bis man auf Grund derselben den unerträglichen Mißständen und Zänkereien des alten Zunftwesens*) ein Ende macht: in den Jahren 1837 und 1838 erläßt man Gesetze betreffend die Freigebung der Handwerke und die Freiheit von Handel und Gewerbe. Doch noch am 17. Dezember 1839 macht man ein Gesetz zur Bestrafung des Wuchers, welches erst am 26. Dezember 1865 durch ein neues Gesetz aufgehoben wird.

Die letzte Staatsverfassung, welche jene vom Jahre 1831 ablöst, indem sie in allgemein politischer Hinsicht namentlich die Folgerungen der reinen Demokratie zu ziehen versucht, die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wiederholt jenen Paragraphen der Verfassung vom Jahre 1831 ziemlich gleichlautend, indem sie sagt: „Die Ausübung jeder Berufsart in Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe ist frei; vorbehalten sind die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, welche das öffentliche Wohl erfordert" (Art. 21).

Eine neue Wendung aber verkünden zwei darauf folgende Artikel (23 und 24), welche lauten: „Der Staat fördert und erleichtert die Entwickelung des auf Selbsthilfe beruhen-

*) G. Meyer von Knonau, der Kanton Zürich. 1844. I, 320 ff.

den Genossenschaftswesens; er erläßt auf dem Wege der Gesetzgebung die zum Schutze der Arbeiter nötigen Bestimmungen. Er errichtet zur Hebung des allgemeinen Kreditwesens eine Kantonalbank."

In der That tritt mit den siebenziger Jahren die Epoche ein, wo wieder neue Kontrollen und Beförderungsmittel den Inhalt der wirtschaftspolitischen Gesetze bilden; die Tendenz wird immer stärker und macht sich neuerdings in wichtigen Vorschriften geltend, wie denn neben einem strengen Gesetze über die Gesundheitspolizei von 1876 ein umfassendes Gewerbegesetz seit Jahren vorbereitet ist, wie im Februar 1883 ein neues Wuchergesetz im Sinne des Deutschen Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880*), wie zur selben Zeit ein neues Börsengesetz für den Kanton Zürich beraten worden ist, welches den Börsenverkehr in Wertpapieren der staatlichen Aufsicht unterstellt und für diesen Zweck besondere Kommissäre schafft.

Eine Anzahl weiterer Anregungen in verwandter Richtung liegt seit Jahren auf dem Tische der gesetzgebenden Körperschaften: so die obligatorische Staatsversicherung der Fahrhabe, welche für die Immobilien längst besteht.

Die Frage ist die — ich denke, das Angeführte genügt für unsere Aufgabe —, wie Art. 31 der Bundesverfassung sich mit dieser neuen Wendung abfinden will oder wie diese neue Wendung sich mit ihm abfinden will. Denn wie der Art. 31 der Bundesverfassung wesentlich gegen die herkömmlichen kantonalen Ordnungen und Schranken gerichtet ist, so liegt es auch in der Natur des staatsrechtlichen Zusammen-

*) Vgl. Conrads Jahrbücher 1880, 35, 379.

hanges der Gesetzgebung, daß der Konflikt da entsteht, wo das kantonale Gesetz in Widerspruch mit der Bundesverfassung als der höheren Ordnung tritt. Wogegen der etwaige Widerspruch der kantonalen Gesetze zu dem (übrigens vorsichtiger als die Bundesverfassung sich äußernden) Artikel der eigenen kantonalen Verfassung bei der Identität des Gesetzgebers — nämlich in beiden Fällen des souveränen Volkes von Zürich — keine Schwierigkeiten verursacht, weil der Gesetzgeber, wenigstens die reine Demokratie, berechtigt ist, sich selbst vorwärts zu interpretieren. Und ebenso der Widerspruch der Bundesgesetze zur Bundesverfassung: sind die Verfassungsskrupel bei Erlaß des Gesetzes erst einmal überwunden, so ist die Sache im Reinen und ein Konflikt ist ausgeschlossen.

Dagegen schwebt nun jedes kantonale Gesetz, welches irgendwie mit dem durch die Bundesverfassung gewährleisteten „Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit" zu kollidieren scheint oder auch wirklich kollidiert, in einem unsichern Rechtszustande, und jedem sich für verletzt haltenden Einzelrechte steht der Rekurs an die Schützer der Bundesverfassung, an Bundesrat und Bundesversammlung, offen, um dessentwillen weil jener „Grundsatz" vom Kantone und seinen Behörden verletzt ist.

6.

Die Akten über diese Angelegenheit haben bereits einen bedeutenden Umfang angenommen.

Die Bemerkungen, welche ich an das Beispiel des Kantons

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Zürich geknüpft, passen auf alle übrigen Kantone, ja teilweise auf diese noch mehr, sofern hier meistens die herkömmliche Gesetzgebung für den „Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit" weniger reinen Tisch gemacht hat als in Zürich.

Eine erschöpfende Darstellung der bundesstaatlichen Judikatur über die hierher gehörigen Konfliktfälle kann nicht an diesem Orte ihren Platz finden. Wir müssen uns mit einzelnen charakteristischen Beispielen begnügen, um zu zeigen, in welchen Richtungen der Streit sich bewegt hat und in welchem Sinne der „Grundsatz der Freiheit" von den grenzziehenden Bundesbehörden vertreten worden ist.

Dabei liegt es nahe, daß der Anlaß zu Grenzstreitigkeiten bisher nicht sowohl aus solchen kantonalen Gesetzen entsprungen ist, die mit der allerneuesten Wendung zu Gunsten von Kontrollen der Freiheit gekommen sind, als vielmehr aus älteren Gesetzen, die nach der konservativen Natur der partikularen Souveräne dem Gedanken der Handels- und Gewerbefreiheit eine bemerkenswerte Zähigkeit entgegengesetzt haben. Denn da, wo die ganze Thatsache des Gemeinwesens nur eine merkwürdige Altertümlichkeit innerhalb der Staatenbildung des Jahrhunderts ist, wird auch das Einzelne der öffentlichen Normen für die verschiedenen Gebiete des Volkslebens mit Vorliebe den Stempel des Historischen bewahren.

Als wichtigstes Beispiel erwähnen wir hier die kantonalen Gesetze und Verordnungen über den Verkauf der täglichen Lebensmittel, besonders des Brotes, welche an ältere Einrichtungen anknüpfend sich in der Mehrzahl der Kantone erhalten haben.

Der Konflikt ist neuerdings akut geworden durch einen Vorfall im Kanton Bern*).

Infolge des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom 3. Juli 1875 und zur Revision früherer kantonaler Vorschriften, erließ die Regierung des Kantons Bern am 20. Dezember 1876 eine Verordnung über die Maße und Gewichte im Verkauf der wichtigsten Lebensmittel und Brennmaterialien, welche folgende Bestimmungen enthält:

Art. 1. Alles Brot, welches auf den Verkauf gebacken wird, soll in Laiben von 500 Grammen oder von ein, zwei oder mehr ganzen Kilogrammen abgewogen und verbacken werden, so zwar, daß das verbackene Brot auch nach 24 Stunden, nachdem es gebacken worden, das bestimmte Gewicht hat. Jeder Bäcker ist gehalten, das von ihm zum Verkauf verfertigte Brot mit einem Buchstaben oder angenommenen Zeichen zu stempeln, welches in das bestehende Verzeichnis (laut Verordnung vom 10. Oktober 1838 Art. 3) eingetragen werden soll. Jeder Brotverkäufer ist schuldig, auf Verlangen des Käufers das Brot vorzuwägen, und ist in jedem Falle für dessen richtiges Gewicht verantwortlich. Ausgenommen von diesen Vorschriften sind die Semmelbrote und kleineren oder feineren Backwerke.

Art. 12, Absatz 2, bestimmt, daß die Ortspolizeibehörden wenigstens alle drei Monate einmal bei sämtlichen Bäckern und Brotverkäufern das Brot nachwägen lassen sollen. Art. 13, daß die fahrlässige Verletzung dieser Vorschriften mit einer Buße von 2—20 Franken, die im Wiederholungs-

*) Vgl. Bundesratsbeschluß betreffend den Rekurs des Hrn. Friedr. Schmutz, Bäcker in Ursenbach (Bern), wegen Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit, vom 27. Januar 1882. Schweizerisches Bundesblatt 1882. III, 703—13.

fall jedesmal verdoppelt wird, zu bestrafen ist, die wissentliche Täuschung als Betrug zu verfolgen ist.

Nun wurde am 5. Juli 1881 in Ursenbach Brotschau gehalten und bei Friedrich Schmutz eine Anzahl von 42 Laiben Brot, die zu leicht befunden wurden, konfisziert, Schmutz aber am 3. August 1881 von dem Polizeirichter zu Fr. 2 Buße und zur Bezahlung der Prozeßkosten verurteilt.

Gegen dieses Urteil führte derselbe bei der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes von Bern Beschwerde, indem er behauptete, die Verordnung der Regierung des Kanton Bern vom 20. Dezember 1876 habe keine Gültigkeit, weil sie mit Art. 31 der Bundesverfassung in Widerspruch stehe. Die Appellinstanz bestätigte jedoch am 21. September 1881 das erste Urteil, gestützt auf folgende Erwägungen: die durch Art. 31 der Bundesverfassung ausgesprochene Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit habe nicht den Sinn, daß keinerlei Beschränkung zulässig sei; vielmehr seien Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe ausdrücklich vorbehalten und die kompetenten Behörden seien ermächtigt, die zur Sicherung des Publikums angemessenen Verfügungen zu erlassen. Solche Verfügungen müßten in der Regel eine gewisse Beschränkung der Gewerbefreiheit zur Folge haben, welche indessen nicht verfassungswidrig sei, weil ausdrücklich vorgesehen. Die in Frage stehende Vorschrift über den Brotverkauf enthalte gerade eine solche zulässige Beschränkung. Uebrigens habe sich der Bundesrat am 13. Dezember 1876 mit der im Entwurf ihm vorgelegten Verordnung vom 20. Dezember 1876 einverstanden erklärt.

Jetzt wandte sich der Verklagte mit einem Rekurse an

den Bundesrat und beantragte, derselbe möge erkennen, daß Art. 1, Absatz 1 der bernerischen Verordnung in Widerspruch mit Art. 31 der Bundesverfassung stehe und daher das Urteil des Appellhofes aufzuheben sei. Er führte für sich den kurz zuvor ergangenen Entscheid des Bundesrats gegen eine gleiche Verordnung des Kanton Uri an. Wirklich hatte der Bundesrat am 6. Juni 1881 selbige als im Widerspruch mit Art. 31 erklärt, weil sie das Verbot in sich schließe, die Waren in beliebigen Quantitäten zu verkaufen, und dadurch die Handelsfreiheit in gleicher Weise beeinträchtige, wie dies durch Bestimmung eines gesetzlichen Maximalpreises geschehen würde.

Die Berner Regierung ihrerseits führte zu den Gründen ihres Gerichtshofs noch das Moment an: daß, selbst wenn die fragliche Verordnung als im Widerspruch mit Art. 31 der Bundesverfassung erscheinen sollte, dennoch Rekurrent abzuweisen sei, weil der Bundesrat bereits im Jahre 1875*) die Beschwerde eines Bäckers aus dem Kanton Glarus über Bestrafung wegen Mindergewicht abgewiesen hatte, indem er davon ausging, daß freilich eine amtliche Festsetzung des Brotgewichts durch Art. 31 der Bundesverfassung ausgeschlossen sei, daß indessen, so lange die Bundesbehörde die Bundesverfassungswidrigkeit der fraglichen Verordnung nicht förmlich ausgesprochen habe, letztere gegenüber dem einzelnen Kantonsbürger in Kraft bestehe.

Der Bundesrat hat durch Beschluß vom 27. Januar 1882 die Beschwerde des Bäckers Schmutz als begründet erklärt. Und zwar also:

*) Vgl. Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1875. Bundesblatt 1876, II, 587.

Bereits im Jahre 1875 hat er*) die Beschwerde von 17 Bäckern des Kantons Schwyz über die kantonale Verordnung wegen des Verkaufs von Brot und Mehl (vom 17. Februar 1866) als begründet erklärt, namentlich deshalb, weil die Vorschrift eines bestimmten Brotgewichts eine verfassungswidrige Beschränkung des Bäckergewerbes sei, die obenein unnötig sei, da in einer Reihe von kleineren und größeren, städtischen und ländlichen, industriellen und agrikolen Kantonen dieselbe nicht existiere, dort vielmehr die Vorschrift ausreiche, daß den Käufern das Brot vorgewogen werden müsse. Der Grundsatz der Handelsfreiheit bringe es mit sich, daß man seine Ware in beliebigen Quantitäten verkaufen dürfe. Diese Ansicht hat auch die Entscheidung vom 6. Juni 1881 wider die Verordnung des Kanton Uri geleitet. Allerdings könne das kaufende Publikum bei den von dem Rekurrenten angewendeten Gewichten gar leicht irregeführt werden; diese Gefahr rechtfertige aber nur die Anwendung verfassungsmäßiger Mittel, welche in allfälligen Warnungen des Publikums u. dgl. zu finden seien.

Der Umstand, daß der Bundesrat am 13. Dezember 1876 mit der Verordnung des Kanton Bern über die Maße und Gewichte zugleich derjenigen Bestimmung seine Genehmigung erteilte, welche mit dem jetzt vom Bundesrate verworfenen Art. 1 identisch ist, sei, so führt die bundesrätliche Entscheidung aus, für die Verfassungsmäßigkeit des letzteren bedeutungslos, zumal da der Bundesrat in seinem Kreisschreiben vom 20. Januar 1875**) den Kantonen eröffnet

*) Vgl. den angeführten Geschäftsbericht S. 584.

**) Bundesblatt 1875. I, 91.

habe, es sei nicht notwendig, die gemäß Art. 31 der Bundesverfassung erforderlichen kantonalen Vorschriften dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen, und sich ausdrücklich vorbehalten habe, jederzeit die Anwendung von Bestimmungen zu untersagen, welche nach längerer Prüfung mit Art. 31 unvereinbar erscheinen sollten.

Dieses die Entscheidung des Bundesrats. Von der Hauptfrage abgesehen, auf welche das weiter zu Erwähnende noch Licht werfen soll, fällt hierbei zweierlei auf. Erstens die Thatsache, daß die Judikatur von 1882 von derjenigen des Jahres 1875 abweicht. Denn damals wies man den Rekurs aus Glarus ab, weil die Buße solange von den kantonalen Behörden ausgesprochen werden dürfte, als die kantonale Verordnung durch die Bundesbehörde noch nicht aufgehoben sei: wogegen man gegenwärtig (ebenso 1881 gegen Uri) durch einen einzigen Entscheid des Bundesrats die Buße im einzelnen Falle und die allgemeine Verordnung aufhebt. Zweitens fällt — trotz des erwähnten Vorbehaltes des Bundesrats — die Thatsache auf, daß der Bundesrat die Verordnung des Kanton Bern im Jahre 1876 genehmigen konnte, obwohl sie Bestimmungen enthielt, die durch bundesrätliches Erkenntnis bereits im Jahre 1875 als bundesverfassungswidrig erklärt worden waren. Denn wenn wirklich die Regierung von Bern ein übriges that, indem sie die Genehmigung der Verordnung nachsuchte, so mußte doch die bundesrätliche Genehmigung um nichts weniger auf Grund gehöriger Prüfung vor sich gehen. Daneben ist der principielle Standpunkt des Bundesrats laut Rundschreiben vom 20. Januar 1875 obenein von zweifelhafter Berechtigung: denn es hätte, meinen wir, vielmehr das Gegenteil der Bun-

desbehörde am Herzen liegen sollen, nämlich die Fürsorge dafür, daß der gesamte gesetzliche Zustand der Kantone mit dem Grundsatze der Bundesverfassuug übereinstimme: während der Vorbehalt, jederzeit dasjenige zu untersagen, was „nach näherer Prüfung" dem Art. 31 widerspreche, entweder formell unangemessen war oder doch im Keime den Vorsatz oder das Geständnis enthielt, es handle sich hierbei um flüssige Grenzen, welche man mit einem Male zu ziehen nicht wagen möchte.

7.

Der hier vorgeführte Fall*) hat nun, im Unterschiede von anderen ähnlichen Fällen, weitere und allgemeinere Folgen nach sich gezogen.

Die Berner Regierung beruhigte sich bei dem Entscheide des Bundesrats nicht und appellierte an die Bundesversammlung. Der Bundesrat seinerseits fand sich jetzt veranlaßt, dasjenige nachzuholen, was er im Jahre 1875 unterlassen, nämlich eine Prüfung aller kantonalen Verordnungen, zunächst für das fragliche Verkehrsgebiet, vorzunehmen. Zu diesem Behuf wandte er sich am 11. Dezember 1882**) an die Kantonsregierungen mit dem Ersuchen, die durch Gesetz oder Verordnung erlassenen kantonalen Bestimmungen über

*) Identischer Fall gleichzeitig entschieden, auf Beschwerde des Bäckervereins von Bern und Konsorten, Bundesblatt 1882, III, 709. Ferner Beschwerde gegen die Verordnung des Kanton Appenzell A.-Rh. mit bundesrätlichem Entscheid vom 4. Juli 1882. Bundesblatt 1883, I, 361.

**) Kreisschreiben an sämtliche eidgenössische Stände, Bundesblatt 1882, IV, 582.

die Maße und Gewichte für Verkauf der Lebensmittel, insbesondere des Brotes, dem Bundesrate mitzuteilen und gleichzeitig über deren praktische Wirksamkeit und über die Wünschbarkeit ihres Fortbestandes zu berichten. Am 9. März 1883 konnte er Bericht erstatten über die Ergebnisse dieser Mitteilungen*).

Nicht nur diese vorbereitende Maßregel beweist, daß der Bundesrat den Eindruck erhalten hatte, seine bisherigen Entscheidungen möchten nach den jetzt herrschenden Anschauungen die Grenze der Gewerbefreiheit unzutreffend gezogen haben. Er hat auch in zwei weiteren Rekursfällen (aus dem Kanton Zürich) die Entscheidung aufgehoben, bis zu dem Augenblicke, wo die Bundesversammlung über den Berner Rekurs entschieden haben würde.

Die Antworten der Kantons-Regierungen sind in der That dem bisherigen Standpunkte des Bundesrats ihrer Mehrzahl nach keineswegs günstig. Dabei muß von vornherein der Standpunkt abgelehnt werden, daß es sich hier etwa bloß um den Wankelmut der öffentlichen Meinung handelt, wie es der bundesrätliche Bericht andeutet, indem er die Räte der Eidgenossenschaft daran erinnert, daß sie „unbeirrt durch die wechselnden Meinungen und Stimmungen des Tages stets nur das in der Bundesverfassung niedergelegte eidgenössische Recht zu ihrer Richtschnur zu nehmen haben". Denn im vorliegenden Falle ist das Recht erstens formell so unsicher, daß es erst durch seine Dehnbarkeit lebendig wird; zweitens ist der vorgebliche „Grundsatz" des

*) Bericht des Bundesrats an die Bundesversammlung. Bundesblatt 1883, I, 359—380.

Art. 31 der Bundesverfassung so sehr ein Erzeugnis der „wechselnden Meinungen und Stimmungen", daß selbst in dem Grade, als man sich etwas Bestimmtes dabei zu denken hat, eine Fesselung fortschreitender Einsichten vermöge dieser „Richtschnur des Rechts" durch nichts zu rechtfertigen wäre. Es sei denn durch einen juristischen Formalismus, der am wenigsten begründet ist da, wo dieselbe Verfassung jahraus, jahrein zum Gegenstande von Aenderungen gemacht wird, die auf nichts anderem als auf „wechselnden Meinungen und Stimmungen" beruhen.

Zur Sache selbst also ergibt sich, daß für ein obligatorisches Brotgewicht im Sinne der berührten Verordnung sich eine größere Anzahl von Kantonsregierungen ausgesprochen hat. So namentlich Zürich neben Bern, dann St. Gallen, Baselstadt, Thurgau, Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Appenzell-Innerrhoden, Wallis. Während ferner eine bedeutende Zahl von Regierungen nicht entschieden für oder gegen die Frage Stellung nimmt, dabei aber andere ähnliche Vorschriften verteidigt, sind es von allen 25 bloß 4, welche sich gegen eine obligatorische Bestimmung des Brotgewichts oder ähnliches aussprechen, nämlich Freiburg, Waadt, Neuenburg, Genf.

Einzelnes Nähere mag hier aus den Mitteilungen der Kantons-Regierungen hervorgehoben werden.

Zürich hat die hierher gehörigen Bestimmungen niedergelegt in dem Gesetze vom 20. Brachmonat 1864, betreffend den Verkauf von Brot, Mehl u. s. w., in der darauf beruhenden regierungsrätlichen Verordnung vom 18. August 1864 und in dem Gesetze betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 4. Oktober 1876.

Nach § 2 des ersteren Gesetzes darf alles Brot, mit Ausnahme der kleinen Brote unter 1 Pfund, nur in Laiben von 1, 2, 3 und 4 Pfund verkauft werden; jedem dieser Laibe soll die Bezeichnung der Zahl der Pfunde und die Namenschiffre des Bäckers aufgedrückt werden; jeder Brotverkäufer ist gehalten, den Preis seines Brotes an seinem Verkaufslokal auf augenfällige Weise dem Publikum zur Kenntnis zu bringen und das Brot dem Käufer auf Verlangen vorzuwägen.

Sehr richtig scheint nun, was die Züricher Regierung zu Gunsten eines obligatorischen Brotgewichts anführt. Sie macht namentlich darauf aufmerksam, daß gerade von ärmeren Leuten gewöhnlich die Kinder zum Brotholen geschickt werden und daß diese nicht dazu angethan sind, das Vorwägen gehörig zu überwachen und die Interessen der Eltern geltend zu machen; daß ferner arme Leute, welche dem Bäcker Geld schuldig sind, auch nicht immer in der Lage sich befinden, ihre Interessen zu wahren; während die elementare Wichtigkeit des Brotes für die ganze, zumal die ärmere, Bevölkerung jedem einleuchtet.

Bern, dessen Vorschriften wir kennen, kann aus Erfahrung reden. Eine Verordnung vom 16. Oktober 1846 hatte hier das obligatorische Brotgewicht aufgehoben und nur das obligatorische Vorwägen fortbestehen lassen. Dieser Zustand dauerte jedoch bloß 6 Jahre; denn die ärmere, kreditbedürftige Bevölkerung hatte darunter empfindlich zu leiden, indem sie sich dem Willen der Bäcker und Brotverkäufer fügen mußte. Eine entsprechende polizeiliche Kontrolle und selbst eine erfolgreiche Anzeige an den Strafrichter wurde zur Unmöglichkeit. Die Regierung sah sich genötigt,

die alten Vorschriften wieder einzuführen (29. Oktober 1852), und diese haben seitdem fortbestanden. „Dieselben haben sich als das einzig praktisch wirksame Mittel zum Schutze der Käufer, insbesondere derjenigen aus der ärmeren Bevölkerungsklasse, erwiesen.“ Uebrigens wird die Kontrolle milde gehandhabt, so daß kleine Gewichtsunterschiede, etwa bis 15 Gramm auf das Kilo, nachgesehen werden.

Luzern, welches sich mit schwachen Gründen gegen das obligatorische Brotgewicht ausspricht, sagt in der Hauptsache das gleiche. Dieser Kanton hat eine ähnliche Vorschrift wie Zürich, findet aber, sie werde nicht mit Energie gehandhabt. Das Publikum verlasse sich auf das vorgeschriebene Gewicht, während die Polizei darüber nicht wacht, wie sie sollte; das regelmäßig nicht vorgewogene Brot sei meistens zu leicht, um 5—15 Prozent. Nun sollte man meinen, die Nutzanwendung aus der beobachteten Sorglosigkeit des Publikums sei die Verschärfung der Kontrolle in der Handhabung der bestehenden Vorschriften. Jedenfalls muß man Anstand nehmen, diese Aeußerung als eine entschiedene Ablehnung der fraglichen Einrichtung zu betrachten.

In Zug steht die Sache wie in Luzern. Hier wie dort scheinen in der Selbstverwaltung der Gemeinden die öffentlichen Organe zu fehlen, welche den Bäckern auf die Finger sehen.

Uri und Schwyz haben sich zufolge der Entscheidungen des Bundesrats genötigt gesehen, ihre Vorschriften zu ändern. Schwyz hatte bis zur neuen Verordnung vom 7. Juli 1875 nicht bloß das Gewicht, sondern die Mehl- und Brotpreise amtlich festgesetzt. Die mit der neuen Verordnung gemachten Erfahrungen befriedigen aber keineswegs, hier ebensowenig

wie in Uri. Einerseits war das Publikum nicht dazu zu bringen, daß das Vorwägen verlangt wurde, andererseits fuhren die Bäcker fort, das Brot in gewissen Laiben zu backen und ohne vorherige Abwägung zu verkaufen. Die Regierung war nicht imstande, die Gesetzesvorschrift wegen des Vorwägens nur einigermaßen in Vollzug zu setzen, und wünscht sehr, daß wieder das alte System, welches eine wirksame Kontrolle der Lokalbehörden zuläßt, zu Gnaden gelange. Aehnlich äußert sich Obwalden. Glarus will womöglich Wiedereinführung der amtlichen Mehl- und Brottaxe, „oder doch zum allermindesten die Aufstellung gewisser Gewichtsnormen für das zu verkaufende Brot".

St. Gallen, Thurgau, Wallis und Appenzell-Innerhoden besitzen das gesetzlich vorgeschriebene Brotgewicht und sprechen sich warm für dessen Beibehaltung aus.

Graubünden, Aargau, Tessin haben andere, aber ähnliche Vorschriften und befürworten dieselben.

Nur Waadt, Neuenburg, Freiburg und Genf sprechen sich für den „Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit" aus: es sind bezeichnenderweise gerade die 4 Kantone der französischen Schweiz.

Der thatsächliche Zustand, welchem gegenüber die Bundesversammlung Stellung zu nehmen hatte, war also der, daß nach Lage der kantonalen Gesetzgebungen und der kantonalen Erfahrungen die weitaus überwiegende Ansicht, sei es gegen die bisherige Auffassung des Bundesrats läuft, derzufolge Art. 31 solche Vorschriften verbiete, sei es gegen die Bundesverfassung selber, indem diese ihren „Grundsatz" in Gegensatz zu der Zweckmäßigkeit des praktischen Lebens

ſtellt. Eine kleinere Zahl von Kantonen iſt dem Entſcheide der Bundesbehörde gewichen: andere, wie Bern, ſind an die höhere Bundesinſtanz gegangen; die Mehrzahl iſt, mangels eines ſie direkt treffenden Entſcheides, beim alten ſtehen geblieben.

Als höhere Inſtanz gegen den Bundesrat angerufen, haben nun beide Räte der Bundesverſammlung, der Nationalrat am 2. April, der Ständerat am 9. April 1883, auf Antrag ihrer Kommiſſionen mit Einſtimmigkeit gegen den Bundesrat und für die kantonalen Beſtimmungen über das obligatoriſche Brotgewicht entſchieden. „Die Forderung eines beſtimmten Brotgewichts verletzt das Princip der Gewerbefreiheit durchaus nicht", meint der Berichterſtatter des Nationalrats, im Gegenſatze zu der bisher herrſchenden Auffaſſung des Bundesrats. Dieſem letzteren, heißt es weiter, könne man keinen Vorwurf machen, weil er ſich mit ſeinen früheren Entſcheiden in Uebereinſtimmung befindet. Doch jetzt werde die Bundesverſammlung inſtand geſetzt, die Frage principiell zu löſen und dieſe principielle Löſung iſt folgende. Den Kantonen iſt geſtattet, Verfügungen über Handel und Verkehr zu erlaſſen; dieſe Verfügungen dürfen aber nur die Art und Weiſe des Verkehrs betreffen: die Beſtimmungen des Kanton Bern über das Brotgewicht erfüllen dieſe Anforderung, ſie beſchränken nicht das Gewerbe ſelbſt. — Im Ständerat (dem Staatenhauſe der Eidgenoſſenſchaft) wurde gleichfalls ohne Diskuſſion für den Kanton Bern entſchieden und von dem Referenten noch hervorgehoben, daß die züricheriſchen Geſundheitsbehörden zahlreiche Vorſtellungen gegen den bundesrätlichen Entſcheid gemacht haben.

Wer hat nun recht? Die „principielle Löſung der

Frage", von welcher die Kommission des Nationalrats spricht, kann natürlich nichts weiter bedeuten, als daß die Bundesversammlung die höchste Instanz für die Auslegung des Art. 31 der Bundesverfassung ist und daß ihre Entscheidung als Präjudiz für kommende Fälle gilt. In einem höheren Sinne, d. h. unabhängig von dem Instanzenzuge des positiven Rechts und im Sinne der Wissenschaft, ist dieses ebensowenig eine „principielle Lösung" als die Entscheidung des Bundesrats. Der Unterschied besteht lediglich darin, daß der Bundesrat, was er in seiner Botschaft der Bundesversammlung ans Herz legt, von der gegenwärtigen Zeitströmung unbeeinflußt und im Geiste der Gesetzgeber von 1874, d. h. gemäß der Zeitströmung von 1874, entschieden hat, die Bundesversammlung aber gemäß der Zeitströmung von 1883. Sachlich wird diejenige Entscheidung die bessere sein, welche — von allen principiellen Lösungen absehend — den Bedürfnissen am besten entgegenkommt; juristisch diejenige, welche am treuesten und konsequentesten den Sinn des Gesetzes vertritt. Lassen sich diese beiden Anforderungen nicht vereinigen, so muß dem andersartigen Bedürfnisse der Sache die juristische Form weichen; und ist vollends diese juristische Form in dem Paragraphen einer Verfassung niedergelegt, so soll man diesen Paragraphen ändern.

Im vorliegenden Falle ist aber, wie wir wissen, die Sachlage nicht so einfach. Der dehnbare Charakter des fraglichen Paragraphen macht es von vornherein zweifelhaft, was man sich bei seinem Erlaß gedacht, welche Grenzen man für die „Freiheit" im einzelnen gezogen haben wollte: denn nur eine detaillierte „Gewerbeordnung", und selbst kaum

diese, kann alles dasjenige im einzelnen feststellen, was zur Einschränkung der „Gewerbefreiheit" erforderlich erachtet wird. Die Folge davon ist jetzt die, daß jedes kantonale Gesetz, welches sich durch irgend einen juristischen Kopf in Beziehung zu Art. 31 der Bundesverfassung bringen läßt, etwa ein neues Wuchergesetz, ein Börsengesetz, wie sie der Kanton Zürich vor einigen Jahren in Kraft gesetzt hat, auf Grund der Bundesverfassung vor Bundesrat und Bundesversammlung beanstandet werden kann, um dann etwa je nach Zeitströmungen, je nach dem verschiedenen Befinden der Instanzen, anerkannt oder hinweggeräumt zu werden.

Sollten sich aber derartige Erfahrungen häufen, so würden dieselben dazu beitragen — und das wäre der wünschenswerteste Erfolg —, daß man sich von der Lückenhaftigkeit des herrschenden Zustandes überzeugte, daß man die Vollendung der Einheit im Verkehrsrechte als eine Notwendigkeit ins Auge faßte, für welche der heutige Art. 31 nur die embryonische Vorbereitung ist.

8.

Ich würde das Material ungebührlich häufen, wollte ich die Gesamtheit der ergangenen Entscheide über Art. 31 der Bundesverfassung hier reproduzieren. Es muß bei einigen anderen Fällen, die für andere Kategorien typisch sind, sein Bewenden haben.

Zu Anfang des Jahres 1881*) stellte ein auswärtiger

*) Bundesblatt 1881, III, 671.

Apotheker (aus dem Thurgau gebürtig, in Genf wohnhaft) an die Regierung von Zürich das Gesuch, ihm die Bewilligung zur Errichtung einer homöopathischen, eventuell auch allöopathischen Apotheke in der Stadt Zürich zu erteilen. Er stützte sich darauf, daß er in Zürich die Prüfung zur Ausübung des Apothekerberufes bestanden habe. Am 16. April 1881 wies die Regierung von Zürich das Gesuch ab, gemäß dem in Zürich noch bestehenden Konzessionssystem für Apotheken, mit der Begründung, daß in der Stadt Zürich bereits elf öffentliche Apotheken bestehen und ein Bedürfnis für eine zwölfte fehle. Hiergegen rekurrierte der Apotheker an den Bundesrat und machte Art. 31 der Bundesverfassung geltend. Die Regierung von Zürich dagegen berief sich darauf, daß Rekurrent nicht schlechter behandelt worden sei als jeder Kantonsbürger, nämlich nach dem kantonalen Medizinalgesetz vom 2. Oktober 1854. Dagegen treffe hier Art. 31 der Bundesverfassung nicht zu, weil (wie wohl etwas unglücklich behauptet wurde) es sich beim Apothekerberuf weder um Handel noch Gewerbe handle, da der „richtige Apotheker nicht vorzugsweise Handels- oder Geschäftsmann sei", sein Beruf vielmehr „durchaus zu den wissenschaftlichen gehöre". Er teile die Verantwortlichkeit für die Behandlung der Kranken mit dem Arzte; daher seien die weitgehenden Kontrollen hier gerechtfertigt.

Der Bundesrat, welcher wiederholt den Grundsatz aufgestellt, es falle der Apothekerberuf unter Art. 31, und daher dürfe von den Kantonen die Frage des Bedürfnisses gegen einen Bewerber nicht geltend gemacht werden, gab durch Entscheidung vom 28. Juni 1881 dem Rekurrenten in der Hauptfrage recht.

Doch angesichts dieses bundesrätlichen Entscheides liegt wiederum der Zweifel vor uns: wenn der am modernsten entwickelte Kanton der Schweiz die alte Bestimmung über das Apothekergewerbe durch die gewerbefreiheitliche Strömung hindurch festgehalten hat und damit einen Schluß auf die bestehenden Anschauungen und Vorschriften der übrigen Schweizer Kantone, ähnlich wie bei dem vorhin erwähnten Gegenstande, zuläßt, ja nahe legt, so darf man wohl fragen, ob sei es Art. 31 der Bundesverfassung richtig angewendet ist, sei es — wenn das bejaht wird — ob dieser Artikel nicht der Vernunft der Sache und den verbreiteten Ueberzeugungen im Wege steht?

Abermals ein anderer Fall. Hier ist nicht die Entscheidung des Bundesrates, sondern die Thatsache des Rekurses und seiner Begründung Gegenstand der Bedenken.

Die Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald genehmigte im Jahre 1716 folgendes Gesetz*):

„Daß keiner inskünftig kein Haus oder liegende Güter Gewalt haben solle zu kaufen oder an sich zu ziehen, er habe wenigstens der vierte Teil darauf zu bezahlen, oder er könne dafür Bürgschaft oder Versicherung zeigen; sonsten sollen solche Käuf' und Märkte ungültig sein."

Ein Fabrikant in Kägiswyl, Kanton Unterwalden ob dem Wald, stellte bei der Regierung des Kantons am 6. Juli 1881 das Begehren um Aufhebung dieser Bestimmung, worauf natürlich der Regierungsrat erklären mußte, daß er dazu nicht kompetent sei. Jetzt wandte sich Petent an den Bundesrat und verlangte Aufhebung des Gesetzes auf Grund von

*) Bundesblatt 1882, I, 455.

Art. 31 der Bundesverfassung. Denn es sei ein unbedingtes Requisit des freien Verkehres, daß die Gegenstände desselben frei veräußert werden dürften und daß der Kaufpreis nach Belieben der Kontrahenten ganz oder teilweise oder gar nicht bar erlegt werden dürfe. Durch das fragliche Gesetz werde dem weniger bemittelten Manne die Erwerbung von Grundeigentum geradezu unmöglich. Die Regierung von Obwalden bestritt diesem Rekurse gegenüber zunächst, daß bei der Freiheit des „Handels" an Liegenschaften gedacht sei, weil das Wort „Handel" sich immer und bei allen Völkern nur auf Mobilien bezogen habe. Wenn man aber auch annehmen wollte, daß Art. 31 der Bundesverfassung auf den Verkauf von Liegenschaften sich beziehe, so müßte die angefochtene Bestimmung dennoch als eine zulässige Verfügung über die Ausübung des Handels anerkannt werden. Sie beeinträchtige den Grundsatz der Handelsfreiheit nicht im mindesten (?). Es sei niemand gehindert, seine Liegenschaft unter beliebigen Bedingungen zu verkaufen. Nur der Modus der Zahlung sei im Interesse des Landeskredits gesetzlich geordnet. Diese Vorschrift gehöre dem Civilrecht an und äußere ihren praktischen Wert im Hypothekarrechte, wonach die Hypotheken nicht $^3/_4$ des Liegenschaftswertes überschreiten dürfen. Das Hypothekarrecht aber stehe den Kantonen zu (anders als das Obligationenrecht).

Der Bundesrat entschied hierauf: es sei das freilich eine Beschränkung, aber eine von denjenigen, welche durch die Bundesverfassung nicht ausgeschlossen, sondern „im Gegenteil zugelassen seien, so lange sie den Grundsatz der Handelsfreiheit nicht beeinträchtigen". Aehnliche Bestimmungen fänden sich in den Gesetzen des Bundes wie der Kantone. Dahin

gehöre auch die im Eidg. Obligationenrecht (Art. 720) enthaltene Beschränkung in Bezug auf das Wechselrecht, die Bestimmung, welche die Bezahlung einer Gültbriefschuld mit entlehntem Gelde verbietet. Speciell auf den Erwerb des Eigentums an Liegenschaften beziehen sich die in verschiedenen Kantonen geltenden Vorschriften über Wiederlosung und Zugrecht (Bern und andere), ferner die Bestimmungen des französischen Rechts über die faculté de rachat u. s. w. Alle diese Fälle schränken entweder die persönliche Fähigkeit zum Eigentumserwerb ein oder sie schreiben bestimmte Bedingungen vor, oder sie hindern die freie Verfügung über das erworbene Eigentum, ohne daß deshalb die Behauptung aufgestellt worden sei, neben diesen Gesetzen könne die durch die Bundesverfassung garantierte Handelsfreiheit nicht bestehen. Der Rekurs wurde daher abgewiesen.

Die Frage bleibt übrig: Steht es wirklich fest, daß der „Grundsatz der Handelsfreiheit" nach allgemeiner Ueberzeugung durch jene Beschränkung nicht verletzt sei? Und wo fängt dann die Verletzung dieses Grundsatzes an?

9.

Endlich wegen kantonaler Besteuerung Beschwerden über Verletzung der Handelsfreiheit*).

Der Staatsrat des Kantons Neuenburg wendet sich an den Bundesrat mit einer Beschwerde über die hohen Hausiertaxen im Kanton Freiburg und zwar im Interesse eines Marchand-tailleur von Neuenburg. Dieser nimmt jährlich

*) Bundesblatt 1881, II, 739, 743. 1882, I, 353.

in freiburgischen Städten Kleiderbestellungen auf, indem er einen Angestellten mit Mustern dorthin schickt. Laut einem Briefe der Kantonspolizei von Freiburg habe nun dieser Angestellte monatlich Fr. 241. 60 an Hausiertaxen zu bezahlen. (Im Kanton Neuenburg beständen gar keine Taxen derart.) Diese übermäßigen Steuern seien im Widerspruch mit Art. 31.

Der Staatsrat von Freiburg entgegnete: Laut Postulat der Bundesversammlung seien die Kantone berechtigt, von allen Hausierern eine Patenttaxe zu erheben. Was den Tarif dafür anlange, so können die zulässigen Grenzen nicht wegen eines einzelnen Rekurses, sondern nur durch ein Bundesgesetz festgestellt werden. Zürich und Aargau haben für das Aufsuchen von Bestellungen ein Maximum von Fr. 300, Bern ein solches von Fr. 200, wozu dann die Gemeindeabgaben kommen, die noch einmal so viel betragen, im Aargau sogar zweimal so viel. Das Maximum in Freiburg sei bloß Fr. 120, wozu die Gemeindeabgaben treten. Dieses aber sei nicht zu hoch. Denn die reisenden Kaufleute machen an einem einzigen Tage wenigstens ebensoviele Geschäfte als alle an einem kleinen Orte angesessenen Gewerbsleute, die den gleichen Artikel feilhalten: selbige müßten viel mehr bezahlen, als die Patenttaxe betrage.

Der Bundesrat entschied am 4. Januar 1881, daß zwar das freiburgische Gesetz principiell mit der Bundesverfassung nicht kollidiere, daß aber die Höhe der von ihm aufgestellten Taxen und deren Anwendung im vorliegenden Falle mit Art. 31 nicht zu vereinigen sei, weil sie die Gewerbefreiheit verletze.

In derselben Zeit (14. Januar 1881) wurde ein fast identischer Fall aus Freiburg entschieden, den aber nicht der

Staatsrat, sondern der geschädigte Buchhändler von Neuenburg vorbrachte und zwar in gleichem Sinne.

Wegen beider Fälle rekurrierte der Staatsrat von Freiburg an die Bundesversammlung, welche am 19. April 1881 vom Bundesrate Bericht forderte. Die Freiburger Regierung wollte mit diesem Rekurse nicht sowohl eine andere Entscheidung für die beiden einzelnen Fälle; sie wollte vielmehr die Bundesbehörden veranlassen, bestimmte allgemeine Vorschriften über die Anwendbarkeit von Abgaben im Hausiergewerbe aufzustellen. Und auf gleiches war eine um dieselbe Frist (27. Dezember 1881) der Bundesversammlung übermittelte Eingabe gerichtet, welche von 63 Firmen der Kantone Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Neuenburg unterzeichnet war. Es heißt darin: „Seit einiger Zeit sind in verschiedenen Kantonen Gesetze erlassen worden, durch welche die Handels- und Gewerbefreiheit stark beschränkt wird und Taxen verlangt werden, welche ein System der Abschließung von Kanton zu Kanton und sogar von Gemeinde zu Gemeinde begründen. Diese Strömung steht in einem merkwürdigen Widerspruche zu den sonstigen Bestrebungen für Hebung des Verkehrs. Sie erklärt sich einerseits aus der Abneigung gegen den Hausierhandel und andererseits aus dem Bestreben, die ansässigen Geschäfte vor fremder Konkurrenz zu schützen." Beides sei unrichtig; eine große Ungerechtigkeit gar liege darin, daß die ausländischen Reisenden gemäß den bestehenden internationalen Verträgen keine Patenttaxen zu bezahlen haben*). Doch im allgmeinen seien

*) Der Bericht der nationalrätlichen Kommission für Prüfung des schweizerischen Zolltarifs (10. März 1883), welcher den „Grundsatz der

besondere Patenttaxen für das Hausieren und Aufnehmen von Bestellungen eine Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit: vollends bei der Höhe, zu der sie gebracht sind. Für Aargau wird ein jährliches Maximum von 10800 Fr., für Zürich ein jährliches Maximum von 7200 Fr. berechnet; in St. Gallen, Solothurn, Bern, Freiburg, Baselland, Graubünden, Genf sind die Taxen nicht ebenso hoch, aber immerhin beträchtlich.

Die Petition schließt mit dem Wunsche nach einer einheitlichen Gesetzgebung für die ganze Schweiz.

Der Bundesrat erklärt darauf: es könne kein Zweifel walten, daß gleichmäßige Vorschriften über die Patenttaxen für die ganze Schweiz sehr erwünscht wären, aber der Bund sei nicht kompetent dazu. Nach Art. 3 der Bundesverfassung ist die Souveränetät der Kantone nur so weit beschränkt, als sie durch die Bundesverfassung selbst dem Bunde übertragen ist: hinsichtlich der Besteuerung seien aber dem Bunde keine gesetzgeberischen Kompetenzen eingeräumt. Es bleibe daher beim bisherigen Zustande: daß der Bund den „Grundsatz der Freiheit" schützt gegen übermäßige Taxen. Dieser Grundsatz sei beeinträchtigt, wenn dem Geschäftsmanne eine

---

Handelsfreiheit" wenn nicht in den Worten, so doch in seinem Sinne gründlich verleugnet, will dieser Anomalie in der That abhelfen. Er wirft die Frage auf: „soll der ausländische Händler nicht gerade deshalb, weil er einen schweizerischen Steuerzahler schädigt, zu einer Steuer anderer Art, d. i. Zoll, verpflichtet sein?" Es gehört nicht hierher, zu erörtern, daß dieser Gedanke der Steuerausgleichung, auch abgesehen von dem Zusammenhange mit der Frage der Handelsfreiheit, eine etwas tiefere Behandlung des Wesens der Steuer und der nebeneinander bestehenden Steuersysteme erfordert, als es bei dieser summarischen Art des instinktiven Widerstrebens gegen die fremde Konkurrenz geschieht.

solche Patenttaxe auferlegt wird, daß er den zu seinem Lebensunterhalte nötigen Gewinn nicht mehr finden kann. „Wenn aber verlangt wird, daß in Rekursfällen mit dem principiellen Entscheide auch gleichzeitig die Höhe der zulässigen Taxen ausgesprochen werden soll, so ist es dem Bundesrate einfach nicht möglich, einer solchen Erwartung zu genügen. Er kennt den Umfang des Verkehres der einzelnen Geschäftsleute nicht und ebenso nicht ihren möglichen Gewinn. Auch ist er mit den Steuern in den Kantonen nicht hinreichend vertraut, um zu wissen, wieviel Steuer der angesessene Inhaber eines ähnlichen Geschäftes zu bezahlen hätte."

Soweit der Bericht des Bundesrats. Die Sache ist unterdessen auf dem alten Fleck geblieben und die Bundesbehörden entscheiden auf Anrufung, ob der „Grundsatz" von Art. 31 durch die Besteuerung im gegebenen Falle verletzt sei.

Das logische Ergebnis dieser Sachlage ist aber, daß die Fortdauer des bisherigen, verfassungsmäßigen Zustandes die Dinge im Unklaren läßt, um dessentwillen weil die Grenze dunkel ist, wo der „Grundsatz der Gewerbefreiheit" durch die Steuer verletzt wird.

Denn gesetzt selbst, der Bund wäre, trotz der von ihm eingestandenen Unkenntnis der notwendigen Einzelheiten, für manche extreme Fälle imstande, die Verletzung von Art. 31 zu beweisen: so bleiben alle nicht extremen Fälle übrig, bei welchen der Zweifel fortbestünde. Die richtige Abhilfe dieses Zustandes gibt der Bundesrat selber an, ohne indessen auf ihre demnächstige Durchführung hinzuweisen: es ist die Aenderung der Bundesverfassung behufs Schaffung einer neuen Kompetenz für ein einheitliches schweizerisches Gesetz derart.

An diesem Punkte ist es aber auch, wo sich die Aussicht öffnet für die ganze Angelegenheit, über welche wir hier reden.

10.

Der Art. 31 der Bundesverfassung ist in der That der embryonische Ausdruck einer Kompetenz, welche positiv und direkt, nach Lage der partikularistischen Elemente im schweizerischen Staatsleben, nicht zu erringen war, welche daher in dieser mittelbaren Gestalt sich Geltung zu verschaffen suchte. Man konnte nicht erklären (die Erfahrungen mit dem ersten Verfassungsentwurf von 1872 haben an anderen Materien das genügend bewiesen): „Der Bund erläßt fortan die Gesetze zur Regelung von Gewerbe und Handel", womit zugleich von selber der Gedanke der Einheit der Ordnung für die ganze Schweiz im Gegensatze zu kantonalen Schranken sichergestellt war. Man durfte das nicht wagen, oder man glaubte es nicht wagen zu dürfen; daher suchte man den „Grundsatz" der Handels- und Gewerbefreiheit sicherzustellen. Vielleicht geschah es mit nicht ganz deutlichem Bewußtsein von den Schwierigkeiten, welche aus dieser Deklaration deshalb entspringen mußten, weil der „Grundsatz" nicht ein Grundsatz, sondern ein Problem ist. Aber die Schwierigkeiten müssen sich jetzt immer mehr enthüllen, da die freiheitliche Strömung augenscheinlich sich geändert hat, da an allen Punkten das Bedürfnis einer Grenzberichtigung eintritt, da auch das, was so lange mit dem „Grundsatze" übereinstimmte, jetzt nicht mehr damit übereinstimmt, weil neue

Bedürfnisse sich eingestellt haben, weil dadurch die Einschränkungen des „Grundsatzes" intensiv und extensiv zugenommen haben.

Erklärt doch ein neuerer Bericht der nationalrätlichen Kommission für Prüfung des schweizerischen Zolltarifes (vom 10. März 1883) an seiner Spitze, indem er die Worte dem Aufsatze eines Franzosen entlehnt: „Der Grundsatz der Handelsfreiheit ist nicht ein absoluter und unveränderlicher Grundsatz und diese Freiheit ist wie alle anderen Freiheiten, wie alle Institutionen dieser Welt, durch die Umstände bedingt."

Was will dann aber ein solcher Grundsatz in den Paragraphen einer Staatsverfassung? Diese sollte dazu bestimmt sein, feste Linien zu ziehen für die Art und Weise, wie sich die Staatsgewalt aufbaut, wie sich die einzelnen Aufgaben gliedern in den Händen der verfügbaren Organe: sie mag auch in das Materielle der einzelnen Staatszwecke eingehen und hier Zielpunkte aufstellen, an denen die Gesetzgebung und Verwaltung zu arbeiten hat. Indessen nicht nur, daß solche materiellen Verfassungselemente damit sich selber schon als flüchtige Bestandteile kennzeichnen, welche in kurzer Frist einer neuen Verfassung oder neuen Paragraphen Platz machen müssen: es ist auch zu verlangen, daß sie solche Gestalt haben, wie sie für jeden Rechtssatz erforderlich ist, nämlich die, welche einen klar umgrenzten Sinn des öffentlichen Gebotes einschließt. Wenn man z. B. als Abschlagszahlung auf ein künftiges eidgenössisches Strafrecht zunächst einen Artikel in die Bundesverfassung aufnimmt, welcher die Todesstrafe abschafft, so ist das wenigstens ein deutlicher Satz, wenn er auch von der Zeitströmung schon nach einigen

Jahren fortgeweht wird. Der „Grundsatz der Gewerbefreiheit“ ist aber solch deutlicher Satz ebensowenig wie etwa der „Grundsatz des humanen Strafrechts“.

Eine eigentümliche Gefahr kommt hinzu, den bestehenden Zustand der Bundesverfassung und ihrer Auslegung doppelt bedenklich erscheinen zu lassen. Wenn man nämlich die Notwendigkeit begreift und unterstützt, dem nationalen Verkehrsleben ein gemeinsames nationales Verkehrsrecht nach allen Richtungen zu schaffen, wenn man in dem Partikularismus der Kantone einen zwar historisch tief begründeten und ehrwürdigen, aber dennoch unhaltbaren Widerstand gegen diese Notwendigkeit findet: so wird man es gerade von solchem Standpunkte aus besonders lebhaft bedauern müssen, daß die verzwickte Situation, welche durch Art. 31 der Bundesverfassung herbeigeführt ist, möglicherweise die Kantone zu Märtyrern für eine gute und vernünftige Sache im Kampfe gegen die Judikatur der Bundesbehörden werden läßt und auf diese Weise den unzeitgemäß gewordenen Partikularismus im öffentlichen Ansehen kräftigt. Auf der anderen Seite hätte es ja freilich seine Berechtigung, von der objektiven Interpretation des eidgenössischen Rechtes im Gegensatze zu den wechselnden Zeitströmungen mit dem Stolze des Juristen zu reden. Aber desto mehr wäre damit dasjenige bewiesen, was ich hier habe zeigen wollen: daß solche Schlagworte, die ihrerseits nichts weiter sind als der Niederschlag einer wechselnden Stimmung, sich nicht zu Rechtsparagraphen, am wenigsten zu Verfassungsparagraphen, eignen.

Was jedes Gesetz und vollends jede Verfassung zu thun berufen ist, das ist: sie sollen die Bahn für die fortschreitende Erkenntnis und für die darauf gegründeten öffentlichen Maß-

regeln nicht verrammeln; ihre Schöpfer sollen jene objektive Kühle, welche der Jurist gegenüber der lex lata sucht, gegenüber der lex ferenda besitzen, damit der Eindruck des Momentes, der schädlich genug bei der Beurteilung des einzelnen Falles wirkt, nicht gegenüber der Gesamtheit der künftigen Fälle die unbefangene Würdigung der Bedürfnisse in Fesseln schlage.

Welches die Form sei, die bei einer künftigen Revision der Bundesverfassung der Art. 31 anzunehmen habe, ist angesichts der politischen Schwierigkeiten bei jeder Fortentwickelung des schweizerischen Bundesstaates schwer zu bestimmen: soviel aber scheint einleuchtend, der „Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit" muß beseitigt werden. Und es ist eben so sicher, daß, wenn einmal die partikularistischen Mühsale überwunden sind, die richtige Gestalt dieses Artikels nur die sein kann, wie sie in den Paragraphen der deutschen Reichsverfassung vorgezeichnet ist. Das heißt mit anderen Worten: die Einheit des nationalen Verkehrsgebietes wird gesichert durch einheitliche Bundesgesetze, der Inhalt dieser Bundesgesetze aber wird gefunden durch die freie Ansicht der Zweckmäßigkeit und nichts weiter.

11.

In der That haben die Mißstände auf einem eigentümlichen Gebiete des Wirtschaftslebens während der letzten Jahre den politischen Körperschaften des Bundes bereits Anlaß geboten, die Revision des Art. 31 ins Auge zu fassen.

Es ist das Gebiet der Schankwirtschaften, welche

der alltägliche und der amtliche Sprachgebrauch des Landes schlechtweg als „Wirtschaften" bezeichnet.

Am 23. Dezember 1881 erhielt der Bundesrat durch Beschluß des Nationalrats den Auftrag, „zu prüfen, ob nicht auf dem Wege der Verständigung mit den Kantonsregierungen Maßregeln zu ergreifen seien, um dem sich steigernden übermäßigen Genuß von Alkohol zu steuern, und darüber Bericht und Anträge vorzulegen."

In der Sommersession des Jahres 1882 erteilte der Nationalrat im Anschluß an diesen Auftrag dem Bundesrat den weiteren Auftrag: die Frage zu untersuchen und zu Handen des Nationalrates zu begutachten, „ob nicht entweder durch eine authentische Interpretation des Art. 31 der Bundesverfassung, oder, wenn nötig, durch eine Ergänzung desselben, den kantonalen Behörden der endgültige Entscheid über die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und den Kleinhandel mit Branntwein zuzugestehen sei"*).

Am 5. Juli 1882 erging infolge davon ein Kreisschreiben des eidgenössischen Departements des Innern an verschiedene gemeinnützige Vereine und Gesellschaften der Schweiz, betreffend Maßregeln gegen den übermäßigen Genuß von Alkohol**).

Wenn in jener — durch mannigfaltige Petitionen unterstützten — Anregung des Nationalrates bloß die eine, allerdings bedenklichste Richtung des Schankgewerbes ins Auge gefaßt worden war, welche (wie im großen in den einzelnen Teilen des Deutschen Reiches, so im kleinen in den ein-

*) Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahr 1882. Bundesblatt v. 7. April 1883, S. 46.

**) Bundesblatt v. 15. Juli 1882, S. 478—483.

zelnen Kantonen der Schweiz) in sehr verschiedenem Maße verbreitet ist und namentlich in den weinbauenden Gegenden herkömmlich zurücktritt; wenn also, bei den nicht geringen Mißbräuchen in dem Genusse anderer geistiger Getränke, der Gegenstand der Untersuchung vielleicht zu eng gefaßt worden ist: so hat in anderer Hinsicht das Rundschreiben des Bundesrates das Thema auf einen allgemeineren Boden gestellt und diesem Sinne entsprechend zuvörderst fünfzehn gemeinnützige Gesellschaften des Landes zur Mitwirkung aufgefordert, indem es auf die Gesamtheit der Maßregeln hindeutete, welche bisher zur Bekämpfung des Uebels angewendet oder empfohlen worden sind. So neben der Verteurung des Branntweins durch hohe Besteuerung und Einschränkung der Gelegenheit zum Trinken durch Reduktion der Anzahl von Schankwirtschaften, namentlich den Erlaß von Strafbestimmungen gegen solche, welche durch Trunkenheit öffentliches Aergernis geben und die Pflichten gegen ihre Familie nicht erfüllen; Gründung von Heilanstalten für Trunksüchtige; Herbeiführung einer rationellen Volksernährung; Verbesserung der Wohnungen; unentgeltliche Eröffnung von Räumen, welche einen angenehmen und nützlichen Gebrauch der freien Zeit ermöglichen; zweckmäßige Verwendung der Sonn- und Feiertage, und dergleichen mehreres.

Ist diese umfassendere Grundlage für die begonnene Untersuchung anerkennenswert und zweckdienlich gewesen, so ist doch, gemäß dem Postulate des Nationalrates aus der Sommersession des Jahres 1882, die Gesetzgebung in ihrem Zusammenhange mit dem Art. 31 der Bundesverfassung als ein Hauptziel der Reform festgehalten worden. Ein Rundschreiben des Bundesrates, welches sich an sämtliche Kantons-

regierungen wendet, vom 21. Juli 1883*), wünscht „die Gesetze und Verordnungen betreffend die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und den sonstigen Kleinhandel mit gebrannten Getränken", außerdem die Bestimmungen über Besteuerung und Einschränkung der Branntweinfabrikation, sowie statistische Angaben über Produktion und Verbrauch von Branntwein nebst den übrigen zum Gegenstande gehörigen Mitteilungen in Erfahrung zu bringen**).

12.

Es ist nun sehr charakteristisch, daß bis zur Stunde die vorhandenen Gesetze und Verordnungen der Kantone betreffend die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes, sei es, daß sie Reste älterer Gesetzgebungen, sei es, daß sie neuerdings erlassen worden waren, an dem Grundsatze der Handels- und Gewerbefreiheit des Art. 31 der Bundesverfassung bis zu einem weitgehenden Punkte einen wachsamen Feind gehabt haben, welcher ihre Wirksamkeit teilweise hemmte. Unmittelbar in die neueste Reformbewegung hinein sind Entscheidungen des Bundesrats und der Bundesversammlung ergangen, welche dies bestätigen.

*) Bundesblatt v. 28. Juli 1883, S. 375.

**) Gleichzeitig ein analoges Rundschreiben an die diplomatischen Vertreter im Auslande behufs Ermittelung der fremden Zustände und Gesetze. Bundesblatt S. 378. Das Ergebnis dieser Vorarbeiten ist veröffentlicht worden: „Zur Alkoholfrage. Vergleichende Darstellung der Gesetze und Erfahrungen einiger ausländischer Staaten. Zusammengestellt vom eidg. statist. Bureau." Bern 1884.

Aus der Judikatur der Bundesbehörden mögen hier folgende Entscheidungen Platz finden*).

Zunächst solche Entscheidungen, welche die bundesverfassungsmäßigen Schranken der Gewerbefreiheit anerkennen.

Die Beschwerde eines Berners, welchem ein Wirtschaftspatent verweigert worden ist, weil seine Frau keinen guten Leumund besitze, wird abgewiesen, weil die Vorschrift in § 4 des bernischen Gesetzes über das Wirtschaftswesen, daß nicht nur der Bewerber um ein Wirtschaftspatent, sondern daß auch dessen Familienangehörige in unbescholtenem Rufe stehen müssen, nicht im Widerspruche sei mit dem in Art. 31 der Bundesverfassung enthaltenen Grundsatze der Gewerbefreiheit, „da sie einen rein polizeilichen Charakter habe" und lediglich eine Garantie für untadelhafte Führung der Wirtschaft bezwecke (27. Dezember 1879)**).

Die Vorschrift in Art. 8 der Polizeiverordnung des Kantons Appenzell-Außerrhoden vom 20. Januar 1879, wonach die Betreibung einer Wirtschaft mit der Bekleidung einer Polizeidienerstelle unvereinbar sein soll, widerspricht (nach der Entscheidung des Bundesrates vom 4. April 1879) ebensowenig dem Grundsatze der Gewerbefreiheit als die im gleichen Artikel enthaltene Bestimmung, daß an Polizeidiener keine Jagdpatente erteilt werden dürfen: denn hiermit werde nicht das Gewerbewesen geordnet, sondern lediglich die

*) Die überwiegende Zahl der Beschwerden wegen Art. 31 betreffen das Wirtschaftsgewerbe: im Jahre 1882 von überhaupt 31 allein 14. Geschäftsbericht für 1882. Bundesblatt v. 1883, II, 865.

**) Bericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahr 1879: Justiz- und Polizeidepartement. Bundesblatt v. 1880, II, 611.

Qualifikation der Polizeidiener, und es stehe dem Bundesrate keine Kontrolle über letztere zu, das Polizeiwesen sei vielmehr ausschließlich Sache der Kantone. Analog die Entscheidung vom 9. Juni 1882 zu Gunsten des zürcherischen Gesetzes, welches das Amt eines Richters mit Führung einer Schankwirtschaft unvereinbar erklärt und durch Beschluß der Züricher Regierung vom 31. Dezember 1881 geltend gemacht worden war*).

Eine Entscheidung vom 3. Oktober 1879 stellt fest, daß die Handels- und Gewerbefreiheit nicht verletzt ist, wenn ein Kanton die Bewilligung zum Betriebe einer Wirtschaft an die Bedingung knüpft, daß die betreffende Liegenschaft in polizeilicher und sanitarischer Beziehung entsprechend beschaffen sei: denn in Art. 31 der Bundesverfassung seien Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerben ausdrücklich vorbehalten. Gleichlautend eine Entscheidung vom 6. Januar 1880 und eine fernere vom 14. März 1882**).

Ein Basler Schankwirt führt Beschwerde über einen Beschluß der Regierung von Basel-Stadt: ihm ist durch denselben die Erlaubnis zur Herstellung einer Bierwirtschaft während der Dauer des eidgenössischen Schützenfestes auf seinem in unmittelbarer Nähe des Festplatzes gelegenen Grund und Boden verweigert worden, weil bereits durch frühere Verfügungen die Erstellung von provisorischen Wirtschaftsbauten untersagt sei. Der Bundesrat wies die Beschwerde als unbegründet ab (24. Juni 1879), da eine

*) Geschäftsbericht für 1882. Bundesblatt v. 1883, II, 866.

**) Geschäftsbericht für das Jahr 1880. Bundesblatt 1881, II, 686. Geschäftsbericht für 1882. Bundesblatt 1883, II, 867. Hier noch eine weitere Entscheidung ähnlichen Charakters, vom 2. Juni 1882, erwähnt.

Verletzung der Gewerbefreiheit nicht vorliege: denn die Konzession des Wirtschaftsrechts auf dem Festplatze liege unzweifelhaft in der Kompetenz der Kantonsregierung; das Festkomitee aber habe für Uebernahme der Wirtschaft eine offene Bewerbung eröffnet und dann einen Festwirt gemäß der Konzession bestimmt, während der Ausschluß anderer Wirtschaften einen selbstverständlichen Bestandteil der dem Festkomitee erteilten Konzession bildete*).

Die Beschwerde eines Apothekers von Yverdon über das Verbot, Spirituosen in der Apotheke zu verkaufen, wird als unbegründet abgewiesen, in folgendem Zusammenhange**). Art. 3 des Gesetzes des Kantons Waadt über die Apotheken vom 21. Januar 1851 lautet: „In den Apotheken dürfen nur solche Gegenstände verkauft werden, welche in der Arzneikunst Verwendung finden, sowie chemische Erzeugnisse und Präparate. Jeder anderweitige Handel in denselben ist untersagt." Gestützt auf diese Bestimmung faßte der Staatsrat des Kantons Waadt am 24. Februar 1880 den Beschluß, daß Wein, Bier, Weingeist aus der Liste der Stoffe zu streichen seien, welche die Apotheker gemäß Art. 1 des Gesetzes von 1851 ohne ärztliches Rezept verkaufen dürfen, und daß in Zukunft den Apothekern kein Patent zum Verkauf alkoholischer Getränke mehr erteilt werden solle. Gegen diesen Staatsratsbeschluß erhob ein Apotheker von Yverdon Beschwerde beim Bundesrate, weil der Grundsatz der Gewerbefreiheit dadurch verletzt sei. Der Staatsrat von Waadt

*) Die hier angeführten Entscheidungen aus dem Jahr 1879 vgl. im genannten Geschäftsbericht für 1879, S. 611—613.

**) Bundesratsbeschluß v. 30. April 1880. Bundesblatt v. 1880, III, 475.

rechtfertigte sich dagegen, indem er behauptete: sein Beschluß bezwecke eine wirksame polizeiliche Beaufsichtigung der Apotheken; solche sei aber durch Art. 31 vorbehalten; man könne insbesondere nicht zulassen, daß Lokale, die öfters auch von Frauen und Kindern besucht werden, in Schenklokale verwandelt würden. Letzteren Erwägungen schloß sich der Bundesrat an, und auf Rekurs des abgewiesenen Apothekers an die Bundesversammlung auch diese letztere*).

Nach den hier angeführten Entscheiden sind bestimmend gewesen für die Anerkennung der von den Kantonen geforderten Schranken der Gewerbefreiheit im Schankgewerbe: teils die persönliche Unbescholtenheit des Schankwirts und seiner Familie, teils die sachliche Qualifikation des Schanklokales, teils mancherlei andere Momente, welche sich unter die Kategorie „polizeilicher" oder „sanitarischer" Maßregeln bringen lassen (wie besonders bei dem Beschlusse des waadtländischen Staatsrates über die Apotheken); teils endlich solche Schranken, welche nicht das Schankgewerbe, sondern andere Berufsarten treffen wollten (wie die Amtsqualifikation für Polizisten und Richter).

Dagegen hat der Bundesrat — und damit wenden wir uns jetzt zu den abweisenden Entscheidungen desselben — konsequent in der Verweigerung von Wirtschaftspatenten wegen schon ausreichender Zahl der am Orte vorhandenen Schankwirtschaften, eine Verletzung des Art. 31 erkannt. So durch einen Beschluß vom 25. Juli 1879 gegen die Regierung des Kantons Aargau**); so durch drei Beschlüsse im

*) Bundesblatt v. 1881, I, 48.
**) Geschäftsbericht für 1879. Bundesblatt v. 1880, II, 611.

darauf folgenden Jahr (7. Mai, 6. August, 10. August 1880*). Namentlich hat im Jahre 1883 ein dahin gehörender Fall, durch welchen Regierung und Gesetzgebung des Kanton St. Gallen betroffen werden, die Bundeskörperschaften beschäftigt**).

Die Kantonalbank von Appenzell-Außerrhoden kam als Faustpfandbesitzerin eines Hypothekenbriefes, der auf der Liegenschaft eines Schenkwirts zu Wyl (St. Gallen) haftete, bei dem Konkurse des letzteren in die Lage, das Grundstück zu übernehmen. Nicht nur durch den letzten Besitzer, sondern bereits seit dem März 1832 wurde ununterbrochen durch alle früheren Besitzer in dem dazu gehörigen Hause „polizeilich klaglos und immer solid" eine Schankwirtschaft betrieben. Die Kantonalbank sah sich eine Zeit lang vergebens nach einem Käufer um; darauf verpachtete sie die Liegenschaft an einen Mann, welcher in demselben Dorfe seit vier Jahren eine andere Schankwirtschaft, ebenfalls untadelhaft, geführt hatte.

Wenige Tage, ehe der Konkurs ausgebrochen, hatte nun der Kanton St. Gallen ein neues Gesetz über die Betreibung von Wirtschaften erlassen (5. Juli 1881). Dasselbe bestimmt namentlich (Art. 4, Absatz 2): „Wenn bei zu starker Vermehrung der an einem Orte bestehenden Wirtschaften ernstliche Besorgnisse für das öffentliche Interesse begründet sind, so ist der Regierungsrat berechtigt, die Erteilung neuer

*) Geschäftsbericht für 1880. Bundesblatt v. 1881, II, 686.

**) Bundesratsbeschluß betreffend den Rekurs der Kantonalbank von Appenzell A.-Rh. u. s. w. wegen Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit durch Wirtschaftspatentverweigerung, vom 16. Januar 1883. Bundesblatt I, 219—224.

Wirtschaftspatente bis auf weiteres einzustellen." Ferner schreibt das Gesetz (Art. 31) vor, daß bei Ausbruch des Konkurses das bisherige Patent sofort an die Behörde zurückgegeben werden muß.

Als sich der Pächter der fraglichen Schankwirtschaft (im September 1882) bei dem Gemeinderat, bez. dem Regierungsrat um Erteilung eines Wirtschaftspatentes bewarb, verweigerte der Regierungsrat dasselbe, „in Erwägung, daß durch Regierungsratsbeschluß vom 30. November 1881 die Erteilung neuer Wirtschaftspatente in der Gemeinde Wyl gemäß Art. 4 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzes eingestellt worden". Auch gegenüber einer Vorstellung der Kantonalbank von Appenzell beharrte er bei dieser Schlußnahme.

Beide, die eignende Bank wie der Pächter des Grundstücks, wendeten sich jetzt an den Bundesrat (19. Oktober 1882) mit der Beschwerde über Verletzung des Art. 31 der Bundesverfassung. Neben thatsächlichen Darlegungen, welche selbst auf dem Boden des St. Gallischen Gesetzes die Ungerechtigkeit der Patentverweigerung nachweisen sollten, wurde hervorgehoben, daß Art. 4 dieses Gesetzes den Grundsatz der Gewerbefreiheit geradezu aufhebe. Durch Anwendung desselben werden die bereits im Besitze eines Wirtschaftspatentes befindlichen Personen gegenüber neuen Bewerbern bevorrechtet; im Vergleiche zu den Bewohnern anderer Kantone, welche eine solche Wirtschaftsgesetzgebung nicht haben, erscheinen die St. Galler als minderberechtigte Schweizerbürger. Wenn dem St. Gallischen Regierungsrate das Recht zustehe, auf Grundlage des Bevölkerungsverhältnisses die Zahl der Wirtschaften zu normieren, so sei nicht abzusehen, warum der Regierungsrat nicht auch die anderen Gewerbe

(Bäcker, Sattler, Schuhmacher u. ſ. w.) in gleicher Weiſe numeriſch beſchränken dürfte. Auf dieſem Wege gelange man in die Zeiten des mittelalterlichen Zunftweſens zurück. Sehr unrichtig ſei das öffentliche Intereſſe als leitendes Motiv in den Vordergrund geſchoben worden. Durch die Verminderung der Wirtſchaften werde keineswegs eine Verminderung der Zahl der Konſumenten und des konſumierten Quantums erreicht, ſondern ganz ſicher nur das Eine: die Verminderung der Konkurrenz. Die Erreichung dieſes Zweckes liege aber der Bundesverfaſſung ferne; im Gegenteil wolle dieſelbe, wie aus der Botſchaft des Bundesrates vom 17. Juni 1870 betreffend Reviſion der Bundesverfaſſung klar und beſtimmt hervorgehe, allen Ungleichheiten und Abnormitäten im Gebiete des Handels und Verkehrs durch Anerkennung des gemeinſchweizeriſchen Grundrechtes der freien Arbeit und des freien Verkehrs ein Ende machen.

Gegenüber dieſem Rekurſe rechtfertigt der Regierungsrat von St. Gallen ſein Vorgehen alſo:

Der beſtrittene Art. 4 des am 17. Mai 1881 erlaſſenen und am 5. Juli 1881 in Kraft getretenen St. Galliſchen Wirtſchaftsgeſetzes ſei der Abſicht entſprungen, den erſchreckenden Verheerungen des Alkoholismus entgegenzuwirken und deshalb der verderblichen Ueberhandnahme der Wirtſchaften in gewiſſen Ortſchaften zu wehren. Vermehrte Gelegenheit zum Genuſſe geiſtiger Getränke vermehre naturgemäß den Konſum derſelben und gefährde dadurch in erhöhtem Maße das öffentliche Wohl. Dieſe Beſorgnis ſei gerade gegenüber der Gemeinde Wyl begründet, in welcher nach dem Berichte des Gemeinderates vom November 1881 (bei einer Bevölkerungszahl von 2947 Einwohnern) auf je 61 Seelen eine

Wirtschaft komme! Durch die Anwendung der angefochtenen Bestimmung werde Rekurrent nicht anders behandelt, als wie jeder im Kanton St. Gallen niedergelassene Kantons- oder Schweizerbürger unter gleichen Voraussetzungen ebenfalls behandelt werden würde. Das Privatinteresse aber müsse vor dem in Gefahr stehenden öffentlichen Interesse zurückweichen. Eine Verletzung des Art. 31 der Bundesverfassung liege nicht vor. Denn die Bundesverfassung garantiere keine schrankenlose Gewerbefreiheit und die wichtigste Schranke bilde auch auf diesem Gebiete das öffentliche Wohl. Die Entscheidung des Regierungsrates sei eine von der Bundesverfassung zugelassene, von der Rücksicht auf das öffentliche Wohl diktierte und auf gesetzlicher Grundlage beruhende Verfügung über die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes.

So die Rechtfertigung des Regierungsrates von St. Gallen. Der Beschluß des Bundesrates vom 16. Januar 1883 ist ihren Ausführungen nicht beigetreten, hat vielmehr die Beschwerde wegen Verletzung des Art. 31 für begründet erklärt. Denn — so führt der Bundesrat aus — seit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1874 haben die Bundesbehörden den Grundsatz aufgestellt und in konsequenter Praxis festgehalten, daß die Bewilligung zur Errichtung von Wirtschaften nicht von dem Vorhandensein eines öffentlichen Bedürfnisses abhängig gemacht werden dürfe. Die Verweigerung eines Wirtschaftspatentes aus dem alleinigen Grunde, daß sich in einer Ortschaft schon Wirtschaften in genügender Zahl vorfinden, wurde in allen Fällen als eine unzulässige Beeinträchtigung des durch Art. 31 der Bundesverfassung ausgesprochenen Grundsatzes der Gewerbefreiheit erklärt, angesichts dessen die Beschränkung der Wirtschaften auf eine

Normalzahl nicht mehr haltbar sei. Diese Rechtsanschauung und die darauf gebaute Praxis des Bundesrates seien durch die jährlichen Geschäftsberichte zur Kenntnis der Bundesversammlung gebracht und von dieser stillschweigend gebilligt worden. Dabei erkennt der Bundesrat an, daß es eine Pflicht der Staatsbehörden ist, den Gefahren und verderblichen Wirkungen des Alkoholismus mit den der Staatsgewalt zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten: auch hätten neuerlich die eidgenössischen Räte durch Annahme von Postulaten betreffend Bekämpfung des Alkoholismus und Beschränkung des Wirtschaftswesens ihre Geneigtheit zu derartigen Maßregeln kundgethan. Es stehe jedoch dem Bundesrate nicht zu, um dessentwillen von einer langjährigen und konstanten bundesrechtlichen Praxis abzugehen; es müsse vielmehr die bisherige Rechtsnorm für ihn so lange maßgebend bleiben, als dieselbe nicht durch einen gegenteiligen Bundesbeschluß (der Bundesversammlung) aufgehoben ist.

Daher wird der bestrittene Artikel des St. Gallischen Gesetzes als dem Art. 31 der Bundesverfassung widersprechend außer Kraft gesetzt und die darauf gestützte Beschlußnahme des Regierungsrates gegen die Rekurrenten aufgehoben.

Mit dieser Entscheidung des Bundesrates nicht zufrieden, wendete sich der Regierungsrat von St. Gallen an die über dem Bundesrate stehende Instanz, an die Bundesversammlung. Nach mancherlei Meinungsverschiedenheiten innerhalb derselben, welche gemäß unseren vorausgegangenen Betrachtungen zu erwarten waren, hat dieses Mal — anders als bei dem Rekurse wegen der Kontrolle über das Brotgewicht — die Mehrheit der Bundesversammlung sich dem Ent-

scheide des Bundesrates am 7. Juli 1883 angeschlossen*). Hierbei fällt aber ins Gewicht — und damit kommen wir auf das eingangs Gesagte zurück — daß eben aus der Mitte der Bundesversammlung die Anregung zur Revision des Art. 31 der Bundesverfassung ganz im Sinne des Gesetzes von St. Gallen hervorgegangen ist und die Zustimmung der Bundesversammlung zu dem Beschlusse des Bundesrates wesentlich die juristische Korrektheit festhalten will, vermöge deren zuerst jene Verfassungs-Revision erforderlich erachtet wird, bevor ein anderer Entscheid möglich sei.

Natürlich ist es nicht bloß eine einschränkende Maßregel von der Art, wie die im St. Gallischen Gesetze von 1881 versuchte, welche unter den Mitteln zur Vorkehrung gegen die überhandnehmende Trunksucht als diejenige sich abhebt, welche den Grundsatz des Art. 31 der Bundesverfassung verletzt. Ein ähnliches Schicksal hat der andersartige Art. 21 des Wirtschaftsgesetzes des Kantons Unterwalden-Ob dem Wald vom 22. Januar 1876 erfahren durch Beschluß des Bundesrates vom 8. Juli 1879**).

Anlaß gab eine Beschwerde von mehreren Gläubigern am Konkurs eines Gastwirts in Sachseln (Unterwalden), deren Ansprüche durch Kantonsgericht und Kantonsrat von der Masse weggewiesen worden waren, weil sie aus Lieferung von Branntwein hervorgegangen, während Art. 21 des Wirtschaftsgesetzes bestimmt: „Bezüglich aller Forderungen

*) Bundesbeschluß über den Rekurs u. s. w. betreffend Wirtschaftspatentverweigerung. Bundesblatt v. 1883, III, 346.

**) Geschäftsbericht des Bundesrates für 1879. Bundesblatt 1880, II, 613.

für Branntwein und andere gebrannte Wasser wird kein Rechtsschutz gewährt." Die höchsten Instanzen des Kantons haben diesem Paragraphen die Interpretation gegeben, daß bezüglich aller Forderungen für Branntwein kein Rechtsschutz gewährt werde, d. h. daß auch Forderungen aus dem Großhandel unter diese Vorschrift fallen. Der Bundesrat sah sich umsomehr veranlaßt, diese Vorschrift, als im Widerspruche stehend mit Art. 31 der Bundesverfassung, aufzuheben.

13.

Haben wir, unabhängig von dem bevorstehenden Anlasse, die Revisionsbedürftigkeit des Art. 31 früher bereits erörtert und zwar viel mehr im theoretischen Sinne als im Hinblick auf diesen positiven Zweck: so bleibt in jenem theoretischen Sinne vielleicht noch ein allgemeineres Wort zu sagen über das Wesen derartiger „Grundsätze" oder „Grundrechte" der Staatsverfassungen.

Neuerdings hat in einer vortrefflichen, mit ihren allgemeineren Betrachtungen auch den Nationalökonomen nahe berührenden Abhandlung ein deutscher Rechtslehrer gelegentlich für die „Grundrechte" eine Lanze gebrochen*). Der einzelne Staatsbürger empfängt in den Grundrechten, heißt es, einen verfassungsmäßigen Anspruch darauf, daß ihn sein Staat in bestimmten Beziehungen als freies Individuum

*) „Labands Staatsrecht und die deutsche Rechtswissenschaft" in Schmollers Jahrbuch 1883, S. 1133 ff.

und nicht als Glied behandle: die Grundrechte enthalten eine konkrete und positivrechtliche Ausgestaltung des großen Gedankens, daß der Mensch nicht im Bürger aufgeht, daß der Staatsverband nur einen Teil der Persönlichkeit absorbiert, daß es ein auch für die höchste Allgemeinheit unantastbares Reich der Individualfreiheit gibt ... Das Grundrecht steckt in dem mit der Mitgliedschaft im Staate gleichzeitig gesetzten Rechte, vom Staate die Anerkennung des fraglichen Kreises von Handlungen als eines nichtstaatlichen Gebietes individueller Bethätigung und folgeweise die Unterlassung störender Eingriffe in diese dem gemeinheitlichen Nexus entzogene Freiheitssphäre zu fordern ... Es hängt lediglich von der geschichtlichen Entwickelung und dem praktischen Bedürfnisse ab, ob und wie das Eine Grundrecht auf Achtung des Lebensgebietes der Einzelpersönlichkeit durch den Staat in einzelne besonders begrenzte und garantierte Grundrechte zerlegt und ausgestaltet wird.

So die Ansicht des Juristen.

Es lassen sich wohl mehrere Bedenken gegen seine Auffassung geltend machen — wobei ohnehin von den eigentlich juristischen Kontroversen der angeführten Abhandlung ganz abgesehen wird.

Zunächst mag die Frage erlaubt sein, wie es gerechtfertigt wird, daß der Begriff der „Grundrechte" die Sphäre der individuellen Freiheit allein umfassen soll, und wie diese Einschränkung des Begriffes mit seiner Geschichte zu vereinigen sei? Der Ursprung der „Grundrechte" liegt ja ohne Zweifel in jenen „Deklarationen" der französischen Revolution, deren erste schon, nämlich diejenige, welche die Verfassung vom 3. September 1791 einleitet, sich durch die

„Erklärung der Rechte des Menschen und Staatsbürgers" einführt*).

Der erste Artikel dieser „Erklärung" fordert die Freiheit und Gleichheit an Rechten; der zweite Artikel die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit und den Widerstand gegen Unterdrückung; der dritte besagt: das Princip jeder Souveränetät ruht in der Nation; keine Körperschaft, kein Individuum darf eine Autorität geltend machen, welche nicht ausdrücklich von dort her abgeleitet ist; der vierte Artikel: die Freiheit besteht darin, daß man thun kann, was einem anderen nicht schadet, woher die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen nur diejenigen Grenzen hat, welche den anderen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuß derselben Rechte sichern, Grenzen, die durch das Gesetz festgestellt werden müssen; Art. 5: das Gesetz darf nur die der Gesellschaft schädlichen Handlungen verbieten u. s. w.; Art. 6: das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens, alle Bürger haben das Recht, an dessen Bildung teilzunehmen; Art. 7: Niemand darf angeklagt, festgenommen oder gefangen gehalten werden, außer in den Fällen und in den Formen, welche das Gesetz bestimmt; Art. 8 und 9 gehören zu Art. 7; der zehnte Artikel lautet: Niemand darf wegen seiner Meinungen, selbst der religiösen, beunruhigt werden, vorausgesetzt, daß deren Kundgebung nicht die öffentliche Meinung störe, wie solche durch das Gesetz festgestellt ist; und Art. 11 fährt fort: die freie Mitteilung der Gedanken und Ansichten ist eines der kostbarsten Menschenrechte: jeder Bürger kann daher frei reden, schreiben,

*) Tripier, Constitutions françaises p. 8 ff.

drucken, unter Vorbehalt seiner Verantwortlichkeit für den Mißbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. Dann sagt Art. 12: die Bürgschaft für die Menschenrechte macht eine bewaffnete Macht nötig; dieselbe besteht daher zum Besten aller und nicht bloß derjenigen, welchen sie anvertraut ist. Art. 13: zum Unterhalt der bewaffneten Macht und zu den Kosten der Staatsverwaltung ist eine gemeinsame Beisteuer unentbehrlich; sie soll gleich auf alle Bürger verteilt werden, nach dem Maße ihrer Fähigkeiten. Art. 14 und 15 handeln von der Bewilligung und Kontrolle der Steuern, von der Verantwortlichkeit der Beamten; Art. 16 spricht jedem Gemeinwesen, in welchem die Menschenrechte nicht verbürgt sind, den Besitz einer „Konstitution" ab; endlich der (letzte) Art. 17 sichert das Eigentum als heilig und unverletzlich, vorbehältlich der öffentlichen Bedürfnisse, welche durch gesetzmäßige Expropriation zu befriedigen sind.

Der erste Titel der Verfassung von 1791 wiederholt die Grundsätze der voraufgehenden „Erklärung" und führt sie zum Teil näher aus. Mitten drinnen aber finden sich Bestandteile, welche neues hinzubringen. So heißt es: ein allgemeines Etablissement zu öffentlicher Unterstützung soll organisiert werden, um die verlassenen Kinder zu erziehen, die armen Kranken zu pflegen und den arbeitsfähigen Armen Arbeit zu schaffen, sofern sie dieselbe nicht selbst haben finden können. Desgleichen soll ein öffentlicher Unterricht eingerichtet werden, welcher allen Bürgern gemeinsam und in den elementaren Partien unentgeltlich ist. Und wirklich sind diese beiden Grundsätze in die Erklärung der Menschenrechte aufgenommen, welche die Verfassung vom 24. Juni 1793 einleiten (Art. 21. 22).

Mehreres scheint mir aus diesem Urbilde aller „Grundrechte“ der Folgezeit hervorzugehen.

Vor allem aber, daß sehr wesentliche Bestandteile derselben nicht dazu bestimmt sind, die von anderer Seite behauptete Grenzlinie zwischen Mensch und Staat zu ziehen, nicht dazu, dem privaten Menschen gegenüber dem Staate eine ungestörte Zuflucht zu gewähren, sondern vielmehr dazu, das öffentliche Recht des neuen Staatswesens in seinen neuen Grundgedanken festzustellen. Der Wille der Volksgesamtheit als Quelle alles Rechts, die Kontrolle der Staatsverwaltung, die Steuerpflicht u. dergl. m. sind Dinge, welche hierher und nicht dorthin gehören.

Ein Zweites dann — und dieses führt näher zu unserem eigentlichen Gegenstande zurück — ist der durchgehende Zug, vermöge dessen bei den individuellen Rechten jedesmal die gesetzlichen Schranken der Freiheit betont werden, daß also nicht nur das Problem der Grenzziehung zwischen Einzelfreiheit und Einzelfreiheit im Auge behalten wird, sondern daß namentlich die gesetzliche Form dieser Schranken hervorgehoben wird und der Eindruck nahe liegt, im Gegensatze zur Vergangenheit wolle man keineswegs bloß die Schranken der Freiheit, sondern die Willkür dieser Schranken hinwegräumen.

Drittens endlich finden wir Bestandteile in der Erklärung der Menschenrechte, nach deren Inhalte das Individuum, weit entfernt, den Staat von sich abzuwehren, umgekehrt dem Staate hilferufend in die Arme sinkt mit seinem ganz und gar nicht individualistischen Rechte auf Arbeit, Almosen, unentgeltlichen Unterricht.

Wenn dieser Nachweis an dem entscheidenden Typus

einer Erklärung der „Grundrechte“ in ihrer ursprünglichen Gestalt ein nicht geringes Zeugnis wider jene Einengung des Begriffes der Grundrechte liefert: so könnte man um der ferneren Diskussion willen diese Frage der Terminologie beiseite lassen und die engere Bedeutung acceptieren. Man wird zu diesem Behuf ausscheiden diejenigen Grundrechte, welche entweder die staatsbürgerliche Teilnahme der Mitglieder der Staatsgesellschaft oder die Ansprüche dieser Mitglieder an den Staat auf Unterstützung sicherstellen.

Wie steht es alsdann mit den übrigbleibenden Rechten, welche dafür sorgen sollen, „daß der Mensch nicht im Bürger aufgeht, daß der Staatsverband nur einen Teil der Persönlichkeit absorbiert?“

Es dürfte hier darauf hingedeutet werden, daß mancherlei Bestandteile der individuellen Freiheit, und gerade solche, welche unter den Grundrechten eine hervorragende Rolle spielen, durchaus nicht in die „dem gemeinheitlichen Nexus entzogene Freiheitssphäre“ um dessentwillen schon hineingehören, weil sie individuelle Freiheiten sind. Der neuzeitige Kampf für die Freiheit der Presse, der Vereine, der Versammlungen, ja auch für die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, ist nach jenem historischen Zusammenhange und nach seinem sachlichen Inhalte ganz in erster Reihe ein Kampf für die politische Teilnahme der Bürger am Staate gewesen. Es hat sich dabei nicht um die Sicherung der individuellen Freiheitssphäre gehandelt, gleichsam um die Abhaltung der zudringlichen Eingriffe des Staates in die Ruhesitze des Menschen als Menschen: sondern umgekehrt, man wollte das Eindringen des neuen Staatsbürgertums in den Staat, den Einfluß des bisherigen Privatmenschen

und jetzigen Staatsmenschen auf Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung des Staates, durch solche Freiheiten sicherstellen, befördern, befestigen.

Von diesem Gesichtspunkte abgesehen, wird man dann freilich einräumen müssen: es gibt ein Gebiet individueller Freiheit, welches sich — bei dem modernen Menschen im Gegensatze zum antiken Menschen, wie man traditionell versichert — scheu zurückzieht vor der rauhen Hand des Staates; ein Gebiet, welches die Heiligkeit der Familie, die Unabhängigkeit der Forschung, die Freiheit religiöser Uebung umschließt. Aber eben hier ist es doch, wo das Problematische der Grenzziehung für jede Einzelfreiheit, welches in den ersten Verfassungen der französischen Revolution bereits dämmerte, nach langen Erfahrungen sich aufgedrängt hat: da man sich überzeugte, daß mit jenen großen Worten von der „freien Kirche im freien Staate" oder von der „Unverletzlichkeit der Person und des Hauses" nichts mehr gethan ist als etwa mit schön gefärbten Initialen zu dem Texte. Dieser Text aber besteht in einer umständlichen Detailgesetzgebung, die sich abmüht, die Schwierigkeiten zu lösen, welche durch solche „Grundrechte" mit blendendem Scheine verhüllt werden. Um von dem heiklen und vollends verwickelten Problem zwischen Staat und Kirche zu schweigen, — was ist bei den modernen Bürgschaften für die Unverletzlichkeit der Person und die Heiligkeit des Hauses anderes in Frage als die höher entwickelte Technik der Rechtspflege, vermöge deren die unvermeidlichen Verletzungen der persönlichen Unantastbarkeit und der häuslichen Freiheit auf dasjenige Maß eingeschränkt werden, welches im Interesse der Gesamtheit erforderlich ist. Es soll Person und Haus ge-

schont werden, soweit es das Recht gestattet; es sollen beide verletzt werden, soweit es das Recht erfordert. Das Unrecht, welches die täppische Faust der Willkür, im Widerspruche zu der vernünftigen Notwendigkeit der Rechtspflege, begangen hat oder noch begeht, soll aufgehoben werden. Die Schwierigkeit wird immer die sein, daß eine zu weit gehende Vorsicht bei der Antastung der Person und des Hauses die Wahrung des Rechts ebenso gefährdet, wie auf der anderen Seite das Zuviel, welches nicht vor solcher Antastung zurückschreckte. Es handelt sich also um die Grenze*).

Doch der Nationalökonom hat gute Gründe, seinem eigentlichen Gebiete sich zuzuwenden. Und wie steht es nun, im Lichte des hier Vorgetragenen, mit der wirtschaftlichen Freiheit?

14.

Hier muß ich bekennen, daß für das Gebiet des wirtschaftlichen Lebens mir eine Trennung von Mensch und Bürger überhaupt nicht verständlich ist. Welches sollen die Grundrechte auf wirtschaftlichem Gebiete sein, die im angegebenen Sinne dem Menschen als Menschen zukommen, abwehrend die Eingriffe des Staates?

Wie von einem Rechte des einzelnen Menschen auf Freiheit der Forschung, auf Unantastbarkeit des Familienlebens u. dergl., könnte man wohl von einem Rechte auf

*) Unbeschränkt, sagt Knies, kann der Staatsangehörige sein in allem, was wie seine Gedanken, sein Glaube, seine Ueberzeugung von Wahr und Unwahr u. s. w. in seinem Innern unergreifbar für das Recht bleibt; was in die Außenwelt hinaustritt, kann nicht als seiner Natur nach unbeschränkt gefordert werden (Geld und Kredit I, S. 88).

Freiheit der Sorge für den Lebensunterhalt reden. Aber während bei jenen individuellen Rechten nur die notwendigen Schranken aller individuellen Freiheit die Schwierigkeit ausmachen, schlägt dieses ökonomische Grundrecht aus dem Individualistischen sofort in das Socialistische über, wenn der Anblick der Mühsal und der teilweisen Fruchtlosigkeit, die bei der Sorge der einzelnen Menschen für ihren Lebensunterhalt hervortreten, den wahrhaften Freund der Menschenrechte dahin treibt, ein Recht auf Unterstützung, ein Recht auf Arbeit gegenüber dem Staate geltend zu machen, also teils die gänzliche Nutzlosigkeit der individuellen Freiheit, teils doch die relative Bedrängnis anzuerkennen, welche der „freie" Arbeitsmarkt des privatwirtschaftlichen Verkehrs für gewisse Schichten der Bevölkerung übrig läßt. Mit dem Augenblicke, wo ein solches Grundrecht des Einzelnen, sei es nun mit der Deutlichkeit der ersten französischen Verfassungen, sei es mittelbar und im Zusammenhange der Specialgesetzgebung, sich hilflos an die stärkere Gemeinschaft des Staatswesens anklammert, — mit diesem Augenblick ist auch die unvermeidliche Frage gegeben: wie läßt sich das Grundrecht auf ökonomischen Unterhalt aller Mitglieder des Gemeinwesens zunächst überhaupt verwirklichen? dann — wenn es sich zeigen sollte, daß ein solches Grundrecht in seinem absoluten Anspruch undurchführbar ist — wie läßt sich für eine möglichst große Zahl von Menschen ein möglichst ausreichender Unterhalt beschaffen? wie läßt sich eine bestmögliche Organisation finden, welche dieses nicht nur im specifisch ökonomischen Sinne leistet, sondern auch mit Wahrung aller Rücksichten, die aus den höheren Kulturansprüchen des Zeitalters folgen?

Von diesem Standpunkte aus ist mit dem Menschenrecht oder dem Grundrecht auf Freiheit der Niederlassung, der Wanderung, der Verehelichung, der verschiedenen Arten erwerbender Arbeit, sehr wenig gesagt. Denn ganz abgesehen von den selbstverständlichen Schranken dieser Freiheiten, die aus dem Wesen alles gesitteten Zusammenlebens folgen — es ist nicht eine Frage der Grundrechte, sondern eine Frage der Organisation, eine technische Frage so zu sagen, auf deren Lösung es ankommt und die um so unbefangener im Dienste sachlicher Zweckmäßigkeit gelöst werden will, je mehr man das hier in der That zu Grunde liegende Grund- und Menschenrecht auf Lebensunterhalt zur Wahrheit werden lassen will.

Die Erfahrungen, welche unser Jahrhundert mit den verschiedenen Arten der wirtschaftlichen Freiheit bereits gemacht hat, sind wohl ausgedehnt und gründlich genug, um den praktischen Beweis für diese theoretische Anschauung zu liefern, den praktischen Beweis im positiven wie im negativen Sinne. Soweit die Herstellung der wirtschaftlichen Freiheit ihrem wahren Zwecke gedient hat, ist sie ebensosehr bloß ein Ausfluß jener Zweckmäßigkeit gewesen, wie sie andererseits um derselben Zweckmäßigkeit willen da nicht einzuführen oder, wenn eingeführt, wieder zu beseitigen war, wo sie ihren Zweck nicht erfüllte. In dem einen Falle handelte es sich aber ebensowenig um die Gewährung eines Grundrechtes, wie in dem anderen Falle um die Vorenthaltung eines Grundrechtes.

Doch selbst dann, wenn das Recht auf Unterstützung der Einzelnen durch die Staatsgemeinschaft nicht bestünde, wenn es nach der Natur der Dinge überflüssig und selbst

verwerflich wäre, wenn also jenes bedeutsame Moment dahinfiele, vermöge dessen das individuelle Grundrecht sich der Gemeinschaft in die Arme wirft: so wäre immer noch der Boden nicht bereitet für jene Grundrechte der wirtschaftlichen Freiheit. Hierüber haben sich naiv, aber indirekt desto schlagender die Verfassungen der französischen Revolution geäußert und die wechselnden Gesetzgebungen derselben haben den Kommentar dazu geliefert. Was ist das für ein seichter Gemeinplatz, daß „jeder die Freiheit haben soll, alles zu thun, was dem andern nicht schadet" (Art. 4. 5 der Erklärung der Menschenrechte vom Jahre 1791) und was können alle Deklarationen über die wirtschaftliche Freiheit mehr leisten als jene Grundrechte der individuellen Freiheit überhaupt? Sie eröffnen, unter dem Scheine axiomatischer Zuversicht, eine lange Reihe durch und durch problematischer Reformarbeiten, welchen mit solchen Schlagworten die Lösung der Aufgabe um gar nichts erleichtert wird.

15.

So steht die Sache, wenn im Ernste von Grundrechten oder Menschenrechten des Individuums geredet werden will, welche unabhängig von der Verwickelung der besonderen Umstände des Wirtschaftslebens eine allgemeine Geltung in Anspruch nehmen.

Etwas anderes ist es, wenn ein bescheidenerer Maßstab angelegt wird, wenn auf die Allgemeingültigkeit solcher Grundsätze verzichtet, wenn an die Stelle der „Grundrechte" dasjenige gesetzt wird, was im Grunde der wirkliche Inhalt

ſolcher Verfaſſungsgrundſätze geweſen iſt. Wenn man einfach ſich damit begnügt, zu fordern, daß jedes Zeitalter für ſeine eigentümlichen Aufgaben gleichſam ein Arbeitsprogramm in Form von Verfaſſungsartikeln feierlich auszuſprechen habe: dann wird man in der That einräumen müſſen, dies ſei ja freilich berechtigt und vernünftig. Man mag heute, zumal wenn man inmitten des gelobten Landes der modernen Freiheitsrechte lebt, oft genug Anlaß haben, über all die Fülle der Herrlichkeit ſein „ohe, jam satis“ zu rufen. Aber es hieße doch ebenſoſehr das relative Recht der Geſchichte verkennen, wenn man dieſen Freiheitsrechten nicht zugeſtände, daß ſie der tief berechtigte Gegenſchlag wider die vorausgegangene Uebertreibung des Zwanges geweſen ſind.

Nicht ein Grundrecht, wohl aber die Verkündigung einer wichtigen Reformaufgabe des Zeitalters war es, wenn der lebhafte Drang zur Teilnahme am öffentlichen Weſen, welcher ein neues Staatsrecht ſchuf, auch die bisherigen Kontrollen und Feſſeln der Druckerpreſſe ſprengte und die „Preßfreiheit“ forderte. Nicht ein Grundrecht, aber ein unabwendbares Ergebnis des neuen Verkehrslebens war es, wenn man den unerträglich gewordenen Schranken der Ortsveränderung die „Freizügigkeit“ entgegenſtellte. Die ganze neue Wirtſchaftsgeſetzgebung, ſofern ſie die individuelle Freiheit zum Loſungswort gegen die überkommenen Zuſtände erhoben, iſt nichts anderes: ſie iſt der Verſuch, teils die Uebertreibung und Entartung der überlieferten Kontrollen, teils die Unbrauchbarkeit der alten Einrichtungen für das neue Erwerbsleben durch das radikale Gegenmittel der freien Bewegung zu beſeitigen. Natürlich konnte es nicht ausbleiben, daß man den Wert deſſen übertrieb, was man nicht hatte, und dasjenige

unterschätzte, was man besaß. Dennoch — trotz aller Selbsttäuschungen und Uebertreibungen im einzelnen — war die Richtung der Reform im ganzen berechtigt.

Stichhalten konnten aber die Paragraphen dieses Arbeitsprogramms, niedergelegt in den neuen Staatsverfassungen, nur insoweit, als sie entweder von vornherein die notwendigen Schranken aller individuellen Freiheit vorbehielten, wie es wirklich gleich die ersten Verfassungen der Revolution thaten: doch dann um den Preis einer unerlaubten Verschwommenheit dieser Paragraphen, aus welcher nur soviel mit Klarheit hervorging, daß offenbar gesagt war, die allgemeine Tendenz der ferneren Gesetzgebung solle sich in der Richtung der individuellen Freiheit bewegen. Oder, wenn sie sachgemäß und korrekt gefaßt sein sollten, sie mußten schlecht und recht sich in die Form der Negation der einzelnen überlebten Institutionen kleiden, mußten sagen: die Zünfte, die Preistaxen, die Wuchergesetze u. s. w. in ihrem dermaligen Bestande sollen beseitigt werden.

Wenn man sich freilich vergegenwärtigt, daß erst die speciellen Gesetze die neue Reform ins Leben führen konnten, daß also mit den voraufgeschickten Verfassungsparagraphen nichts weiter gethan war, als der gute Vorsatz ausgesprochen: so wird man nicht übermäßigen Wert darauf zu legen vermögen.

Eigentümliche Bedeutung erhalten aber diese Paragraphen in der Verfassung eines neuen Bundesstaates. Denn sie sind dazu bestimmt, im Gegensatze nicht zu der bisherigen Gesetzgebung des gleichen Gemeinwesens, sondern zu der Gesetzgebung seiner föderalen Teile, deren Souveränetät jetzt beschränkt wird, gewisse Grundsätze oder vielmehr Ten-

denzen für die Gesetzgebung aufzustellen. Sie thun dabei auf einmal ein doppeltes: sie ergreifen eine neue Kompetenz zur Gesetzgebung für den Bundesstaat, welche von der Souveränetät der Einzelstaaten abgetreten wird; und sie äußern für die einzelnen Sphären der neuen Bundesgesetzgebung gewisse Forderungen über den Inhalt dieser Reformen, die das in den Einzelstaaten Bestehende negieren. Hierdurch entsteht eine Lücke, welche erst dann geschlossen wird, wenn die neue Bundesgesetzgebung erlassen und an die Stelle der alten Partikulargesetzgebungen getreten ist. Unterbleibt diese neue Gesetzgebung aus irgend welchem Grunde (etwa weil von vornherein dieselbe als vor der Hand unerreichbar erkannt ist aus Gründen centrifugaler Natur, oder weil im Laufe der Zeit die centripetalen Bestrebungen, welche bei Erlaß der neuen Bundesverfassung obenauf waren, dem Bleigewicht herkömmlicher Gegenwirkungen haben weichen müssen) — unterbleibt diese Gesetzgebung: so stehen jene „Grundsätze" unausgefüllt da, das Memento gegen die partikularen Gesetze, welche verpflichtet werden, sich nach ihnen umzugestalten. Und bei diesem Anlasse ist es, wo sich die Unklarheit sogenannter Grundrechte, die sich nicht damit begnügen, in eine deutliche und praktische Form sich zu kleiden, aufs handgreiflichste rächt. Es entsteht ein nach Ort und Zeit innerhalb desselben Gemeinwesens hin- und herschwankender Rechtszustand, welcher das gerade Gegenteil von der vermeintlichen Dauer und Festigkeit eines Grundrechtes ist.

16.

Dieſerart iſt der Fall, welchen wir am Art. 31 der ſchweizeriſchen Bundesverfaſſung kennen gelernt haben. Es iſt der verhängnisvolle Fall, wo der in dieſem Artikel gewährleiſtete „Grundſatz" der Gewerbefreiheit dadurch, daß er ſich gegen die bisherige Geſetzgebung der einzelnen Kantone wendet, eine poſitivrechtliche Bedeutung erhält, welche ihm anderswo abgeht, und wo gleichzeitig eben durch dieſe Bedeutung der gewährleiſtete Grundſatz genötigt wird, an der Probe der Wirklichkeit ſeinen wahren Charakter zu bekennen. Dieſer wahre Charakter beſteht in der Zweifelhaftigkeit des Inhalts, der erſt durch eine ſpecielle Geſetzgebung die allem Rechte geziemende Deutlichkeit und Beſtimmtheit erlangen kann, der aber unter den obwaltenden Verhältniſſen der bundesſtaatlichen Entwickelung auf dieſe Sicherſtellung verzichten muß. Umgekehrt aber ſpringt die Gefahr hervor, daß, mit der Erkenntnis von der Unhaltbarkeit oder Schädlichkeit dieſes „Grundſatzes" der Bundesverfaſſung, das unzweifelhaft Gute und für die Dauer Erwünſchte, nämlich die Einheit des Volkswirtſchaftsrechts im Bundesgebiete, welche in dieſen Verfaſſungsgrundſatz hinein verquickt iſt, durch eine Reviſion wieder verloren gehe.

Ich ſagte früher ſchon: von ſeiner poſitiven Seite angeſehen iſt der Art. 31 die Erklärung der Einheit der volkswirtſchaftlichen Geſetzgebung innerhalb der Grenzen des ſchweizeriſchen Bundesſtaates; aber einer zunächſt unvollendeten, im Keime ruhenden Einheit, welche bloß mittelbar, durch Aufſtellung eines einheitlichen Grundſatzes für dieſen

Teil der Gesetzgebung, nicht unmittelbar durch eine ausführende Gewerbegesetzgebung bisher festgestellt werden konnte. Findet man jetzt, der Artikel der Bundesverfassung, welcher diese Einheit ausspricht, sei den Anforderungen des Lebens gegenüber nicht aufrecht zu erhalten, man dürfe aber zur Stunde ebensowenig, oder vielleicht noch weniger als vor einem Jahrzehnt, die Fortentwickelung der einheitlichen Volkswirtschaftsgesetzgebung durch den Bundesstaat bei den durchschnittsmäßigen Neigungen der kantonalen Bevölkerungen erwarten: so ist der beste Inhalt jenes „Grundsatzes" mit ihm selber gefährdet, nämlich die mühsam errungene Stufe der volkswirtschaftlichen Einheit.

So hat man denn in der That bereits darüber verhandelt, ob nicht — angesichts der Ueberhandnahme der Schankwirtschaften und der Unbrauchbarkeit oder Hinderlichkeit des fraglichen „Grundsatzes" der Bundesverfassung gegenüber den dafür bestimmten kantonalen Gesetzgebungen — der Art. 31 dahin zu ergänzen sei, daß hinsichtlich des Schankgewerbes die Kantone ihre volle Souveränetät vom Bunde zurückempfangen.

Es ist eine ähnliche Wendung der schweizerischen Bundesgesetzgebung, wie wir sie vor einigen Jahren auf dem Gebiete des Strafrechts erlebt haben. Statt des einheitlichen Strafrechts, welches den vorwaltenden Ueberzeugungen des Volkes nicht abzugewinnen war, hatte ein kleines Stück desselben, die Entscheidung über die Anwendung der Todesstrafe im abweisenden Sinne, in der Bundesverfassung vom Jahre 1874 Platz gefunden: schon wenige Jahre später erhob sich eine rückläufige Bewegung gegen die Abschaffung der Todesstrafe, und die Folge war, daß nun mit der Be-

seitigung dieses Paragraphen zugleich das mühsam errungene Stück Einheit des Strafrechts wieder verloren ging.

Wer nun aber gleich mir der Ansicht ist, daß die Fortentwickelung des Bundesstaates in der Richtung, welche ihm das Leben gegeben hat, nämlich in der Richtung der Einheit eine historische Notwendigkeit sei, die aus den Notwendigkeiten des modernen Lebens sich mit der Gewalt eines Naturgesetzes ergibt: der kann in solchen Wendungen nur unerwünschte Rückschläge sehen, welche womöglich zu vermeiden, und, wenn sie unvermeidlich, doch zu bedauern sind.

Wir glauben, daß der Rückschritt von der Etappe des Art. 31, welcher bereits ins Auge gefaßt worden, nicht zu den unvermeidlichen Rückschritten gehöre. Der Umstand, daß der Bundesrat der Eidgenossenschaft die oben erwähnte Enquete über die Alkoholfrage in der Schweiz veranstaltet hat, darf vielmehr als Ausgangspunkt für einen Fortschritt gemeinsamer Ordnung des Gewerbelebens betrachtet werden, in der Weise, daß die Schankgesetzgebung nicht dem Belieben partikularer Mannigfaltigkeit zurückgegeben werde, sondern als Gegenstand einheitlicher Gesetzgebung für den Bundesstaat ergriffen werde. Das läge in der Folgerichtigkeit von vorbereitenden Untersuchungen, welche die Mittel herbeischaffen sollen, um den besorgniserregenden Mißbrauch des Alkoholgenusses einzuschränken. Denn überzeugten sich die Behörden des Bundes, daß eine Maßregel im Sinne jenes St. Gallischen Gesetzes, welches die Zulassung von Schankwirtschaften erschwert, zu diesen Mitteln gehört: so wäre es eine dürftige Konsequenz, jetzt das Belieben der Kantone darüber entscheiden zu lassen, ob ein derartiges Gesetz je für den kantonalen Bereich, hier so, dort so, gelten soll oder nicht;

ſtatt von Bundes wegen das als zweckmäßig erkannte nun auch für den Bund einheitlich herzuſtellen.

Mit einem ſolchen Geſetze wäre die Tendenz bezeichnet, in welcher ſich die Reform des Art. 31 nach meiner Ueberzeugung bewegen ſollte. Dieſelbe wäre alſo das gerade Gegenteil einer bundesfeindlichen Reviſion, welche bereits ſehr vernehmlich den Art. 31 zu ihrem Tummelplatze auserſehen hat.

Indem ich aber die Tendenz der Reform hiermit angedeutet, erinnere ich an die Schwierigkeiten, welche ſich an eine alsbaldige Umgeſtaltung des Art. 31 im Sinne fortſchreitender Einheit zur Bundesgewerbegeſetzgebung knüpfen. Jeder Schritt muß hier ängſtlich dem Willen der Volksmehrheit ſich anbequemen, und es iſt vergebens, ein lebhafteres Tempo einzuſchlagen als dieſer ſouveräne Wille erlaubt.

Ein Hinweis auf dieſe Schwierigkeiten der ſchweizeriſchen Bundesgeſetzgebung war nach zahlreichen Erfahrungen am Platze. Seitdem das Obige geſchrieben wurde (Ende des Jahres 1883) hat der weitere Gang der Dinge es beſtätigt. Am 26. Juni 1885 hat die Bundesverſammlung eine teilweiſe Aenderung der Bundesverfaſſung beſchloſſen, welche am 25. Oktober 1885 in der Volksabſtimmung angenommen worden iſt.

Hiernach wird der Art. 31 durch den neuen Zuſatz eingeſchränkt, welcher lautet:

„Das Wirtſchaftsweſen und der Kleinhandel mit geiſtigen Getränken (bleibt gegenüber dem Grundſatze der Handels- und Gewerbefreiheit vorbehalten), in dem Sinne, daß die

Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können."

Zu gleicher Zeit aber ist ein fernerer Zusatz zur Bundesverfassung geschaffen worden, welcher dem Bund eine neue Kompetenz eröffnet, nämlich (Art. 32 bis): „Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen... jedoch bleiben in betreff des Betriebes von Wirtschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter zwei Liter die den Kantonen nach Art. 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten ...."

Allerdings muß das Gesetz, welches durch diese neue Bestimmung der Verfassung angekündigt wird, auch fertiggestellt sein im Kampfe mit den großen Hemmnissen der Demokratie und des Bundesstaates, ehe die Bedeutung dieses guten Vorsatzes gewürdigt werden kann.

V.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reich.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. N. F. Bd. VI. 1883. Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. XXI. 1882. Preußische Jahrbücher. Bd LV. 1885.

1.

Die folgenden Erörterungen knüpfen an die (in meinen „Volkswirtschaftlichen Aufsätzen" veröffentlichte) Abhandlung über „internationale Fabrikgesetzgebung" an. Sie wollen das im ganzen, wenigstens für den Hauptpunkt, kritisch-negative Ergebnis dieser Arbeit durch einen positiven Ausläufer über den etwaigen Vorwurf erheben, daß im Widerspruche mit den heutigen Aufgaben einer positiven Socialpolitik in diesem Falle gegen anerkennenswerte Reformbestrebungen eine ablehnende Haltung eingenommen worden sei. Freilich bin ich der Meinung, daß der aufmerksamere Leser Anlaß zu solchem Vorwurf nicht gefunden habe. Dann aber glaube ich im allgemeinen, daß eine wissenschaftliche Betrachtung nicht danach zu beurteilen ist, welches positive Ergebnis für praktische Zwecke sie bringt, sondern danach, welchen Grad von Ueberzeugungskraft ihre Beweismittel haben. Auch dann wird die Aufgabe des wissenschaftlichen Denkens, wenn dasselbe sich in den Dienst praktischer Maßregeln stellt, zu jeder Zeit und unabhängig von den wechselnden Zeitläuften darin bestehen dürfen, daß es gegenüber den Einseitigkeiten der Praxis nach rechts wie nach links Front zu machen habe, um auf diese

Weise womöglich dazu beizutragen, daß man sich jener mäßigen Mittellinie im Leben nähere, in welcher die Wahrheit liegt.

In dem genannten Aufsatze habe ich, von einer internationalen Anregung der Eidgenossenschaft ausgehend, die Bedingungen der in Frage stehenden Maßregel geprüft, indem ich die eigentümlichen Umstände und Grundfragen jeder sogen. Fabrikgesetzgebung untersuchte.

Wichtiger als die Bestätigung meiner Ansicht durch den äußeren Mißerfolg jener Einladung der Schweiz an die anderen Regierungen, welcher nach sonstigen Erfahrungen ja nicht viel beweist, ist mir die Zustimmung mehrerer Fachmänner gewesen, die zuvor andere Meinungen kundgegeben hatten.

Wenn ich nun gegenwärtig, auf den damals dargelegten Anschauungen fußend, für die Gesetzgebung des Deutschen Reiches in demjenigen internationalen Sinne, welcher mir auf absehbare Zeit der allein praktische scheint, eine positive Anregung mache, so gilt dieses naturgemäß jenem Teile der Fabrikgesetzgebung, welcher für Deutschland nicht nur gesetzgeberisch neu, sondern auch theoretisch noch ungelöst ist. Was den Schutz der Kinder- und Frauenarbeit im Gegensatze zu der Arbeit erwachsener Männer anlangt, so möchte wol das Wesentliche, was heute beizubringen ist, sich auf technische Fragen der Verwaltung erstrecken, auf Ausdehnung und Vervollkommnung der Fabrikinspektion, auf zweckmäßige Specialisierung der Vorschriften, auf allmähliche Verschärfung der Schranken und ähnliche Dinge mehr. Dagegen ist über den gesetzlichen Schutz der Arbeit erwachsener Männer aus principiellem Standpunkte noch manch ein Wort zu sagen

und im Falle zustimmender Ueberzeugungen durch die Gesetzgebung noch manches zu thun. Die Schweiz hat bekanntlich in dieser Richtung gearbeitet, zuerst durch kantonale Gesetze und Behörden, neuerdings durch Bundesgesetz und eine eidgenössische Inspektion. Auch dieses habe ich im Rahmen meiner früheren Erörterung behandelt. Es ist jetzt die Aufgabe, dem Gegenstande eine praktische Spitze zu geben.

2.

Meine Ansicht über den sogen. Normalarbeitstag war nach dem früheren Aufsatze die folgende.

Um nicht von vornherein eine schiefe Auffassung mit dieser Maßregel der Gesetzgebung zu verbinden, muß man davon ausgehen, daß dieser sogen. Normalarbeitstag nicht — wie es Ursprung und Wortsinn vermuten läßt — der Bestandteil einer socialistischen Organisation ist, in welcher die Zeitschranke für die Arbeit mit dem Lohne für die Arbeit, die Regelung der Lohnarbeit überhaupt mit der Einrichtung der Produktion zusammentreffen würde, — sondern daß er gegenüber dem System privater Unternehmungen sich schlechthin als ein bloßes Verbot darstellt, welches die beteiligten privaten Interessen, die Arbeiter wie die Unternehmer, von der Ueberschreitung einer gewissen (täglichen, wöchentlichen) Arbeitsdauer mit öffentlichem Zwange abhält.

Erst muß man sich das klar machen. Dann ergibt sich als unmittelbare Folge dieses Standpunktes die Ueberlegung, ob das fragliche Verbot im wünschenswerten Einklange steht mit den davon berührten Interessen. Also eine

ſorgſame Abwägung aller der verſchiedenen Momente, welche in dem Weſen der Sache begründet ſind, an Stelle einer Anſchauungsweiſe, welche in dem bloß negativen Verbote des Geſetzes die fraglichen Intereſſen bereits befriedigt ſieht oder ſie gar unberückſichtigt laſſen will.

Für dieſe Abwägung bedarf es neben den entſprechenden wiſſenſchaftlichen Geſichtspunkten eines Untergrundes von Erfahrungen. Für mich waren dabei die ſchweizeriſchen Erfahrungen die am nächſten liegenden, die engliſchen Erfahrungen das öfters angerufene Verſuchsfeld. Die Anknüpfung an beide zuſammen führt zu gewiſſen Anregungen für die Geſetzgebung des Deutſchen Reiches.

Die erſte Frage der ganzen Angelegenheit iſt offenbar die: darf der heutige Staat ein ſolches Verbot ausſprechen? Es iſt die principielle Frage nach den Grenzen ſtaatlicher Einmiſchung in die privaten Verträge.

Dieſelbe iſt längſt im bejahenden Sinne beantwortet, ſoweit es ſich nicht um erwachſene Männer handelt, ſondern um diejenigen anderen Kategorien von Fabrikarbeitern, welche man als eigentümlich ſchutzbedürftig anſieht, nämlich Kinder und Frauen. Bei dieſen gilt die ſchützende Geſetzgebung und Verwaltung, wie ſie durch das engliſche Muſter in weiten Kreiſen bekannt und nachahmungswürdig befunden worden, heute als ein principiell feſtſtehender Beſtandteil der Praxis wie der Theorie. Darüber wird nicht mehr geſtritten. Anders mit der Arbeit erwachſener Männer. Die Geſetzgebung verhält ſich heute im ganzen noch ſpröde dazu; im einzelnen geht ſie voran; die Wiſſenſchaft gar, und zwar

diesmal nicht bloß jene englische Nationalökonomie, sondern auch die deutsche, macht den Eindruck, als ob sie in ähnlicher Weise den Thatsachen der Gesetzgebung nachhinken wolle, wie zu seiner Zeit die englische Doktrin der englischen Gesetzgebung. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Zustand nicht der richtige ist.

Neben dem bekannten Arbeitstage von zwölf Stunden, welchen in Frankreich die Gesetzgebung des Jahres 1848 brachte, um ihn einschlummern zu lassen, ist die Eidgenossenschaft den europäischen Staaten vorangegangen. Dagegen hält England nach den neuesten Dokumenten der Regierung und des Parlaments an dem oft geäußerten Grundsatze fest, daß der Staat sich in die Verträge erwachsener Männer nicht zu mischen habe, weil diese imstande sind, für sich selbst zu sorgen und dieses in der Abkürzung ihrer Arbeitsstunden bewiesen haben.

Ich glaube nun für diesen ersten Punkt gezeigt zu haben, daß der Standpunkt der englischen Gesetzgebung nicht stichhält. Weder für England noch für das Festland trifft es zu, daß die Erfahrung beweise, erwachsene Männer seien stets fähig, für sich selbst zu sorgen, und bedürften daher des staatlichen Schutzes nicht. Im Grunde ist jede schützende Vorschrift des Fabrikgesetzes, welche den Fabrikinhabern bestimmte Vorsichtseinrichtungen hinsichtlich gefährlicher Maschinen, Verschlechterung der Luft u. dgl. auferlegt, unabhängig davon, ob Kinder und Frauen in der Fabrik arbeiten oder nicht, ein principielles Zugeständnis für die Frage, ob der Staat einen Beruf habe, zu Gunsten von erwachsenen Männern als Schützer ihrer Arbeit einzuschreiten.

Mit dieser Ansicht ist grundsätzlich diejenige Stellung

unterstützt, welche die schweizerische Bundesverfassung vom Jahre 1874 und das schweizerische Fabrikgesetz vom Jahre 1877 einnehmen. Besser läßt sie sich nicht stützen; denn für die Staatsauffassung, welche keine Grenzen des gesetzlichen Eingreifens anerkennt, die a priori gezogen wären, bedarf es bei jeder einzelnen Maßregel doch eines Nachweises für die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des Eingreifens, und die Zweckmäßigkeit wird an der Schwelle durch nichts so stark empfohlen, als durch die Einsicht, daß principiell gleichartige Maßregeln längst bestehen und sich allgemeiner Zustimmung erfreuen. Vollends ist dieser Hinweis auf die bestehenden Einrichtungen ein schlagendes Argument für jene andere Staatsansicht, welche am liebsten gar keine Einmischung des Staates will und sich jede einzige erst durch die harten Thatsachen abzwingen läßt.

Dies ist das Erste: es ist anerkannt, daß eine Maßregel solcherart aus dem Zusammenhange der heutigen Gesetzgebung als zulässig erwiesen sei.

Das Zweite ist dann aber die Frage: ob dieser weitere Schritt nicht mit eigentümlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, welche eine gesetzliche Maßregel als unratsam erscheinen lassen.

Die Betrachtung, in deren Umgebung ich die Maßregel des Normalarbeitstages zuvor erörtert habe, war namentlich dazu angethan, auf diese Schwierigkeiten aufmerksam zu machen. Allerdings nicht in dem Sinne, daß eine gesetzgeberische Maßregel derart abgelehnt wurde, aber doch so, daß zur Vorsicht gemahnt wurde.

Um diese Schwierigkeiten richtig zu würdigen, bedarf es zunächst einer Prüfung der Gründe, aus welchen das Bedürfnis gesetzlicher Schranken der Arbeitszeit hervorgeht.

Es gibt einen Grund, welcher so durchschlagend ist, daß er stärker wirkt, als wohl irgend ein anderer. Er tritt dann ein, wenn eine übermäßige Arbeitszeit nicht bloß die Gesundheit gefährdet, sondern unmittelbar das Leben bedroht, und nicht bloß das Leben der Arbeiter selber, sondern einer Anzahl von anderen Menschen, für deren Bedienung die fragliche Arbeit bestimmt ist. Der praktische Fall dafür liegt in dem Betriebe der Eisenbahnen vor, und gerade die englischen Eisenbahnen haben Bedenkliches für dieses Kapitel geleistet, freilich ohne daß die englische Gesetzgebung bisher dadurch bestimmt worden wäre, ihre Doktrin fallen zu lassen.

Ein anderer Grund ist die notwendige Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiter. Für das schweizerische Fabrikgesetz ist dieser Grund in erster Reihe der entscheidende gewesen, da ihm das Gutachten des schweizerischen Aerztevereins als wesentliche Unterlage diente, welcher erklärte, eine elfstündige Arbeitszeit sei das durch die Gesundheit zugelassene Maximum. In den Berichten über die schweizerische Fabrikinspektion sagt der Fabrikinspektor Schuler, ein Mann, welcher wie wenige in der Schweiz diesen Dingen nahe steht, das gleiche.

Der dritte Grund liegt in den über das körperliche Interesse der Lebenssicherheit und der Gesundheit hinausgehenden Bestrebungen höherer Art. Soweit es erlaubt ist, von Kulturinteressen zu sprechen im Gegensatze zu den elementaren Anforderungen des physischen Lebens, die ja natürlich auch in den Bereich der fortschreitenden Kultur fallen und daher etwas Flüssiges sind — soweit das erlaubt ist, wären hier die Interessen des Familienlebens, der geistigen Entwickelung, der politischen Teilnahme zu nennen.

Viertens blieben dann die ökonomischen Gründe übrig: die Einwirkung der Arbeitszeitabkürzung auf die Erhöhung des Lohnes einerseits, auf die Einschränkung der Produktion andererseits.

Ich denke, daß hiermit die wesentlichen Anläſſe, welche von verſchiedenen Standpunkten aus zu einer geſetzlichen Abkürzung der Arbeitszeit oder zu deren Anregung geführt haben, genannt ſind.

Die meiſten von ihnen treffen nicht bloß für die Arbeitszeitgrenzen bei erwachſenen Männern zu, ſondern analog bei Frauen und Kindern. Gemeinſam mit dieſen haben ſie jedenfalls ſoviel: daß es ſich dabei regelmäßig um Beſtrebungen handelt, welche an ſich als allgemein anerkannte bezeichnet werden dürfen, während die Schwierigkeit darin zu Tage tritt, daß ein bloß negatives Verbot der Geſetzgebung allein noch nicht imſtande iſt, dieſe Zwecke, ſei es einzelne derſelben, ſei es mehrere zugleich, zu verwirklichen. Denn weil ſie an ſich nichts weiter leiſten als den Spielraum der erwerbenden Lohnarbeit einengen, ſo drängt ſich ſofort die Frage auf: wo liegt der Erſatz für den Lohn, welcher bisher in der übermäßigen Arbeitsfriſt erworben wurde?

Hier iſt es, wo die Programme und Verhandlungen der ſocialdemokratiſchen Partei in erſtaunlicher Weiſe dem Selbſtwiderſpruch verfallen. Auf der einen Seite machen ſie das mythologiſche „eherne Lohngeſetz“, deſſen Enthüllung durch Ricardo ſie auf ihre Manier preiſen*), das heißt

*) Meine hierauf bezügliche Reſtitution Ricardos (Schmollers Jahrbuch 1881, 996 ff. und Volkswirtſchaftl. Aufſätze, Stuttgart 1882, 371) iſt unterdeſſen in die Lehrbücher übergegangen, und wir wollen

mit anderen Worten die Hoffnungslosigkeit der Lohnentwickelung innerhalb der „kapitalistischen Produktionsweise" zum Eckstein ihrer Agitation, und fordern darauf gestützt, als unentbehrliche Bedingung für die Verbesserung in der Lage der Lohnarbeiter, die Aufhebung dieser Produktionsweise. Auf der anderen Seite stellen sie auf dem Boden dieser bestehenden Produktionsweise, weil demnächst deren Aufhebung noch nicht zu erwarten ist, Forderungen, welche in extremer Weise dem ehernen Lohngesetze entgegentreten, zwar nicht in den Worten, aber in der Sache. So ist es bei ihnen eine landläufige Ansicht, welche sie durch fortwährende Aufstellung eines möglichst kurzen „Normalarbeitstages" in ihren Programmen bewähren, daß aus der kurzen Arbeitszeit hoher Lohn mit Notwendigkeit hervorgehe. Gerade sie, welche soeben noch von der Hoffnungslosigkeit der Lohnarbeiter im herrschenden System gesprochen haben, dekretieren leichten Herzens eine bedeutende Abkürzung der Arbeitszeit in der Zuversicht, daß ohne weiteres durch diesen einfachen Akt staatlichen Eingreifens die Lage der Lohnarbeiter verbessert werde.

Die Wahrheit ist, daß die Lage der Lohnarbeiter freilich nicht hoffnungslos ist, daß man aber mit so einfachen Mitteln sie nicht verbessert.

---

hoffen, daß damit endlich für jeden, welcher imstande ist, Ricardo zu verstehen, die Sache erledigt sei. In sehr berechtigter Weise nennt Roscher das Märchen über Ricardos Theorie vom Darbelohn eine „Verleumdung", und hebt im Anschlusse an mich hervor, daß Ricardo gerade umgekehrt das Verdienst habe, das Moment des Standard of life in die Lohntheorie eingeführt zu haben: System der Volkswirtschaft I. § 163. 16. Aufl. 1882. S. 408. Uebereinstimmend auch Mithoff in Schönbergs Handbuch der polit. Oekonomie I, 468 ff. A. Wagner, Grundlegung. 2. Aufl. § 304. S. 633.

Vielmehr bedarf es einiger Ueberlegung, ehe man diese Mittel anwendet; es bedarf maßvoller und vorsichtiger Schritte, bei welchen man sich bewußt ist, daß man sich auf einem gefährlichen Boden bewegt, weil man leicht größeren Schaden anrichten mag als die Wohlthat ist, welche man beabsichtigt.

Dabei wird es ankommen auf eine Abwägung der Interessen, welche zu der gesetzlichen Maßregel veranlassen, und der Bedenken, welche dieser im Wege stehen. Je dringender die Interessen sind, um so geringer werden die Bedenken sein dürfen Zuständen gegenüber, wie wir sie als Folgen aus der Arbeitsdauer und Arbeitserschöpfung der englischen Eisenbahnbediensteten kennen, würde mit der größten Entschiedenheit entgegenzutreten sein; denn es handelt sich dabei um die handgreifliche Gefahr für das Leben der Arbeiter und der andern.

Vorsichtiger muß man werden, wenn so handgreifliche Interessen nicht zu wahren sind. Die Ansprüche der Gesundheit und vollends die Ansprüche der Kultur sind minder absolute, und man müß sich hüten, mit derselben Hand sie zu schädigen, mit welcher man sie fördern will, wenn man durch Abkürzung der Arbeitszeit dem Lohnerwerbe schadet.

Vollends führen die Tendenzen, welche ausgesprochenermaßen eine Einwirkung auf die Lohnhöhe im steigernden Sinne durch Verminderung der Arbeitsstunden herbeiführen wollen und zwar bloß durch die Thatsache des gesetzlichen Verbots, unmittelbar in die Probleme hinein; wie sich denn Arbeitszeit und Arbeitsleistung, Arbeitszeit und Arbeitslohn zu einander verhalten, welche Entwickelungen hier möglich sind, welche Einflüsse dieselben bestimmen, wie es damit in

den verschiedenen Ländern, Völkern, Arbeitszweigen, Kulturstufen bestellt ist, ob hier von irgend einer durchgreifenden allgemeinen Kausalität gesprochen werden darf und ob man auf selbige gestützt Arbeitszeitschranken von Staatswegen vorschreiben kann?

Mit diesen Fragen betreten wir den Boden der Erfahrung und zwar einer mannigfaltigen Erfahrung, innerhalb deren für uns jeweilen dasjenige Gebiet in allererster Reihe wichtig ist, für welches wir eine Maßregel derart beabsichtigen.

Meine Darlegungen aus den neuesten Erfahrungen der Schweiz sind im ganzen dazu angethan, uns zu zeigen, daß man mit dem elfstündigen Arbeitstage des Bundesgesetzes von 1877 hart an die Grenze des Durchführbaren gegangen ist.

Indessen alles, was über diese Angelegenheit in der Schweiz bisher veröffentlicht worden und gerade von amtlicher Seite, ist noch sehr lückenhaft und dürftig. Zu wiederholtenmalen habe ich daran gemahnt, daß dieses so recht ein Feld sei für die schweizerische Politik, ihren ganzen Nachdruck an volksfreundlicher Gesinnung zu gebrauchen und vor den unleugbaren socialen und politischen Schwierigkeiten nicht zurückzuschrecken, so lange es auf die Festhaltung tüchtiger und notwendiger Intentionen ankommt. Es muß sich das in künftiger Zeit erst noch recht zeigen, nicht zum mindesten in der Sorgfalt, mit welcher man den Gang der Thatsachen und Erfolge des Fabrikgesetzes beobachtet.

Es kommt darauf an, ein treues Bild zu gewinnen von der Wirkung, und zum großen Teile erst noch von der Verwirklichung des Gesetzes etwa in folgenden Richtungen:

wie hat es den Zwecken gedient, um derentwillen es erlassen wurde? der Gesundheit, dem Familienleben, der Bildung der Arbeiter? Wie ist es durchgeführt? Welchen Erfolg hat es für die Industrie gehabt? hat es derselben geschadet? hat es sie im einzelnen vielleicht gefördert? Wie sieht es damit in den verschiedenen Zweigen der Industrie aus? Welch Ergebnis für die Erwerbsverhältnisse der Arbeiter, die das Gesetz schützen will, hat die abgekürzte Arbeitszeit gehabt? Hat sich die Arbeitsleistung der einzelnen Stunde, des ganzen Tages gehoben, oder nicht? Wie sind die Ausfälle am Lohne, wenn solche die Folge der kürzeren Arbeitszeit waren, ertragen worden?

Die Antworten darauf sollen in angemessener Vollständigkeit erst noch erfolgen.

3.

Dieses etwa war es, was ich früher ausgeführt habe — wenigstens dem entscheidenden Gedankengange nach, soweit dieser zu dem gegenwärtigen Zwecke gehört.

Wie steht es nun im Deutschen Reich?

Es darf zunächst wohl die Behauptung aufgestellt werden, daß die Forderung eines „Normalarbeitstages" für die Arbeit erwachsener Männer neuerdings häufiger als früher aufgetreten ist, zumal in jenen synkretistischen Parteien und Programmen, welche die überlieferten konservativen Mächte des Mittelalters und der verflossenen Jahrhunderte mit einem starken Körnlein socialdemokratischen Salzes für eine längere Zukunft zu konservieren bemüht sind.

Gemäßigtere Anschauungen haben sich bisher meist dazu nicht entschließen wollen; nur einzelne unter den heutigen deutschen Gelehrten des Faches haben sich dafür ausgesprochen. Die öffentlichen Diskussionen des politischen und socialpolitischen Lebens haben noch wenig zu Gunsten einer solchen Maßregel gethan, und die Gesetzgebung vollends hat noch keinen Schritt in dieser Richtung gewagt.

Ein kurzer Ueberblick über solche Kundgebungen lehrt etwa dieses.

Während bereits zu Beginn der dreißiger Jahre in England unter den Arbeitern eine Agitation für ein Zehnstundengesetz, das sich auf die Arbeit der erwachsenen Männer ausdehnen sollte, im Gange gewesen und in Lord Ashleys Bill vom Jahre 1833 aufgenommen worden war — ist in Deutschland zuerst namentlich in den socialdemokratischen Programmen*) und zunächst in deren Vorbilde, dem „kommunistischen Manifest" von Karl Marx und Friedrich Engels (1848) nach seiner Weise von einem Normalarbeitstage die Rede. Unter den Maßregeln nämlich, welche die kommunistische Umgestaltung der Produktion einleiten

*) Im einzelnen wurde die Frage schon vor dem eigentlichen Aufleben dieser Agitation und Parteibildung in Deutschland erörtert u. a. auf dem zweiten Vereinstage des im Jahre 1863 gegründeten Verbandes der deutschen Arbeitervereine, in dessen Ausschusse noch Max Wirth, Max Hirsch, L. Sonnemann, Albert Lange, Aug. Bebel nebeneinander saßen. Der Beschluß des Vereinstages lautete: „in Erwägung, daß eine Abkürzung der Arbeitszeit sowohl im Interesse der Arbeiter als der Arbeitgeber dringend notwendig ist, beschäftige sich der Ausschuß ernstlich mit dieser Frage und setze sie auf die Tagesordnung des nächsten Vereinstages." Vgl. Jahresbericht über die Thätigkeit des ständigen Ausschusses für den 3. Vereinstag der deutschen Arbeitervereine. Frankfurt am Main 1865. S. 5.

oder vorbereiten sollen, wird neben Expropriation des Grundeigentums, starker Progressivsteuer, Abschaffung des Erbrechts u. s. w. auch der „gleiche Arbeitszwang für alle" genannt*).

Seit der Bildung einer socialdemokratischen Partei in Deutschland**) ist an Stelle dieser „despotischen Eingriffe in das Eigentumsrecht und in die bürgerlichen Produktionsverhältnisse" — wie das kommunistische Manifest mit der ihm eigenen Offenheit sie selber bezeichnet — mehr und mehr eine Zweiteilung des Programmes getreten, welche einmal das Ideal der zukünftigen Organisation der Arbeit aufstellt, dann aber, aus begründeten Zweifeln an dem alsbaldigen Gelingen der dazu notwendigen Umwälzung, eine Reihe von vorläufig zu erstrebenden Reformen nennt.

Das sog. Eisenacher Programm***) vom Jahre 1869 bezeichnet als eine der „nächsten Forderungen" „die Einführung des Normalarbeitstages".

Das Gothaer Programm von 1875 „fordert innerhalb der heutigen Gesellschaft: einen den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechenden Normalarbeitstag" (neben Verbot der Sonn-

*) Das kommunistische Manifest. Neue Ausg. Leipzig 1872, S. 19.

**) Der erste Kongreß der internationalen Arbeiterassociation zu Genf (3.—8. September 1866) beschloß, es solle die Arbeitszeit für erwachsene Arbeiter auf 8 Stunden täglich beschränkt werden (mit 50 gegen 10 Stimmen, letztere von den französischen Delegierten, die eine Schranke von 10 Stunden hinreichend fanden). E. Jäger, D. moderne Socialismus. Berlin 1873, S. 66.

***) Die verschiedenen socialdemokratischen Programme sind abgedruckt bei F. Mehring, Die deutsche Socialdemokratie. 3. Aufl. 1879. S. 329 bis 338. Seitdem ist noch das Programm des Gothaer Kongresses von 1875 auf dem Kongreß zu Wyden (im Kanton Zürich) im Jahr 1880 revidiert und neu publiciert worden.

tagsarbeit). Das Wydener Programm von 1880 bleibt dabei stehen. Die Antwort auf die Frage, wie lang derjenige Arbeitstag ist, welcher den Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht, muß gelegentlich in den Anträgen der Socialdemokratie für politische Körperschaften gesucht werden. Wir werden einen solchen zu erwähnen haben.

Die süddeutsche Volkspartei hat in ihrem Programme vom Jahre 1882 einen zehnstündigen Normalarbeitstag verlangt.

In der Socialpolitik des deutschen Katholicismus wird der Normalarbeitstag von allen namhafteren Schriftstellern gefordert*). Anknüpfend an die Forderungen des sog. christlichen Socialismus (d. h. der in der deutschen Agitation älteren, der katholischen Species desselben) hat im Jahre 1877 die Centrumspartei des deutschen Reichstages ein socialpolitisches Programm aufgestellt, in welchem sich ebenfalls der Normalarbeitstag befindet. Namentlich seit 1884 ist sie damit hervorgetreten.

Aelteren Datums ist die gleiche Erscheinung bei der sogenannten socialkonservativen Partei, welche seit lange für Einführung eines Normalarbeitstages sich ausgesprochen hat, so daß auf der Eisenacher Konferenz zur Besprechung der socialen Frage im Jahre 1872 ein Vertreter dieser Partei erklären konnte: „Wir gehen mit vielen Arbeitern Hand in Hand, die den Normalarbeitstag wollen und auch mit einer großen Anzahl von Gutsbesitzern, die sich bereits dafür ausgesprochen haben. Im Mai 1872 hat in Berlin eine Konferenz stattgefunden, die in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Länge der Arbeitszeit folgende Resolution

*) Thun in Schmollers Jahrbuch 1882, 841 ff.

angenommen hat: eine angemeſſene Abkürzung der an vielen Orten üblichen Arbeitszeiten ländlicher Tagelöhner iſt für deren materielle, geiſtige und ſittliche Hebung eine Notwendigkeit; dieſelbe liegt zugleich im Intereſſe der Arbeitgeber wie der nationalen Produktion überhaupt; geſetzliche Beſtimmungen über die Länge der Arbeitszeiten — Normalarbeitstag in dieſem Sinne — müßten nach der Natur des Landbaues von geſetzlichen Beſtimmungen für induſtrielle Arbeitszweige ſich weſentlich unterſcheiden u. ſ. w."

Bei dem bekannten Einfluſſe, welchen Rodbertus auf die ſocialkonſervative Partei ausgeübt hat, iſt die Forderung eines Normalarbeitstages dieſer Art und bei dieſer Partei überraſchend. Denn gerade Rodbertus iſt es geweſen, welcher die Lückenhaftigkeit eines derartigen Normalarbeitstages aufgedeckt hat. Er ruft den Arbeitern zu: Ihr begehrt heute bloß einen normalen Zeitarbeitstag! Abgeſehen davon, daß dieſer Zeitarbeitstag je nach der verſchiedenen Intenſität des Kraftaufwandes in den verſchiedenen Gewerken verſchieden begrenzt ſein muß, irrt ihr auch, wenn ihr glaubt, daß ein ſolcher Zeitarbeitstag euch vor zu großer Ausbeutung ſchützen und einen menſchenwürdigen entſprechenden Arbeitslohn gewähren werde. Denn das „eherne Geſetz", das in einem ſich ſelbſt überlaſſenen Verkehr den Reallohn ſtets auf den notwendigen Unterhalt herabdrücken wird, muß dieſes in einem kürzeren Zeitarbeitstag noch leichter als in einem längeren zuwege bringen. Außerdem entbehre derſelbe aller ſocialen Gerechtigkeit, da er den guten und den ſchlechten Arbeiter gleich behandle und die berechtigten Anſprüche der Geſellſchaft ohne Schutz laſſe, die nun einmal in unſerer Zeit durch die Arbeitgeber repräſentiert ſind.

Will man einen wahren Normalarbeitstag, welcher die Aufgabe erfüllt, die Arbeiter den Klauen jenes ehernen Gesetzes zu entreißen und ihnen einen Anteil an der steigenden Produktivität der Arbeit zu gewähren, dabei aber ihr eignes Recht untereinander und gegenüber der Gesellschaft zu wahren: so müssen, meint Rodbertus, zu der Beschränkung des Arbeitstages auf eine bestimmte Anzahl von Zeitstunden noch einige andere Bedingungen hinzukommen. Der normale Zeitarbeitstag muß zu einem normalen Werkarbeitstag erhoben werden, er darf nicht bloß nach Zeit, er muß auch nach Werk normiert sein. Und das würde so geschehen müssen. Nachdem der normale Zeitarbeitstag in jedem Gewerk zu 6, 8, 10, 12 Stunden festgestellt worden, muß in jedem Gewerk das normale Arbeitswerk solchen Zeitarbeitstages festgesetzt werden, d. h. es muß diejenige Quantität Arbeitsleistung normiert werden, welche ein mittlerer Arbeiter, bei mittlerer Geschicklichkeit und mittlerem Fleiß, während eines solchen Zeitarbeitstages zu liefern imstande ist. Hiernach empfinge der Arbeiter seinen Lohn: hat der einzelne nur die Hälfte des Normalwerkes geleistet in einem ganzen Tage, so empfinge er auch bloß den halben Lohn; wenn er mehr als das normale Werk geleistet hätte, so empfinge er entsprechend mehr nach dem Verhältnisse seiner Leistung. Aber wer würde ihm diesen Lohnsatz verbürgen? Dies führt auf die Notwendigkeit eines normalen Lohnsatzes, welchen die staatliche Autorität für jedes Gewerk festzustellen, periodisch zu ändern, nach Maßgabe der Produktivität zu erhöhen, dann insbesondere für die Arbeitgeber verbindlich zu machen hätte. Erst nachdem solche weitergehende Normative zu dem gemeinhin sogenannten Normalarbeitstage der Socialdemo-

kratie und dergleichen hinzugekommen wären, würde nach Rodbertus ein Normalarbeitstag geschaffen sein, der seine Aufgabe erfüllte.

Die neuere Phase der socialkonservativen Partei oder wenigstens diejenige nahe verwandte Richtung, welche in den letzten Jahren am meisten in den Vordergrund getreten ist, die Berliner christlich-sociale, verlangt ebenfalls den Normalarbeitstag.

Wenn man nach Erwähnung dieser Parteien bemerken muß, daß bei den gemäßigten Parteien eine ähnliche Befürwortung sich nicht findet, so liegt unmittelbar die Erklärung nahe, daß ja überhaupt in socialpolitischer Richtung von den politischen Mittelparteien bis jetzt nichts angeregt worden ist, in dessen Zusammenhange an eine solche Forderung zu denken wäre.

Indessen auch die Wissenschaft unseres Faches, welche doch in Deutschland sich das unbestreitbare Verdienst erworben hat, aus jener heilsamen Mäßigung der Mittelparteien heraus zuerst die Notwendigkeit socialer Reformen betont zu haben, auch diese Wissenschaft hat nur selten und ausnahmsweise sich für die fragliche Maßregel ausgesprochen. Der Verein für Socialpolitik hat in seiner Mehrzahl sich ablehnend oder kühl dazu verhalten, so in den Verhandlungen über Fabrikgesetzgebung von 1872 und 1873, so in den Debatten über die Gewerbereform von 1877. Bezeichnenderweise macht in diesem Kreise eine Ausnahme der Referent von 1873, welcher in seiner damaligen Umgebung (Basel) bereits ein Gesetz vorfand, welches den zwölfstündigen Arbeitstag vorschrieb.

Die gesetzgebenden Körperschaften selber haben

sich allerdings zu wiederholtenmalen mit dem Gegenstande beschäftigt und zwar bereits der Reichstag des Norddeutschen Bundes bei Beratung der Gewerbeordnung. In den Verhandlungen vom 27. April 1869 beantragte der Abgeordnete Dr. Schweitzer namens der socialdemokratischen Partei, zwischen den Paragraphen 133 und 134 einen Paragraphen einzuschalten, lautend:

„In allen Großbetriebsunternehmungen darf ein Lohnarbeiter nicht länger als 12 Stunden der Tages- oder Nachtzeit beschäftigt werden. Von dem Augenblicke der beendeten Arbeitszeit eines Tages oder einer Nacht bis zum Wiederbeginn der Arbeit müssen 12 Stunden verflossen sein.

„Unter Großbetriebsunternehmungen werden verstanden alle diejenigen Unternehmungen, bei welchen mindestens 10 Lohnarbeiter zur Produktion von Waren oder zu persönlichen Dienstleistungen thätig sind: insbesondere der Geschäftsbetrieb, welcher sich vollstreckt in Fabriken, Werkstätten, Berg-, Hütten- und Pochwerken, auf landwirtschaftlichen Gütern, auf Schiffswerften, bei Eisenbahnen, Dampfschiffen u. s. w.

„In Fabriken und Werkstätten ist innerhalb der 12 Arbeitsstunden, wenn dieselben in die Tageszeit fallen, den Lohnarbeitern eine Pause von je einer halben Stunde vor- und nachmittags und von einer Stunde mittags zu gestatten, so daß also die wirkliche Arbeitszeit in ihrem erlaubten Höchstbetrage sich auf 10 Stunden beläuft. Eine entsprechende freie Zeit ist bei der Nachtarbeit zu bewilligen"*).

Neben diesem Antrage lag gleichzeitig von dem Abgeordneten von Brauchitsch (Genthin) als Vertreter der

*) Stenograph. Berichte 1869, I. 629 ff. III. (Anlagen) 460 ff.

konservativen Partei folgender weniger weitgehende Antrag vor: zwischen den §§ 137 und 138 einzuschalten:

„In allen Fabriken darf ein Lohnarbeiter nicht länger als 12 Stunden der Tages- und der Nachtzeit beschäftigt werden."

Also im Vergleiche zu dem socialdemokratischen Amendement war hier der Normalarbeitstag auf die „Fabriken" beschränkt, dann statt auf 10 Stunden auf 12 Stunden festgestellt.

Dr. Schweitzer befürwortete seinen Antrag, indem er unter Berufung auf frühere Reden das englische Beispiel anführte, welches lehre, daß nach Herabsetzung der Arbeitszeit und Einführung des Normalarbeitstages die Arbeit an Intensivität um so viel zunehme, als sie an Extensivität verliere: es werde kräftiger und ausdauernder gearbeitet, der einzelne strenge sich mehr an, die Maschinerie werde vervollkommnet, so daß schließlich sowohl der Arbeitgeber einen höheren Kapitalgewinn, als auch der Arbeitnehmer einen höheren Arbeitslohn erhält, weil in der verkürzten Arbeitszeit mehr produziert wird als früher bei der längeren Arbeitszeit.

Der Abg. Stumm führte dagegen an (und zwar sich zugleich gegen den milderen Antrag von Brauchitsch wendend), daß er es für ein durchaus zweckmäßiges Bestreben halte, wenn man auf eine durchschnittliche zwölfstündige Arbeitszeit hinwirke, daß er aber den gesetzlichen Zwang und zwar in den starren Schranken der beiden Anträge für undurchführbar halte, was er durch Beispiele aus der Hochofen- und Bergwerksarbeit zu belegen suchte. Er lobte an dem Antrage der Socialdemokraten die Konsequenz im Gegensatze

zu dem Antrage der Konservativen, welche für die landwirtschaftlichen Arbeiter den Zwang ablehnen, der doch (wenigstens zum Teil) in Fabriken aus ähnlichen Gründen wie in der Landwirtschaft undurchführbar sei. Insbesondere seien die von dem Antrage Schweitzer geforderten langen Arbeitspausen in der Feuerindustrie u. s. w. unmöglich.

Dr. Hirsch wies auf die bestehenden Uebelstände hin, daß in industriellen Unternehmungen, wo oft gar keine Nötigung vorliege, noch jetzt Arbeitstage von 14—15stündiger täglicher Arbeit üblich seien, ohne Unterbrechung durch die Sonntage. Weil aber dieses ein Punkt sei, wo auch nach Dr. Schweitzers Ansicht die wohl verstandenen Interessen der Arbeitgeber und der Arbeiter Hand in Hand gehen, so sei kein Grund mit Gewalt einzugreifen da, wo die natürliche Regelung der Verhältnisse schon das richtige von selbst herbeiführen werde. Ein Widerstand gegen den Normalarbeitstag sei zumal von den Arbeitern zu erwarten, wie denn kein Paragraph der neuen Gewerkvereinsstatuten soviel Widerstand gefunden habe als der Satz: „eine zwölfstündige Arbeitszeit ist zu erstreben". Bei der Unsicherheit der Beschäftigung wollen es sich die Arbeiter nicht nehmen lassen, bei günstiger Gelegenheit lange Stunden zu arbeiten, nachdem sie zeitweise gar keine oder wenige Beschäftigung gehabt haben und gleiches wieder voraussetzen. Doch aus der freien Bewegung heraus werde hoffentlich bald, allenthalben wo es die Verhältnisse irgend erlauben, ein 12stündiger, später ein 10stündiger, noch später vielleicht ein 8stündiger Arbeitstag in Deutschland hervorgehen. In einem Teile des Rheinlands sei diese Bewegung für Arbeitszeitverkürzung aus der Initiative der Fabrikanten hervorgegangen.

Als Verteidiger für den Antrag des abwesenden Brauchitsch trat Wagener (Neustettin) auf: er stellte sich aber auf den Standpunkt der englischen Gesetzgebung, welche allgemeine Gesetze vermieden und auch die speciellen Gesetze auf Frauen und Kinder beschränkt hat — was mit dem Antrage Brauchitsch offenbar nicht übereinstimmte; „zur Hälfte" pflichtete er Dr. Hirsch bei, welcher dem erwachenden Selbstgefühl der arbeitenden Klassen vertraue; doch ohne Gesetzgebung gehe es nicht. Sein Vorschlag begnügte sich damit: daß in Ermangelung anderweitiger Verabredungen der Arbeitstag zu 12 Stunden gerechnet werde, „weil er es allerdings auch für bedenklich halte, ohne jede statistische Unterlage eine solche Beschränkung des mündigen und erwachsenen Arbeiters allgemein eintreten zu lassen". Man müsse zuerst das Bedürfnis und die Tragweite beurteilen können. Und für die Untersuchung der thatsächlichen Zustände erwarte er viel von einem Fabrikinspektorat, welches er unter Anrufung des englischen Musters auch bei diesem Anlaß lebhaft befürwortete.

Der Bundeskommissär Dr. Michaelis äußerte seine Sympathien für die Abkürzung der Arbeitszeit als „Frucht der Kultur" — die man aber durch ein gesetzliches Verbot nicht herbeiführen könne. Es sei unmöglich, „die Kultur durch das Gesetz zu erzwingen"; auch würde es zum Nachteile der Arbeitgeber und zumal der Arbeiter ausschlagen, wenn man eine Maximalarbeitszeit für alle Arbeitsgebiete feststellen wollte. Indessen machte Dr. Michaelis das Zugeständnis: es sei ja möglich, daß es sich für gewisse Klassen und innerhalb gewisser Industriezweige als zweckmäßig erweise, in dieser Beziehung gewisse Beschränkungen festzustellen;

nur sei es notwendig, daß eine genaue Untersuchung der Verhältnisse vorausgehe.

Diesen Verhandlungen über den Normalarbeitstag war wenige Tage zuvor, am 23. April 1869, eine verwandte Debatte über das Verbot der Sonntagsarbeit vorausgegangen*). Auch hier hatten die Konservativen (diese hier in erster Reihe) und die Socialdemokraten Anträge zur Gewerbeordnung gestellt.

Der Antrag Brauchitsch lautete, im § 107 den Absatz 2 zu streichen und statt dessen zu setzen: „Die Arbeit in gewerblichen Anstalten ist an Sonn- und Festtagen verboten. Für Dringlichkeitsfälle sind Ausnahmen — vorbehaltlich der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer — nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Den Landesgesetzen bleibt es überlassen, für einzelne Arten von Fabriken allgemeinere Ausnahmen festzustellen." Der Antrag der anderen Partei (Fritzsche) lautete: „Die regelmäßige Lohnarbeit an Sonn- und Festtagen ist verboten; ausgenommen hiervon ist die Lohnarbeit bei Verkehrsanstalten, Gastwirtschaften aller Art, öffentlichen Erholungs- und Vergnügungsanstalten und bei dem Handel mit Lebensmitteln."

Zu seinem Antrage hatte Brauchitsch das Verbot der Sonntagsarbeit aus religiösen, gesundheitlichen und kulturellen Gründen befürwortet, welche (von den religiösen abgesehen) gleichfalls für den Normalarbeitstag anzuführen waren. Den weitergehenden Antrag der Socialdemokraten hatte auch diesmal Dr. Schweitzer vertreten. Die Einwendungen der Liberalen brachte neben Dr. K. Braun der Abg. v. Hennig

*) Stenograph. Berichte I. 358 ff. III. 447.

zur Geltung. Herr Stumm sympathisierte mit den Motiven des Abg. v. Brauchitsch dieses Mal wie das andere Mal, fand aber noch größere Schwierigkeiten in dem Wege eines gesetzlichen Verbots als v. Hennig: es sei nicht nur schwierig, sondern geradezu unmöglich, den Hochofenbetrieb am Sonntag einzustellen. Schließlich gelangte der Bundeskommissär Dr. Michaelis zum Wort und führte schon hier aus, es müßte eine eingehende Kenntnis der Fabrikationsweise in den verschiedenen Industriezweigen vorausgehen, ehe man die Sonntagsfrage mit gesetzlichen Verboten behandle.

Es ist hinlänglich bekannt, daß alle diese Anträge bei der Beratung der Gewerbeordnung in der Minderheit geblieben sind, und daß die erneuten ähnlichen Anregungen, welche seit jener Zeit den Reichstag beschäftigt haben, kein anderes Ergebnis herbeizuführen vermochten. Bis herab zu jenem Antrage der Centrumspartei im Frühjahr 1882, wo der Reichskanzler — nach den hochfliegenden socialpolitischen Ideen der letzten Jahre wieder einmal überraschend realistisch — die Worte sprach: „Schlimmer als Sonntagsarbeit ist gar keine Arbeit" und in längerer Rede die Anregung zurückwies.

Es wäre daher eine unverhältnismäßig reizlose und unfruchtbare Aufgabe, die einzelnen Vorgänge im Reichstage in der Richtung auf eine praktische Regelung der Arbeitszeit hier vorzuführen.

4.

Worauf es ankommt, ist, daß wir uns heute folgendes vergegenwärtigen.

Erstens: Die damals bei Beratung der Gewerbeordnung geäußerten Hoffnungen auf eine fortschreitende Abkürzung der Arbeitszeit zufolge der Harmonie der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern haben sich in der Zwischenzeit nicht bestätigt, jedenfalls nicht in dem Sinne bestätigt, daß schwere Mißstände an übermäßig langer Arbeitszeit nicht heute noch im Deutschen Reiche fortbeständen. Irgend eine genaue und deutliche Kenntnis von der Entwickelung der Arbeitszeit in den verschiedenen Gewerben und Landesteilen Deutschlands ist freilich erst noch zu schaffen. Jedoch ist es zur Genüge bekannt, daß eine übermäßige Länge von 14—15, ja 16—17 Stunden gerade in unseren Hauptindustriebezirken noch gegenwärtig vorkommt, und es ist leider sogar eine Thatsache, daß die Bewegung der rheinländischen Fabrikanten zur Abkürzung der Arbeitszeit, deren in den Verhandlungen des Reichstages vom April 1869 so erwartungsvoll gedacht wurde, bereits im selben Jahre 1869 im Sande verlaufen ist, nachdem sie im Jahre 1867 durch eine provisorische Vereinigung ins Leben gerufen worden war.

Also es bestehen schwere Mißstände; denn es wird heute kaum jemand leugnen, daß man eine Fabrikarbeitszeit von solcher Länge als einen schweren Mißstand betrachten darf.

Zweitens: Wir sind ein Stück weiter gekommen mit den Erfahrungen über eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für erwachsene Männer.

Zwar ist bereits früher durch die oft angerufene englische Fabrikgesetzgebung auch in dieser Hinsicht der Versuch gemacht, und sein Erfolg hätte nahezu für die nötige Belehrung genügen dürfen. Denn wer nicht die Schlagworte der alten Doktrin, sondern das Wesen der Sache entscheiden läßt, hat längst bemerkt, daß der Kultus des Dogmas vom Non-interference gegenüber den Verträgen erwachsener Männer eine Scheinheiligkeit der Form war, während man bekanntlich in der That und mit Notwendigkeit zugleich die Arbeit erwachsener Männer schützte.

Indessen konnte man auf die Verschiedenheit englischer und deutscher Fabrikarbeiter hinweisen; man konnte mit einem starken Scheine der Wahrheit sagen, es handle sich hierbei um eine Mannigfaltigkeit psychologischer und technischer Momente, für welche es keine durchgreifenden allgemeinen Lehrsätze gebe.

Zudem blieb es immerhin ein größerer Schritt, nicht bloß für einzelne Gewerbe mittelbar, sondern für alle Fabrikarbeit unmittelbar die Arbeit erwachsener Männer in gesetzliche Maximalschranken zu bannen.

Da ist es nun eine höchst wichtige Erscheinung, daß eben in jenen Jahren, als man im deutschen Parlamente erfolglos diese Maßregel anregte, die Gesetzgebung einzelner schweizerischer Kantone die Sache beherzt in die Hand nahm. Glarus führte im Jahre 1864 bereits das Arbeitsmaximum von zwölf Stunden für die Fabrikarbeit erwachsener Männer ein; im Jahre 1872 folgte das Arbeitsmaximum von elf Stunden. Gemäß der alten Landsgemeindeverfassung des Kanton Glarus wurden diese Gesetze durch die „Landsgemeinde" aller erwachsenen Bürger sanktioniert; der treibende

Geist der Maßregel war der (viel zu früh verstorbene) Landammann Dr. Heer, das Muster eines republikanischen Staatsmannes, und ihm zur Seite stand der Arzt und Fabrikinspektor F. Schuler, welcher später eidgenössischer Fabrikinspektor wurde und das Vermächtnis Heers auf dem erweiterten Gebiete vollstrecken sollte.

Baselstadt führte im Jahre 1869 das zwölfstündige Arbeitsmaximum ein. In mehreren Kantonen (Thurgau, St. Gallen) mißlang damals der Versuch, welcher von seiten der leitenden Staatsbehörden in gleicher Richtung gemacht wurde.

Doch die guten Erfolge*) in Glarus und Baselstadt, welche inzwischen auch ein Vorgehen der Züricher Regierung befördert hatten, ermutigten zu einer eidgenössischen Maßregel, welche durch die Bundesverfassungsrevision der Jahre 1872—74 angebahnt, durch Fabrikgesetz vom Jahre 1877 ausgeführt wurde: zu dem elfstündigen Arbeitstage für die Fabriken in der ganzen Schweiz.

Die Schwierigkeiten der Durchführung sind nun weder zuvor in den Kantonen, welche den neuen Schritt wagten, noch neuerdings im Bunde ausgeblieben. Es steht in keinem amtlichen Bericht, aber ich habe es aus dem Munde des Dr. Schuler, wie er seine Lebensstellung als praktischer Arzt aufs Spiel setzte, da er den Fabrikanten gegenüber das

*) Der schweizerische Fabrikant J. C. Brunner (Niederlenz) (die Licht- und Schattenseiten der Industrie mit besonderer Berücksichtigung der schweiz. Verhältnisse. 2. Aufl. Aarau 1870) bezeichnete ein Maximum von 12 Stunden als zulässig, und meinte, eine zwölfstündige Arbeit kann soviel liefern als eine vierzehnstündige; eine zehnstündige Arbeit aber nie soviel wie eine zwölfstündige. S. 42.

Gesetz als Inspektor zu verwirklichen unternahm, wie ihm Landammann Heer hierbei ermunternd zur Seite stand, und wie am Ende — in verhältnismäßig kurzer Zeit — der Widerstand sich brach: so daß bereits bei den Vorberatungen des Bundesgesetzes der Bericht der Handelskommission des Kantons Glarus vom 30. Juli 1874 als ermutigendes Beweismaterial von den Freunden des neuen Gesetzentwurfes angeführt werden konnte. In diesem einen Jahrzehnt von 1864—1874 war das Experiment gelungen und dies kleine industrielle Land war das Versuchsfeld für die Schweiz geworden zu Gunsten eines elfstündigen Arbeitstages.

Als es sich um das ganze Gebiet der Schweiz jetzt handelte, durfte freilich das Bedenken sich hören lassen: Industriezweige und Arbeitszustände des Kanton Glarus seien kein hinreichender Typus für die Gesamtheit der schweizerischen Fabriken. Die Meinung der bundesrätlichen Botschaft, welche den Entwurf begleitete und motivierte, war wohl etwas zu leichtherzig, wenn sie es geradezu aussprach: Die Erfahrungen mit der Gesetzgebung der Kantone seien weit mehr, als eine noch so sorgfältige Enquete englischer Art. Jedoch man that den Schritt und erhob das Glarner Maximum vom Jahr 1872 zum Bundesgesetz.

Die Erfahrungen, welche man seitdem mit dem Gesetze gemacht hat, müssen wohl unterschieden werden: einmal als allgemein politische, dann als speciell ökonomische. In politischer Hinsicht ging es hierbei wie es öfters gegangen ist und gehen wird, zumal im demokratischen Gemeinwesen. Je mehr sich die Sache im Allgemeinen, im Programme, in der schönen Idee darstellte, um so größer war die Begeisterung; je näher sie auf den Leib des alltäglichen Lebens rückte, je

handgreiflicher sie wurde, um so kühler und spröder wurde man. Die revidierte Bundesverfassung vom Jahr 1874, welche in ihrem Art. 34 sagt: „Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen", war mit großer Mehrheit vom Volke angenommen worden. Das nur drei Jahre später erlassene Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken rief nicht nur in den Räten der Bundesversammlung eine starke principielle Kontroverse hervor, auch in der Volksabstimmung errang es nur mühselig eine kleine Majorität. Aber vollends der dritte Akt, die Durchführung im wirklichen Leben, die Besiegung des Widerstandes der beteiligten (wahren oder vermeintlichen) Interessen, die Ueberwindung des historisch wurzelnden kantonalen Widerstandes gegen das eidgenössische Gesetz, dessen Verwirklichung in der Hauptsache auf den guten Willen der kantonalen und lokalen Behörden angewiesen war, welches nicht wagen durfte, einen Bundesverwaltungsapparat einzuführen und nur schüchtern eine ständige Bundesfabrikinspektion dem herkömmlichen Behördenwesen der Kantone zumuten konnte — dieser dritte Akt hat noch lange nicht seinen versöhnenden Schluß erreicht und ist erst noch durch schwere Hindernisse hindurch zu Ende zu spielen.

Ich habe namentlich in meinem Referat über „internationale Fabrikgesetzgebung", welches ich dem Verein für Socialpolitik am 9. Oktober 1882 geliefert, in deutlichster Weise die Parallele gezogen: was es wohl für einen Sinn habe, bei dem aktenmäßig bezeugten und von niemand bezweifelten aktiven und passiven Widerstande der kantonalen

Verwaltungen gegen das gemeinsame Bundesgesetz, aus der Bundesversammlung internationale Motionen in das Blaue hinauszusenden, welche keine andere Anstrengung kosten als den Mut, sich ein Dutzend Körbe in aller Welt zu holen, — statt vor allen Dingen Mut und Kraft an der Stelle einzusetzen, wo es not thut, wo man zunächst dazu berufen ist, wo man beweisen kann, ob man Mut und Kraft besitzt. Ich habe die Frage aufgeworfen: was für Aussichten wohl eine internationale Anregung habe, selbst in dem fernliegenden Falle, daß ein internationales Gesetz zustande komme, angemessen verwirklicht zu werden durch die verschiedenen Verwaltungsbehörden der verschiedenen beteiligten Staaten, — wenn schon die Verschiedenheit der eidgenössischen kleinen Kantone in diesem Maße den einheitlichen Willen des nationalen Bundesgesetzes bricht?

Bezeichnend für diese politische Sachlage ist eine Verhandlung im züricherischen Kantonsrate (der Repräsentativkörperschaft) vom 22. August 1882. Ein Mitglied interpelliert den Regierungsrat über dessen neulichen Beschluß, welcher die Bewilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit nicht mehr im Amtsblatte veröffentlichen, sondern am schwarzen Brett der betreffenden Gemeinde anschlagen läßt. Die Arbeiterbevölkerung sei von diesem Beschluß ängstlich betroffen, da sie befürchte, die Regierung wolle in ihrer Ueberwachung der Ausführung des Fabrikgesetzes nachlassen; aber auch andere Kreise sähen darin keine Vermehrung des Respekts vor dem Fabrikgesetze. Die Zahl der Ueberzeitbewilligungen sei eine außerordentlich große und bilde fast die Regel: man hätte im Amtsblatt aber doch bisher die Kontrolle darüber führen können. Wenn einzelne Fabriketablissements neun Monate

lang hintereinander über die Normalzeit hinaus arbeiten lassen, alles mit regierungsrätlicher Bewilligung, so stehe das nicht mehr im Einklange mit den Vorschriften des eidgenössischen Fabrikgesetzes, welches die Ueberzeitbewilligung nur als Ausnahme gestatte. Hiergegen könne nur die möglichst große Oeffentlichkeit eine Kontrolle gewähren. Soweit die Interpellation. Darauf antwortete das für dieses Departement verantwortliche Mitglied des Regierungsrates (seiner persönlichen Parteiansicht nach der socialdemokratischen Partei nahestehend) neben untergeordneten Bemerkungen zur Begründung des angefochtenen Regierungsbeschlusses namentlich folgendes: als die Zahl der Ueberzeitbewilligungen gewaltig zunahm, mußte schon der Kosten wegen die Regierung die Veröffentlichung immer mehr vereinfachen und schließlich ganz einstellen; in keinem anderen Kantone geschehe es; wenn viele Ueberzeitbewilligungen erteilt werden, so dürfe nicht vergessen werden, daß der Kanton Zürich sehr industriereich ist; wenigstens werde nicht ohne regierungsrätliche Bewilligung über die Normalzeit hinaus gearbeitet, was in anderen Kantonen sehr häufig geschehe.

Der öfters angeführte eidgenössische Fabrikinspektor Schuler, zu einem Urteil über die Thatsachen ganz vorzugsweise befähigt, äußerte in seinem Referat für die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft*) am 19. September 1882 auf deren Versammlung zu Glarus: „es ist allbekannt, daß in Stickfabriken, Uhrenfabriken u. s. w. noch zahllose Uebertretungen der gesetzlichen Arbeitszeit vorkommen; es ist nicht

*) Ueber die Ernährung der Fabrikbevölkerung und ihre Mängel. Referat von Dr. Schuler in Mollis. Zürich 1882, S. 48; vgl. auch Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik 1882. XXI, 63.

selten, daß 13, 14 Stunden im Tag, halbe und ganze Nächte hindurch gearbeitet wird."

Am 19. September 1882 erließ der Bundesrat ein Rundschreiben an die Kantonsregierungen*), welches endlich daran erinnert, daß die Vorschrift von Art. 17 des Fabrikgesetzes („die Kantonsregierungen haben jährlich Bericht zu erstatten über ihre Thätigkeit behufs Vollziehung des Gesetzes") bisher, also nach fünf Jahren seit Erlaß des Gesetzes, noch nicht zur Ausführung gelangt ist, und welches jetzt dazu einladet, es möchten die Kantonsregierungen bis Ende März 1883, über die ganze Zeit seit Inkrafttreten des Gesetzes bis Ende des Jahres 1882, den vorgeschriebenen Bericht erstatten.

Sind in diesen Kundgebungen die Beweise für die politischen Schwierigkeiten geliefert, um welche es sich hier handelt, analog wie bei anderen Bundesgesetzen der Schweiz und neulich nur wieder bei dem Zündhölzchengesetz vom 23. Dezember 1879, das diesen Schwierigkeiten geradezu erlegen und im Juni 1882 förmlich wieder aufgehoben worden ist, statt, wie gebührend, verschärft zu werden**): so

*) Bundesblatt 1882. III, 717.

**) Näheres darüber in der auf dem Aktenmaterial fußenden Schrift „das Verbot der Phosphorzündhölzchen in der Schweiz und dessen Wiederaufhebung" von Dr. G. Lunge, Prof. der techn. Chemie am eidg. Polytechnikum, Zürich 1883. Es mag hier ein bezeichnendes Beispiel aus diesen Erlebnissen seine Stelle finden. Das Gesetz vom 23. Dezember 1879 schrieb vor: „Die Fabrikation, die Einfuhr und der Verkauf von Zündhölzchen und Streichkerzen, bei denen gelber Phosphor zur Verwendung kommt, ist verboten." Bußen von 5—500 Fr., im Wiederholungsfalle außerdem Gefängnis bis auf 3 Monate; die verbotenen Zündhölzchen werden zerstört. — Unter dem 3. April 1882 berichtet das Zolldepartement an das Handelsdepartement, daß beinahe täglich An-

sind allerdings die ökonomischen Umstände der Angelegenheit ermutigender und lassen annehmen, die Sache könnte viel weiter gebracht, der heutige Zustand den gesetzlichen Anforderungen um ein Wesentliches näher sein, wenn die Organe der Verwaltung mit der notwendigen Energie eingegriffen hätten, um das Gesetz lebendig zu machen.

Dafür liegen in dem Material der bisherigen Inspektionsberichte, besonders in demjenigen für das Jahr 1881, ermunternde Beweise vor. Aus der Spinnerei, Weberei, Stickerei, aus der Seidenweberei sind detaillierte Untersuchungen mitgeteilt, welche zu Gunsten des Uebergangs von zwölfstündiger zu elfstündiger Tagesarbeit sprechen, auf Grundlage der einzelnen Fabriketablissements.

Alles was an Einschränkungen sich aus dem amtlichen

zeigen einlaufen, nach welchen das eidgenössische Einfuhrverbot von den kantonalen Behörden, zumal von St. Gallen, Thurgau und Genf nicht hinreichend unterstützt wird. Das Grenzwachtpersonal sei nicht genügend, die meisten Fälle entzögen sich der Ueberwachung, und was einmal im Lande sei, begegne keinen Schwierigkeiten seitens der kantonalen Polizei. Am ärgsten stand es damit in Genf. Am 4. März 1882 war auf Anzeige eines Oktroibeamten der Stadt Genf ein Strafprotokoll durch die eidg. Zollstätte am See in Genf aufgenommen worden wegen Verkaufs verbotener Zündhölzchen, und weiter am 14. März an die zuständige kantonale Justizbehörde von Genf übergeben. Auf wiederholte Anfrage seitens des Bundes erfolgt endlich am 29. März die Antwort des Genfer Staatsrats, welche besagt, dieses und ein anderes gleiches Strafprotokoll seien null und nichtig: denn die Genfer Oktroibeamten hätten keine Kompetenz in Sachen eidgenössischer Polizeigesetze und jedes Einschreiten derselben sei absolut illegal. Dem Stadtrat von Genf wurde eine solche Mitwirkung als „inkonstitutionell" untersagt. Alles das im deutlichen Widerspruch mit Art. 2 des Bundesgesetzes vom 23. Juli 1849 über das Verfahren bei Verfolgung von Uebertretungen gegen Bundesgesetze, wie das eidg. Handelsdepartement in einer Zuschrift an den Staatsrat von Genf am 25. April 1882 hervorhebt. Weitere Einzelheiten nach den Akten, vgl. bei Lunge S. 33 f.

Bericht ergibt, ist der Wunsch nach einer gewissen Schonung und Rücksicht in der allmählichen Einführung der gesetzlichen Arbeitszeit — ein Wunsch, welcher durch die berührten politischen Umstände (denen ihrerseits namentlich die lokalen Einflüsse der Fabrikherren zu Grunde lagen) in der Schweiz über die Maßen ausgiebig befriedigt worden ist — satis superque.

Wenn wir uns nun für eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reich vergegenwärtigen, daß es sich hier ja durchaus noch nicht um den Uebergang vom zwölfstündigen zum elfstündigen Arbeitstag handelt oder zu handeln braucht, daß etwa eine zwölfstündige Zeitschranke zunächst wohl das anzustrebende Maß sein möchte, daß hiermit schon manchem Mißbrauche gewehrt wäre und hiermit zuerst die äußersten Extreme der Ausartung zu treffen wären, welche in der deutschen Industrie gerade so noch bestehen, wie sie früher in der Schweiz bestanden haben und nach den angeführten Worten Schulers selbst heute teilweise noch fortbestehen: so werden solche Erfahrungen eine desto stärkere Beweiskraft mit sich führen.

5.

Die statistischen Grundlagen, welche im April 1869 bei den Verhandlungen des Reichstages über die Gewerbeordnung der Redner der konservativen Partei, der den Vorschlag seiner Partei auf Einführung eines zwölfstündigen Fabrikarbeitstages begründete, und der Vertreter der Bundesregierung als Voraussetzung einer gesetzlichen Maßregel wünschten, — sie fehlen leider bis zur heutigen Stunde noch.

Die Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse, welche der Deutsche Bundesrat in den Jahren 1874 ff. veranlaßte, sind nicht bloß im allgemeinen nach Methode und Ergebnis ungenügend (wenigstens soweit sich darüber nach den publizierten Materialien urteilen läßt): sie sagen auch über die Arbeitszeit der erwachsenen Fabrikarbeiter nichts aus. Das hing teilweise mit ihrem Ursprunge zusammen. Denn einmal hatte der Reichstag in der Sitzung vom 30. April 1873 auf Grund mehrfacher Petitionen beschlossen, den Reichskanzler zu ersuchen, es möchten „diejenigen Erhebungen veranlaßt werden, welche für die Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen gegen sonntägliche Arbeit sowie gegen übermäßige Beschäftigung an den Werktagen erforderlich sind". Der Bundesrat hatte sich am 31. Januar 1874 damit einverstanden erklärt und die Aufnahme nach einheitlichem Programm durch die einzelnen Landesregierungen veranlaßt. Hieraus entstanden die im Jahre 1877 erschienenen „Ergebnisse der über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken auf Beschluß des Bundesrates angestellten Erhebungen, zusammengestellt im Reichskanzleramt". Ueber die Arbeitszeit der Frauen und Minderjährigen ist hier allerdings einiges mitgeteilt. Die Arbeitszeit ist danach vielfach länger als 12 tägliche Stunden, in einzelnen Bezirken sogar über 13 Stunden. Die Arbeitszeit der „jugendlichen Fabrikarbeiter" geht gleichfalls zum Teil bis zu 13 Stunden, so namentlich in den thüringischen Staaten (in Fabriken und Braunsteinbergwerken), so in den Glashütten des Bezirks Hildesheim, in den Ziegeleien des Bezirks Stade.

Von den erwachsenen männlichen Arbeitern ist hier nicht die Rede und man kann nur indirekt Schlüsse ziehen, teils aus dem Zustande der Frauen- und Kinderarbeit, teils nach der Methode, welche man bei der wissenschaftlichen Verwertung der Einkommensteuerlisten anwendet, indem man die zweifelhaften Materialien nach derjenigen Seite hin ergänzt, nach welcher die Lücken des dabei angewendeten Verfahrens weisen.

Weiter dann ist zu gleicher Zeit mit der genannten Erhebung durch Beschluß des Bundesrates vom 19. Februar 1875 eine Aufnahme über die Lage der Arbeiterverhältnisse in den Handwerksgewerben und im Fabrikwesen nach einem bundesrätlichen Programm durch die Landesregierungen erfolgt. Der Zweck hierbei war: „für die Prüfung der in den letzten Jahren immer lebhafter gewordenen Klagen über den Zustand des Lehrlings- und Gesellenwesens im Handwerk und die Beziehungen des Arbeiters und Arbeitgebers in der Großindustrie zuverlässige Unterlagen zu gewinnen." Die hieraus hervorgegangene Publikation, welche sich abermals auf eine konzentrierte Zusammenfassung der Protokolle beschränkt („Ergebnisse der über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter auf Beschluß des Bundesrates angestellten Erhebungen, zusammengestellt im Reichskanzleramt") gibt Mitteilungen über die Arbeitszeit der Handwerkslehrlinge, welche Fälle von 14—15stündiger Arbeitszeit als nicht selten erscheinen lassen: so liegen aus den Bekleidungs- und zum Teil auch den Nahrungsgewerben Bayerns zahlreiche Beschwerden vor, und es wird geradezu auf die Ueberanstrengung der Lehrlinge die außerordentlich große Sterblichkeit zurückgeführt. Die Vertreter der Fort-

bildungsschulen klagen darüber, daß die übermäßige Arbeitszeit den Schulbesuch unmöglich mache. Jedoch über die Arbeitszeit der Gesellen und der (erwachsenen) Fabrikarbeiter enthalten diese „Ergebnisse" nichts.

Vom Standpunkte der bestehenden Gesetzgebung war die Ausschließung dieser Frage ja begründet; aber nach dem auch von amtlicher Stelle ausgegangenen wiederholten und berechtigten Hinweis auf die Notwendigkeit statistischer Grundlagen für den Erlaß eines solchen Gesetzes lag es längst nicht fern, diesen Punkt zum Gegenstande der Erhebungen zu machen. Und wenn dieses nun zu späterer Frist mit einer verbesserten Methode endlich geschieht, so ist vielleicht durch die Qualität des Resultats dasjenige gewonnen, was durch die Zeit verloren ist.

Die obigen Beispiele für die Arbeitszeit der andern Kategorien von Arbeitern deuten mit vieler Wahrscheinlichkeit auf das nicht vereinzelte Vorkommen einer Arbeitszeit, welche wohl nach übereinstimmendem Urteil als übermäßige bezeichnet werden dürfte. Sie würden das thun, auch wenn nicht aus sonstigen Quellen direkte Beweise dafür vorlägen.

Nun aber ist die Thatsache, daß solche excessive Arbeitsfristen fortbestehen, keineswegs das Einzige, worauf es bei den erforderlichen statistischen Grundlagen ankommt. Diese Thatsache allein möchte auch den wenigsten Zweifeln begegnen.

Vielmehr hat ganz richtig schon in jener Rede des Norddeutschen Reichstags der Abg. Wagener (Neustettin) auf das Muster der englischen Fabrikinspektoren und ihrer eingehenden periodischen Berichte hingewiesen und von dessen Befolgung auf deutschem Boden die erforderliche Unterlage erwartet, die in einer näheren Auseinandersetzung über den

Zusammenhang von Arbeitszeit und Arbeitsleistung je in den einzelnen Gewerben, über die technische Möglichkeit einer gesetzlichen Zeitabkürzung der Arbeit, über Bedürfnis und Folgen einer solchen Maßregel, bestehen sollte. Die seit dem Jahre 1874 veröffentlichten Jahresberichte der preußischen (und neuerdings der bayerischen, sächsischen u. s. w.) Fabrikinspektoren haben entsprechend dem Felde der bisher bestehenden Gesetzgebung nur gelegentlich den fraglichen Punkt berühren können.

So meldet im ersten Jahresberichte für die Regierungsbezirke Koblenz, Köln, Trier (für das Jahr 1875) der Inspektor*): „Die gesetzliche Bestimmung, nach welcher jugendliche Arbeiter von 14—16 Jahren nur 10 Stunden täglich in Fabriken beschäftigt werden dürfen, hat in einigen Etablissements, welche diese Kategorie von Arbeitern nicht wohl entbehren können, zur Folge gehabt, daß die Arbeitszeit überhaupt für alle Arbeiter auf 12 Stunden inkl. 2 Stunden Pause herabgesetzt worden ist, und es hat sich gezeigt, daß dadurch die Leistungsfähigkeit sämtlicher Arbeiter gesteigert worden ist und daß mehr denn zuvor produziert wurde. Diese Thatsache soll zwar durchaus nicht zu Gunsten des vielfach angestrebten sogenannten Normalarbeitstages überhaupt geltend gemacht werden; denn es würde dieses Resultat sich nicht in jeder Fabrik ergeben. Aber ein derartiger Versuch bleibt immerhin für die Arbeitgeber überall da empfehlenswert, wo der Arbeiter in seinem Schaffen nicht absolut abhängig ist von der stets sich gleichbleibenden Geschwindigkeit der Arbeitsmaschine."

*) S. 51—69.

Von Berlin meldet schon für das Jahr 1874 der Inspektor*): „Die Arbeitszeit beträgt in Berlin mit nur seltenen Ausnahmen 12 Stunden, von denen jedoch eine Stunde für Mittag und je eine halbe Stunde für Frühstück und Vesper abgehen, so daß nur eine wirkliche Arbeitszeit von 10 Stunden verbleibt. Nur diejenigen Fabriken, welche ihrer Natur nach unausgesetzt Tag und Nacht arbeiten müssen, haben an denjenigen Tagen, wo der Wechsel von Tag- und Nachtarbeit für die Arbeiter eintritt, eine längere Arbeitszeit."

Gelegentliche Mitteilungen kommen auch in den folgenden Jahren vor, so in dem Berichte für 1876 über die Glasindustrie von Schlesien, über die Industrie der Rheinprovinz**). Im Sommer 1877 konstatierte der Fabrikinspektor für die Provinz Hessen-Nassau auf einer größeren Ziegelbrennerei im Obertaunuskreise, daß die dort beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine tägliche 14—15stündige anstrengende Arbeit zu leisten hatten***).

Im ganzen liegt es auf der Hand, daß diese gelegentlichen Notizen nicht ausreichend sein können für den Zweck, welchen wir im Auge haben. Die Aufgabe möchte vielmehr die sein, daß jetzt ex professo an die Schaffung der notwendigen statistischen Grundlage gegangen würde und daß hiefür die inzwischen eingeübten Kräfte der deutschen Fabrik-Inspektoren nutzbar gemacht würden†).

*) Jahresberichte der Fabrikeninspektoren für Berlin und die Provinz Schlesien für das Jahr 1874. Berlin 1875, S. 24.

**) Jahresberichte der Fabrikeninspektoren für das Jahr 1876. Berlin 1877, S. 142 ff., 282.

***) Jahresberichte für 1877. Berlin 1878, S. 213.

†) Neuerdings behandelt „die Fabrikinspektionsberichte und die Arbeiterschutzgesetzgebung" Ludwig Elster in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie. N. F. XI, 1885.

Indessen die Aussichten dafür, daß dieses in einer Weise geschieht, welche strengeren Anforderungen genügen kann, sind nach den bisherigen Erfahrungen nicht gerade bedeutende; wenigstens ist auf eine baldige Erfüllung eines solchen Wunsches nicht wohl zu rechnen. Und auch wenn es geschehen sollte, wäre es keineswegs überflüssig, daß ähnliche Bemühungen von anderer Seite her sich damit begegneten und ergänzten. Der Vorzug der englischen Materialien, welche derartigen Schritten der Gesetzgebung zu Grunde liegen, pflegt gerade darin zu bestehen, daß man sich auf eine gewisse Vielseitigkeit der Anschauungen und der flüssig gemachten Quellen stützen kann, daß bei der enormen Schwierigkeit, auf diesem Gebiete überhaupt irgend welche zwingende Beweise herbeizuschaffen, man es darauf absehen muß, sich der Wahrheit durch wechselseitige Kontrolle mannigfaltiger Quellen zu nähern.

In diesem Sinne ist es vielleicht zu empfehlen, daß der in ähnlichen Arbeiten bewährte „Verein für Socialpolitik" die Sache in die Hand nimmt und eine Reihe von Gutachten veranlaßt, deren Gesamtheit ein solches mehrseitiges Material enthalten würde, soweit dasselbe von der freien Gemeinnützigkeit zu erwarten ist.

6.

Hier mögen nun die Gesichtspunkte zunächst angedeutet werden, welche vorzugsweise für solche Gutachten und dann freilich auch für die zu hoffende Mitarbeit der amtlichen Sachkundigen maßgebend sein sollten.

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Das Erste wäre, daß diejenigen, welche sich äußerten, möglichst alle beteiligten Interessen der Privaten und des Gemeinwesens verträten. Also Fabrikanten und Arbeiter der verschiedenen Industriezweige, die Fabrikinspektoren, Aerzte, Lehrer u. s. w. Dabei wäre es eine Frage, über die man sich von vornherein auszusprechen hätte, ob die Abkürzung der Arbeitszeit durch Gesetz bloß für die Fabrikarbeit, oder auch für die anderen Formen der Industrie (Hausindustrie, Handwerk), für den Kleinhandel, für die Verkehrsanstalten, Schankwirtschaften, und vollends für die Landwirtschaft mit ins Auge gefaßt werden soll. Und dem entsprechend wäre natürlich der Kreis der gutachtenden Personen zu erweitern oder zu verengern.

Die Thatsachen selber anlangend wäre zuvörderst ein Bild zu gewinnen über die wirkliche Arbeitszeit in den verschiedenen Gegenden und Arbeitszweigen des Deutschen Reiches.

Wäre es wahr, daß im ganzen die Arbeitszeit von 12 Stunden nicht überschritten wird, daß Ausnahmen selten sind, daß also das wirkliche Maß des Arbeitstages demjenigen ungefähr entspricht, was eine vorsichtige gesetzliche Vorschrift wohl überhaupt, wenigstens als erste Stufe, nicht überschreiten dürfte: so wäre vielleicht wenig Grund, das schon Bestehende durch ein Gesetz zu besiegeln. Andererseits bliebe freilich der Diskussion die Frage offen, ob nicht gerade bei solcher Sachlage, aus Gründen der Gesundheit oder der Kultur ein Fortschreiten zum elfstündigen Arbeitstage mit staatlichem Zwange, nach dem schweizerischen Muster, angemessen wäre.

Nachdem die bestehende Arbeitszeit in den verschiedenen

Arbeitszweigen ermittelt wäre, hätte sich eine Untersuchung über deren Folgen für die Arbeiter daran zu knüpfen: inwiefern schon innerhalb jedes einzelnen Arbeitszweiges Erfahrungen vorliegen über kürzere und längere Arbeitszeit, über deren Erfolg für Gesundheit, Kraft, Familienleben, Bildung der Arbeiter.

Daraus ergäbe sich ein Bild des vorhandenen Bedürfnisses nach Abkürzung der Arbeitsdauer und der Gründe dieses Bedürfnisses: wie also je in den einzelnen Gebieten der Arbeit für die Regelung und für ein gewisses Maß der täglichen Arbeitszeit die Bedürfnisse der Arbeitstüchtigkeit, der Gesundheit, der höheren Interessen der Arbeiter verschieden sich geltend machen. Oder ob etwa ein solches Bedürfnis schon aus dem Grunde nicht vorliegt, welchen ein preußischer Landrat der Rheinprovinz vor Jahren bei den Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik*) geltend machte und welchen andere vorher und nachher öfter geäußert haben, „daß eine Verminderung der Arbeitsstunden voraussichtlich nur eine Vermehrung der Wirtshausstunden zur Folge haben werde". Als experimenteller Boden wird zur Beantwortung dieser Fragen immer dasjenige dienen können, was die gewissenhafteren, intelligenteren, regsameren Unternehmer in dieser Richtung gethan oder versucht haben, innerhalb desselben oder des verwandten Gebietes der Arbeit.

Sofern nun die Mißstände und die Bedürfnisse nach ihrer Beseitigung dargelegt wären, bliebe daneben die mehr principielle Frage zu beantworten, ob nicht die erforderliche Abhilfe von der sogenannten Selbsthilfe der Arbeiter in aus-

*) 1873, S. 68.

reichendem Umfange zu erwarten ist. Kann diese Frage bejaht werden, so fällt der Zwang des Gesetzes als überflüssig dahin. Man hüte sich aber wohl zu übersehen, daß die etwaigen Leistungen einer Elite von Arbeitern für die Gesamtheit sehr wenig beweisen. Was der Gewerkverein der englischen Maschinenbauer zuwege gebracht, hat den schweren Mißbräuchen in der Arbeitszeit der englischen Eisenbahnbediensteten ein ganzes Menschenalter lang nicht die mindeste Abhilfe gebracht: selbst die Gewerksorganisation, welche die letzteren seit einem Jahrzehnt angenommen, hat den Zustand nicht geändert, soweit es aus der Untersuchung der kgl. Kommission über die Eisenbahnunfälle von 1877 hervorgeht.

Möglich ist es ferner, daß der wohlverstandene Eigennutz oder sogar die Gewissenhaftigkeit der Unternehmer das Erforderliche zuwege bringt. Wenn sie, wie es nach den bisherigen Erfahrungen wahrscheinlich, dieses nur vereinzelt und langsam leisten, so werden diese Beispiele wohl mehr dazu dienen — ähnlich wie bei der Fabrikgesetzgebung für Kinder — ein Vorbild und ein Sporn zu sein für den Zwang des Gesetzes, welches die Gesamtheit der Unternehmer auf die Höhe dieser Einzelnen hebt.

Bevor aber dann zu einer gesetzlichen Regelung geschritten werden könnte, müßte eine eingehende Untersuchung über den ökonomischen Zusammenhang zwischen Arbeitsdauer, Arbeitsleistung, Arbeitslohn, Kapitalgewinn erfolgen.

Namentlich müßten zuvörderst die verschiedenen technischen Anforderungen solcher einzelnen Arbeitsgebiete ausgeschieden werden, bei welchen die Norm einer gesetzlichen Arbeitsschranke eigentümliche Modifikationen zu erleiden hätte:

also da, wo der Betrieb keine Unterbrechung duldet, wo die ohnehin sich von selbst an die gesetzliche Begrenzung der täglichen Arbeitszeit anknüpfenden Schranken der Tages- und Nachtarbeit durch die besonderen Umstände etwas gelockert würden, gelockert werden müßten.

Dann käme jene unentbehrliche Detailuntersuchung, welche durch vermeintliche Naturgesetze von dem notwendigen Kausalzusammenhange der kurzen Arbeitszeit und der erhöhten Leistung oder des erhöhten Lohnes oder der erhöhten Produktion*) bisher nur in sehr mangelhafter Weise ersetzt ist. Auch hier ist es vielmehr ein Problem, welches in dem anspruchsvollen Gewande eines Axioms auftritt. Denn gleich die Frage entsteht: welche Abkürzuug der Arbeitszeit hat den behaupteten Erfolg, da offenbar an irgend einem Punkte dieser Erfolg unter allen denkbaren Umständen aufhört.

Welcher Art diese Detailuntersuchungen sein sollten, dafür ist unter anderem von Dr. Schuler im Fabrikinspektionsbericht der Schweizerischen Eidgenossenschaft für 1881 ein Beispiel geliefert worden. In solcher Weise müßte

*) Zahlreiche Aeußerungen dieser Art bei der deutschen Socialdemokratie, auf ihren Kongressen, in den Tageblättern u. s. w. Die englischen Erfahrungen sucht von diesem Standpunkte aus zu verwerten: J. George Eccarius, The Hours of Labour, London, Labour Representation League, 1872. Hier wird u. a. die Thatsache der zunehmenden Maschinerie, welche die menschliche Arbeit ersetzt, als ein Argument für die Abkürzung der Arbeitszeit betont; es wird nur übersehen, daß es eine gar verhängnisvolle Abkürzung der Arbeitszeit ist, welche für einen bedeutenden Teil der Arbeiter auf Null Stunden und Null Lohn zusammenschrumpft. Vgl. S. 21, 25: „as long as these improvements in the powers of production continue . . . so long the agitation for a reduction of the hours of labour will continue and must, at certain periods, become irresistible."

nun für die Gesamtheit der in Betracht kommenden Arbeitsfelder auf dem Grunde brauchbaren Erfahrungsstoffes, nach den Geschäftsbüchern der Fabriken und anderen zuverlässigen Quellen, ermittelt werden, welche Erfolge für die Aenderung der Arbeitsleistung in jeder Stunde und in jedem Tage die Abkürzung der Arbeitszeit gehabt hat, welchen Einfluß sie demzufolge auf den Arbeitslohn hat, wie eine etwaige Verkürzung der Arbeitszeit ohne Erhöhung der Arbeitsleistung ihrerseits den Lohn beeinflußt hat, wie eine etwaige Verminderung der Lohneinnahme von den Arbeitern ertragen worden ist*). Es wäre ferner zu untersuchen, welche Folgen für die Nutzung des Unternehmerkapitals die Beschränkung der Arbeitszeit gehabt hat, ob das Gesamtprodukt sich nicht vermindert hat, ob eine etwaige Verminderung aus diesen oder jenen Gründen den Unternehmern erträglich war oder nicht, ob die technischen Fortschritte in ihrer Anwendung auf Maschinerie und Verfahren bei gehöriger Ausnutzung imstande sind, etwaige Ausfälle gut zu machen; welches die vorherrschende ökonomische Lage der Fabrikunternehmer ist hinsichtlich ihrer Befähigung, sich des höchsten Maßes der erreichten Technik zu bemächtigen?

Hier wäre eine große Arbeit zu thun, und besser als durch Staatsbeamte, welche ja nur mühevoll und ausnahmsweise zu solchen Geschäftsbüchern und Geschäftserfahrungen gelangen, könnten einsichtige Fabrikherren, welche das not-

*) „Wer einmal das Budget einer mit mehreren Kindern gesegneten Arbeiterfamilie gesehen hat, der wird sich überzeugen, daß die Forderung einer Lohnreduktion mit den allergewöhnlichsten Begriffen der Menschlichkeit unvereinbar ist.“ Fritz Kalle, Maßregeln zum Besten der Fabrikarbeiter, besprochen vom Standpunkte des Arbeitgebers. Wiesbaden 1875, S. 59.

wendige Maß von Bildung und Gemeinsinn besitzen, für diesen Zweck arbeiten. Erst so ließe sich ein ausreichendes Erfahrungsmaterial ans Tageslicht schaffen. Praktische Männer dieser Art sind glücklicherweise vorhanden. Die verschiedenen socialpolitischen Vereine Deutschlands erfreuen sich ihrer thätigen Mitgliedschaft und sie werden gern auch dieser Seite der socialen Angelegenheiten ihre Mitwirkung zuwenden.

Ehe man aber mit Ernst und gutem Willen an eine solche mühevolle Arbeit gehen kann, wird man sich freilich — und die Zeit ist ja wohl günstig dafür — von den herkömmlichen Vorurteilen losmachen müssen, welche die ganze Angelegenheit von vornherein als erledigt erscheinen lassen im Sinne des Non-interference. Dazu gehört einmal die Meinung von einer unzulässigen Freiheitsbeschränkung erwachsener Männer: ich glaube bereits früher gezeigt zu haben, daß hier im allgemeinen gar kein stichhaltiger Grund zur Ablehnung vorliegt. Es ist zweitens die oft gehörte technische Einwendung vom Standpunkte der Industrie, daß die verschiedenen Arbeitszweige verschiedene Anforderungen an die Arbeitskräfte machen, daß daher eine gesetzliche „Schablone" unbrauchbar sei*). Mit Grund könnte man doch bloß einwenden, daß ein gesetzliches Maximum nur einen Teil des Uebermaßes der Arbeit zu treffen vermag, daß in denjenigen Zweigen, wo schon unterhalb des Maximums eine Ueberanstrengung eintritt, der gesetzliche Schutz wirkungslos bleibt. Indessen würde dann wenigstens einem Teile der Uebelstände abgeholfen, und außerdem wäre nicht ausgeschlossen, daß für gewisse Arbeiten ein besonderes

*) Kalle S. 65.

Maximum ausgesprochen würde*). In der That besagt das schweizerische Bundesgesetz vom 23. März 1877 (Art. 11, Absatz 3) „bei gesundheitsschädlichen und auch bei anderen Gewerben, bei denen durch bestehende Einrichtungen oder vorkommendes Verfahren Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche elfstündige Arbeitszeit gefährdet sind, wird der Bundesrat dieselbe nach Bedürfnis reduzieren, immerhin nur bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitsgefährde nachgewiesen ist."

Kaum bedarf es der Bemerkung, daß eine solche, durchaus vom Einzelnen und Besonderen ausgehende, vorsichtig die Bedürfnisse und die Folgen erwägende Maßregel der staatlichen Fürsorge nichts zu schaffen hat, sei es mit dem eigentlichen Normalarbeitstage der socialistischen Arbeitsorganisation im Sinne von Rodbertus, sei es mit den kecken Forderungen, welche die socialdemokratische Partei, über jenen Antrag im norddeutschen Reichstag hinausgehend, an den heutigen Staat gestellt hat. Nicht bloß der oben erwähnte Beschluß des ersten Kongresses der internationalen Arbeiterassociation (1866) auf Herbeiführung des achtstündigen Normalarbeitstags durch Staatsgesetz gehört dahin; auch noch weitergehende Projekte sind im Laufe der Jahre geäußert worden. So hieß es im „Volksstaat" vom Jahre 1872 (Nr. 42)**): „In England wird schon der zweistündige Normalarbeitstag für die Zukunft befürwortet; der

*) Die große Aufgabe des Staates als Arbeitsherrn in seinen eigenen Werkstätten im Hinblick auf einen Normalarbeitstag betont Rud. Meyer, der Emancipationskampf des vierten Standes in Deutschland. Berlin 1874, S. 139 f.

**) Cit. bei Jäger, d. mod. Socialismus S. 424.

Normalarbeitstag, d. h. die zur Vollbringung der notwendigen Gesellschaftsarbeit notwendige Arbeitszeit des Individuums, muß mit der steigenden Produktivität der Arbeit (durch verbesserte Maschinen, wirtschaftlicheren Betrieb, größere Konzentrierung der Produktion u. s. w.) beständig abnehmen... in einer geordneten, auf Gerechtigkeit gegründeten Gesellschaft wird die notwendige Gesellschaftsarbeit und deren Ertrag gleichmäßig verteilt sein, und wird der Normalarbeitstag sein die der Zeit nach abgemessene notwendige Gesellschaftsarbeit, dividiert durch die Zahl der Arbeitsfähigen; ist das Ergebnis 12 Stunden täglich, so sind 12 Stunden der Normalarbeitstag, ist es 8 Stunden, so haben wir den achtstündigen, und ist es 2 Stunden, so haben wir den zweistündigen Normalarbeitstag"*).

Obwohl sich diese Forderung vorzugsweise an die Zukunft wendet und an den Zukunftsstaat, indem bemerkt wird, die heutige Gesellschaft lasse dem Arbeiter die Vorteile der erhöhten Produktivität der Arbeit nicht zu Gute kommen, ist die Begründung doch eine solche, daß sich daraus schon an die heutige Gesellschaft, an die heutige Produktionsweise das gleiche Verlangen richtet, und daß es nur als eine Frage des ausreichenden gesetzgeberischen Einflusses und des damit verbundenen öffentlichen Zwanges erscheint, ob das Verlangen befriedigt wird. Der fundamentale Irrtum der Begründung, welcher für die heutige und für die zukünftige Produktionsweise ein solches Projekt hinfällig macht, beruht auf dem Außerachtlassen der Bevölkerungszunahme. Denn wenn, wie

*) Diese Lesefrucht kann zugleich als Ergänzung dienen zu Schmoller, über einige Grundfragen S. 12, und in Conrads Jahrbüchern 1874, XXIII, 235.

es in diesem Jahrhundert wirklich der Fall gewesen, die steigende Produktivität dazu dient, daß die Bevölkerung in einem unerhörten Maße zunimmt, derart daß sie trotz der enorm gesteigerten Produktivität hart an die Grenzen und über die Grenzen der Unterhaltsmöglichkeit hinauswächst, so kann kein Gesetz im heutigen Staate und keine Organisation der Arbeit im künftigen Staate verhindern, daß statt jenes geträumten Schlaraffenlebens einer notwendigerweise beschränkten Zahl die elende Lage der wirklichen Ueberzahl tritt. Dabei wird von den sonstigen Einwänden gegen jenes Ideal hier nicht geredet.

7.

In ihrer ursprünglichen Gestalt ist diese Abhandlung zu Ende des Jahres 1882 entstanden. Seitdem ist es namentlich die österreichische Gesetzgebung gewesen, welche an das Beispiel der Schweiz (ähnlich wie in der Wehrsteuergesetzgebung) angeknüpft und damit die Aufmerksamkeit in stärkerem Grade auf unseren Gegenstand gelenkt hat.

Durch Verhandlungen des Reichsrates in den Jahren 1884 und 1885 ist ein Gesetz hergestellt, dessen wesentliche Bestimmungen lauten: „In fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen darf für die gewerblichen Hilfsarbeiter die Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens elf Stunden binnen 24 Stunden betragen.

„Doch kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern diejenigen Gewerbekategorien im Ver-

ordnungswege bezeichnen, welchen mit Rücksicht auf die nachgewiesenen besonderen Bedürfnisse derselben die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde zu gewähren ist, und ist die Liste derselben von 3 zu 3 Jahren zu revidieren.

„Außerdem ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, bei jenen Kategorien von Gewerbeunternehmungen, für welche ... der ununterbrochene Betrieb gestattet worden ist, behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtwechsels die Arbeitszeit angemessen zu regeln.

„Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben, oder wenn ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eingetreten ist, kann die Gewerbebehörde erster Instanz einzelnen Gewerbeunternehmungen eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit, jedoch längstens für die Dauer von 3 Wochen bewilligen; über diese Frist hinaus steht eine solche Bewilligung der politischen Landesbehörde zu.

„Eine Verlängerung der Arbeitszeit kann im Falle zwingender Notwendigkeit und während längstens dreier Tage in einem Monat gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster Instanz erfolgen.

„Auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten notwendig vor- oder nachgehen müssen (Kesselheizung, Beleuchtung, Säuberung), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern verrichtet werden, die obigen Bestimmungen keine Anwendung. Die Ueberstunden sind besonders zu entlohnen."

Dieses der Wortlaut der neuen Bestimmungen des österreichischen Gesetzes.

Ausgangspunkt desselben ist das erste Alinea: Der elfstündige Arbeitstag nach dem Vorgang des schweizerischen Gesetzes von 1877. Gemildert ist dieses elfstündige Maximum durch die folgenden Abschnitte, welche das Ergebnis eines Kompromisses sind, indem ein Teil der Liberalen sich für das Gesetz unter der Bedingung dieser Milderungen entschloß. Dabei ist aber die Majorität, welche für die Annahme stimmte, so gering gewesen, daß Alinea 2 mit 142 gegen 140 Stimmen durchging.

Die liberale Verfassungspartei hat sichtlich diesen Anlaß benutzen wollen, um — in vorsichtiger Weise — ihre Bereitwilligkeit zu socialpolitischen Reformen darzuthun. Dafür ist namentlich die Rede des Abg. Dr. Sax (Prag) — Professors der Nationalökonomie — bemerkenswert. (Stenogr. Protokoll, Haus der Abg., 371. Sitzung der 9. Session am 15. Mai 1884.) Er wandte sich zuvörderst gegen die Behauptung der christlich-konservativen oder christlich-socialen Partei, als ob sie allein das Verdienst einer Fürsorge für die Arbeiter habe und die liberale Partei sich principiell derselben abgeneigt halte. Im Gegenteil sei der Liberalismus vermöge seiner Natur vollständig berufen, eine wirkliche sociale Reform durchzuführen; er brauche nur auf seiner Grundidee weiter zu bauen, die eine echt christliche sei. Der Liberalismus erstrebe die höchste Gesamtentwickelung durch die höchste Entwickelung aller Einzelnen: und wenn es sich gezeigt habe, daß in dem modernen Konkurrenzkampf ein Zurückbleiben der minder ausgestatteten Individuen stattfinde, so sei neben dem Individualismus die andere Grundkraft des socialen Wesens in Bewegung zu setzen, nämlich der Kollektivismus, um teils Beschränkungen der persönlichen Freiheit der ökonomisch über-

legenen, teils eine positive Förderung der Zurückgebliebenen ins Werk zu setzen. Nicht ein schrankenloses Walten des Individualismus wolle der Liberalismus — wie öfter behauptet werde — sondern bloß die möglichste Vorsicht in der Heranziehung der staatlichen Eingriffe, weil der Individualismus die elementare Grundform des socialen Lebens sein solle. Er wird daher bereitwillig seine Hand dazu bieten, den Staat in Wirksamkeit zu setzen, da wo es sich um einen socialen Uebelstand handelt, welcher durch die Kraft der Einzelnen, als Einzelner oder in freier Vereinigung, nicht gehoben werden kann. Er wird sich zu socialpolitischen Reformmaßregeln entschließen, aber immer nur nach striktem Bedürfnisse, behutsam, vorsichtig, niemals im Sinne jenes utopischen Dilettantentums, welches gegenwärtig sich so laut vernehmen läßt.

Was die gesetzliche Einschränkung der Arbeitszeit erwachsener Männer anlangt, so finde Redner nicht, daß die liberale Partei derselben einen principiellen Widerstand entgegenzusetzen habe; man könne sich damit, gerade principiell, durchaus einverstanden erklären. Ein anderes sei es freilich mit der Frage des Maßes und des Details: hier handle es sich um vorsichtige Prüfung der zu errichtenden Schranken und ihrer Folgen. Um die Ueberanstrengung zu vermindern, um dem Arbeiter des Abends ein Freistündchen zu geben, sei die Abkürzung der Arbeitszeit wünschenswert: aber mit Vorsicht! Denn man müsse darauf bedacht sein, daß in der verkürzten Arbeitszeit dasselbe oder nahezu dasselbe geleistet werde, wie in der früheren längeren Arbeitszeit. Geht man rücksichtslos weiter, so hört entweder die Industrie auf, konkurrenzfähig zu sein, die Etablissements werden geschlossen

und die Arbeiter verlieren ihr Brot; oder der Ausfall wird auf den Lohn abgewälzt, d. h. es findet eine Verminderung des Lohnes um so viel statt, als der Ausfall an Arbeitsprodukt ist. Wenn man daher leicht hoffen kann, es werde eine Reduktion der Arbeitszeit von 14 auf 12 Stunden zu diesen Besorgnissen keinen Anlaß geben, so wäre es doch überaus gewagt, anzunehmen, daß eine Herabsetzung zwölfstündiger Arbeitszeit auf zehn Stunden denselben Erfolg haben werde. Darum hätte es vor Entwurf des neuen Gesetzes die Aufgabe sein sollen, sich durch die genaueste Untersuchung aller einschlägigen Verhältnisse ein Bild zu machen, welche Durchschnittszeit man mit gutem Gewissen aufstellen könne. (Die Art, wie sich bei diesem Anlaß Dr. Sax auf mich beruft, ist ganz im Sinne meiner Schriften über den Gegenstand; er thut mir aber zu viel Ehre an, wenn er mich „zu den geistigen Vätern des schweizerischen Normalarbeitstages" rechnet.) Die Empfehlungen im Hinblick auf solche Untersuchungen kamen in diesem Stadium verspätet.

Eine große Anzahl Redner der verschiedenen Parteien beteiligte sich an der Debatte, welche vom 15. bis 23. Mai dauerte. Es kehrten darin natürlich die oft gehörten Argumente wieder, die Berufung auf die englischen Erfahrungen mit der Abkürzung der Arbeitszeit u. dergl. m. Wir müssen hier darüber hinweggehen. Die Frage ist: welches wird jetzt der gesetzliche Zustand in Oesterreich? Ich glaube, im Effekte ungefähr derselbe wie in der Schweiz. Der elfstündige Arbeitstag sozusagen als ein Ideal gefordert; daneben aber eine Reihe von Klauseln, welche es in die Hand der Verwaltung legen, das Ideal dem wirklichen Leben anzube-

quemen. Außerdem der Zweifel, ob und in welchem Grade die gleichviel wie ideal lautenden Worte des Gesetzes und der hohen Verwaltungsbehörden durch die unmittelbare Praxis der lokalen Behörden und der notwendigen Inspektion der Fabriken durchgeführt werden. Die alten Erfahrungen über das ganze Gebiet der Fabrikgesetzgebung haben seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in England, dann auch in anderen Ländern, so viele negative Beweise gegen die lebendige Kraft solcher Gesetzesbuchstaben geliefert, daß aus deren Existenz zunächst nichts Entscheidendes zu entnehmen ist. Erst eine Fülle authentischen Materials über die Handhabung und über die Wirksamkeit derartiger Gesetze, geschöpft aus der fortgesetzten Erfahrung einer Reihe von Jahren, kann auf diesem Gebiete einen zuverlässigen Grund für Urteile gewähren.

Um dieselbe Zeit, wo Oesterreich mit diesem neuen Gesetze fertig wurde, trat dieselbe Angelegenheit in den Vordergrund der Verhandlungen auch des Deutschen Reichstages.

Die Centrumspartei brachte für die Session von 1884/5 den Antrag ein: „Die verbündeten Regierungen aufzufordern, womöglich noch in dieser Session dem Reichstage einen Gesetzentwurf, betreffend die weitere Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung, vorzulegen, in welchem 1) die Arbeit an Sonn- und Feiertagen, vorbehaltlich einzelner genau zu bestimmender Ausnahmen, verboten, 2) die Kinder- und Frauenarbeit in Fabriken eingeschränkt, 3) die Maximalarbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter geregelt wird." Die socialdemokratische Partei ihrerseits unterließ nicht, denselben Gegenstand erneut aufzunehmen und ihre stärkeren Forderungen zu stellen.

Indessen, was bedeutsamer war, es zeigte sich auch bei den Mittelparteien Neigung, auf eine socialpolitische Maßregel wie diejenige des sogenannten Normalarbeitstages einzugehen und damit eine Brücke zu schlagen für ein Entgegenkommen des Liberalismus auf der einen, der Socialdemokratie auf der anderen Seite.

Die bisherigen Erfahrungen haben leider keineswegs einen günstigen Ausgang dieser Hoffnungen gezeigt. An der entscheidenden Stelle der deutschen Reichsregierung ist jetzt, wie zuvor, eine weitgehende Abneigung gegen eine Maßregel dieser Art vorhanden, welche mit dem sonst von daher in socialpolitischen Dingen neuerdings bekundeten Idealismus wenig zusammenstimmt, aber an realistischen Bedenken desto mehr für sich geltend machen kann.

Nur will mir scheinen, daß diese realistischen Bedenken etwas über das Ziel hinausschießen, daß sie namentlich in Eindrücken der Umgebung wurzeln, welche gar zu ausschließlich die Abneigung gegen eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit beherrschen. Das Deutsche Reich umfaßt in der mannigfaltigen Entwickelung seiner wirtschaftlichen Arbeit gar verschiedene Gebiete; die alte Zeit und die neue Zeit liegen darin dicht nebeneinander. Die alte Zeit herrscht noch in großen Teilen Deutschlands, vielleicht in seinem größten Teile vor: auf dem Lande und im kleinstädtischen Handwerk ist es die Gewöhnung an eine Langsamkeit und Lässigkeit der Arbeit mit ihren zahllosen Unterbrechungen, Feiertagen, Feierstunden, Mahlzeiten, der gegenüber der besonnene Kenner weit eher zu einem gesetzlichen Minimum der Arbeitszeit als zu einem Maximum geneigt sein möchte.

Von hier kommen die Eindrücke, welche vorzugsweise

den deutschen Reichskanzler zu bestimmen scheinen. Es ist aber das Wesen aller historischen Entwickelung und namentlich auch dieser Entwickelung, daß hart nebeneinander die Gegensätze liegen. Kaum ist eine Epoche dagewesen, wo der straffere Rhythmus der neuen Zeit in die Arbeitsweise eingegriffen, wo unter sehr berechtigtem Beifall der Urteilsfähigen die große Industrie die alte Lottrigkeit der Arbeit in ihr Räderwerk gespannt hat, und schon wird aus dem neuen Zuchtmeister ein grausamer Tyrann, gegen den ein Schutz der Gesetzgebung geboten ist. Der Fortbestand der alten Mißbräuche gegenüber den neuen verdeutlicht uns diesen Kontrast: für eine Maßregel der Gesetzgebung aber ist er nur eine Mahnung zu sorgfältiger Specialisierung, nicht ein Beweis ihrer Unzweckmäßigkeit.

VI.

Die Steuerreform im Kanton Zürich und der Bundeshaushalt der Schweiz.

Finanzarchiv, Jahrgang 1884. Band I.

Litteratur und Quellen.

J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien. St. Gallen 1850—1858.

J. C. Bluntschli, das Volk und der Souverän, mit besonderer Rücksicht auf die schweizerischen Verhältnisse. Zürich 1831.

J. C. Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich 1838—1839.

Emil Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Züricher Reformation in den Jahren 1519—1533. Zürich 1879.

Joh. Heinr. Waser, Betrachtungen über die zürcherischen Wohnhäuser. Zürich 1778.

Gerold Meyer von Knonau, der Kanton Zürich, historisch-geographisch-statistisch geschildert von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. St. Gallen und Bern. 2. Aufl. 1844—1846.

Eduard Sulzer, die Finanzen des Kantons Zürich in den Jahren 1832—1848. Zürich 1851.

G. Cohn, die Einkommensteuer im Kanton Zürich. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Neue Folge I. 1880. (Dieselbe Abhandlung, ergänzt und verbessert, in „Volkswirtschaftliche Aufsätze" Stuttgart 1882.)

J. H. Hottinger, der Staatshaushalt der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer einzelnen Republiken. Zürich 1847.

Renward Meyer, Materialien zur Revision des Steuergesetzes. Luzern 1865.

Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrg. 1865, S. 105 bis 118 (Auszug aus vorstehendem Werke).

Zeitschrift für schweizerische Statistik (I. Jahrgang) 1865, S. 158—159, 194—199. 1866, S. 20—23, 31—42, 162—163. 1867, S. 82—86, 151—155, 238—239. 1868, S. 66—81, 88, 266—271. 1869, S. 160—161. (Eine fortlaufende Reihe von Beiträgen „Zur Finanzstatistik der schweizerischen Gemeinden".) 1870, S. 16—19 (Ertrag der kantonalen Konsumgebühren oder Ohmgelder). 1870, S. 125—127 (Preis, Konsum und Reinertrag

des Salzes). 1871, S. 105—118, 221—249 (Die Steuerlast im Kant. Bern). 1871, S. 198—220 (Uebersicht über die Gesetze der Kantone, betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Kopfsteuern). 1874, S. 188 (Staatshaushalt im Kant. Appenzell I. Rh. im Rechnungsjahr 1873). 1874, S. 245 (Uebersicht über das Nettoerträgnis der Steuern u. s. w. in den Kantonen im J. 1872). 1874, S. 254 (Kochsalzkonsum, Gewinn am Salzregal, Preis des Kochsalzes in den Kantonen im J. 1872). 1875, S. 22—31 (Die Finanzverwaltung des Kant. Unterwalden ob dem Wald im Amtsjahr 1873—1874). 1877, S. 48—52 (Einige vergleichende Daten der Steuerleistungen der Kantone des schweiz. Bundesstaates und ausländischer Staaten). 1878, S. 89—146, 181—212. 1879, S. 284—299 (Beiträge zur Kenntnis der Staatsfinanzwirtschaft des Kant. Bern). 1879, S. 172—190 (Die Finanzen des Bundes und der Kantone). 1880, S. 48 (Zusammenstellung der Staatsrechnungsresultate des Kant. Graubünden 1856—1875). 1882, S. 153—219 (Ergebnisse der Gemeinderechnungen im Kant. Bern auf Ende 1880). 1883, S. 121—163 (Das Steuerwesen der Schweiz).

Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz. Im Verein mit einer Anzahl schweizerischer Gelehrten und Staatsmänner herausgegeben von Max Wirth. Zweiter Band. Zürich 1873. (S. 3—495: Gemeindeverfassungen mit Abschnitten über die Gemeindesteuern, dazu Statistik S. 697; S. 651—665: Die Staatsrechnungen der Kantone und des Bundes im J. 1868.)

Aus den amtlichen Materialien, welche den hier aufgeführten statistischen Arbeiten meist zu Grunde liegen, mögen die uns vorzugsweise wichtigen und im folgenden benutzten Quellen genannt sein: Staatsrechnung des Kantons Zürich und Rechnungen über die Separatfonds zu bestimmten Zwecken (jährlich). — Rechenschaftsbericht des Regierungsrats an den zürcherischen Kantonsrat (jährlich). — Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Beilage zum Rechenschaftsbericht des Regierungsrates (jährlich). — Uebersicht der Vermögens- und Einkommenssteuerpflichtigen des Kantons Zürich, eingeteilt nach verschiedenen Klassen, vom J. 1879. Aus dem Kantonalsteuerregister angefertigt von der Kanzlei der Finanzdirektion. Zürich 1880. — Rechenschaftsbericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Zürich (jährlich). Dazu: Uebersicht der Rechnungen der Gemeindeverwaltung. — Rechenschaftsbericht des Gemeinderates über die Gemeindeverwaltung der Stadt Aarau. 1875—1882. — Eidgenössische Staatsrechnung (jährlich). — Eidgenössische Uebersichtstabelle der Ein-, Aus- und Durchfuhr (jährlich). — Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung (jährlich). — Sammlung der Bundesverfassung und der auf 1. Januar 1880 in Kraft bestehenden Kantonsverfassungen. Amtliche Ausgabe. Bern 1880.

Zahlreiche vorbereitende Aktenstücke der Bundesbehörden zur Fortbildung der Bundesfinanzen: Botschaften des Bundesrates an die Bundesversammlung, sowie Kommissionsberichte des Nationalrats und des Ständerats, über Zolltarifreform, Post- und Telegraphentaxen, Militärpflichtersatz. Aus derartigen Aktenstücken der Kantone ist namentlich her-

vorzuheben: Ratschlag und Gesetzesentwurf betreffend die direkten Steuern. (Vom Regierungsrate von Baselstadt) dem Großen Rate vorgelegt den 7. April 1879. (Vergl. hierzu u. a.: Kommissionsbericht an die württembergische Kammer der Abgeordneten über den von einem Abgeordneten gegen indirekte Steuern und für eine Vermögens- und Einkommenssteuer gestellten Antrag, erstattet von Moriz Mohl. Stuttgart 1877.)

G. Cohn, die Finanzlage der Schweiz. Zürich 1877.
F. Lombard, études sur les finances de la Confédération. Zurich et Genève 1878.
C. Bodenheimer, zur Frage einer eidgenössischen Steuer auf Tabak und Branntwein. Bern 1878.
C. Bodenheimer, Einführung einer Tabakverkaufssteuer im Kanton Bern. Bern 1877.
H. v. Scheel, die Einkommensteuer im Kanton Bern nach dem Gesetze vom 18. März 1865. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. XXII. 1874.
H. v. Scheel, über einige Fragen betreffend die Reform des Steuerwesens im Kanton Bern. Bern 1876.
Ad. Burckhardt-Bischof, die neuen Steuergesetzentwürfe des Basler Finanzdepartements. Basel 1878.
Ad. Burckhardt-Bischof, Referat über Steuerwesen erstattet im Namen der Basler Gemeinnützigen Gesellschaft zu Handen der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft. Basel 1878.
G. Cohn, Die Militärsteuer. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. XXXV, 1879. Bd. XXXVII, 1881.
Dr. E. Zürcher, kritische Darstellung der bundesrechtlichen Praxis betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung und Vorschläge zur Regelung dieser Frage in einem gemäß Art. 46 der Bundesverfassung zu erlassenden Bundesgesetze. Erste gekrönte Preisschrift. Basel 1882.
Dr. J. Schreiber, kritische Darstellung . . . betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung u. s. w. Zweite gekrönte Preisschrift. Basel 1882. (Zwei vom schweizerischen Juristenverein gekrönte Preisschriften.)

1.

Die überraschende Steigerung der Bedürfnisse in den öffentlichen und den privaten Haushaltungen, welche wir allenthalben beobachten, hängt mit gewissen ideellen und materiellen Momenten zusammen, die zugleich die treibenden Kräfte in der ganzen modernen Umgestaltung des Lebens

sind. Eine beständige, intensiv und extensiv fortschreitende Entwickelung des Bedarfs, welche im großen und ganzen ebensosehr ein Merkmal bedeutender Wendungen des Jahrhunderts ist, als sie im einzelnen die Kritik und die Bedenken herausfordert.

Der ideelle Grundzug derselben ruht zunächst in jenen erhöhten Begriffen von Menschenrecht und Menschenwürde, welche die sociale und politische Bewegung des Zeitalters bestimmen. Sie sind es, welche Kulturansprüche in die Gesamtheit der Bevölkerung getragen haben, die bisher nur bevorzugten Kreisen eigen waren; sie sind es namentlich, welche Staat und Gemeinde genötigt haben, im Hinblick auf diese Ansprüche Leistungen zu übernehmen, wie sie nach Art und Umfang zuvor unerhört waren.

Der ideelle Grundzug ruht aber auch in den geistigen Fortschritten der Neuzeit, welche Anforderungen an die Sorge für Wissenschaft und Kunst stellen, die in progressivem Maßstabe von Tage zu Tage wachsen.

Nicht durchaus geschieden, vielmehr sich unauflösbar mit den ideellen Momenten kreuzend, wirken hier materielle Momente mit. Es sind die großen Entfaltungen der Technik in Produktion und Verkehr, es ist die mannigfaltige Verwohlfeilerung und Erleichterung in dem Genusse der tausenderlei Dinge, welche dazu gemacht sind, das Leben zu verbessern oder zu verschönern. Eine Fülle von Mitteln, die selbst in die bescheidenere Existenz heutzutage so tief eingedrungen ist, daß die übliche Redeweise bei der „Bedürfnislosigkeit" eines Menschen sich in Wahrheit einen Kreis von Bedürfnissen vorstellt, in dem an hunderten nur einige wenige fehlen. Eine Fülle mit verführerischem Reize, welche in verhängnis-

voller Weise aus der Wohlfeilheit der Dinge eine Knappheit des Lebens hervorgehen läßt, weil jeweilen die Erweiterung der zugänglichen Güter durch den Umfang der Ansprüche überholt wird.

Dieses Schicksal der heutigen Haushaltungen trifft die Einzelnen in ihrer privaten Oekonomie wie jene gemeinsamen Wirtschaften, welche sich in der Gemeinde und den größeren staatlichen Verbänden darstellen. Die Kritik der wachsenden Ausgaben wird im ganzen zugeben müssen, daß es im Wesen der öffentlichen Haushaltungen liegt, Bedürfnisse ernsterer Art und diese auf Grund einer ernsteren Erwägung in ihren Kreis zu ziehen, als es zum Teil bei privaten Haushaltungen geschieht. Eine ganze Menge unsinniger Ausgaben, welche die letzteren an den Abgrund führen können, Bedürfnisse frivoler Genußsucht aller Art, sie können im öffentlichen Haushalte keine Stelle finden. Großartige Ausgaben für Schule, Armenpflege, Straßenbau haben von vornherein die Sympathie mit ihrem allgemeinen Zwecke für sich. Und selbst diejenige Kategorie der öffentlichen Ausgaben, über welche man heute am meisten zu klagen gewohnt ist, die Militärausgaben — sie knüpfen an die höchste Pflicht des Staatsbürgers an: für das Vaterland Gut und Blut zu opfern.

Jedoch dieses Zugeständnis hindert nicht, das eine und gemeinsame Gebot der Wirtschaftlichkeit anzuerkennen, welches für Staat und Gemeinde wie für den Haushalt der einzelnen Familie die sorgsame Abwägung fordert, die darin besteht, daß bei jeder Bemessung eines Kreises von Ausgaben die Frage beantwortet wird: ist der durch die Ausgabe erreichte Zweck das Größere, Wünschenswertere, Vorteilhaftere, verglichen mit dem dafür gebrachten Opfer?

In die Praxis übersetzt, verlangt diese Frage ein Doppeltes. Einmal soll abgewogen werden, ob die Bedeutung desjenigen Bedürfnisses, welches man befriedigen will, groß genug ist, daß es mit gutem Gewissen dem dafür gebrachten Opfer ins Auge schauen kann, ob die Dringlichkeit der Ausgabe stark genug ist, um den dadurch verursachten Druck der Entbehrung auf seiten der für die Ausgabe Einstehenden zu rechtfertigen. Damit hängt aber ein Zweites zusammen. Weil jede Haushaltung, private wie öffentliche, die Befriedigung eines größeren Kreises von Bedürfnissen umschließt, so hat sich das einzelne Bedürfnis nach Art und Umfang vor allen anderen Bedürfnissen derselben Haushaltung zu rechtfertigen, zu dem Zwecke, daß eine vernünftige Stufenordnung der Bedürfnisse hergestellt werde.

Es sind dieses, wie gesagt, allgemeine Gebote guter Oekonomie für jeden Haushalt. Sie sind an sich ebenso einleuchtend, wie sie in der Wirklichkeit des Lebens schwer zu befolgen sind. Sie werden namentlich leicht in den Hintergrund gedrängt durch gewisse lebhaftere Zeitströmungen im Volksleben, welche erhöhte Gedanken von den Aufgaben des Gemeinwesens wie von der Größe der verfügbaren Mittel, gesteigerten Wetteifer mit den Leistungen fremder Gemeinwesen, und dabei wohl auch den Leichtsinn jeder glücklichen Stimmung in ihrem Gefolge haben.

Mir scheint, Gründe dieser Art sind es, welche eine hervorstechende Seite des heutigen Wirtschaftslebens erklären — jenes weitverbreitete Mißbehagen, welches mit dem Widerspruche zwischen Bedürfnissen und verfügbaren Mitteln verknüpft ist. Doppelt merkwürdig ist die Erscheinung in den öffentlichen Haushaltungen deshalb, weil die unaufhaltsame

Progression der Aufgaben und Leistungen in einem Zeitalter vor sich gegangen ist, in welchem die populärste Doktrin vom Wirtschaftsleben behauptet hat, Staat und Gemeinde hätten keinen anderen Beruf, als für die Sicherheit von Person und Eigentum zu sorgen.

Wenn nun aber hiermit von der ökonomischen Seite her eine Erklärung gesucht ist für den uns beschäftigenden Mißstand, so tritt von der politischen Seite ein eigenartiger Grund hinzu.

Es liegt nämlich ein sehr wahrnehmbarer Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Haushaltungen vor. Wir können fortwährend die Beobachtung machen, wie jenes verbreitete Mißbehagen, welches die Folge der den Mitteln immer voraneilenden Bedürfnisse ist, sich doch besonders stark gegenüber den öffentlichen Anforderungen von Staat und Gemeinde äußert, wie selbst gar mancher in seinem privaten Bereich musterhaft wirtschaftende Haushalter, welcher hier stets die Mittel und die Zwecke in Einklang zu erhalten weiß und daher niemals zu Klagen Anlaß erhält, den öffentlichen Lasten gegenüber eine Unzufriedenheit bekundet, nach deren Eindruck man meinen sollte, jedes Opfer für Staat und Gemeinde sei eine unerträgliche Last, da es doch seinem Wesen nach dieses ebensowenig ist als irgend ein ökonomisches Opfer, das für einen vernünftigen Zweck dargebracht werden muß. Woher kommt das? Wollen ernsthafte Leute, welche ja sonst im Leben ihre Verpflichtung dem wirtschaftlichen Verkehre gegenüber ehrlich und bereitwillig anerkennen, wollen sie auf diesem anderen Gebiete die Dinge, welche gleichfalls wirtschaftlichen Charakter haben und daher entgolten werden müssen, geschenkt erhalten? Und an wen

richten sie die Zumutung, daß er diese Liberalität gegen sie übe?

Wir sehen hier zunächst von der Verschiedenheit der socialen Klassen und der damit gegebenen Verschiedenheit der wirtschaftlichen Lage ab; wir abstrahieren auch von dem besonderen Falle, wo begründete Beschwerden über Unvernunft der Ausgaben oder über Ungerechtigkeit in der Verteilung der Lasten vorliegen; wir fragen lediglich: worauf beruht die durchgehende Erscheinung jenes Widerstrebens, unabhängig von solchen besonderen Gründen der Unzufriedenheit?

Da treffen wir auf die Grundfragen alles staatlichen Zusammenlebens, auf das Problem, welches durch die Jahrtausende der Staatengeschichte, ganz hervortretend aber durch unser Jahrhundert hindurchgeht: das größte Werk der fortschreitenden Kultur, nämlich den Staat, zu einem Kunstwerk zu gestalten, in welchem sich alle Mitglieder als freie und bewußte Teilnehmer empfinden. Die Einbildungskraft der Völker liebt es, ihre Ideale in die Anfänge der Geschichte zurückzureflektieren und eben dasjenige als das „Natürliche" zu betrachten, was vielmehr nach langen Mühsalen der fortschreitenden Entwickelung erarbeitet, ja überhaupt jetzt erst in den Gesichtswinkel der Menschheit gebracht worden ist. Daß ein Zeitalter — wie es das unsrige thut — solche Ideale als „natürliche" ansieht, schließt darum freilich einen gewaltigen Fortschritt ein, jedoch einen Fortschritt, welcher noch lange nicht groß genug ist, daß Ideal und Wirklichkeit sich decken.

Nach all den Vorstufen der Unfreiheit, welche der Staat durchlaufen hat, bis er in das Stadium der Gegenwart

getreten ist, enthält er heute noch so starke Spuren der Vergangenheit, daß der Widerspruch zwischen freien Formen und unfreiem Inhalt — in dem einen Gemeinwesen mehr, in dem anderen weniger — immer aufs neue die Zweifel nahegelegt hat, ob Form und Inhalt überhaupt zu einander passen.

Hierbei wirken mächtige historische Gründe mit. Es liegt nicht in dem Wesen der Geschichte, daß die Völker auf ebener gerader Bahn zum Besseren emporsteigen, vielmehr wie wir in den einzelnen Menschen gute und schlechte Eigenschaften, Licht und Schatten durcheinander bedingt sehen, so auch an der Menschheit in dem Fortgang der Geschichte. Dieselbe Entwickelung, welche einen großen Fortschritt in sich birgt, hat bedenkliche Wirkungen nach anderer Richtung in ihrem Gefolge, so daß dann der Gesamtfortschritt der Menschheit gleichsam im Zickzack vor sich geht und es immer nur darauf ankommt, daß am Ende ein Ueberschuß des Guten sich ergebe. Bewunderungswerte Gebilde des öffentlichen Lebens zeigt das klassische Altertum, zeigt das Städtewesen des Mittelalters, und wenn wir mit Wehmut auf den Glanz ihrer republikanischen Tugenden zurückschauen, so braucht die neueste Phase der Weltgeschichte vor ihnen doch nicht zu erbleichen. Denn für einen ganz anderen Maßstab des staatlichen Zusammenlebens und damit für eine weit höhere Aufgabe ist dasjenige berechnet, was heute gewollt wird. Die Vergangenheit hat nur Oasen der Freiheit gekannt; die Gegenwart will große nationale Gemeinwesen auf die Freiheit gründen. Wir müssen es daher mit Geduld ertragen, daß dieser Prozeß sich mühsam und langsam vollzieht, daß manches, was die Vorzeit in ihren engen Ver-

hältniſſen beſeſſen, zeitweilig verloren gegangen zu ſein ſcheint. Denn ſelbſt da, wo relativ das Alte bewahrt iſt, wo die alten engeren Zuſammenhänge — im Gegenſatze zu den umgebenden Großſtaaten — ſich behauptet haben, auch dort ſehen wir den gleichen Entwickelungsgang, welcher die kleinen Gemeinweſen nach Art und Menge ihrer Mitglieder umformt, vergrößert, durcheinanderſchüttelt und zuſammenfaßt.

Nichts kommt dieſer Tendenz ſo ſehr entgegen, als das neuzeitige Verkehrsleben. Indem es durch die Ausſicht ſeiner fruchtbaren Erfindungen Hunderte von Millionen an neuer Bevölkerung ins Leben ruft, indem es mit ſeinen Fortbewegungsmitteln dieſe Maſſen hin und her wirft, erzeugt es im politiſchen Sinne einen Rohſtoff, welcher erſt Form und Ordnung gewinnen ſoll, wenn die neuen Verhältniſſe gewohnte geworden, welcher unterdeſſen aber ſo viele Exiſtenzen in ſich ſchließt, die von den alten Banden des lokalen Zuſammenhanges losgeriſſen den harten Kampf der Selbſtbehauptung kämpfen, daß in der Hitze dieſes Kampfes die notwendigen Rückſichten auf das Ganze gar leicht vergeſſen werden.

Um manche Schwierigkeiten des uns vorliegenden Gegenſtandes billig zu beurteilen, werden wir Erwägungen, wie den hier angedeuteten, Raum gewähren müſſen. Sie gehören durchaus in unſere Frage hinein, ſie gehören gerade bei unſerer politiſchen Umgebung in dieſe hinein, weil ſo bedeutende Gründe — treffliche Traditionen, hervorragende Vaterlandsliebe, politiſche Zucht, ſittliche Tüchtigkeit, dabei die Gunſt relativ kleiner Einheiten des ſtaatlichen Zuſammenhanges — in dieſem Staatsweſen ſolche Schwierigkeiten nicht erwarten laſſen.

In das Finanzielle übersetzt, bedeuten die Schwierigkeiten, welche wir meinen, diejenigen moralischen Hemmnisse, welche sich der bereitwilligen Anerkennung und Erfüllung der wirtschaftlichen Verpflichtungen an Staat und Gemeinde in den Weg stellen.

Wer die saure Mühe des heutigen Erwerbs- und Genußlebens beobachtet, muß es begreiflich, wo nicht entschuldbar finden, daß über jene individuell bestimmten, handgreiflichen Pflichten hinaus, welche zwischen Bürger und Bürger sich knüpfen, der Raum eingeengt wird für die öffentlichen Pflichten, die ein abstraktes Wesen fordert. Wenn diese öffentlichen Pflichten wenigstens leicht verständlich gemacht werden durch die unmittelbare Gegenleistung, welche Opfer und Genuß in deutlichen Zusammenhang bringt, nach der Weise des privatwirtschaftlichen Austausches, — mag auch an diese Form der Verpflichtung sich ein erheblicher Vorteil zu Gunsten des Gemeinwesens anknüpfen: es ist dann doch die alltägliche Gewöhnung die sanft hinüberleitende Brücke, welche dem Pflichtbewußtsein für das Ganze zu Hilfe kommt. Desto schwerer, wo diese Brücke fehlt, wo der nüchterne Imperativ offen vor den Bürger hintritt und Leistungen verlangt für das ideelle Ganze, Leistungen obenein, die sich nicht durchweg begründen lassen als durch den Vorteil des Leistenden gerechtfertigt, die vielmehr sehr vernehmlich an den uneigennützigen Opfermut sich wenden, welcher freudig sich regt in erhöhten Augenblicken, aber im Wirrsal der Alltagssorgen leicht verkümmert.

Es handelt sich hier um eine Höhe der Einsicht und der sittlichen Kultur, welche weit über die Instinkte des natürlichen Ich hinausweist. „Der Durchbruch des Ge-

dankens der Steuerpflicht," sagt Schmoller, „ist ein ungeheurer sittlicher und politischer Fortschritt. Welche Abstraktion, einem unpersönlichen Wesen, ohne jede genaue Abrechnung im einzelnen, einen freiwilligen Anteil an allem Einkommen der Staatsbürger zu gönnen! Kein Wunder, daß die Völker jahrhundertelang gegen diesen Gedanken sich gesträubt, daß sie ihn jetzt noch entfernt nicht ganz begriffen haben und daher so vielfach noch mit den finanziellen Mitteln und Formen älterer Zeiten wirtschaften müssen" *).

Der Pfad dieser Entwickelung zum Bewußtsein der Steuerpflicht ist bezeichnet durch eine Stufenfolge finanzieller Veranstaltungen, welche nach der Weise alles historischen Fortschrittes, gleich dem Staate selber, mit dem Einfachsten und Leichtesten beginnt, um zu dem Höheren, Schwierigeren aufzusteigen. Das Einfachste ist der eigene Besitz des Gemeinwesens, welches — den Privaten gleich — in seinem Vermögen wirtschaftet und damit seine Bedürfnisse deckt; ein Schritt weiter führt zu jenen ausschließlichen Erwerbsarten, welche unter Festhaltung des privatwirtschaftlichen Typus von Leistung und Gegenleistung in verhüllter Form öffentliche Mittel von den Bürgern gewinnen; daran schließen sich dann die Aufschläge auf die mancherlei Dinge des Verbrauchs und Verkehrs, zunächst womöglich gerechtfertigt durch einen Nutzen für den Privaten; bis endlich, abermals durch Stufen im einzelnen vermittelt, die Steuerpflicht sich offen herauswagt und die Leistungskraft der Bürger aufruft, an deren Merkmalen vom Handgreiflichsten zum Verborgensten aufsteigend.

*) Die Epochen der preußischen Finanzpolitik. Jahrb. f. Gesetzgebung im Deutschen Reich. 1877, S. 112.

Wir sind nicht auf der Höhe dieser Entwickelung, wir sind mitten in ihrem Flusse. Wenn nicht unterdessen jene radikale Socialreform eintritt, welche Neuestes zum Aeltesten zurückführend alles werbende Vermögen zum Gesamtgut macht und damit allen Steuerqualen ein Ende bereitet — so haben wir eine lange Reihe von Versuchen und Fortschritten auf dieser Bahn vor uns. Unsere Aufgabe ist es, für die Gegenwart nach dem Maße der gegebenen Verhältnisse das Beste zu suchen.

Es gehört in den vorhin gezeichneten Gedankengang hinein, wenn ich darauf hinweise, daß der Egoismus des heutigen Erwerbslebens und vollends die große Steigerung der öffentlichen Anforderungen in unserem Menschenalter vielfach die Wirkung geäußert haben, den hier ins Auge gefaßten Fortschritt zu verlangsamen. Und auf sehr begreifliche Weise. Denn das Pflichtgefühl des Einzelnen, welcher seinen Tribut dem Ganzen zollen soll, wird einerseits bestimmt durch den Grad, bis zu welchem es gelungen ist, die Instinkte des Ich zu zügeln; es wird anderseits beeinflußt durch die Stärke des Drucks, welcher ihm durch die öffentlichen Anforderungen zugemutet wird. Ebensowenig wie von der stärkeren Intensität des Kampfes um die Existenz im Leben des Einzelnen ist von der Erhöhung dieses Druckes eine Stärkung des öffentlichen Pflichtgefühls zu hoffen; eher das Gegenteil! Es muß also, während an dem ersteren Momente vorderhand wenig zu ändern sein wird, für die Finanzpolitik darauf abgesehen sein, den Druck zu vermindern. Ist dieses auf dem einfachen Wege einer Verminderung der Anforderungen nicht möglich — und in der That scheint es heute meist auf diesem Wege nicht möglich zu sein: so bleibt

nichts übrig, als das andere Mittel zu ergreifen, welches darin besteht, daß man Steuerreformen wählt, die für das minder lebendige Pflichtgefühl geeignet und historisch erprobt sind. Es ist in diesem Zusammenhange sehr lehrreich, daß derjenige große Staat, welcher seit einem Jahrhundert den klassischen Boden für den politischen Idealismus und Radikalismus bildet, nämlich die französische Republik, gerade im Steuerwesen einem überaus nüchternen Realismus huldigt und für die heutigen Ideale darin keinen Platz hat. Anderswo hat der Idealismus die Oberhand gewonnen, um seinerseits zu zeigen, daß ein Abstand vorhanden ist zwischen Ideal und Wirklichkeit.

So tief berechtigt an sich dieser Idealismus ist als Fingerzeig auf die fortschreitende Entwickelung des Staatswesens, so sehr er in gewissen Grenzen die höheren Impulse anzufeuern geeignet ist: solche Macht besitzt er doch nicht, daß er imstande wäre, dasjenige, was wirklich ist, auf die Höhe dessen zu heben, was sein *sollte*, daß er imstande wäre, die thatsächlichen Empfindungen eines Druckes, einer Last, einer Entbehrung umzuwandeln durch seine großen Worte in die idealen Empfindungen der Freude, der Ehre, des Stolzes.

Niemand weiß es besser als der praktische Finanzmann, welcher für die Aufbringung der erforderlichen Mittel verantwortlich ist und daher das Bedürfnis hat, die Abgaben der Bürger in einer Weise zu erheben, daß der Druck derselben möglichst gering, die Vermehrbarkeit ihres Umfanges eine möglichst große sei.

2.

Es erhellt aus meinen Betrachtungen, welche bei diesem Anlaß nur Andeutungen, nicht nähere Ausführungen haben sein können, daß ich in abstracto den höheren Rang der sog. direkten Steuern anerkenne. Es ist daher nach meiner Ueberzeugung nur in einem eminent praktischen Sinne richtig, wenn Gladstone in einer seiner Budgetreden vor Jahren einmal erklärte, er betrachte die Streitfrage zwischen direkten und indirekten Steuern wie die Frage, ob die blonden oder brünetten Frauenzimmer vorzuziehen seien: er habe sie beide gern und möchte es mit keiner der beiden Kategorien verderben. Nein, so steht es mit unserer Frage doch nicht; es muß vielmehr dem politischen Idealismus eingeräumt werden, daß sein Programm dem Ideale näher steht. Zwar irrt er darin, daß er die vollkommenere Steuerform, welche er verlangt, für die unbedingt vollkommene und allein berechtigte erklärt; aber in der relativen Wertschätzung der verschiedenen Formen nach dem Maßstabe des freien Staatsbürgertums hat er recht. Der Irrtum fängt da an, wo er seine Ideale der Wirklichkeit anzubequemen sich weigert; wo er die gegebenen ökonomischen und politischen Sitten der Bürger, die da *sind*, mit denjenigen verwechselt, die da *sein sollten*; wo er den Gegensatz des ganzen modernen Privatlebens mit seinen Sorgen und Heimlichkeiten gegen die hohen Forderungen des freien Gemeinwesens übersieht; wo er die damit verknüpften schweren Hindernisse für die Erhebung bedeutender Steuersummen und die großen Unebenheiten verkennt, welche die Folge der Anwendung idealer Formen auf den realen Inhalt sind.

Es ist zwar keine „ewige Wahrheit", aber doch eine Wahrheit, die teilweise heute gilt wie vor hundert Jahren, welche Adam Smith, gelegentlich auf das Steuerwesen von Zürich hinweisend, zu unserem Gegenstande geäußert hat. Eine Ermittelung von jedermanns Privatverhältnissen, schreibt er (Wealth of Nations, ed. Playfair, London 1805, III, 309—314), und zwar eine Ermittelung, welche behufs richtiger Einschätzung alle Schwankungen seines Vermögensstandes überwachte, würde eine Quelle von endlosen Scherereien sein, die kein Volk ertragen könnte; demgemäß sind die Völker, welche versucht haben, eine Einkommenssteuer zu erheben, genötigt gewesen, statt irgend welcher strenger Ermittelung derart, sich mit einer sehr losen und daher willkürlichen Schätzung zu begnügen; die äußerste Ungleichheit und Unsicherheit einer solchen Steuer kann bloß durch ihre äußerste Mäßigung ausgeglichen werden, so daß jedermann sich so tief unter der Wahrheit eingeschätzt weiß, um wenig danach zu fragen, wenn sein Nachbar noch niedriger eingeschätzt ist. Dies erläutert Smith durch historische Beispiele aus verschiedenen Staaten: von Hamburg erzählt er, daß jährlich die Bürger ein Viertel vom Hundert alles Vermögens verschlossen in eine Büchse thun und einen Eid über die Richtigkeit des Betrages leisten; von Zürich berichtet er, daß in Fällen des Bedürfnisses (eine ordentliche Steuer derart bestand damals nicht) jedermann eine eidliche Deklaration seines Einkommens abgibt, und daß man keinen Argwohn hege, daß irgend einer der Mitbürger die anderen täusche. Solche Oeffentlichkeit aber, bemerkt er hierzu, passe für ein spekulierendes Handelsvolk wie die Hamburger nicht, dagegen wohl für ein nüchternes und sparsames

Volk wie die Züricher, welches allen solchen Spekulationen fern stehe.

Wenn uns die letzten Worte über Zürich an die Wandlungen mahnen, welche während der inzwischen verflossenen hundert Jahre im wirtschaftlichen Leben vor sich gegangen sind, so dürfen wir glücklicherweise auch an die staatlichen Wandlungen denken, welche eine Entwickelung des Steuerwesens ermöglicht haben, die über das von Smith für durchführbar Gehaltene hinausgegangen ist. Indessen, nachdem nun die allerneueste Zeit die Einkommens- und Vermögenssteuern der Schweizer Kantone, zumal in Zürich, auf eine ungeahnte Höhe gehoben hat, sind wir abermals auf jene alten Erwägungen zurückgeworfen, und der Widerwille gegen eine strengere Ermittelung des Vermögens, welcher vor hundert Jahren unter glücklichen Ausnahmebedingungen nach der Meinung des alten Meisters fehlte, er ist heute sehr vernehmlich herausgetreten, ja er ist im Laufe des letzten Jahrzehnts gewachsen, von dem Tage, wo wenigstens die Mehrheit des Kantonsrats von Zürich die amtliche Inventarisation annahm und erst die Volksmehrheit mit kleiner Mehrzahl sie verwarf, bis zu den Tagen dieses Jahres, wo auch die Mehrheit des Kantonsrats sich dagegen wehrte und vollends die Volksabstimmung mit mächtiger Mehrheit sie ablehnte.

Ich darf es nicht bloß als einen Notbehelf, sondern als eine erwünschte Oekonomie in der Behandlung des Stoffes betrachten, daß ich in früheren Jahren bereits auf die Thatsachen des zürcherischen und schweizerischen Steuerwesens im Zusammenhange mit Betrachtungen derart wie den hier angeregten, eine allgemeinere Aufmerksamkeit zu lenken gesucht habe.

Ein alter Lehrer der Staatswissenschaft hat vor zwei Jahrhunderten gesagt: es ergehe diesem Zweige der Wissenschaft wie den öffentlichen Straßen; alle Leute bewegen sich darauf, aber es wachse nichts auf ihnen. Daher ewig der alte Jammer: heute lobe man, was man gestern getadelt; die einen verdammen, was die anderen preisen; an den anderen verwerfe man, was man an sich selber billigt*). Trotz mancher Fortschritte der Erkenntnis, trotz unzweifelhafter Verbesserungen des Beweisverfahrens seit den Tagen des Thomas Hobbes, klingen diese Worte wie der Seufzer eines Denkers, der die heutigen Debatten des öffentlichen Lebens betrachtet. Nach allen Errungenschaften der Erkenntnis sind die heutigen Maßregeln in Gesetzgebung und Verwaltung zum ansehnlichen Teile Experimente, d. h. das Gegenteil dessen, was sie sein sollten; diese Experimente sind der Niederschlag jenes unaufgelösten Restes der staatlichen und socialen Probleme, dessen Lösung das Vorauswissen im geeigneten Momente ist; sie sind, mit dem legitimen Experiment des Laboratoriums verglichen, dessen Hilfe dem Leben vorarbeitet, ein Experiment per nefas; denn sie machen das Leben selber zum Versuchsfeld. Ein wesentlicher Teil der Hoffnung, daß dieser Zustand sich bessere, beruht darauf, daß nun wenigstens der theoretische Gewinn eines Experimentes aus dem praktischen Schaden solches Experimentierens gezogen werde.

In diesem Sinne habe ich die kühnen Versuche mit dem Dogma der allein gerechten Einkommenssteuer auf dem Gebiete des schweizerischen, insbesondere des züricherischen

*) Elementa philosophica de cive; Epistola dedicatoria.

Finanzwesens von Kanton und Gemeinde, Versuche, welche sich an die neue demokratische Aera knüpfen, zum Gegenstand der Erörterung gemacht, und durfte bereits vor sieben Jahren, ohne die Gabe eines Propheten zu besitzen, nachdrücklich behaupten: nachdem man in einem Maße, wie es hier geschehen, die Steuerkräfte einseitig belastet hat, weit hinausgehend über die unentbehrlichen Korrelate an moralischen und politischen Vorbedingungen, daher eine unverhältnismäßige Last auf einen gebrechlichen Apparat wälzend — ist der Augenblick nicht fern, wo das verbreitete Empfinden eintreten wird, daß man in dieser Richtung sich festgefahren hat und nicht anders vorwärts kommt, als indem man umkehrt.

Wesentlich schneller, als ich damals erwartet, ist dieser Augenblick eingetreten. Erstens hat man trotz chronischer Finanzklemme seit dem Jahre 1876 nicht gewagt, den beweglichen Steuerfuß der staatlichen Einkommens- und Vermögenssteuer zu erhöhen — angesichts des allgemeinen Eindruckes, daß man auf diesem Wege bis zum äußersten Punkte vorgeschritten sei. Ebenso ist seit mehreren Jahren die Fortentwickelung der Gemeindeausgaben zum Stillstand, ja Rückgang gezwungen worden. Zweitens hat man sich seit mehreren Jahren mit einer Revision und Reform dieser Steuer beschäftigt, welche in ihrem hier unten zu schildernden Verlaufe den wiederholten Nachweis liefert, daß man sich in einem fehlerhaften Zirkel bewegt und daher nicht vorwärts kommt. Drittens ist seit ebenso vielen Jahren von der gesetzgebenden (gesetzberatenden) Behörde des Kantons ein offenes Bekenntnis abgelegt worden für das Bedürfnis der Umkehr, indem man Kommissionen niedersetzte behufs vorbereitender Maßregeln zur Einführung indirekter Steuern.

3.

Im Finanzwesen wie in den übrigen Teilen des Staatswesens ist die Schweiz ein abgekürztes Bild der umgebenden großen Staaten. Sie ist es durch die bunte Mannigfaltigkeit, in welcher ihre kleinen Gemeinwesen hart aneinander Aeltestes und Neuestes enthalten; sie ist es namentlich durch die überraschende Schnelligkeit, mit welcher die üblichen Fortschritte des Zeitalters sich hier vollziehen oder vollzogen haben.

Haushaltungen von Staat und Gemeinde, welche jahrhundertelang in sicheren Geleisen ihre Mittel nach alter Weise aufgebracht, welche mit den privatrechtlichen Einkünften so lange eine gesättigte Existenz geführt — sie sind mit einemmal auf ganz andere Bahnen gedrängt und in wenigen Jahrzehnten hat sich der Typus der alten Zeit völlig verändert. So indessen, daß in manchem Kanton und in mancher Gemeinde dieses Neue noch kaum zu bemerken ist, während es in unmittelbarer Nachbarschaft mit Macht hereingebrochen ist. Zürich, dessen gesamte Einkommenssteuer dem Staate vor vierzig Jahren nicht einmal das Gleiche eintrug, wie sein (damals schon ermäßigtes) Salzregal, ist seit einem Jahrzehnt hoch hinaufgestiegen*) mit der Entwickelung seiner Einkommens- und Vermögenssteuer, wie

*) Mit Beiseitesetzung der Gemeindesteuern und der Bundessteuern berechnet Renward Meyer für 1862 die Summe kantonaler Steuern auf 22 Mill. Fr. und davon 16 Mill. indirekte, 6 Mill. direkte. Auch Zürich hatte 1862 erst 0,76 Mill. Fr. Einnahmen aus direkten Staatssteuern, neben 1,22 Mill. aus indirekten.

kaum irgend ein anderer Staat; seine Gemeindesteuern haben sich in einem einzigen Jahrzehnt, von der Mitte der Sechziger bis zur Mitte der Siebziger Jahre, verfünffacht. Aber unweit Zürichs Grenzen fristet der Kanton Graubünden sein Leben noch auf alle Art: erst vor 30 Jahren lernte er das Bedürfnis kennen, regelmäßige Steuern zu erheben, deren Bedarf er heute noch als „Deficit" bezeichnet und deren Summe im Jahr 1875 eine halbe Million betrug.

In allen Kantonen besteht von alters her das Salzregal; in den Wandlungen der Salzpreise durch das letzte Menschenalter hindurch und in der fortbestehenden Verschiedenheit dieser Preise je nach den einzelnen Kantonen spiegelt sich ein Stück Steuertheorie und Steuerpraxis, wie sie in der Schweiz Gestalt gewonnen. Zürich geht mit der Herabsetzung (Verfassungen 1831 und 1869) vorauf (10 Centimes für das Kilo); die konservativeren Kantone, zumal die alten Demokratien, halten an dem hohen Ertrage zäh fest; die Mehrzahl aller Kantone behauptet den doppelten Preis von Zürich; und die Landsgemeinde von Glarus, welche am ersten Maisonntag jedes Jahres sich unter freiem Himmel versammelt, um die Gesetze zu beschließen und die Aemter zu besetzen, lehnte ganz neuerdings noch den Antrag auf Ermäßigung ab.

Auf den gemeinnützigen Kongressen und in den begleitenden Zeitschriften wird seit den Sechziger Jahren immer entschiedener verkündet: „Vor dem Forum der Wissenschaft ist die indirekte Steuer schon längst verurteilt ... daher kann und wird es nicht mehr lange fraglich sein, daß die Aufhebung der indirekten Steuern eine Forderung der Zeit

ist“ *). Bereits die Verfassungsurkunde von Aargau vom 22. Februar 1852 schreibt in ihrem Art. 26 vor: „Neue indirekte Abgaben, außer den bereits bestehenden, können nur durch Verfassungsbestimmungen eingeführt werden“; während sie als normales Finanzmittel zugleich auf die Erhebung direkter Steuern verweist.

Entscheidender noch als die theoretische Abneigung gegen indirekte Steuern wirken die praktischen Schwierigkeiten, dem rapiden absoluten Wachstum der öffentlichen Bedürfnisse auf diesem Wege Genüge zu thun. Es entstehen in einer Anzahl der Kantone für Staat und Gemeinde (zumal für letztere) plötzlich Steuerlasten auf Vermögen und Einkommen, wie sie die folgenden Ziffern vergleichend darbieten, Zürich immer voran, oder nach der aufsteigend gegebenen Zusammenstellung als Gipfel des Fortschritts den Reigen schließend.

Nach den Berechnungen, welche der Gemeindeamman von Aarau in seinen Jahresberichten anzustellen gewohnt ist, hatte im Jahre 1881 ein Mann mit 3000 Fr. Personaleinkommen und 60 000 Fr. Vermögen zu zahlen in zehn Kantonhauptstädten:

Basel:	Gemeindesteuer	Fr. 16,00	
(Baselstadt)	Staatssteuer .	„ 80,00	
			Fr. 96,00.
Liestal:	Gemeindesteuer	Fr. 166,00	
(Baselland)	Staatssteuer .	„ —	
			„ 166,00.
Solothurn:	Gemeindesteuer	Fr. 172,00	
	Staatssteuer .	„ —	
			„ 172,00.

*) Zeitschrift für schweiz. Statistik, Jahrg. 1871, S. 238.

Aarau:	Gemeindesteuer	Fr. 252,00	
	Staatssteuer .	„ —	Fr. 252,00.
Schaffhausen:	Gemeindesteuer	Fr. 177,50	
	Staatssteuer .	„ 94,80	„ 272,30.
St. Gallen:	Gemeindesteuer	Fr. 198,50	
	Staatssteuer .	„ 82,80	„ 281,30.
Glarus:	Gemeindesteuer	Fr. 200,10	
	Staatssteuer .	„ 126,25	„ 326,35.
Bern:	Gemeindesteuer	Fr. 165,75	
	Staatssteuer .	„ 165,75	„ 331,50.
Luzern:	Gemeindesteuer	Fr. 336,00	
	Staatssteuer .	„ —	„ 336,00.
Zürich:	Gemeindesteuer	Fr. 359,60	
	Staatssteuer .	„ 197,30	„ 556,90.

Nach diesen Ziffern, welche hinsichtlich der Gemeindesteuern dahin zu ergänzen sind, daß einzelne aargauische Gemeinden infolge eigentümlicher Schicksale höhere Lasten tragen als der Hauptort Aarau (Baden, Lenzburg, Zofingen gleichmäßig 378 Fr.), daß aber auch im Kanton Zürich viele Gemeinden höhere Steuern haben als die Hauptstadt (so gleich die sog. Ausgemeinden derselben: Hottingen 384 Fr., Fluntern 420 Fr., Außersihl 480 Fr.) — nach diesen Ziffern, sage ich, sehen wir den Kanton Zürich allen anderen voraus, namentlich deshalb, weil neben sehr starken Gemeindelasten,

die allein schon höher und meist viel höher sind als in den anderen Kantonen, die Staatssteuer eine Höhe erreicht, welcher sich kaum ein anderer Kanton annähert, ja welcher ein Teil der Kantone (Baselland, Solothurn, Aargau, Luzern) bis zur Stunde noch ganz ohne gleiche Steuerart gegenübersteht.

Die ausführliche Verweisung auf Litteratur und Materialien, welche diesem Aufsatz voraufgeht, hat es mir ersparen sollen, diese Blätter mit Zahlen und ähnlichem Ballast zu überbürden. Indessen einiges wenigstens muß hier angedeutet werden, und so mag nach dem Obigen noch dieses erwähnt sein.

Die Summe der jährlich erhobenen Gemeindesteuern beträgt im Kanton Zürich für 1882: 4,847,619 Fr. oder auf den Kopf der (317,576 Seelen) Bevölkerung 18,15 Fr. (für 1881: 18,45 Fr., für 1880: 18,68 Fr.*). Zu diesen, welche schlechtweg Personalsteuern sind und zwar ganz überwiegend Vermögenssteuern, treten die direkten Staatssteuern (Vermögens- und Einkommenssteuer, Erbschaftssteuer, Aktivbürgersteuer, Militärpflichtersatz) im Betrage von rund 3,900,000 Fr. oder auf den Kopf der Bevölkerung 12,30 Fr.

An indirekten Steuern bezieht der Kanton (die Gemeinden außer Bagatellen, wie einem Drittelsanteil an der Hundetaxe, gar keine) insgesamt 630,000 Fr. (darunter vornehmlich die Schankwirtschaftsabgaben mit 324,000 Fr. und das immer noch fiskalisch gebliebene Salzregal mit 122,000 Fr.), das heißt auf den Kopf der Bevölkerung 2 Fr.

*) Der Durchschnitt für den Kanton setzt sich aus sehr verschiedenen Ziffern für die einzelnen Bezirke zusammen: Bezirk Zürich 27,69 Fr. als oberes Extrem, Bezirk Andelfingen 6,45 Fr. als unteres Extrem (für 1882).

Fügen wir nun hinzu die indirekten Steuern des eidgenössischen Bundesstaates, welcher von den Grenzzöllen und dem Postüberschuß lebt (und dessen halber Anteil am kantonalen Militärpflichtersatz — im ganzen 1,1 Mill. Fr. — oben schon beim Kanton Zürich zu dessen Hälfte mitberechnet worden ist): so erhalten wir für die Zölle — als höchste bisher erreichte Einnahme für 1883 — 20 Mill. Fr. und für die Post (einschließlich Telegraph) 2 Mill. Fr., zusammen 22 Mill. Fr. oder auf den Kopf der Bevölkerung (2,846,102 Seelen 1. Dez. 1880) 7,7 Fr.

Daraus ergibt sich, daß auf den Einwohner des Kanton Zürich durchschnittlich eine Steuerlast von 40,15 Fr. kommt, von welcher reichlich drei Viertel durch direkte Steuern erhoben wird (30,45 Fr.) und nur 9,70 durch indirekte Steuern.

Ich bin der letzte, welcher die Roheit dieser statistischen Durchschnitte übersieht, zumal wenn man einen Durchschnitt des Kanton Zürich mit den Durchschnitten aus großen Staaten von 30—40 Mill. Bevölkerung zusammenhält. Doch mit einem angemessenen Vorbehalt für diesen Vergleich beweisen sie immerhin etwas.

In Preußen*) kommen auf den Kopf (einschl. der Reichssteuern) Abgaben aller Art 24,25 Mark, davon 11,97 Mark indirekte, 12,28 direkte.

In Großbritannien 62,10 M., davon 37,16 indirekte, 24,94 direkte.

In Frankreich 68,27 M., davon 52,77 indirekte, 15,50 direkte.

Für diejenigen, welchen diese Zahlen zu roh sind, führe

*) Gerstfeldt, Conrads Jahrbücher 1883. N. F. VII, 40.

ich ein Gemeinwesen an, welches nach Art und Umfang sich besser zum Vergleich und zum Kontrast eignet. Es ist der Kanton Baselstadt, welcher seit der Verfassung von 1875 den kommunalen und den staatlichen Haushalt verbunden hat. Hier trug der Regierungsrat im Jahre 1876 auf Erhebung einer Vermögenssteuer von zwei vom Tausend zum erstenmal an, „um die stark angewachsenen Ausgaben zu decken". Damals wurde erklärt, daß man mit der Erhöhung dieser Steuer „an einer Grenze angelangt sei, wo es sich fragen werde, ob nicht ein anderes Verfahren in unserem Steuerwesen eingeschlagen werden müsse, das weniger einseitig ist und die fehlenden Mittel nicht stets nur aus einer und derselben Quelle schöpft!" Auch konnte neben der absolut mäßigen Steuerhöhe der Ratschlag der Steuerreform-Kommission vom Jahre 1879, welcher diese Worte des Regierungsrats anführt, noch ein Verhältniß der indirekten Steuern zu den direkten berechnen, welches den ersteren die volle Hälfte zukommen läßt. Allerdings ist es dieses vorzüglich regierte Gemeinwesen, in welchem jene wahrhaft demokratischen Grundsätze das Steuerwesen noch beherrschen, die ich vor sieben Jahren ihrem Zerrbilde gegenüberzuhalten mir erlaubt habe. Grundsätze, welche aus dem Sittengesetz aller politischen Herrschaft fließen*).

Es ist unter diesem Gesichtspunkte, daß jene den Züricher Zuständen sich annähernden Steuerverhältnisse, welche wir aus Deutschland kennen (wie etwa schon im Jahre 1860 die Stadt Elberfeld von den 403 Personen, die ein Ein-

*) Vgl. insbesondere die zahlreichen Aeußerungen in dem citierten Ratschlag S. 25, 42, 50, 72, 97.

kommen von 1000 Thalern und mehr versteuerten, neben der Staatssteuer noch $7^2/_3$ % Gemeindesteuer erhob*), in ihrem politischen Zusammenhange mindere Bedenken erregen, als die Erscheinungen unseres demokratischen Versuchsfeldes.

4.

Das Bewußtsein von der Reformbedürftigkeit des Züricher Steuersystems in Staat und Gemeinde verbreitete sich in dem Grade, als dasselbe die öffentlichen Haushaltungen in ihrer berechtigten Entfaltung hemmte. Ein Steuersystem, welches für die fortschreitenden Bedürfnisse des öffentlichen Lebens gar nichts zu bieten hat, als ein chronisches Deficit, oder eine jahraus, jahrein hart daran grenzende Geldnot, weist eben dadurch auf eine Lücke hin und damit auf eine reformierende That.

Es waren mancherlei andere und zum Teil entgegengesetzte Wünsche bei dem Verlangen nach Reform der Steuergesetze beteiligt; aber jenes war das durchschlagende Moment.

Ohne nun hier unerhebliche Einzelheiten zu häufen, welche keinerlei allgemeine Bedeutung heischen, namentlich über die verschiedenen Anläufe zur Reform in früheren Jahren (und zwar seit dem Jahre 1877), welche spurlos zu enden pflegten, hinweggehend, wollen wir das neueste Stadium und die hervorragenden Punkte der gegenwärtigen Erörterungen in den politischen Körperschaften hier herausheben.

Weitaus im Vordergrunde steht, bei den schweren Ge-

*) Nasse, Das preuß. Steuersystem, 1861, S. 52.

brechen des Einschätzungsverfahrens oder jedenfalls seiner Ergebnisse, derjenige Teil der Reform, welcher in den Worten „amtliche Inventarisation bei jedem Todesfall" befaßt ist. Ich muß hier im wesentlichen an meine älteren Ausführungen erinnern und darf an die einleitenden Worte anknüpfen, welche ich oben voraufgeschickt habe*).

Jene traditionellen Beispiele aus der alten Zeit, von Bremen, Hamburg, Genf, Zürich u. dgl. mit ihren Vermögenssteuern und deren idyllischem Patriotismus, sind — unter der keineswegs unbestrittenen Voraussetzung, daß sie ihren sprichwörtlichen Ruhm verdienen — durch zweierlei gekennzeichnet. Erstens durch den geringen Umfang der zugemuteten Opfer, zweitens durch den engen Kreis der beteiligten Bürgerschaft. Waren jene Steuern das, als was sie gepriesen werden, so waren sie es entweder durch das bescheidene Maß der Zumutung an den Bürgersinn, oder durch die Gesinnung der Bürger, welche — wie in einem Familienkreise den Abstand des Ich und des Ganzen leicht überbrückend — dem öffentlichen Bedürfniß freudig und rechtschaffen entgegenkam. Diese gemütliche Art der Einschätzung, dieses diskrete Vertrauen zu der Ehrlichkeit des Einzelnen, diese schonende Rücksicht, welche das öffentliche Auge zudrückt und nicht hineindringt in das Geheimnis der privaten Vermögensverhältnisse, eine Rücksicht, welche so sehr den Wünschen der Mehrzahl moderner Menschen und ihres dürftigen Staatsbewußtseins entgegenkommt — alles das gehört in die Vergangenheit; der moderne Staat mit

*) Wortlaut des Züricher Gesetzes über die Vermögens- und Einkommenssteuer vgl. in Conrads Jahrbüchern 1880, XXXIV, 309–315.

ſeinen großen Anforderungen und ſeinen größeren Dimenſionen, mit ſeinem ſchweren Druck und ſeiner neuen Geſellſchaft, kann ſich dieſen bequemen Luxus ernſthafterweiſe nicht geſtatten. Jene alte Art der Steuererhebung iſt im Grunde nur ein embryoniſcher Steuerzwang: es iſt ein Stück Voluntarismus, welches ſo lange genügt, als die Anſprüche des Gemeinweſens genügſame ſind; es iſt im ganzen das Gleiche, wie im einzelnen die Entwickelung der Armenſteuer aus dem freiwilligen Almoſen, das am Schluſſe des Gottesdienſtes in die verſchloſſene Büchſe geworfen wurde. Erſt eine unendlich ferne Zukunft kann, nach großen moraliſchen und politiſchen Umgeſtaltungen der neuen Geſellſchaft und ihres Staatsbewußtſeins, auf dieſe Anfänge zurückgreifen mit dem Vertrauen, daß eine ähnliche bequeme Läſſigkeit Geſinnungen vorfinde, die dennoch ihre Pflicht erfüllen.

Unterdeſſen ſtehen wir vor einem mühſeligen Konflikt: auf der einen Seite die Strenge des Steuerzwanges, welche nicht zu entbehren iſt, wenn man die erforderliche Summe mit der als gerecht erkannten Verteilung auf die Pflichtigen erheben will; auf der anderen Seite die Unentbehrlichkeit der entgegenkommenden Geſinnungen, welche den Steuerzwang erſt zu ſeinem Ziele führen können und, ohne welche es ſchwer, ja unmöglich iſt, eine richtige Einſchätzung zur Steuer vorzunehmen. Dieſer Konflikt ſpringt aber am grellſten hervor in Zuſtänden, wo das Moment des Zwanges, alſo das Staatsgeſetz, von der Geſamtheit der Bürger ſelber gemacht wird. Denn wie alle konſequente Demokratie eine Art von Voluntarismus iſt, ſo weit der Mehrzahl zugemutet wird, Geſetze zu machen, welche dieſelbe Mehrzahl zwingen ſollen, ſo zeigt es ſich auch auf unſerem Gebiete, daß der

den vorhandenen Gesinnungen widerstrebende Steuerzwang — weil er ein Höheres will als eben diese Gesinnungen — von der Mehrzahl nicht gewollt wird, daß daher ein darauf zielendes Gesetz entweder überhaupt abgelehnt oder doch so reduziert wird, oder aber, wenn angenommen, so schwach gehandhabt wird, daß der Staatswille auf das Niveau der Privatneigungen herabgezogen wird. Und dieses gerade unter solchen Zuständen, welche socialpolitisch erfreulich, verfassungspolitisch für die reine Demokratie unentbehrlich sind: nämlich bei möglichst verbreiteter Steuerkraft der Gesamtheit, so daß dieser Gesamtheit und nicht bloß einer Minderzahl der Zwang des von der Gesamtheit beschlossenen Gesetzes zur Empfindung kommt.

Aeußerlich mildern läßt sich dieser Konflikt, wenn man auf Steuerformen verzichtet, die ihn provozieren, und solche bevorzugt, die ihm aus dem Wege gehen; thatsächlich vermindern läßt er sich nur von innen heraus, durch eine Entwickelung derjenigen Gesinnungen, welche dem Staate geben, was des Staates ist.

Die „amtliche Inventarisation beim Todesfalle“ besteht in Zürich wie anderswo zu Recht, sofern einer der folgenden beiden Gründe eintritt. Entweder der fiskalische Grund, wenn eine Erbschaftssteuer zu erheben ist — also dann, wenn direkte Leibeserben fehlen; oder der vormundschaftliche Grund, wenn minorenne Erben da sind, deren Erbteil der Staat unter seinen Schutz nimmt. Hiernach bleiben nur solche Fälle übrig, da der Nachlaß ausschließlich an majorenne Leibeserben fällt. Offenbar ist also bereits ein ansehnlicher Teil aller Fälle der amtlichen Inventarisation beim Tode des Steuerpflichtigen unterworfen; die Reform ist bloß auf

den übrig bleibenden Teil gerichtet; ja man kann sagen, schon in diesem Zusammenhange wäre es eine Konsequenz der Gerechtigkeit, die ohnehin bestehende Inventarisation auf alle Erbschaften auszudehnen, um die Schärfe der öffentlichen Kontrolle alle in gleicher Weise empfinden zu lassen.

Das bestehende Gesetz „betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer vom 2. März 1870" enthielt wirklich in seinem ursprünglichen regierungsrätlichen Entwurf vom 28. September 1869 (§ 25: „Die amtliche Inventarisierung tritt ein a) bei jedem durch den Tod fällig werdenden Vermögen; b) wenn ein Steuerpflichtiger sie selber verlangt") und ebenso in den verschiedenen Umarbeitungen seitens des Kantonsrats (§ 27) diese Bestimmung. Der Regierungsrat legte in seiner motivierenden Botschaft vom 5. Januar 1870 dem Volke behufs dessen verfassungsmäßiger Abstimmung die Notwendigkeit einer solchen Maßregel nachdrücklich ans Herz. Die amtlichen Inventarisationen, welche jeweilen vorgenommen worden seien, so oft eine staatliche Vormundschaft eingetreten sei, zeigten — so sagt die Botschaft — seit einer Reihe von Jahren, daß das wirklich versteuerte Vermögen durchschnittlich wenig mehr als die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens betragen habe. Dieses Verhältnis wäre weniger bedenklich, wenn durchweg jeder Pflichtige nur ungefähr die Hälfte seines Vermögens versteuern würde; denn dann würde die Steuerlast doch gleichmäßig verteilt bleiben: allein die Erfahrung zeige, daß dem nicht so sei; von einem Teile der Pflichtigen werde rechtschaffen gesteuert, ein Teil werde durch die staatliche Vormundschaft dazu gezwungen; aber diesen stehe eine große Zahl anderer gegenüber, welche von der Hälfte bis zum

zehnten Teile herab versteuern. Bei den gegenwärtigen erhöhten Bedürfnissen des Gemeinwesens, so sagte 1870 der Regierungsrat weiter, würde der Druck dieser Ungleichheit noch bedeutend verstärkt werden, und unvermeidlich werde die Versuchung, der unbilligen Belastung sich durch unrichtige Vermögensangabe zu entziehen, sich damit fortwährend vergrößern. Der Regierungsrat erinnerte daran, daß durch die soeben erlassene neue Staatsverfassung die Rechte der Bürger (im Sinne der reinen Demokratie) bedeutend erweitert worden seien, daß die Gesetzgebung daher um so mehr Pflichterfüllung von jedem Bürger fordern dürfe. Und er bezeichnete die amtliche Inventarisation bei jedem Todesfalle, welche in einer Reihe schweizerischer Kantone längst eingeführt sei, als das unentbehrliche Mittel, zu einer gleichmäßigen Heranziehung der Steuerkräfte zu gelangen: „da die Erfahrung erwiesen hat, daß die bisher in Zürich angewandten Mittel, die Selbsttaxation und die Taxation durch die Behörden, dieses Ziel lange nicht zu erreichen vermochten."

Am 20. Februar 1870 verwarf das Volk von Zürich gleichwohl diesen Paragraphen, der zum Gegenstande einer besonderen Abstimmung gemacht worden war. Die Mehrheit war klein: 25,352 gegen 24,702 Stimmen. Sie war jedoch merkwürdig groß, wenn man sie unter anderen Gesichtspunkten betrachtete. Denn es waren damals Zeiten, wo die Volksmehrheit von der neudemokratischen Strömung lebhaft ergriffen war und wo die Neigung, den erwählten Führern zu folgen, ungewöhnlich groß, daher die Volksabstimmung noch nicht — was sie alsbald werden sollte — ein konservativer Hemmschuh des Fortschritts geworden war. Das neue Steuergesetz selber enthielt auffallende Merkmale

dieſes Vertrauens zu dem Werke der Volksvertreter, ſo ganz beſonders, und im Gegenſatze zu den Steuergeſetzen anderer Kantone, die Vollmacht für den Kantonsrat, den Steuerfuß nach ſeinem Befinden jährlich feſtzuſetzen (während in anderen und zwar weniger demokratiſch fortgeſchrittenen Kantonen bei jeder Erhöhung des Steuerfußes über Eins vom Tauſend hinaus eine Volksabſtimmung erforderlich iſt oder wohl gar, wie in Aargau, zur Genehmigung des jährlichen Budgets eine Volksabſtimmung notwendig iſt) — eine Beſtimmung, die wenige Jahre ſpäter wahrſcheinlich gefallen wäre. Zudem war das neue Geſetz mit ſeiner ſcharfen Progreſſion — die für die Vermögensſteuer zuvor noch gar nicht beſtanden hatte — eine Maßregel, welche in den ſocialen Zuſtänden anderer Länder vollends die rückſichtsloſeſte Durchführung des Steuergeſetzes bei der Volksmehrheit hätte populär machen müſſen. Angeſichts aller dieſer Umſtände war die relativ kleine Mehrheit immer noch eine bewundernswerte Anzahl, wie ſie überhaupt nur da denkbar iſt, wo glücklicherweiſe der Beſitz und die Steuerkraft in der Mehrzahl des Volkes ſo verbreitet iſt wie im Kanton Zürich.

Andererſeits lag es bei der enormen Zunahme der öffentlichen Laſten, die auf Grund des alten gebrechlichen Einſchätzungsverfahrens in Staat und Gemeinde erhoben wurden, nicht fern, daß man die Geringfügigkeit der relativen Majorität gegenüber der Anzahl der zuſtimmenden Bürger zum Ausgangspunkte nahm für einen erneuten Verſuch.

Daß die amtliche Inventariſation ein unbedingt erfolgreiches Mittel ſei, zur Wahrheit der Vermögens- und Einkommensverhältniſſe zu gelangen, — das iſt nun freilich

kaum jemals behauptet worden. Dieſelbe Läſſigkeit der Selbſtverwaltung*), dieſelbe nachbarliche Konnivenz, dieſelbe Verſchiedenheit der Amtsübung in dieſem oder jenem Falle, machen es unmöglich, daß die Inventariſation gleich irgend einer anderen Maßregel der Steuer- und Staatsverwaltung im Leben ein ſtreng zutreffendes Abbild des Geſetzesbuchſtabens herſtelle. Nach vielfältig bekundeter Ueberzeugung iſt alſo auch dieſes Mittel der Einſchätzungstechnik nur ein relatives; aber es iſt ein Mittel, wenigſtens um ein Stück der Wahrheit näher zu kommen. Wie groß es iſt, das hängt — wie alle Mittel der Einſchätzung — von der moraliſchen und intellektuellen Befähigung der Beamten, das hängt von den Geſinnungen der Steuerpflichtigen ab. Mir liegen u. a. Fälle vor, daß bei einer nach dem beſtehenden Geſetze durch den Pflichtigen provozierten Inventariſation, als Rechtsmittel gegen zu hohe Steuereinſchätzung, die inventariſierende Behörde zur Rechtfertigung der beſtrittenen Vermögenshöhe auf die Bibliothek des Pflichtigen (obenein eines Gelehrten!) hinwies, während nach dem Geſetze „Bücher" ohne jede Einſchränkung von der Steuer befreit ſind.

Allein daß man mit der Inventariſation beim Todesfall einen Schritt auf dem Wege zur Wahrheit vorwärts gekommen wäre, das darf, wie geſagt, nicht bezweifelt werden.

So gehörte denn ſeit dem Jahre 1877 dieſer Punkt zu den hauptſächlichen Reformgedanken, mit welchen der Kantonsrat ſich angeſichts der ſchweren Ungleichheiten der Steuerbelaſtung beſchäftigte.

---

*) Illud ex libertate vitium . . . Tac. Germ. cap. 11.

Einem ersten Entwurfe des Regierungsrates vom 29. Mai 1877 folgte ein zweiter Entwurf vom 28. Mai 1879, auf dessen Grundlage eine kantonsrätliche Kommission eine neue, vom 2. Dezember 1880 datierte Vorlage ausarbeitete. Der im Frühjahr 1881 abtretende Kantonsrat ging aber auf die Behandlung derselben nicht mehr ein, und die neue Behörde überwies die Arbeit der abgetretenen Kommission neuerdings dem Regierungsrate zur weiteren Antragstellung an den Kantonsrat. So entstand der dritte Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juni 1882, welcher sich möglichst enge an die früheren Entwürfe anlehnt. Neben der Erhöhung des Satzes für das steuerfreie Einkommen (das sogenannte Existenzminimum) bildet die bessere Ermittelung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens den Gegenstand desselben. In diesem neuen Entwurf lautet § 34: „die amtliche Inventarisation tritt ein: a) wenn der Pflichtige selbst sie verlangt, b) beim Todesfall jedes im Kanton wohnenden Steuerpflichtigen, sofern steuerbares Vermögen oder Einkommen vorhanden ist oder als vorhanden vermutet werden kann, auch wenn die betreffende Person im Steuerregister nicht eingetragen sein sollte."

Die erläuternde „Weisung" des Regierungsrates vom 29. Juli 1882 stellte, gleich der älteren Botschaft vom 5. Januar 1870 an das Volk, die Ziffern zusammen, welche auf Grund der waisenamtlichen Inventare den Abstand zwischen dem wirklich vorhandenen Vermögen und dem zur Steuer herangezogenen für die Jahre 1860—1881 veranschaulichen.

Im Jahrzehnt 1860—69 war hiernach die Summe des inventarisierten Vermögens 99 Mill. Fr. und die Summe des statt dessen versteuerten Vermögens 55 Mill. Fr.; im

zweiten Jahrzehnt 1870—79 war die erstere Summe 94 Mill. Fr. und die letztere Summe 64 Mill. Endlich in den beiden Jahren 1880—81 die erstere Summe 16 Mill. und die letztere 10 Mill.*)

Nach diesen Zahlen ist, sofern die waisenamtlichen Inventare als angemessener Durchschnitt für alles Vermögen genommen werden dürfen, der Abstand im ersten Jahrzehnt so groß gewesen, daß fast die Hälfte unversteuert blieb; im zweiten Jahrzehnt ist der Abstand vermindert, doch immer noch groß. Namentlich dann, wenn man mit der Botschaft des Regierungsrates von 1870 sich vergegenwärtigt, daß der Durchschnitt sich aus sehr verschiedenen individuellen Schätzungen zusammensetzt, wie ich denn früher aus eigener Beobachtung dergleichen individuelle Fälle mitgeteilt habe. Im Durchschnitt aller Fälle die Hälfte des wirklichen Vermögens versteuern ist offenbar etwas ganz anderes, als die Hälfte aller einzelnen Vermögensbeträge versteuern (wie es z. B. nach dem Gesetze von Appenzell-A.-Rh. geschieht).

Und all das unter der Voraussetzung, daß die waisenamtlichen Inventare zutreffend sind, daß ferner keine eigentümlichen Momente auf zutreffendere Einschätzung des Vermögens hingewirkt haben in diesen Fällen als in den übrigen. Beides ist nicht sicher. Ueber das erste habe ich mich schon geäußert; das zweite ist darum zweifelhaft, weil die Erwartung

*) Nach dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrats für 1881 ergab die Brandkatasterrevision einen Assekuranzwert von 65,822 Gebäuden im Betrage von 660,74 Mill. für den Kanton Zürich. Dagegen betrug das gesamte eingeschätzte Vermögenssteuerkapital 1881 815 Mill. Fr. Es bliebe danach, wenn die Einschätzung als richtig angenommen würde, für allen Grund und Boden nebst allem beweglichen Vermögen zusammen ein Betrag von 155 Mill. Fr. übrig!

der Eltern, daß sie Minorenne hinterlassen und daß dadurch eine amtliche Inventarisation eintritt, dazu antreiben kann und wahrscheinlich in zahlreichen Fällen antreibt, gewissenhafter in der Selbsttaxation des Vermögens zu sein als man da ist, wo dieser Grund nicht besteht.

Je mehr aber diese Bemerkungen richtig sind, desto mehr durfte der Regierungsrat auf Zustimmung für seinen Vorschlag rechnen.

Indessen da zeigte sich, daß die Strömung der um ein Jahrzehnt zurückliegenden Zeit ganz anderen Stimmungen gewichen war.

Die Verantwortlichkeit für die erhöhte Strenge der Einschätzung war in den Jahren 1869—1870 nicht nur in den verwaltenden Behörden, sie war ganz überwiegend auch in der Volksvertretung, in den mehreren hundert Männern des Kantonsrates, empfunden worden; ja wir haben gesehen, daß bis hart an die Hälfte des abstimmenden Volkes Ja sagte. Jetzt ganz anders! Die einzige Körperschaft, welche gegenwärtig also gesinnt geblieben, war diejenige, welche an der Spitze der Staatsverwaltung die Last jener Verantwortlichkeit unmittelbar fühlte. Dagegen schon im Kantonsrat sah es wesentlich verschieden aus. Dieser überwies die Vorlage des Regierungsrates einer Kommission und die Kommission beschloß im September 1882, bei dem Kantonsrate zu beantragen, er möge wegen des entscheidenden Gewichtes die Frage der amtlichen Inventarisation allein zunächst dem Volkswillen zur grundsätzlichen Annahme unterbreiten. In der Sitzung vom 26. Februar 1883 trat der Kantonsrat in die Beratung des Kommissionsantrages ein, welcher lautete: „In das neu zu bearbeitende Gesetz, betreffend die Ver-

mögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer, ist der Grundsatz der amtlichen Inventarisation in jedem Todesfall aufzunehmen, in dem Sinne, daß dieselbe durch eine Kommission des Gemeinderats zu vollziehen sei." Wie eine ins Praktische gekehrte Vorahnung des Kommenden lautete der zweite Teil des Antrags: „Die Kommission beantragt im ferneren, es sei die Untersuchung betreffend die Einführung indirekter Steuern und allfälliger Ersparnisse im Staatshaushalt wieder aufzunehmen und zu diesem Zweck neuerdings eine Kommission zu bestellen."

Der Referent der Kommission erklärte, daß deren Minderheit der Inventarisation und damit dem vorliegenden Antrage ungünstig gestimmt sei, weil sie glaube, daß die Inventarisation einen allzu starken Eingriff in die persönlichen Rechte und Freiheiten enthalte und die Flucht der Kapitalisten veranlasse, übrigens unnötig sei, da Vermögensverheimlichungen von langer Dauer kaum durchzuführen seien. Die Mehrheit der Kommission dagegen glaube, daß nur durch dieses Mittel das Steuerkapital wenigstens annähernd richtig erfaßt werden könne, daß damit die Steuermasse vergrößert, den gesteigerten Bedürfnissen abgeholfen, das chronische Deficit beseitigt werde. Die Kantone Aargau, Schaffhausen, Glarus, Appenzell A.-Rh., Luzern und Waadt besitzen schon diese Maßregel oder doch ähnliches derart.

Als Hauptgegner des Antrages trat ein Konservativer, der Stadtschreiber von Zürich, auf, zugleich im Namen der Minderheit der Kommission. Er weist die Inventarisation zurück, weil sie einen gewaltthätigen Eingriff in die Freiheit und die Heiligkeit der Familie bilde und dem mittelalterlichen System gleiche, wonach die Gewalthaber beim Tode

eines Unterthanen das beste Stück von der Habe wegnahmen. „Für diese Inventarisation habe ich das Gefühl: wo das Opfer fällt, steigen die Raben nieder.“ Dabei sei die neue Maßregel zwecklos: je strenger man verfährt, um so mehr halte jeder seine Sache zurück. Schon jetzt werde jedermann als Schelm angesehen, da man von jedermann annehme, er verheimliche sein Vermögen. Man werde auf dieser Bahn immer weiter getrieben, immer neue Gewaltmittel werden angewandt, und schließlich werden doch nur die Redlichen geplackt, während die Unredlichen sich darüber lustig machen. Man solle nicht mit der Behauptung kommen, es handle sich um Beseitigung der Ungleichheit in der Besteuerung: man wolle nichts weiter als mehr Steuern.

Im Namen der Regierung antwortete hierauf der Finanzdirektor: es müsse das Deficit, welches voraussichtlich auf eine Million Franken steigen werde, beseitigt werden; es sei aber auch eine Pflicht, eine Forderung der Verfassung, daß die Gesetzgebung diejenigen Vorschriften aufstellen soll, welche zu genauer Ermittelung der Steuerkraft zweckdienlich erscheinen. Im Zusammenhang dieser Rede bemerkt der Vertreter der Regierung (ich erinnere an das vorhin Bemerkte): „Die Nachsicht und Rücksicht, welche die Gemeinderäte sehr häufig bei waisenamtlichen Inventarisationen üben, widerspricht dem Gesetze und kann vom Staate nicht geduldet werden.“

Nach mancherlei Diskussionen (auch über die Formfrage, ob man einen fertigen Gesetzesartikel oder bloß den „Grundsatz“ der Inventarisation dem Volke vorlegen solle) wurde mit 98 gegen 88 Stimmen die Inventarisation verworfen. Daneben wurde mit großer Mehrheit (144 gegen 32)

der Antrag auf Einführung indirekter Steuern angenommen, für welchen sich auch der — aus der demokratischen Partei gewählte — Finanzdirektor aussprach.

Mit dieser Abweisung nicht zufrieden, nahmen einige Führer der demokratischen Partei im Kantonsrate die Sache alsbald wieder auf. Zwar unterlagen sie mit ihrem Antrage am 24. Mai 1883 im Kantonsrate abermals; aber nach der Verfassung von Zürich (Art. 29) muß ein Antrag vor die Volksabstimmung gebracht werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kantonsrates ihn unterstützt haben. Am 21. Aug. 1883 unterstützte den in Gesetzesform abgefaßten Initiativvorschlag, auf Einführung der amtlichen Inventarisation in jedem Todesfall, eine Minderheit von 74 Mitgliedern gegen 79, also reichlich ein Drittel der Anwesenden. Der Entwurf mußte daher an das Volk gelangen, jedoch (nach der Bestimmung desselben Artikels der Verfassung) mit einem ablehnenden Gutachten der Mehrheit des Kantonsrates.

Es trat hiermit der eigentümliche Fall ein, daß eine Vorlage der Regierung — es war wesentlich der Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juni 1882 reproduziert — über die Mehrheit des Kantonsrates hinweg durch die Minderheit desselben als Initiativvorschlag ans Volk gebracht wurde.

Die Mehrheit des Kantonsrats widmete in ihrem „beleuchtenden Berichte" für die Volksabstimmung vom 2. Dezember 1883 dem Gegenstande eine längere Erörterung, um vor dem Volke ihren negativen Standpunkt geltend zu machen. „Wir glauben," heißt es da, „daß wie im Jahre 1870, so auch jetzt, die Mehrzahl unserer Bürger einer Neuerung nicht zustimmen werde, welche einen so starken

Eingriff in die Freiheit des Einzelnen zur Folge hat; die Mehrzahl von euch wünscht gewiß auch jetzt noch nicht, daß nach dem Tode*) des Steuerpflichtigen der Staat in all die Verhältnisse hineinschaue und sie so mehr oder weniger der Oeffentlichkeit preisgebe, welche sonst jeder von uns in durchaus berechtigter Weise vor anderen geheim zu halten sucht oder doch höchstens seinen allernächsten Familienangehörigen bekannt gibt. Wir würden befürchten, daß ein solcher Eingriff in die Privatverhältnisse manche Begüterte so stoßen und erschrecken könnte, daß sie das Land verlassen und daß ihre Kapitalien unserer Besteuerung dann gänzlich verloren gehen würden. Gewiß müßte gerade bei Todesfällen, zu einer Zeit, wo die Trauer um ein teures Familienhaupt die Gemüter der Hinterlassenen erfüllt, das Erscheinen einer gemeinderätlichen Inventarisations-Kommission und das Durchsuchen von Kisten und Kasten einen betrübenden Eindruck auf die Angehörigen erzeugen. Andere Steuerpflichtige würden vielleicht einzelne Vermögensteile auf die Seite schaffen, um sie so der Inventarisation zu entziehen, vielleicht auch Kapitalien eher im Ausland ausleihen und so dem Geschäftsleben unseres Kantons entziehen. Demnach würde durch die amtliche Inventarisation in jedem Todesfall eine richtige Versteuerung keineswegs herbeigeführt; sie hätte aber wahrscheinlich Wirkungen, die vom moralischen Standpunkte aus

*) Für solche Verhältnisse, in welchen überhaupt keine physische Person Steuersubjekt ist, also auch der Tod nicht eintritt, d. h. bei juristischen Personen, würde dieses Bedenken ganz fortfallen: damit ist auf eine Lücke des Antrages hingedeutet, die sich leicht zudecken ließe, wenn etwa alle dreißig Jahre für diese eine periodische Inventarisation angeordnet würde.

und in Hinsicht auf das Interesse des Staates zu beklagen wären."

Soweit die Mehrheit des Kantonsrates in ihrem beleuchtenden Berichte. Ich habe diese Worte hier selber reden lassen, ich habe zuvor manche andere Aeußerungen aus dem gleichen Kreise wiedergegeben, um möglichst objektiv den thatsächlichen Zustand der Dinge sich darin spiegeln zu lassen. Wie ich die Sache ansehe, das habe ich in meinen allgemeineren Betrachtungen gesagt, und eben aus diesen Betrachtungen ergibt sich, daß es nicht meine Aufgabe sein kann, in diesen Zirkeltanz einzugreifen, sondern daß es lediglich darauf ankommt, diese pathologischen Erscheinungen des Staats- und Steuerlebens zu erkennen und daraus zu lernen. Auf der einen Seite stolze Ideale, welche den ganzen Mann und den ganzen Bürger für das Gemeinwesen aufrufen; auf der anderen Seite die Angst des alltäglichen Lebens, welche den Egoismus des Privatmenschen in die alten Schlagworte der „gewaltthätigen Eingriffe des Staates" hüllt. Auf der einen Seite der schöne Gedanke einer Demokratie, in welcher jeder Einzelne mit freudiger Hingabe sich als in dem Seinigen wiederfindet; auf der anderen Seite die kleine Wirklichkeit, in welcher „jeder von uns in durchaus berechtigter Weise seine Vermögensverhältnisse vor anderen geheim zu halten sucht!"

Offenbar sind hier Elemente verbunden, die nicht zu einander passen. Ist dieser Individualismus berechtigt oder, selbst wenn unberechtigt, doch der Ausdruck der Wirklichkeit, so paßt zu ihm solch ein Steuersystem nicht. Soll aber dieses Steuersystem bestehen, so muß man imstande sein, die Wirklichkeit angemessen umzugestalten.

Derſelbe Widerſpruch kehrt in den Einzelheiten der zu dieſer Sache gehörigen Maßregeln immer wieder. Ein Hauptvorzug des gegenwärtigen Einſchätzungsverfahrens ſoll, nach einer neulichen amtlichen Erklärung, darin liegen, daß deſſen Schwerpunkt in die Gemeinde verlegt iſt und daß es in weitaus den meiſten Fällen dort ſeine endgültige Erledigung findet. Auch ſollte man meinen, daß dieſe nachbarliche Behandlung am beſten den demokratiſchen Sitten entſpreche, freilich nicht ohne Bedenken wider die Nachſicht, welche damit leicht verknüpft iſt. Doch in der vorliegenden Frage der amtlichen Inventariſation hat man es dem Geſetzesvorſchlag zum beſonderen Vorwurf gemacht, daß es drei Männer aus der gleichen Gemeinde ſein ſollen, welche die Inventariſation beſorgen, die alſo den „Staat" darſtellen und ihren „gewaltthätigen Eingriff" unmittelbar zur Indiskretion unter den Gevattersleuten verwenden können. Hätte der Vorſchlag einen Berufsbeamten dazu auserſehen (wie jetzt mehrfach verlangt wurde), ſo wäre natürlich wiederum dieſer „bureaukratiſche" Eingriff als ganz beſonders gewaltthätig erſchienen.

Hierbei muß anerkannt werden, daß die vor einem Jahrzehnt an der Spitze der Bewegung ſtehende demokratiſche Partei fortdauernd das treibende Element für Verbeſſerung des Einſchätzungsverfahrens geweſen iſt. Indeſſen obwohl ſie als Vertreterin des kleinen Beſitzes und der Beſitzloſen bei ſolchen Beſtrebungen ſchon durch die egoiſtiſchen Inſtinkte ihrer Gefolgſchaft unterſtützt wurde, iſt es ihr dieſes Mal noch viel weniger als im Jahre 1870 gelungen, eine Majorität zu erhalten. Ein großer Teil der Stimmen, welche bei anderen Gelegenheiten, zumal bei Regierungsratswahlen, in der letzten Zeit für die demokratiſche Partei abgegeben worden,

ist auf die andere Seite hinübergegangen bei gegenwärtigem Anlaß.

Auf dem entgegengesetzten Flügel stehen jene Konservativen, welche wir in einem ihrer Vertreter gehört haben: sie sind aus der einstigen Herrschaft seit zwei Menschenaltern gänzlich in die Minorität gedrängt; mit den Erinnerungen an die einstige Herrschaft verbinden sie aber ein Maß von geistiger Bildung und zumal von Vermögenskraft, welches zu ihrem heutigen politischen Einflusse in keinem Verhältnisse steht. Durch mancherlei Opfer der freien Wohlthätigkeit, die sie nach altem Brauch darbringen, mildern sie praktisch den schroffen Individualismus, welchen sie gelegentlich dem Staate der Demokraten, der nicht ihr Staat ist, entgegensetzen. In der Unklarheit aller hoffnungslosen Opposition haben sie in den letzten Jahren wohl einmal mit staatssocialistischen oder sogenannten „christlich-socialen" Aposteln des Nordens Berührung gesucht; aber nur ein großes Mißverständnis kann den weiten Abstand der einen und der anderen Art von „Konservativen" verkennen.

Bei solchen Anlässen wie der Volksabstimmung über die Inventarisation zeigt sich dann wiederum, wie sehr diese Züricher Konservativen in gewissen Grundzügen der Mehrzahl des Volkes nahestehen, wie sehr dieses zähe Widerstreben gegen die neue Zeit und die neuen Ideale des Radikalismus in dem Volke wurzelt.

Die Stimmenzahl, welche am 2. Dezember 1883 die Inventarisation verwarf, betrug 32 648 gegen 14 642. Gar nicht gestimmt hatten gegen 19 000 Bürger, leere Stimmzettel hatten gegen 8000 abgegeben.

„Führe das Volk nicht in Versuchung," schrieb der

gegenwärtige Finanzdirektor*) des Kantons Zürich, um seine Mißbilligung des konsequent demokratischen Budgetreferendums in einer keineswegs korrekt demokratischen Auseinandersetzung zu rechtfertigen. Es war ein konservativer Vertreter der Stadt Zürich, sagte er, welcher bei der Verfassungsreform von 1868 den Kanton mit dem Budgetreferendum beglücken wollte, und es waren die Führer der demokratischen Partei, welche dieses Geschenk höflichst dankend ablehnten. Gewiß, sie wußten wohl, warum. Sie hätten aber im Interesse ihrer materiellen Reformen ihre Grundsätze noch weiter einschränken müssen, um „das Volk nicht in Versuchung zu führen". Damit hätten sie denn allerdings sich selbst negiert: und das eben ist der Zirkeltanz der konservativen Demokratie**).

Dieser Zirkel kann durchbrochen werden. Entweder von innen heraus: durch Aenderung der Gesinnungen; oder von außen her: durch Aenderung der Institutionen. Er wird von innen heraus durchbrochen, wenn solche Gesinnungen vorwalten, wie wir sie in einem schönen Zeugnis aus dem Kanton Schaffhausen finden***). „Wir haben," heißt es da, „die Einrichtung der Inventarisation beim Tode seit Jahren und noch mehr dazu; wir haben die Inventarisation auch vor jeder zweiten Ehe, sodann ist keine Teilung bei Lebzeiten gültig ohne Zustimmung der staatlichen Behörden. Aber die Sache ist lange nicht so böse, wie sie aus der Ferne aus-

*) Neue Züricher Zeitung 25. Oktober 1882.

**) Die Berufung an das Volk, sagte St. Just im Konvent am 27. Dezember 1792, ist die Herstellung des Thrones. Sybel, Gesch. der Revol. II, 71.

***) Neue Züricher Zeitung 3. März 1883.

ſieht. Noch nie haben wir über dieſe Einrichtungen beſondere Klagen gehört. Man muß nur einmal den Mut haben, ehrlich und redlich dem Staate zu geben, was ihm gehört, und nicht gezwungen, nein als freier Republikaner, aus freiem Entſchluß ſeinen Organen ſeine Verhältniſſe klarlegen. Wer ein gutes Gewiſſen hat und redliche Wege geht, braucht ſich davor ja nicht zu ſcheuen, zumal er weiß, daß allen gleiches Recht gehalten wird. Die Maßregel möchte wohl häßlich und drückend ſein, wenn ſie von oben herab uns aufgezwungen würde. Aber all dieſes Häßliche an ihr ſchwindet, wenn man ſelbſt dazu ſtimmt."

Dies iſt die eine Art der Löſung. Die andere Art iſt, nach dem Fehlſchlagen dieſes letzten Verſuches zur Reparatur des ſchadhaften Syſtems, eine Aenderung des Syſtems ſelber.

5.

Wir wenden uns unmittelbar zu dem zweiten Hauptpunkte der neueſten Steuerreform.

Es iſt die Erhöhung des ſteuerfreien Exiſtenzminimums. Ich habe mich über dieſen Punkt in den früheren Schriften ſo deutlich geäußert, daß ich im weſentlichen mich auf das Geſagte berufen muß.

Wenn man die Frage vom Exiſtenzminimum aus der Scholaſtik herauslöſt, mit der ſie verknüpft war, ja, die ihr das Leben gegeben, ſo bleibt als Kern übrig, was in dem Grundſatze der Beſteuerung nach der Leiſtungskraft ſchon enthalten iſt. Zu wiederholtenmalen habe ich betont, daß die Verwirklichung dieſes Grundſatzes im Fluſſe der ſocial-

politischen Entwickelung liegt, und daß die socialpolitische Gestaltung ihrerseits nicht loszutrennen ist von der Verfassungspolitik. Das höchste Maß von Milde und Rücksicht für die Steuerkräfte der wenig begüterten Mehrzahl kann das Sittengesetz des Staatslebens nicht aufheben: die Demokratisierung des heutigen Verfassungswesens, wenn sie in völliger Folgerichtigkeit ihr Ziel erreicht hat, wie es im Kanton Zürich der Fall ist, schließt eine Abstufung der Steuerlast aus, durch welche die den staatlichen Willen erzeugende Mehrzahl sich steuerfrei erklärt. So lange die wissenschaftliche Politik ein Teil der Ethik ist, so lange in der praktischen Politik eine Moral und ein Gewissen herrschen soll, muß gegen solch einen Zustand protestiert werden.

Bei der Verbreitung des Vermögens unter der Mehrzahl der Züricher Bürger ist freilich — zumal bei der Annahme, daß es richtig versteuert würde — für eine Heranziehung der Mehrzahl zu den Steuern von dieser Seite her in einem gewissen Grade gesorgt. Auch haben wir gesehen, daß ein bescheidenes Maß indirekter Steuern an den Kanton und an den Bund gezahlt werden, die keineswegs bloß die wohlhabenden Klassen treffen. Doch kann man nicht verkennen, daß schon heute ein unverhältnismäßig kleines Gewicht der Last auf die herrschende Mehrzahl fällt, wenn man sich überzeugt, daß die seit der Verfassung von 1869 und dem Steuergesetz von 1870 bestehende Steuerfreiheit für jedes Personaleinkommen von 500 Fr. nach der thatsächlichen Art der Einschätzung eine große Zahl von Einkünften bis zu 1000 Fr. und höher hinauf steuerfrei macht. Würde aber, was nach mehrjährigen Anregungen und nach einem Beschluß

des Kantonsrats der Antrag des Regierungsrats vom 1. Juni 1882 will, § 5 b des Steuergesetzes dahin abgeändert, daß von jedem steuerpflichtigen Einkommen ein Betrag von 1000 Fr. von der Einkommenssteuer ausgenommen sein soll, so läge es nahe, hiermit nicht bloß den bisherigen thatsächlichen Zustand rechtlich zu machen, sondern abermals den Vorteil der neuen Befreiung entsprechend auszunutzen.

Es mögen hier nur einige Zahlen aus der bisherigen Steuerstatistik von Zürich ihre Stelle finden.

Das Vermögenssteuerkapital des Bezirkes Zürich (das heißt Stadt Zürich und benachbarte Ortschaften mit 95 257 Einwohnern von 317 058 Bevölkerung des ganzen Kantons nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880) betrug im Jahre 1881 die Hälfte des ganzen Steuerkapitals, nämlich 405 Mill. Fr.; die darauf ruhende Steuerlast betrug (wegen der Erleichterung der ersten 20 000 Fr., die vorzugsweise den kleinen Vermögen zu gute kommt) viel reichlicher die Hälfte des Ganzen, nämlich 1,168 Mill. Fr. auf 2,138 Mill. Fr.

Die Personaleinkommensteuer des Bezirkes Zürich betrug 749 000 Fr. auf 1 172 000 Fr. für den ganzen Kanton: also zwei Drittel des Ganzen.

Nimmt man aber die Stadt Zürich aus der ländlichen und teilweise proletarischen Umgebung heraus, so zeigt die Statistik für diese (mit 25 184 Einwohnern) folgende Ziffern.

Nach der im Jahr 1880 von der Kanzlei der Finanzdirektion zusammengestellten „Uebersicht der Vermögens- und Einkommenssteuerpflichtigen des Kantons Zürich für 1879" hatte die Gemeinde Zürich

Vermögenssteuerpflichtige . . . 3886,
Einkommenssteuerpflichtige . . . 6364.

Auch unter diesen war eine erhebliche Anzahl dürftiger Steuerzahler; denn gegen 1290 Pflichtige mußte wegen der Gemeindesteuer der Rechtsbetrieb angehoben werden*).

Das Staatssteuerregister zeigt an Vermögen 226,36 Mill., welches

687 084 Fr. Steuer trägt, und an Personaleinkommen 16,24 Mill., welches

444 657 Fr. Steuer zahlt.

1 131 741 Fr.

Die gesamte Staatssteuer für den ganzen Kanton betrug, wie wir gesehen, $3\,^1/_3$ Mill. und dazu trägt die Stadt Zürich, welche kaum 8 Prozent der Bevölkerung enthält, mehr als den dritten Teil bei.

Die Vermögenssteuerpflichtigen zerfielen in folgende Klassen:

29	Pflichtige	mit 1 Mill.	Vermögen und mehr,
43	„	„ $^1/_2$—1	Mill. Vermögen,
150	„	„ $^1/_4$—$^1/_2$	„ „
225	„	„ $^1/_{10}$—$^1/_4$	„ „
362	„	„ 50 000—100 000	Fr.,
654	„	„ 20 000— 50 000	„
1109	„	„ 5 000— 20 000	„
1314	„	„ 100— 5 000	„
3886			

*) Rechenschaftsbericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Zürich im J. 1881, S. 54.

Die Einkommenssteuerpflichtigen zerfielen in folgende Schichten:

9	Pflichtige	mit	50 100	Fr.	und	mehr	Einkommen,	
8	„	„	30 100	„	bis	50 000	Fr.	„
107	„	„	10 100	„	„	30 000	„	„
1005	„	„	3 100	„	„	10 000	„	„
807	„	„	2 100	„	„	3 000	„	„
2102	„	„	1 100	„	„	2 000	„	„
2326	„	„	600	„	„	1 000	„	„
6364								

Wenn man aus den beiden voraufgehenden Zusammenstellungen die Pflichtigen mit ganz kleinem Vermögen (unter 5000 Fr. reichlich ein Drittel) und mit minimem Einkommen (mehr als ein Drittel 1000 Fr. und darunter, 4428 mit 2000 Fr. und darunter, unter welchen natürlich viele, zumal die auf weniger als 1000 Fr. Einkommen Eingeschätzten, stark unterschätzt sind) — wenn man jene Mehrzahl der kleinen Steuerpflichtigen abzieht, so bleiben etwa 2000 Leute in der Stadt Zürich übrig, welche dem Staate ungefähr 1 Mill. Fr. an Vermögens- und Einkommenssteuer zahlen. Demzufolge bringt, bei vollkommener Gleichheit der politischen Rechte, gegenüber 72 500 Stimmberechtigten des Kantons Zürich etwa der vierzigste Teil der Bürger den dritten Teil der Steuern auf, schon dann, wenn von den größeren Steuerkräften außerhalb der Stadt Zürich ganz abgesehen wird.

Es versteht sich nun von selbst, daß bei der herrschenden Notlage der Finanzen der Ausfall, welchen man von der Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums erwarten

muß und an amtlicher Stelle erwartet, gedeckt sein will. Einigermaßen soll er dadurch gedeckt werden, daß die bestehende Progressivskala der Einkommenssteuer entsprechend verändert, die Energie in der Entfaltung der vorhandenen Progression also von zwei Seiten her verstärkt wird. Der Regierungsrat berechnet in seiner Weisung vom 29. Juli 1882, daß die Befreiung allein der Einkommenssteuerpflichtigen mit 600—1000 Fr. Einkommen, welche die (der Wahrheit gegenüber lächerlich große) Zahl von 48 479 im Jahre 1879 ausmachen, einen Ausfall von 190 852 Fr. (beim bestehenden Normalsatze: 4 vom Tausend Vermögen, 8 vom Hundert Einkommen) zur Folge haben wird. Dazu käme der Ausfall auf die 16 668 Einkommenssteuerpflichtigen mit einem Einkommen von 1100 Fr. aufwärts, weil für jedes Einkommen, wie groß auch immer, die ersten 1000 Franken — sowie jetzt schon die ersten 500 Franken — steuerfrei sein sollen: dieser letztere Ausfall betrüge 198 295 Fr. Die Summe von beiden Posten wäre 389 147 Fr. oder ein Drittel der Gesamteinahme aus der Einkommenssteuer. Nun soll die Skala so umgestaltet werden, daß thatsächlich die Erleichterung der ersten 1000 Fr. nur den Einkünften bis zu 2000 Fr. aufwärts zu gute kommt, daß die Einkünfte von 2000—2500 Fr. die frühere Steuer zahlen, und daß erst von 2600 Fr. aufwärts die Erhöhung der Last gegenüber der bestehenden Steuer beginnt: z. B. Einkünfte von 3000 Fr. sollen 64 Fr. zahlen gegen bisherige 56 Fr., dann aber Einkünfte von 10 000 Fr. sollen 512 Fr. zahlen gegen bisherige 440 Fr. Auf diese Weise werden bloß 82 664 Fr. eingebracht, und neben der Deckung, welche die Einkünfte von 2000 Fr. aufwärts, für den Ausfall des

erhöhten Existenzminimums, das ihnen zu gute kommt, durch die neue Skala aus sich selber aufbringen müssen, — bleibt ein Ausfall von 175 832 Fr. ungedeckt.

Es kennzeichnet die Scheu des Regierungsrates und aller für die Führung der Geschäfte verantwortlichen Kreise, daß man es nicht wagt, die bestehende Progression noch schärfer zu entwickeln, daß vielmehr der größere Teil der neuen Entlastung der unteren Klassen ungedeckt bleibt. Es hätte nicht fern gelegen, aus der Vermögenssteuer den Ausfall einzuholen. Daß man es nicht gethan, ist ein deutliches Zeichen der Abneigung, die bestehenden staatlichen und kommunalen Lasten des Vermögens zu erhöhen; es darf aber vielleicht auch als ein erfreuliches Zeugnis der Mäßigung angesehen werden, welche schon bisher in der rückhaltvolleren Progression der Vermögenssteuer zum Ausdruck gekommen ist (keine allgemeine Befreiung des kleinen Vermögens und durchweg eine mäßige Progression im Verhältnisse von 1 : 2), und welche bei der Verbreitung des Vermögensbesitzes eine heilsame Wirkung geübt hat.

Die Verknüpfung dieses Antrages mit der Reform der Inventarisation legte freilich die Hoffnung nahe, aus dem verbesserten Einschätzungsverfahren möchten die neuen Mittel zur Deckung auch dieser Lücke fließen.

Ja, man entwickelt nach der anderen Seite hin den Mut, ein Stück des Existenzminimums wieder zurückzunehmen, durch Erhöhung jener altdemokratischen Kopfsteuer, welche hier Aktivbürgersteuer heißt und ihrem Wesen nach die Verneinung des neudemokratischen Existenzminimums ist. Diese hat gegenwärtig die geringe Höhe eines Drittels des jeweiligen Steuerfußes der Vermögenssteuer, das heißt bei

4 vom Tausend: $1\frac{1}{3}$ Fr. jährlich von jedem Stimmberechtigten; sie soll künftig statt des Drittels die Hälfte betragen, also 2 Fr. vom Aktivbürger, und dadurch ein jährliches Mehr von 51799 Fr. bringen.

Die Arbeiten der kantonsrätlichen Kommission, welche sich mit der ganzen Vorlage des Regierungsrates lange beschäftigte, hatten sich zunächst auf die Frage der Inventarisation beschränkt. Ich habe von Anfang an den Eindruck gehabt, daß die Lostrennung der Frage der Inventarisation für die Volksabstimmung der Annahme dieses Reformpunktes besonders wenig günstig war: wogegen die Verknüpfung desselben mit dem süßen Gifte des Existenzminimums die Aussichten wohl verbessert hätte. Danach wäre um so mehr zu erwarten gewesen, daß eine Abstimmung des Volkes, die mit ähnlicher Ausschließlichkeit das Existenzminimum zum Gegenstande gehabt, eine große Mehrheit ergeben haben würde, wenn nicht die vorberatenden Behörden in der Verwerfung der Inventarisation begründeten Anlaß gefunden hätten, mit dieser bedenklichen Maßregel nicht weiter vorzugehen: schon deshalb bedenklich, weil ein neuer Ausfall der Jahreseinnahmen daraus entstehen würde, für welchen die Deckung fehlt.

Zu den hier entwickelten ziffermäßigen Verhältnissen mag nur noch hinzugefügt werden, daß schon nach dem bestehenden Steuergesetze ein Personaleinkommen von 1000 Fr. bloß 8 Fr. zahlt, während ein Personaleinkommen von 4000 Fr. 100 Fr. zahlt und ein Personaleinkommen von 8000 Fr. 312 Fr., ein Personaleinkommen von 20000 Fr. sogar 1232 Fr. zahlt, also von 1000 Fr. bis 20000 Fr. eine Progression von 0,8 zu 6,16 vom Hundert. Die in-

direkten Steuern des Kantons sind gering — kaum 2 Fr. pro Kopf — und treffen zum größeren Teile die Wohlhabenden; das Gleiche gilt von den Bundeseinnahmen aus Eingangszöllen und Postüberschuß. In den Gemeinden bestehen so gut wie gar keine indirekten Steuern, und wenn wir auch, wie sich weiter unten zeigen wird, mancherlei Reformbedürfnisse in dem kommunalen Steuersystem finden, so ist dies doch, bei Erwägung des politischen Machtverhältnisses, keineswegs geeignet, von sich aus ein Gegengewicht zu bieten.

Nicht weil ich meine, die steuerpflichtige Mehrzahl des Kantons Zürich befinde sich in so behaglichen Zuständen, daß es ihr leicht werde, wesentlich größere Opfer für die öffentlichen Ausgaben zu bringen: dieser ökonomische Gesichtspunkt ist für mich überhaupt nicht entscheidend; sondern weil unverlierbare Forderungen der politischen Moral es so wollen, daß in diesen Herrschaftsverhältnissen auch eine angemessene Last und Verantwortlichkeit der herrschenden Mehrzahl aufrecht erhalten werde. Darum warne ich vor dem hier betretenen Pfade.

Ganz anders sind die Dinge geartet in den großen monarchischen Staaten. Solange in den oberen Klassen und der Monarchie, oder in einem von beiden, ein entschiedenes Uebergewicht liegt im Gegensatze zu den neuen politischen Rechten der Mehrzahl des Volkes, ist der feste Punkt für die Steuerprogression gegeben, auf welchem der sittliche Halt des Staatslebens beruht. Bezeichnenderweise hat es dort bisher auch noch keine Not gehabt mit diesen Gefahren und die Freunde der Reform haben vielmehr nach der anderen Richtung auszuschauen gehabt.

Hiermit hängt eine so starke Entwickelung der indirekten, die Mehrzahl erfassenden Steuern zusammen, daß die etwaigen Maßregeln der Steuerbefreiung für die kleinen Leute zum Teil nur finanztechnische Bedeutung hatten, indem sie die Form der direkten Besteuerung (mit Hanssen, Nasse, Neumann) als ungeeignet für die kleinen Leute betrachteten und deren gerechte Belastung in der zweckmäßigeren Form der indirekten Besteuerung suchten.

Aber auch materiell und socialpolitisch stimme ich der Tendenz der preußischen Steuerreform zu, wenn sie etwa die Befreiung alles Personaleinkommens bis zu 1200 Mark, die Erleichterung alles Personaleinkommens von 1200 bis 10000 Mark aufwärts (nach der Vorlage der Regierung vom 17. Dezember 1883) anstrebt; ich stimme namentlich dem Bestreben zu, die Steuerausfälle dieser Art durch Mehrbelastung des wesentlich größeren, zumal des Vermögens-Einkommens*) zu decken. Unter ganz anderen politischen Bedingungen — neben der stärkeren indirekten Last — wird hier die Progression verschärft, welche selbst bei einer großen Verschärfung noch weit zurück bleibt hinter der in Zürich längst bestehenden Progression.

So ist ferner das englische Steuersystem mit Recht — aus Gründen der Finanztechnik und der Gerechtigkeit — von den Anfängen der Einkommenssteuer her bemüht gewesen, die unteren Klassen in weitgehendem Umfange frei zu lassen.

---

*) Was man bereits in dem ersten, von der Regierung dem Vereinigten Landtage im J. 1847 vorgelegten Entwurfe eines Einkommenssteuergesetzes beabsichtigt hat. Nasse, Preuß. Steuersyst. S. 69.

In den Jahren 1843—1853 blieben Einkünfte unter 150 £ ganz frei*), während die Steuer 7 d. (= etwa 3%) betrug. Die Steigerung des Steuersatzes in den Jahren 1854—57 auf mehr als das Doppelte veranlaßte dazu, die Einkünfte von 100—150 £ mit ermäßigtem Satze heranzuziehen. Unter den niedrigeren Anforderungen seit dem Jahre 1858, welche in dem Jahrzehnte 1864—1873 meist auf 4—5 d. vom £ herabgehen, in den darauf folgenden Jahren gar auf 2 oder 3 d. und erst in den allerletzten Jahren sich wieder etwas heben (1882: 5 d.; 1883: 6½ d.), werden neue Degressionen eingeführt: so ist von 1864—1873 das Einkommen unter 100 £ befreit und auf das Einkommen unter 200 £ wird eine Ermäßigung um 60 £ gewährt. Bei den ganz niedrigen Steuersätzen der Jahre 1874—76 verstärkt man die Degression, indem man für Einkünfte unter 300 £ einen Abzug von 80 £ gewährt, jedes Einkommen unter 100 £ aber nach wie vor steuerfrei läßt. Endlich seit 1877 und so fortdauernd bis zum Jahre 1883, bei im ganzen höheren Normalsätzen, abermals eine Entlastung der kleinen Einkünfte: Einkommen unter 150 £ befreit und für jedes Einkommen unter 400 £ eine Entlastung um 120 £.

Ein Einkommen von 400 £ und darüber zahlt im Jahre 1883 = 2,71%
„ „ „ 200 „ „ „ „ „ „ „ = 1,04 „
„ „ „ 150 „ „ „ „ „ „ „ = 0 „

Hierzu vergegenwärtige man sich nun, welche Steuerlast auf die Mehrzahl des Volkes in anderen Formen fällt, wie also

*) Vgl. Statist. abstracts 1843—1882.

jene von der Einkommenssteuer befreiten Staatsbürger anderweitig schon betroffen werden in einem Grade, daß daneben die Einkommenssteuer der Wohlhabenden und Reichen als eine sehr mäßige Heranziehung der höheren Steuerkraft derselben erscheint, auch wenn man die Stamps und Taxes mit 14½ Mill. £ Ertrag zu den 12 Mill. £ aus der Einkommenssteuer als vornehmlich von denselben Klassen getragen ansieht. Diesen 26½ Mill. £ stehen 20 Mill. £ Eingangszölle und 27 Mill. £ innere Verbrauchssteuern gegenüber, welche weitaus überwiegend die unteren Klassen und die kleinen Mittelstände treffen.

Man vergegenwärtige sich aber namentlich den staatsrechtlichen Zusammenhang, in welchem das allgemeine gleiche Wahlrecht noch heute nicht durchgesetzt, der traditionelle Einfluß der Aristokratie und der reichen Klassen aber, mit oder ohne die neuen demokratischen Wahlrechte, durch die sonstigen Institutionen wie durch die Macht der Gewohnheit ein so überwiegender ist, daß man trotz mancher Erfolge der demokratischen Einwirkungen auch heute noch den Zustand der Dinge in England als das Gegenteil der zürcherischen Demokratie betrachten darf.

Wenn das richtig ist, so wäre innerhalb des englischen Steuersystems eine fernere und schärfere Progression der Einkommenssteuer, ja eine wesentlich stärkere Teilnahme dieser Finanzquelle an dem Gesamtaufwande des englischen Staates vollkommen zu rechtfertigen, aus eben demselben Standpunkte, welcher das in Zürich schon jetzt Bestehende für bedenklich hält.

6.

Sofern es sich um die Personaleinkommenssteuer handelt und um deren scharfe Progression (von Null bis nahe an 8 %), ist das Gemeindesteuerwesen Zürichs von den angedeuteten Bedenken frei: denn die Personaleinkommenssteuer ist nur für den Staatshaushalt eingeführt, für den Gemeindehaushalt hat das Volk sie verworfen*). Der letztere ruht daher fast ganz auf der Vermögenssteuer, welche nur zu einem bescheidenen Teile durch Kopf- und Haushaltungssteuer ergänzt wird, indem jeder Mann und jede Haushaltung den gleichen Betrag zahlen, wie 1000 Fr. Vermögen.

Auch die Vermögenssteuer für sich ist jener in der Progression steckenden Bedenken entkleidet; denn für die Gemeinde besteht selbst die mäßigere Progression der Vermögenssteuer nicht, welche für den Staat seit dem Gesetze von 1870 eingeführt ist. Das ist aus politischen Gründen achtbar, wie es aus den allgemeinen Gründen der Besteuerung bekanntlich von zweifelhafter Gerechtigkeit ist.

Jene Achtbarkeit hindert aber nicht, daß immer noch, — weil nun einmal das unterschiedslose allgemeine Stimmrecht in vielen Gemeinden ebenso wie im Staate, auch in den heutigen Verhältnissen der Schweiz, einer ungleichen

*) Bei der Vorbereitung des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 27. Brachmonat 1875 wurde die Einführung der Einkommenssteuer vom Volke mit 28 893 gegen 16 540 Stimmen verworfen. Selbst in den Städten Zürich und Winterthur war die Mehrheit dagegen. Es blieb daher das Steuerwesen wesentlich auf der alten Basis des Gemeindegesetzes vom 20. Brachmonat 1855.

Vermögensverteilung gegenübersteht — ein bedenkliches Uebergewicht auf seiten der wenigsteuernden Mehrzahl ruht. Nur da, wo die wahre ökonomische Grundlage jeder Demokratie, nämlich ein gleichmäßig verbreiteter mittlerer Besitz, gegeben ist, da fallen die Bedenken fort. Offenbar findet sich im Kanton Zürich eine Anzahl ländlicher Gemeinden*) mit ausschließlich landwirtschaftlichem Betriebe, wo dieses zutrifft: denn bei der Seltenheit größerer Gutsbesitzer und bei der fast ausschließlichen Herrschaft der bäuerlichen Wirtschaft ist hier mit der Landwirtschaft jene Gleichmäßigkeit einigermaßen gegeben. Da, wo die Industrie einsetzt, beginnt die stärkere Differenzierung, und vollends die Hauptstadt mit ihrer Umgebung enthält die ganze Mannigfaltigkeit der modernen Gegensätze.

Es ist nun ein eigentümliches Verhängnis, daß die Gerechtigkeit dahin treibt, gerade wegen derjenigen Ge-

*) Der Bezirk Dielsdorf mit 25 Gemeinden und 2818 Haushaltungen (13 953 Einwohnern) hatte im J. 1879 2943 Vermögenssteuerpflichtige. Davon versteuerten Vermögen:

307:	100—	500	Fr.
410:	600—	1000	„
493:	1100—	2000	„
687:	2100—	5000	„
814:	5100—	20 000	„
175:	20 100—	50 000	„
43:	50 100—	100 000	„
13:	100 100—	250 000	„
1:	250 100—	500 000	„
2943.			

Hiernach war mehr als die Hälfte zu einem Vermögen von 2100 bis 20 000 Fr. eingeschätzt; fast drei Viertel (2169) auf 1100—20 000 Fr. Nur 57 zu mehr als 50 000 Fr. und davon weitaus die Mehrzahl unter 100 000 Fr.

meinden, welche bei dem bestehenden System der Vermögenssteuer schon hinreichenden Anlaß zu politischen Bedenken geben, dieses System in einer Richtung umzugestalten, welche solche Bedenken vergrößern muß. Denn es kann keine Gerechtigkeit sein, daß Gemeinden wie die Stadt Zürich oder wie die ihre Vorstädte bildenden Ausgemeinden (Riesbach, Enge, Außersihl, Oberstraß, Unterstraß, Fluntern, Hottingen, Hirslanden), mit der ganzen Mischung moderner Stände und Berufsarten, an diesem Vermögenssteuersystem sich genügen lassen.

Hier springt die Notwendigkeit einer Besteuerung des Personaleinkommens unzweifelhaft hervor, und wenn auch der in den Schweizer Kantonen, wie namentlich in Zürich, längst feststehende Grundsatz der Steuergesetzgebung, das fundierte Einkommen stärker zu belasten als das Personaleinkommen, im Gemeindehaushalt noch wesentlich weiter getrieben werden mag, als in dem Staatshaushalte: dazu ist doch kein Grund vorhanden, diesen Unterschied in der Belastung so weit zu treiben, daß alles Personaleinkommen befreit bleibt und statt dessen bloß eine rudimentäre Kopf- und Haushaltungssteuer fungiert — rudimentär in allen den Gemeinden, in welchen die moderne Differenzierung der Einkommensarten und Einkommenshöhen Platz gegriffen hat. Es mag hier seltener vorkommen, als etwa im nordöstlichen Deutschland mit der Armut seiner gelehrten Berufsstände und seines Staatsbeamtentums, daß namhafte Personaleinkünfte von gänzlichem Vermögensmangel begleitet sind: aber dennoch kommen solche Fälle auch hier vor; dennoch gibt es auch hier — unabhängig von derartigen Extremen — Advokaten, Aerzte, Ingenieure, welche Einkünfte von 20 000

bis 30 000 und mehr Franken durch ihre Arbeit erwerben, ohne ein irgend entsprechendes Vermögen zu besitzen; dennoch weisen Stadt und Vorstädte von Zürich eine größere Anzahl von Personaleinkünften auf, welche kaum mit einem gleich hohen Vermögensbesitz Hand in Hand gehen.

Diese Personaleinkünfte der Kommunalbesteuerung zu entziehen, ist nicht gerechtfertigt. Es mag nach Lage der thatsächlichen Einschätzungsverhältnisse eine Art von ausgleichender Gerechtigkeit in dieser Befreiung gegeben sein, weil das Personaleinkommen sich im großen Ganzen nicht ebenso leicht der zutreffenden Einschätzung entzieht, wie das Vermögen, weil eine Reihe von öffentlichen Gehalten offen zutage liegt, weil auch nichtöffentliche Personaleinkünfte, mit seltenen Ausnahmen, die Täuschung niemals so weit treiben können, wie es mit dem Vermögensbesitz nicht selten geschieht*). Aber diese gebrechliche Art von ausgleichender Gerechtigkeit kann doch nur so lange Stich halten, als man überhaupt eine principielle Kritik und eine darauf gebaute Reform hintansetzt. Sie schließt auch, im rein thatsächlichen Sinne, nicht aus, daß eine große Zahl von individuellen Fällen durch sie keineswegs ausgeglichen wird.

Soweit es aber wahr ist, daß die Einschätzung des

*) Daneben ist es dann wieder eine Thatsache, daß bei dem überwiegend kommunalen Element in der gemeinsamen Einschätzungsbehörde für Staats- und Gemeindebesteuerung die Aufmerksamkeit mehr auf die Erfassung von Vermögen zur Besteuerung gerichtet ist, weil hieran auch die Gemeinde ein Interesse hat und zwar ein sehr großes Interesse, während die Höhe des Personaleinkommens mit geringerem Interesse angesehen und untersucht wird. Beweis dafür: der Mangel an Kontrolle selbst über Staatsgehalte, welche sich öfters der zutreffenden Einschätzung zu entziehen wissen.

Personaleinkommens näher zu der Wahrheit gelangt, als die Einschätzung des Vermögens, würde eine Verteilung der kommunalen Steuerlast, welche das Personaleinkommen stärker heranzieht als bisher und dadurch das Vermögenseinkommen erleichtert, nach ihrem Teile dazu beitragen, daß die ansehnliche Höhe der Gemeindesteuern sich künftig auf einen etwas zuverlässigeren Einschätzungsapparat stützen dürfte als bisher.

Die Summe des Personaleinkommens als ein Ganzes mag bei dem heutigen System eine relative Berechtigung zur Befreiung von der Gemeindelast haben: aber die zutreffende Erfassung des einen Steuersubjekts gegenüber dem andern wird vermittelst der Heranziehung dieses Faktors verbessert werden.

Wenn man (ich verweise auf die früher gegebenen Zahlen zurück) von dem heutigen Umfang der Einkommenssteuer im Kanton Zürich redet, so haben daran die Gemeindesteuern den Löwenanteil. Die Summe derselben, nahezu 6 Mill. Fr., nähert sich dem Doppelten der Staatssteuer; davon kommen allein $2^3/_4$ Mill. Fr. auf den Bezirk Zürich (27,69 Fr. auf den Kopf der Bevölkerung; 130 Fr. auf die Haushaltung), also nicht viel weniger als die Staatssteuer für den ganzen Kanton beträgt. Der Steuersatz für die Stadt Zürich und ihre Ausgemeinden ist 6—7 vom Tausend, während er für den Staat 4 vom Tausend ist, und hier die ersten 20 000 Fr. nur zur Hälfte faßt.

Die angedeutete Reform, die Personaleinkommensbesteuerung in den Gemeindehaushalt einzuführen, würde nun allerdings immer nur eine sehr relative Verbesserung im angedeuteten Zusammenhange bleiben. Es würde an Ungleichheit und individueller Ueberbürdung das Meiste

ungebessert übrig bleiben, solange es nicht gelungen ist, das Einschätzungsverfahren eingreifend zu verbessern. Der einseitige Druck der direkten Steuerlast, welcher das nach sonstigen finanziellen Ueberzeugungen zur Beweglichkeit bestimmte Element des Steuersystems zum Stillstande verurteilt hat, würde selbst nach solcher Verbesserung, bei den vorhandenen staatsbürgerlichen Empfindungen, schwerlich beseitigt werden. Die schärfere Entwickelung der Progression vollends, welche mit der Personaleinkommenssteuer verknüpft ist, würde ihrerseits die oben angedeuteten Bedenken verstärken. Ein kräftiger Schritt der Reform dürfte bei dieser Lage der Dinge wohl nur von Maßregeln zu erwarten sein, welche neue Elemente in das Steuersystem einfügen, die entweder unmittelbar oder doch mittelbar dem Gemeindehaushalt zu Hilfe kommen, die also entweder den embryonischen Andeutungen etwa des heute schon bestehenden Drittels-Anteils der Gemeinden an der staatlichen Hundetaxe weiter nachgehen oder doch durch die neuen Finanzmittel des Staatshaushaltes die Gesamtsumme der direkten Steuern derart erleichtern, daß die Gemeinden nun freiere Bewegung in ihrer Verfügung über dieselben erhalten.

Jedoch wie hier auf die Abhängigkeit der Gemeinden von dem sie umschließenden Staatsverbande gedeutet ist, so liegt die Hoffnung für das kleine Staatswesen in dessen Beziehung zu dem höheren Verbande, zu dem Bundesstaate. Und davon werden wir später reden.

Regierungsrat und Kantonsrat von Zürich haben die Reform der Gemeindesteuern ungefähr gleichzeitig mit den oben erwähnten Reformen der Staatssteuer angefaßt; mit wiederholten Unterbrechungen, zu welchen ein verbreitetes

Gefühl der schließlichen Erfolglosigkeit der Entwürfe veranlaßt hat, ist folgendes angeregt worden.

Am 26. Februar 1879 beschloß der Kantonsrat: es solle eine (Personal-) Einkommenssteuer in denjenigen Gemeinden eingeführt werden, in welchen der Ertrag die Hälfte der Haushaltungssteuer erreiche und mindestens 200 Fr. betrage; von jedem Einkommen sollten die ersten 1000 Franken frei sein und auch im übrigen sollte die Steuer progressiv gestaltet sein: daneben war vorgesehen, die Steuer sollte nur in solchen Gemeinden eingeführt werden, in welchen die Zahl der zu 2000 Fr. taxierten Einkünfte eine gewisse Prozentzahl der Einkünfte von 1100 Fr. und darüber erreichte; wo die Steuer eingeführt würde, da sollte die Haushaltungssteuer auf die Hälfte herabgesetzt werden. Das Nähere auszuarbeiten, wurde dem Regierungsrate aufgegeben. Dieser berichtete am 24. April 1879 und am 31. Mai 1879 darüber, entwickelte aber wesentlich verschiedene Ansichten: die Haushaltungssteuer dürfe nicht vermindert werden, weil sonst die Finanzen der weitaus größten Zahl der Gemeinden empfindlich gestört werden würden; ferner solle das Personaleinkommen in allen Gemeinden besteuert werden, weil eine Ungleichheit der kommunalen Steuersysteme große Schwierigkeiten für die wechselseitige Abrechnung der Gemeinden bei Wohnsitzwechsel der Pflichtigen u. dgl. zur Folge haben müßte.

Eine Beratung dieser Vorlage, welche die Angelegenheit förderte, unterblieb, hauptsächlich deshalb, weil der Kantonsrat die Reform des Staatssteuergesetzes als notwendige Voraussetzung dieser Reform ansah. So vergingen weitere drei Jahre, bis der Regierungsrat — gleichzeitig mit dem Entwurf für die Staatssteuer — am 17. Juni und 29. Juli

1882 eine neue Vorlage machte. Nach dieser ist der Einkommenssteuerkataster für die Gemeinden der gleiche wie derjenige für die Staatssteuer (gemäß der neuen Vorlage), aber der Steuerfuß ist derart ermäßigt, daß er nur ein Viertel des Steuerfußes der Staatseinkommenssteuer beträgt*). Während nach dem Entwurfe des Staatssteuergesetzes ein Jahreseinkommen von 2500 Fr. bei 4 p. Tausend für den Staat 40 Fr. zu steuern hat, zahlt bei 8 ‰ an die Gemeinde das gleiche Einkommen bloß 20 Fr.

Für die Gesamtheit der Gemeinden des Kantons wird eine Summe des Ertrags von 59 000 Fr. berechnet bei 1 ‰ Vermögenssteuer; davon fällt auf den Bezirk Zürich allein 40 000 Fr. Bei einem Satze von 6 ‰ würde das für den ganzen Kanton 354 000 Fr. ergeben, für den Bezirk Zürich allein 240 000 Fr., also noch nicht ein Zehntel der bisherigen Steuersumme selbst für diesen an der Reform hauptsächlich beteiligten Bezirk.

Und dieses trotz — freilich zugleich auch wegen — Festhaltung der Progression des Staatssteuergesetzes. „Nachdem der h. Kantonsrat sich bereits früher in großer Mehrheit auf den Standpunkt gestellt hat, es sei auch für die Einkommenssteuer zu Gunsten der Gemeinde eine progressive Besteuerung in Aussicht zu nehmen, scheint es uns nicht angemessen zu sein, sagt die Weisung des Regierungsrats, nochmals auf die Streitfrage einzutreten, ob, nachdem eine

*) Im Staatssteuergesetze heißt es: jedes Hundert des Einkommenskatasters zahlt 2, so oft das Tausend des Vermögenskatasters 1 zahlt; im Gemeindeeinkommenssteuerparagraphen aber heißt es: jedes Tausend des Einkommenskatasters zahlt 5 Fr., so oft von 1000 Fr. Vermögen 1 Fr. erhoben wird.

progressive Besteuerung des Vermögens zu Gemeindezwecken in der Verfassung ausdrücklich verboten, eine derartige Besteuerung des Einkommens gestattet sei."

Es darf hier daran erinnert werden, daß die Gemeinde, anders als der Staat mit seiner dürftigen Aktivbürgersteuer, den Mann und die Haushaltung so hoch besteuert, wie jedes Tausend Vermögen: bei 6 ‰ zahlt also ein Mann mit eigener Haushaltung 12 Fr., auch wenn er gar kein Vermögen und ein minimes Personaleinkommen hat.

Daß dennoch die Progression des Staatssteuergesetzes, ja vielleicht jede starke Progression die Bedenken vermehren muß, welche sich an diese politische Umgebung knüpfen, ist bereits zur Genüge von uns bemerkt worden.

7.

Ein zweiter wichtiger Gegenstand muß indessen erwähnt werden, welcher zur Reform des züricherischen Gemeindesteuerwesens gehört.

In meinen älteren Erörterungen habe ich bereits darauf hingewiesen, daß die Gesichtspunkte, unter welchen eine Besteuerung gerechterweise einzutreten hat, in der züricherischen Gesetzgebung auf unklare Weise vermischt sind. Ich habe dies namentlich an der Bestimmung des Staatssteuergesetzes von 1870 gezeigt, nach welcher das Grundeigentum, welches auswärts wohnenden (und auch einem fremden Staatsverbande angehörenden) Personen gehört, gerade so besteuert wird, wie wenn es einem darauf wohnenden Einheimischen gehört. Die analogen Bestimmungen des Gemeindesteuergesetzes habe ich gleichfalls hervorgehoben. Es sind dies

Vorschriften, welche mit dem Gedanken der Ertragssteuer zusammenfallen, welche daher das Objekt zur Steuer heranziehen wegen des Interesses, welches das Objekt (oder die Person vermöge ihres Objekts) an den Leistungen von Staat und Gemeinde haben.

Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß im Grunde der Steuerparagraph der Staatsverfassung (Art. 19: „alle Steuerpflichtigen haben im Verhältnisse der ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen") im Widerspruche zu solchen Vorschriften steht. Denn es scheint uns wichtiger, daß der Gerechtigkeit gewillfahrt werde, als daß ein, in sich unfertiger, Verfassungsartikel als leitende Norm betrachtet werde, da er vielmehr der Berichtigung bedarf. Die Gerechtigkeit aber liegt auf dem Wege, welchen das Leben bisher, unsicher tastend, eingeschlagen, welchen die Gesetze indessen aus Mangel an principieller Klarheit ungenügend ausgeebnet haben.

Seit K. G. Kries*) auf die relative Berechtigung der beiden Steuergründe, des „Vorteils" und des „Opfers", aufmerksam gemacht hat, ist der Ausgangspunkt gegeben, um die Widersprüche zu lösen, in welche sich aus Mangel dieser Unterscheidung das Leben immer wieder verstrickt hat. Die Steuertheorie hat in dem seitdem verflossenen Menschenalter die Sache weiter geführt, aber noch keineswegs bis zum Abschlusse gebracht. Das Material, welches die Praxis aufwirft, wächst unterdessen massenhaft an; es wächst in dem Grade, als die Beweglichkeit der modernen Menschen

*) Regelung der Grundsteuer in Preußen, 1855, S. 80 ff. besonders S. 90 ff., ferner Zeitschrift für die ges. Staatswiss. 1855.

ein buntes Vielerlei von Steuerverhältniſſen erzeugt, aus dem heraus die Fragen entſtehen: warum ſoll in dieſem oder jenem gegebenen Verhältniſſe der Einwohner der fremden Gemeinde, des fremden Kantons, des fremden Reiches, zu dieſer oder jener Steuer herangezogen werden? Was ſoll der Bürger leiſten und was der Nichtbürger? Was der Anweſende und was der Abweſende? Welche Steuer iſt für dieſen und welche Steuer iſt für jenen beſtimmt?

Eine lange Reihe von theoretiſchen Auseinanderſetzungen, dann eine mühſame Fortentwickelung der Steuergeſetzgebung im Sinne der Ordnung und Klarheit, welche aus theoretiſchen Einſichten zu erwarten iſt, endlich die Uebereinſtimmung der verſchiedenen Geſetzgebungen derart, daß ausſpringende und einſpringende Ecken ſich vermöge eines „internationalen Finanzrechts" ineinander fügen laſſen: — das iſt die Aufgabe, deren Löſung den Forderungen der Gegenwart und Zukunft im Steuerweſen gerecht werden ſoll.

Ich nenne hier nur einen Rechtsfall aus der täglichen Praxis. Der preußiſche Unterthan, welcher einkommensſteuerpflichtig iſt, bleibt einkommensſteuerpflichtig, ſo lange er dem Unterthanenverband angehört, auch wenn er im Auslande ſeinen Aufenthalt nimmt. Lebt er in der Schweiz, etwa in Zürich, ſo hat er das gleiche Einkommen, als Fremder ſo gut wie als Bürger, auch hier nach dem hieſigen Steuergeſetze zu verſteuern. Wofür ſteuert er nun? In der Heimat kraft ſeiner ſtaatsbürgerlichen Pflicht; in Zürich offenbar nicht aus gleichem Grunde, ſondern etwa: als Menſch überhaupt? oder wegen der Vorteile, die ihm hier zu teil werden? Anderſeits haben in Preußen ebenſo wie in Zürich „alle Einwohner des Staates (ſowie die im Auslande ſich

aufhaltenden Staatsangehörigen)" die Einkommenssteuer zu entrichten*). Es entsteht bei einer Doppelbesteuerung von hier aus also die gleiche Reihe von Fragen und Zweifeln. Es ist nur eine scheinbare Klärung der Gesichtspunkte, wenn in Zürich eine besondere „Aktivbürgersteuer" besteht, welche bloß der Staatsbürger, nicht der Fremde zahlt. Denn auch abgesehen von dem Zusammenhange ihrer Entstehung, welchen wir kennen, weist ihre minime Geringfügigkeit den reichen Mann, der hier Vermögens- und Einkommenssteuer zahlen soll, sei er Bürger oder nicht, deutlich auf die Frage zurück: ob man solche Progressivsteuern wohl zahlen soll um des genossenen Vorteils willen, und wenn nicht, ob der Fremde in ihnen staatsbürgerliche Pflichten erfüllen soll wie der Einheimische.

Mit dem Trumpfe, daß es eben der Schaden sei, welchen jeder tragen müsse, der nicht in seinem Staate lebe und wirke, daß die Gesetzgebung sich daher über solche Anomalien kühl hinwegzusetzen habe, als über Ausnahmen, für welche sie gar nicht berechnet sei, — mit diesem Trumpfe kann man heute wohl nicht mehr kommen. Denn das Leben treibt immer häufiger derartige Anomalien hervor, und es wird auf die Länge der Zeit immer notwendiger, die Gesetzgebung darauf einzurichten**).

---

*) Dagegen befreit das Steuergesetz von Baselstadt vom 6. April 1840 „solche hier niedergelassene Schweizerbürger und Ausländer, die bloß aus ihren Zinsen leben und keine Liegenschaften besitzen". Renward Meyer, Materialien I, 42. Aehnlich ein neues Gesetz für die Stadt Chur (Graubünden) von 1882, welches für Rentner ein Aversum zugesteht.

**) Hier ein Beispiel, wie die Bürger der Stadt Zürich über die Erde zerstreut sind, und wie anderseits die Nichtbürger der Stadt Zürich gemischt sind:

Wenigstens eine Anerkennung, daß geholfen werden muß, besteht insoweit, als im Bereiche eines größeren Ganzen das Verbot der „Doppelbesteuerung" gegenüber den darin beschlossenen öffentlichen Haushaltungen ausgesprochen ist und durch die vorhandenen Instanzen gehandhabt wird. So im Deutschen Reich durch das Gesetz vom 13. Mai 1870, so im schweizerischen Bundesstaat durch Art. 46 der Bundesverfassung vom Jahr 1874, welchem ein Gesetz erst folgen soll. Ueber diese Grenzen eines geeinten nationalen Ganzen hinaus fehlt die gleiche Abhilfe: während sie doch ebenso notwendig ist*). Aber gerade mit dem Augenblicke, wo sie gewährt werden soll, werfen sich die Zweifel entgegen, die wir kennen gelernt haben: und sie wollen mit der Be-

---

Bürger gibt es 14 577: davon wohnen in Zürich 7781, in den 9 Ausgemeinden der Stadt Zürich 2077, in den anderen Gemeinden des Kantons Zürich 1163. In den anderen Kantonen der Schweiz wohnen 1081. In den Staaten Europas wohnen 1711, nämlich: in Deutschland 570, Frankreich (190 in Paris) 368, Italien 247, England 162, Oesterreich 140, Rußland 114, Holland 36, Belgien 31, Türkei 14, Rumänien 13, Spanien 8, Griechenland 8, Schweden 3, Norwegen 1, Dänemark 1. In Amerika wohnen 538, in Afrika 46, in Asien 51, in Australien 9, auf der westind. Insel Saba 10. Als Handwerker befinden sich „in der Fremde" 46, und unbekannten Aufenthaltes und verschollen sind 64.

Die Nichtbürger sind aus folgenden Ländern: Kantonsbürger 5114 Seelen, Bürger der anderen schweiz. Kantone 3518, Deutschland 3000 (nämlich Württemberg 878, Baden 836, Preußen 806, Bayern 332, Sachsen 148), Oesterreich (28 Ungarn) 232, Frankreich 170, Italien 58, Amerika 32, Spanien 19, Dänemark 13, Norwegen 12, Holland 10, Rußland 5, Türkei 4, Belgien 4, England 3, Rumänien 3, Griechenland 2, Luxemburg 1, Schweden 1; zusammen 12 201 Seelen. (Etat der Bürger und Niedergelassenen der Stadt Zürich für 1883.)

*) Neuerdings u. a. Petition von 44 in Mailand lebenden Tessinern an den schweizerischen Bundesrat (Mai 1882) um internationale Regelung der Doppelbesteuerung.

ſtimmtheit eines poſitiven Geſetzes, jedenfalls eines poſitiven Richterſpruches, gelöſt ſein. Ob dieſe Beſtimmtheit wiſſenſchaftlich Stich hält, ob ſie nicht, weil bloß äußerlich, alsbald wankend und beſſerungsbedürftig wird, das hängt von ihrer inneren Stärke ab. Wenn alſo beiſpielshalber die Motive zum Entwurf des Geſetzes wegen Beſeitigung der Doppelbeſteuerung vom 13. Mai 1870 zu § 1 erklären*): „Davon ausgehend, daß der Steuerpflichtige hauptſächlich im Staate ſeines Wohnſitzes des ſtaatlichen Schutzes genießt und dort an den gemeinnützigen Anſtalten teilnimmt, ſowie auch aus praktiſchen Rückſichten, hat der Entwurf es vorgezogen, das ausſchließliche Beſteuerungsrecht an den Wohnſitz, ſtatt an die Staatsangehörigkeit zu knüpfen" — ſo iſt dieſe Begründung kaum in Einklang zu bringen mit jetzt allgemein anerkannten Auffaſſungen der weſentlichen Grundlagen des Staatsverbandes und der Staatsverpflichtung. Wenn wir aber den einſeitigen Standpunkt einer ſolchen Rechtfertigung durch das Intereſſe verwerfen: was ſetzen wir an die Stelle? Die Trennung von Staatsbürgertum und wirklichem Zuſammenleben bietet der Steuerlehre ein Problem, welches — ſoweit ich finden kann — der Löſung noch harrt**).

Doch wir kehren zu unſerem Ausgangspunkt zurück: das angeführte Beiſpiel war, ſtatt zahlreicher anderer, dazu beſtimmt, die weittragenden Konſequenzen des Punktes anzudeuten, von welchem wir zu reden haben.

---

*) Hirths Annalen des Deutſchen Reiches 1876: M. Seydel, Die Deutſche Reichs- und Staatsangehörigkeit, S. 177.

**) Dieſer Frage gegenüber iſt offenbar das Auskunftsmittel der indirekten Beſteuerung ein ſehr äußerliches und rohes: es vermeidet eben, daß die Frage aufgeworfen wird.

Es handelt sich um die Besteuerung der Aktiengesellschaften für die Gemeindehaushaltungen.

Während nach § 137 des Gemeindegesetzes die Besteuerung wesentlich darauf gerichtet ist, physische und juristische Personen nach dem Grundsatze der Leistungsfähigkeit zu den öffentlichen Lasten heranzuziehen (Grundstücke mit Abzug der darauf haftenden Schulden, Gewerbebetriebe „für einen demselben entsprechenden Teil des Vermögens" ihres Besitzers): sollen „Aktiengesellschaften für den vollen Wert ihres in der Gemeinde gelegenen Grundeigentums" besteuert werden. Nach dem Staatssteuergesetze dagegen haben Aktiengesellschaften bloß ihre Reservefonds und die Aktionäre die Aktientitel (nach Maßgabe des Verkehrswertes) zu versteuern. Weil nun zur Gemeindesteuer (ebenfalls nach § 137) Aktiengesellschaften gleich anderen Korporationen, die in der Gemeinde domiziliert sind, für dasjenige Vermögen zu steuern haben, welches zur Staatssteuer eingeschätzt ist: so erkennt, nach vielfachen Beschwerden und erfolglosen Klagen beim Bundesgericht wegen Doppelbesteuerung, jetzt der Regierungsrat in seiner Mehrheit, daß diese Bestimmung fallen müsse. Sie sei im Widerspruche mit dem Steuerparagraphen der Staatsverfassung: denn mit diesem habe doch gesagt werden wollen, daß nicht der Wert einer Liegenschaft, sondern die ökonomische Lage des Besitzers derselben in Betracht zu ziehen sei, und daß keinenfalls einzelne Kategorien von Grundeigentümern einer ausnahmsweisen Behandlung unterstellt werden sollen.

Die Minderheit des Regierungsrats hebt dagegen hervor — was auf einen ganz anderen Gesichtspunkt als den einen Grundsatz der Verfassung, damit aber zugleich über die

Frage der Aktiengesellschaften weit hinaus deutet — daß es Aktiengesellschaften gibt, welche bewirken, daß sich eine große Zahl von Arbeiterfamilien mit geringer Steuerkraft in einer Gemeinde ansiedelt, wodurch die Gemeinde zu großen Ausgaben, zumal für das Schulwesen, genötigt werde. Könne man nicht das Grundeigentum treffen, so werde in vielen Fällen für die Gemeinden von solchen Aktiengesellschaften gar nichts erhältlich sein.

Diese Minderheit im Schoße des Regierungsrates hat denn sofort nach Bekanntwerden des neuen Entwurfes durch die Beschwerdeschriften mehrerer Gemeinden Unterstützung erhalten. Schon mit den wenigen Worten ist für uns eine Reihe wohlbekannter Erwägungen zurückgerufen, welchen namentlich E. Nasse in seinem Gutachten über die „Kommunalsteuerfrage" Ausdruck verliehen hat.

Die Vorstadtgemeinden von Zürich sind vorzugsweise an dieser Sache beteiligt. Die Gemeinde Wiedikon reichte eine Petition bei dem Kantonsrat ein mit dem Nachweise, daß 7 auswärts domizilierte Aktiengesellschaften in ihrem Banne Grundeigentum zum eingeschätzten Werte von 3 Mill. Fr. besitzen und daß durch Annahme des Entwurfs die übrig bleibenden Steuerpflichtigen 12 p. Mille zu zahlen haben würden. Bald darauf kam Außersihl, die industrielle große Vorstadt, in deren Bereich sich die Bahnhöfe und Werkstätten der Nordostbahngesellschaft ausdehnen: der Gemeinderat setzt auseinander, daß die ökonomische Lage der Gemeinde, in welcher schon eine Steuer von 8 $^0/_{00}$ bezogen werde und doch immer ein Deficit herrsche, das bisherige Besteuerungsrecht gegenüber den Aktiengesellschaften durchaus notwendig mache. In den Jahren 1876—1882 sei die Bevölkerung

von 9799 auf 15 500 Seelen gestiegen, die Schülerzahl von 936 auf 1702 (also in wesentlich stärkerem Verhältnisse) und die Lehrerzahl von 12 auf 23. Es seien meistens vermögenslose Arbeiterfamilien zugezogen, welche viele Kinder besitzen, aber die Steuerkraft der Gemeinde nicht vermehren: dagegen steht eine Steigerung der Ausgaben für neue Straßen, Schulhäuser, Lehrkräfte in Aussicht. Das ganze Steuerkapital betrage 14 Mill. Fr., davon allein die Liegenschaften der Aktiengesellschaften 3 Mill. und beim Verluste der letzteren müßte der Steuerfuß um 3 ‰ erhöht werden, was einen unerträglichen Steuerdruck und gar Steuerflucht zur Folge hätte. „Die Gemeindesteuer der Aktiengesellschaften", heißt es in der Petition mit richtigem Instinkt, „ist als eine Art Grundsteuer aufzufassen, welche gleich den Verwaltungs- und Betriebskosten zu verrechnen ist."

Ganz ähnlich waren die Ausführungen der Petition, welche die kleinere Nachbargemeinde Oerlikon vorlegte*).

Die Kommission des Kantonsrats schloß sich dem Standpunkte der Minderheit des Regierungsrats an und der Fortgang der Sache hat im Zusammenhange mit den sonstigen Reformaufgaben der Steuergesetze bisher gestockt und erst von der Zukunft ist weiteres zu gewärtigen.

---

*) Wie im Gegensatze zu diesen Fällen sich einzelne Gemeinden (wenigstens in älterer Zeit) mit großen Industriellen — wider das Gesetz — abgefunden haben, zeigt der flagrante Fall der Gemeinden Uster u. a. mit dem Baumwollspinner Kunz: wogegen gerichtet ist Bluntschli, Rechtsgutachten in der Streitfrage der Gemeinden Uster u. s. w. gegen die Erben des Oberstlieuten. Kunz, betreffend Steuerforderung, 1862. Vgl. hier besonders S. 11. Der Regierungsrat von Luzern ist gegen diesen „Brauch" schon am 6. Mai 1847 eingeschritten und hat solche private Steuerverträge als nichtig erklärt.

Indeſſen, wenn es wirklich — wie zu hoffen iſt — beim Alten ſein Bewenden hat, ſo iſt, gegenüber dem Grundzuge des züricheriſchen Steuergeſetzes für Staat und Gemeinde, nur eine Inkonſequenz feſtgehalten, welche das dringende Bedürfnis des Lebens der Konſequenz des Gedankens abgerungen hat. Die Aufgabe geht, will man nicht in dem Widerſpruche ſtecken bleiben, über dieſen einen Punkt hinaus: es kommt darauf an, aus der Natur der Gemeinſchaften und der mannigfaltigen Beziehungen des Einzelnen zu ihnen, in den verſchiedenen Gliederungen des öffentlichen Lebens, in Gemeinde, Bezirk, Kanton, Bundesſtaat, endlich im internationalen Verkehr, durchgreifend zu beſtimmen, warum und was jeder einzelne an öffentlichen Beiträgen zu leiſten habe.

Wenn irgendwo, ſo iſt hier wieder einmal ein Gegenſtand im Wege, über welchen die „praktiſche" Weisheit ſtolpert, und welchen nur das auf den Grund gehende Denken, d. h. die Wiſſenſchaft aus dem Wege räumen kann. Bereits angeſichts der trefflichen juriſtiſchen Preisſchriften über die Doppelbeſteuerung, welche in der dieſem Aufſatze vorausgeſchickten Litteratur genannt ſind, habe ich bei früherem Anlaß bemerkt, daß die Mühſal der privatrechtlich geübten Juriſten, ſei es in der Judikatur des Bundesgerichts, ſei es in ſolchen gelehrten Unterſuchungen, aus ſich heraus niemals das Erforderliche leiſten kann: mit der herkömmlichen Jurisprudenz kann man die Paragraphen des poſitiven Rechts leidlich interpretieren, die einzelnen Fälle leidlich aburteilen und aus einer Reihe von Präjudizien dann einen Durchſchnitt ziehen; aber einen feſten Grund gewinnen, welcher der Geſetzgebung fehlt, deſſen ſie aber nicht entbehren kann,

wenn sie gerecht und dauerhaft sein will, — auf diesem Grunde dann die Gesetze mit Verständnis auslegen und handhaben: das kann nur eine Wissenschaft, welche, hinter das durchsichtige Lattenwerk des positiven Rechts zurückgehend, dessen Gebrechlichkeit und Lückenhaftigkeit durchschauend, festere Stützen zu bieten fähig ist, die Dauer verheißen, weil sie der Sache an die Wurzel gehen. Solange aber die Jurisprudenz noch in einem Gegensatze der „rechtlichen" und der „wirtschaftlichen" Begründung der Steuer befangen ist, deckt sie das Problem zu, welches zu erschließen ist.

8.

Endlich ein letzter Hauptpunkt kantonaler Steuerreform, welcher im Bereiche des geltenden Steuergesetzes ins Auge gefaßt worden ist.

Das eidgenössische Bundesgesetz über den „Militärpflichtersatz" vom 28. Juni 1878*), manchen kantonalen Anregungen und Anfängen nachfolgend, bestimmt in seinem Art. 5, daß das in landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken steckende Vermögen — nach Abzug der darauf haftenden Hypothekenschulden — nur zu drei Viertel seines Verkaufswertes zu versteuern sei.

Der Entwurf des Züricher Regierungsrates vom 1. Juni 1882 will das Gleiche. Er rechtfertigt dieses erstens durch die Erwägung, nach welcher man anderswo (nicht in

*) Wortlaut desselben in meinen früheren Aufsätzen, die im Eingange angeführt sind.

Zürich) das offen zu Tage liegende Einkommen von Staatsbeamten etwa bloß zur Hälfte versteuern läßt: das im landwirtschaftlichen Besitztume liegende Vermögen werde am leichtesten richtig geschätzt und zur Steuer herangezogen; zweitens durch die Rücksicht auf die geringen Erträgnisse der Landwirtschaft.

Beide Gründe sind beachtenswert und zum Teil beweiskräftig.

Es ist unbestreitbar, daß für Staat und Gemeinde das sonstige Vermögen sich leichter dem öffentlichen Auge entzieht, als das in Grundstücken offenbare. Der alte Grundsatz der englischen Gemeindebesteuerung nach dem „real visible property" ist unhaltbar für die heutige Gesellschaft; aber er ist in seiner rohen Einfachheit bequem und handgreiflich. Das unsichtbare Vermögen ist vielfach auch das unfaßbare Vermögen, sei es nun, daß die Gesetzgebung diese Unfaßbarkeit von vorneherein anerkennt oder nicht. Der uns bekannte Zustand der Einschätzung bestätigt die Zweifel dieser Sachlage.

Es ist dann ebenfalls wahr, daß ein ansehnlicher Teil der kleinen Landwirte einen dürftigen und mühseligen Ertrag aus dem Boden herauswirtschaftet*), welcher geringer ist als die Rente anderer Kapitalanlagen. Auch die Klärung mancher Mißverständnisse über den Grund dieser Erscheinung hebt leider die Thatsache nicht auf, daß die kleinen Land-

*) Die Verbreitung des Weinbaues im Kanton Zürich führt ihre eigenen Mißstände für den kleinen Landwirt mit sich. Nach der Mitteilung, die mir ein intelligenter Weinbergsbesitzer gemacht, schwankte 1874—1881 der Rohertrag einer Hektare zwischen 6000 Fr. und 500 Fr. je nach dem Jahre: bei 1000 Fr. Kosten bedeutet das eine Schwankung von 5000 Fr. Reinertrag zu 500 Fr. Verlust.

wirte nur eine mäßige Steuerkraft besitzen. Ja, diese Klärung bekräftigt die Thatsache. Denn wenn in Landschaften mit verbreitetem Kleinbesitz der Kampf um die Existenz sich zu einem Kampfe um die Scholle gestaltet und dieser Kampf oft eine unverhältnismäßige Steigerung der Bodenpreise zur Folge hat, so ist der kleine Bauer in erster Reihe ein landwirtschaftlicher Arbeiter, welcher das Glück, auf dem Eigenen zu arbeiten, mit dem Schweiße seiner Arbeit bezahlt. Aus der Enquete des benachbarten Großherzogtums Baden ist zu entnehmen, daß die Grundstückspreise durchaus nicht immer in dem Gebiete intensivsten Anbaus und größter Fruchtbarkeit am höchsten sind, sondern oft gerade in solchen Landesteilen zu einer enormen Höhe getrieben werden, in denen die Bodenverhältnisse schlecht, das Klima rauh, die Wirtschaftsweise eine extensive ist, so daß nur durch eine bewunderungswerte Einfachheit der Lebensweise dieses Mißverhältnis ausgeglichen werden kann*).

Räumen wir solches also der wohlwollenden Absicht des Entwurfes ein, so bleiben doch auch Bedenken übrig.

Erstens fragt es sich: wo nach Verwerfung der amtlichen Inventarisation die Deckung des Ausfalles für die Vermögenssteuer in Staat und Gemeinde herkommen soll?

Zweitens ist es eine Thatsache, daß unter dem Einflusse nachbarlicher Milde schon jetzt die Einschätzung der Grundstücke keineswegs immer eine scharf zutreffende ist.

Drittens gibt es auch für die Verheimlichung des Vermögens, welches in Grundstücken steckt, Mittel und Wege:

*) Bäuerliche Zustände in Deutschland. Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik, III, 1883. Ad. Buchenberger, S. 288, vgl. S. 264.

denn wenn man körperlich das Grundstück nicht verbergen kann, so kann man ökonomisch und juristisch durch fingierte Hypothekenlasten das Grundvermögen zudecken und verstecken. Daß derartiges gethan wird, ist eine verbreitete Ansicht*).

Viertens erleichtert sich schon gegenwärtig der Stand der Landwirte bei der Einschätzung zur Einkommenssteuer, indem er nach unvertilgbaren Vorstellungen vom Wesen des Einkommens, die von den Gemeindebehörden geteilt werden, trotz der deutlichen Vorschrift des Gesetzes, seinen naturalwirtschaftlichen Lebensunterhalt als Geschäftsunkosten ansieht und der Besteuerung entzieht. Man hat es als ein praktisches Vehikel zu besserem Verständnis bezeichnet, daß die Einkommenssteuer auch für die Gemeinden eingeführt werde, damit die Gemeindebehörden ein eigenes Interesse darin finden, für das Einkommen ihrer Gemeindegenossen die Augen und den Verstand besser zu öffnen.

Fünftens komme ich stets auf den verfassungspolitischen Zusammenhang zurück und finde es bedenklich, in einer Demokratie, in diesem Falle bedenklich, in einer bäuerlichen Demokratie solche Erleichterungen zu gewähren. Zwar wird man mit jenen ehrwürdigen und unwandelbar richtigen Grundsätzen, welche die Vorteile und die Verpflichtungen des öffentlichen Wesens in erster Reihe dem Grundeigentum aufbürden — Grundsätzen, in welchen sich die verschiedenen

*) Maßregeln dagegen enthält das Gesetz bloß im Hinblick auf interkantonale und interkommunale Schädigungen: das Gesetz von St. Gallen geht sogar so weit, dem auswärtigen Besitzer eines Grundstückes den Abzug von Hypotheken gar nicht einzuräumen, sei er Bürger oder nicht. Dieses ebenso unlogisch und hart, wie anderseits die Täuschungen der überhaupt fingierten Hypothekenschulden bei dem Einheimischen durch keine Maßregel gefaßt werden.

Gründe der Besteuerung durchkreuzen und verschlingen — unter den obwaltenden wirtschaftlichen Zuständen nicht weiter dringen können, als eine billige Belastung der vorhandenen Tragkraft reicht, und selbst dem größeren Grundeigentum gegenüber scheint ja, angesichts der vielen Klagen, eine gewisse weitgehende Nachgiebigkeit heutzutage in anderen Ländern unvermeidlich zu sein. Jedoch soll man dessen doch nicht so ganz vergessen, daß es der Herr des Grundes und Bodens, der kleine oder der große, nun einmal ist, welcher in eminentem Grade mit Wohl und Wehe des Landes verknüpft, in eminenter Form an dem Vermögen des Ganzen einen Anteil besitzt: und wenn er nicht fähig ist zu steuern gemäß den Pflichten einer grundherrlichen Aristokratie, so soll er doch beherzigen, daß auch jede echte Demokratie ohne ihr „Noblesse oblige“ nicht bestehen kann*).

Eine besondere Beachtung beansprucht aber jenes Grundeigentum, welches durch die Nähe zur Hauptstadt unter eigentümlichen Einflüssen steht und wegen bekannter Streitfragen bei gegenwärtigem Anlaß wenigstens gestreift werden mag.

Es wäre ganz und gar unzulässig, auch diejenigen land-

*) Ein warnendes Beispiel der unsinnigen Begehrlichkeiten, welche auf diesem Wege geweckt werden, bietet die Petition eines landwirtschaftlichen Bezirksvereins, im August 1882 an den Kantonsrat gerichtet:

a) Das im Entwurf des Regierungsrates dem landwirtschaftlichen Grundbesitz gemachte Zugeständnis, daß der Pflichtige nur drei Vierteile des Verkaufswertes der Liegenschaften zu versteuern habe, wird für ungenügend erachtet, da die Geldinstitute nicht für mehr als zwei Dritteile des Verkehrswertes Darlehen auf Grundbesitz geben; statt drei Vierteile möge man sagen zwei Dritteile.

b) Dagegen sollen die Kapitalisten, außer der Vermögenssteuer, auch noch von ihren Zinsen die Einkommenssteuer bezahlen, immerhin nur „in angemessener Weise“.

wirtschaftlichen Grundstücke mit jener Erleichterung zu bedenken, welche die nähere Umgebung der Stadt Zürich bilden.

Man kennt den Streitfall der Stadt Bremen, über den Hanssen 1876 ein Gutachten geliefert hat, welches dann seinerseits zum Gegenstand einer Reihe von Superarbitrien deutscher Nationalökonomen gemacht worden ist*). Charakteristisch dafür ist der gesetzliche Zustand, daß die Grundeigentümer des bremenschen sogenannten Geltungsgebiets das gute Recht ihrer landwirtschaftlichen Ertragssteuer betonen durften, daß dadurch aber die eigentliche Grundfrage zurückgeschoben wurde, die Frage nämlich: wie weit denn überhaupt in diesem räumlichen Bereich eine landwirtschaftliche Ertragssteuer am Platze sei. Einzelne der Gutachter haben hierauf bereits die Aufmerksamkeit gelenkt**).

In Zürich handelt es sich um einen anderen gesetzlichen Zustand; daneben auch um andere volkswirtschaftliche Thatsachen, nämlich nicht um die Augenblickspreise einer übertriebenen Spekulation, sondern um dauernde Erscheinungen; namentlich aber nicht um die Gefahr, daß die gesetzgebenden Faktoren einen „Raubmord" an der Landwirtschaft begehen***).

Der gesetzliche Zustand ist die Steuerpflicht der Grundstücke gleich den anderen Gegenständen des Vermögens zur Vermögenssteuer. Die volkswirtschaftliche Erscheinung ist der Kranz von halb ländlichen Vorstadtgemeinden der Hauptstadt, welche seit Menschenaltern, ja seit Jahrhunderten einen

*) Beides ist 1877 in Bremen dem Drucke übergeben worden.

**) So besonders Bokelmann S. 45—50. Wagner S. 34. Vgl. dess. Finanzwiss. II, 456.

***) Hanssen S. 11 ff.

Vorstadtcharakter tragen. Das Klasseninteresse der Landwirte, welche hier Boden besitzen und bewirtschaften, ist durch den überwiegenden Einfluß der Landwirte des ganzen Kantons auf die Gesetzgebung hinreichend und mehr als hinreichend gesichert; es ist bei der Handhabung des Steuergesetzes abermals, auch in dem Vorstadtbereich, gesichert.

Seit dem 17. Jahrhundert sind die Vorstädte (Ausgemeinden) Zürichs (bis zur heutigen Stunde selbständige Gemeinden) „mit den kostbarsten und prächtigsten Gebäuden bepflanzt", im Gegensatze zur eigentlichen Stadt, wie Waser 1778 berichtet*). Die Bevölkerungszahl dieser Gemeinden hat aber erst in der neueren Zeit einen bedeutenden Aufschwung genommen, zumal seit der Niederlegung der Schanzen vor fünfzig Jahren.

Die Stadt Zürich allein hatte

im Jahre 1671 eine Bevölkerung von 9 122 Seelen
„ „ 1769 „ „ „ 9 850 „
„ „ 1836 „ „ „ 14 243 „

Die Stadt Zürich mit den 9 Vorstädten (Ausgemeinden) hatte

im Jahre 1812: 15 725 Seelen
„ „ 1833: 21 624 „
„ „ 1836: 27 376 „
(1. Dezember) „ „ 1870: 56 695 „
„ „ „ „ 1880: 76 052 „
„ „ 1884 etwa 85 000 Seelen.

Während der ganze Kanton längst bei einer Bevölkerungsziffer angelangt ist, welche Meyer von Knonau 1844 als

*) Züricher Wohnhäuser S. 41.

eine „beängstigende" Aussicht bezeichnete, nämlich bei 300 000 (1. Dezember 1880: 317 058 Seelen), ist immer mehr diese Zunahme der Hauptstadt und ihrer Umgebung zu gute gekommen. Schon im Anfange des Jahrhunderts war das so, neuerdings (1870—80) ist das dahin gediehen, daß einzelne landwirtschaftliche Bezirke absolut abgenommen haben, während Zürich in steigendem Tempo zugenommen hat.

Den größten Teil daran haben — bei der Beschränktheit des Raumes der Stadt — die Ausgemeinden. Denn während die Stadt Zürich (1870—80) bloß um 19 % gewachsen ist, haben die meisten Ausgemeinden viel stärker zugenommen: vor allem Außersihl (89 %), dann Riesbach (36 %), Hottingen (42 %) u. s. w., alle zusammen (35 496 auf 50 868) 43 %. Es ist der Zeitpunkt nicht ferne, wo die Gemeinde Außersihl die eigentliche Stadt Zürich an Einwohnerzahl überflügelt.

Die Preise der Grundstücke in den Ausgemeinden sind bei dieser Entwickelung lebhaft fortgeschritten*).

In den Jahren 1820—1850 wird für Grundstücke in Oberstraß, welche heute längst als Baustellen dienen, noch der lediglich landwirtschaftliche Ertragswert gezahlt (Garten, Rebland u. dergl. zu $3\frac{1}{2}$—4 Cent. für den Quadratfuß). Höhere Preise, die handgreiflich über den landwirtschaftlichen Nutzungswert hinausgehen, treten zuerst auf beim Verkauf des durch Niederlegung der alten Schanzen frei gewordenen, der Stadt dicht angrenzenden Schanzengebietes: im Jahre 1840 für 3 Bauplätze ein Preis von 24 Cent., im Jahre

*) Ich gebe hier einige Daten, welche ich aus den Grundprotokollen des Notariats Oberstraß erhoben habe.

1856 für gleiches Land 30—40 Cent., je nach Lage; im Jahre 1869 bereits 140 Cent. Am äußeren Rande von Oberstraß, da wo die Landwirtschaft noch heute ausschließlich herrscht und die Entfernung (zum Zürichberg ansteigend) von der Stadt zu groß ist, um einen Baustellenwert zuzulassen, wird 1867—68 für Acker, Wiesen, Reben 7—8½ Cent. gezahlt; näher zur Stadt, etwa in der Mitte zwischen dem äußeren Rand und dem Schanzenlande, beginnt um dieselbe Zeit Baustellenwert einzutreten: 1870 wird 24 Cent. gezahlt, und dasselbe Stück Land im Jahre 1877 zu 77 Cent. weiter verkauft. Andere Grundstücke in ähnlicher Lage werden in den Jahren 1870 bis 1880 ähnlich, mit 50—60 Cent. bezahlt. Da wo die Anhöhe zur Stadt hin sich abplattet, so namentlich in der Gemeinde Fluntern, werden Preise von 1½—2 Fr. (1876) gezahlt; langsam nehmen die Preise, je mehr das Land bergan steigt, ab: noch in ansehnlicher Höhe wird 75 Cent. gezahlt; erst ganz oben, wo längst der Wald begonnen, tritt der landwirtschaftliche Bodenwert ein*).

Nachdem eine Menge von städtischen oder stadtähnlichen Straßen die Ausgemeinden in deren inneren Teilen bedeckt, sind die Bodenpreise in diesen Straßen längst auf übliche Sätze von 2—4 Fr. gestiegen d. h. das 30—60fache des landwirtschaftlichen Wertes. Unmittelbar neben diesen Straßen oder mitten darinnen liegen landwirtschaftlich bebaute Grundstücke, zum Teil von größerer Ausdehnung: Wiesen und

*) Für den Boden am Zürich-See ist der höchste Preis: Rebland 6000 Fr. pr. Juchart d. h. 15 Cent. pr. Quadratfuß; Wiesland 3000 Fr. = 7½ Cent. In den kleinen Städten, wie in Frauenfeld (5200 Einw.), mit stationärer Bevölkerung kauft man hart an der Stadtgrenze Grundstücke zu 5—6 Cent.

Rebgelände. Im einzelnen sind derartige Unterbrechungen der städtischen Einförmigkeit auch innerhalb des Weichbildes der alten Stadt zu finden; ganz abgesehen von älteren und neueren Luxusgärten mit oder ohne nützlichen Pflanzen. Zu den land- und gartenwirtschaftlich bebauten Flächen dieser Art kommen innerhalb und außerhalb der Stadt kleinere und größere Werkplätze, die im Laufe der Jahre in die Baulinien und zum Teil in hochwertige Quartiere hineingewachsen sind (Holzlagerplätze, Steinmetzhöfe u. s. w.). Die Preise des Baugrundes sind längst über die genannten Ziffern hinausgestiegen in allen solchen Lagen, wo sei es das Stadtgebiet betreten oder berührt ist: von 5—25 Fr. für den Quadratfuß.

Dieses also einige notwendige Angaben zur Kennzeichnung der Sachlage. Die Mühe, welche ihre Gewinnung mir gemacht hat, ist eine kleine Probe davon, wie schwer es ist, die Wahrheit der Thatsachen zu ermitteln aus unscheinbarstem Kreise, im Gegensatze zu der stolzen Pracht statistischer Tabellen.

Bereits unter dem älteren Gesetze über die Vermögenssteuer ist ein Entscheid des Regierungsrates dahin ergangen (1861), daß der Ertrag eines Grundstückes für die Steuertaxation nicht maßgeblich sei*). Ihm ist ein zweiter Entscheid im Jahre 1877 gefolgt**).

In den Grundsätzen über das bei der Einschätzung des Vermögens und Einkommens zu beobachtende Verfahren, welche die Steuerkommissäre des Kantons neuerdings — in Ermangelung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen

*) Amtsblatt 1861, S. 374.
**) Amtsblatt 1877, S. 136.

des Gesetzes — festgestellt haben*), heißt es hinsichtlich unseres Gegenstandes: „Grundeigentum ist nach dem Verkehrswerte unter billiger Berücksichtigung der erfahrungsmäßig eintretenden Schwankungen zu taxieren; hierbei ist im allgemeinen zu Grunde zu legen der durchschnittliche, nach Lage und Kulturart abgestufte Grundwert, worüber der Steuerkommissär soweit möglich vorher einen Einblick sich zu verschaffen suchen wird; an bedeutenden Verkehrsorten ist insbesondere die Eigenschaft eines Grundstückes als Bauterrain für dessen Wertbestimmung maßgebend."

Vom Standpunkte des Gesetzes ist dieser ausführende Grundsatz unzweifelhaft richtig. Schon denjenigen Grundstücken gegenüber, bei welchen von Baustellenwert keine Rede ist und lediglich der landwirtschaftliche Ertrag ins Auge gefaßt wird, rühmt es Neumann**) als Vorzug der Vermögenssteuer, daß sie unabhängig von dem (verhältnismäßig zu niedrigen) Ertrage den höheren Kapitalwert des Grundstücks zum Ausgangspunkte der Einschätzung nimmt. Und wenn — aber doch nur de lege ferenda — dasjenige eingeräumt werden muß, was in unserer voraufgehenden Betrachtung über die notwendige Scheidung von „Interesse" und „Opfer" im Steuerwesen enthalten ist, so bleibt um nichts weniger, auch bei einer solchen zukünftigen Auseinandersetzung zwischen verschiedenartigen Gesichtspunkten, ein weiter Spielraum übrig für das Gebiet der Vermögenssteuer im Sinne einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Kraft.

*) Protokoll über die Verhandlungen der Steuerkommission u. s. w. Zürich 1882.

**) Die progr. Einkommensteuer, 1874, S. 186.

Es gehört nun zu denjenigen unbegründeten Jeremiaden über das Einzelne dieser Steuergesetzgebung, welche nur Ausdruck des Mißbehagens über das Ganze und Allgemeine derselben sind, daß der Grundsatz, wie ihn das Gesetz, die Entscheide des Regierungsrates, die Beratungen der Steuerkommissäre, die Theorie selber anerkennt, unaufhörlich zum Ziele des Tadels gemacht wird, — eines Tadels, welcher fortdauernd von großem praktischem Erfolge begleitet ist.

Es ist nämlich hier, wie an anderen Punkten des Gesetzes, eine verbreitete Uebung zu konstatieren, welche dem Worte und Sinne des Gesetzes widerspricht. Teils drückt das besondere Mißbehagen der Pflichtigen auf die Einschätzung, teils der Einfluß der bekannten Elemente, welche in den kommunalen Einschätzungskörpern wirksam sind.

Zum Belege einzelne eklatante Fälle.

Auf den beiden Seiten einer Straße von Hottingen, welche bis jetzt nur teilweise mit Häusern besetzt ist, dagegen für die weitere Entwickelung des Verkehrs künftig von Bedeutung sein wird, besitzt seit lange ein Landwirt Wiesen und Rebland, für deren größere Hälfte ihm zu Bauzwecken vor 8—10 Jahren ein Preis von 300 000 Fr. vergebens geboten worden ist. Gleichwohl ist der Eigentümer noch in den Steuerlisten der letzten Einschätzung (1882) für sein gesamtes Vermögen (einschließlich des mutmaßlich nicht geringen Geldvermögens) auf bloß 180 000 Fr. eingeschätzt.

Ein Holz- und Kohlenhändler besitzt am Gestade des Sees, teils innerhalb des Stadtgebietes, teils in der Gemeinde Riesbach, Lagerplätze, welche lediglich als Geschäftsräumlichkeiten eingeschätzt werden, obwohl sie, die im Stadtgebiet

liegenden zu 10—15 Fr., die in der Vorstadt zu 2 Fr. für den Quadratfuß verkäuflich wären.

Aehnliche Fälle bei Zimmerhöfen u. s. w.

Erst da, wo der Verkauf zu den marktgängigen Preisen ins Leben getreten ist, scheint man die handgreifliche Wirklichkeit zu fassen und nach §. 15 des Steuergesetzes den „wahren Wert" zur Grundlage der Schätzung zu machen.

Weit entfernt, wie man es in Bremen 1873 gethan, der wirklichen Preisentwickelung vorzugreifen, bleibt man hinter der augenscheinlichen Entwickelung jahrzehntelang her, — namentlich dann, wenn der plausible Grund mitspricht, daß hier herkömmlich und bis zur Stunde ein landwirtschaftlicher Betrieb fortdauert. Würde heute ein Mann vor den Thoren Zürichs eine Wiese für teures Geld erwerben und nun, sei es zur Verdeckung seiner Baustellenspekulation, sei es wirklich mit der dauernden Absicht, etwa aus einer sonderbaren Laune, Landwirtschaft darauf treiben, so würde die Steuerbehörde den hohen Kaufpreis unbedingt als Grundlage ergreifen. Dasselbe Stück Land aber, in der Hand des alten Eigentümers, der es von der Zeit her besitzt, wo hier kein anderer als landwirtschaftlicher Ertragswert vorhanden war, wird auch heute noch im Lichte dieses Ertragswertes eingeschätzt, wenn schon man sich gezwungen sieht, ein gewisses Stück der Wahrheit und der gesetzlichen Vorschrift entgegenzukommen. Dieser sogenannte Landwirt, welcher in Wahrheit ein Baustellenspekulant ist, freilich ein solcher, welcher sich durch besondere Zähigkeit des Abwartens hervorthut, wird in erster Linie als Landwirt eingeschätzt.

Die weite Verbreitung derartiger Quasi-Landwirte in den Ausgemeinden Zürichs — neben den Besitzern von großen

Gärten, Zimmerhöfen, Lagerplätzen — hat es dahin gebracht, daß bei dem vorherrschenden Wohlstande, welcher dieses Bodeneigentum festhält, und bei der milden Handhabung des Gesetzes, welche solches Festhalten fördert, der Preis der Baupläte unvernünftig hoch ist und zu den sonstigen Gründen der teuren Wohnungen sein Teil beiträgt. Es ist dahin gekommen, daß am äußersten Rande der Ausgemeinden, welche eine bequeme Entwickelung in der Ebene haben, weitab von der Stadt durch lange Strecken Graslands getrennt, keine Scholle, die sich zum Hausbau eignet, anders als zum zehnfachen des landwirtschaftlichen Ertragswertes zu haben ist.

Das ist die Nebenwirkung einer gesetzwidrigen Praxis und keineswegs eine solche, welche die Lichtseiten des Privateigentums an Grund und Boden zeigt.

9.

Haben die letzten Seiten unsere Aufmerksamkeit ein wenig in die Nebenwege einer Reform des bestehenden Steuergesetzes geführt, und haben wir uns, angesichts der Hauptaufgabe dieser Blätter, vollends ein näheres Eingehen in dieselben versagt: so wenden wir jetzt den Blick zurück zu der Gesamtlage der kantonalen und darüber hinaus der eidgenössischen Finanzen. Wir knüpfen an die einleitenden Betrachtungen, und knüpfen an die thatsächlichen Anregungen zur Umkehr in die Bahnen der indirekten Besteuerung an.

Ich möchte hier von vorneherein erklären, daß in den Grenzen der kantonalen Gesetzgebung nach meiner Ansicht auf diesen Bahnen nur bescheidene Hoffnungen blühen. Das

Wesentliche, was geschehen kann, wird auf den Bundesstaat angewiesen sein.

Zunächst liegen die Hindernisse in formellen Bedingungen. Durch eine Volksabstimmung bringt man neue Steuergesetze und neue Steuermaßregeln überhaupt nicht leicht hindurch, es sei denn in Augenblicken, wo eine ideale Erregung das Pflichtbewußtsein und den Opfermut steigert, oder in einem socialpolitischen Zusammenhange des Gesetzes, in welchem die abstimmende Mehrzahl Pflichtbewußtsein und Opfermut der Minderheit aufbürdet. Nach Zürichs Staatsverfassung vom Jahr 1869 kann aber nicht Gesetz werden, was nicht von der Mehrheit des Volkes angenommen worden ist*).

Besonders schlimm bestellt ist es dabei mit den indirekten Steuern, welche — zum Teil, aber nicht ganz durch eigene Schuld — beim Volke von alter Zeit her in so üblen Ruf gekommen sind, daß man allenfalls bestehende indirekte Steuern behaupten, viel schwerer aber neue wieder einführen kann. Wenn die Landsgemeinde von Glarus die Herabsetzung des Regal-Preises des Salzes kürzlich verwarf, so war das für sich schon ein bewundernswertes Stück Mäßigung und politischen Verstandes. Daß aber auch nur diese selbe kleine Schar freier Männer nach früherer Herabsetzung des Salzpreises zu einer Wiedererhöhung auf den heutigen Preis seine Zustimmung hätte geben sollen, das ist recht unwahrscheinlich. Wollte man gar in Zürich — dessen Salzpreis der niedrigste, obwohl noch immer etwas fiskalische ist — die Erhöhung auf das Niveau des Glarner

*) Nach der Bundesverfassung besteht für Bundesgesetze bloß ein fakultatives Referendum, welches erst eintritt, wenn 30 000 Stimmberechtigte oder 8 Kantone es verlangen (Art. 89).

Preises vorschlagen, so müßte man sich mit dem ganzen Mute bewaffnen, dessen ein unabhängiger Kopf in einer Demokratie bedarf; auf eine Annahme solches Vorschlages wäre bei keiner Körperschaft, am allerwenigsten beim Volke zu rechnen. Dabei wäre es noch relativ unerheblich, daß man zu diesem Behuf einen Verfassungsartikel von 1869 — so wichtig erschien damals die Sache — abändern müßte.

Offenbar ist es aber vergeblich, Reformen ins Auge zu fassen, welche nach Lage der verfassungsmäßigen Faktoren des Staatswillens undurchführbar sind. Und wenn man den Schwächen eines Monarchen nur zeitweilig sich fügen muß, da er ein Mensch ist und stirbt: so ist das souveräne Volk unsterblich und man muß sich rückhaltlos ihm fügen.

Diese Erkenntnis schließt nicht aus, daß einzelne Maßregeln übrig bleiben, welche ebensowohl Aussicht auf Annahme als sachliche Rechtfertigung haben. Um ein extremes Beispiel zu nennen, dessen finanzielle Tragweite allerdings winzig genug ist, nenne ich die neue Börsensteuer, welche durch das Gesetz über die Effektensensale von 1883 eingeführt und vom Volke mit mächtiger Mehrheit am 2. Dezember 1883 angenommen worden ist, am gleichen Tage, da die Inventarisation mit großem Mehr verworfen wurde.

Einzelne Maßregeln, nicht ganz so winzig wie diese, welche ebenfalls nach vorhandenen Beispielen besondere Gewerbsarten fassen, mögen ihrerseits Aussicht auf Erfolg haben. Auch hat man ihrer bereits gedacht. Doch zeigen sich an ihnen unverkennbar die sachlichen Schwierigkeiten (neben den oben erwähnten formellen), welche jeder indirekten Besteuerung in den engen Grenzen eines einzelnen Kantons entgegenstehen.

Den besten Anhalt gewährt dasjenige, was andere Schweizer Kantone heute noch an derartigen Steuern besitzen.

So oft man von Vermehrung indirekter Steuern heute redet — es sind doch immer wieder die geistigen Getränke und der Tabak, welche sich dem forschenden Auge des Finanzmannes darbieten. Auch die Schweizer Kantone mit entwickelteren indirekten Steuern haben hierauf ihren Nachdruck gelegt. Gegenstände von verbreitetem Konsum und doch von elastischer Ausdehnung des Bedarfs, in großem Umfange der Steuer verfügbar und doch nicht zur Lebensnotdurft gehörig wie Brot oder Salz, müssen sie sich dem Fiskus, auch dem wohlwollenden, einschmeicheln, solange ihr Konsum bleibt, wie wir ihn kennen, und solange der Staatsbürger, wie er ist, im blauen Dunst, im berauschenden Trunk die bittere Medizin der Steuer leichter verschluckt, als wenn ihm die Pille geradeswegs von der Steuerbehörde verschrieben wird: dieses solange als dasjenige bitter ist, was für den idealen Staatsbürger süß sein sollte, solange dasjenige eine Last ist, was eine Ehre sein sollte. Man macht nicht Gesetze für die Menschen, wie sie sein sollten, sondern für die Menschen, wie sie sind.

Es ist das in den meisten Kantonen sogenannte Ohmgeld, welches vorherrschend in der Form kantonaler Eingangsabgaben erhoben wird.

Während Zürich in der Gestalt der sog. Wirtschaftsabgabe aus der Besteuerung des Verbrauchs geistiger Getränke (denn sie ist nichts anderes oder soll nichts anderes sein) einen Jahresertrag von kaum einer Viertelmillion Franken zieht, und selbst wenn man den Ertrag der „Speise-

patentgebühr" von 88 000 Fr. hinzurechnet, nur etwa 1 Franken auf den Kopf der Bevölkerung dieser Quelle entlehnt, ist der Kanton Bern dem „Ohmgeld" und der „Schanksteuer" für nicht weniger als 5 Franken per Kopf verpflichtet*), neben einem Reinertrage des Salzregals von 2 Franken (gegen 40 Centimes in Zürich). Auch Solothurn liefert 5 Franken per Kopf neben $1^1/_6$ Franken aus dem Salzregal. Andere Kantone ähnlich. Um des Kantons Baselstadt nicht zu erwähnen, da seine Bevölkerung ganz anders zusammengesetzt ist. Von den Grenznachbarn im Auslande sei das Königreich Württemberg genannt, welches**) $6^1/_3$ Franken (5,13 Mark) per Kopf aus der Besteuerung der geistigen Getränke aufbringt, davon aus der Biersteuer allein $4^3/_4$ Franken (3,84 Mark).

Indessen, so lockend der Kontrast dieser Ziffern erscheint, ohne große Mühsal wird ein Schritt auf diesem Wege für Zürich nicht zu thun sein.

Wir sehen unter den Hindernissen nicht als das größte an den Art. 32 der Bundesverfassung von 1874, welcher die neue Einführung kantonaler „Eingangsgebühren" auf geistige Getränke schweizerischen Ursprungs verbietet und für das Jahr 1890 den Fortfall aller bestehenden kantonalen und kommunalen Eingangsabgaben im Interesse der Verkehrsfreiheit vorschreibt. Denn wie ich schon vor einer Reihe von Jahren angedeutet und wie es jetzt, da der Termin herannaht, immer öfter wiederholt wird: die Beseitigung

*) Dieser Ertrag sollte noch erhöht werden durch das neue Wirtschaftsgesetz, welches am 27. Mai 1877 verworfen wurde.

**) K. V. Riecke, Der württembergische Staatshaushalt, in Schmollers Jahrbuch 1883, 193—230, besonders 223—225.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

oder Umgestaltung jenes Art. 32 der Bundesverfassung wird vor Thoresschluß mutmaßlich ins Auge gefaßt werden.

Nicht dieses, sondern die sachlichen Schwierigkeiten und die ungewohnten Härten einer ergiebigen Getränkebesteuerung innerhalb des kantonalen Ganzen stehen im Wege.

Für die Weinsteuer, welche den bis zur Stunde verbreitetsten Konsum an geistigen Getränken zu treffen hätte, wäre, von der vorhandenen Form abgesehen, schwer ein Punkt aufzufinden, an dem man sie erheben könnte. Die Besteuerung der Produzenten ist bekanntlich unzweckmäßig, — sie wäre hier vollends undurchführbar: ein allgemeiner Aufschrei würde ihr entgegentreten. Und da nun — anders als im Kanton Bern — die Bevölkerung vorwiegend das eigene Gewächs, nicht eingeführtes, trinkt, so würde eine „Eingangsgebühr", neben ihren technischen Schwierigkeiten, nur den kleineren Teil der Konsumtion treffen können.

Eine Biersteuer müßte auf die sonst übliche Form der Besteuerung der Produzenten verzichten, solange man nicht imstande wäre, das aus anderen Kantonen und dem Auslande hereingebrachte Bier in der Form von Eingangsabgaben entsprechend zu belasten.

Eine Branntweinsteuer aber würde (glücklicherweise!), solange die Konsumverhältnisse dieses Kantons sich nicht wesentlich verändern, in keiner Form etwas Nennenswertes ergeben.

Es bliebe, wie mir scheint, nach alledem keine andere Art der Besteuerung übrig, als diejenige, welche von den Wirten erhoben wird. Der bisher bescheidene Ertrag weist freilich darauf hin, daß sie erhöht werden könnte. Sie beruht auf dem Gesetze vom 15. Dezember 1845 und wird

nach Einschätzung der Wirte in eine von 54 Klassen erhoben, in Höhe von 51—1458 Fr. (35—1000 Fr. alte Währung). Daneben beträgt die „Speisepatentgebühr" in 5 Klassen 58—175 Fr.

Eine reformierende Maßregel, welche an dieser Quelle erhöhte und zwar wesentlich erhöhte Erträge suchte, müßte aber wahrscheinlich mehr als die Ansätze dieser Abgabe ändern.

Vor allem ist der unglückselige Art. 31 der Bundesverfassung von 1874, welcher „den Grundsatz der Freiheit des Handels und der Gewerbe gewährleistet", vermöge der Unklarheit seines Inhalts und der Erfahrungen, welche man damit gemacht hat, eine brauchbare Handhabe für die steuerpflichtigen Wirte schon heute, sich über einseitige Belastung ihres Gewerbes zu beklagen. Und selbst wenn diese Beschwerden — gerade während der letzten Tage ist im Kanton Zürich eine Agitation derart entstanden — auf einer irrtümlichen Auffassung beruhen sollten, so bliebe doch der mächtige Unwille dieser ehrenwerten und zahlreichen Klasse furchtbar, ob er auch vielleicht noch nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten erreichen dürfte.

Die Fortschritte der Gewerbefreiheit haben ferner, trotz der Wirtschaftsabgabe, in der großen Zahl von Wirten einen so erheblichen Bruchteil schwankender Existenzen diesem Gewerbe zugeführt, daß es ohnehin schon jetzt schwer fallen mag, dieselben zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Eine Reform des Art. 31 der Bundesverfassung ist nun freilich zu erwarten, und zwar gerade aus Anlaß einer wirtschaftspolizeilichen Erwägung des Schankwirtschaftswesens der Schweizer Kantone. Es ist aber, sei es, daß

man die dabei erforderliche Reform den Kantonen frei gibt, oder von Bundes wegen und einheitlich herstellen will, hier abermals mit so starken Widerständen zu rechnen, daß man zwar sagen kann, was vernünftig wäre, aber nicht, was durchführbar ist. Nur eben jetzt hat der neue Deutsche Mäßigkeitsverein den an die holländische Gesetzgebung anknüpfenden Vorschlag veröffentlicht, durch welchen die Schankwirtschaften, ähnlich wie bisher die Apotheken, auf Grund eines vorsichtig verliehenen Privilegiums betrieben und entsprechend besteuert werden*).

Natürlich würde solch ein Gesetz nicht nur den Gegensatz der Wirte zu bekämpfen haben; es hätte auch die Feindschaft jener Instinkte gegen sich, welche im Namen der politischen Freiheit eine möglichst weitgehende Freiheit von ordnenden Schranken zu fordern pflegen.

Und dennoch sollte man den Mut haben, eine solche Maßregel in die Hand zu nehmen und für ihre Zweckmäßigkeit zu kämpfen. Näher darauf einzugehen, muß anderer Gelegenheit vorbehalten werden.

Soviel von den Getränken. Was den Tabak anlangt, so besitzt seit 1. Juli 1878 der Kanton Waadt eine, der Züricher Wirtschaftsabgabe oder der Speisepatentgebühr analoge, von 10—200 Fr. aufsteigende Tabakverkaufpatentabgabe. Im Jahre 1877 schlug auch für den Kanton Bern der damalige Regierungsrat C. Bodenheimer etwas Aehnliches vor: er wollte 40 Klassen von 20—1000 Fr. Abgabe aufwärts eingeführt wissen und hoffte daraus einen Ertrag von 200—250 000 Fr. zu erzielen. Desgleichen hat die

*) Schmoller in seinem Jahrbuch 1883, S. 1364.

Kommission des Züricher Kantonsrates für Revision der Steuergesetze durch den Mund ihres Referenten bei den Verhandlungen des Kantonsrats am 26. Februar 1883 diese Steuer empfohlen.

Sie würde schwerlich mehr als 100 000 Fr. jährlich für den Kanton Zürich einbringen, wenn das nicht schon eine zu hohe Annahme ist, weil diese, wie so manche andere, indirekte Steuer, welche innerhalb eines so kleinen Gemeinwesens erhoben werden will, leicht Gegenwirkungen hervorruft, die ihr aus dem Wege zu gehen wissen.

Wollen wir uns dann aber aus der Luft der geistigen Getränke und des Tabaks in eine reinere Atmosphäre hinausbegeben, um fernere Entdeckungen zu machen, teils weil die genannten Steuern, allein eingeführt, eine zu einseitige Belastung des Konsums mit sich brächten, oder aber zu wenig Ertrag liefern, oder zu geringe Aussicht für sich haben: so dürfte man mit Recht auf solche Steuerarten verzichten, welche etwa den Luxus zu treffen bestimmt sind und doch wenig einbringen, wie noch in manchen Kantonen eine Steuer auf Luxuspferde und Equipagen besteht. Denn wo einerseits das Vermögen in so starker Progression und in solchem Umfange besteuert ist und wo der Luxus so wenig entwickelt ist, wie in Zürich, ist solch Verzicht wohl doppelt angemessen.

Eher könnte die sehr gering gewordene Stempelsteuer erhöht werden; auch hat das eine frühere kantonsrätliche Kommission schon vorgeschlagen.

Indessen Erhebliches ist hieraus ebenfalls nicht zu erwarten und wenn man angesichts der Geringfügigkeit dieser Reformen sich die wahrscheinlichen Widerstände vergegen-

wärtigt, so sehnt man sich in einen größeren Bereich, wo die Reformen zugleich durchgreifender und auch wohl leichter durchführbar sind.

Ich habe den Bundesstaat im Auge, von wo nach meiner Ueberzeugung auf die Dauer allein eine ausreichende und dauernde Hilfe kommen kann. Und zwar meine ich dieses nicht im Sinne einer Centralisation, welche dem Maße der historischen Bedingtheit widerspricht, sondern im Sinne einer Finanztechnik, welche dieses Maß sehr deutlich festhält.

10.

Bei der Revision der Bundesverfassung, welche vor 10 Jahren die notwendige Fortentwickelung des einheitlichen Schweizerischen in der Eidgenossenschaft bewirkte, ist diesem Zuge entsprechend das Finanzwesen der Kantone in mehrfacher Hinsicht beeinflußt worden. Da man dem Bundesstaate neue Lasten, zumal für das Militärwesen (und diese bei gleichzeitiger Erleichterung der Kantone) zuschob, so mußte man ihm auch neue Mittel zuführen.

Es hatte die erste Bundesverfassung (1848), anknüpfend an die soeben geschehene Aufhebung der kantonalen Zölle und Postanstalten, auch die — als Uebergangsmaßregel vom alten Föderalismus zum neuen Bundesstaat aufzufassende — Bestimmung getroffen, daß aus dem Ertrage der neuen Eingangszölle des Bundes an die Kantone eine Entschädigung von 4 Batzen per Kopf zu leisten sei, sowie daß eine jährliche Abfindung der Kantone aus den Erträgen des eidgenössischen Postregals stattfinden solle.

Beides ist durch die Bundesverfassung von 1874 (Art. 30, 36) beseitigt worden.

Zweitens ist, ohne finanzpolitischen Zusammenhang, vielmehr im Dienste der inneren Verkehrsfreiheit, durch Art. 32 der Bundesverfassung von 1874, welcher bezeichnenderweise auf den die wirtschaftliche Freiheit gewährleistenden Art. 31 folgt, die schon oben bemerkte Bestimmung wider die kantonalen Eingangsabgaben auf geistige Getränke erlassen worden.

Drittens hat Art. 18 der Bundesverfassung von 1874 einheitliche Bestimmungen über den Militärpflichtersatz vorbehalten, welcher bisher in allen Kantonen nach partikularen Gesetzen erhoben wurde, und Art. 42 hat die Bruttohälfte des neuen Militärpflichtersatzes dem Bunde vindiziert. Das seitdem erlassene Bundesgesetz vom 28. Juni 1878 ist in Wirksamkeit getreten und hat dem Bunde jährlich eine Summe von 1100000 Fr. aus den Händen der Kantone zugeführt.

Viertens deutet Art. 42 der geltenden Bundesverfassung auf „Beiträge der Kantone, deren nähere Regulierung, vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist" — eine Aussicht, welche wir freilich sogleich als eine weit entfernte erkennen werden.

Endlich hat das Bundesgesetz über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881, auf Grund derselben Verfassung erlassen, in seinem Art. 46 die wenig empfindliche Schranke errichtet, daß die kantonale Banknotensteuer 6 $^0/_{00}$ der Emission nicht überschreiten dürfe.

Der letzte Punkt ist geringfügig; der vorletzte Punkt ist durch die allgemeinen Erwägungen der folgenden Blätter zu

beleuchten. Der zweite Punkt, derjenige, welcher von den Ohmgeldern der Kantone handelt, wird, sofern nicht bequemere Steuerarten für die Kantone sich ergeben, wahrscheinlich unter dem Drucke der kantonalen Bedürfnisse und Beschwerden bis zum entscheidenden Termine (1890) wieder beseitigt werden. Schon jetzt fassen dieses die Steuerkommissionen der beteiligten Kantone, so unter anderen im Kanton Tessin 1883, ins Auge. Nach den Erfahrungen an den direkten Steuern der Kantone wird man, glaube ich, nicht den Mut haben, dieses eingewöhnte und verhältnismäßig erträgliche und bequeme Finanzmittel (es bringt jetzt im ganzen etwa 5 Mill. Fr. ein), zu beseitigen, ehe man etwas Besseres an die Stelle zu setzen vermag.

Es bleiben hiernach übrig die beiden Punkte: vom Militärpflichtersatz und von der Uebertragung der Zoll- und Posteinnahmen auf den Bund.

In beiderlei Hinsicht glaube ich, daß eine Aenderung eintreten könnte, welche bei den finanziellen Schwierigkeiten, die wir vorhin kennen gelernt haben, eine wesentliche Erleichterung zu schaffen imstande wäre.

Zunächst der Militärpflichtersatz.

Jedes Bundesgesetz, welches durch den Zwang herkömmlicher Gliederung des Gemeinwesens auf die Handhabung seitens kantonaler Behörden angewiesen ist, befindet sich in einer mühseligen Lage. Klassisches Beispiel ist das eidgenössische Fabrikgesetz vom Jahre 1877: Einheit und Konsequenz wird dieses Gesetz erst erhalten, wenn es durchaus auch von Bundeswegen verwaltet wird. Wie sollte das bei einem Steuergesetze der Eidgenossenschaft anders sein! Daß man ein einheitliches Gesetz über den Militärpflichtersatz

machte in einem Augenblicke, wo die Militärverfassung fester centralisiert wurde, lag bei den großen Verschiedenheiten der kantonalen Vorschriften über diese Steuer nahe; daß man dem Bunde einen erheblichen Anteil an dem Ertrage der neuen Steuer bei diesem Anlaß zuwies, war um so verständlicher, weil ohne die Schwierigkeiten, die jeder direkten Bundessteuer — zumal in der Schweiz — anhaften, es vielmehr nahe gelegen hätte, dem Bunde den ganzen Ertrag dieser Steuer zu geben.

Die Erfahrungen, welche man unterdessen gemacht hat, sind leider so ungünstige, daß die Fortdauer des bisherigen Zustandes die schwersten Ungerechtigkeiten im Gefolge hat, weil das eine Gesetz, je nach den kantonalen Steuerverfassungen und nach manchen sonstigen Einflüssen, in den einzelnen Kantonen verschieden gehandhabt wird und verschiedene Erträge liefert. Nach einer kürzlich veröffentlichten amtlichen Uebersicht*) beträgt die Bruttohälfte, welche Zürich für 1882 dem Bunde gezahlt hat, die höchste überhaupt von einem Kanton in diesem Jahre gezahlte Hälfte (187 288 Fr.). Trotz des gebrechlichen Einschätzungsapparats, welchen wir kennen, hebt sich Zürich erstaunlich vom Waadtland ab, welches nicht mehr als 70 319 Fr. geliefert hat, obwohl es bei ähnlichen oder doch sich annähernden Wohlstandsverhältnissen nach der Bevölkerungsziffer fast drei Viertel von Zürich erreicht (238 730 gegen 317 576). Bern, welches mit 532 164 Einwohnern die Züricher Bevölkerung reichlich um zwei Drittel überragt, hat bloß 178 594 Fr. gezahlt.

Auch ist die Klage darüber an amtlicher Stelle längst

*) Bundesblatt 1. Dez. 1883.

laut geworden. In einem Geschäftsbericht spricht der Bundesrat von den großen Ungleichheiten der Einschätzung*), und am 12. Dezember 1883 ist ein Kreisschreiben an sämtliche eidgenössische Stände ergangen, um auf dem Wege freundlich mahnender Instruktion die Mißstände zu beseitigen. Die Erhebungen, welche dieser Instruktion vorangegangen sind, haben gezeigt, daß man unzweideutige Gesetzesvorschriften übersehen oder mißverstanden hat. In einigen Kantonen, wo der Viehstand oder das gesamte bewegliche Vermögen zur kantonalen (kommunalen) Steuer nicht herangezogen wird, hat man diese wichtigen Bestandteile auch für den Militärpflichtersatz außer acht gelassen. Naturale Einkünfte werden nicht als Einkommen berechnet, aber dieses wiederum schwankend von Kanton zu Kanton. Und ähnliches derart mehr. Angesichts der Thatsache, schreibt der Bundesrat, daß dieses Gesetz bereits im Jahre 1878 in Kraft getreten ist, muß die Uebergangsperiode nunmehr als abgeschlossen betrachtet werden. Und vielleicht darf man hoffen, daß manches sich bessert; nach Lage der Verhältnisse muß man aber erwarten, daß die „Uebergangsperiode" eine chronische sein wird. Will man daher den starken Ungleichheiten ihre Härte nehmen, so gibt es ein einziges und ein einfaches Mittel. Dies ist: man lasse den Kantonen das Ganze des von ihnen erhobenen Militärpflichtersatzes.

Der Vorschlag klingt paradox, ist es aber nicht. Nur ein paar Worte zur Erläuterung. Zunächst hat man ein gutes Gewissen, wenn man nicht als Gegner des Bundes-

*) Bericht des Finanz- und Zolldepartements f. 1882, Bundesblatt 5. Mai 1883, S. 671—678.

staats, sondern lediglich aus finanztechnischen und steuerpolitischen Gründen für die gerechte Verteilung der Last eintritt und solche Forderung ausspricht. Nicht um Mißgunst gegen die Kompetenzen des Bundes handelt es sich hierbei (niemand steht einem solchen Standpunkte ferner als ich), sondern um die zweckmäßige Form der Steuererhebung. Zeigt es sich, wie es sich nach meiner Ueberzeugung gezeigt hat und zeigen wird, daß diese Steuer für den Bund sich nicht in gleicher, d. h. gerechter Weise erheben läßt, so lasse man sie den Kantonen.

Ein zweiter und mindestens ebenso wichtiger Grund, welcher dafür spricht, ist die Thatsache, daß die Mehrzahl der Kantone, wo nicht alle, zumal im Zusammenhange ihrer kommunalen Steuerlasten, sich in Verlegenheit um neue Steuerquellen befinden. Von Zürich namentlich haben wir das gehört. Der Bund aber, wie wir sogleich sehen werden, ist in einer günstigeren, viel günstigeren Lage: als das größere Ganze, zumal als die Einheit, welche über die Zollgrenze verfügt, steht der Bund finanztechnisch soviel glücklicher da, daß er an den Steuerquellen schöpfen kann, welche den Kantonen ganz oder fast ganz verschlossen sind.

Endlich ist es ja völlig gleichgültig, ob die Militärsteuer zur Bestreitung kantonaler Unterrichtszwecke oder eidgenössischer Anstalten bestimmt wird. Die Zweckbestimmung specieller Steuern für specielle Aufgaben ist eine embryonische Bildung, die bei unserem Gegenstande thatsächlich überwunden und aller positiven Bedeutung bar ist.

Das Schlimmste an der Sache ist leider, daß der Ertrag nicht groß genug ist, um wesentliche Hilfe zu bringen. Es muß noch anderes dazu kommen.

Die Verschiebung der Ausgaben zwischen Bund und Kanton durch die neue Bundesverfassung von 1874 wird, soweit man den hauptsächlich in Betracht kommenden Posten — die Militärausgaben — auf der einen Seite und dagegen die Veränderung der Einnahmeposten ins Auge faßt, für den Kanton Zürich an den folgenden Ziffern deutlich:

1874 Ausgaben des Kantons Zürich für das Militär				680 019 Fr.
ab Einnahmen:	1) ganzer Militärpflichtersatz . .	294 926 Fr.		
	2) Entschädigung aus dem eidg. Postregal . .	116 069 „		
	3) Entschädigung aus den eidg. Zolleinnahmen	129 380 „		
				540 375 Fr.
	1874 Ausgaben-Ueberschuß			139 644 Fr.
1882 Einnahmen:	1) halber Militärpflichtersatz . .	170 063 Fr.		
	2) Zins f. Kaserne, Zeughäuser, Waffenplätze u. s. w. vom Bunde . . .	45 803 „		
		215 866 Fr.		
ab Ausgaben für das Militär . . .		93 341 „		
	1882 Einnahmen-Ueberschuß			122 525 Fr.

Nach diesen Zahlen hat der Kanton zufolge der Verfassungsrevision des Bundesstaates eine jährliche Erleichterung um 262 169 Fr. erfahren, d. h. auf den Kopf der Bevölkerung um rund 1 Fr., und wenn wir dieses für die ganze Eidgenossenschaft (wohl etwas zu hoch) als Grundlage annehmen, so ergibt sich eine Erleichterung der Kantone zu Lasten des Bundes um etwa $2^1/_2$ Mill. Fr.

Wir haben uns überzeugt, daß der Kanton Zürich (aber gewiß nicht dieser allein) wegen der sonstigen Zunahme seiner Ausgaben (für Unterricht, Straßenwesen u. s. w.) diese Erleichterung wenig empfunden hat. Und wenn ein Mitglied des Nationalrates und höherer Offizier der Schweiz (Neue Züricher Zeitung 13. Jan. 1884) aus jenem Einnahme-Ueberschusse den Schluß zieht, der ganze Militärpflichtersatz gebühre dem Bunde, weil dieser jetzt die Militärausgaben bestreitet — bis auf den obigen kleinen Rest —: so bemerke ich dagegen, daß es ohne praktische Bedeutung ist, was hier als ein gutes Recht des Bundes geltend gemacht wird; das wirklich Entscheidende ist die finanzielle Zweckmäßigkeit der Steuererhebung, und wenn aus dieser folgt, daß gewisse Einnahmen den Kantonen zuzuweisen sind, ja daß die Kantone obenein für jede ausgiebige Fortentwickelung ihrer Einnahmequellen auf den Bund schauen müssen, so treten dagegen angebliche Erwägungen der Billigkeit oder Gerechtigkeit, die auf eine ganz abstrakte, für das Leben gleichgültige Konsequenz hinauslaufen, zurück. Für die wissenschaftliche Rechtfertigung des Militärpflichtersatzes ist es allerdings zutreffend, daß man ihn als die angemessene Form öffentlicher Leistungen für diejenigen Staatsbürger erkennt, welche zur persönlichen Militärdienstleistung unfähig sind; aber nachdem diese Rechtfertigung einmal festgestellt und der Militärpflichtersatz durch Verfassung und Gesetz eingeführt ist, fließt sein Ertrag mit den übrigen Steuereinnahmen zusammen und dient gemeinsam mit diesen den Staatsausgaben, ohne daß man seinen Ertrag von den sonstigen Einnahmen besser unterscheiden könnte, als einen Thaler von dem anderen. Was aber die Scheidung der Sphären des Bundes und der

Kantone anlangt, so soll man nicht vergessen, daß sie nur die gebrochene Einheit öffentlicher Haushaltung bilden, in welcher jeder Staatsbürger lebt und steuert; daß sie daher ihre Forderungen an den Bürger also gestalten müssen, wie es am besten durchführbar, wie es angesichts der praktischen Umstände am gerechtesten erscheint.

11.

Im früheren habe ich es schon angedeutet, ich habe es in früheren Jahren bei wiederholten Gelegenheiten ausgesprochen, und sage es an dieser Stelle mit ganzer Bestimmtheit:

Eine nachhaltige und durchgreifende Reform des Steuerwesens, wie sie uns an der Bedürftigkeit und Schadhaftigkeit der Züricher Steuern klar geworden, ist nur durch die engste Beziehung zum Bunde herzustellen. Es liegt das in den bereits erwähnten finanztechnischen Momenten, welche dem Bunde im Gegensatze zu Kantonen und Kommunen zur Seite stehen. Diese finanztechnische Seite der Sache hat an sich gar nichts zu schaffen mit der Verteilung der öffentlichen Aufgaben an die verschiedenen Gliederungen des öffentlichen Haushalts. Es ist vollkommen denkbar, daß die vorwiegende Bedeutung von Gemeinden und Kantonen auf weitere Menschenalter den größeren Teil der öffentlichen Pflichten erfüllt, wie es bisher nach altem Herkommen der Fall war, und daß dennoch die Notwendigkeit einer möglichst zweckmäßigen Steuererhebung über die engen Grenzen dieser kleinen Körper hinausdrängt zum Bundesstaat.

Dann aber ist es allerdings eine innere Notwendigkeit, unabhängig von den technischen Anforderungen der Steuererhebung, daß die Aufgaben des Bundes unter dem Gesichtspunkte der relativen Verteilung der staatlichen Gesamtaufgaben zwischen kleinerem und größerem Verbande stetig wachsen, welches auch die zeitweiligen Unterbrechungen und Reaktionen auf dieser Bahn sein mögen.

Im gegenwärtigen Augenblick haben wir das folgende Verhältnis der Beteiligung an der Erfüllung öffentlicher Zwecke.

Der Bund hat eine jährliche Ausgabe von*) 20 Mill. Fr. (1882). Davon kommen fast zwei Drittel auf das Militär, nämlich 12,69 Mill. Fr.; nahezu 2 Mill. auf Tilgung und Verzinsung der Anleihen; $2^1/_4$ Mill. auf Flußkorrektionen, Alpenstraßen und Eisenbahnen (Gotthardbahn); $^1/_2$ Mill. dient für Förderung der Volkswirtschaft in Landwirtschaft, Industrie und Handel; dann abermals $^1/_2$ Mill. für das eidgenöss. Polytechnikum; endlich der Rest von etwa 2 Mill. für allgemeine Kosten des Bundesstaats (Beamtengehalte, Gesandtschaften u. dgl.). Auf den Kopf der Bevölkerung bedeutet die Gesamtausgabe nicht mehr als $6^2/_3$ Fr. Dagegen gibt der Kanton Zürich jährlich 5,1 Mill. Fr. aus, wovon nahezu 1 Mill. für Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden, $1^2/_3$ Mill. für Unterricht, $^1/_2$ Mill. für öffentliche Arbeiten, $^1/_2$ Mill. für Kirchenwesen, $^1/_3$ Mill. für Ge-

*) Das amtliche Budget läßt die Summe viel größer erscheinen, weil es die rohen Ziffern, namentlich die für Post und Telegraph (Einnahmen 18 Mill. Fr., Ausgaben 16 Mill. Fr.) auf jeder der beiden Seiten enthält. Die übliche Statistik der Handbücher u. s. w. gibt sich nicht die Mühe, dies zu berichtigen.

sundheitswesen; $^1/_2$ Mill. für Gerichts- und Gefängniswesen. Auf den Kopf der Bevölkerung macht die Summe kantonaler Ausgaben 16 Franken.

Fügen wir hierzu nun die Ausgaben der Gemeinden des Kantons Zürich mit einer Summe von 12,13 Mill. Fr., wovon fast die Hälfte (5,85 Mill. Fr.) durch Steuern bestritten wird, so gibt dieses noch 38 Fr. p. Kopf, mit den Staatsausgaben zusammen 54 Fr. gegen $6^2/_3$ Fr. für den Bund. Und in dieser Abstufung der Zahlen von 38 zu 16 zu 6 spiegelt sich deutlich das Uebergewicht der historisch fortwirkenden lokalen Autonomie*). Nur wenig wird dies Bild verschoben, wenn man hervorhebt, daß der junge Bundesstaat ohne Erbschaft an irdischen Gütern in die Welt getreten ist, während der Kanton 3 Fr. p. Kopf, die Gemeinden 20 Fr. p. Kopf aus ererbtem Vermögen bestreiten. Denn neben der dennoch verbleibenden schweren Steuerlast von Gemeinde und Kanton, die wir kennen, ist die große Bedeutung dieser kleineren Körper für die öffentlichen Aufgaben um nichts geringer dadurch, daß ihnen bei deren Erfüllung eigenes Vermögen zu Hilfe kommt.

Nur beiläufig sei hier aus dem Umkreise der Gemeinden noch die Stadt Zürich herausgehoben, welche allein $2^1/_2$ Mill. Jahresausgaben hat, wovon sie 1 Mill. aus ihrem Vermögen bestreitet, allerdings um fast einen gleichen Betrag für Zinsen von Anleihen zu verwenden. Auf eine Einwohnerzahl von 25 102 ergeben $2^1/_2$ Mill. Fr. für den Kopf nahezu 100 Fr.

*) In Großbritannien und Irland betrug 1883 die Summe der Staatsausgaben 88,4 Mill. £ gegen 63,3 Mill. £ Kommunalausgaben. Stellen wir die Ausgaben von Bund und Kanton zusammen, so haben wir 23 Fr. gegen 38 Fr. für Kommunalausgaben in der Schweiz.

Wenn diese Zahlen die relative Unbedeutendheit der Ausgaben des Bundes beleuchten*), so fragen wir weiter, womit dieselben bestritten werden.

Abgesehen von der Bruttohälfte des Militärpflichtersatzes sind es die Zölle und die Post.

Die Zölle ergaben für 1882**) 18,6 Mill. brutto, und abzüglich der Erhebungskosten 17 Mill. Daneben gaben Post und Telegraph einen reinen Ueberschuß von 2 Mill. Somit balanciert Einnahme und Ausgabe für 1882 auf 20 Mill. Fr.

Im Jahr 1883 sind die Zolleinnahmen, wie schon 1882, gestiegen, teils zufolge allgemeiner Entwickelung der Einfuhr, teils wegen Erhöhung einzelner Zollsätze. Der Rohertrag ist 20 Mill. Fr. und abzüglich $1^1/_2$ Mill. Erhebungskosten: $18^1/_2$ Mill. Fr., also eine Erhöhung der Einnahme um $1^1/_2$ Mill. Fr. für 1883.

Nach den Zollisten für das Jahr 1882 trugen zu den Einnahmen von $18^1/_2$ Mill. Fr. brutto hauptsächlich folgende Gegenstände bei:

	Doppelctr.		Fr.	Fr.
Getreide u. Hülsenfrüchte	3 520 143	à	0,30	1 056 043.
Mehl	316 229	„	1,00	316 229.
Zucker	279 681	„	7,00	1 957 767.
Kaffee	95 489	„	3,00	286 467.
Cichorie (zubereitet) . .	33 285	„	3,00	99 855.

*) Dabei mag immerhin für die Wohlhabenheit Zürichs verglichen mit anderen Kantonen etwas hinzugerechnet werden.

**) Für 1875: 17 Mill. Fr. brutto.

	Doppelctr.		Fr.	Fr.
Bier in Fässern*) . .	39 423 56 810	à „	1,50 3,00	229 565.
Branntwein in Fässern.	129 924	„	7,00	909 468.
Branntwein in Flaschen	3 489	„	16,00	55 824.
Wein in Fässern . .	361 419 438 787	„ „	3,00 3,50	2 620 011.
Wein in Flaschen . .	2 471 4 304	„ „	7,00 3,50	32,361.
Tabakblätter (u. -Rippen**)	38 166	„	25,00	954 150.
Karotten und Stangen	449	„	30,00	13 470.
Rauch- u. Schnupftabak	515	„	50,00	25 750.
Cigarren u. Cigaretten	1 601	„	100,00	160 100.

Die hier aufgeführten Artikel mit ihren Zollsätzen und Zollerträgen sollen einen Begriff davon geben, wie der ganze Zolltarif der Schweiz beschaffen ist. Im Gegensatze zu dem englischen Tarif besteuert derselbe — von wenigen Ausnahmen abgesehen — fast alle Artikel mit mäßigen Abgaben, die für Gegenstände elementaren Bedarfs (wie Getreide) zu dem minimalen Satze von 30 Cent. für den Doppelcentner herabgehen und Rohstoffe wie Baumwolle mit 60 Cent. belegen, Halbfabrikate und Fabrikate entsprechend höher, Maschinen mit 4 Fr. Nach der handelspolitischen Seite bedeutet dieses die Anwendung eines mäßigen Schutzzolles für alle möglichen Artikel; nach der finanzpolitischen Seite die Gewinnung der Einnahme aus der Besteuerung

*) Dieser und einige folgende Artikel sind im Laufe des Jahres 1882 neu tarifiert worden, daher zweierlei Zollsätze.

**) Die Zollsätze für Tabak und Tabakfabrikate sind durch Gesetz vom 20. Juni 1879 auf die jetzige Höhe gehoben worden.

einer möglichst vielseitig getroffenen Konsumtion. Inmitten dieser vielseitigen Besteuerung ragte bis zum Jahre 1879 kein einziger Artikel — sei es nach den Zollsätzen, sei es nach dem Ertrage — in der Art hervor, wie wir es namentlich an dem englischen Tarif kennen. Auch die endlich durchgedrungene Erhöhung des Tabakzolles seit 20. Juni 1879*) hat in diesem System nur eine vereinzelte und bescheidene Ausnahme geschaffen. Und wenn jetzt nicht mehr der lächerliche Zustand fortbesteht, auf welchen ich im Jahre 1876 hingewiesen, daß nämlich der Getreidezoll das Doppelte des Tabakzolles bei sehr starkem Konsum ausländischen Tabakes einbringt: so ist doch auch heute noch der Zollertrag von Getreide und Mehl wesentlich größer (1,37 Mill. Fr.) als der Zollertrag von Tabak (1,15 Mill.).

Der hauptsächliche Artikel ist heute wie damals Wein (2,65 Mill.) mit dem wenig veränderten, niedrigen Satze von 3 Fr., jetzt $3^1/_2$ Fr. Wein zunächst steht der Zucker mit 7 Fr. und mit einem Ertrage von annähernd 2 Mill. Fr.; Branntwein bringt nahezu 1 Mill.

Heute wie 1875 bringen die Zollartikel, welche auf der englischen Einfuhrliste ausschließlich stehen, — Wein, Branntwein, Bier, Tabak, Kakao, Kaffee, Thee — nur ein Viertel des ganzen Zollertrags auf.

Der einzige nennenswerte Schritt, welcher seit 1876 gemacht worden ist, die Erhöhung des Tabakzollertrags um $^3/_4$ Mill. Fr., darf uns nicht abhalten, das damals Gesagte mit verstärkter Ueberzeugung zu wiederholen.

---

*) Die älteren Sätze waren 7 Fr. für Rohtabake, 30 Fr. für Cigarren.

In der Umgebung der übrigen Artikel möchte zunächst Tabak relativ leidlich hoch besteuert erscheinen: sowie man aber energische Schritte auch an anderen Punkten wagen will, so sind diese Sätze immer noch äußerst winzig, mit fast allen ausländischen Tabaksteuern verglichen. Erwägenswert wird freilich bei größeren Erhöhungen die Frage sein, welchen Einfluß so hohe Zölle auf die gesetzliche Umgehung des Zolles durch Ausdehnung des (bisher unbesteuerten) inneren Tabakbaues haben mögen; doch sind die bisherigen Erfahrungen insofern beruhigend, als trotz des von früher bestehenden Tabakbaues in der Westschweiz und einiger spekulativer Anfänge im Aargau seit Erhöhung des Zolles, die Einfuhr von Rohtabak im Jahr 1882 fast gerade so groß war als im Jahr 1875, und nur die Einfuhr von fabriziertem Tabak zurückgegangen ist, doch nur so, daß immer noch eine Erhöhung des Zollertrags um 50 000 Fr. dabei möglich geblieben.

Hier ist nicht der Ort, das Nähere auszuführen: es kommt nur darauf an, zu betonen, daß bei dem Vorhandensein entsprechender Nötigung hier immer noch ein großer Spielraum unausgenutzt liegt.

Ein zweiter Artikel ist der Wein. Nach den Beratungen der Bundesversammlung lag die vernünftige Absicht vor, den Zollsatz von 3 Fr. um ein Wesentliches, etwa um das Doppelte, zu erhöhen. Ich wüßte keine steuerpolitische, insbesondere zollpolitische Maßregel, welche an sich gerechter, angemessener, durchführbarer und ergiebiger wäre. Die große Mehrzahl des Schweizer Volkes, sofern sie Wein trinkt, bevorzugt das Gewächs des eigenen Landes (und dieses für den Geschmack des Fremden zum Teil mit patriotischem

Heroismus): die bedeutende Einfuhr ausländischen Weines, wobei Frankreich voransteht, neuerdings Italien, Spanien, Ungarn immer mehr sich beteiligen, wendet sich doch vorzugsweise an die wohlhabenderen Konsumenten, welche mit Fug und Recht für ihren Verbrauch — im Unterschiede zum Konsum des inländischen, bloß durch innere Steuern getroffenen Gewächses — einen nennenswerten Zoll zahlen mögen. Und kommt dieser Finanzzoll den inländischen Weinbauern als ein bescheidener Schutzzoll zu gute, so mag man ihnen das gönnen, so lange die Erhöhung mäßig genug ist, um den Import nicht erheblich zu vermindern.

Nach dem jetzigen Zollsatze zahlt eine Barrique von Bordeaux (reichlich 300 Flaschen enthaltend) kaum 10 Fr. Zoll: es ist schon eine recht wohlhabende Haushaltung, welche dieses Quantum in Jahresfrist verbraucht; dem gegenüber aber eine Steuer von 10 Fr. sehr gering. Die Verdoppelung dieses Satzes wäre immer noch eine Bagatelle und würde der Zollkasse ein Mehr von 2 Mill. zuführen. In der That hat man es der kleinlichen Hartnäckigkeit der französischen Regierung bei dem Abschluß des neuen Zollvertrages zu verdanken, daß der Schweiz nicht erlaubt wurde, den alten Satz von 3 Fr. um mehr als 50 Cent. hinaufzusetzen: und dieses obenein um den Preis, daß künftighin Flaschenwein keinen höheren Zoll zahlt als Faßwein (bisher 7 Fr.).

Es entzieht sich meiner Beurteilung, inwieweit es bei den Verhandlungen mit Frankreich möglich war, andere Bedingungen durchzusetzen. Soviel aber ist gewiß: der Tag wird kommen, wo man diese Position ins Auge fassen wird. Ohne die leidige Rücksicht auf die Handelsverträge ist die-

ſelbe vollkommen dazu geeignet, nicht bloß 2 Mill. Fr., ſondern bedeutend mehr daraus zu ziehen.

Branntwein in Fäſſern ſtand 1882 noch auf dem alten Satze von 7 Fr.; Branntwein in Flaſchen auf dem alten Satze von 16 Fr. Aber das Zollgeſetz vom 20. Juni 1879 ermächtigte (neben der ſofort in Kraft tretenden Erhöhung des Tabakzolles) den Bundesrat, „ſobald er es für thunlich erachtet," auf Branntwein, Weingeiſt, Sprit, Cognac ꝛc. in Fäſſern oder Flaſchen einen Zoll zu erheben bis 20 Fr.: ausgenommen denaturierten Sprit. Von dieſer Vollmacht hat der Bundesrat keinen Gebrauch gemacht bis zum 12. Mai 1882, wo er auf Grund des neuen franzöſiſchen Handelsvertrages den Zollſatz für Fäſſer auf 20 Cent. per Grad Alkohol normiert, während für Flaſchen der alte Satz von 16 Fr. beibehalten wird.

Auch an dieſem Artikel wird man früher oder ſpäter einſehen, daß ganz andere Einnahmen daraus zu gewinnen und ſo leiſe Erhöhungen nicht der Rede wert ſind.

Der Bier-Konſum nimmt — nach der ſeit Menſchenaltern in Süddeutſchland und anderen Weinländern gemachten Beobachtung — ſo bedeutend zu, daß trotz der Verbreitung der inländiſchen Brauerei dennoch der Import gewachſen iſt und wohl auch weiter wachſen wird (1875: 78 000 Doppelcentner; 1882: 96 000 Doppelcentner). Der Zoll iſt im Jahr 1882 (glücklicherweiſe hatte Frankreich dagegen nichts einzuwenden) verdoppelt worden, von $1\frac{1}{2}$ Fr. auf 3 Fr. für den Doppelcentner. Von gleicher finanzieller Bedeutung wie die anderen Spirituoſen iſt dieſer Artikel ja nicht: aber es wäre gerecht und zweckmäßig, den Zollſatz weſentlich höher zu ſtellen, weil importiertes Bier in der

Schweiz ganz und gar das Getränk der wohlhabenderen Leute ist.

Doch ich darf in diese Einzelheiten nicht tiefer eingehen: als Andeutung mag das Gesagte genügen für die Möglichkeit, an verschiedenen Enden des bestehenden Zolltarifs erhebliche Summen in einer Weise flüssig zu machen, wie es bei einer Umschau über die sonst verfügbaren Quellen innerhalb der kantonalen Grenzen kaum mit annähernd gleicher Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit thunlich sein möchte.

Es wird aber wahrscheinlich, nach menschlicher Weise, noch eines ganz anderen Druckes der Notwendigkeit bedürfen, um diese Ueberzeugung allgemein zu verbreiten.

Das Gleiche gilt von der anderen Einnahmegattung des Bundes, von der Post.

Wer in der finanziellen Verwertung der Briefpost immer nur das verhaßte alte Finanzregal sieht, das ein aufgeklärter Mann der Gegenwart bekämpfen muß; wer nicht begreift, daß in diesem Zweige öffentlicher Verwaltung eine glückliche Fügung der Umstände es mit sich bringt, dringende Pflichten für die Gesamtheit erfüllen zu können und doch bei der Befriedigung des privaten Verkehrs eine vorzügliche Leistung und sehr geringe Preise mit einem Reinertrage zu verknüpfen, welcher als die am leichtesten getragene und gerechteste aller indirekten Steuern erscheint — wer dieses nicht begreift, mit dem ist nicht zu streiten. Wer aber die Misere der Einkommens- und Vermögenssteuern, welche wir kennen gelernt haben, mit unbefangenem Blicke betrachtet und dennoch solche Steuerarten, wie die der Briefpost, verschmäht — der lebt „als Bürger einer kommenden Zeit"; die Gegenwart ist nicht für ihn gemacht.

Im beständigen Kampfe gegen derartige Mißverständnisse, die öfters doch auch ein sehr praktisches Interesse verfolgten, ist es dem Bundesrate gelungen, den Reinertrag der Post einigermaßen festzuhalten. Aber fortwährend sind Zumutungen zu neuen Opfern gekommen, welche immer von dem Wahne ausgingen, die Post habe eigentlich kein Recht, einen Reinertrag zu gewähren. Sie hat in Wahrheit dieses Recht eben so gut, wie irgend sonst eine zweckmäßige und gerechte Form der Besteuerung.

Es muß wiederholt betont werden, daß gerade in einem demokratischen Lande die Post um der Gerechtigkeit willen einen bedeutenden Reinertrag abwerfen darf; denn nach allen Fortschritten im Lesen und Schreiben ist es nicht die Mehrzahl des Volks, sondern die wohlhabende Minderzahl, welche ihre Dienste vorzugsweise in Anspruch nimmt; vollends gilt das vom Telegraphen*). Die wirkliche Beteiligung der ärmeren Klassen an diesem Reinertrage ist aber eine so mäßige und so leicht erträgliche, daß besser als in einer andern Form sie hier ihren Beitrag für das Gemeinwesen leisten mögen.

Allerdings muß man sich von dem Vorurteil befreien, welches der kritiklosen Bewunderung der technischen Fortschritte und dem Aberglauben an große Zahlen entsprungen ist, daß jede Zunahme der Briefzahl oder der Depeschenzahl ein „Fortschritt" sei auch im Sinne der Kultur und des Wohlstandes: von dem Vorurteil, welches jedes derartige

*) Nach der amtlichen Statistik des Telegraphendepartements wurden im Jahre 1882 auf den Stationen des Kantons Zürich 739 325 Depeschen befördert; davon kamen auf die 25 000 Einwohner der Stadt Zürich allein 347 551.

Symptom ohne weiteres als Fortschritt der „Intelligenz“ hinstellt und daher das Briefeschreiben, das Telegraphieren und das Zeitungslesen obenein für jedes Hemmnis unantastbar machen möchte.

In den letzten Jahren hat der Bundesrat unter anderem eine Botschaft an die Bundesversammlung erlassen, „betreffend die Revision des Posttaxengesetzes“ (26. November 1883). Dieselbe verteidigt vor allem den bestehenden Briefportotarif von 10 Cent. für das Innere der Schweiz, welchen sie künftig auch auf den bisherigen Lokalrayon (5 Cent.) ausdehnen will; sie muß sich wehren gegen die wiederholt auftauchende Forderung, den Einheitssatz auf 5 Cent. herabzubringen, was nicht nur den Verlust des bisherigen Reinertrages, sondern sogar ein Defizit mit sich brächte (es wird hier als Beispiel die neueste Erfahrung Frankreichs angeführt, wo nach Reduktion des internen Portos von 25 auf 15 Cent. die Briefzahl von 1877 auf 1879 sich bloß von 376 Mill. auf 454 Mill. gehoben, also einen bedeutenden Ausfall zur Folge hatte).

Weiter wendet sich die Botschaft gegen das Ansinnen (von Buchdruckereibesitzern u. dergl. Interessenten), die Zeitungsbeförderungstaxe in einem Grade herabzusetzen, daß der schon jetzt entstehende Verlust aus diesem Verwaltungszweige (von $^1/_2$ Mill. Fr.) weiter vergrößert würde. Die Forderung der Postverwaltung, daß die Zeitungen die Kosten ihres Transportes rechtschaffen bezahlen, welche an sich unbedenklich und gerecht wäre, wagt man nicht einmal geltend zu machen und ist zufrieden, wenn es bei dem jetzigen Schaden sein Bewenden hat.

Es ergibt sich ferner, daß an dem Transporte von

Personen durch die Bundespost ein jährlicher Schaden von 2 Mill. Fr. gemacht wird*), während in den Anfängen (1852) vor Entwickelung der Eisenbahnen die Einnahmen die Ausgaben deckten, weil damals die Post noch die lukrativen Routen besorgte, die seitdem den Eisenbahnen zufielen, wogegen sie jetzt auf die Nebenrouten beschränkt ist, oder auf Hauptrouten, die erst recht schadenbringend sind, wie die Alpenstraßen.

Wenn nun dennoch, nach Verlusten dieser Art, welche in der Rechnung der Postverwaltung versteckt sind, ein Reinertrag von $1^2/_3$ Mill. übrig bleibt: so bedeutet dies, daß die Briefpost mindestens 4 Mill. Fr. Ueberschuß liefert, welchen festzuhalten keine Schande wäre, indem man Postreisende und Zeitungsleser (bezw. Zeitungsfabrikanten) zahlen läßt, was sie schuldig sind, statt ihnen ein Geschenk zu machen.

Erwägt man die sonstigen, z. T. weit gehenden Erleichterungen, welche die Postverwaltung ihrem Publikum bietet in den Einzelheiten des Nachrichten- und Gepäckverkehrs, so dürften hier gleichfalls Summen sich herausstellen, welche sehr gerechter- und sehr zweckmäßigerweise von jenen wohlhabenden Schichten erstattet würden, denen sie weit überwiegend zu gute kommen.

Obwohl es für die herrschenden Vorurteile ganz empörend klingt, wage ich zu sagen, daß selbst eine Erhöhung des Briefportos — etwa auf 15 Cent. — mir als eine vernünftige und empfehlenswerte Maßregel erschiene, vermöge

*) Laut Geschäftsbericht des Postdepartements für 1882 betrug die Einnahme 2 124 246 Fr.; dagegen die Ausgabe 4 109 738 Fr.

deren sich neue Finanzmittel herbeischaffen ließen, wie kaum auf einem gleich bequemen Wege*).

Der Philister allerdings, welcher überhaupt keine Steuern zahlen will, welcher alles vom Staate haben und dennoch das Bedürfnis der Staatsfinanzen nicht begreifen will, welcher über den Steuerzettel klagt und gleichwohl in keiner anderen Form dem Staate geben will, was des Staates ist — der kann für derartige Vorschläge nichts als Entrüstung haben.

Der Einfluß solcher Vorurteile pflegt aber zu schwinden, wenn man die erforderlichen bitteren Erfahrungen gemacht hat, und wenn der Bedarf an öffentlichen Mitteln handgreiflich geworden ist.

12.

Erörterungen, wie die vorliegenden, hätten neben ihren theoretischen Absichten keinen praktischen Zweck, wenn sie nicht dazu beitragen wollten, daß man das Kommende womöglich im voraus erkennt und sich darauf einrichtet.

Die Finanzen des Bundes machen dem im Momentanen befangenen Betrachter den Eindruck eines behaglichen Auskommens, zumal seitdem die Zölle, wie in letzten Jahren,

*) Der Reinertrag der Post in England ist (Statist. abstract 1883, p. 160) jetzt $2^3/_4$ Mill. £, d. h. auf den Kopf der Bevölkerung (35,63 Mill.) Fr. 1,93. Würde England gleich der Schweiz (Gesetz 23. Dezember 1872, Art. 19) für die Eisenbahnbeförderung nichts zu zahlen haben, so würde es 732 821 £ sparen; der Reinertrag würde dann Fr. 2,44 sein. In der Schweiz ist er jetzt 0,56 Cent. und wenn den Eisenbahnen, wie in England, die Beförderung bezahlt würde (0,51), blieben bloß 0,05 Cent.! Im Jahre 1875 war wirklich der Reinertrag auf Fr. 139 232 herunter, und man begann damals die verlustbringenden Tarife etwas zu erhöhen.

wieder angefangen haben, jährlich wachsende Erträge aufzubringen. Es hieße aber sich über das Wesen der heutigen Staatshaushaltungen täuschen, wenn man sich nicht darauf einrichten wollte, daß unwiderstehlich neue Aufgaben und Ausgaben dem Bunde zuwachsen. Neben den wirtschaftlich produktiven und den idealen Opfern, wie sie gerade in letzter Zeit sich hinzugedrängt haben, stehen auch für die Schweiz die Aufgaben der Wehrhaftigkeit. Es wird sich hierbei um Summen handeln, welche durch das gemütliche Laisser-aller, das sich auf den spontanen Zuwachs der Zollerträge verläßt, selbst wenn es nicht auf rückgängige Perioden sich gefaßt zu machen braucht, keineswegs befriedigt werden können. Und es ist überhaupt heutzutage keine Finanzpolitik ausreichend, welche von der Hand in den Mund lebt: man muß Mittel verfügbar haben, die den fortschreitenden Bedürfnissen ins Auge sehen. Eine Erhöhung der Bundesausgaben um 5—10 Mill. Fr. ist für die nächsten Jahrzente, wo nicht Jahre, unausbleiblich.

Doch die Bedürfnisse des Bundesstaates sind nicht alles. Wir nehmen den Faden wieder auf, welchen wir oben fallen ließen. Der Bund ist das finanztechnisch geeignete Gemeinwesen, das indirekte Steuern erheben kann, für welche den Kantonen und vollends den Gemeinden die äußeren Bedingungen fehlen.

Wir haben die Bedrängnisse Zürichs kennen gelernt; in anderen Kantonen sind Staats- und Gemeindefinanzen nicht ebenso festgefahren, nicht ebenso schwer belastet, aber sie sind es in den meisten Kantonen auf ähnliche Weise, und werden es mit dem unvermeidlichen Fortschritt der Bedürfnisse immer mehr. Man braucht nur in die Steuer-

reformverhandlungen von St. Gallen, Aargau, Bern, selbst Baselstadt hineinzuschauen.

Inmitten dieser Bedrängnisse hat sich die Ansicht mehr und mehr Anhänger gewonnen, welche ich im Jahr 1876 ausgesprochen.

Die Basler Steuerreformkommission von 1879*) deutet auf Maßregeln, wie ein Tabakmonopol des Bundes, von dessen Ertrag den Kantonen ein Teil nach Verhältnis der Konsumtion zukommen würde. Von Genf her schlägt im Jahr 1883 F. Lombard gar eine eidgenössische Branntweinregie vor, die gleichfalls den Bund als Steuererheber für die Kantone brauchen will. In Zürich hat man den darin enthaltenen richtigen Gedanken begrüßt. Schon im Jahr 1877 hat der Ständerat Bodenheimer, Regierungsrat von Bern, durch eine besondere Schrift und in Aktenstücken des Ständerates auf etwas Aehnliches hingewiesen.

Mir scheint, daß innere Bundessteuern vorderhand außer Sicht liegen, weil es gar zu sehr den herkömmlichen Neigungen des Schweizer Volkes widersprechen würde, fiskalische Verwaltungsbehörden des Bundes zuzulassen, welche außer auf die gemeinsame Zollgrenze ihre Hand auch auf die Kantone legen, wenn schon bloß oder größtenteils in der Absicht, den kantonalen oder kommunalen Finanzen dadurch zu Hilfe zu kommen. Solche Maßregeln werden jedenfalls später kommen als die Fortbildung der jetzt bereits in Bundeshänden liegenden Quellen. Daß auf die Länge der Zeit aber beides kommen wird, scheint mir unzweifelhaft. Was speciell eine Branntweinsteuer des Bundes betrifft, so könnte

*) Ratschlag S. 62.

dieselbe — ob mit oder ohne Regie — nur zum Besten der betreffenden Kantone verwendet werden, weil glücklicherweise eine größere Anzahl der Kantone keinen nennenswerten Branntweinkonsum hat, also ein kleiner Teil ohne Kompensation nicht für das Ganze steuern dürfte. Vielleicht früher als irgend ein anderes Monopol wäre aus Gründen der Gemeinnützigkeit und Sicherheit ein Petroleummonopol zu hoffen, welches berufen wäre, eine Qualität des Steinöles dem Konsum zu gewährleisten, welche der freie Verkehr — einschließlich der Konsumvereine — mit seinen ewigen Unredlichkeiten und Nachlässigkeiten nicht bieten zu können scheint.

Eine Erleichterung der Kantone, welche die Folge ist von einer bedeutenden Verschiebung der kantonalen Kompetenzen auf die Schultern des Bundes hinüber, ist für absehbare Zeiten nicht zu erwarten. Das Anwachsen kantonaler Aufgaben wird dieses jedenfalls reichlich ausgleichen. Selbst da, wo nach den längst vorhandenen Grundzügen der Bundesverfassung auf eine solche Verschiebung gedeutet ist, hat das historische Uebergewicht der Kantone nach mehr als einem Menschenalter Ehre und Last für sie festgehalten, ja sehr gesteigert. Dies zeigt sich bei den Universitäten. Art. 22 der Verfassung von 1848 gab dem Bunde die Befugnis, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten. Bei den darauf folgenden Verhandlungen der Bundesversammlung über Ausführung dieses Artikels scheiterte die Errichtung einer eidgenössischen Universität, und als Abschlagszahlung dafür wurde durch Gesetz vom 7. Februar 1854 die polytechnische Schule mit einer „philosophisch-staatswirtschaftlichen Abteilung" ausgestattet. Der erneute Versuch bei der Revision der Bundesverfassung, welche 1874 in Kraft trat, zu Gunsten

einer eidgenössischen Universität scheiterte abermals an dem Partikularismus, welchem die unterdessen mit größeren Opfern fortentwickelten kantonalen Universitäten zur Seite standen. Der neue Art. 27 der Bundesverfassung erhielt folgende Fassung: „Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen." Die unwiderstehlich wachsenden Kosten, zumal für die Naturwissenschaften und die Medizin, welche seitdem, wie schon zuvor, den beteiligten Kantonen große Opfer zugemutet haben und ferner zumuten werden, haben bis jetzt die Anrufung des Bundes um solche Unterstützungen noch nicht veranlaßt; und diese würden, wenn sie eintreten sollten, unterdessen längst von anderen neuen Ausgaben überholt sein. Der Moment aber, wo die Kantone aus Erschöpfung kapitulieren und dem Bunde dieses gar zu kostbare Kleinod überlassen, teils durch Abtreten des Brauchbaren, teils durch Aufhebung des Ueberflüssigen, — dieser Moment ist fern; er gehört gar nicht in die Berechnungen der Gegenwart hinein.

Sehen wir darum in der finanztechnischen Funktion des Bundes für die Kantone zunächst die Hauptaufgabe desselben für die Lösung der kantonalen Steuerbeschwerden, und nicht in der materiell erleichternden Verschiebung der Kompetenzen: so ist das freilich ein Moment, welches um nichts weniger dazu dienen wird, Bund und Kantone fester aneinander zu ketten; besser dazu dienen wird, als die entgegengesetzte Maßregel, welche von der Bundesverfassung vorgesehen, aber nach Lage der Dinge heute utopisch ist, nämlich die Aufbringung kantonaler Kontingente für den Bundesstaat.

Der bemerkenswerteste Schritt der Bundesgesetzgebung, welcher in den Gedankengang der voraufgehenden Seiten hineingehört und seit der ersten Veröffentlichung derselben gethan worden, ist die Aenderung der Bundesverfassung im Hinblick auf die Branntweinbesteuerung. Angeregt durch die socialpolitische Aufgabe der Alkoholfrage ist am 26. Juni 1885 folgender Zusatz zur Bundesverfassung von der Bundesversammlung beschlossen, am 25. Oktober 1885 vom Volke angenommen worden:

„Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen ... Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen verbleiben den Kantonen, in welchen sie zum Bezug gelangen. Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der Bevölkerung verteilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10% zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden. . . . Wenn vor Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz (im Sinne dieses Artikels) eingeführt wird, so fallen schon mit dessen Inkrafttreten die von den Kantonen und Gemeinden bezogenen Eingangsgebühren auf geistige Getränke dahin."

Dieses ist in seinem wesentlichen Inhalte der neue Zusatz der Bundesverfassung. Erst das Gesetz, welches durch ihn angekündigt wird, soll ein neuer Bestandteil des Staatshaushaltes von Bund und Kantonen werden. Erst wenn ein solches überhaupt zustande kommt, ist davon zu reden. Es wird von erheblicher finanzieller Bedeutung wohl nicht

sein, weil der finanzielle Zweck dabei überhaupt nicht der treibende gewesen, weil auch der Branntweinkonsum in der Schweiz nicht so verbreitet ist, wie er es für finanzielle Ergiebigkeit sein müßte. Auf der anderen Seite liegt ein weitgehendes Maß von eidgenössischer Einigkeit darin, daß man die große Verschiedenheit des Branntweinkonsums der einzelnen Kantone außer acht läßt und den Ertrag nach der Kopfzahl verteilen will. Im ganzen aber ist es eine Maßregel, welche in der Richtung unserer obigen Betrachtungen liegt, und welche von diesen aus zu begrüßen ist als Anfang von größeren Maßregeln ähnlicher Art.

Anhang.

Die Progression des Züricher Staatssteuergesetzes
(vom 2. März 1870).

Berechnung der Katastersumme und des Steuerbetrages.

a. Vermögenssteuer
zu 4 Fr. aufs Tausend des Katasters (siehe § 11 des Steuergesetzes).

§ 11. Von dem Vermögen der einzelnen Steuerpflichtigen werden folgende Teile in den Vermögenskataster gesetzt:

5	Zehnteile	von	den	ersten	20	Tausend	Franken,
6	„	„	„	weiteren	30	„	„
7	„	„	„	„	50	„	„
8	„	„	„	„	100	„	„
9	„	„	„	„	200	„	„
10	„	„	dem Mehrbetrag.				

Auf jedes Tausend dieser eingetragenen Teile wird der gleiche Steuerbetrag erhoben.

Vermögen.	Kataſterſumme.	Steuerbetrag.	Vermögen.	Kataſterſumme.	Steuerbetrag.
1000	500	2 —	41 000	22 600	90 40
2000	1000	4 —	42 000	23 200	92 80
3000	1500	6 —	43 000	23 800	95 20
4000	2000	8 —	44 000	24 400	97 60
5000	2500	10 —	45 000	25 000	100 —
6000	3000	12 —	46 000	25 600	102 40
7000	3500	14 —	47 000	26 200	104 80
8000	4000	16 —	48 000	26 800	107 20
9000	4500	18 —	49 000	27 400	109 60
10 000	5000	20 —	50 000	28 000	112 —
11 000	5500	22 —	51 000	28 700	114 80
12 000	6000	24 —	52 000	29 400	117 60
13 000	6500	26 —	53 000	30 100	120 40
14 000	7000	28 —	54 000	30 800	123 20
15 000	7500	30 —	55 000	31 500	126 —
16 000	8000	32 —	56 000	32 200	128 80
17 000	8500	34 —	57 000	32 900	131 60
18 000	9000	36 —	58 000	33 600	134 40
19 000	9500	38 —	59 000	34 300	137 20
20 000	10 000	40 —	60 000	35 000	140 —
21 000	10 600	42 40	61 000	35 700	142 80
22 000	11 200	44 80	62 000	36 400	145 60
23 000	11 800	47 20	63 000	37 100	148 40
24 000	12 400	49 60	64 000	37 800	151 20
25 000	13 000	52 —	65 000	38 500	154 —
26 000	13 600	54 40	66 000	39 200	156 80
27 000	14 200	56 80	67 000	39 900	159 60
28 000	14 800	59 20	68 000	40 600	162 40
29 000	15 400	61 60	69 000	41 300	165 20
30 000	16 000	64 —	70 000	42 000	168 —
31 000	16 600	66 40	71 000	42 700	170 80
32 000	17 200	68 80	72 000	43 400	173 60
33 000	17 800	71 20	73 000	44 100	176 40
34 000	18 400	73 60	74 000	44 800	179 20
35 000	19 000	76 —	75 000	45 500	182 —
36 000	19 600	78 40	76 000	46 200	184 80
37 000	20 200	80 80	77 000	46 900	187 60
38 000	20 800	83 20	78 000	47 600	190 40
39 000	21 400	85 60	79 000	48 300	193 20
40 000	22 000	88 —	80 000	49 000	196 —

Vermögen.	Katasterſumme.	Steuerbetrag.	Vermögen.	Katasterſumme.	Steuerbetrag.
82 000	50 400	201 60	180 000	127 000	508 —
84 000	51 800	207 20	200 000	143 000	572 —
86 000	53 200	212 80	250 000	188 000	752 —
88 000	54 600	218 40	300 000	233 000	932 —
90 000	56 000	224 —	350 000	278 000	1112 —
92 000	57 400	229 60	400 000	323 000	1292 —
94 000	58 800	235 20	500 000	423 000	1692 —
96 000	60 200	240 80	600 000	523 000	2092 —
98 000	61 600	246 40	700 000	623 000	2492 —
100 000	63 000	252 —	800 000	723 000	2892 —
120 000	79 000	316 —	900 000	823 000	3292 —
140 000	95 000	380 —	1 000 000	923 000	3692 —
160 000	111 000	444 —			

b. Einkommensſteuer

zu 8 Fr. aufs Hundert des Kataſters (ſiehe § 12 des Steuergeſetzes).

§ 12. Von dem ſteuerpflichtigen Einkommen (vgl. § 5 b ſteuerfreie 500 Fr.) der einzelnen werden folgende Teile in den Einkommenskataſter geſetzt:

2 Zehnteile von den erſten 15 Hundert Franken,
4 „ „ „ weiteren 15 „ „
6 „ „ „ „ 30 „ „
8 „ „ „ „ 40 „ „
10 „ „ dem Mehrbetrag.

Jedes Hundert des Einkommenskataſters bezahlt 2 Fr. Steuer, ſo oft vom Tauſend des Vermögenskataſters 1 Fr. erhoben wird.

Einkommen.	Katasterſumme.	Steuerbetrag.	Einkommen.	Katasterſumme.	Steuerbetrag.
100	—	— —	1100	120	9 60
200	—	— —	1200	140	11 20
300	—	— —	1300	160	12 80
400	—	— —	1400	180	14 40
500	—	— —	1500	200	16 —
600	20	1 60	1600	220	17 60
700	40	3 20	1700	240	19 20
800	60	4 80	1800	260	20 80
900	80	6 40	1900	280	22 40
1000	100	8 —	2000	300	24 —

Einkommen.	Kataſterſumme.	Steuerbetrag.	Einkommen.	Kataſterſumme.	Steuerbetrag.
2100	340	27 20	5000	1800	144 —
2200	380	30 40	5500	2100	168 —
2300	420	33 60	6000	2400	192 —
2400	460	36 80	6500	2700	216 —
2500	500	40 —	7000	3100	248 —
2600	540	43 20	7500	3500	280 —
2700	580	46 40	8000	3900	312 —
2800	620	49 60	8500	4300	344 —
2900	660	52 80	9000	4700	376 —
3000	700	56 —	9500	5100	408 —
3100	740	59 20	10 000	5500	440 —
3200	780	62 40	10 500	5900	472 —
3300	820	65 60	11 000	6400	512 —
3400	860	68 80	12 000	7400	592 —
3500	900	72 —	13 000	8400	672 —
3600	960	76 80	14 000	9400	752 —
3700	1020	81 60	15 000	10 400	832 —
3800	1080	86 40	16 000	11 400	912 —
3900	1140	91 20	17 000	12 400	992 —
4000	1200	96 —	18 000	13 400	1072 —
4100	1260	100 80	19 000	14 400	1152 —
4200	1320	105 60	20 000	15 400	1232 —
4300	1380	110 40	25 000	20 400	1632 —
4400	1440	115 20	30 000	25 400	2032 —
4500	1500	120 —	35 000	30 400	2432 —
4600	1560	124 80	40 000	35 400	2832 —
4700	1620	129 60	45 000	40 400	3232 —
4800	1680	134 40	50 000	45 400	3632 —
4900	1740	139 20			

Die Aktivbürgerſteuer beträgt Fr. 1. 30.

Zürich, im September 1877.

Abgabenkanzlei.

VII.

Erörterungen über die finanzielle Behandlung der Verkehrsanstalten.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. 1886.

Litteratur.

A. Wagner, Finanzwissenschaft. Erster Teil. 3. Auflage 1883.
A. Wagner, Finanzwissenschaft. Zweiter Teil. 1880.
Lorenz von Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Zweiter Teil. 5. Auflage 1885.
Emil Sax, die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft. 1878 bis 1879.
Karl Knies, der Telegraph als Verkehrsmittel. 1857.
Gustav Schöttle, der Telegraph in administrativer und finanzieller Hinsicht. 1883.
Franz Ulrich, das Eisenbahntarifwesen. 1886.
G. Cohn, Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik. 1874, 1875, 1883.
G. Cohn, der Staat und die Eisenbahnen (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jahrgang 1879).
Journal télégraphique, publié par le bureau international des administrations télégraphiques. 1885, 1886.

Es war meine Absicht, die Verhandlungen der internationalen Telegraphen-Konferenz, welche im August 1885 zu Berlin abgehalten wurde, zum Gegenstande einer Erörterung zu machen, deren Aufgabe es hätte sein sollen, den Stand der heutigen wissenschaftlichen Ueberzeugungen in Zusammenhang mit den dort wirksamen praktischen Anschauungen zu bringen. Mehreres, was über den Inhalt der Verhandlungen in die Oeffentlichkeit drang, und nicht zum geringsten die Art, wie das Publikum mit dem Gange

derſelben in Berührung gebracht wurde, ſchien mir Fragen anzuregen, welche weit über den Bereich der Entwickelung dieſes einzelnen Verkehrsmittels hinausgehen — Fragen, bei welchen ſich allgemeinere Probleme der Beziehungen zwiſchen Technik und Kultur, zwiſchen Verkehrsweſen und Finanzen, zwiſchen öffentlichen Tarifen und öffentlicher Gerechtigkeit ineinander verſchlingen — Fragen, welche durch mancherlei andere Vorfälle heutzutage von verſchiedenen Seiten her angeregt werden und über welche wohl noch manch ein Wort zu reden iſt.

Leider ſind aber die Protokolle nicht veröffentlicht worden: nur die Eröffnungsreden hat uns das offizielle Blatt des Telegraphen-Vereins nicht vorenthalten wollen. Dieſe aber ſagen zumeiſt das Selbſtverſtändliche, bis auf den problematiſchen Satz, in welchem der Generalpoſtmeiſter des Deutſchen Reiches es als Ziel der Konferenz hinſtellt, „den Telegraphen mehr und mehr in den Dienſt der Geſamtheit zu ſtellen und allen zugänglich zu machen, ſelbſt den dürftigſten Klaſſen der Bevölkerung“ *).

Es möchte trotz ihres autoritativen Charakters dieſe Aeußerung nicht erheblich genug ſein, daß wir Grund hätten des längeren bei ihr zu verweilen; auch ſind einer ähnlichen Anſicht und ähnlichen Worten kritiſche Betrachtungen ſchon ſo wirkſam entgegengetreten, daß deren Einwände nur zu wiederholen wären. Indeſſen als ein Symptom fortbeſtehender Unklarheiten, welche von erheblichem Einfluß auf den geſamten Staatshaushalt ſind, darf an ſie eine Auseinander-

*) De mettre le télégraphe de plus en plus au service de la généralité et d'en faciliter l'accès à tous, même aux classes les moins aisées de la population.

ſetzung angeknüpft werden, welche ſich bemüht, die einigermaßen verwirrten Fäden zu entwirren.

Die Fäden, welche hier ineinander laufen, ſcheinen mir etwa die folgenden zu ſein:

Die indirekte Nachwirkung des Regalienweſens und ſeine Bekämpfung; die volkswirtſchaftliche Theorie des achtzehnten Jahrhunderts und ihre fortdauernde Popularität; die neuere Technik und der ſich an dieſe anſchließende Optimismus; das mangelhafte Gefühl der Verantwortung für die Laſten und Vorteile des Gemeinweſens — insbeſondere das Uebergewicht der beſitzenden Klaſſen bei deren Verteilung.

1.

Das Verhältnis der Regalienwirtſchaft zu der Entwickelung des Staatsweſens und des Staatshaushaltes der letzten Jahrhunderte kann nur dann richtig gewürdigt werden, wenn man darin die harte Notdurft der hiſtoriſchen Entwickelung erkennt, deren es bedurft hat, den modernen Staat und ſeinen Haushalt herzuſtellen. Alle Verſuche, den Begriff der Regalität aus dem Standpunkte der neueren Finanzwiſſenſchaft in Einklang mit den herrſchenden Auffaſſungen der Gegenwart zu ſetzen, ſind um deſſentwillen erfolglos geblieben, weil ſie das ſchlechthin thatſächliche einer älteren Stufe des Finanzweſens zu einem ſyſtematiſchen Beſtandteile der Wiſſenſchaft umzugeſtalten unternommen haben. Den Stempel eines vollendeten Mangels an hiſtoriſchem Verſtändnis drückten ſie ſich auf, wenn ſie dieſen Begriff im hellen Tageslichte der neueſten Verkehrsanſtalten fortzeugend

immer neue Regale erſchaffen ließen, wie das Eiſenbahnregal, das Telegraphenregal u. dgl. m.

War dieſes Verhalten der Wiſſenſchaft Anlaß zu einer unverdienten Rangſtellung der Regalien im Finanzſyſtem, ſo wurde es für die Praxis der Grund einer radikalen Kritik, welche den gerechten Unwillen eines aufgeklärten Zeitalters wider die Finanzmittel der alten Zeit über das vernünftige Ziel hinaustrieb. Die Kategorie der Regalien ſollte wiſſenſchaftliche Legitimation erlangen, aber nur um den Preis, daß ſie ihren Charakter gründlich änderte.

Hatte ſchon Bodinus*) ausgerufen: „quod si mercatura nobiles minime deceat, quanto minus reges?“ — ſo iſt es vollends die Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts, welche frühzeitig auf den Kampfplatz tritt und ihre neuen Vorſtellungen dem alten Staatsweſen entgegenſetzt. Es iſt nicht erſt diejenige Litteratur, welche an die junge Wirtſchaftsphiloſophie der Franzoſen und Engländer anknüpft: bereits innerhalb der deutſchen Kameralwiſſenſchaft finden wir die entſprechenden Züge. Und wie ein Johann Heinrich Gottlob von Juſti doch ſehr weſentliche Eigenſchaften gemein hat mit den neuen Syſtematikern des Auslandes, wenn er unter anderem die ſyſtematiſche Behandlung der Kameralwiſſenſchaft vermißt und auf die Notwendigkeit philoſophiſcher Köpfe, die ſich damit abzugeben haben, hinweiſt**), wenn er ſelber einen verhältnismäßig erfolgreichen Verſuch in dieſer Richtung macht und zu einer langen Reihe kühner Forderungen an den beſtehenden Staat gelangt: ſo

*) De republ. Lib. VI.

**) Staatswirtſchaft 1755, I, 27.

ist er es, welcher für unentgeltliche Rechtspflege eintritt*) mit der Erläuterung, es würde vielleicht die Gewohnheit der Gerichtssporteln niemals stattgefunden haben, wenn nicht die erbliche Gerichtsbarkeit, eine der schädlichsten und ungereimtesten Erfindungen barbarischer Zeiten, dazu Gelegenheit gegeben hätte.

Justi ist es dann auch, welcher eine Theorie der Finanzregalien aufstellt, die ein Jahrhundert lang in der Wissenschaft gegolten hat und in der Praxis noch heutigestages fortwirkt. Er bereits teilt die Gesamtheit der ordentlichen Staatseinkünfte in die Kammergüter, die Regalien und die Steuern ein; das Wesen der Regalien aber bestimmt er in folgender Weise.

Es befinden sich, meint er (II, 113) in dem allgemeinen Vermögen des Staates verschiedene Dinge, welche solche Eigenschaften haben, daß sie sich für das Privateigentum der Unterthanen teils gar nicht, teils nicht ohne beständige Anordnung und Mitwirkung der obersten Gewalt schicken; daher habe man Verwaltung und Nutzung derselben der obersten Gewalt überlassen. Weil nun diese Güter zu dem Eigentum des gesamten Staates gehören, so hat man sie als das besondere Eigentum der obersten Gewalt und der Könige angesehen und die daraus entspringenden Rechte königliche Rechte oder Regalien genannt. Man kann sich auf keine andere Art einen gesunden Begriff von dieser Benennung machen: denn wenn man sie bloß deswegen Regalien nennen wollte, weil sie zu der Vorsorge der obersten Gewalt gehören oder mit der Landeshoheit verknüpfte Rechte sind, so würde

*) Staatswirtschaft I, 118.

man so viele Regalien annehmen müssen, als in den Geschäften und Angelegenheiten der Regierung verschiedene Gegenstände vorfallen; so viele besondere Anstalten in der Polizei möglich sind, so vielerlei Regalien würden auch stattfinden; „man würde ein Bankregal, ein Feuerassekuranzregal, ein Lotterieregal, ein Zuchthausregal, und wer weiß was sonst für schöne Regalien haben.“ Will man aber die Polizeianstalten von den Regalien ausnehmen, so muß man einen vernünftigen Grund anzuführen wissen, warum diese Gegenstände nicht ebensowohl Regalien sein sollten, als so viele andere Gerechtsame der obersten Gewalt, die man zu Regalien macht.

Der Begriff der Regalien ist für Justi hiernach der: sie sind diejenigen Rechte, welche der obersten Gewalt über die zum Privateigentum nicht schicklichen Güter zugestanden werden, damit dieselben nach Maßgabe des gemeinschaftlichen Besten genutzet werden und durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen mögen. Er läßt gar keine Regalia fisci zu, wenn man darunter solche Regalien versteht, die lediglich den Endzweck haben, Einkünfte zu stiften; letztere können niemals der Hauptzweck bei den Regalien sein, weil bei allen und jeden die Wohlfahrt des Staates einen unmittelbaren Einfluß hat; es würde in Ansehung der Zölle und Mauten, des Postwesens, der Bergwerke, des Salz- und Münz-Regals, ein für das Wohl des Staates sehr schädlicher Gebrauch derselben entstehen können, wenn man die Einkünfte zu dem Hauptzweck annehmen wollte. Ausdrücklich hebt Justi hervor, daß man in seinem Sinne das Recht der obersten Gewalt, die Unterthanen mit Steuern zu belegen, nicht unter die Regalien rechnen dürfe; denn

bei allen Regalien, durch welche von den Unterthanen etwas erhoben wird, muß eine Handlung vor sich gehen, die zu den Einkünften Gelegenheit gibt; diese Handlung aber fehlt bei den Steuern, es sei vielmehr eine unmittelbare Schuldigkeit der Unterthanen, die Kosten zu dem erforderlichen Aufwande des Staates durch ihren Beitrag zusammenzubringen.

Man sieht: es wird hier ein geläuterter Begriff der Regalität gesucht und die Läuterung desselben darin gefunden, daß an Stelle der in der bisherigen Wirklichkeit sich vordrängenden Fiskalität jetzt die Gemeinnützigkeit in den Vordergrund gestellt wird. Die alte Praxis hatte in buntem Durcheinander die verschiedenen öffentlichen Anstalten im Kampfe um die Entwickelung der Staatswirtschaft einseitig auf ihre finanzielle Ausbeutung hin angesehen — getrieben durch die Notdurft, die Steuer zu verkleiden, welche man den Unterthanen nicht in ihrer wahren Gestalt zeigen durfte, wie Alexis de Tocqueville*) von dem Verkauf der Aemter in Frankreich sagt. Jetzt sah die Aufklärung die Mißbräuche, obwohl nicht die Anlässe dieser Fiskalität und glaubte das ihrige zu leisten, wenn sie das „gemeinschaftliche Beste" voranstellte. In der That konnte erst eine nähere Untersuchung der historisch wirksamen Gründe der einen oder anderen Art dazu führen, das Verhältnis der jetzt als Regalien zusammengefaßten Staatsanstalten gegenüber sei es den Finanzen, sei es dem gemeinen Besten klarzustellen. Wie radikal Justis Kritik gegenüber dem Bestehenden war, sieht man nicht bloß aus der Verurteilung des Gerichtssportelwesens zu Gunsten einer Unentgeltlichkeit

*) L'ancien régime et la révolution p. 179.

der Rechtspflege, sondern namentlich aus der ununterschiedlichen Vermengung der „Zölle und Mauthen, des Salz- und des Münzregals".

Die Folgezeit hat hier die Verwirrung fortschreitend beseitigt. Aber sie ist doch noch lange in den Fußspuren Justis stecken geblieben, nicht ohne Durchgangsstadien, welche die Klärung anbahnten, indem sie zunächst von der Wahrheit weiter abführten.

Als ein Beispiel für das letztere mag der Finanztheoretiker Ludwig Heinrich von Jacob gelten, dessen „Staatsfinanzwissenschaft" (1821) einen Standpunkt zu den Regalien einnimmt, welcher durch die folgenden Sätze bezeichnet wird.

Wenn der Staat, sagt Jacob*), alle Gewerbe der freien Konkurrenz überläßt, so wird 1) dadurch die Produktion vergrößert, weil diese dasselbe mit weniger Kosten hervorbringt, und 2) wird der Staat dadurch von allem Privatinteresse frei, er verliert die falsche Triebfeder, die Konkurrenz der Gewerbe zu hemmen oder Monopole zu begünstigen u. s. w. Aus diesen Gründen wird man also gegen alle Einnahmen aus monopolistischen Gewerben des Staates eingenommen sein müssen. Sollten sich einige Monopole finden, die um des gemeinen Nutzens willen vom Staate übernommen werden müssen, so sollten diese wenigstens so verwaltet werden, daß sie nicht als Finanzquelle, sondern als gemeinnützige Institute betrachtet würden; es würde sich aber sodann sehr bald zeigen, daß Privatunternehmern die Betreibung derselben viel vorteilhafter überlassen und

*) I, §. 315 ff.

ſodann vom Staate eine viel beſſere und genauere Aufſicht über ſie geführt werden kann. Diejenigen Arten der Staatsgewerbe, welche bloß um des Gewinnes willen vom Staate monopoliſtiſch betrieben werden, ſind unter allen Umſtänden dem Nationalwohlſtande ſchädlich, folglich zu verwerfen. In dieſem Sinne meint Jacob von der Poſtverwaltung, daß ſie ſowohl in Hinſicht auf Sparſamkeit als auf die Bequemlichkeit des Publikums ſehr gewinnen muß, wenn ſie Privatperſonen (unter obrigkeitlicher Kontrolle) gelaſſen wird. Aber auch bei dem Beſtehen des Poſtregals ſolle der Staat keinen Ueberſchuß an den Poſtgeldern für ſeine Finanzen beziehen: denn er diene dem Nationalreichtum beſſer, wenn die Poſtgelder entſprechend herabgeſetzt und folglich der Landesverkehr noch mehr erleichtert werde, oder aber der Ueberſchuß zur Verbeſſerung der Poſteinrichtungen angewendet werde.

Gegen Jacob erhebt ſich freilich Malchus (1830), welcher in ſeinem Handbuche der Finanzwiſſenſchaft und Finanzverwaltung*) die Frucht ſeiner Erfahrungen als württembergiſcher Verwaltungs- und Finanzmann wider den abſtrakten Dogmatismus der damals herrſchenden Schule kehrt. Die Anſicht, daß, wenn die regaliſierten Gegenſtände an die Privatinduſtrie überlaſſen würden, der Staat ſich durch deren Beſteuerung ein gleich großes, ſelbſt ein größeres Einkommen würde verſchaffen können, beruhe auf einer willkürlichen Unterſtellung, welcher die Erfahrung widerſpreche. Malchus führt u. a. das Beiſpiel der franzöſiſchen Tabaksregie von 1810 mit deren Ergebniſſen im Gegenſatze zu dem

*) I, 109 ff.

dürftigen Ertrage und den Bedrückungen der französischen Tabaksteuer 1804—1809 an. Wenn er dann aber weiterhin das Posteinkommen gegen Jacob einigermaßen zu retten sucht durch die andersartige Auffassung desselben — man könne es nicht als Abgabe, sondern lediglich als eine Vergütung für besondere Dienste und Vorteile betrachten — so wird ihm diese ohnehin fragwürdige Art der Verteidigung nur die Brücke zu „dem allgemeinen Grundsatze, daß das Postinstitut seiner Natur und seinem Wesen nach nicht als Finanzquelle, sondern lediglich aus dem Gesichtspunkte einer für staatswirtschaftliche (das heißt volkswirtschaftliche) Zwecke begründeten Anstalt und zur Leistung von Diensten bestimmt ist, zu welcher die Staatsverwaltung selbst in dem Fall, daß das Einkommen aus der Anstalt den Aufwand für dieselbe nicht deckte, verpflichtet sein würde."

Wie nahe K. H. Rau bis zuletzt den alten Kameralisten stand, zeigt sich mit überraschender Deutlichkeit an der Art und Weise, in welcher er die Regalien in seinem Lehrbuch der Finanzwissenschaft (5. Auflage 1864) behandelt. Nicht nur die äußere Anordnung im System der Staatseinnahmen ist die gleiche wie bei Justi: auch das kunterbunte Durcheinander des empirischen Stoffes der Regalien, das der wissenschaftliche Gedanke noch nicht zersetzt und geordnet hat, findet sich ganz ähnlich wie bei Justi vor. Bergwerksregal, Salzregal, Jagdregal, Münzregal, Tabaksregal, Postregal u. s. w. Nur das Zollregal ist aus dieser gemischten Gesellschaft hinausgeworfen, dafür ist das Telegraphenregal und das Eisenbahnregal neu entdeckt und hinzugethan. Wer heutzutage daran zweifelt, ob in neuester Zeit unsere Wissenschaft Fortschritte gemacht hat, den soll man vor den Seelenfrieden dieser Art wissen-

schaftlichen Denkens hinstellen, und wenn er überhaupt gelernt hat, was ihn zu einem Urteil über unsere heutige Wissenschaft befähigt, so muß ihn die bloße Nebeneinanderstellung von: Münzregal, Tabaksregal, Postregal — gerade so berühren, wie eine Reihe falscher Töne das musikalische Ohr. Gibt es gleichwohl immer noch wahlverwandte Geister, welche sich in dem Gedankenkreise Raus vorzugsweise behaglich fühlen, so soll ihnen das gegönnt sein: denn sie müssen wohl ihre Gründe dazu haben. Indessen diese rein subjektiven Empfindungen können nicht verhindern, daß der neue Bearbeiter von Raus Finanzwissenschaft sich den Ruhm einer wissenschaftlichen That verdient hat, indem er vor jener hölzernen Systematik stutzte und eine tiefergehende Grundlage suchte, bevor er weiterging.

Rau hat ganz recht, wenn er meint, die Finanzwissenschaft sei befugt, was auch immer das positive Staatsrecht unter die Regalien rechnen möge, im Sinne ihrer eigenen Systematik zu verfahren. Aber er zieht die Konsequenz nicht weit genug, wenn er dieses Recht der Wissenschaft darauf beschränkt, die Regalien als eine bestimmte Gattung der Staatseinkünfte beizubehalten. Mit dem historischen Verständnis desjenigen positiven Staatsrechts, in welches die Regalien hineingehörten, war auch die finanzielle Auflösung dieses Begriffes für die Gegenwart gegeben.

In der Würdigung der Regalien für die finanziellen Zwecke des heutigen Staates steht Rau seinen Vorgängern Jacob und Malchus nahe. Obwohl in den Grundgedanken mit Jacob übereinstimmend, das heißt gleich ihm im Banne der individualistischen Lehre von Smith, nähert er sich durch die Mäßigkeit seiner Natur doch den bestehenden

Einrichtungen und damit dem praktischen Finanzmanne Malchus. Indessen je mehr das Bestehende den Maßstab wissenschaftlichen Denkens abgibt, desto mehr zieht sich die Wissenschaft auf die dürftige Rolle eines Abbildes der Wirklichkeit zurück und verzichtet auf ihren eigentlichen Beruf.

Raus Bestimmung der Regalien ist vorsichtig, aber auch entsprechend flach: „ein Vorrecht der Staatsgewalt in Beziehung auf ein Gewerbe, welches ohne eine besondere gesetzliche Bestimmung zu den bürgerlichen Nahrungszweigen gehören würde" (§ 166).

Dann heißt es: Nur wenige Gewerbe dürfen Gegenstände eines Regals sein, sonst würde die Betriebsamkeit des Volkes zu sehr beeinträchtigt. Einzelne Gewerbsleute vermögen in der Regel größere Einnahmen zu erzielen und die Kosten sparsamer einzurichten (§ 168). Die fortdauernde Beibehaltung eines Regals ist zulässig 1) in Bezug auf die Betreibung eines gewissen Gewerbes, wenn dieselbe ausnahmsweise von der Regierung ebenso gut, als von Privatunternehmern geschehen kann, 2) in Bezug auf den Monopolgewinn, wenn derselbe den Erfordernissen einer guten Steuer entspricht, d. h. weder die Gütererzeugung stört noch den nötigen Lebensunterhalt schmälert, und wenn zugleich der aus diesem Grunde gerechtfertigte Reinertrag auf dem Wege der Besteuerung nicht zu erzielen, 3) aus anderen Gründen der Staatsklugheit (§ 169).

Für die Erörterung der einzelnen Regalien braucht dann Rau nicht etwa die hiermit gegebene, relativ leidliche Einteilung, sondern die echt kameralistische (§ 171): die Gegenstände der Regalien sind 1) Erdarbeiten (Bergbau, Salzwesen,

Jagd u. s. w.), 2) Gewerksarbeiten (Münze, Tabakbereitung, Schießpulver und abermals Salz), 3) Handelsgeschäfte (noch einmal Salz), 4) Dienstgeschäfte, welche unmittelbaren persönlichen Nutzen oder Vergnügen bereiten (Fortschaffungsgewerbe: Post, Telegraph, Eisenbahn; dann Lotterie).

Ich darf mir hiernach oder muß mir vielmehr bei der Buntscheckigkeit dieser Behandlungsweise die hoffnungslose Mühe sparen, einen einheitlichen Standpunkt zu den Regalien bei Rau aufzufinden. Nur dasjenige wähle ich aus, was uns bei gegenwärtigem Anlaß näher interessiert, die finanzielle Ansicht von dem Postregal. Die Gemeinnützigkeit der Post, sagt Rau (§ 213) würde ohne Zweifel sehr gewinnen, wenn der Staat die Taxen so niedrig setzte, daß sie nur gerade die Kosten deckten; es ließe sich sogar verteidigen, wenn die Post mit einem Zuschusse aus der Staatskasse verwaltet würde, weil sie neben ihren volkswirtschaftlichen Vorteilen zugleich der Regierung einen großen Nutzen leistet; wäre die Post nicht schon eine Einnahmequelle, so würde man nicht mehr daran denken, sie zu einer solchen zu machen, nachdem man ihre hohe Bedeutung erkannt hat; da aber ein Reinertrag der Post schon lange in die Staatskasse geflossen ist, so läßt sich derselbe nicht leicht plötzlich entbehren, und „der Verzicht auf den Postgewinn ist wie eine Ausgabe für die Zwecke der Bildungs- und Volkswirtschaftspflege anzusehen, die ihrer Größe wegen nicht sogleich ganz vorgenommen werden kann".

J. G. Hoffmann sieht klarer als Rau in das historische Wesen der Regalien hinein; aber die Betonung der Gemeinnützigkeit bei seinem verengerten Regalitätsbegriff reiht sich der langen Kette der Kameralisten seit Justi an.

Seitdem die Grundverfassung der neueren Staaten, sagt er*), sich wesentlich verändert hat, besteht kein Grund mehr, Beiträge zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes deshalb als verschieden von anderen Steuern zu betrachten, weil die Regierung ihren Eingang durch ausschließlichen Vorbehalt des Verkehrs mit den steuerpflichtigen Waren sichert. Die hiernach übrig bleibenden Regalien aber sind nichts weniger, als eine Besteuerungsform; sie bestehen nicht wegen des Einkommens, das daraus fließt; dieses entspringt vielmehr nur zufällig aus Verrichtungen, welche die Regierung nur deshalb sich vorbehalten hat, weil eine willkürliche Teilnahme ihrer Untergebenen daran das Interesse derselben selbst gefähren würde: so die Briefpost, die Münze, das Eigentum über die Ströme.

Aus der neueren Finanzlitteratur, welche die populär gewordenen Vorstellungen wiedergibt, nenne ich etwa C. J. Bergius (Grundsätze der Finanzwissenschaft, 1865), welcher den ganzen Widerwillen der Aufklärung gegen die alte Fiskalität und gegen alle Staatsthätigkeit abermals, wie seit hundert Jahren, vorführt. Bei seiner Erörterung der ihm im Vordergrunde stehenden preußischen Gesetzgebung ist unter anderem das Dogma des Zeitalters fertig, daß „Englands Briefpost wegen des Pennyporto über Preußen um ein Vierteljahrhundert voraus ist“ (§ 148).

Umpfenbach hat, soweit ich finden kann, zuerst in der deutschen Litteratur (Lehrbuch der Finanzwissenschaft 1859) einen scharfen Schnitt in die alte Systematik gethan mit seiner Unterscheidung der „organischen“ und der „mechanischen“

*) Die Lehre von den Steuern 1840, S. 25.

Staatseinkommensquellen, in deren Konsequenz er die Regalien verschwinden läßt: es sei hoch an der Zeit, daß das Gespensterunwesen, welches dieselben nur zu lange in der Finanzwissenschaft getrieben, endlich einmal aufhöre. Ein Rest des alten Spukes ist auch bei ihm noch zu finden, wenn in dem Abschnitt über die „Gebühren" neben der Justiz die Eisenbahnen und neben diesen die Münze wiederkehren. Und mit ganzem Nachdruck kehrt der Protest der Aufklärung gegen die Fiskalität wieder, wenn es unter anderem von der Post heißt (§ 42): nimmermehr darf dieselbe als ein einträgliches Gewerbe vom Staate betrachtet werden. Umpfenbach hat mit glücklichem Blicke den positivrechtlichen Begriff eines überwundenen Staatswesens aus der Dogmatik der Finanzwissenschaft hinausgeworfen. Aber der Kern des herkömmlichen Finanzregals der deutschen Kameralwissenschaft kehrt ohne dieses historische Gewand wieder in seinem „Gebührenprincip". An die Stelle der überkommenen und deshalb vorausgesetzten Finanzinstitution tritt jetzt die Voraussetzung eines finanziellen Begriffs. „Weil bei jedem nur mit Kostenaufwand zu realisierenden Staatszweck die Kosten entweder ganz oder zum Teile ununterscheidbar von der Gesamtheit der Staatsangehörigen veranlaßt sind, das letztere aber bei der Post zutrifft, so muß dieselbe konsequenterweise dem Gebührenprincip unterliegen." Daß Staatstelegraphen, heißt es weiterhin, nach dem Gebührenprincip zu beurteilen sind, versteht sich von selbst; Staatstelegraphen dürfen, so überbietet Umpfenbach das Verlangen von Knies, nicht einmal ihre Kosten decken.

Und hierbei machen wir Halt. Nicht wie seit einem Menschenalter der Gärungsprozeß des nationalökonomischen

Denkens auch in die Finanzwissenschaft tiefer eingedrungen und wie derselbe durch die Werke von Lorenz Stein und Adolph Wagner in epochemachender Weise befördert worden ist — nicht dieses ist es, was wir im Zusammenhange unserer Erörterungen hervorkehren wollen. Auch würde kein Raum sein für eine irgend erschöpfende Auseinandersetzung mit den Ansichten jener Männer an dieser Stelle. Unsere Absicht war es vielmehr, den populären Niederschlag eines Jahrhunderts der Wissenschaft zu erläutern, welcher in erster Reihe dazu beigetragen hat, die in der gegenwärtigen Praxis herrschenden Vorstellungen zu erzeugen.

Alles was wir bei diesem Anlaß thun können, ist, daß wir zum Schlusse im Gegensatze zu den praktisch wirksamen Ansichten den Standpunkt der heutigen Wissenschaft bezeichnen, nachdem wir die anderen populären Einflüsse der bisherigen Entwickelung nachgewiesen haben.

Ist dieser neue Standpunkt haltbar, so wird er sich auch allmählich in die Praxis übersetzen.

2.

Noch ein so selbständiger Denker unserer Wissenschaft wie Knies*) sagt, er müsse sich ohne Bedenken gegen die Forterhebung der Steuer von den Transportanstalten (denn das ist ihm der Gewinn der Post- und Telegraphenverwaltung mit Recht) aussprechen, und zwar, soweit sie Konsumtionssteuern sind, wegen der Dringlichkeit des Bedürf-

*) Der Telegraph als Verkehrsmittel S. 271 ff.

nisses (besonders an den Telegraphen, meint Knies); soweit sie geschäftliche Nachrichten belasten, weil diese ein Werkzeug der Sachgüterproduktion, und zwar heute eines der allerwichtigsten sind. Durch Beseitigung der Steuer werde ein höchst wohlthätiger Einfluß auf Erhöhung des Wohlstandes und der Steuerkraft ausgeübt werden. So Knies.

Es wird weder eines längeren litterarhistorischen Nachweises für die häufige Wiederholung dieses Argumentes seit hundert Jahren, noch gar einer Reihe von Belegstellen für die populäre Verbreitung dieser Ansichten in der Gegenwart bedürfen. In letzterer Hinsicht genügt jeder Blick in irgend ein Organ der öffentlichen Meinung des letzten Menschenalters; in ersterer Hinsicht genügen die im vorigen Abschnitt angeführten Aeußerungen.

Wir können vielmehr ohne weitere Umschweife den Finger auf die Systeme der volkswirtschaftlichen Theorie richten, welche seit Mitte des achtzehnten Jahrhunderts durch die Physiokraten und deren Gefolge vorgetragen worden sind.

Die Steuertheorie der Physiokraten steht dem Gedankengange der Kameralisten insofern nahe, als dort wie hier der Gesichtspunkt des Staatsbedarfs der Ausgangspunkt des ökonomischen Denkens ist. Dort wie hier ist es der sich mühsam emporarbeitende Staatsgedanke, welcher die Mittel für seinen Haushalt sucht. Die Kameralisten erkennen ihre Aufgabe darin, daß sie das Land bereichern, damit dieses imstande sei, die Vermehrung der Abgaben zu ertragen*). Die Physiokraten leugnen freilich zufolge ihrer

*) Justi, Staatswirtschaft I, 18. Er nennt deshalb Colbert einen „wahren Kameralisten".

Reaktion gegen die Entwickelung der Staatsaufgaben die Notwendigkeit einer Vermehrung der Abgaben. Jedoch nicht nur, daß sie in dieser Hinsicht inkonsequent sind, wie denn etwa ein Turgot ganz überspannte Vorstellungen von der Aufgabe des Staates für den Volksunterricht hat, die sich den Wünschen heutiger Socialisten an die Seite stellen: die Notwendigkeit der Abgaben erkennen sie in jedem Falle an und suchen die Volkswirtschaft so einzurichten, daß sie, wo nicht höhere Abgaben, doch die bisherigen Abgaben ohne Schaden ertragen kann. Die Unschädlichkeit soll beruhen auf der Ersetzung aller Steuern, welche die Produktion belasten, durch eine einzige Steuer, die auf eine gänzlich unproduktive Klasse, die Grundherren, fällt.

Dieser Gedanke, mannichfach ergänzt, abgeschwächt, mit dem Bestehenden in Einklang gesetzt, bleibt gleichwohl ein Jahrhundert lang der herrschende. Der vulgäre Niederschlag in der Gestalt der modernen Freihandelslehre legt der nörgelnden Kritik, welche er gegen jede wirkliche Steuer richtet, unermüdlich den Grundtext unter, daß sie die Produktion und die Produzenten belaste: ohne uns den mindesten Aufschluß darüber zu geben, wie wir den Weg aus der harten Wirklichkeit heraus in das selige Land finden sollen, in welchem diese Empfindlichkeit gegen jede „Belastung der Produktion" sich mit den öffentlichen Anforderungen vereinigen läßt. Erst sobald die neue socialpolitische Bewegung den socialen Inhalt des physiokratischen Steuerprogramms hervorkehrt und die Forderung der „einzigen Steuer" gegen die unproduktiven Eigentümer zu kehren beginnt, schließt die Freihandelslehre Frieden mit einem Realismus, welcher weniger ihrer Theorie als ihrer Praxis zusagt.

Wir müſſen den Gedanken in ſeiner klaren Folgerichtigkeit an der Quelle betrachten, um ſeine Verkehrtheit zu durchſchauen. Die Phyſiokraten ſehen die Volkswirtſchaft mit dem Auge eines Regenten an, welcher gleich dem guten Verwalter eines privaten Betriebsunternehmens einen möglichſt hohen und dauernden Ueberſchuß aus der Produktion zu erzielen ſucht, und zwar dadurch, daß er die produktiven Kräfte, insbeſondere die Arbeiter, mit ſchonender Rückſicht behandelt. Jede Zumutung an Opfern, welche irgend einem Gliede in dieſer Kette des produktiven Betriebes gemacht wird, gilt als eine Verkümmerung der Produktivkraft. Hieraus folgt eine Anſicht des Steuerweſens, welche auf ſolche Störungen des Produktionsprozeſſes verzichtet und das notgedrungene Erfordernis an öffentlichen Laſten vermöge der „einzigen Steuer" direkt an den Ueberſchuß der Produktion, den Reinertrag, richtet.

Offenbar ſind nach dieſer Anſchauung die Steuern, welche die perſönlichen Bedarfsgegenſtände der Produzenten belaſten, mit demſelben Vorwurf behaftet wie die anderen Steuern, welche in den Produktionsprozeß durch Belaſtung der Rohſtoffe, der Maſchinen, der Verkehrsmittel ſtörend einzugreifen wagen. Da aber die Geſamtheit des wirtſchaftenden Volkes unter jener Vorſtellung des Produktionsprozeſſes erſcheint, ſo faßt ſich die Steuerpolitik dieſer Anſchauung in der ununterſchiedlichen Verwerfung aller „indirekten" Steuern zuſammen; und damit überhaupt eine „direkte" Steuer übrig bleibt, welche als einzig erlaubte die erforderlichen Mittel für das Gemeinweſen liefert, dazu iſt die Theorie vom Reinertrage der Produktion, ſei es in der Geſtalt der Phyſiokraten, ſei es in der Geſtalt des Ricardo, unentbehrlich.

In dem Grade, als man die Konsequenz dieser Denker verleugnete, um sich der Wirklichkeit anzunähern, in demselben Grade geriet der Standpunkt durch seinen eigenen Widerspruch ins Schwanken.

Und hier greift ein wesentliches Moment ein. Immer darüber besorgt, daß die Steuer, welche in Frage steht, eine Störung des Produktionsprozesses veranlassen möge, ist man durch die principielle Ansicht von der Beschaffenheit dieses Prozesses ganz und gar dafür verblendet, wie große Störungen dieser Prozeß sich selber bereitet gerade dann, wenn man ihn sich selber überläßt. Weil man nicht das Problem der Gestaltung der Produktion ins Auge faßt, sondern das Axiom einer „natürlichen", d. h. sich selbst überlassenen Gestaltung vorausgesetzt, wird man nicht bloß im moralischen Sinne indifferent gegen die Art und Weise, wie die Produktion in der Wirklichkeit beschaffen ist, sondern man verfällt auch in ökonomischem Sinne einem ganz irrtümlichen Indifferentismus, weil man voraussetzt, das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte sei an sich eine hinreichende Bürgschaft für die vollendete Wirtschaftlichkeit der Produktion und des Verkehrs. Die Folge davon ist eine Unverhältnismäßigkeit zwischen demjenigen, was man sieht, und demjenigen, was man nicht sieht, eine erstaunliche Aengstlichkeit wider die Pfennige, welche die Steuer auf die Produktion legt, bei gänzlicher Unkenntnis der Thaler, welche die Produktion vergeudet — daß jenen besorgten Gemütern, selbst bei Einräumung des Grundes ihrer Besorgnisse, vor allen Dingen die aufmerksamere Betrachtung der Erscheinungen der Wirklichkeit zu empfehlen ist. Augenscheinlich ist es von dem eigenen Standpunkte gerade der Reinertrags-

lehre geboten, die durch den Nebel der Hypotheſe verhüllten unwirtſchaftlichen Zwiſchenglieder zu unterſuchen, welche ſich zwiſchen Anfang und Ende des Produktionsprozeſſes drängen. Augenſcheinlich iſt gerade von dieſem Standpunkte aus wie die perſönliche ſo die techniſche Beſchaffenheit der vorhandenen Zwiſchenglieder kritiſch zu betrachten.

Die erſteren, nämlich die perſönlichen Elemente dieſer Kette, werden auch dann, wenn ihre Mitwirkung auf einer gänzlich verkommenen Geſtaltung der Produktion begründet iſt, immer auf unſer Mitgefühl Anſpruch erheben dürfen, bloß deshalb, weil ſie menſchliche Weſen ſind. Anders die techniſchen Elemente. Wir dürfen nicht nur die überwundene Technik der alten Zeit, ſondern namentlich auch die fragwürdige Technik der neuen Zeit mit vollendeter Kühle beurteilen. Eben dieſe Kühle fehlt den heutigen populären Anſichten, wenigſtens gegenüber der neuen Technik. Es wird namentlich als unbedingter Grundſatz angenommen, daß die Koſten des Reklameweſens, der Anzeigen, Cirkulare, Offerten, Geſchäftsreiſen u. ſ. w. in die höchſte Wirtſchaftlichkeit der heutigen Produktion hineingehören. Während doch ein wenig von jener Beſonnenheit, welche die breiten Erfahrungen des täglichen Lebens mit der Theorie in Einklang zu ſetzen ſucht, dem verbreiteten Dogma entgegenzuhalten hat: ob es denn wirklich wahr iſt, daß eine beliebige Steigerung jener Unkoſten die Kraft der höchſten Wirtſchaftlichkeit in ſich ſchließen ſoll?

Iſt es wirklich wahr, daß jene Proſpekte der Gründungen, der Modemagazine u. drgl., welche beſtändig die großen Seiten unſerer Tageszeitungen mit enormen Lettern und Lügen bedecken und welche das koſtſpielige Mittel eines

Wettkampfes sind, in dem allmählich keiner zurückbleiben darf, der obenauf bleiben will — ist es wirklich wahr, daß dieselben höchst wirtschaftlich, ja auch nur notwendig sind? Ist es notwendig, daß sich dem heutigen Geschäftsverkehr eine anwachsende Last auferlegt, welche durch die Mittel beständiger Reklame gefordert wird, die so weit geht, daß nicht bloß das Unbekannte und der Unbekannte sich dem Publikum empfiehlt, sondern in jedem Winkel, in jeder kleinen Stadt eben dieselben Geschäftsleute, wie sie um den Markt herum in großen Magazinen ihre Waren feilhalten, auch täglich einen ansehnlichen Platz im Anzeigenteil der Zeitung einnehmen müssen? Sind wirklich jene unzähligen Cirkulare, durch welche uns Weine, Kolonialwaren und wer weiß was angepriesen werden, bloß scheinbar nach unserem beschränkten Verstande eine Belästigung, und ist gar der Geschäftsreisende, mit dem sie uns bedrohen, ein unentbehrliches Glied des Verkehrs, für welches nur das Verständnis fehlt, um Zeit und Geschmack dafür zu finden?

Diese Fragen könnten wir um viele andere vermehren. Es wird dessen nicht bedürfen.

Die Antwort aber liegt nach meiner Ueberzeugung nicht in jenen unhaltbaren Voraussetzungen der alten Theorie, sondern in einer Kritik, welche aus dem lebendig-sittlichen Wesen der Wirtschaft folgt. Nur wer die irrige Vorstellung noch teilt, es handle sich hier um einen von menschlichem Handeln unabhängigen Naturprozeß, kann mit der Forderung eines noli me tangere zu Gunsten dieses Prozesses aufzutreten wagen — sei es gegen die öffentliche Besteuerung, sei es gegen irgend einen anderen Eingriff des Staates.

3.

Als im Jahre 1825 ein Projekt auftauchte, London mit dem benachbarten Woolwich durch eine Eisenbahn zu verbinden, und zwar zum Zwecke der Personenbeförderung bei einer Fahrgeschwindigkeit von vier Meilen in der Stunde, gab die Quarterly Review dasselbe dem Gelächter preis durch die Bemerkung: die Leute von Woolwich werden ebenso gern bereit sein, sich vermittelst einer Congreveschen Rakete in die Luft schießen zu lassen, als sich solch einer Beförderung anzuvertrauen.

Bereits im Jahre 1836 wurde die Session des englischen Parlamentes mit nicht weniger als zweihundert gleichzeitig sich herandrängenden Konzessionsgesuchen für die Erbauung von Eisenbahnen umlagert. Und schon im Jahre 1843 trat William Galt mit dem Gedanken des „Personenporto" hervor, welcher in der Vorstellung von der unendlichen Steigerungsfähigkeit des Passagierverkehrs wurzelt und immer wieder vermeintlich neue Projekte zu Tage fördert.

Die Entwickelung der neueren Technik und ihr Einfluß auf die Vorstellungen des Zeitalters spiegeln sich in diesem Beispiele, wie in vielen ähnlichen. Der zunächst entscheidende Eindruck haftet an dem technischen Vorgange. Zuerst Unglaube und Hohn, dann Aberglaube und Begeisterung, je nachdem der Erfolg der neuen Erfindung die große Zahl der Urteilslosen für sich gewonnen hat oder nicht.

Unserer Wissenschaft ziemt eine andere Betrachtungsweise für die Fortschritte der Technik.

Der erste Akt dieser Fortschritte, das Stadium der

naturwiſſenſchaftlich-techniſchen Forſchungen, Experimente u. ſ. w. läßt zunächſt die Nationalökonomie unbeteiligt: dieſe begnügt ſich mit der Rolle einer kühlen Zuſchauerin, welche abwartet, ob die Erfolge dieſer Bemühungen die Grenzen des ökonomiſchen Bereiches überhaupt berühren werden. Vor hundert Jahren bereits beſchäftigte das techniſche Problem der Luftſchiffahrt die Aufmerkſamkeit des Publikums und in allen Ländern Europas erwartete man damals Großes von der Erfindung der Montgolfiere. Indeſſen noch bis zu dieſem gegenwärtigen Augenblicke ſind die Verſuche nicht dahin gediehen, daß ſie aus dem Stadium des rein techniſchen Experimentierens heraus wären — abgeſehen etwa von jenen in die Praxis überſetzten Bemühungen während des letzten franzöſiſch-deutſchen Krieges. Die Verſuche mit der elektriſchen Beleuchtung haben ſich lange in demſelben Stadium befunden und ſind erſt neuerdings in den Bereich der Wirtſchaft getreten. Aehnlich hat ein halb Jahrhundert zuvor der elektriſche Telegraph die Epoche ſeiner werdenden Technik zurückgelegt und iſt über die Grenze der Volkswirtſchaft hereingetreten.

Der Punkt des Eintretens der neuen Technik in das Wirtſchaftsleben iſt dadurch bezeichnet, daß der gegebene oder ſich entwickelnde Bedarf der Geſellſchaft dieſer Technik eine produktive Bedeutung zuerkennt.

Nach menſchlicher Weiſe pflegt es nun ſo zu gehen, daß dieſe produktive Bedeutung, welche man geſtern noch gänzlich in Abrede ſtellte, heute mit einemmale mit übertriebener Bereitwilligkeit anerkannt wird. Dieſelben Eiſenbahnen, welche geſtern eine Utopie geweſen, heute will ſie jedes Dorf haben als vermeintlich unentbehrliches Verkehrsmittel

der Gegenwart. Die Durchbohrung der Alpen behufs einer Eisenbahnverbindung Italiens mit den Ländern diesseits des gewaltigen Bergrückens erschien noch vor dreißig Jahren der Expertenkommission des schweizerischen Bundesrates als ein technisches Unding; zwanzig Jahre später war man schon so weit gelangt, nicht bloß der Vollendung des zweiten Alpendurchstiches entgegenzusehen, nein, man hatte es bereits dahin gebracht, daß ein Bundesgesetz der Schweiz drei konkurrierende Alpendurchstiche allein auf dem kleinen Gebiete der Schweiz ins Auge faßte und für die pathologischen Erfahrungen an der Konkurrenz im Eisenbahnwesen ein neues, eigentümlich kostbares Feld eröffnete. Der elektrische Telegraph, lange außerhalb dem Bereich einer verbreiteten Teilnahme seine ersten Schritte ins Leben wagend, kaum ist seine Technik vor Zweifeln sichergestellt, so erscheint das Bedürfnis danach bereits so allgemein und so dringend, wie wenige Jahrzehnte vorher nicht einmal die Briefpost erschien. Aber die Briefpost selber, welche angesichts der nüchternen Wahrheit, daß die Hälfte der Bevölkerung gar nicht schreiben kann, ein weiteres Viertel, Drittel, ja mehr, gar nicht schreibt, nur vor kurzem noch als ein Institut für den Dienst einer wohlhabenden Minderzahl des Volkes angesehen und behandelt wurde, — dieselbe Briefpost ist kaum durch die Beihilfe der neuen Transportmittel vervollkommnet und in ein neues Stadium getreten: so sieht man es bereits als einen unbestreitbaren Grundsatz an, daß es sich dabei um eine Angelegenheit von allgemeinstem, ununterschiedlichem Interesse handelt und daß die weitgehende Erleichterung der Briefbeförderung den Maßstab für die Kulturhöhe jedes Volkes bedeute.

Im Anblick dieser kritiklosen Begeisterung für die Fort-

schritte der Technik sehen wir von einem Bedenken gänzlich ab, welches nicht zu dem Gegenstande unserer Erörterungen gehört. Es sind die mittelbaren Wirkungen der neuen Technik auf die Umgestaltung der unter dem Einflusse der alten Technik gewordenen Verhältnisse. Das Bedenken, welches in dieser Hinsicht entsteht, richtet sich im Grunde nicht gegen die weitestgehende Aufnahme der neuen Technik, auch nicht gegen die übertriebene Anerkennung derselben: man bezweifelt nicht, daß die Dampfmaschine aus Kraft einer Notwendigkeit der Kultur ihren siegreichen Einzug halten muß, aber man deutet auf die gleichzeitige Verpflichtung, die Verheerungen im Volksleben zu beachten und zu verhüten, welche dieser Siegeszug in seinem Gefolge hat.

Es sprechen bei unserem Gegenstande andere Bedenken mit.

Jede Technik, welche in die Praxis des Lebens übergeführt werden soll, setzt gewisse Opfer wirtschaftlicher Art voraus und die Abwägung derselben gegen die Vorteile der neuen Technik ist der Weg, durch welchen diese in die wirklichen Haushaltungen eines Volkes übergeht. Ist eine neue Technik für die allergrößten Anliegen einer Nation bedeutsam, so gelingt es ihr am leichtesten, die ökonomischen Schwierigkeiten zu überwinden: denn je größer der Zweck, um so größer die Opfer, welche willig dargebracht werden. So konnte die kostbare und doch noch unvollkommene Technik der elektrischen Beleuchtung oder der Luftschiffahrt zuerst und am rückhaltlosesten ihre Opfer fordern für die Praxis des Krieges, ehe sie eingedrungen war in den alltäglichen Bedarf der Volkswirtschaft. Die Masse der Einzelhaushaltungen gerät zuvörderst von sich aus in gar keine Ver-

ſuchung, an dem Genuſſe ſo koſtbarer Erfindungen teilzunehmen. Die Petroleumlampe mit ihrer Unſauberkeit und ihrer Gefährlichkeit hält auch vor der fortgeſchrittenen Technik der elektriſchen Beleuchtung ſtand, ſolange jede Haushaltung vor die Wahl geſtellt iſt, entweder einen ſehr vervielfachten Preis für das beſſere Licht zu zahlen, oder aber mit dem alten wohlfeilen Licht fürlieb zu nehmen.

Unter ſolchen Umſtänden alſo, wo der Druck der ökonomiſchen Opfer jeden Einzelnen deutlich trifft, bleibt die Neigung für die neue Erfindung einerſeits, das Bewußtſein der dadurch veranlaßten Opfer andererſeits, jedes für ſich und beide einander gegenübergeſtellt, beſtehen.

Anders, ſobald die individuelle Teilnahme der Geſamtheit an dem Genuſſe durch Opfer beſtritten werden ſoll, welche an eine entferntere Inſtanz verwieſen werden. Iſt es ſelbſt die enge Peripherie einer Stadt, die Entfernung des Geſichtskreiſes der Empfangenden und der Gebenden iſt gelegentlich ſelbſt hier ſchon weit genug, daß der Philiſter von der Stadtverwaltung, über deren unerſchwingliche Steuerlaſten er ſoeben noch klagte, das Allerneueſte und Allerbeſte für die Straßenbeleuchtung, Pflaſterung u. ſ. w. fordert. Wird jene Peripherie größer, erweitert ſie ſich zu den Dimenſionen eines großen Staatsweſens, ſo muß man deſto häufiger und deſto gründlicher auf ähnliche Geſinnungen gefaßt ſein. Weil die ökonomiſche Bedingtheit der neuen Technik ſich durch den Umfang ihrer Veranſtaltung dem Blicke des Einzelnen entzieht, fällt der Begehr nach der Teilnahme an ihren Vorteilen und das Gefühl der Verantwortlichkeit für ihre Koſten auseinander. Weil aber durch die Notwendigkeit der Sache beide Seiten als Hälften der-

ſelben Erſcheinung zuſammengehören, ſo ſtellt ſich dieſe Trennung nur als eine ſubjektive dar, welche für das Bewußtſein zeitweilig beſteht in der ſüßen Täuſchung des Anfanges, auf welche die bittere Enttäuſchung des Endes folgt. Jene ſouveränen Dörfer, welche unter der Führerſchaft von Demagogen für Eiſenbahnen von Dorf zu Dorf geſchwärmt, haben nach wenigen Jahren ihre Luſt in unerſchwinglichen Steuerlaſten und Gemeindekonkurſen büßen müſſen.

Ein eigentümlicher Grund tritt hinzu, welcher die Unklarheit über die Beziehungen zwiſchen Koſten und Bedarf vermehrt. Die großen Verkehrsanſtalten, an welche wir hier denken, ſind ihrem techniſchen Weſen nach genötigt, ein großes Anlagekapital zu fixieren, deſſen möglichſt intenſive Ausnutzung in jedem Falle ökonomiſche Aufgabe, aber in vielen Fällen zweifelhaft und ſchwierig iſt. Der für die intenſive Ausnutzung erforderliche maſſenhafte Bedarf iſt nur in denjenigen Fällen von vornherein gewiß, da ein gleichartiger Bedarf von entſprechendem Umfange bereits für die alte Technik vorhanden war. In allen anderen Fällen iſt es das ökonomiſche Problem für die Einführung der neuen Technik in das Leben, ob es gelingen wird, einen ausreichenden Bedarf zu wecken oder zu „entwickeln“, wie ein beliebter Ausdruck des engliſchen Geſchäftslebens dieſes bezeichnet. Jene „Entwickelung“ wird naturgemäß abhängen von dem Uebergewicht der dargebotenen Vorteile über die dem Bedarf zugemuteten Opfer. Auf der anderen Seite kann das Entgegenkommen, welches dieſes Uebergewicht möglichſt groß zu machen ſucht, nur in denjenigen Schranken ſich bewegen, welche durch die Aufgabe der Ausnutzung des

Anlagekapitals gezogen werden. Denn es ist wohl einleuchtend, daß der Bedarf dann ein großer sein wird, wenn die Opfer dem Nullpunkt am nächsten kommen; aber ebenso einleuchtend ist es auch, daß auf diese Weise das Anlagekapital nicht zu seinem ökonomischen Rechte gelangt.

Und dieses ist der Punkt, wo ein vulgärer Aberglaube Harmonien behauptet, welche dem Publikum gerade so plausibel wie der Wahrheit feindlich sind. Es ist die seit einem Menschenalter und länger grassierende Meinung, daß in den neuen Verkehrsanstalten gleichsam eine magische Gewalt wirksam sei, vermöge deren nicht bloß der Bedarf unter dem Einflusse der Wohlfeilheit endlos zunimmt, sondern auch zu gleicher Zeit der Reinertrag des Anlagekapitals wächst.

Hier wie öfters in der modernen Volkswirtschaft hat der Eigennutz sich bequeme Wahrheiten geschaffen, welche die Thatsachen eines beschränkten Erfahrungskreises durch sog. Grundsätze verallgemeinerten.

Bei einiger Erwägung liegt es auf der Hand, daß der vermeintliche Grundsatz nicht über die Aufgabe hinwegzuheben vermag, welche darin besteht, daß man eben in jedem besonderen Falle untersucht, wieweit es dem neuen Verkehrsmittel gelingt, die Elastizität des Bedarfs durch entgegenkommendes Verhalten derart zu beeinflussen, daß der Anspruch der öffentlichen Anstalt auf ökonomische Ausnutzung (d. h. äußerlich angesehen auf Reinertrag) befriedigt wird. Haben die spekulativen Unternehmungen, mit ihrer andersartigen Stellung zum Publikum, vielfach nach der entgegengesetzten Seite gesündigt, indem sie durch gar zu starres Festhalten an hohen Preisen und durch mangelndes Entgegenkommen teils dem Publikum, teils wohl auch sich selber schadeten:

so folgt daraus doch noch nicht, daß die „Gemeinnützigkeit" einer öffentlichen Anstalt alle rechnerische Klugheit über Bord zu werfen habe, am wenigsten zu Gunsten eines blinden Aberglaubens.

Hundertmal ist mit unwiderleglichen Zahlen nachgewiesen worden, daß in der englischen Pennyporto-Reform sich jene magische Kraft der Verwohlfeilerung keineswegs bewährt habe: aber der „Grundsatz" hat durch solche Widerlegung an populärer Verbreitung nichts eingebüßt. Seit mehr als vierzig Jahren spukt in der englischen, dann der deutschen Litteratur das Projekt des „Personenporto", welches den Gedanken des Pennyporto auf den Personenverkehr (gelegentlich auch auf den Güterverkehr) ausdehnen will. Und doch hat eine besonnene Kritik längst nachgewiesen, daß zum Briefeschreiben mehr gehört als das Porto, zum Eisenbahnreisen vollends mehr als das Fahrgeld, daß mit den bisherigen Anlage- und Transportkosten nicht eine erheblich gesteigerte Anzahl von Reisenden befördert werden kann u. s. w.

Die „Gemeinnützigkeit" derartiger Bestrebungen wird aber auch dadurch in ein falsches Licht gestellt, daß man ganz kritiklos das Wünschenswerte einer möglichst massenhaften Teilnahme aller Schichten der Bevölkerung an diesen Anstalten als eine nicht erst zu beweisende Voraussetzung betrachtet. Ja, es gehört wirklich heute schon eine Art von Mut dazu, eine Gesinnung, welche fröhlich entschlossen ist, sich unter die verstocktesten Reaktionäre einreihen zu lassen, wenn man sich die unbescheidene Frage erlaubt: ob es denn wahr ist, daß die möglichst ausgebreitete Benutzung der Eisenbahnfahrt, der Post oder gar des Telegraphen als eine wesentliche Aufgabe der Bedarfsgestaltung zu betrachten sein soll?

Ich meinerseits gestehe offen, daß mir die Entwickelung des Bedarfs in dieser Hinsicht ebensowenig über allem Zweifel erhaben ist, wie die Entwickelung des Bedarfs an Genußmitteln, Kleidern, Vergnügungen und dergleichen mehr.

Es ist doch zum mindesten eine Frage, ob alle die Vergnügungsreisen, welche durch die neue Technik und Wohlfeilheit veranlaßt werden, im Zusammenhange der überhaupt vernünftigen Lebenszwecke und des besonderen Umkreises verfügbarer Mittel jeder einzelnen Haushaltung, unsere Billigung verdienen. Und sie verdienen dieselbe doch wohl darum noch nicht, weil sie durch die neue Technik veranlaßt worden sind. Es ist ebenfalls eine Frage, ob die Benutzung des Telegraphen für tausend frivole Zwecke, selbst nachdem oder gerade weil dieselbe in die Gewohnheiten übergegangen ist, wirklich als ein Fortschritt zu betrachten sei. Vor 10—20 Jahren war es für einen Mann mit bedrängter Zeit, der aus seiner Zeitung eben nur die wichtigsten Neuigkeiten erfahren wollte, eine Zuflucht, daß er bloß die telegraphischen Depeschen zu lesen brauchte: heute ist der Ehrgeiz fast jedes größeren Tageblattes darauf gerichtet, ganze Seiten mit Telegrammen zu füllen. Der Umfang der wichtigen Neuigkeiten ist allerdings nicht größer geworden; aber man kann jetzt noch am selben Tage in seiner Zeitung lesen, welche Uniform der russische Kaiser angezogen hatte, als er fern im Norden den dänischen König begrüßte, wer in seinem Gefolge war und was für Uniform dieses trug; man kann am selben Tage die Reden in extenso lesen, welche bei Enthüllung eines Denkmals, auf einem internationalen Kongreß u. s. w. gehalten worden sind, obschon es einfacher wäre, sie im Briefsteller nachzulesen, angenommen, daß man

überhaupt Geschmack am Lesen von landläufigen Redensarten findet.

Die allmächtige Tagesmeinung sieht hier bloß Fortschritte und namenlose Wunder. Ein bedächtigeres Denken sieht hier vielmehr Anlaß zu Fragen und Zweifeln. Es ist nicht eine morose Tadelsucht oder ein Mangel an der entsprechenden demokratischen Gesinnung, welche der Mehrzahl des Volkes diesen fröhlichen Aufschwung der neuen Weltgestaltung mißgönnt: es ist lediglich der unverrückbare Maßstab der Vernunft, ohne welchen über das Erfreuliche neuer Wendungen im Bedarfs- und Genußleben eines Zeitalters gar nicht geurteilt werden kann, und gerade eine volksfreundliche Betrachtung ist es, welche hier zur Besonnenheit mahnt.

4.

Nahe an den soeben berührten Gesichtspunkt reicht ein anderes Moment heran.

Die unklar optimistischen Vorstellungen von der Ausbreitung der Teilnahme an den neuen Verkehrsanstalten über die Masse der Bevölkerung pflegen darüber zu täuschen (und die vorzugsweise einflußreichen Klassen auf eine angenehme Weise zu täuschen), daß die Teilnahme an den Leistungen derselben weit überwiegend der besitzenden Minderzahl zu gute kommt.

Seitdem unsere Wissenschaft aufgehört hat, die Vorgänge des Wirtschaftslebens im Geiste der alten Hypothese als mechanische Naturprozesse anzusehen, seitdem sie sich durch unbefangene Beobachtung der Wirklichkeit von den Hemmungen

der hypothetischen Vorgänge überzeugt hat, ist sie mißtrauisch geworden gegen die Behauptung von mittelbaren Wirkungen der in Frage stehenden Einrichtungen und sieht in erster Reihe auf deren unmittelbare Wirkungen. Daß erleichterte Produktionsbedingungen allen an der Produktion Beteiligten und allen durch diese Produktion versorgten Konsumenten „auf die Dauer" zu gute kommen, hebt über die Wahrnehmung nicht hinweg, daß jene Erleichterungen zunächst und unmittelbar bestimmten Interessenten zu gute kommen. Diesen letzteren jedenfalls; den anderen vielleicht. Doch selbst dieses Vielleicht fällt dahin, wenn gar keine Interessen der Produktion in Frage kommen, sondern wenn sich unmittelbar an die Konsumenten jene Leistungen wenden.

Bei der Zusammensetzung unserer Staatsgesellschaft liegt hierin eine Quelle von Mißverständnissen und Gefahren der Gerechtigkeit, sobald sich jene Verkehrsanstalten in öffentlichen Händen befinden. Ja, gerade die Popularität der „Verstaatlichung" der bisher in spekulativen Händen ruhenden Unternehmungen entspringt, neben ihren guten Gründen, zum Teil jenen mehr oder weniger aussichtsvollen Zumutungen, welche vom Staate einseitige Opfer verlangen, die der Staat noch weniger darzubringen berufen ist, als die bisherige Aktiengesellschaft. Die Uebernahme der Telegraphen auf den englischen Staat, an sich in ihren principiellen Anlässen völlig gerechtfertigt, ist ein klassisches Beispiel geworden für die Ausbeutung der Steuerzahler zu Gunsten der besitzenden Minderheit durch ein Tarifwesen, welches unter gedankenlosem oder wohlbedachtem Beifall zu einem Siege der „Intelligenz" machte, was ein der Volksmasse abgezwungenes Geschenk an die Wohlhabenden war. Die Ideale niedrigst-

möglicher Kohlentarife, Getreidetarife u. ſ. w., welche ſich an die Staatsbahnſyſteme in Deutſchland knüpfen, ſchließen wenigſtens ähnliche Gefahren in ſich.

Die öffentliche Meinung allerdings iſt im ganzen nicht geneigt, eine ſolche Weiſe der Betrachtung anzuerkennen. Für ſie erſcheint der Staat immer bloß von der einen Seite: der Staat iſt ihr die ſelbſtverſtändliche Inſtanz, an welche man ſeine Forderungen richtet. Daß aber dieſe Forderungen an den Staat thatſächlich bloß Forderungen des einen Teils der Geſellſchaft an den anderen Teil der Geſellſchaft ſind, will dieſelbe Meinung nicht begreifen, welche da, wo es ſich um Rechte und nicht um Laſten handelt, ſo eifrig befliſſen iſt, den Staat als die Gemeinſchaft aller Bürger darzuſtellen. Indeſſen eben in dieſem Widerſpruche zeigt ſich die Unreife der ſtaatsbürgerlichen Erziehung. Denn in der entſcheidenden Seite des ſtaatlichen Verbandes, in der Erfüllung der öffentlichen Pflichten, iſt man noch der Unterthan des alten Staates: man erwartet von einer höheren Gewalt die Segnungen des Zuſammenlebens und verlegt die Verantwortlichkeit dafür möglichſt weit über ſich hinaus.

Der Einfluß der Parlamente auf Maßregeln, welche gleichſam inſtinktiv, ohne deutliches Bewußtſein der Ungerechtigkeit, der konſtanten Schwerkraft des Klaſſenintereſſes folgen, iſt hierbei ſo groß, daß ſelbſt inmitten der „demokratiſchen Kontrolle des ſich ſelbſt regierenden Volkes“ die ſchweizeriſche Bundesverſammlung gerade in neueſter Zeit fort und fort eine Tarifpolitik im Poſt- und Telegraphenweſen des Bundes angeſtrebt hat (verluſtbringende Telegraphentarife, unentgeltlich abgegebene Briefcouverts u. dergl. ſollten „demokratiſche“ Einrichtungen ſein), welche nicht der

Masse des Volkes, sondern den Bankiers, Industriellen, Zeitungsbesitzern, Advokaten u. s. w. zu gute kommen mußte. Nur dem energischen, aber unter jenen Verfassungsverhältnissen stark beschränkten Einflusse des Bundesrates ist es zu verdanken, daß die größten Thorheiten vermieden oder daß doch bald auf die Bahn der Vernunft eingelenkt wurde.

Die 24 Mill. Mark Ueberschuß unserer deutschen Post- und Telegraphenverwaltung sind mir gleichfalls nicht die endgültige Antwort auf die hier angeregten Fragen: auch nicht einmal im Kontraste mit jenen Aeußerungen von Reichstags-Abgeordneten, auf welche in der Sitzung des Deutschen Reichstages vom 18. Januar d. J. der Generalpostmeister sich berief, die in der That dasjenige wiedergeben, was seit hundert Jahren in den Lehrbüchern der Kameralwissenschaft steht. Der Reinertrag der englischen Post (auf eine etwas kleinere Bevölkerung als diejenige des deutschen Reichspostgebietes) ist 60 Mill. Mark und außerdem bezahlt die englische Postverwaltung 15 Mill. Mark an die Eisenbahngesellschaften. Wie zusammengesetzt auch die Einzelheiten der Gründe sein mögen, welche das Resultat in England einerseits, in Deutschland andererseits herbeiführen — zuletzt ist es doch das gemeinsame Ergebnis, daß in England die besitzende Minderzahl durch die Post dreimal so viel für die Finanzen des Staates aufbringt als in Deutschland.

Aber selbst dieses Ergebnis der englischen Postreform, sollen wir es wirklich als die äußerste Grenze dessen betrachten, was ein heutiger Staat dieser Einnahmequelle zumuten darf? Roscher hat wenige Jahre nach dem Inslebentreten der englischen Postreform darüber gesagt: sie ist

die Abnahme einer auf den Handel gelegten Steuer, die nun von anderen getragen werden muß, während sie doch gerecht, milde und gewohnt war; sie ist durchgesetzt durch ein Zusammenwirken der Geldoligarchie und des Radikalismus (Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft 1843 S. 90). Macculloch hat sich bald danach ebenfalls gegen diese Portoreform und für einen Portosatz von zwei bis drei Pence ausgesprochen (Taxation 1845 S. 307). Hätte man wirklich einen Portosatz von zwei Pence eingehalten, so wäre jener oft und übermäßig gepriesene Aufschwung der Korrespondenz in Großbritannien wahrscheinlich in ähnlichem Umfange eingetreten (denn es handelte sich um die Aufhebung sehr hoher Portosätze); aber der Ueberschuß, d. h. mit anderen Worten die vorwiegend auf den besitzenden Klassen ruhende Steuer wäre auf diese Weise festgehalten und wäre nicht ein Menschenalter lang zu erheblichem Teile beseitigt worden, um auf schwächere Schultern gewälzt zu werden.

Ein halb Jahrhundert nach jener Reform, oder nach den kaum zwanzig Jahren, die seit unserer Posttarifreform in Deutschland verflossen sind, ist es scheinbar gar nicht mehr erlaubt, im praktischen Sinne solchen Gedanken Worte zu leihen. Aber es wird zum mindesten gestattet sein, etwas mehr Nüchternheit für neue Reformen auf dieser Bahn zu empfehlen und zum Nachdenken über das finanzielle Wesen derselben aufzufordern.

Jede große Steuermaßregel kommt heutzutage doch immer wieder darauf hinaus, daß die Masse des Volkes ganz überwiegend zu den öffentlichen Lasten herangezogen wird. Sei es das Tabakmonopol oder das Branntwein-

monopol oder irgend eine kräftige Belaſtung dieſer und ähnlicher Verbrauchsgegenſtände durch neue Steuerformen — immer drängt die harte Notwendigkeit des Staatsbedarfs und einer realiſtiſchen Steuerpolitik dahin, dieſen ergiebigen Maſſenkonſum zu faſſen. Aber ſelbſt die wärmſten Befürworter einer deutſchen Branntweinſteuer, welche der Reichskaſſe neue 300 Mill. Mark einträgt, werden dem Gewiſſen der beſitzenden Klaſſen die Mahnung der Gerechtigkeit nicht vorenthalten dürfen, daß man ſolche Laſten der Maſſe des Volkes nicht ohne kompenſatoriſche Maßregeln für die beſitzenden Klaſſen zumuten ſoll.

Die Schwierigkeit dieſer Kompenſationen auf dem Wege von Einkommens- und Vermögensſteuern hat man abermals an den Experimenten der preußiſchen Steuerreformverſuche der letzten zehn Jahre kennen gelernt. Deſto zäher ſoll man an ſolchen Mitteln der ausgleichenden Gerechtigkeit feſthalten, welche in dem Machtbereich der bisherigen Verwaltung liegen, oder womöglich ſie nach Umſtänden weiter entwickeln.

5.

Die Kürze der voraufgehenden Bemerkungen zeigt deutlich genug, daß es für den gegenwärtigen Anlaß nicht darauf abgeſehen iſt, in die finanziellen und ſtatiſtiſchen Einzelheiten uns zu verlieren. Statt derartiger Erörterungen laſſen wir uns an dem Hinweiſe genügen, welcher durch die im Eingange dieſes Aufſatzes genannte Litteratur gewährt iſt. Daß die dort aufgeführten Schriftſteller den von uns hier betonten Geſichtspunkt durchweg in hinreichendem Maße

hervorgehoben haben, darf allerdings keineswegs behauptet werden. Im Gegenteil, ich habe schon bei früherer Gelegenheit*) meine Bedenken geäußert gegenüber dem von Wagner und Sax eingenommenen, übrigens scharfsinnig begründeten Standpunkte. Derselbe beruht teils auf einer, in den Bahnen der alten Finanzwissenschaft beharrenden Ueberschätzung der „Gemeinnützigkeit", deren Interesse im Gegensatze zu der individuellen Auseinandersetzung fortschreitend zu verwirklichen sei, teils auf einer, nach meiner Empfindung zu weit gehenden Neigung für aprioristische Konstruktionen.

Eine unbefangene Beobachtung der Thatsachen führt beispielshalber zu anderen Ergebnissen els etwa in dem Satze enthalten sind, welchen Sax aufstellt: „die Post befriedigt unmittelbar ein allgemeines Bedürfnis, welches allen Mitgliedern der Staatsgemeinschaft eigen ist." Ein allgemeines Bedürfnis ist in der That bloß vorhanden, soweit das Bedürfnis der Staatsverwaltung gemeint ist. Wie aber in Oesterreich-Ungarn, und selbst in allen oder den meisten anderen Staaten, der erstaunliche Unterschied der Benutzung der Briefpost seitens der verschiedenen Volksklassen durch die Bezeichnung eines „allgemeinen Bedürfnisses" überbrückt werden soll, ohne Unklarheiten und Ungerechtigkeiten zu erzeugen, will mir nicht einleuchten.

Für die finanzielle Verwaltung der Telegraphenanstalten hat Schöttle in seinem tüchtigen Buche eine Reihe sehr bemerkenswerter Sätze und dazu gehöriger ziffermäßiger Beobachtungen mitgeteilt**). Bereits vor Schöttle hat ein französischer Schriftsteller, Marqfoy, auf die Thatsache hin-

*) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1879, Bd. 33.
**) Vgl. S. 34, 38, 40, 41, 80, besonders S. 243—256.

gewiesen, daß etwa die Hälfte aller Telegramme in den Börsenstunden (12—4) aufgegeben werden.

Es ist eine Täuschung, wenn man die unleugbare Erscheinung der Specialität des Bedürfnisses an Telegrammen innerhalb der verschiedenen Schichten der Gesellschaft auf das Telegraphenwesen beschränkt glaubt. Dieses ist vielmehr das Gebiet, auf welchem die Thatsache der Specialisierung am handgreiflichsten ist, aber zugleich dasjenige, auf welchem die finanzielle Bedeutung der Angelegenheit bloß im verkleinerten Maßstabe auftritt. Von entscheidender Wichtigkeit ist es, daß man die Specialität des Bedürfnisses bei den Leistungen der Postverwaltung, ganz besonders aber bei den verschiedenen Leistungen der Eisenbahnen mit offenem Auge erkenne.

Es ist in letzter Hinsicht sehr lehrreich, daß die Verwaltung der preußischen Staatsbahnen — nach allem, was mit relativem Rechte im Gegensatze zu den Aktienbahnverwaltungen ihr zugemutet worden, ja gelegentlich von ihren eigenen Vertretern in stolzen Worten verkündet worden ist — eifrig und erfolgreich bestrebt gewesen ist, die Rente des darin steckenden Kapitals durch die Einnahmen zu decken. Das Mittel zu diesem Zwecke lag darin, daß im großen und ganzen dieselben Grundsätze für die Normierung der Beförderungspreise festgehalten worden sind, welche auch in dem Privatbahnwesen herkömmlich waren.

Man könnte einwenden, daß die Festhaltung dieser Grundsätze nur im Drange einer beschränkten Finanzlage, daher bloß für ein Uebergangsstadium gelte und in Zukunft einem durch höhere, freiere Gesichtspunkte bestimmten Tarifsysteme Platz zu machen habe.

Darauf ist folgendes zu erwidern.

Es wird zu allen Zeiten so bleiben, daß der Ausfall am Reinertrage, welcher die Folge solcher freieren Tarifsysteme ist, durch anderweitige Staatseinnahmen, also durch Steuern wird gedeckt werden müssen. Und die Frage wird dann die sein: ist die Erleichterung zu Gunsten bestimmter Klassen von Interessenten soviel größer als die Belastung der Steuerzahler zur Deckung dieses Ausfalles? Sind die Klassen der Gesellschaft, welchen jene Erleichterung zu gute kommt, der Erleichterung soviel bedürftiger als diejenigen Klassen, welche die neue Steuerlast aufzubringen haben?

Auch die allmähliche Amortisierung des Anlagekapitals hebt über diese Frage nicht hinaus. Denn wenn man die jetzt gewonnenen Ueberschüsse statt sie den laufenden Staatsausgaben zuzuwenden, zur Tilgung der Eisenbahnkapitalschuld benutzt, so beseitigt man dadurch das Problem nicht, daß überwiegende Vorteile an gewisse Schichten der Gesellschaft seitens des Staats gewendet werden, und jetzt die Frage entsteht, ob diese Schichten im Verhältnisse zu der Gesamtbelastung für den Staatsbedarf solche einseitige Vorteile beanspruchen dürfen. Im größeren Maßstabe kehrt also die Frage wieder, welche bei der Postverwaltung uns entgegentritt. Nicht die unklare Vorstellung, daß diese Anstalten der „Gemeinnützigkeit", einem „allgemeinen Bedürfnis" und dergleichen zu dienen berufen sind, sondern die echt staatswirtschaftliche Erwägung, welche Lasten und Vorteile den verschiedenen Schichten des Volkes zuzumuten seien, soll hier die Entscheidung geben. Jeder einzelne Plus- oder Minusposten in diesem Zusammenhange ist ein Stück der

Gesamtzwecke und Gesamtopfer, aus welchen sich die Staatswirtschaft aufbaut.

Von diesem Standpunkte aus wird auch erst eine nähere Analyse der einzelnen Bestandteile der Postverwaltung, der Eisenbahnverwaltung u. s. w. befriedigenden Aufschluß gewähren können, nicht schon die Thatsache, daß irgend ein bestimmter Reinertrag festgehalten oder gesteigert worden sei. Die Frage ist: wie das Gesamtresultat zustande gekommen ist. Aus den Ueberschüssen der Briefpostverwaltung — diese selber einmal als angemessen hoch vorausgesetzt — können in sehr verkehrter Weise einseitige Opfer nach gewissen Interessen hin gebracht werden, die sich in einem günstigen Gesamtergebnis verstecken, oder, zur Rede gestellt, sich gleichsam als erlaubter Luxus durch die sonstigen Ueberschüsse rechtfertigen wollen. Im größeren Maßstabe ist es das Gleiche mit der Eisenbahnverwaltung. Die Thatsache eines im ganzen befriedigenden Durchschnittsertrages ermutigt die Anforderungen einzelner Interessen, welche ein Opfer verlangen, das sich im Gesamtertrage versteckt, weil dieser immer noch die Rente deckt. In der That ist es bloß eine andere Form für ein einseitiges Opfer, welches der Staat zu Gunsten derselben Interessen bringt. Nicht die Behauptung, daß solch ein einseitiges Opfer unter allen Umständen ein Unrecht gegen die übrigen Staatsbürger sei, wohl aber, daß die gleichen Erwägungen wie bei jedem solchem Opfer angestellt werden sollen, ehe man es darbringt, auch in dieser Form der Staatsverwaltung — darauf ist der Nachdruck zu legen.

Doppelt gefährlich sind solche Zumutungen, wenn sie sich unter der gleißnerischen Hülle eines gewinnbringenden

Projektes verbergen, während sie in Wahrheit ein empfindliches Opfer begehren. Ein Beispiel bietet die vielfach und namentlich neuerdings wieder angeregte Reform der Personentarife für die Eisenbahnen*).

Gerade so wie die Forderung der Unentgeltlichkeit auch des höheren Unterrichtes die Wohlthaten, welche der Staat in erster Reihe den besitzenden Klassen auf diesem Gebiete ohnehin zuwendet, noch weiter zu steigern beflissen ist, obwohl es mit Vorliebe die Programme der radikalen Parteien sind, welche im Interesse des „Volkes" diese Forderung aufstellen; wie hier eine Täuschung, zunächst eine Selbsttäuschung, vorliegt über die anderweitigen Voraussetzungen für die Ausdehnung des höheren Unterrichtes neben dem Einflusse des Schulgeldes; gerade so ist es auch mit der Entwickelung des Personenverkehrs auf den Eisenbahnen durch das Mittel äußerst niedriger Fahrsätze. Man täuscht sich bei solchen Projekten über die Bedingungen, welche das Eisenbahnreisen bestimmen, und damit über den Spielraum der Entwickelung innerhalb jener Mehrzahl des Volkes, auf deren Teilnahme man rechnen muß, wenn sei es die erwartete Vermehrung des Verkehrs eintreten, sei es der Ausfall am Reinertrage durch die Gerechtigkeit gedeckt werden soll. Zum Reisen gehört nicht bloß das Fahrgeld, sondern auch ein Reisezweck samt der dafür erforderlichen Zeit und der sonstigen Reisekosten. Wenn in Preußen nach den Steuerlisten mehr als neun Zehntel der Bevölkerung kein größeres Einkommen haben, als zur elementaren Notdurft

*) Vgl. Todt, der Personenverkehr auf den preußischen Staatsbahnen, Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrgang 1886, S. 12 ff. v. d. Leyen, Finanzarchiv 1886, S. 378 ff.

des Lebens gehört, so hat man daran unmittelbar einen Maßstab für die Bedeutung, welche das Eisenbahnreisen im Leben dieser großen Mehrzahl haben kann. Sie werden reisen, wenn die damit verbundenen Opfer an Reisekosten und entgangenem Arbeitsverdienst durch einen sicheren Vorteil ausgeglichen werden: thun sie es wirklich ohne diese Voraussetzung, so ist es nicht wünschenswert, was sie thun. Eine Vergnügungsreise liegt nicht innerhalb der Mittel dieser Einkünfte. Der lokale Personenverkehr aber, welcher auch in diese Kreise hinabreicht, erstreckt sich bloß auf einzelne Großstädte und kann auch bei diesen nicht den Umfang erreichen, welchen man öfters annimmt oder anstrebt.

Jedoch selbst für das übrigbleibende Zehntel der besser situierten Bevölkerung wäre es gewagt, die Bedeutung der erwähnten Momente gering anzuschlagen. Auch für sie kommt der Mangel an Zeit und der Bedarf an anderweitigen Reisekosten durchaus in Betracht: die noch so wohlfeile Vergnügungsfahrt nach der Schweiz setzt eine Ferienzeit, setzt das Geld für die Gasthausrechnungen voraus; die noch so wohlfeilen Retourbillets veranlassen den Geschäftsmann noch nicht zu einer Reise, wenn der geschäftliche Zweck nicht den Zeitverlust und die sonstigen Kosten aufwiegt. Ohne daher in Zweifel zu ziehen, daß eine gewisse Entwickelungsmöglichkeit vorhanden ist, wie sie sich ja auch bei gleichbleibenden Fahrsätzen jahraus jahrein bekundet, darf man dennoch behaupten, daß der wirkliche finanzielle Erfolg solcher Experimente sein müßte ein Geschenk des Gemeinwesens an eine kleine Minderzahl der Gesamtheit und zwar an diejenigen, welche umgekehrt den finanziellen Beruf haben, ihrerseits Opfer für die Mehrzahl zu bringen.

Dieſes iſt ein Beiſpiel aus den ſchwebenden Tagesfragen. Es gilt für zahlreiche andere Fälle. Die zunehmende Verantwortlichkeit des heutigen Staates mit dem zunehmenden Umfange ſeiner finanziellen Entfaltung und zumal ſeiner großen Verkehrsanſtalten legt die Verpflichtung nahe, durch vorurteilsloſen Einblick in den Zuſammenhang von öffentlichen Opfern und öffentlichen Vorteilen den Gefahren verführeriſcher Schlagworte entgegenzutreten, welche die Gerechtigkeit opfern, während ſie für den Fortſchritt der Kultur einzutreten vorgeben.

Die eingehende Exemplifikation an einem praktiſchen Falle, wie ſie an dieſer Stelle urſprünglich beabſichtigt war, mag nach den allgemeinen Bemerkungen des gegenwärtigen Aufſatzes für einen künftigen Anlaß vorbehalten bleiben. Aber auch ohne dieſelbe werden dieſe Zeilen ihren Zweck erreicht haben, wenn ſie zum Nachdenken in der bezeichneten Richtung anregen ſollten.

VIII.

Ein Wort zur Börsensteuer.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1885. N. F. X.

1.

Was will die Börsensteuer?

Die staatsbürgerliche Unreife, welche die große Notwendigkeit der Steuern nicht begreift, welche in vollem Widerspruche zu abstrakten Idealen von einer „Steuer-Ehre" die Steuer vielmehr als eine Strafe aufzufassen geneigt ist, beteiligt sich gelegentlich an den Vorschlägen neuer Steuerarten mit geistreichen Einfällen, die darauf berechnet sind, die neuen Steuerzahler für irgend etwas zu strafen, was sie, diese letzteren, besitzen, treiben, genießen — im Unterschiede zu dem Antragsteller. Tagtäglich treten uns solche Vorschläge entgegen, wenn nicht gerade in öffentlicher Form, so im gewöhnlichen Gespräch: hundertmal wird das fatale Klavier des Nachbarn, das man als Störung empfindet, der Strafe des Steuergesetzes empfohlen.

Der instinktive Grundzug jener öffentlichen Stimmung, welche seit Jahren für eine Börsensteuer eingenommen ist, scheint mir in etwas Aehnlichem zu beruhen. Die verbreitete Vorstellung, daß die „Börse" — jedenfalls in dem specifischen Sinne eines Brennpunktes der Spekulation — eine gesetz-

lich zugelassene Anstalt für gewerbsmäßiges Hazardspiel sei, bei welcher obenein die günstigen Chancen alles gewerbsmäßigen Hazardspieles dem Einkommen der Spieler zu gute kommen, diese Vorstellung legt den Wunsch nahe, daß der Staat — an Stelle des in erster Reihe erforderlichen Verbots — zum mindesten eine Abgabe erheben möge als die mildere Strafe. Ein Gedankengang, welcher dem historischen Gange der Luxussteuern entspricht: daß man zuerst den Tabakgenuß mit schweren Strafen verbietet, dann aber, bei laxerer Ansicht der Sache, ihn um den Preis hoher Steuerzahlung zuläßt.

Die heutige Finanzwissenschaft steht, wie wir wissen, nicht mehr auf diesem Standpunkte. Sie ist mit ihren Erwägungen auf einer dritten Etappe angelangt, welche den eben angedeuteten Stufengang der Luxussteuer weiter fortführt. Sie steht vor den Thatsachen des Wirtschaftslebens, welche sie weder zu lohnen, noch zu strafen denkt. Sie fragt allein danach, welch Merkmal der Steuerkraft in diesem oder jenem Vorgange zu finden sei, und sucht die Steuerpflichtigen mit einem gelinden Zwange zu der Einsicht emporzuheben, von welcher aus die Steuer niemals als Strafe, obwohl als eine zur Zeit noch unwillkommene Last erscheint.

Entweder haben also diejenigen Recht, welche die Börse als eine öffentliche Anstalt für gewerbsmäßiges Hazardspiel betrachten — dann soll man dieses Spiel verbieten und die Börse schließen. Oder diese Auffassung der Börse ist nicht zutreffend — dann gibt es hier nichts zu strafen, sei es durch Strafgesetze, sei es durch Steuergesetze. Wohl aber wird im letzteren Falle die allgemeine finanzielle Frage erlaubt sein, ob nach den heute anerkannten Grundsätzen der Be-

steuerung eine Lücke zu entdecken sei, welche auszufüllen die Besteuerung der Börse berufen ist.

Nun ist zwar der hier verteidigte Standpunkt jeder heutigen Besteuerung nicht mehr der Rechtfertigung bedürftig — wenigstens an diesem Orte nicht mehr. Wohl aber ist der Charakter der Börsengeschäfte hinsichtlich ihrer Strafwürdigkeit oder Rechtfertigung noch keineswegs so klargestellt, daß unter Fachmännern kein Wort mehr darüber zu reden wäre. Und darum wird hier ein Wort davon zu reden sein.

Ehe wir dies thun, ist es unsere Aufgabe, der Erwähnung des ersten, im Halbbewußten eines verbreiteten Gefühles liegenden Anstoßes zur Börsensteuer die ferneren Gründe folgen zu lassen, welche in den vorwaltenden Ansichten als Stützen dieser Steuer sich entdecken lassen.

In den wenigen Jahrzehnten, welche verflossen sind, seit J. G. Hoffmann seine Lehre von den Steuern schrieb, hat sich die principielle Klarheit über die Gründe der Steuer und damit die Zumutung an die Steuerpflichtigen der höheren Schichten bedeutend entwickelt: aber von allen den Bedenken und Schwierigkeiten, welche einer zutreffenden Erfassung der größeren Steuerkräfte im Wege stehen, ist leider noch heute ein starker Teil übrig geblieben. Es ist ein Menschenalter verflossen, seit die preußische Gesetzgebung gewagt hat, das embryonische Gebilde einer Klassensteuer zur Einkommensteuer fortzuentwickeln; es ist unzweifelhaft gelungen, durch diese Umgestaltung die größeren Einkünfte angemessener zu treffen, als durch die obere Stufe der alten Klassensteuer geschehen konnte. Jedoch niemand glaubt (und nach dem Tempo des Einlebens in solche Institutionen durfte es auch kein nüchtern Urteilender erwarten), daß die neue Einkommensteuer bisher

mehr gethan habe, als die kleine Minderzahl, nämlich ausnahmsweise gewissenhafte Leute und diejenigen, welche ein öffentliches Einkommen beziehen, richtig zu treffen, während für die überwiegende Mehrzahl der Buchstabe des Gesetzes bis zur heutigen Stunde ein Ideal geblieben ist, welchem sich zu nähern man nicht gewünscht hat. Kein Einkommensteuersystem, zumal im heutigen Staate mit demokratischen Wahlrechten und gesetzgebenden Volksvertretungen, kann sich in nennenswerter Höhe von den Niederungen des wirklich vorhandenen Gemeingeistes entfernen: der Zwang des Steuergesetzes und seiner Einschätzungstechnik zerbricht an dem harten Widerstande der Pflichtigen; er wird gelockert in der Hand der zu seiner Ausübung Berufenen; er wird schon in der Gesetzgebung selber durch schwächliche Bestimmungen gelähmt.

Indessen die wechselseitige Milde, welche der heutige Staatsbürger mit seinen Nachbarn austauscht, um über die vorhandenen Menschlichkeiten ein Auge zuzudrücken, verwandelt sich in ein Gefühl des Gegensatzes und gelegentlich der Entrüstung, wenn die Klasse der kleineren und mittleren Steuerpflichtigen diesen gesetzwidrigen Unfug bei den vorzugsweise befähigten Steuerpflichtigen beobachtet. Es gehört zu den Thatsachen, für welche die Beweise nicht mangeln, daß an dieser Unzulänglichkeit der Steuerzahlung die größeren Einkünfte bei uns sich über alle Gebühr beteiligen; ja es braucht nicht erst bewiesen zu werden, weil es in der Natur der Sache liegt, daß der Spielraum der Steuerdefraude ein weit größerer ist bei Einkünften von hunderttausend und fünfmalhunderttausend Mark als bei Einkünften von fünftausend oder zehntausend Mark. Wenn nun zu solchen Beobachtungen der Umstand hinzutritt, daß man eine Kategorie großer Ein-

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

künfte im Auge hat, welche besonders leicht erworben scheinen: so wird man mit Vorliebe sich für ein Steuerobjekt erwärmen, welches von einer anderen Seite her gerade diese Kategorie zu erfassen bestimmt ist.

Und weiter. Wäre unsere Einkommensteuer — wie sie in Preußen und in anderen deutschen Staaten besteht — in der That aus dem Stadium des Buchstabens in höherem Grade zum Leben hinübergeführt: so wäre, sowohl nach den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung als nach dem Umfange des in dem Gesetze geforderten Steuermaßes, immer noch eine Stelle offen für jene Ergänzungen der Einkommensteuer, welche der Finanzmann in dem Werden des Einkommens aufsucht. Eine Verkehrssteuer, die nach mannigfaltigen Vorgängen des Auslandes die Geschäftsurkunden zu treffen hat, wäre bei uns so gut wie anderswo am Platze; und der vor wenigen Jahren gemachte Anfang einer solchen Steuer im Deutschen Reiche legt den Wunsch einer Fortsetzung nahe, zum Behufe der herzhafteren Belastung der besonders steuerfähigen Verkehrsvorgänge. Womöglich müßte ein Ziel erreicht werden, bei den Börsengeschäften ähnlich wie bei der Erbschaftssteuer, daß die Steuerforderung — durchaus getreu dem Grundsatze der Steuerkraft — in dem vorzugsweise steuerfähigen Momente des Börsengewinnes sich einfände und von diesem glücklichen Augenblick ihren Anteil verlangte.

Ungefähr die leitenden Gesichtspunkte mögen hiermit angedeutet sein, welche nach verbreiteten Vorstellungen und Ueberzeugungen auf eine Börsensteuer hinweisen.

Unsere Aufgabe ist, diese Gesichtspunkte zu prüfen, um danach womöglich zu einem positiven Vorschlage zu gelangen.

2.

Zunächst die Frage: ist die Börse ein mehr oder minder strafwürdiges Institut? Oder wenn nicht strafwürdig im Sinne dessen, was der heutige Staat an Strafarten zur Verfügung hat — so doch ein moralisch verwerfliches Glied im Zusammenhange der modernen Volkswirtschaft? Oder ist sie ein notwendiger Bestandteil dieser Volkswirtschaft, an welchen sich nur leider gewisse moralische Schattenseiten knüpfen? Wenn das letztere — sind diese Schattenseiten unvermeidlich oder lassen sie sich beseitigen, ohne die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit zu verkümmern? Oder ist wohl die Börse ganz und gar, wie sie ist, mit allem was dazu gehört, ebenso notwendig wie sittlich und gibt es an ihr überhaupt nichts zu bessern?

Ueber Fragen dieser Art habe ich mich wohl früher schon geäußert — doch leider nicht mit dem Erfolge, den wünschenswerten Grad von Zustimmung oder Verständnis zu finden.

Je länger ich über den Gegenstand nachgedacht habe, desto mehr habe ich mich in der Ueberzeugung befestigt, daß

1) die objektive Zweckmäßigkeit der Börsentechnik ebenso unumwunden anerkannt werden muß, wie die sonstige volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der neueren Technik in der Industrie, in den Verkehrsmitteln, dem Geld- und Bankwesen;
2) diese Zweckmäßigkeit feststeht, unabhängig von der unzweifelhaften sittlichen Verwahrlosung, welche sich an dieses Gebiet der modernen Technik gerade so knüpft, wie an die anderen und wohl noch mehr;

3) die erforderliche Reform auf die sittlichen Gebrechen loszugehen hat bei der Börse wie bei der Industrie u. s. w., daß sie also, ohne die Börsengeschäfte zu beseitigen, die sittlichen Zustände der Börse ebenso als Ziel zu nehmen hat, wie die sociale Reform in der heutigen Industrie, welche die Maschinen, die Eisenbahnen, den Weltmarkt und den Welthandel als unerschütterliche Thatsachen betrachtet, dagegen die Warenfälschung, die betrügerische Reklame, die Kinderarbeit, die Unsicherheit des Lebens und der Lebenslage der Arbeiter u. dgl. m. als besserungsbedürftige Mißstände ansieht;

4) daher die unvertilgbare Meinung des Dilettantismus, welche bis tief in die wissenschaftlichen Kreise eingedrungen ist, daß an der Börse etwas zu bessern sei durch Ausscheidung des eigentlichen Stückes der specifischen Börsentechnik, daß sich Socialpolitik, Steuerpolitik, Wirtschaftspolitik wider das „Börsenspiel" zu richten habe, um es zu vernichten — daß diese Meinung unhaltbar ist.

Ich vertrete diesen Standpunkt etwa mit demselben leichten Gewissen, wie wenn ein heutiger Socialpolitiker Maschinen und Eisenbahnen verteidigt — und das thut sogar die am meisten kritische Socialpolitik, nämlich die Socialdemokratie — um dann desto gründlicher seine Meinung zu sagen darüber, wie die sociale Welt mit ihren Maschinen und Eisenbahnen anders aussehen sollte, als sie zur Stunde noch aussieht.

In diesem Sinne habe ich zu wiederholten Malen zu erläutern gesucht, wie es ein vergebliches Beginnen sei, das

ſog. Differenzgeſchäft oder die Agiotage oder wohl gar das Zeitgeſchäft überhaupt aus dem legitimen Gebiete des Handels auszuſcheiden. Wer den Wunſch und den zum Teil berechtigten Wunſch hat, die Börſenſpekulation in ihren mannigfaltigen Formen als ein Hazardſpiel anzuſehen, der darf das nur unter zweierlei Einſchränkungen thun: erſtens, daß im ſtrengen Sinne, d. h. nach dem Begriffe des Privatrechts und mit deſſen Folgerungen hier weder von Spiel noch von Wette geredet werden darf; zweitens, daß die analogen Thatſachen des Hazards ſich in aller Spekulation vorfinden und daß nur ein Mißverſtändnis einen Unterſchied dieſes hazardartigen Elementes entdecken kann, wenn es in der techniſchen Form des Zeit- und Differenzgeſchäfts auftritt, gegenüber den ſonſtigen Formen.

Indem ich hier auf früher Geſagtes zu verweiſen mir erlaube, frage ich bloß dieſes Eine: wird ein Handelsgeſchäft produktiver dadurch, daß an die Stelle aller jener Tauſende von Kompenſationen, welche die Folge der jetzt herrſchenden techniſchen Form des Börſenverkehrs ſind, die körperliche Ware (die Wertpapiere) von Haus zu Haus, von Handelsplatz zu Handelsplatz wandern? Wenn ja: ſo wird man wohl auch konſequent genug ſein müſſen, jene großartigen Kompenſationen des Clearing-house von London oder New York nicht als eine zweckmäßige Oekonomie an Stelle der körperlichen Geldumſätze zu betrachten, ſondern aus irgend welchen Bedenken die Thatſache ihres Nutzens anzuzweifeln. Und dennoch iſt in dem erſteren Falle ebenſowenig wie in dem anderen Falle irgend ſonſt etwas Charakteriſtiſches zu entdecken, außer daß der Ballaſt der Preisbildung dort, der Ballaſt der Geldzahlung hier um ein Erhebliches erleichtert wird.

Wer den Kaufmann, welcher in der Form der Differenzgeschäfte spekuliert, gar nicht anders als unter der Vorstellung eines nichtsnutzigen Spieles betrachten kann: den frage ich einfach, ob die Nichtsnutzigkeit und das Spiel nicht dieselben bleiben, wenn ein Kaufmann mit Konnossementen über schwimmende Warenladungen, etwa mit ebensowenig Verstand und Vorsicht, spekuliert? Der eine wie der andere wollen Geld gewinnen, indem sie die Ware vom Orte A. nach dem Orte B. oder vom Zeitpunkt C. nach dem Zeitpunkt D. dirigieren; und es ist diese Direktion oder, was auf dasselbe hinauskommt, die entsprechende Einwirkung auf den Warenpreis, dem die Ware folgt, der eigentliche Inhalt des Geschäfts. Für die Volkswirtschaft, der diese Spekulationen dienen sollen, handelt es sich bloß darum, daß sie alle mit einander ihren volkswirtschaftlichen Zweck erfüllen — Gleichmäßigkeit der Warenzufuhr und Stetigkeit des Preises. Je mehr Spekulanten dabei beteiligt sind, um so besser wird präsumtiv (und nach meinen statistischen Untersuchungen wohl auch erfahrungsmäßig) dieser Zweck erfüllt. Daß der Warenballast als Anhängsel der Spekulation deren volkswirtschaftliche Nützlichkeit oder die Nützlichkeit zahlreicher Spekulanten bedingt, ist ein Vorurteil derjenigen, welche die Sache nicht kennen. Daß aber beide Kategorien von Spekulationen, sofern es überhaupt heute noch erlaubt ist, zwei solche Kategorien zu unterscheiden, — immer nur ein menschliches Irren und Tasten in sich schließen, wird man nicht bezweifeln; nur liegt es nahe, anzunehmen, und die Erfahrung scheint es zu bestätigen, daß der Scharfblick des Eigennutzes in massenhafter Reibung die Irrtümer der Einzelnen ausgleicht.

Es ist nun allerdings bei der „Börse“ heutzutage in erster Reihe nicht vom Warenhandel, sondern von den Wertpapieren die Rede. Unser Standpunkt bleibt hier aber der gleiche. Wünscht man romantische Empfindungen, welche sich aus dieser modernen Welt hinwegsehnen in eine Vergangenheit, da es noch keinen Geldmarkt und noch keine Maschinen gab — mir liegen sie nicht fern; wünscht man eine kritische Betrachtung, welche im Angesichte aller Wunder der modernen „Weltwirtschaft“ an die letzte Instanz geht und nach dem Zuwachs an Menschenglück und Gesittung fragt — ich pflege oftmals dergleichen anzustellen. Aber das ist hier nicht in Frage. Es ist vielmehr klar und nett anzuerkennen, daß der Handel mit Wertpapieren als solcher gleich dem übrigen Handel einer Diskussion nicht mehr bedarf; daß ihm dieselben technischen Formen, die wir ins Auge gefaßt, in besonders hohem Grade dienen; daß alle Zweifel über seine Rechtfertigung die volkswirtschaftliche Notwendigkeit, die nicht zu leugnen ist, mit jenen Schattenseiten verwechseln, welche wir bereits kennen. Wegen betrügerischer Gründungen ist er ebensowenig zu verdammen wie die Industrie wegen der Warenfälschung; wegen der „Spielpapiere“ ist der Wertpapierhandel als solcher ebensowenig gerichtet wie der Baumwollhandel wegen gelegentlicher Ausschreitungen seiner Spekulation; wegen übermäßigen Zudranges und übermäßiger Verlockung ebensowenig wie der Kleinhandel mit Tabak oder Gewürzen.

Darf ich annehmen, daß alles bisher Gesagte zugestanden sei, so folgere ich daraus, daß irgend eine Maßregel, welche die Börsengeschäfte unterdrückt, auf unrichtiger Ansicht der Dinge beruht, und daß vollends die (durchaus nicht seltenen)

Aeußerungen, welche dieſen Geſchäften abwechſelnd den Vorwurf machen, daß ſie die Schwankungen der Kornpreiſe vergrößern, oder daß ſie das Korn verteuern, oder wiederum, daß ſie den Kornpreis drücken u. ſ. w. u. ſ. w. — gar nicht ernſt zu nehmen ſind.

Aber dieſes iſt bloß die eine Seite des Gegenſtandes. Wenden wir uns zu einer Betrachtung der anderen.

3.

Dieſe weitere Betrachtung iſt ſo wenig durch den vorausgehenden Standpunkt präjudiziert, wie die Socialpolitik der Großinduſtrie durch diejenigen Einſichten, über welche heute nicht mehr diskutiert wird, daß die Dampfmaſchine einen unverlierbaren Fortſchritt für die Produktion bedeute, daß Eiſenbahnen und Telegraphen dem gegenwärtigen Zeitalter unentbehrlich ſind u. dgl. Letzteres gilt als ſo ſelbſtverſtändlich, daß es nicht mehr in Zweifel gezogen wird, wenn man die ſocialen Schattenſeiten dieſer neuen Technik erörtert. Es ſollte eben ſo ſein mit der Technik der Börſe einerſeits, mit ihren ſocialen Schatten andererſeits.

Nur inſofern iſt die fernere Anſicht des Gegenſtandes präjudiziert, als man bei dem Standpunkte, welcher ſoeben erläutert worden iſt, nicht imſtande iſt, eine ſpecifiſche Verſchiedenheit zu entdecken zwiſchen demjenigen Teile des ſpekulativen Handels, welcher an der ſog. Börſe vor ſich geht, und demjenigen, an welchen man bei dem Worte „Börſe“ nicht denkt; oder mit anderen Worten, daß man fragt: wo die Grenze ſein ſoll, welche das Gebiet der Börſe von

dem übrigen Handel scheidet? — und keine Antwort darauf erwarten kann.

Dagegen wird sich sehr wohl eine quantitative Verschiedenheit feststellen lassen, der zufolge alle jene Bedenken, welche sich an das Berufsleben des Kaufmanns knüpfen, in frappantem Grade gesteigert erscheinen, wenn wir gewisse Brennpunkte der modernen Spekulation beobachten. Sollen diese Bedenken in einem einzigen Worte zusammengefaßt werden, so möchte ich sie in dem aleatorischen Charakter dieses Erwerbszweiges finden. Damit soll gesagt sein: während die anderen produktiven Thätigkeiten innerhalb unserer Volkswirtschaft den Anspruch auf Erwerb durch gewisse arbeitsteilige Fertigkeiten begründen, deren Erfolg ebenfalls von unberechenbaren Wechselfällen beeinflußt wird, jedoch nur relativ und teilweise; ist bei dem spekulativen Handel — und aller Handel im großen ist ein spekulativer aus der Natur der Sache — die Sphäre der unberechenbaren Wechselfälle so ganz und gar das Hauptgebiet der Berufsthätigkeit, daß alles Wissen und Können in diesem Erwerbszweige sich ohnmächtig beugen muß vor der Uebermacht des Zufalls.

Dieses Wesen des Handels tritt schwächer hervor in gewissen Arten desselben; in einzelnen verschwindet es beinahe, und die Thätigkeit geht in einem gleichmäßigen, leicht übersehbaren, des Erfolges sicheren Betriebe auf, so im Kleinhandel. In anderen Arten stehen beide Elemente in einem gewissen Gleichgewicht, ja das aleatorische tritt immer noch zurück, so etwa im Verlagsbuchhandel. Das aleatorische Element steigert sich dann je nach der Menge der unübersehbaren Einflüsse, welche für den Erfolg des Handelsgeschäfts bestimmend sind, und es tritt in den Vordergrund da, wo

der kühne Versuch gemacht wird, das Unübersehbare zu übersehen — das heißt in dem eigentlichen spekulativen Handel, wo dies aleatorische Moment zur centralen Aufgabe erhoben wird, mit dem ideellen Ziele die alea durch die Voraussicht zu überwinden.

Es ist ein technisch normaler Vorgang, wenn die Teilnahme an diesem spekulativen Handel durch Geschäftsformen erleichtert wird, welche analog dem Kredit im Geldwesen und thatsächlich mit den Mitteln des Kredits wirken. Es ist aber moralisch um nichts weniger bedenklich, wenn eben diese erleichternden Formen dazu dienen, die Teilnahme an jenem aleatorischen Erwerbe in weitere Kreise zu tragen und den Umfang der aleatorischen Geschäfte höher zu treiben, als es ohne sie möglich wäre.

Das ist nun eben der Fall. Alle Mißstände der Börsen — hazardartiger Gewinn und Verlust, fahrlässiger oder betrügerischer Bankerott, fragwürdige Existenzen und fragwürdige Praktiken — sie zeigen sich auch im übrigen Handel. Daß sie aber hier viel konzentrierter, viel kolossaler und viel ärgerlicher auftreten — das ist die Thatsache, über welche wir nicht hinwegkommen. Geistreiche Statistiker haben nachgewiesen, daß im Ackerbau viel mehr Leute verunglücken als beim Eisenbahnbetriebe: angenommen, daß dies wahr ist, so wird es doch unabänderlich dabei bleiben, daß jedes Eisenbahnunglück, zum Unterschiede von jenen anderen Unglücksfällen, einen intensiven Eindruck des Entsetzens, des Mitleids, der Besorgnis macht. Es ist ebenso mit der Frage, die uns beschäftigt. Von allen Gebilden, welche die moderne Volkswirtschaft aufweist, hebt sich die Börse als das eigentümlichste hervor, als der stärkste Ausdruck einer Erwerbs-

gesellschaft, welche von dem Walten des individuellen Eigennutzes die Besorgung ihrer Angelegenheiten erwartet. Alle Zweifel darüber, ob diese Aufgabe in sittlich befriedigender Weise erfüllt wird, drängen sich wie auf einem Punkte angesichts der Börsenspekulation zusammen.

Daß hier manches geschehen könnte und geschehen sollte, um eine Reform einzuleiten, und wie etwa dieselbe anzufangen wäre, darüber ist bei anderem Anlaß gesprochen worden. Bei heutigem Anlaß kommt es darauf an, die Berührungspunkte solcher Reform mit dem finanziellen Zwecke nachzuweisen. Und darum kehren wir zu den vorhin angeregten finanziellen Gesichtspunkten zurück.

4.

Inmitten der schweizerischen Demokratie habe ich*) ein Steuersystem sich entwickeln sehen, welches — neben seinen schweren finanztechnischen Bedenken — mit der Geschwindigkeit unseres Zeitalters bereits die Phase beschritten hat, bei welcher man zu der Frage genötigt wird: ob dieser Grad der Gesamtprogression der Steuerlast sich für ein demokratisches Gemeinwesen schickt? Gar keine Steuern auf notwendige Dinge, minime Steuern auf entbehrliche Dinge, dazu ein Existenzminimum, welches ausgiebiger in der Handhabung als in dem Buchstaben des Gesetzes ist; endlich eine Einkommens- und Vermögenssteuer, welche scharf progressive Sätze hat.

*) Vgl. namentlich „die Steuerreform im Kanton Zürich und der Bundeshaushalt der Schweiz".

Ganz anders sieht es mit dem deutschen Steuersystem aus. Gerade so, wie bei dem Uebergewicht der höheren Gesellschaftsklassen in dem Verfassungsleben eine Besorgnis der Unbill nach der entgegengesetzten Seite geht, also ist auch die wirkliche Gestalt des Steuersystems noch immer so überwiegend durch die breite Unterschicht der socialen Pyramide bestimmt, daß noch ein großer Spielraum vorliegt, teils zur Entlastung der unteren Schichten, teils zur stärkeren Heranziehung der oberen Schichten.

Das Bedürfnis an neuen Finanzmitteln, welches die Folge einer Entlastung der schwächeren Steuerpflichtigen oder der unvermeidlichen Zunahme an öffentlichen Ausgaben ist, kann nun auf mannigfaltige Art gedeckt werden: neben neuen Verbrauchssteuern, durch verbesserte Einschätzung zur bestehenden Einkommensteuer, durch stärkere Belastung des fundierten Einkommens, durch Verschärfung der bestehenden Einkommensteuerprogression, endlich durch Verkehrs- und Gewerbesteuern, deren Tendenz mit den eben genannten Zielen zusammenfällt. Jedes derselben stößt auf so große, zwar durchaus nicht in der Gerechtigkeit wurzelnde Hindernisse, daß man zufrieden sein wird, das eine oder das andere oder von einigen derselben ein Stück durchzuführen.

Hierher nun gehört der Gedanke der Börsensteuer, sei es in der rudimentären Form des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 über Stempelabgaben von Wertpapieren, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterielosen, sei es in der Weiterbildung des neueren Gesetzentwurfes behufs Erhebung einer „Geschäftssteuer", sei es abermals in anderer Form, in derjenigen, von welcher wir später zu reden haben.

Die bestehende Reichsstempelsteuer hat im Etatsjahr 1882—83*) folgenden Ertrag geliefert:

1. Wertpapiere	3,2	Mill. Mark
2. Schlußnoten und Rechnungen	2,3	„ „
3. Lotterien	5,8	„ „
zusammen	11,3	Mill. Mark.

Die volle Hälfte und mehr von diesem Ertrage liefern die Lotterien, welche das Deutsche Reich bis zur Stunde noch duldet und nicht nur duldet, sondern durch die großen und kleinen Staaten veranstalten läßt. Daß zu dem sonstigen Profit, welchen die Lotterien ihren Veranstaltern abwerfen, auch dieser noch hinzukommt, ist keineswegs überraschend; vielmehr dürfte es bloß auf das nötige Maß von Realismus (um es milde auszudrücken) ankommen, um zu bestimmen, wieviel man ferner aus diesem Sündengelde für Staat und Reich zu ziehen geneigt ist. Denn es ist ebenso unerschöpflich wie etwa ein Branntweinmonopol für den Konsum einer entsprechend disponierten Bevölkerung.

Nach Ausscheidung dieser eigentümlichen Kategorie bleibt als Ertrag aus der jetzt bestehenden Geschäftssteuer nur $5\,^1/_2$ Mill. Mark übrig — sehr bezeichnenderweise weniger als der bloße Reichsanteil an der Besteuerung der Hausknechte, Köchinnen und ähnlichen Intelligenzen, welche im Deutschen Reiche sich verpflichtet fühlen, „dem Glücke die Thür zu öffnen". Die preußische Lotterie allein liefert dem preußischen Staate jährlich einen Reinertrag von 4 Mill. Mark.

*) Statist. Jahrbuch für das D. Reich, herausgegeben vom kais. statist. Amt. 5. Jahrg. 1884, S. 188.

Wie begreiflich, daß man den Eindruck erhält: alle die Milliarden, welche an den deutschen Börsen die Hände wechseln, nebst den ganzen dazu gehörigen Geschäftsumsätzen, sollten größere Erträge für das Reich abwerfen können, wenn man die Steuer auf die Verkehrsvorgänge angemessen entwickeln wollte. In England bringt im Finanzjahr 1883—84 der Stempel auf Quittungen und Anweisungen 19 Mill. Mark, der Stempel auf Wechsel und Banknoten 18 Mill. Mark ein (im Deutschen Reich 6,7 Mill.), der Stempel auf die Seeversicherungspolicen $3^1/_4$ Mill. — neben einer Summe von 200 Mill. Mark aus den anderen Verkehrssteuern in Stempelform, auf Erbschaften, Schenkungen u. s. w.; neben einem Einkommensteuerertrage von 220—250 Mill. Mark (in Preußen 35 Mill. Mark), welcher die kleineren Einkünfte unberührt läßt (diejenigen unter 3000 Mark ganz frei, diejenigen unter 8000 Mark stark erleichtert)*). Ziffern, welche einer Bevölkerung von 36 Mill. für Großbritannien und Irland gegen 47 Mill. im Deutschen Reiche entsprechen, und trotz des unzweifelhaft größeren Wohlstandes von England doch wohl irgend etwas für uns beweisen.

Es ist daher sehr wohl verständlich, daß eine Fortbildung dieser Einnahmeart ins Auge gefaßt worden ist, wie es der Entwurf des Bundesrates aus der Session 1883—84, dessen Wiederaufnahme durch die konservative Partei des Reichstages und das Gesetz vom Jahre 1885 beweist.

*) Statist. Abstract for the United Kingdom 1869—1883. Lond. 1884.

5.

Das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 (mitgeteilt in Conrads Jahrbüchern, Neue Folge, Band III S. 468—476, Jahrg. 1881) scheidet die einer Stempelabgabe unterworfenen Gegenstände in drei Klassen. Die erste derselben bilden Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, ihr entsprechen in dem zum Gesetze gehörigen Tarif die Tarifnummern 1—3; die zweite Klasse bilden die Schlußnoten und Rechnungen (Tarifnummer 4); die dritte Klasse endlich die Lotterielose (Tarifnummer 5).

Der Entwurf zu einem neuen Gesetze, welches die Fortentwickelung der Anfänge vom Jahre 1881 beabsichtigte, nahm bloß Tarifnummer 4 zum Gegenstande. Nach dem geltenden Gesetze schreibt Tarifnummer 4 folgende Abgaben vor:

20 Pfennige für Schlußnoten über Bargeschäfte
1 Mark „ „ „ Zeitgeschäfte
20 Pfennige „ Rechnungen.

Strafe für Umgehung des Gesetzes das fünfzigfache des Steuerbetrages, mindestens 20 Mark; Ertrag 1882—83: 2,3 Mill. Mark.

Statt dieser Sätze wollte der Entwurf zu dem neuen Gesetze folgende Erhöhungen: zwei Zehntel vom Tausend vom Werte des Gegenstandes (der jetzige feste Satz von 1 Mark für Zeitgeschäfte wäre also bereits bei einem Objekt von 5000 Mark erreicht und würde sich bei einem Objekt von 50000 Mark auf 10 Mark steigern u. s. w.). Er macht dabei aber einige Einschränkungen für die Erhebung dieser Abgabe. Befreit sind erstens diejenigen Geschäfte, deren Wertobjekt — bei Effekten — nicht 300 Mark, — bei Waren

— nicht 10000 Mark übersteigt (im jetzt geltenden Gesetze 300 bezw. 1000 Mark); zweitens sog. Kontantgeschäfte über Wechsel und Edelmetalle; drittens Geschäfte über nicht zur Weiterveräußerung bestimmte oder von einem der Kontrahenten selbst erzeugte oder zur gewerblichen Verarbeitung bestimmte Waren; endlich viertens solche Geschäfte, bei welchen der Nachweis geführt wird, daß sie „unmittelbar unter den Kontrahenten durch wirkliche Auslieferung (der Sachen oder Waren) an den Erwerber erfüllt worden sind". Die Hälfte der Abgabe ist dann zu zahlen, wenn bloß der eine der Kontrahenten im Inlande wohnt.

Als Mittel zur Erhebung und Kontrolle dieser Steuer sollte in der Regel ein von den Pflichtigen zu führendes Steuerbuch dienen. Und zwar hätten alle die abgabepflichtigen Geschäfte gewerbsmäßig betreibenden Leute (ob ins Handelsregister eingetragen oder nicht, ob als Kommissionäre oder für eigene Rechnung thätig) ein auf ihren Namen lautendes, von der Steuerbehörde beglaubigtes Steuerbuch zu führen, in welches sie die wesentlichen Bedingungen jedes Geschäfts und den Betrag der Abgabe eintragen, um nach Schluß des Monats einen Auszug an die Steuerbehörde einzureichen und den schuldigen Betrag zu zahlen. Ist das abgabepflichtige Geschäft zwischen zwei zur Führung eines Steuerbuches verpflichteten Personen geschlossen, so haben dieselben sich je die Hälfte der tarifmäßigen Abgabe zur Last zu schreiben; ist nur der eine Teil zum Steuerbuche verpflichtet, so hat dieser sich die ganze Abgabe zur Last zu schreiben. Ist das Geschäft von einem Kommissionär abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen diesem und dem Dritten, als auch für das Ab-

wickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dessen Kommittenten zu entrichten.

Die gewerbsmäßigen Makler, welche die abgabepflichtigen Geschäfte vermitteln, haben gleichfalls ein Steuerbuch zu führen, in welchem die Geschäfte verzeichnet und der Steuerbetrag für diejenigen Geschäfte bemerkt ist, die zwischen nicht zur Führung eines Steuerbuches verpflichteten Personen abgeschlossen sind. Letzterer Betrag ist am Ende des Monats zusammen mit dem Auszug des Steuerbuches an die Steuerbehörde einzureichen.

Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, die Steuerbücher u. s. w. zur Prüfung einzufordern; zu diesem Behuf sind selbige von den Pflichtigen 5 Jahre lang aufzubewahren.

Falls endlich ein abgabepflichtiges Geschäft unter Umständen abgeschlossen wird, wo weder die Kontrahenten ein Steuerbuch führen noch gewerbsmäßige Makler mitgewirkt haben, so ist seitens der Kontrahenten binnen 14 Tagen der Steuerbehörde des Wohnsitzes von dem Geschäfte Anzeige zu machen und der Steuerbetrag zu entrichten.

Wer die Eintragung unterläßt oder zur Verkürzung des Steuerbetrages unrichtig einträgt, wird für jede unterlassene oder unrichtige Eintragung mit einer Geldstrafe von dem fünfhundertfachen Betrage der hinterzogenen Steuer, aber von mindestens 100 Mark bedroht. Wer es unterläßt, den Auszug aus dem Steuerbuch zu der vorgeschriebenen Zeit einzureichen, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 500 Mark; wer solche Einreichung verweigert, in eine Geldstrafe von 500—2000 Mark, bei wiederholter Aufforderung bis zu 10 000 Mark.

Dies war im wesentlichen der neue Gesetzentwurf.

Wie aus dem früher Gesagten hervorgeht, stimme ich mit dessen Tendenz insoweit überein, als er die Absicht hat, die bestehende Verkehrssteuer der Börsengeschäfte ergiebiger zu machen: es wird auch schwerlich behauptet werden wollen, daß die jetzt erreichten 2,3 Mill. Mark das Aeußerste dessen sind, was sich billiger- oder zweckmäßigerweise erreichen läßt. Jedenfalls wird der große Lärm der zunächst beteiligten Interessenten, welcher sich gegen jede Steuer und zumal gegen jede neue Steuer erhebt, nicht der Maßstab der Undurchführbarkeit sein dürfen; aber allerdings wird die freie Phantasie der diesen Dingen ganz ferne Stehenden ebenso wenig der Maßstab der Durchführbarkeit sein sollen. Daß sich der gegenwärtige winzige Ertrag durch erhöhte Sätze nicht sollte auf das Doppelte steigern lassen, ohne erhebliche Bedenken wegen eines ungerechten Druckes oder wegen einer Schädigung des Geschäftsverkehrs — das halte ich zum mindesten für eine offene Frage; aber auf der anderen Seite ist es nicht nur ein Größeres, welches angestrebt wird, sondern die hierzu erforderlichen Mittel sind es auch, welche den Gegenstand der Meinungsverschiedenheiten bilden.

Die Sprödigkeit einer Verkehrssteuer, welche auf Quittungen, Schlußscheine, Wechsel u. dgl. gelegt ist, wird ihrer Natur nach immer darin beruhen, daß sie ein sehr äußerliches Moment der wirklichen Steuerkraft erfaßt, dessen Thatsache unverhältnismäßig wenig über die Beziehung des belasteten Vorganges zu der lebendigen Quelle der Steuerzahlung aussagt. Will man hier nicht hart und rücksichtslos verfahren, will man nicht gerade diejenigen Grundsätze der Besteuerung, welche in Wissenschaft und Leben mehr und

mehr Boden gewonnen haben, mit gewaltthätiger Fiskalität verletzen: so muß man sich an bescheidenen Sätzen genügen lassen, nach deren Erhebung dann freilich um so mehr das Bewußtsein zurückbleibt, die wahre Steuerfähigkeit auf diesem Gebiete sei erst noch zu fassen.

Dies ist das Eine.

Dann weiter. Es wird in dem Entwurfe eine Unterscheidung zu Ungunsten des Handels im Gegensatz zu Landwirtschaft und Industrie und abermals eine Unterscheidung zu Ungunsten desjenigen Handels gemacht, welcher seine Verträge nicht „unmittelbar durch wirkliche Auslieferung des Vertragsgegenstandes an den Käufer" erledigt. Nach dem früher Gesagten liegt hier ein veraltetes Mißverständnis vor, welches eine Stufenordnung der Produktivität innerhalb der verschiedenen wirtschaftlichen Arbeiten annimmt: erstens sollen Landwirtschaft und Gewerbe für ihre Zwecke Lieferungsgeschäfte abschließen dürfen, ohne der Steuer zu verfallen; zweitens soll das Lieferungsgeschäft des Kaufmannes dann Gnade finden, wenn es nicht durch Kompensation, sondern durch körperliche Lieferung der Waren oder Effekten abgewickelt worden ist. Nach zwei Seiten hin wird hier ein Unrecht begangen: denn einmal gibt es im Umkreise der Zeitgeschäfte eine Masse von solchen, welche nicht durch körperliche Lieferung, sondern durch Kompensation und Differenzzahlung erledigt werden, die doch — ob sie auch noch so oft als bloße „Differenzgeschäfte" von Dilettanten gebrandmarkt werden — mit vollkommen so gutem Rechte im Zusammenhange der Handelsgeschäfte auftreten, wie irgend ein anderes kaufmännisches Geschäft; alsdann ist das vulgäre Vorurteil, welches die Produktivität des Handels

nicht versteht, im gegebenen Gesetzentwurfe zu der (wohl nicht beabsichtigten) Höhe getrieben, daß ein Landwirt, welcher Korn baut, für beliebig hochgetriebene Differenzspekulationen in Korn Steuerfreiheit zugesichert erhält — wobei der Einwand, daß dieser Fall nicht vorkommt, ein thatsächlich unbegründeter ist, da vielmehr in dieser Richtung Erfahrungen vorliegen, welche Beispiele einer ganz besonders bedenklichen Differenzspekulation liefern.

Und endlich dieses.

Nichts ist so charakteristisch für den neuen Gesetzentwurf als die Kontrollmaßregeln, welche man für notwendig erachtet. Im Vergleiche zu unseren übrigen Steuern und deren Erhebungstechnik ist das neue Werkzeug des Steuerbuches ein wahres Marterwerkzeug, bei dessen Anblick man sich zu fragen hat: mit welchem Rechte unternimmt man es, einen einzelnen Teil der Steuerpflichtigen mit solchen Kontrollen, mit solchen Strafen, mit solchem Einblick in ihr Geschäftsleben zu bedrängen, während nirgendwo sonst etwas Aehnliches zu entdecken ist? während unser Einkommensteuersystem an Lässigkeit der Einschätzung ein zum Himmel schreiender Skandal ist?

Ich darf die Fragen wohl aufwerfen: denn ich weiß mich frei von einer Vorliebe für diejenigen, zu deren Gunsten es geschieht; am allerwenigsten aber bin ich ein Anwalt von Steuermaßregeln, welche jene feige Heimlichkeit des Privatlebens, die sich ihrer Pflichten gegen den Staat nicht bewußt werden will, zum unerschütterlichen Ausgangspunkte nehmen. Einen wesentlichen Bestandteil der notwendigen Steuerreformen sehe ich vielmehr in der Aenderung der Gesinnungen und der dazu gehörigen Institutionen, welche die große

Pflicht der Steuerzahlung in ganz anderem Maße dem modernen Staatsbürger einimpfen, als es heutzutage der Fall ist. Denn ich habe auch das in langjährigem Studium des experimentellen Radikalismus beobachtet, wie tief der Widerspruch zwischen den großen Worten der politischen Freiheit und den kleinen Thaten der alltäglichen Unfreiheit gerade in der gegenwärtigen Kulturepoche ist.

Jedoch etwas anderes ist es, diese Reformen als allgemeine Aufgabe des Gemeinwesens anzubahnen; etwas anderes, auf deren Durchführung im ganzen zu verzichten oder wegen naheliegender Ursachen mit solchen Versuchen in der Parlamentsmehrheit zu scheitern, um durch dieselbe Mehrheit für eine kleine Minderheit die Rute binden zu lassen, welche die Mehrheit für sich selber nicht anzunehmen gesonnen ist. Das in dem neuen Gesetzentwurfe verlangte „Steuerbuch" der Abgabepflichtigen schreibt die Eintragung der Geschäfte mit deren „wesentlichen Bedingungen" vor: die Steuerbehörde hat das Recht, diese Steuerbücher fünf Jahre lang nach dem laufenden Monat der eingetragenen Geschäfte „zur Einsicht und Prüfung einzufordern". Der Vorschlag liegt nahe, daß dieses sehr schätzenswerte Material — schätzenswert namentlich im Sinne der Steuereinschätzung — denn doch dazu benutzt werden möge, wozu es aus viel näher liegenden Gründen der finanziellen Gerechtigkeit brauchbar ist, nämlich zur Berichtigung der sehr unvollkommenen Einschätzung für die staatliche und kommunale Einkommensteuer. Augenscheinlich läßt sich aus diesen Steuerbüchern und den „wesentlichen Bedingungen" der in sie eingetragenen Geschäfte der Jahresgewinn des zur Steuerbuchführung Verpflichteten entnehmen, und kann man diesen erfassen, so trifft

man in ihm nicht nur dasjenige Stück der Steuerfähigkeit, welches nach älterem Rechte das nächste dazu ist, sondern in dem älteren Rechte steckt auch ein weit höheres Maß von Gerechtigkeit, als in der neueren Stempelabgabe.

Nur entsteht alsdann ein desto lebhafterer Zweifel: warum man diesen einen Teil der Einschätzung zur allgemeinen Einkommensteuer so ausnahmsweise vervollkommnen, das Uebrige keineswegs mit solchen Mitteln erfassen will? Oder aber, wenn man diese Konsequenz ablehnt, ob es erlaubt ist, das zur öffentlichen Kenntnis der Landessteuerbehörde Gelangende als nicht vorhanden für deren Einkommensteuerzweck anzusehen, weil es zunächst bloß für die Reichsstempelabgabe bestimmt war?

Ich meinerseits bin dagegen gern zu dem Vorschlage geneigt: die beteiligten Regierungen, insbesondere die preußische, möge für die Reform der Einschätzungsweise ihrer Einkommensteuer doch ähnliche Kraftmittel systematisch in die Form eines Gesetzesentwurfes kleiden; es mögen dann namentlich die Mehrheiten der Kammern ihren Patriotismus gegenüber der Heiligkeit ihres Privateigentums und ihren Mut gegenüber ihren Wählerschaften an der Zustimmung zu solchen Steuermaßregeln beweisen. Also etwa noch lieber als Geldstrafe die bereits vor langen Jahren von dem Generalprokurator und Regierungspräsident Ruppenthal in Köln empfohlene Gefängnisstrafe für die Reicheren und Geldstrafe für die Aermeren.

Vorderhand aber steht noch im preußischen Einkommensteuergesetze geschrieben, daß die Einschätzungskommission jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen vermeiden soll.

Ich wünſche nicht mißverſtanden zu werden. Meine Gefühle für die Klaſſe, um deren Beſteuerung es ſich in dem vorliegenden Geſetzentwurfe handelt, ſind ſo wenig ſympathiſche, daß — wenn das, was ich als Härte und Ungerechtigkeit anſehe — überhaupt einer einzelnen Klaſſe der Geſellſchaft im Unterſchiede von den anderen Klaſſen zugefügt werden müßte, ich es eben dieſer zuzumuten am erſten bereit wäre. Denn keiner Klaſſe iſt eine ſtrenge Zucht zum Staatsgefühl und zum Bewußtſein öffentlicher Pflichten ſo nötig wie dieſer. Aber ich kann nicht ſo weit gehen, eine Ungerechtigkeit für irgend jemand zu empfehlen; ich kann mein Urteil über den moraliſchen Wert dieſer Gruppe von Steuerzahlern nicht dahin treiben, daß ich ſie als Sträflinge gekennzeichnet zu ſehen wünſche.

Die Sache bekommt für mich ein ganz anderes Ausſehen, wenn man auf die ſpröde Form der Verkehrsſteuer verzichtet, wenn damit dieſe odiöſe Form der Steuerkontrolle fortfällt und wenn die unzweifelhafte Thatſache einer ſtarken, noch nicht erfaßten Steuerfähigkeit unabhängig von dem Zwange dieſer beſonderen Steuerform hingeſtellt wird.

Ob es paſſendere, leichtere, bequemere und dennoch ergiebige Formen der Verkehrsſteuer für die Börſe gibt, das wage ich nicht unbedingt abzulehnen. Es hat wirklich das Ausſehen, als bemühten ſich gegenwärtig verſchiedene Körperſchaften oder Kreiſe der Intereſſenten, ſelber einen Vorſchlag zu bringen, welcher ſie von der Gefahr gerade dieſer Steuerform befreit, indem er in der Sache entgegenkommt und dem Reichsfiskus ſeinen Zehnten darbringt. So hieß es, daß der Ausſchuß des Deutſchen Handelstages etwas derart vorbereite; ſo berichteten die Zeitungen, welche

den Börsenleuten nahe stehen, es werde aus der Mitte des Reichstages (und anscheinend in stärkerer Fühlung mit den Wünschen der Börse) die Initiative zu einer anderen Art der Börsensteuer vorbereitet, zu deren Gunsten die konservative Partei bereit sei, den bisherigen Entwurf fallen zu lassen, nämlich: Beibehaltung des Reichsstempelgesetzes vom Jahre 1881 mit Einführung des Schlußnotenzwanges und einer besonderen Steuer für die Gründung von Aktiengesellschaften und die Ausgabe von neuen Wertpapieren. Der Ertrag sollte 15—20 Millionen Mark erreichen.

Auf eine nähere Erörterung dieses Projekts ist schon darum zu verzichten, weil es aus dem Nebel der Gerüchte nicht herausgetreten und noch keine festere Gestalt angenommen hat. Unterdessen möchte ich mir einige Zweifel erlauben darüber, ob es möglich sein sollte, diese Höhe des Ertrages und auf diesem Wege zu erreichen. Ganz sicherlich aber fühle ich mich nicht befähigt, einen Entwurf ähnlicher Art herzustellen, von welchem ich irgend einen ähnlichen Ertrag voraussagen könnte. Schon um irgend einen solchen Entwurf auszuarbeiten, dazu sind specielle technische Kenntnisse erforderlich und ein Ueberblick über die Wirkungen der neuen Steuer, welche ziemlich weit abliegen von der Studierstube des Gelehrten.

Ich muß aus diesem Grunde ähnliche Projekte überhaupt denjenigen überlassen, welche solche Sachkunde besitzen. Dagegen kehre ich zu Andeutungen zurück, welche ich vorhin gemacht, um zunächst den Faden fallen zu lassen. Und das führt uns zum positiven Teile dieses Aufsatzes.

6.

„Was für unsere Börsenzustände vor allen Dingen zu fordern wäre, das möchte eine gründliche Untersuchung derselben sein" — das waren die Worte, mit welchen ich schloß, als ich zum letztenmale von diesen Angelegenheiten redete*). Ich rief dabei das englische Muster der parlamentarischen Untersuchungen an, in demselben Augenblicke, wo soeben mehrere Untersuchungen dieser Art in England die Erscheinungen und Mißstände der Londoner Effektenbörse zum Gegenstande genommen und ein lehrreiches Material ans Licht gefördert hatten.

Wenn endlich etwas derart bei uns gethan würde, so könnte es ebenso sehr zu Gunsten der Börse, wie sie ist, als zur Reform ihrer Mißstände dienen. Denn die Wahrheit würde zunächst, vor das öffentliche Auge gelegt, jene ganz verschrobenen Vorstellungen beseitigen, welche noch verbreitet sind — sehr zum Schaden der Börse; die Wahrheit würde dann aber auch dahin führen, den Ausgangspunkt für Verbesserungen zu bilden, die allen irgend anständigen Elementen der Börse willkommen, dem Ganzen auf die Dauer unentbehrlich sein müssen.

Jener Gedanke einer korporativen Reform, welchen ich vor 20 Jahren inmitten der Hochflut der wirtschaftlichen Freiheit aussprach, dessen thatsächliche Ansätze ich später auf dem Boden Englands als bereits vorhanden

*) Volkswirtschaftliche Aufsätze, 1882, S. 704. Vgl. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1876, 1877. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1866.

nachwies, — er hat in der Zwischenzeit Fortschritte gemacht, und ich bin überzeugt, daß er allmählich auch bei uns sich verwirklichen wird.

Die frühere Entwickelung der englischen Volkswirtschaft hat auch hier einen typischen Gang eingeschlagen, welcher — unabhängig von günstigen oder ungünstigen Vorurteilen über englische Zustände und Einrichtungen — unserer neueren Volkswirtschaft einen Blick in unsere eigene Zukunft gestattet. Im achtzehnten Jahrhundert die freie Konkurrenz im Verkehr der Londoner Stockbörse aufs höchste — d. h. aufs ärgste — entwickelt. Dann seit den ersten Jahren des neunzehnten Jahrhunderts eine Verfassung, welche mehr und mehr die wohlbekannten Züge einer gewerblichen Korporation annimmt; freilich nach der Natur der Dinge, gerade bei den eigentümlichen Schwierigkeiten dieses besonderen Gebietes der Volkswirtschaft, ein sehr langsamer Fortschritt auf dieser Bahn, schwere Mißstände noch zu beseitigen, großer Mangel an der notwendigen Strenge der korporativen Zucht, als Folge der standesmäßigen Konnivenz gegen laxes Geschäftstreiben, — in den letzten Untersuchungen des Parlaments und der Regierung die Einsicht in das Bedürfnis einer Verschärfung der bestehenden Disciplin und die Aussicht einer Befriedigung desselben durch eine Verbindung der Staatskontrolle mit der korporativen Ordnung. Und dennoch schon in dem jetzt Erreichten ein ermutigendes Stück Besserung gegenüber dem Zustande unseres Börsenwesens.

In den längst bestehenden Statuten der Londoner Börse namentlich folgende Grundzüge einer Ordnung.

An der Spitze ein Ausschuß von 30 Mitgliedern, jährlich gewählt oder wiedergewählt. Jedes Mitglied der Börse

ist verpflichtet, vor demselben zu erscheinen und über jeden vorliegenden Gegenstand Auskunft zu erteilen. Der Ausschuß kann jedes seiner eigenen Mitglieder wegen unangemessenen Verhaltens ausstoßen; er kann jedes Börsenmitglied wegen unehrenhaften oder unwürdigen Betragens, oder wegen Statutenverletzung oder wegen Ungehorsams ausstoßen oder suspendieren. Jährlich zu Anfang März werden die Mitglieder der Börse vom Ausschuß gewählt oder wiedergewählt, jedesmal auf ein Jahr, auf vorangehende Bewerbung hin. Zur ersten Zulassung ist die Empfehlung dreier Mitglieder erforderlich, welche zugleich Bürgschaft leisten. Wer nicht als Mitglied zugelassen wird, darf auch nicht als Kommis zugelassen werden.

Dann gibt es eine Reihe von Bestimmungen, welche das Verfahren gegen zahlungsunfähig werdende Börsenmitglieder regeln, welche über ihre Ausschließung und Wiederzulassung verfügen. Und dergleichen anderes.

Es fehlt viel daran, daß diese Statuten, auch nur ihrem Wortlaute nach und vollends in ihrer Handhabung, irgend einen abgeschlossenen und befriedigenden Zustand der Ordnung bezeichnen. Weit entfernt. Nicht nur, daß der Grundzug derselben in einer Art von Moralität ruht, welche mit der Zahlungsfähigkeit zusammenfällt; es haben vollends die Untersuchungen des wirklichen Börsenverkehrs so laxe Sitten ans Tageslicht gestellt, daß man sich begnügen muß, hier nichts weiter als die wünschenswerten Anfänge zu entdecken. Die Anfänge in der heilsamen Richtung. Schon in England hat man bezweifelt, ob ohne eine staatliche Teilnahme an dieser Reform der Fortschritt möglich ist. Meine eigene Ansicht war es bereits damals, als ich zum erstenmal

mich äußerte, daß die Staatsregierung von ihrem höheren Standpunkte aus den guten Regungen, welche sich in den beteiligten Kreisen geltend machen, entgegenzukommen habe. Durch den Staat erst ist der feste Punkt gegeben, welcher eine sittliche Aufwärtsbewegung aus den Niederungen dieses Treibens möglich macht. Durch den Staat erst wird es möglich, feste Institutionen zu schaffen, welche auf der einen Seite nicht dem schwankenden Belieben der einzelnen Interessenten unterworfen, auf der anderen Seite über das Niveau der wirklichen Geschäftsgewohnheiten hinauszuheben fähig sind. Durch den Staat wird hier im einzelnen dasselbe erfüllt, was dieser nach seinem ewigen Berufe allenthalben zu leisten hat. Daß er sie mit Orden und Titeln auszeichnet, die Häupter der Börsenwelt, — es mag ihnen gegönnt sein, da wo alles seine Orden und seine Titel hat: aber jene öffentliche Bedeutung, jenes Amt, zu dessen äußeren Zeichen Orden und Titel gehören, — es ist erst noch zu erringen, der Staat hat sie an diesen Platz zu stellen. Also eine Organisation des Börsenverkehrs, vom Staate unternommen, mit gründlicher Kenntnis der thatsächlichen Zustände begonnen, im Einvernehmen mit den besseren Bestandteilen der Geschäftskreise selber. Diese Organisation hat die Aufgabe, unter der Leitung der besten Kräfte, mit Anlehnung an die Oberaufsicht des Staates, die Börse aus einem Schauplatze wilder Spekulation zu einer Körperschaft zu machen, deren Mitglieder den eigentümlich gesteigerten Gefahren des aleatorischen Berufslebens gewachsen sind, während jenes wuchernde Unkraut beseitigt wird, welches so oft das Urteil über die Börse ausschließlich bestimmt hat. Hier ist über das Einzelne dieser Reform nicht zu reden; es ist darüber

überhaupt nicht eher zu reden, als bis die notwendige empirische Grundlage durch eine amtliche Untersuchung geschaffen ist.

Wohl aber haben wir bei dieser Gelegenheit ein Wort über die finanzielle Seite der Sache zu sagen: denn dazu war hier die Feder ergriffen. Um so mehr das, weil es vielleicht möglich ist, schon heute — bevor jene korporative Reform vollendet ist — das Entscheidende zu thun.

7.

Daher zur Sache.

Inmitten der verschiedenen Verkehrssteuern gibt es eine Art, welche sich vorteilhaft auszeichnet vor der steifen Sprödigkeit der übrigen. Sie trifft nicht die Verkehrsurkunde blindlings, ohne irgend eine deutliche Vorstellung ihres Zusammenhanges mit der Steuerkraft — wie die übrigen; sondern sie erfaßt einen günstigen Augenblick und ein günstiges Rechtsverhältnis, welche beide klar bekunden, daß hier eine passende Gelegenheit ist, Steuerkraft zu fassen. Wir brauchen kaum zu sagen, daß es die Erbschaftssteuer ist, welche hier gemeint ist. Der Fall einer Erbschaft, mit angemessener Einschränkung auf Entfernung der Verwandtschaft und Größe des Vermögens, diesem Gesichtspunkte gemäß ein progressiver Steuersatz, — das Ganze angelehnt an eine Art des Vermögenserwerbes, welche, in gewissen Grenzen, durch Steuerfähigkeit hervorragt. Es ist eine Steuerart, welche aus der inneren Kraft der Gründe in der Zukunft zu noch stärkerer Geltung gelangen muß, als bisher.

An dieſe Kategorie knüpfe ich an und frage: finden wir an der Börſe etwas Aehnliches? Ich denke, ja. Eben dasjenige, was das unklare Gefühl von der Gerechtigkeit einer Börſenſteuer in unzweckmäßigen Formen der Beſteuerung ſucht, es läßt ſich auf dieſem Wege finden, ohne daß man von der Starrheit eines Schlußnotenſtempels zurückgeſtoßen oder von prozentualen Tarifſätzen auf einen Boden hinaus verleitet wird, welchen man aus äußeren und aus inneren Gründen nicht behaupten kann. Ueber die Starrheit und Dürftigkeit jener Umſatzſteuer muß hinweggeſchritten, der richtige Gehalt der Abſicht jener prozentualen Tarifſätze muß aufgedeckt werden; und dieſes kann bloß dadurch gelingen, daß man über die äußerlichen und rohen Symptome zu den wahren Thatſachen der Steuerkraft vordringt.

Dieſe Thatſachen der Steuerkraft liegen vor, nicht in den Umſätzen, ſondern in den Gewinnen der Börſenſpekulanten. Wollte man drakoniſche Maßregeln nicht ſcheuen, welche den genauen Einblick in die wirklichen Vorkommniſſe dieſer Gewinne gewähren, nach Art der oben erörterten Vorſchläge des neuen Entwurfes: ſo wäre es nicht ſchwer, die Maſſe der individuellen Fälle feſtzuſtellen. Vom Standpunkte der für die Beſteuerung geltenden Hauptmomente wäre die Verwendung eines „Steuerbuches“ in dieſer Richtung zutreffender, als in der Abſicht auf die bloßen Geſchäftsumſätze und deren Wertobjekte.

Ich habe aber ſchon geſagt, daß ſolche Steuertechnik — für eine einzelne, wenig zahlreiche Klaſſe der Bevölkerung ausnahmsweiſe angewendet — eine harte Anomalie gegenüber der ſonſt beſtehenden Einſchätzungsweiſe bilden würde. Man könnte ſie nur im Zuſammenhange entſprechender Ein-

richtungen für die Gesamtheit der besitzenden Klassen zu empfehlen wagen.

Daher zunächst mildere Mittel.

Es ist eine Thatsache, daß innerhalb der Börsenkreise eine ziemlich zutreffende Kenntnis von den jährlichen Gewinnen der einzelnen Spekulanten vorhanden ist, wenigstens soweit sie sich auf die dauernden Existenzen dieser Umgebung und nicht auf die Irrwische eines momentanen Erfolges bezieht. Man wird nicht imstande sein, die genaue Ziffer des jährlichen Gewinnes, Jahr für Jahr, anzugeben, man wird aber in dem Durchschnitte einer Reihe von Jahren eine im ganzen richtige Vorstellung von der Summe des individuellen Einkommens aus diesen Geschäften besitzen. Die tägliche Beobachtung der Geschäfte der Einzelnen, dazu die Kenntnis ihrer geschäftlichen Haltung, dann der Anblick ihrer Lebensweise — alles dieses zusammengenommen setzt die Mitglieder dieses Kreises in den Stand, ein Urteil über jeden Genossen abzugeben, welches sich in ähnlichem Grade der Wahrheit nähert, wie die bekannte Geschäftsroutine der Bankverwaltungen, welche aus ihrem Verkehr mit den Kunden eine sichere Kenntnis erwerben, vermöge deren sie ihre Geschäftsbeziehungen zu denselben regeln.

Wäre nun die Meinung die, daß die hier behauptete Einsicht in die Gewinst- und Einkommensverhältnisse zur besseren Einschätzung für die Zwecke der bestehenden Einkommenssteuern benutzt werden sollte: so möchte wohl wenig Hoffnung auf Erfolg vorhanden sein. Denn wie die Herren bis jetzt voneinander wissen, daß man gewohnheitsrechtlich bei hunderttausend oder zweihunderttausend Mark Jahresgewinn gegen eine Einschätzung zur Höhe eines Einkommens

von vierzigtausend Mark reklamiert*) — so wird auch in Zukunft das gute Recht des Standes aufrecht erhalten werden, wenn man es versucht, diese Herren für die bestehenden Einschätzungskommissionen verwerten zu wollen. Man wird einschätzen, wie man bisher eingeschätzt hat.

Meine Meinung ist eine andere. Um diese Einsicht in die vorhandenen Steuerkräfte flüssig zu machen für das Gemeinwesen, bedarf es eines moralischen Rückgrates, welches allein in einem öffentlichen Zwange zu finden ist. Dieser Zwang ist dadurch zu schaffen, daß auf dem Wege des Gesetzes alle einzelnen in Betracht kommenden Börsen, jede für sich, zu einer Summe der jährlichen Steuer verpflichtet werden, mit dem Auftrage, daß der Börsenvorstand unter Zuziehung eines staatlichen Kommissars (oder Reichskommissars) die Repartition unter die einzelnen Mitglieder der Börse vornimmt. Die Börsen nach der Gattung der vorwaltenden Geschäfte auszuscheiden, etwa die Effektenbörsen allein zu fassen und unter diesen wiederum die größten, also Berlin und Frankfurt am Main, herauszusuchen — würde wohl kaum zulässig sein, wenigstens würde es mit den hier vertretenen Anschauungen nicht im Einklange stehen. Vielleicht könnte man dasjenige, was man dabei anstreben würde, in anderer und weniger ungerechter Weise erreichen, wenn man in der schärferen Bemessung des Jahresbetrages dies Moment mitwirken ließe. Verschieden an Höhe müssen natürlich die den einzelnen Börsen auferlegten Beträge sein: aber wenn Berlin mit seiner Effekten- und Produktenbörse obenan stünde, dürften jedenfalls die Seeplätze nicht fehlen.

*) Mir liegen Fälle dieser Art vor.

Der von dem Gesetze festgestellte Betrag könnte vielleicht einen Spielraum haben, innerhalb dessen die Reichssteuerverwaltung (Reichsschatzamt, Bundesrat) jährlich unter Würdigung der schwankenden Geschäftsverhältnisse die von den einzelnen Börsen zu erhebenden Summen zu bestimmen hätte.

Die Aufgabe der Börsenkorporation wäre es, diesen Jahressatz aus den vereinten Kräften ihrer Mitglieder aufzubringen. Und hier würde die wohl ausgerüstete Kunde von den Jahresgewinnen der Einzelnen ihre Arbeit und ihre Pflicht zu thun haben. Für gelegentliche wohlthätige Zwecke findet etwas derart bereits seit langen Jahren statt: es sind jene Subskriptionen, welche den Namen der Freiwilligkeit nur daher haben, daß nicht der Steuerzwang des Staates, sondern bloß der Zwang der öffentlichen Meinung dahinter steht; „Liebesgaben", welche dem Herzen des heutigen Staatsbürgers so sehr wohlthun, auf dem Hintergrunde der gänzlichen Pflichtvergessenheit, die von der Notwendigkeit derselben Liebe und derselben Gabe für die großen Bedürfnisse des Staatsganzen nur eine schwache Ahnung hat.

Diese Vorübungen des Voluntarismus sind in das ernsthafte Gefecht hinüberzuleiten. Wenn ich mir vorstelle, daß selbst geringfügige Börsenspekulanten — soweit sie nur überhaupt prosperieren — durch ihre Lebensweise das Einkommen eines preußischen Staatsministers verraten, so werden Minimalsätze von jährlich fünfhundert bis tausend Mark kaum zu hoch gegriffen sein; die Obergrenze für die Magnaten der Börse wird ohne Bedenken bis zu fünfzigtausend Mark sich erstrecken dürfen. Wenn der Börse von Berlin ein Jahresbetrag von einigen Millionen Mark zugemutet würde und

dem entsprechend den übrigen Börsen, so möchte ein Betrag von jährlich zehn bis zwanzig Millionen Mark für das ganze Reich wohl zu erreichen sein.

Die Einzelheiten können und dürfen hier nicht angegeben werden; das ist Aufgabe derjenigen Arbeiten, welche folgen müssen, wenn der Gedanke dieses Steuerprojekts überhaupt Wurzel geschlagen hat. Daß die beteiligten Pflichtigen sich dafür erwärmen, ist nicht gerade wahrscheinlich; vielleicht dann eher, wenn das Gespenst der prozentualen Börsensteuer und des Steuerbuches etwas handgreiflicher vor sie hingetreten sein wird. Dagegen bin ich der Ansicht, daß sie — mit oder ohne Erwärmung — die jährliche Repartition der Steuer mit dem Ehrgefühl des wohlsituierten Geschäftsmannes recht gut untereinander ausmachen werden, schon bei den heutigen Zuständen; aber noch viel besser dann, wenn der korporative Geist entwickelt ist durch Reformen, wie wir sie im Auge haben.

Käme etwas derart zustande, es würde wie ein Werk des Friedens wirken in unserer social zerklüfteten Gesellschaft. Es würde namentlich eine Angelegenheit in Ordnung bringen, welche seit so vielen Jahren nicht hat zur Ruhe kommen wollen und auch durch das dürftige Gesetz von 1885 keineswegs zur Ruhe gebracht worden ist.

Im Zusammenhange unseres Steuersystems aber wäre dieses eine Reform, welche die hervorragende Steuerfähigkeit der aleatorischen Gewinne zu erfassen wüßte. Die Erbschaft, welche das wechselnde Glück am Jahresschluß dem spekulierenden Kaufmanne in den Schoß wirft, zahlt alljährlich ihren Tribut, dessen Druck ebenso leicht ist, wie die Art des Erwerbes. Wo es herkommt, dieses Glück, und

wie lange es jahraus jahrein wiederkehrt — das ist eine Frage, die unerheblich ist für unsere Aufgabe. Hört es auf mit den Erbschaften, so hört es auch mit den Steuern auf; aber daß die Jahre des Glückes ihre Steuer entrichten, ist wohl angemessen, solange diese Jahre für das Genußleben des Einzelnen augenscheinlich ausgiebig benutzt werden. Und ob die besondere Begabung für die Spekulation des Kaufmannes oder das Ungefähr des Glückes dem Erfolge zu Grunde liege — es ist gleichgültig für den Steuerzweck. Die Begabung des kühlen Temperaments, der Enthaltsamkeit im Gewinnen und was dergleichen förderliche Eigenschaften mehr sein mögen, machen den günstigen Erfolg desto konstanter und die Steuerfähigkeit desto größer. Daß diese im Grunde sehr niedrigen Gaben (es ist wunderbar, was für ein roher und beschränkter Mensch einer sein kann, der doch ein trefflicher Spekulant ist) einen Anspruch auf Steuerbefreiung haben sollten, läßt sich nicht einsehen.

8.

Wenn eine Börsensteuer der angedeuteten Art durchgeführt würde, so wäre dieses ein Schritt zur Ergänzung der klaffenden Lücken in unserem Einkommensteuersystem. Bliebe man bei diesem ersten Schritte stehen, so hätte man freilich ein Stück Arbeit gethan, aber doch nur ein Stück. Für sich allein und ohne Ergänzung durch fernere Maßregeln würde diese Steuer immerhin ein Fragezeichen enthalten, mit der Frage: warum denn dieses Gebiet allein berufen worden sei, die vorhandene Lücke zu füllen?

Eine rechtfertigende Antwort wäre wohl zur Hand, welche erklärte, warum dieses Stück zuerst ins Feuer gerückt worden ist; aber keine Rechtfertigung dafür, daß es allein dazu bestimmt worden ist. Hätten wir ein Einkommen- und Vermögenssteuersystem, welches sich rühmen dürfte, einigermaßen die Wahrheit der vorhandenen Einkommensverhältnisse zu fassen: so würde ich die hier vorgeschlagene Börsensteuer, wenn überhaupt, doch nnr in sehr mäßigen Grenzen empfehlen. Der Umstand, daß diese Wahrheit nach allgemeinem Zugeständnis weit entfernt ist von den bestehenden Einschätzungen, daß sie besonders weit entfernt ist in den Kreisen der Börseneinkünfte, gibt ein gutes Recht, solche Ergänzung des Steuersystems zu fordern. Der aleatorische Charakter rechtfertigt wohl eine präcipuale Belastung, aber doch nicht in dem Grade, daß daneben die Gewinne der anderen Klassen bei jener behaglichen Halb- oder Viertelseinschätzung beharren dürften, welche die gegenwärtige Einkommensteuer kennzeichnet. Auch ist, wie wir gesehen haben, im sonstigen Gebiete des Erwerbslebens, zumal in der großen Industrie, das aleatorische Moment so stark beteiligt, daß dieser Gesichtspunkt, für sich allein, solche Ausnahmestellung verbieten würde.

Also fortschreitende Bemühungen: die vorhandenen Einkommensteuern im Sinne besserer Einschätzungsmethoden zu entwickeln; das fundierte Einkommen — wie es bereits die Vorlage der preußischen Regierung an den Vereinigten Landtag vom Jahre 1847 wollte — stärker zu belasten als das personale Einkommen; endlich die bestehenden Erbschaftssteuern von größerem Vermögen und zumal bei entfernteren Verwandtschaftsgraden, aber nicht bei diesen allein, zu verschärfen.

Weil es sich in einem Steuersystem um die möglichst harmonische Zusammenfügung der einzelnen Steuerarten und wiederum der kommunalen, der einzelstaatlichen und der bundesstaatlichen Steuern handelt: so wäre nicht bloß auf dem Wege, der soeben erwähnt ist, die wünschenswerte Ergänzung zu suchen; es möchten beispielshalber die mehrfach angestrebten kommunalen Gewerbesteuern für die industriellen Anstalten von einer anderen Seite her eingreifen dürfen, um ein Gleichgewicht herzustellen.

IX.

Kritiken.

Outlines of an industrial Science

by **David Syme** (Henry S. King & Co. London 1876).

Neulich schrieb Ernest Renan in den Erinnerungen aus seiner Jugendzeit von dem großen Eindrucke, welchen damals auf fast alle historischen Wissenschaften die deutsche Wissenschaft ausgeübt habe. Renan schrieb mit Recht: „fast alle". Denn ein großes Gebiet der historischen Wissenschaften ist weder damals noch später durch die Umgestaltung der deutschen Wissenschaft berührt worden, sei es in Frankreich, sei es in England: dies ist die Gesamtheit der Rechts- und Staatswissenschaften.

Leider ist gerade derjenige Umstand, welcher die ausländische Rechts- und Staatswissenschaft am meisten solcher Hilfe bedürftig erscheinen ließ, auch der Grund gewesen, weshalb jenem humanen Einflusse, der sich unmittelbarer geltend machte in den Kreisen der im engeren Sinne humanen Wissenschaften, der Weg zu dem anderen Gebiete verschlossen worden.

Dieser Grund liegt in der handwerksmäßigen, auf die

unmittelbare Anwendbarkeit ausgehenden Behandlung, nicht bloß der durch den politischen Dilettantismus des Jahrhunderts dazu verurteilten Staatswissenschaft, sondern auch der Rechtswissenschaft, welche — in Frankreich wenigstens — einstmals ganz im großen historischen Stile betrieben worden war.

Derjenige Austausch der Ideen, welcher alsbald stattfand zwischen den Männern der Philologie und der Sprachwissenschaft, der Archäologie und der Theologie, das Entlehnen, Uebersetzen und wieder Zurückgeben — das Anlehnen des Auslandes an die Bopp, Grimm, Niebuhr, Ranke, die Tübinger Schule u. s. w. — von alledem ist kaum die Rede gewesen in der Jurisprudenz, in der Politik, am wenigsten in der politischen Oekonomie. Und man sage nicht, daß in diesen Gebieten es an ähnlichen Leistungen gefehlt habe: die Savigny, Eichhorn, Puchta waren vollkommen ebenso berufen, die fremde Wissenschaft zu erneuern wie jene Philologen, Historiker und Theologen. Nein, der wahre Grund dieses Unterschiedes liegt nicht auf seiten der deutschen Wissenschaft, sondern auf seiten der Unwissenschaft jenseit des Rheins und jenseit des Kanals. Der wahre Grund liegt darin, daß eine Rechtswissenschaft, welche verknöchert zu einer Ansammlung von empirischen Rechtsregeln nicht disponiert ist von derartigen auf tiefere Fragen dringenden Anregungen beunruhigt zu werden. Der wahre Grund liegt darin, daß eine Gesellschaft von Bankiers, Baumwollfabrikanten, dilettantisierenden Rentnern und wichtigthuenden Journalisten, welche monatlich einmal gemeinsam zu Mittag speisen und zum Dessert über die „Wissenschaft" Resolutionen abfassen, von irgend einer auf die Principien gehenden Untersuchung der historischen und philosophischen

Grundlagen der Wissenschaft überhaupt nichts wissen wollen und im großen Ganzen auch nichts wissen können.

Niemand der tiefer hinein gesehen hat in das Gebaren der sog. Oekonomisten in Paris oder London, wie es namentlich im letzten Menschenalter sich entwickelt hat, wird, wenn er seinen Maßstab für eine Wissenschaft hernimmt aus den guten Traditionen deutscher Wissenschaft, umhin können, dieses in die Breite gehende Wesen als das gerade Gegenteil einer Wissenschaft zu betrachten.

Es ist bald ein halb Jahrhundert, daß Thomas Carlyle mit dem schneidenden Hohn gegen diese „Political Economy" zu Felde zieht, daß er den Statistikern ihre Glasperlen, über welche sie sich wie Kinder freuen, schonungslos zerbricht; aber einen Einfluß auf die sog. Wissenschaft hat das nicht gehabt, und das Beste für ihre Erneuerung ist geleistet worden von solchen Männern, welche sich dagegen verwahren, mit dieser Wissenschaft etwas zu thun zu haben. Erst neuerdings beginnen die Anzeichen sich zu mehren, daß wenigstens einzelne Männer den Mut und die Fähigkeit besitzen, diesem seichten und unfruchtbaren Wesen zu Leibe zu gehen.

Die Schrift, welche uns zu diesen Zeilen veranlaßt, rührt von einem solchen Manne her; aber sie ist zu gleicher Zeit so recht bezeichnend für das was wir hier eben gesagt haben. Das kleine Buch tritt mit dem Gefühl eines neuen und kühnen Versuchs in durchweg polemischem Ton auf gegen die englische Nationalökonomie, und da mit gutem Grund anzunehmen ist, daß der Verfasser kein Deutsch gelesen hat, wie er denn auch kein deutsches Buch citiert, so muß man ihm zugeben, daß er der englischen Nationalöko-

nomie gegenüber neu und selbständig dasteht. Indessen, es ist um nichts weniger wahr, daß in der deutschen Wissenschaft diese für England neuen Dinge seit dreißig Jahren und länger vorhanden sind, ja daß alles Wesentliche, was über die Principienfragen in diesem Buche gesagt ist, in dem wahrhaft wegweisenden Werke von Knies über die politische Oekonomie vom Jahre 1853 steht, nur erschöpfender, scharfsinniger und philosophischer.

Freuen wir uns denn wenigstens, daß jetzt endlich Anschauungen auf englischem Boden durchzubrechen beginnen, welche in der deutschen Wissenschaft das Gemeingut der Generation seit Jahrzehnten sind. Verschmähen wir nicht das Verdienst, welches darin liegt, daß der gesunde Menschenverstand Englands unsere wissenschaftlichen Ueberzeugungen in derjenigen Form wiedergibt, welche sie den weitesten Kreisen zugänglich zu machen versteht, in einer Weise, wie wir es nicht verstehen. Daher wünschten wir auch, daß dieses Buch recht bald in deutscher Uebersetzung erschiene.

Wie der Titel zeigt, hat der Verfasser, im Sinne dessen was wir vorhin gesagt, es vermieden, den Namen der Political Economy auf sein Buch zu setzen. Die Gründe, welche er gegen den Gebrauch dieses Namens einwendet, scheinen nicht bloß an sich unerheblich, sondern beweisen namentlich nichts gegen die Unzweckmäßigkeit eines neuen Sprachgebrauchs an Stelle eines alten, längst eingebürgerten. Aber in dem Zusammenhange, welcher sich für einen Engländer an diesen Namen knüpft, ist diese Abneigung vollkommen begreiflich.

Das Buch zerfällt in drei Teile: der erste behandelt die Natur des Gegenstandes der Wirtschaft und die Me-

thode; der zweite behandelt das, was der Verfasser Principien nennt, nämlich die Lehre vom Werte und Preise; der dritte Teil endlich die Beziehungen zu den verwandten Wissenschaften. Die Anordnung des Stoffes könnte besser sein, aber die einzelnen Kapitel sind für den Zweck einer populären Verbreitung ganz vortrefflich geschrieben.

Das erste Kapitel weist in überzeugender Weise, im Gegensatze zu größeren und kleineren Nationalökonomen nach, daß die Nationalökonomie eine ethische Wissenschaft sei; das zweite Kapitel behandelt im Anschlusse daran die Methode. Bereits im Jahre 1871 hat der Verfasser (was er in diesem Buche nicht hervorhebt) einen Aufsatz über die Methode der Nationalökonomie gegen Stuart Mill in der „Westminster Review" veröffentlicht — einen Aufsatz, welcher überhaupt der Vorläufer des neuen Buches von ihm war. Er behauptet, daß die Annahme des Eigennutzes als ausschließlichen Triebes im wirtschaftlichen Leben und die Ableitung von Gesetzen aus dieser Annahme unzulässig sei, und daß die Methode der Nationalökonomie die induktive sein müsse, welche vorherrschend die Methode der moralischen Wissenschaften sei. Dies wird in den folgenden Kapiteln näher ausgeführt; am gelungensten und mit den interessantesten Ausführungen in dem Kapitel über die Konkurrenz.

Wir wollen aus diesem Kapitel einiges hier mitteilen.

Wenn man einmal zugegeben hat, daß für den wirtschaftlichen Verkehr der Eigennutz ausreiche, so folgt daraus von selber die unbedingte Freiheit der Verträge oder die freie Konkurrenz. Die englische Schule sieht daher dieselbe als den Grundstein ihres ganzen Gebäudes an. Mill geht

ſogar ſo weit, zu ſagen, daß nur auf dieſer Grundlage die Nationalökonomie den Anſpruch auf eine Wiſſenſchaft habe. So iſt denn dieſes Princip das ausſchließlich herrſchende in dieſer Schule und läßt keine Einſchränkungen zu. Die Konkurrenz iſt nach ihr der große Regulator des wirtſchaftlichen Handelns; ſie iſt wohlthätig, gerecht, alles ins Gleiche ſetzend; ſie iſt auf dem Weltmarkte dasſelbe, was die Schwerkraft iſt in dem Mechanismus des Himmels; ſie iſt die dem Fortſchritt am meiſten dienende, die Gerechtigkeit am beſten verwaltende, ja die am wahrhafteſten kommuniſtiſche von allen den Vorkehrungen, welchen die Vorſehung die Leitung der menſchlichen Entwickelung anvertraut hat. Alles dies ſind Citate aus verſchiedenen Schriften der Schule, einſchließlich Baſtiat.

Dieſe Behauptungen werden aber leider keineswegs durch die Thatſachen gerechtfertigt; denn es gibt zahlreiche Umſtände, unter welchen die Konkurrenz gerade das Gegenteil von wohlthätig und gerecht iſt, und weit entfernt jenes Geſetz zu ſein, welches alles ins Gleichgewicht ſetzt, iſt dieſes Princip vielmehr ſelber der Ordnung bedürftig. Wir werden ſofort das hochtrabende Gefühl los, welches ſich bei der Schule an dieſes Princip zu knüpfen pflegt, ſobald wir uns klar gemacht haben, was denn der Zweck der Konkurrenz eigentlich iſt. Die übliche Vorſtellung iſt die: daß die Aufgabe der Konkurrenz oder jedenfalls einer ihrer Erfolge der ſei, die Preiſe zu erniedrigen; aber das iſt weder ihr Zweck noch ein notwendiger Erfolg ihrer Wirkſamkeit. Die Konkurrenten beabſichtigen weder die Preiſe zu erniedrigen noch zu erhöhen, ſondern nur etwas zu erlangen was ein anderer beſitzt und was ein dritter auch begehrt. Die Verkäufer

konkurrieren um gut zu verkaufen, die Käufer um gut zu kaufen. Es ist nichts Gerechtes noch Wohlthätiges darin, daß ein Mann den anderen beim Kaufen überbietet, beim Verkaufen unterbietet. In beiden Fällen erreicht der erfolgreiche Konkurrent seinen Zweck auf Kosten seines Konkurrenten, und in keinem von beiden Fällen beabsichtigt man, daß andere irgend einen Vorteil aus dem Geschäfte ziehen. Solange dieses Princip des Egoismus aus sich selber heraus sich durch den wechselseitigen Verkehr korrigieren soll, treibt es offenbar nicht bloß zu sittlicher Verwilderung, sondern auch zu ökonomischer Vergeudung. Wenn alle Verkäufer niemals mehr als einen billigen Gewinn für ihre Waren forderten, so würden sie mit weniger Konkurrenten zu kämpfen haben, es würde diese Mitwerbung zu weniger unehrlichen Mitteln greifen, und das Publikum würde besser bedient werden. Denn es ist kaum dem Zweifel unterworfen, daß die großen Gewinne, die oft verlangt werden, eine übertriebene Konkurrenz hervorrufen, und daß die übertriebene Konkurrenz zu den unehrlichen Mitteln führt, welche den heutigen Geschäftsverkehr schänden. Wenn im Gegensatze zu dem heutigen Verkehr sich die sittliche Haltung desselben hebt, wenn es für unehrenhaft gilt, zwei Preise zu haben für denselben Gegenstand, und wenn ein Verkäufer es für eine persönliche Beleidigung hält, daß man ihm zumutet, für eine Ware weniger zu nehmen als er fordert, dann wird die Konkurrenz ein ganz anderes Aussehen haben als sie heute regelmäßig hat.

Aber man täuscht sich auch über das wirkliche Vorhandensein der Konkurrenz. Da der Produzent oder Verkäufer Gewinn machen will, so wendet er natürlich alle

Mittel an, um dieſen Gewinn aufs äußerſte zu ſteigern, und offenbar wird er imſtande ſein, einen größeren Gewinn zu machen, wenn er den Markt allein beherrſcht, als wenn er ihn mit einem anderen teilen muß, und in der Regel wird, je größer die Konkurrenz, um ſo kleiner der Gewinn für jeden einzelnen Konkurrenten ſein. Daher wird es das Intereſſe jedes Konkurrenten ſein, die Zahl ſeiner Mitwerber zu vermindern, und ſo wird alſo die Tendenz der Konkurrenz in der Richtung des Monopols liegen. Wenn die Konkurrenten lediglich ihr eigenes Intereſſe befragen — und man ſagt uns ja, daß ſie es müſſen — ſo wird ihre Hauptabſicht darauf gerichtet ſein, die Konkurrenz auf ein Minimum zu reduzieren oder, mit anderen Worten, ein Monopol zu erzeugen. Hiernach zeigt es ſich, daß das Princip, von welchem die engliſche Schule ausging, nämlich der Eigennutz als ausſchließliche und allein genügende Bewegungskraft, ſtatt die Konkurrenz zu entwickeln, in letzter Inſtanz zurückführt zu der Beſchränkung und ihren ſchlimmſten Folgen.

Um dieſe Uebermacht zu erlangen, ſind namentlich zwei Bedingungen erforderlich: erſtens der Beſitz eines großen Kapitals, zweitens der Mangel jedes ſittlichen Grundſatzes. Wie der phyſiſch ſtärkere Mann im Fauſtkampfe den ſchwachen beſiegen muß, ſo wird auch in jedem wirtſchaftlichen Kampfe der Mann mit großem Kapital bei ſonſt gleichen Bedingungen den Mann mit kleinem Kapital bewältigen. Der große Kapitaliſt hat das Spiel in ſeiner Hand: er kann den Angriff nach ſeinem Gutdünken einrichten und den Tag des Sieges voraus beſtimmen. Er braucht nur wohlfeiler zu verkaufen als ſein Konkurrent, und je wohlfeiler, deſto

schneller erreicht er seinen Zweck. Wenn er mit Schaden verkauft, dann um so besser, weil dann die Hilfsquellen seines Konkurrenten um so schneller erschöpft sein werden. Wir alle kennen die Erfahrung, die man bei den Eisenbahnen und früher bei den Mietskutschen gemacht hat. Hier ist der erste Erfolg einer neuen Konkurrenz die Herabsetzung der Fahrsätze gewesen, dann folgen andere Herabsetzungen, bis das Geschäft mit positivem Schaden betrieben wird. Ist man an diesem Punkte angekommen, so entsteht die Frage: welches von den beiden Kapitalien das stärkere ist, und dieses stärkere muß den Kampf gewinnen. Während sie den Verkehr mit Schaden besorgten, hat keiner von ihnen daran gedacht, dies zum Wohle des Publikums zu thun, und alsbald wird es sich auch zeigen, daß der Sieger in dem Kampfe, derjenige welcher das Monopol errungen hat, sich für die Verluste schadlos zu halten weiß.

Sind aber die Kapitale gleich oder nahezu gleich, so werden die Mitwerber gewöhnlich den einander vernichtenden Kampf vermeiden und werden ein einfacheres Mittel vorziehen — sie werden, statt über die Beute zu streiten, sich in dieselbe lieber teilen. Die Koalition tritt an die Stelle der Konkurrenz. Das hat man bei den Eisenbahngesellschaften vielfach beobachtet, das hat sich namentlich auch bei den Gasgesellschaften von London gezeigt. Jede neue Gesellschaft, welche hier für die Straßenbeleuchtung sich im Laufe dieses Jahrhunderts aufthat, wandte sich an das Publikum und berief sich auf die Wohlthat der Konkurrenz, die sie ihm zuwenden wollte. Aber die Preiserniedrigung, welche sie gewährte, war jedesmal nur eine zeitweilige, und alsbald schloß die neue Gesellschaft mit den früher bestehenden eine

Vereinbarung ab zur Erhöhung des Preises, so daß es jetzt dahin gekommen ist, daß jede einzelne Gesellschaft nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen einen eigenen Bezirk für sich hat, in welchem sie nach ihrem Gutdünken die Preise feststellt.

Erscheinungen wie die genannten, unter den eigentümlichen Umständen derartiger Veranstaltungen wie Eisenbahnen und Gasgesellschaften, sind nun freilich der Aufmerksamkeit unbefangener Beobachter niemals entgangen; auch liegen diese Thatsachen zu offen am Tage. Aber eine Reihe anderer Erscheinungen, auf welche der Verfasser unseres Buches hinweist, ist überraschender, weil sie sich der Beobachtung weniger aufzudrängen pflegen. Große Geschäftsfirmen mit mächtigem Kapital benützen folgendes Mittel zur Beseitigung der Konkurrenz. Sie geben großen Kredit, veranlassen ihre Kunden über die eigenen Mittel hinauszugehen, und nachdem sie dieselben so in ihre Gewalt bekommen, zwingen sie sie ihre Ware zu denjenigen Preisen zu nehmen, welche ihnen diktiert werden. Solcherart sind die Beziehungen zwischen den Großhandelshäusern in London und den Kleinhändlern in den Provinzen, zwischen den Müllern und den Bäckern, zwischen den Brauern und den Schankwirten. Einer oder zwei von den großen Londoner Brauern beispielshalber haben fast sämtliche Schankwirte der Hauptstadt in ihrer Gewalt. Die Schankwirte sind einfach die Angestellten der Brauer: sie können ihre Getränke nicht kaufen wo diese am besten oder am billigsten sind, sondern müssen sie nehmen von dem Brauer, der ihr Mietsherr und Gläubiger ist, und der die Preise nach seinem Gutdünken festsetzt.

Die kleinen Fabrikanten, welche sich bemühen mit un-

zureichendem Kapital ihr Geschäft zu betreiben, sind in einem ähnlichen Verhältnisse der Abhängigkeit. In Zeiten wo das Geschäft schlecht geht, sind sie abhängig von den Großhändlern, die ihnen Vorschüsse machen. In solchem Fall haben sie nur die Wahl, entweder ihren Warenvorrat mit schweren Opfern zu verkaufen oder ihn bei dem Großhändler zu verpfänden. Thun sie das letztere, so müssen sie arbeiten nach den Bedingungen, welche ihnen der Großhändler vorschreibt, und das Ende davon ist alsbald der Ruin der kleinen Fabrikanten. Ein großer Seidenwirker sagte einst zu Herbert Spencer (welcher in einem seiner Aufsätze auf diese Erscheinung hingewiesen hat): „Diese kleinen Leute, welche gegen mich und andere große Fabrikanten konkurrieren, mögen für eine Zeitlang verschont werden, etwa so wie die Katze die Maus verschont, aber zuletzt werden sie um so sicherer aufgegessen."

Man sollte annehmen, daß es keine korrektere Art von Konkurrenz geben könne, als es der offene Verkauf durch Versteigerung ist. Die Erfahrung lehrt indessen, daß auch hier das große Kapital sich dazwischen drängt und seine Gewalt durchsetzt. Der Käufer, d. h. derjenige Mann, welcher einen Gegenstand für seinen eigenen Gebrauch erwerben will und bereit ist, einen angemessenen Preis dafür zu zahlen, kann selten erlangen was er haben will, ohne daß er zuvörderst dem spekulativen Kapitalisten, welcher sich zwischen Käufer und Verkäufer drängt, seinen Tribut zahlt. Das System der öffentlichen Versteigerung von Ländereien hat aus diesem Grunde in den australischen Kolonien sich so schlecht bewährt, daß es nach und nach fast allenthalben aufgegeben worden ist. Man hatte gemeint, daß bei den

öffentlichen Verkäufen durch Auktion kein Betrug noch eine Begünstigung möglich sei, und daß man andererseits auf diesem Wege den höchsten Preis für das öffentliche Land bedingen könne, und das schien auch recht plausibel. Aber die Erfahrung zeigte, daß sich die Sache ganz anders gestaltete. Der Spekulant kaufte das Land auf, ließ es so lange liegen bis er einen Käufer fand, der ihm einen höheren Preis bewilligte als den selbst gezahlten, und der Mann, welcher die Absicht hatte ein Stück Land zu erwerben um es anzubauen, konnte nur erlangen was er wollte, wenn er den Kapitalisten dafür abfand, daß er sich von der Auktion zurückzog, oder wenn er es von ihm nach dem öffentlichen Verkauf zu einem höheren Preise zurückkaufte. Alles was der Kapitalist zu thun hatte um das zu erreichen, bestand darin, daß er gelegentlich zum warnenden Beispiel eine Partie Land so hoch hinauftrieb, daß der arme Mann inne wurde, ein erfolgreicher Kampf mit einem reichen Manne sei vollständig hoffnungslos.

Infolge dieser Erfahrung haben fast alle australischen Kolonien das System der Versteigerung für den Landverkauf aufgegeben und verkaufen jetzt das Land nach freier Wahl zu einem festen Preise. In Neu-Südwales indessen bestehen beide Systeme; aber gerade hier ist die Versteigerung das Mittel geworden zu einem organisierten System des Betrugs. Infolge des hohen Preises der Wolle in den letzten Jahren sind die Schafherdenbesitzer in jener Kolonie, welche ihre ungeheuren Herden auf den öffentlichen Ländereien für einen lediglich nominellen Zins weiden, reiche Leute geworden; sie haben eine Gesellschaft gebildet, die große Mittel zur Verfügung hat, zu dem Zwecke, jeden Eindringling der

Land erwerben will, mit gemeinsamen Mitteln auszuschließen. Nach zwei oder drei vergeblichen Versuchen solcher Eindringlinge hat sich gezeigt, daß diese Koalition die ausschließliche Macht hat, in Besitz von Ländereien zu dem mäßigen Satze von zwanzig Shillingen für den Acre zu gelangen.

Was aber wahr ist für die Konkurrenz zwischen großen und kleinen Kapitalisten innerhalb derselben Volkswirtschaft, das gilt auch für die Konkurrenz zwischen zwei verschiedenen Ländern. Gerade das heutige England (und diese Thatsache ist heute zumal im Mund eines Engländers besonders interessant), — das heutige England mit all seinen berühmten Neigungen und Lobsprüchen des Freihandels thut indirekt alles was es kann, um die Konkurrenz anderer Länder zu vernichten, wozu ihm seine großen Hilfsquellen Mittel von vernichtender Wirkung gewähren. Gegenwärtig genießt England faktisch ein Monopol in vielen gewinnbringenden Zweigen der Industrie. Mit seinen natürlichen Vorteilen, seinen Kohlen- und Eisenlagern, mit seinen erworbenen Vorteilen der erste auf dem Platze zu sein und eine große Armee von wohlgeschulten Arbeitern zu besitzen, und zumal mit seinem ungeheuren Kapital, genießt England eine industrielle Suprematie, welche es aufrecht zu erhalten versteht. Man kennt jenseits der Meere die Art und Weise wie dies gemacht wird. Sobald an irgend einem Punkte der Erde sich ein Konkurrent zeigt, von welchem es scheint, als wolle er dem englischen Monopol entgegentreten, dann wird sofort das Kapital der englischen Industriellen in Massen auf jenen Punkt geworfen, die betreffenden Waren werden in großen Quantitäten dorthin geschickt und zu so niedrigen Preisen

verkauft, daß die fremde Konkurrenz vernichtet wird. Es ist thatsächlich vorgekommen, daß auf einem fernen Markte Waren von den englischen Fabrikanten jahrelang unter dem Kostenpreise verkauft worden sind, um den Markt wieder allein in ihre Hände zu bekommen.

Vor einer königlichen Kommission im Jahre 1854 sagte ein Industrieller aus: daß in Zeiten großer Geschäftsstille einzelne große Fabrikanten Opfer von mehreren hunderttausend Pfd. St. bringen, um die Fabriken im Gang zu erhalten und mit den also erzeugten Warenmassen die fremden Märkte von jeder anderen Konkurrenz zu befreien. Wenn dann die Zeit komme, wo das Geschäft wieder auflebe, ernten sie in dem Absatze zu erhöhten Preisen die Frucht dieser Opfer.

Man hat öfters die Anekdote erzählt von dem Vorschlag im englischen Unterhause, der im vorigen Jahrhundert gemacht wurde, daß jedes Pferd aus Nordamerika hinübergeschickt werden sollte zum Hufbeschlagen. Auch heute sind die Traditionen, welche sich an den Gedankengang jenes Antrags knüpfen, noch nicht verloren gegangen. Das lebendige Beispiel dafür ist die Handelspolitik, welche man bis zum heutigen Tag gegen Ostindien befolgt hat, und noch neulich im Jahre 1875 hat die englische Staatsregierung ein Beispiel dafür geliefert. Es handelte sich um die Eingangszölle für Baumwolle: eine Reihe von Jahren zahlten bisher alle Baumwollfabrikate in Indien einen Eingangszoll von 3—5% des Wertes, wogegen rohe Baumwolle frei war. Dieser Zoll war eine Konsumtionssteuer, welche im ganzen gerecht und wenig drückend war, und dabei einen bedeutenden Ertrag abwarf. Allmählich aber bekam dieser Zoll noch einen

anderen Charakter. Die englischen Kalikots erregten nämlich immermehr die Unzufriedenheit der Eingebornen, man errichtete in Indien selbst Baumwollfabriken, deren Erzeugnisse in Konkurrenz mit den englischen Manufakturen traten, und so gewann der Eingangszoll gleichzeitig die Bedeutung eines sehr mäßigen Schutzzolls. Bisher war kein Wort in England gegen den Zoll gesagt worden, jetzt mit einemmal fingen die englischen Baumwollfabrikanten an zu versichern: daß der arme Eingeborne diese Verteuerung seiner Kleidungsstücke nicht ertragen könne, daß ihn diese 5% Aufschlag zu Grunde richteten. Die Fabrikanten wandten sich an den Minister, und dieser stimmte ihnen vollständig bei. Nur konnte man im Augenblick den Zoll nicht aufheben, weil man zur Zeit den Reinertrag von etwa einer Million Pfd. Sterl. nicht entbehren konnte, aber der Minister versprach etwas anderes für diesen Zweck zu thun, und er hielt Wort. Er führte eine Steuer ein auf die ostindischen Baumwollfabrikate, nämlich in Gestalt einer Steuer von 5% auf die nach Indien eingeführte Rohbaumwolle. Die Baumwollfabrikanten in Ostindien brauchen neben der kurzen inländischen Baumwolle die nur von draußen zu beziehende lange Baumwolle, so daß diese Steuer auf den Rohstoff augenscheinlich dazu angethan war, die junge ostindische Industrie zu Gunsten der englischen Fabrikanten zu schädigen. Die größte Ueberraschung bereitete diese Maßregel in Ostindien selber. Die Regierung hatte hier mit den Handelskammern von Bombay und Kalkutta sich längere Zeit ins Einvernehmen gesetzt, Gutachten eingefordert und erhalten, aber niemals war von irgend einer Seite, auch nicht von seiten der Regierung, mit einer Silbe einer derartigen

Steuer gedacht worden. Allgemein verbreitete sich das Gefühl, daß die Regierung solch eine Maßregel nur aus einer unwürdigen Liebedienerei für Manchester beschlossen haben konnte, und dieses Gefühl machte sich in lauter Entrüstung kund. Die Handelskammer von Bombay und andere öffentliche Körperschaften protestierten dagegen als gegen eine ungerechte und unpolitische Beschränkung der indischen Industrie, als im Widerspruch mit jenem gesunden Princip der englischen Handelspolitik, welches von dem Staate verlangt, der freien Einfuhr der für die einheimische Industrie notwendigen Rohstoffe offene Bahn zu lassen.

Dies ist die eine Seite der Konkurrenz, wodurch sie selber zur Vergewaltigung und zum Monopol treibt, die Ueberlegenheit des Kapitals innerhalb desselben Landes und innerhalb des Weltverkehrs. Die zweite Bedingung des Erfolges in der Konkurrenz ist heute der Mangel jedes sittlichen Princips. Wenn, wie die englische Schule behauptet, der einzige Zweck der Mitwerbung darin besteht, möglichst viele Güter an sich zu bringen mit möglichst geringen Kosten, so ist nicht anzunehmen, daß ein Konkurrent übermäßig skrupulös sein wird hinsichtlich der Mittel, welche er zu diesem Zweck anwendet. In der That sind die gewerbtreibenden Klassen Englands gelehrige Schüler dieser Volkswirte gewesen, welche ihren Meinungen in England allmählich die Macht eines nationalen Glaubens verschafft haben. Einstmals genossen die englischen Fabrikate einen hohen Ruf in der ganzen Welt; die Thatsache, daß sie englisch, war eine hinreichende Bürgschaft dafür, daß sie gut gearbeitet seien.

Ihr Ruf war im ganzen auch wohlverdient, die englischen Waren wurden für den Gebrauch gemacht, nicht bloß für den Verkauf, wie es heutzutage geschieht. Der englische Arbeiter ward gelehrt, seine Arbeit rechtschaffen und gut zu machen und seinen Stolz darein zu setzen; der englische Fabrikant setzte seinen guten Ruf ein für die Qualität der Waren die seinen Namen trugen. In der Zeit, da England sich emporschwang zu seiner industriellen Höhe, zeigte das englische Volk keinerlei Nachsicht für Verfälschung oder Betrug in irgend einer Form. Das Gesetz ahndete streng und in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung. In jenen Tagen betrachtete man das Gewerbe nicht bloß als einen Gegenstand des persönlichen Profits, sondern namentlich auch als ein Feld der nationalen Ehre und des nationalen Gedeihens. In den alten Gesetzen aus dem 16. Jahrhundert zur Unterdrückung der Verfälschung und des Betrugs in der Manufaktur wurden die Fälscher gebrandmarkt als „habsüchtig", als Leute, welche „mehr Rücksicht nehmen auf ihren privaten Gewinn als auf die Förderung der Wahrhaftigkeit", und ihre Kunstgriffe im allgemeinen wurden bezeichnet als die „Schmach des Landes". Der fälschende Fabrikant jener Tage konnte nicht sein Haupt erheben in anständiger Gesellschaft, konnte nicht ein Würdenträger werden in seiner Kirche, konnte nicht den Vorsitz führen in socialen und religiösen Versammlungen, konnte nicht ein Mitglied seiner Firma ins Parlament schicken. Er wurde als ein Ausgestoßener der Gesellschaft betrachtet und als solcher bestraft. Alles das ist jetzt anders geworden. Die alten Gesetze sind beseitigt, die wenigen neuen Gesetze gegen Verfälschung von Waren sind mit Hilfe des nichtsnutzigen

Einflusses jener volkswirtschaftlichen Doktrinen in ihrer Wirksamkeit gelähmt worden. Heute sind die betrügerischen Kunstgriffe in der Industrie die Regel, und der rechtschaffene Handel ist die Ausnahme in England. Der schon einmal erwähnte Herbert Spencer sagt: er habe allenthalben in England auf Grund langer Erfahrung die Ueberzeugung vorgefunden, daß der Geschäftsverkehr von Grund aus korrupt sei. In dem Tone des Widerwillens oder der Verzagtheit, des Tadels oder des Spottes, je nach den verschiedenen Naturen, haben erfahrene Geschäftsmänner einer nach dem anderen dieser Ueberzeugung Ausdruck verliehen. Mit Ausnahme einiger wenigen Geschäftszweige geht das allgemeine Zeugnis kompetenter Männer dahin: daß der Erfolg in Gewerbe und Handel unvereinbar sei mit strikter Ehrlichkeit; um in der Geschäftswelt zu leben, scheint es notwendig, ihr sittliches Maß anzunehmen. Wer unter dieses Maß fällt, wird ausgestoßen, wogegen diejenigen, welche sich darüber erheben, zu ihm hinabgezogen werden, oder aber zu Grunde gehen. Wie zur Selbsterhaltung der civilisierte Mensch ein Wilder wird unter Wilden, so scheint es, daß zur Selbsterhaltung der gewissenhafte Gewerbsmann genötigt wird, gerade so wenig gewissenhaft zu werden wie seine Konkurrenten. Leute in den verschiedensten Stellungen und Beschäftigungen, Leute von Natur gewissenhaft und offenbar seufzend unter der moralischen Erniedrigung, der sie nachgegeben haben, sind einig in dem Ausdruck der traurigen Ueberzeugung: daß es unmöglich ist mit strenger Rechtlichkeit im Geschäfte zu bestehen, da solch ein Mann zu Grunde gehen muß.

Seit Jahren haben die Baumwollfabrikanten von Lanca-

shire eine Art Kalikots für die Märkte von Indien und China präpariert, dessen Material zu einem Drittel aus Thon und Mehl besteht. Trotz der lebhaften Proteste von seiten der Kaufleute auf jenen asiatischen Märkten, daß man den Handel verliere, wenn man nicht bessere Ware fabriziere, ist man von dieser Fälschung nicht abgegangen. Verschiedene Handelskammern des Ostens wandten sich mit Vorstellungen an die Handelskammer von Manchester im Jahre 1875; aber nach einer langen Erörterung kam die letztere Handelskammer zu dem Schlusse: daß irgend eine Einmischung in die gegenwärtigen Uebungen unerwünscht sei. Ein Hauptanlaß zu der Errichtung inländischer Baumwollfabriken in Ostindien ist diese Entartung der englischen Fabrikate gewesen.

Ja, von hohem Interesse ist der Gesichtspunkt, welchen unser Verfasser den Freihändlern entgegenhält, indem er nachweist, daß in verschiedenen Fällen überseeische Länder einen Schutzzoll einführten, um einheimisches rechtschaffenes Fabrikat gegen diese faule Konkurrenz von gefälschter Ware zu schützen. Ein ähnlicher Gesichtspunkt, wie derjenige, welchen Lorenz Stein andeutet, wenn er in seinem „Handbuch der Verwaltungslehre" davon spricht: daß eine Zeit kommen könne, wo ein Land den socialen Schutzzoll einführe, wenn man nämlich bei einer wohlentwickelten Fabrikgesetzgebung sich zu schützen suche gegen die Konkurrenz fremder Waren, an welchen der Schweiß von Weibern und Kindern klebt.

Aber — so unterbricht sich inmitten dieser Betrachtung der Verfasser — man wird mir einwenden, daß die Nationalökonomie nichts mit der Moral zu thun habe, und er antwortet darauf: Diese Position ist vollkommen unhaltbar;

denn allenthalben, wo zwei Menschen miteinander in wirtschaftliche Berührung treten, muß es sich notwendigerweise um zwei verschiedene Interessen handeln, welche sich miteinander abfinden müssen. Was ist Betrug anderes als die ausschließliche Rücksicht eines Menschen für sein eigenes Interesse! Eine Handlung verliert dadurch ihren wirtschaftlichen Charakter nicht, daß sie ungerecht oder unsittlich ist, vielmehr fällt sie gleichzeitig sowohl der Nationalökonomie als der Ethik zu.

Die in den letzten Worten angedeuteten allgemeinen Erörterungen des Verfassers würden für deutsche Leser nur dasjenige wiederholen, was in den letzten Jahren bei uns so oft, aber besser gesagt worden ist, und was in der deutschen Wissenschaft, wie wir am Eingange hervorgehoben, längst vorhanden ist.

The present position and prospects of political economy

by **John K. Ingram** (Dublin 1878).

Bei dem Erſcheinen von William Thomas Thorntons Buch über die „Arbeit“ (1869) deutete ich auf die eigentümliche Neuheit teils des Standpunktes, teils einzelner Ausführungen innerhalb der engliſchen Nationalökonomie hin, bemerkte aber dabei: daß ſich der Verfaſſer die Mühe der in dem neuen Buch enthaltenen Entdeckungen, die er für ſich in Anſpruch nimmt, hätte erſparen können, wenn er auch nur die hervorragendſten Leiſtungen der deutſchen Wiſſenſchaft gekannt hätte; daß er beiſpielshalber die Widerlegung der Lohnfonds-Theorie in den 1832 erſchienenen „Staatswirtſchaftlichen Unterſuchungen“ von F. B. W. Hermann vorgefunden hätte. Der Verfaſſer hat mir ſpäter darauf zu ſeiner Entſchuldigung bemerkt: die Unkenntnis der deutſchen Sprache ſei leider dieſer Grund der Unkenntnis der deutſchen Wiſſenſchaft. Zu gleicher Zeit wurde von ſeiten eines anderen engliſchen Gelehrten, Cliffe Leslie, öffentlich das Bekenntnis abgelegt: daß es wenige andere Länder gebe, in welchen die Nationalökonomie weniger ſorg-

fältig studiert werde als in England, wie alltäglich auch ihre Schlagworte dort seien, und daß es von Tag zu Tag augenfälliger werde, daß die Luft gereinigt werden müsse von den Wolken der Verwirrung, welche diese Schlagworte einhüllen; denn statt das Denken zu erleichtern, wie doch die Ausdrücke der Wissenschaft thun sollten, haben hier die Ausdrücke das Denken ersetzt; man bediene sich ihrer, um schleunig allerhand Probleme zu lösen, über welche die ökonomische Forschung noch in den Anfängen begriffen sei; eine Phrase, welche anfänglich nur gebraucht worden, um eine Tendenz unter besonderen Umständen zu bezeichnen, werde zu einem allgemeinen Princip oder „Naturgesetz" aufgeblasen, und auf diese Weise werde aus einer Verallgemeinerung, die ursprünglich ein neues Licht auf die Erscheinungen geworfen, ein undurchdringliches Dunkel gemacht, in dem die Erscheinungen unsichtbar geworden seien.

Nach mancherlei ähnlichen Kundgebungen, wie namentlich der oben erörterten Schrift von Syme ist ein abermaliger und geräuschvollerer Schritt in dem Umschwunge der englischen Nationalökonomie gemacht worden durch die Einführungsrede, welche 1878 auf dem Kongreß der „British Association for the Advancement of Science" in deren Sektion für Nationalökonomie und Statistik der Vorsitzende John K. Ingram gehalten hat. Diese Rede, über „die gegenwärtige Stellung und die Aussichten der Nationalökonomie", zu Dublin im Druck erschienen, ist unseres Wissens der erste Akt von derartiger Publizität, welcher sich in deutlichen Worten von den Traditionen der in England herrschenden vulgären political economy lossagt und auf die andersartige Bewegung der ausländischen, namentlich

der deutſchen, Wiſſenſchaft mit beſtimmtem rückhaltloſem Beifall hinweiſt, zugleich die vereinzelten Beſtrebungen engliſcher Schriftſteller in verwandter Richtung rühmt. Wer es vor Jahren mit angeſehen hat, wie in London und den maßgebenden Provinzialmittelpunkten, in ſogenannten gelehrten Geſellſchaften, in Klubs, auf Feſtſchmäuſen, ſich Bankiers, Induſtrielle, Journaliſten, im günſtigſten Fall praktiſche Beamte, mit einem Selbſtbewußtſein im Namen der Wiſſenſchaft der political economy zu reden berufen fühlten, welches eben ſo verbreiteten Glauben im Publikum fand, wie es in ſich gründlich unberechtigt war; wer da weiß, was es bedeutet, wenn mächtige Intereſſen eine politiſche Doktrin beeinfluſſen und ein Menſchenalter lang in ihrem Banne feſthalten; wer überhaupt die Gefahren eines lebendigen öffentlichen Lebens mit ſeinen Agitationen und Parteiungen für die Sicherheit, Reinheit, Intereſſeloſigkeit der Wiſſenſchaft vom öffentlichen Leben zu würdigen weiß: der muß dieſe neueſte Kundgebung mit aufrichtiger und lebhafter Freude begrüßen. Aber dieſe Kundgebung ſelber geht aus von der Darlegung des unerfreulichen Zuſtandes, welcher einerſeits aus der Uebermacht der ſtarren Tradition hervorgegangen, andererſeits als Ferment für die Erneuerung der Anſichten fruchtbar geworden iſt.

Eine bedeutſame Kriſis, ſagt Hr. Ingram, hat Platz gegriffen in der ökonomiſchen Sektion der British Association. Ihr Anſpruch, einen Theil dieſer gelehrten Geſellſchaft zu bilden, iſt beſtritten worden. Einige der Vertreter der älteren Zweige wiſſenſchaftlicher Forſchung erkennen nur halb das Recht der politiſchen Oekonomie und Statiſtik auf Bürgertum im Reiche der Wiſſenſchaft an, und nicht undeut-

lich geben sie zu verstehen, daß diese Studien wohl daran thun würden Ansprüche aufzugeben, die sie fernerhin nicht mehr begründen können. Diese Haltung hätten jene Männer in den amtlichen Beziehungen des gelehrten Kongresses gegenüber der englischen Nationalökonomie nicht annehmen können, wenn sie nicht von einem ansehnlichen Gewicht kompetenter Ueberzeugungen sich unterstützt gefunden hätten. Ja, noch mehr (wir fahren mit dem Ideengange des Hrn. Ingram fort), solchen Schritt hätten sie nicht thun können, wenn die Mehrzahl des intelligenten Publikums ernsthaft überzeugt wäre von dem wahrhaft wissenschaftlichen Charakter der Art von politischer Oekonomie, wie sie in England behandelt und verstanden zu werden pflegt. Es ist vielmehr wohlbekannt, daß über diese Frage ein starkes Maß von Zweifeln heutzutage sich verbreitet hat: auf verschiedenen Seiten geben sich Zeugnisse kund von einer geringschätzigen Zurückweisung ihrer Ansprüche oder von einem unbehaglichen Mißtrauen wider die Berechtigung solcher Ansprüche. Und selbst unter denjenigen, welche ihre Dienste für die Vergangenheit anerkennen, zeigt sich die Neigung sie für die Gegenwart als im wesentlichen erloschen und ohne wissenschaftliche oder praktische Zukunft anzusehen. Als vor zwei Jahren ein Teil der englischen Nationalökonomen das hundertjährige Jubiläum des Reichtums der Völker von Adam Smith feierte, ergab sich aus den Aeußerungen der meisten Redner: daß der gegenwärtige Zustand ihrer Wissenschaft hinsichtlich deren Einfluß und Ansehen weit entfernt sei sie zu befriedigen. Dasselbe bekundete kürzlich ein Autor in der philosophischen Zeitschrift „Mind", welcher sagt: Für diejenigen, welche sich für die Nationalökonomie interessieren, sind wenige Dinge

bemerkenswerter als der geringe Einfluß, welchen dieſelbe auf das Denken unſerer Generation ausübt; zwar iſt die Geſetzgebung in früherer Zeit durch ſie beſtimmt worden, und die Ergebniſſe der Anwendung ihrer Lehren ſind in jedem Gebiet unſerer Geſetze deutlich; dennoch finden wir heut, im Angeſicht ſolcher Triumphe, eine weitverbreitete Neigung jene Lehren mit Argwohn anzuſehen. Selbſt Profeſſor Cairnes, der im Jahre 1875 verſtorbene ſtrenggläubige Vertreter der Schule Ricardos, mußte ſich im Jahre 1870 zu dem Bekenntnis entſchließen: daß er in der Litteratur und in den ſocialpolitiſchen Erörterungen des Tages Anzeichen der Ueberzeugung bemerke von der Unfruchtbarkeit der nationalökonomiſchen Spekulationen, ja daß einige energiſche Geiſter in England ſie nicht bloß als fruchtlos, ſondern als ein poſitives Hindernis auf dem Pfade nützlicher Reformen betrachten.

Bekannt iſt ferner die Haltung, welche die Führer der arbeitenden Klaſſen in England gegenüber der political economy ihres Landes einnehmen, und zwar nicht auf Grund etwa der ſocialdemokratiſchen Bibel von Karl Marx, ſondern aus dem praktiſchen Leben heraus mit friſchen Thatſachen dem Nebel der alten Theorie entgegentretend: ſo haben ſeit einer Reihe von Jahren die Führer der engliſchen Gewerkvereine gekämpft, ſo legt von dieſem Kampfe Zeugnis ab das neueſte Büchlein von Georg Howell, einem unter jenen Führern, über die Streitigkeiten von Kapital und Arbeit. Profeſſor Jevons, Logiker und Nationalökonom von Fach in einer Perſon, hat ganz neuerdings dieſen Stand der Dinge anerkannt, ohne in der Befangenheit ſeines hochabſtrakten Standpunktes eine Ahnung davon zu haben, daß

die auch von ihm bemerkten Bedenken des Publikums ihren Grund in den bisherigen Methoden oder Doktrinen der englischen Nationalökonomie haben könnten; er denkt vielmehr: wenn das Publikum die Wissenschaft nicht mag, dann um so schlimmer für das Publikum; wie man vor Zeiten die Naturwissenschaft gehaßt, so existiert jetzt eine Art von unwissender Abneigung wider die politische Oekonomie.

Dieser durch so mannigfaltige Zeugnisse gekennzeichnete Zustand einer Krisis der Wissenschaft ist es, welchen Hr. Ingram zu erklären und durch dessen Erklärung selber er auf neue Bahnen hinzuweisen sucht. Zunächst konstatiert er (leider nicht ohne einem Vertreter des „common sense“, der an Stelle der Wissenschaft zu setzen sei, und zwar einem Professor der Universität Oxford, widersprechen zu müssen): daß jene Zweifel sich offenbar, sofern sie berechtigt sein wollen, nur auf die Art der Behandlung der Wissenschaft in England, nicht auf die Wissenschaft selber erstrecken können — eine Frage, über welche ernsthaft nicht zu streiten lohnt, und welche unter ernsthaften Leuten überhaupt nur dadurch hat angeregt werden können, daß die spezifisch englische Diskussion entstand: ob eine Wissenschaft vom socialen Menschen eine „science“, d. h. eine Wissenschaft am Maßstabe der Naturwissenschaft sei. So daß man auf der einen Seite sich beeilte naturwissenschaftliche Gesetze in Geschichte und Gesellschaft zu entdecken (mit dem breitesten Erfolg hat das Buckle gethan), auf der anderen Seite den im angeblich strengen Sinne wissenschaftlichen, d. h. naturwissenschaftlichen, Charakter dieser Disziplinen preisgab. Für deutsche Leser bedarf es hierüber keiner Erörterung; es bedarf für diese aber auch nicht der litterarhistorischen Rehabilitation des Franzosen

Auguste Comte, von welchem Hr. Ingram halb treffend, halb verkehrt meint: die Deutschen hätten seinen Einfluß aus nationalem Vorurteil ignoriert, obwohl der Einfluß der deutschen Wissenschaft auf die Nationalökonomie vielfach zusammenstimme mit den Lehren, welche Comtes „Philosophie positive“ darüber enthalte. Wenn Hr. Ingram mehr von der deutschen Wissenschaft wüßte, als eine Reihe zufälliger Namen und Citate, welche die Geschäftigkeit litterarischer Freundschaften ihm in die Hand geworfen, so würde er nicht nur die Selbstwiderlegung, welche in seinen Worten ausgesprochen ist, deutlicher empfinden, er würde auch wissen, daß die deutsche Wissenschaft durch ihre Philosophen und ihre historischen Schulen besser zu ihrer Fortbildung der Nationalökonomie herangezogen worden ist, als es durch die ganze „Philosophie positive“ und die „Religion positive“ und Stuart Mills Buch über Comte obenein hätte geschehen können; er würde zu würdigen wissen, daß Comte neben einer Art von Anerkennung der historischen Rechtsschule Deutschlands die naive Aeußerung gethan: er werde, nachdem er sein System endgültig festgestellt, die deutsche Sprache lernen, um zuzusehen, was Kant, was Hegel von seinen Wahrheiten schon gewußt haben; er würde namentlich wissen, daß die Deutschen mit jenem gänzlichen Mangel an nationaler Beschränktheit, der ihre Wissenschaft vor jeder anderen und namentlich vor der englischen und französischen auszeichnet, dem Philosophen Comte die ihm gebührende Aufmerksamkeit geschenkt haben, während sein Einfluß leider diejenige Nationalökonomie am wenigsten berührt hat, die ihm allein vorschwebte, nämlich die französische.

Es ist aber eine Thatsache, daß A. Comte die neueren

englischen Bestrebungen wider die alte Nationalökonomie beeinflußt hat. Seine Kritik der letzteren rief vor einer Reihe von Jahren den Versuch einer Widerlegung von seiten des obengenannten Prof. Cairnes hervor; diesem wiederum antwortete einer der begabtesten und schneidigsten unter den englischen Comtisten, Frederick Harrison. Die Kritik Comtes ist es auch, an welche Ingram sich anlehnt, um die in England noch heute herrschende Nationalökonomie zu kritisieren. Man muß gestehen, diese Kritik, vor 40 Jahren geleistet, in Frankreich noch so gut wie gar nicht, in England erst heutzutage auf einem wissenschaftlichen Kongreß verkündet, hat einige Zeit gebraucht um durchzudringen, und die Widerstände müssen mächtig gewesen sein, welche die Verzögerung bedingten. Genug, daß ähnliche Ansichten endlich für weitere Kreise verkündet worden sind, und daß jetzt die Hoffnung sich hervorwagen darf: es werde ein Strom neuen Lebens in die englische Nationalökonomie hineingeleitet werden, damit dieselbe anfange, aus einer Anzahl erstarrter Halbwahrheiten, welche geglaubt oder nicht geglaubt, angebetet oder ausgezischt werden, wieder zu einer im Flusse befindlichen Forschung zu erwachen, die das Leben meistert, weil sie das Leben versteht, die Anhänger findet nicht durch Glauben, sondern durch Denken, nicht durch Interessen, sondern durch die allgemeine Wahrheit ihrer Gründe.

Die Hauptpunkte von Comtes Kritik, welche Ingram aufführt, sind vier. Erstens der Versuch der alten Nationalökonomie, das Studium der ökonomischen Erscheinungen von dem Studium der anderen socialen Thatsachen zu isolieren; zweitens der metaphysische, das soll heißen falsch abstrakte Charakter vieler ökonomischen Begriffe; drittens das miß-

bräuchliche Vorwalten der deduktiven Methode; viertens die zu weit gehende Verallgemeinerung ihrer angeblich absoluten Wahrheiten.

Der erste Punkt: der Anspruch der Oekonomisten, die besonderen Thatsachen ihrer Untersuchung zu isolieren, derart, daß sie die sogenannten materiellen Interessen der Gesellschaft trennen von den intellektuellen, moralischen und politischen Beziehungen, daß sie eine Wissenschaft konstituieren, die nur mit jenen zu schaffen hat, diese ausschließt. Bisweilen ist es zweifelhaft gewesen, ob die Exklusivität eine bloß theoretische, bloß eine Sache der Methode war, oder ob auch praktisch nur die materiellen Interessen das Ausschlaggebende sein, alle anderen Rücksichten davor verschwinden sollten. Thatsächlich lag diese Gefahr nahe, und wirklich ist diese Verirrung hie und da nicht ausgeblieben. Aber eben so sicher ist es, daß man den großen Denkern der älteren Nationalökonomie Unrecht gethan hat, wenn man ihnen diese Verirrung unterschob, und daß der abstrakteste und zugleich bedeutendste dieser Denker, David Ricardo, an verschiedenen Stellen seines Hauptwerks sich ausdrücklich dagegen verwahrt, was nichtsdestoweniger von oberflächlichen Kennern seiner Schriften immer wieder gegen ihn vorgebracht wird, gleichsam wie eine längst erwiesene Missethat, die nicht mehr bewiesen zu werden braucht. Um so deutlicher und unzweifelhafter wird der Anspruch auf theoretische Trennung der Beziehungen fort und fort erhoben und der Widerspruch dagegen teils als eine nicht in die Wissenschaft gehörige Sentimentalität, theils als eine Konfusion unklarer Köpfe bezeichnet. Wir können nur eines auf einmal thun, heißt es in einem neuen Elementarbüchlein über Nationalökonomie,

und können nicht die Socialwissenschaften alle auf einmal lernen; niemand wirft der Astronomie vor, daß sie sich bloß mit Sternen beschäftigt, oder der Mathematik, daß sie bloß Zahlen und Größen behandelt; denn es muß viele Naturwissenschaften geben, und so muß es auch viele Socialwissenschaften geben, und jede dieser Wissenschaften muß von ihrem eigenen Gegenstande handeln und nicht von den Dingen überhaupt. Hiergegen ist zu bemerken, daß wir freilich nur Eine Wissenschaft auf einmal behandeln können, nur einen der verschiedenen Zweige desselben Gegenstandes; aber sie bleiben dennoch immer die Zweige dieses einen Gegenstandes, und die Beziehungen dieser Zweige zu einander müssen im Auge behalten werden. Ganz gewiß müssen Zoologie und Botanik als besondere Wissenschaften betrieben werden, aber das Studium der lebenden Körper ist in Wahrheit, wie Huxley sagt, eine einzige Wissenschaft, die in Zoologie und Botanik lediglich aus äußeren Zweckmäßigkeitsgründen geteilt ist. Sie sind nur Zweige am gemeinsamen Stamme der Biologie, und keine von beiden kann richtig verstanden werden ohne diese Einsicht. Ja, was noch frappanter ist, inmitten der massenhaften Specialforschung der heutigen naturwissenschaftlichen Disciplinen zeigt sich parallel mit der Specialisierung der Forschungsgebiete eine entgegengesetzte Tendenz von unwiderstehlicher Macht, nämlich die in immer weiteren Kreisen des natürlichen Seins zu Tage tretende Einheit der Gesetze und dadurch das Ineinandergreifen der zuvor getrennten großen Gebiete der Naturwissenschaft, der Physik und Chemie hier, der Physiologie und Physik dort. So daß gerade der Fortschritt der strengen Forschung die Enge und Beschränktheit der Arbeitsteilung zu dem weitesten Aus-

blick in eine einzige Gesetzmäßigkeit der natürlichen Vorgänge erhebt. Und wie das ein schlechter Arzt ist, der nur lokal auf ein einzelnes leidendes Organ des menschlichen Körpers loskuriert, ohne den Zusammenhang des ganzen individuellen Lebens zu berücksichtigen, so studiert auch derjenige die Thatsachen des socialen Körpers sehr unzulänglich, welcher die entsprechenden Zusammenhänge dieses Körpers verkennt. Denn offenbar folgten im Laufe der historischen Entwickelung die verschiedenen Elemente des socialen Lebens nicht getrennten und von einander unabhängigen Prozessen, und der heutige ökonomische Zustand Europas beispielshalber ist das Ergebnis einer großen Mannigfaltigkeit von Bedingungen, die zum bedeutenden Teile durchaus nicht ökonomischer Natur gewesen sind: wissenschaftliche, moralische, religiöse, politische Ideen und Einrichtungen haben alle dabei mitgewirkt. Und was bisher in der Geschichte gewesen ist, das ist auch heute so, und was für Völker gilt, das gilt auch für die Einzelnen. Adam Smith steht in Würdigung dieser Wahrheit über vielen seiner Nachfolger, und bereits Stuart Mill hat diesen Vorzug ihm nachgerühmt. Anders einer der typischen Epigonen: Senior. An einer Stelle, wo er über den sehr zweifelhaften Vorteil spricht, welcher einer Arbeiterfamilie erwächst aus der Fabrikarbeit von Mutter und Kindern, hält er es für notwendig sich zu entschuldigen wegen einiger Bemerkungen über deren Schädlichkeit, weil selbige Bemerkungen nicht eigentlich in das Gebiet der Nationalökonomie fallen; an einer anderen Stelle, wo er die Nachteile übertriebener Arbeit bespricht und die Wohlthat eines gewissen Maßes von Muße, hält er inne und verbessert sich selbst, indem er sagt: er sei im Grunde verpflichtet dergleichen Betrachtungen zu unter-

lassen, da sie keinen Einfluß auf den Volkswohlstand haben. Eine fatale Art von Purismus! In gleichem Sinne sagt Professor Cairnes: die politische Oekonomie sei absolut neutral gegenüber allen besonderen Plänen oder Systemen des socialen Lebens; sie gewähre bestimmte Elemente zur Bildung einer gesunden Ansicht, aber sie könne niemals unser endliches Urteil über irgend eine sociale Angelegenheit bestimmen. Was freilich ein sonderbarer Verzicht der Wissenschaft auf Verständnis und damit auf Beeinflussung des Lebens ist, ein merkwürdiges Bekenntnis der eigenen Beschränktheit, eine wundersame Bescheidenheit. Denn damit ist nicht gemeint jene lobenswerte Leidenschaftslosigkeit des Forschers im Gegensatze zu der Welt der Interessen, die Objektivität und Strenge der Wissenschaft gegenüber der Einseitigkeit und Verworrenheit der täglichen Bestrebungen; sondern es ist die verkehrte Selbstbeschränkung auf ein willkürlich losgerissenes Stück, eine abstrakt abgetrennte Seite des Lebens, im Gegensatz zu der Erkenntnis des untrennbaren Zusammenhanges und Ineinanderwirkens vieler anderen mit dieser einen Seite. Anders ausgedrückt, aber innerlich mit diesem Standpunkte verwandt, hat es der frühere Schatzkanzler Lowe beim Jubiläum von Adam Smith gesagt, wenn er meinte, daß die politische Oekonomie ihr Werk gethan habe in der negativen Leistung der modernen wirtschaftlichen Freiheit, und daß für sie kaum noch etwas zu thun übrig bleibe.

Der zweite Punkt ist mit dem ersten nahe verwandt. Es ist der Vorwurf zu abstrakten Verfahrens, einer zu weit gehenden Abstraktion; denn freilich, die rechte Abstraktion ist das Wesen aller Wissenschaft. Hiervon ist es wovon Auguste Comte sagt (Cours de philosophie positive t. IV p. 197, 2.

édit. 1864): wenn man mit einem unparteiischen Blicke die sterilen Streitigkeiten der Oekonomisten betrachtet über die elementarsten Begriffe des Wertes, der Brauchbarkeit, der Produktion, so glaubt man sich in die seltsamsten Debatten der Scholastiker des Mittelalters versetzt. Aber hier hat auch Comte bereits (und zwar i. J. 1838) auf die zahlreichen zeitgenössischen Regungen zu einem Umschwung und unter diesen am meisten auf die historische Juristenschule in Deutschland hingewiesen (ib. p. 207) — natürlich von der Höhe der selbstgeschaffenen Philosophie herab diese „interessanten Arbeiten" halb ermunternd, halb zurechtweisend. Es war in eben dieser Zeit, daß in der deutschen Nationalökonomie sich gleiche Ueberzeugungen längst Bahn gebrochen hatten; historische Köpfe waren Jahrzehnte lang in solcher Richtung gegangen. Anders in England und Frankreich. Nicht bloß die zu weit gehenden Abstraktionen, sondern geradezu falsche Abstraktionen haben viel verschuldet an der Fortentwickelung der Wissenschaft. So gleich die erste Abstraktion von der man ausgeht: das ganze Lehrgebäude ruht auf der Annahme, daß für die ökonomische Welt nur ein einziger psychologischer Trieb maßgebend sei, das Begehren nach wirtschaftlichen Gütern, der Durst nach Gold. Gewiß ein starker Trieb und stärker in unserem Zeitalter als in vielen anderen Zeitaltern, aber der einzige, der ausschließliche Trieb? Eine wie gewaltige Entfernung von der Wirklichkeit! Wie sehr durchsetzt ist jener Trieb von anderen Trieben, wie verschieden in verschiedenen Völkern und Zeiten, wie verschieden in Menschen und Klassen, wie mannigfaltig gelenkt durch Gesetz und Sitte, durch Kultur und Moral.

Eine andere falsche Abstraktion, welche der Nationalökonomie einen besonders unsympathischen Charakter verliehen

und vielleicht am meisten dazu beigetragen hat, die arbeitenden Klassen von ihr abzustoßen, ist die übliche Betrachtung der Arbeit von dem abstrakten Standpunkt und die Nichtberücksichtigung der Persönlichkeit des Arbeiters, wodurch man veranlaßt wird, einige der bedeutendsten Momente für die Lage des Arbeiters zu übersehen, indem man ihn lediglich als ein Werkzeug für die Produktion betrachtet. Man vergißt gar zu oft, daß er vor allen Dingen ein Mensch ist und ein Mitglied der Gesellschaft; daß er gewöhnlich das Haupt einer Familie ist, und daß seine Lebenslage ausreichend sein sollte um eine Familie zu erhalten; daß er auch ein Bürger ist und daher zum gehörigen Verständnis der ihn als Bürger betreffenden socialen und politischen Angelegenheiten ein gewisses Maß der Muße bedarf. Dann wird ferner die Arbeit in der herkömmlichen Abstraktion als eine Ware betrachtet, die der Arbeiter verkauft wie andere Verkäufer ihre Ware; obwohl es auf der Hand liegt, daß diese Art von Ware einige sehr wesentliche Eigentümlichkeiten im Unterschiede von anderen Waren besitzt — Eigentümlichkeiten die für Wohl und Wehe des Arbeiters ausschlaggebend sind. Durch eine fernere Abstraktion macht man den Unterschied der Geschlechter verschwinden, indem man der Pflicht des Mannes zur Selbständigkeit durch Erwerbsarbeit unvermerkt die Pflicht von jedermann, d. h. des Weibes wie des Mannes, unterschiebt. Und was soll man dazu sagen, wenn nun eine derartig verirrte Abstraktion für sich ausschließlich den Charakter der strengen Wissenschaft in Anspruch nimmt, um sich neutral zu verhalten gegenüber derjenigen Lebenswahrheit, gegen welche sie sich durch grobe Fehler der Beobachtung blind gemacht hat?

Der dritte Punkt, der wiederum sich eng an den voraufgehenden und an die beiden voraufgehenden Vorwürfe anschließt, ist die Uebertreibung in der Anwendung der deduktiven Methode für die ökonomischen Forschungen. Obwohl die Oekonomisten der orthodoxen Schule gar keine andere Methode anerkennen wollen, ist es doch um nichts weniger eine Thatsache, daß man auf diesem Wege zur Erfassung von Erscheinungen der socialen Welt nicht weit kommen kann. Dieselben sind im allgemeinen viel zu verwickelt und hängen von viel zu mannigfaltigen Bedingungen ab, um sich durch ein a priori-Verfahren bestimmen zu lassen. Der maßvolle und zweckmäßige Gebrauch dieser Methode vielmehr verlangt die Prüfung der deduktiv gefundenen Wahrheiten durch die thatsächliche Beobachtung; erst wo solche Verifikation der theoretisch-deduktiven Schlüsse stattfindet, ist die Deduktion brauchbar und zuverlässig. Aber gerade diese Bedingung ist häufig hintangesetzt worden: man hat die Beobachtung der Thatsachen nicht bloß vernachlässigt, man hat sie als ein untergeordnetes Geschäft untergeordneter Köpfe verschmäht, und Senior rühmte sich gegenüber einem Chemiker, daß er, Senior, im Spazierengehen eine Menge neuer Gesetze entdecke, während der Chemiker sich im Laboratorium abmühe. Der Hochmut war hier in der Wissenschaft wie sonst im Leben ein Kennzeichen der Beschränktheit; man verkannte, daß es in der Wissenschaft wie im Leben nicht auf das Was, sondern auf das Wie ankomme; man verwechselte die Windbeuteleien einer übereilten und verkehrten Verallgemeinerungssucht mit der in Wahrheit erhabenen Höhe der auf echt wissenschaftlichen Wegen mühsam erworbenen und wohl fundamentierten allgemeinen Lehrsätze. Denn hätte dieser Dünkel

recht, so wäre jeder metaphysische Philosophaster dem strengen Forscher bloß darum überlegen, weil er zu den Sonnenhöhen der allgemeinsten Wahrheiten auffliegt oder aufzufliegen sich anheischig macht, der Forscher aber im Vielerlei der Thatsachen mühselig schafft, tief unten und fern von den Sonnenhöhen des anderen. Daß man über solche Dinge in der Nationalökonomie heutzutage noch ernsthaft streitet, ist ein Beweis des gallertartigen Zustandes, in welchem sie sich heute noch befindet, zumal in England und Frankreich; teilweise aber auch noch in Deutschland. Der Streit über das Mehr und Weniger der Deduktion und Induktion wird allerdings immer offen bleiben und wiederholt sich in den meisten anderen Disziplinen; aber das ist unvermeidlich, weil es sich knüpft an die Mannigfaltigkeit der wissenschaftlichen Begabungen und Richtungen der verschiedenen Forscher, die es immer geben wird.

Hier, wo es der „historischen Methode" gilt, muß nun immer wieder dem Ausland und seinen aus Comtes Philosophie gezogenen Rezepten gegenüber auf das Buch von Karl Knies über die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode (1853) zurückverwiesen werden, und wenn die ausländischen Gelehrten nicht fähig sind, ein deutsches Buch zu lesen, weil sie Deutsch nicht gelernt haben oder, richtiger, nicht lernen wollen, so mögen sie eine Uebersetzung desselben zustande bringen. Der deutsche Gelehrte mit seinen „nationalen Vorurteilen" findet es freilich kümmerlich, wenn in seinem Vaterland ein Forscher an einer hervorragenden und für ihn wichtigen Litteratur des Auslandes vorübergeht, bloß weil er die kleine Mühe der Erlernung einer fremden Sprache scheut.

Der Vorzug der deutschen historischen Methode, die großgezogen ist an der historischen Arbeit selber, zeigt sich auch in ihren Ergebnissen, verglichen mit den Früchten der Comte-Mill-Spencerschen Sociologie (deren bloßer Name in der Luft einer deutschen Universität nicht hätte entstehen können). Denn da es nun doch einmal eine „science" sein soll, so entbrennt ein Eifer um Auffindung von „Gesetzen", die ihrerseits beweisen, wie unhistorisch und abstrakt die Herren mit all ihrer methodologischen Weisheit verfahren, während dem echten historischen Forscher die Freude am historischen Stoffe viel zu groß und zu rein ist, als daß er Lust empfände, die mühsam gesicherten Wahrheiten in nebelige Gesetze sich verflüchtigen zu lassen. Daß solche höhere allgemeinere Gesetze angestrebt werden sollen, unterliegt ja keinem Zweifel; nur soll man zuerst eine entsprechende Grundlage dafür besitzen. So ist denn auch das Beispiel von dem Gesetze der Entwickelung des Grundeigentums, welches Hr. Ingram aus unzureichenden Untersuchungen vorführt, eine Warnung viel mehr als eine Empfehlung der Comteschen historischen Methode.

Aber freilich, in einer Umgebung, in welcher der Professor der politischen Oekonomie an der Universität Oxford, Hr. Bonamy-Price, erklärt: die deduktive Methode der Ricardoschen Schule sei zu wissenschaftlich (!), und für die Behandlung ökonomischer Fragen sei die wahre Methode der Empirismus, der gesunde Menschenverstand, die Mache der öffentlichen Meinung in Presse und Vereinen — in einer solchen Umgebung muß sich der Standpunkt der Comteschen Anhänger wundersam erhaben ausnehmen. Und an solchem Maßstabe gemessen, ist er es auch. Nur soll man uns nicht zumuten, die in dieser nationalen Besonderheit sich endlich

aufthuenden fragmentarischen und dürftigen Regungen zum Fortschritt auch vom deutschen Standpunkt als „höchst original" zu betrachten. Für uns bleibt es vielmehr dabei, daß dies ein merkwürdiges Beispiel der nationalen Beschränktheit englischer Staatswissenschaft ist, und daß man in England, weil man mehrere Menschenalter lang versäumt hat, dem wissenschaftlichen Fortschritte der deutschen Disciplinen von Recht und Staat und Wirtschaft zu folgen, sich jetzt in der Lage befindet, in welcher sich einstmals jener Schäfer befand, der höchst original die Lehrsätze des Euklid entdeckte. Daß es längst auch in England an Weckrufen nicht gefehlt hat, welche englische Geister von außen her zu ihrer politischen Oekonomie herübersandten, das verschlimmert diese Verschuldung nur noch mehr. Wir wollen wünschen, daß im Laufe der nächsten Jahrzehnte vieles nachgeholt werde, was so lange versäumt worden ist; wir wollen hoffen, daß die geringen und vereinzelten Anzeichen der Gegenwart auf eine fruchtbare Zukunft deuten mögen, wenn sie vorerst auch mehr in der Kritik als in der Produktion zu finden sind. Ermutigend ist es immerhin, heute von einem Engländer eine Kritik der Stellung Stuart Mills zu lesen, wie sie Ingram gibt, indem er den specifisch unhistorischen Charakter der für Mills Geistesbildung entscheidenden Einflüsse, die Selbstwidersprüche und die Inkonsequenz seiner Methode nachweist. Gute Anzeichen sind zu gleicher Zeit die verwandten Regungen der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Forschung, die sich jetzt in England Bahn brechen, im Gegensatz zu den Zuständen, welche Gneist und Pauli in den Vorreden zu ihren historischen Werken über die ältere Geschichte nur noch vor einem oder zwei Jahrzehnten beklagt haben.

Endlich der vierte und letzte Punkt des Tadels gegen die alte Schule. Es ist der zu absolute Charakter ihrer theoretischen und praktischen Schlußfolgerungen. Derselbe ist die notwendige Folge der unhistorischen Methode, die sie anwendet, da sie Ergebnisse findet, die auf alle Zustände der Gesellschaft in gleicher Weise anwendbar zu sein beanspruchen. Indem jene Schule das Studium der socialen Entwickelung vernachlässigt, übersieht sie die Aenderungen im Laufe der Zeit, die Mannigfaltigkeiten der verschiedenen Völker und Staaten, und setzt an die Stelle der lebendigen Wirklichkeit einen Typus für alle gesellschaftlichen Zustände, der aus einer willkürlich oder zufällig beschränkten Umgebung entlehnt ist.

Dieser wie die anderen drei Punkte der Kritik verschlingen sich ineinander und gehen ineinander über. Es ist immer der eine Gegensatz historischer Betrachtung der Dinge zur abstrakten, aprioristischen. Und es ist immer wieder hervorzuheben: was heute für den Engländer eine höchst neue Reaktion historischer Art gegen Bentham und seine Schule bedeutet, das ist in der deutschen Wissenschaft durch einen Gegensatz gekennzeichnet, der viel älter, tiefer und breiter ist, der Gegensatz der historischen Schulen beim Anbruch des neunzehnten Jahrhunderts gegen das Jahrhundert der Aufklärung und des Naturrechts. Dieser Gegensatz ist in Deutschland um so viel bedeutsamer und fruchtbarer, als die Hegelsche Philosophie die Benthamsche an Tiefe hinter sich läßt. Denn aus dem Gegensatz selber ergab sich eine wechselseitige Bereicherung, ergaben sich für die geschichtliche Betrachtung Förderungen, welche eine Philosophie gewährte, die ihrerseits über die Beschränktheit der naturrechtlichen

Geschichtsansicht hinausgeschritten war, so daß der alte Gegensatz, welcher vor einem halben Jahrhundert so lebendig war, heute zu den überwundenen Dingen gelegt zu werden pflegt, und nicht erst seit heute. Denn es gibt nur in den besonderen Aeußerungen des Zeitalters und seiner Methoden, nicht aber an sich einen Gegensatz zwischen philosophischer und historischer Betrachtung.

Die englische Schule der Nationalökonomie, in England und in anderen Ländern, hat allerdings das Unglaubliche in unhistorischer Ansicht ihres Stoffes geleistet. Nicht bloß der kürzlich verstorbene Herausgeber des „Economist", Walter Bagehot, sondern selbst Stuart Mill sagt: nur durch das Princip der freien Konkurrenz habe die politische Oekonomie Anspruch auf den Namen einer Wissenschaft; während derselbe Gelehrte doch anerkennt, daß erst in einer verhältnismäßig kurzen und neuen Periode dieses Princip in irgend beträchtlichem Grade das den Verkehr beherrschende geworden sei. Ein eben so schlagendes als unfreiwilliges Eingeständnis der in dem Besondern der Umgebung befangenen, d. h. eminent unhistorischen Ansicht des Wirtschaftslebens. Zugleich aber — und dies deutet auf einen oder mehrere der früher erwähnten Punkte der Kritik zurück — im engsten Zusammenhange mit der abstrakt-deduktiven Ansicht der wirtschaftlichen Vorgänge, welche erstens einen einheitlichen typischen Trieb allem Handeln zu Grunde legt, und dann für dessen sicher berechenbare Wirksamkeit eine Freiheit verlangt, die ihrerseits ein abstrakter Typus ist, welcher in der Wirklichkeit sich keineswegs auch nur in der Mehrzahl der Erscheinungen wiederfindet. Historisch gefaßt übersieht jene Beschränktheit, oder will übersehen, was in ihre engen Vorstellungen nicht hineinpaßt; sie verzichtet auf eine wissenschaft-

liche Durchdringung all des ökonomisch-politischen Daseins, das nicht heutiges England ist. Praktisch gefaßt, verzichtet sie aber auch auf den Reichtum des heutigen Lebens, soweit es sich von seinen Typen entfernt, soweit es nicht die Naturkraft des Eigennutzes und die Naturerscheinung der freien Konkurrenz ist.

Als Resultat solch beschränkter Anschauungen sind denn die absolut gültigen Rezepte für Völkerglück nicht ausgeblieben; sie haben sich, wie alle derartigen Rezepte, durch Einfachheit und Kürze empfohlen und sind darum oftmals nachgebetet worden; ja die Gedankenlosigkeit der gläubigen Menge und die populäre Form der Lehre hat dazu beigetragen, ihnen öfters die Würde religiöser Wahrheiten zu verleihen. Sie zu bezweifeln, wurde nicht bloß Ketzerei des Verstandes, sondern auch Verstocktheit des Herzens. Die Freihandelslehre ist ein Beispiel dafür in der internationalen Politik; die Lehren der Gewerbefreiheit sind das entsprechende Beispiel in der Politik der einzelnen Staaten für ihre inneren Angelegenheiten. Soviel Wahres und Berechtigtes in diesen Forderungen für unser Zeitalter und für unsere Staaten geltend gemacht worden ist (wie es sich ja eben aus der historischen Einsicht in die bisherige Entwickelung und den heutigen Zustand unserer Volkswirtschaften ergibt, daß diese Lehren recht eigentlich das Produkt einer wirtschaftlichen Epoche sind, welche dem heutigen England oder Mitteleuropa entspricht), so zeitgemäß also diese Lehren für unsere Verhältnisse sind: so ist es doch um nichts weniger wahr, daß sie in viel zu absoluter Allgemeinheit, mit viel zu weit gehendem Anspruch typischer Anwendbarkeit für alle Länder und Kulturstufen aufgetreten sind. Wäre es wirklich, wie

die Apostel des Freihandels verkündigen, daß der Schutzzoll-Doktrin immer und unter allen Umständen jeder vernünftige, oder wie sie sich auszudrücken lieben, jeder wissenschaftliche Boden fehlt, so wäre dasjenige unmöglich was wir seit Jahren wieder erleben, nämlich eine weitverbreitete, durch alle Länder ohne Ausnahme gehende Agitation zu Gunsten der Schutzzölle und gegen den Freihandel. Eine so verbreitete Bewegung von solcher Dauer lediglich als eine Verirrung des Verstandes und als eine Rücksichtslosigkeit der privaten Interessen ansehen, kann nur eine unhistorische Betrachtung, welche in der Gegenwart die Besonderheit und Mannigfaltigkeit der Umstände im einzelnen nicht sehen will, wie sie in der Entwickelung der Geschichte die relativen Bedingungen jeder Entwickelungsstufe übersieht.

So wird eine historische, eine objektive Anschauung der wirtschaftlichen Dinge ihre Stellung über solchen Gegensätzen, wie Freihandel oder Schutzzoll, zu nehmen haben, und sich in jedem praktischen Falle für das eine oder das andere entscheiden, je nach Lage der Verhältnisse, und wenn sie sich in heutigen Zuständen bestimmt findet, in überwiegendem Maße für den Freihandel einzutreten, so ist es immer das Ergebnis der positiven Umstände, nicht ein Dogma das unter allen Umständen gilt. Wenn man hoffen dürfte, daß in einem derartigen objektiven, wahrhaft staatlichen Sinne die jetzt vorgenommenen industriellen Enqueten im Deutschen Reiche gehandhabt werden, wenn nicht zu befürchten wäre, daß ihr Verfahren und damit die Ergebnisse beeinflußt werden von einseitigen Interessen, hinter denen die besonnene Erwägung der Gesamtinteressen zurücktritt — dann sind oder wären solche Enqueten der rechte Ausdruck dieses

höheren Standpunktes, in welchem wahre Wirtschaftspolitik und Wirtschaftswissenschaft zusammentreffen sollen. Auch dann, wenn man sich allgemein für den Freihandel entschiede, wären diese Enqueten nicht umsonst angestellt worden: denn der Staat hätte einem verbreiteten Begehren seiner Industriellen mit Thatsachen und den aus ihnen gezogenen Beweisen geantwortet; die Sache wäre in kontradiktorischem Verfahren, wie von einem gerechten Richter, entschieden und damit erledigt.

Wenden wir uns von der Handelsfreiheit zur Gewerbefreiheit im Inneren der Volkswirtschaften, so ist es methodologisch die gleiche, praktisch aber eine viel weniger streitige Frage. Denn es ist das Verdienst der harten Thatsachen, daß selbst in die Kreise der ökonomischen Orthodoxie hinein die Ueberzeugung von der Notwendigkeit positiver Reformen auf dem Boden der modernen Erwerbsfreiheit und freien Konkurrenz gedrungen ist. In Deutschland ist diese Ueberzeugung im Laufe der letzten Jahre immer allgemeiner geworden, und es bleiben kaum noch einzelne Ausnahmen übrig, die nicht wenigstens durch die Befürwortung dieser oder jener Maßregel die Unzulänglichkeit ihres Princips zugeben. Ja auf der anderen Seite ist es — selbst innerhalb der Wissenschaft — dahin bereits gekommen, daß ein Kultus getrieben wird mit einem Idealzustande, in welchem die freie Konkurrenz gänzlich überwunden ist und eine socialistische Organisation alle Gebrechen der heutigen Welt beseitigt. Nach dieser Seite hin muß man bereits um Entschuldigung bitten, wenn man überhaupt noch schwach genug ist, auf dem Boden der heutigen freien Konkurrenz irgend eine ernsthafte Besserung zu erwarten.

Vollends in England ist man mit dem dort vorzugsweise sog. Princip des laisser-faire so weit gekommen, daß selbst Cairnes erklärt hat: die damit ausgesprochene Lehre, daß sich das Wirtschaftsleben immer von selber am besten für die gemeine Wohlfahrt einrichte, sei ein anspruchsvolles Sophisma, bar jeder wissenschaftlichen Autorität und ohne Grundlage in der Natur der Sache oder in der Erfahrung. Und Fawcett hat sich ähnlich geäußert. Möchte der weiter und tiefer gehende Anstoß, von welchem wir hier berichtet, dazu helfen, daß in die englische Nationalökonomie neues Leben einziehe, und möchte Hrn. Ingrams Hinweis auf die anderen fruchtbareren Bahnen sich wirksam erweisen, damit inmitten jenes reichen und merkwürdigen Lebens des klassischen Eilandes ein neues Zeitalter für die Wissenschaft anbreche, wie es geblüht hat in früheren Jahren.

Economic Studies.

By the late **Walter Bagehot**, M. A. and fellow of University college, London. Edited by Richard Holt Hutton. (London, Longmans, Green & Co. 1880.)

Bagehot ist in Deutschland durch mehrere Schriften ehrenvoll bekannt geworden, zuerst durch seine „Englische Verfassung", dann durch „Lombard Street", welche beide ins Deutsche übersetzt sind. Die letztere Arbeit knüpfte an das Gebiet seiner praktischen Wirksamkeit an, er war Bankier und redigierte den „Economist". Die Mannigfaltigkeit seiner wissenschaftlichen Neigungen ergibt sich aber nicht bloß aus dem ebenfalls genannten Buche über die englische Verfassung, dem ersten von ihm veröffentlichten, sondern auch aus der kleinen Schrift „Physics and Politics", Gedanken über die Anwendung der Principien der natürlichen Zuchtwahl und Vererbung auf Staat und Gesellschaft; und namentlich jetzt aus den posthumen Publikationen, „Literary Studies" (zwei Bände, herausgegeben von R. H. Hutton), sowie dem hier angezeigten Werke, den „Economic Studies". Letztere behandeln allgemeinere Fragen des Faches, methodologische und litterarhistorische: zwei Aufsätze, die beiden

ersten, sind bereits in Zeitschriften zu Lebzeiten des Verfassers erschienen, die anderen sind neu und teilweise unvollendet. Es sind überhaupt folgende: 1. The postulates of English political economy. 2. The preliminaries of political economy. 3. Adam Smith and our modern economy. 4. Malthus. 5. Ricardo. 6. The growth of capital. 7. Cost of production.

Bagehot hat sich lange, wie er selber in dem Nekrologe des „Economist“ auf Stuart Mill (17. Mai 1873) erzählt, den letzten Mann der Vor-Millschen Periode in der englischen Nationalökonomie genannt: er war gerade alt genug, um eine gewisse Kenntnis von Ricardo und den anderen hauptsächlichen Schriftstellern erworben zu haben, ehe Stuart Mills Principien der politischen Oekonomie erschienen, und die Wirkung davon — es sind seine eigenen Worte — ist höchst bemerkbar gewesen; „alle folgenden englischen Nationalökonomen sehen die Sache mit Mills Augen an, sehen in Ricardo und Adam Smith, was Mill sie hat sagen lassen.“ Bagehot hielt sich also für den einzigen treuen Anhänger der alten Schule, und dieser Stellung hat er in den letzten Jahren seines Lebens die immer notwendiger werdende principielle Unterlage durch eine Reihe von Aufsätzen zu geben versucht, welche den Inhalt des vorliegenden Bandes bilden.

Wenn ich mich recht entsinne, sind die beiden Aufsätze, welche den Anfang der gegenwärtigen Sammlung bilden, zuerst in der „Fortnightly Review“ erschienen. Jedenfalls habe ich sie dort noch nicht gelesen und erst jetzt sehe ich, daß Bagehot meinen im Jahre 1873 während einer Anwesenheit in England geschriebenen Aufsatz über die deutsche

Nationalökonomie (in der genannten Zeitschrift, September 1873) zum polemischen Ausgangspunkte seiner Auseinandersetzungen genommen hat. Als ich jenen Aufsatz schrieb, welcher mit den Nachteilen einer fremden Sprache auf seiten des Autors und eines fremdartigen Ideenganges auf seiten der Leser so sehr wie irgend ein anderer in ähnlichem Falle kämpfte und thatsächlich nur einzelne Punkte der heutigen deutschen Anschauung, teilweise in paradoxer Zuspitzung, gegen die herrschende alte Schule der englischen Nationalökonomie wirksam hervorzukehren suchte — als ich jenen Aufsatz schrieb, hatte ich, von höchst vereinzelten Ausnahmen abgesehen, dort eine so gänzliche Unkenntnis dessen, was in der deutschen Wissenschaft vorgegangen, und innerhalb der sich so nennenden „political economy“ ein solches Maß insularer Selbstzufriedenheit vor Augen, daß ich, zum Studium englischen Wirtschaftslebens nach England gekommen, die Ueberzeugung gewann, es müsse sich hier das umgekehrte Verhältnis dessen einstellen, welches in den materiellen Verkehrsbeziehungen der beiden Länder das gewohnte sei: wir müssen den Rohstoff von England importieren, aber England müsse von uns die Resultate der Arbeit importieren.

Es kam zunächst einmal darauf an, in dieser Richtung irgend einen Anstoß zu geben. Der Wunsch, daß grundlegende methodologische Arbeiten deutscher Fachmänner, wie namentlich das Buch von Knies, in das Englische übersetzt werden möchten, stieß auf die rauhe Thatsache, daß ohne einen reichen Mann, welcher mit seinen Geldmitteln einträte (wie das z. B. Mundella bei E. v. Pleners Abriß der engl. Fabrikgesetzgebung gethan) schwerlich ein Verleger sich finden möchte, welcher ein solches Unternehmen wagte, da specifisch

wissenschaftliche Werke, mit seltenen Ausnahmen, in England viel schwerer ihre Abnehmer finden, als auf dem Kontinent.

Bekanntlich hat sich während der allerletzten Jahre in der englischen Nationalökonomie eine gewisse Bewegung entfaltet. Das Bewußtsein des negativen Besitzstandes ist in der Political Economy etwas lebhafter und verbreiteter geworden, man hat dort von deutscher Nationalökonomie in diesem Zusammenhange öfter gesprochen. Es ist aber namentlich die Art und Weise, wie Bagehot in den uns vorliegenden Abhandlungen von der „englischen Nationalökonomie" redet, ein sehr wichtiges Zugeständnis; es ist schon das eine bemerkenswerte Konzession, daß er von „englischer Nationalökonomie" redet, daß ihm diese also nicht mehr die Nationalökonomie schlechthin ist. In der Behandlung der principiellen Fragen ist bei ihm demzufolge eine so merkwürdige Mischung dessen, was unserer Anschauung sympathisch, mit demjenigen, was hundertmal bekämpft worden ist, enthalten, daß hier wenigstens etwas eingehender darauf zurückzukommen ist, als mit der bloßen Konstatierung der litterarhistorischen Thatsache.

Die Stellung unserer (der englischen) politischen Oekonomie, sagt Bagehot, ist nicht ganz befriedigend: nicht nur erregt dieselbe nicht mehr dasselbe Interesse, wie früher, man hat auch nicht mehr dasselbe Vertrauen zu ihr. Neue Wissenschaften sind in den letzten Jahren mit neuen Forschungsmethoden aufgekommen, und man wünscht zu wissen, wie sich die ökonomische Wissenschaft zu diesen neuen Gedanken und Methoden verhalte: man fragt, ob diese sich selbst so nennende Wissenschaft (science) harmoniert mit demjenigen, was wir sonst als Wissenschaft kennen. Im Aus-

lande ist natürlicherweise die Auflehnung noch offener eingestanden: hier ist zwar die politische Oekonomie des Ad. Smith tief eingedrungen, aber was seitdem in England zu dieser hinzugethan worden, ist niemals in gleichem Maße eingedrungen, obwohl doch diese späteren Leistungen weit Vollkommeneres zuwege gebracht haben, aber freilich auch eine größere geistige Anstrengung erforderten. Es ist der politischen Oekonomie Ricardos geradeso wie der ihr verwandten nnd gleichzeitigen Jurisprudenz Benthams und Austins gegangen: sie ist insular geblieben. Nicht daß man sie nicht oft gelesen und verstanden hätte; aber sie herrschte niemals im Auslande, wie sie in England herrscht. Und heutzutage kann keine Theorie, sei es eine politische oder eine ökonomische, die bloß insulare Geltung hat, sicher stehen; fremde Gedanken kommen bald und stören uns, man wird immer dasjenige auch bei uns in Zweifel ziehen, was man nur hier glaubt. Es gibt unzweifelhaft naheliegende Gründe, warum die englische Nationalökonomie außerhalb Englands so unpopulär ist: man kennt sie allenthalben als die Theorie des Freihandels und der Freihandel ist fast allenthalben außerhalb Englands unpopulär. Die Erfahrung zeigt, daß kein Glaube, wie der an den Freihandel, so schwer zu schaffen und so leicht zu zerstören ist; der Glaube an den Schutzzoll (Bagehot braucht bezeichnenderweise die Worte „belief“ und dann „creed“, welche, namentlich das letztere, von religiösem Glauben gebraucht zu werden pflegen) schießt in jedem Boden wie ein Unkraut empor. Und daß die englische Nationalökonomie dem Eingreifen der Regierung weit mehr entgegen ist, als andere Theorien derart, trägt zu ihrer Popularität nicht bei; alle Regierungen lieben das Eingreifen, da es ihre

Stellung erhöht, wenn sie zeigen, daß sie die Uebel des Menschengeschlechtes heilen können.

Doch sind dieses nicht die einzigen Gründe, weshalb die englische Nationalökonomie im Auslande nicht nach ihrem Werte geschätzt wird. Ich glaube — und jetzt kommt ein Bekenntnis, welches in so naiver und ehrlicher Weise das entscheidende Wort sagt, daß wir nach all den Fragezeichen und Ausrufungszeichen, die wir hinter jedem der vorausgegangenen Sätze zu machen uns getrieben fühlten, hier den wahren Charakter dieser englischen political economy, die Bagehot meint, vollkommen befriedigend dargestellt finden — ich glaube, sagt er, es liegt an der wesentlichen Eigenschaft, welche gerade den besonderen Wert derselben ausmacht: „die Wissenschaft unserer politischen Oekonomie kann man nämlich definieren als die Wissenschaft des Geschäfts (science of business), wie es in dem Großbetriebe einer großen Volkswirtschaft beschaffen ist; sie ist eine Analyse jener Welt, welche vielen Engländern so vertraut ist — des großen Verkehrs, durch welchen England reich geworden ist; sie setzt die hauptsächlichen Thatsachen voraus, welche diesen Verkehr ermöglichen, und nach der Weise einer abstrakten Wissenschaft isoliert und vereinfacht sie dieselben, löst sie aus der Verwirrung der wirklichen Erscheinungen. Sie nimmt auch eine Art der Menschennatur an, so wie wir sie allenthalben um uns herum sehen, und wiederum vereinfacht sie diese menschliche Natur, indem sie nur eine Seite derselben ins Auge faßt: da sie bloß mit Sachen des Geschäfts sich befaßt, so nimmt sie an, daß der Mensch lediglich durch Geschäftsmotive getrieben wird. Sie nimmt an, daß jedermann, der etwas thut, es nur des Geldes willen thut, daß er allezeit

dasjenige macht, was ihm am meisten einbringt für die geringsten Kosten, daß jeder Käufer nichts als Käufer ist (buys with his whole heart), jeder Verkäufer nichts als Verkäufer ist. Wir wissen freilich, daß dem nicht so ist, daß die Menschen nicht so sind; aber wir nehmen es der Einfachheit halber an als eine Hypothese."

Dieses Bekenntnis ist nichts anderes, als was wir schon lange aus dem Munde eines, wie Bagehot, im Namen der specifischen political economy Redenden gewünscht haben. Bagehot und die ihm Gleichgesinnten befinden sich daher in einem großen Irrtum, wenn sie meinen, für diese Ansicht ihrer Doktrin hätten sie uns erst zu gewinnen und unsere Kritik derselben bestreite das, was Bagehot hier sagt. Unsere Kritik weiß das vielmehr seit lange, und sie meint nur, daß eine Wissenschaft des Wirtschaftslebens etwas mehr sein müsse als eine „science of business", daß eine Wissenschaft sich nicht beschränken dürfe auf eine specielle Seite der modernen Kulturstufe, da sie als Wissenschaft die Gesamtheit der in ihr Gesichtsfeld fallenden Erscheinungen zu verstehen hat; sie meint, daß eine Wissenschaft des „Geschäftslebens" selbst innerhalb der Gegenwart dem Ganzen des Wirtschaftslebens mit nichten gerecht werden kann, weil der Standpunkt einer Analyse des Geschäftslebens nur der Standpunkt des Geschäftsmannes, also ein sehr beschränkter Standpunkt ist, und selbst auf Lombard Street es noch andere Seiten des Wirtschaftslebens gibt, als das „Geschäft". Sie meint, daß stillschweigende Voraussetzung alles dessen, was die „political economy" voraussetzt, zwar für eine Analyse des „Geschäftslebens" angemessen sein mag, daß aber die wichtigsten Fragen der Nationalökonomie an die Prüfung dieser Voraus-

setzungen geknüpft sind, und daß eben für die Gesamteinrichtung der Volkswirtschaft, und gerade der gegenwärtigen, und auch der „Geschäfts"-treibenden, alles davon abhängt, wie die im allgemeinen vorausgesetzte Kulturstufe, wie der im allgemeinen vorausgesetzte kaufende und verkaufende Mensch, im einzelnen und in der Wirklichkeit gestaltet sind. Die deutsche Nationalökonomie mit ihren andersartigen Begriffen von dem Wesen und den Aufgaben einer Wissenschaft hat daher längst das von Bagehot gerühmte Verfahren dieser „abstract science" erkannt, aber darin nicht diejenige Isolierung einer Erscheinungsreihe, wie sie für wissenschaftliche Betrachtungen notwendig ist, gefunden, sondern vielmehr eine Art der Isolierung, welche das Wesentliche hintenansetzt, um in dem Teile das Ganze zu sehen, welche die wirkliche Welt in eine dürftige Abstraktion zwängt, um über dieser Abstraktion die Wirklichkeit zu vergessen.

Indessen dergleichen Gegenreden gehörten in eine englische Zeitschrift, nicht hierher: jeder deutsche Fachmann macht sie selber. Für diesen brauche ich auch nichts weiter zu sagen wider die Ansicht, welche über die Popularität der englischen Nationalökonomie und des Freihandels geäußert wird. Es ist eine andere Welt, aus der man hier redet, als die unserige: aber es ist nicht der Gegensatz zweier politischer Atmosphären, derer, in welcher der Freihandel, und derer, in welcher der Schutzzoll populär ist, sondern es ist der Gegensatz des Populären zu der Wissenschaft nach deutschen Begriffen.

Es würde namentlich auch in eine englische Replik gehören (welche ohnehin gegenüber dem zu früh verstorbenen verdienstvollen Manne zu spät kommen würde), wenn ich auf

die gegen meine Ausführungen gerichteten Angriffe antworten wollte. Bei den socialpolitischen Federkämpfen, welche vor einigen Jahren in Deutschland üblich waren, haben Manchestermänner öfters darin einen Beweis zu ihren Gunsten gefunden, daß sie gleichzeitig von rechts und von links, von den Regierungsblättern und von demokratischen Zeitungen, angegriffen wurden: sie meinten, weil sie in der Mitte stünden, müßten sie recht haben. Diese etwas mechanische Auffassung von dem Sitze der Wahrheit wendet Bagehot auch auf die Methode seiner Schule an: rechts von ihr steht die historisch-statistische, links die mathematisch-abstrakte — beide wollen etwas Unmögliches, gehen zu weit, die englische Schule steht in der Mitte und hat recht. Die Sache ist denn doch so einfach nicht, und wenn ich in dem genannten Aufsatze der „Fortnightly Review“ gesagt habe, die Principien der Nationalökonomie sollen, im Gegensatze zu den Verallgemeinerungen vereinzelter Beobachtungen nach Art der alten Schule, nur dasjenige Maß der Allgemeinheit in Anspruch nehmen, auf welches sie durch Beobachtung der Erscheinungen ein Recht haben — so kann man doch nicht mit dem leichten Einwande kommen, diese „all-case method“, d. h. diese Methode, welche die Gesamtheit der Fälle erfassen will, sei etwas Unerreichbares. Vielmehr liegt ja in jener meiner Aeußerung umgekehrt das Verlangen, man solle von jener Anmaßung der „Naturgesetze“, die alles decken wollen, ablassen und mit größerer Enthaltsamkeit von allgemeinen Wahrheiten reden. Der Einwand: „wenn wir warten sollen, bis die Thatsachen vollständig sind, müssen wir warten, bis das Menschengeschlecht ausgestorben ist“, ist kein Einwand, er bekräftigt nur den Gedanken der von mir verteidigten

Methode. Weiter aber ist die Bemerkung, ich oder richtiger wir seien zu „bookish“ in dieser Frage, d. h. zu büchergelehrt, wir meinten alle Thatsachen vor uns zu haben, wenn wir alles, was gedruckt ist, vor uns haben, während doch der Verkehr es ebenso mache, wie die Natur, nach Lyells Wort: „er macht es nicht zu einem Teile seines Geschäfts, Aufzeichnungen von seinen Vorgängen zum Gebrauche der Menschen vorzunehmen,“ nur der allerkleinste Teil der wirklich vorkommenden Geschäfte würde in der Art aufgezeichnet, daß ihn die Forschung brauchen kann — diese Bemerkung ist, abgesehen von dem schiefen Vergleiche der Natur und des Verkehrs (der Verkehr ist ein menschlicher und diese Menschen machen erfahrungsgemäß sehr wichtige Aufzeichnungen), eine große Unterschätzung dessen, was in dieser Richtung bisher schon angestrebt und geleistet worden, namentlich aber dessen, was in Zukunft geleistet werden kann. Natürlich kann es nicht der Gedanke der Statistik, der parlamentarischen Untersuchungen u. s. w. sein, die Gesamtheit der Erscheinungen in absoluter Vollständigkeit zu erfassen; darauf kommt es auch gar nicht an: aber es ist hier relativ ungeheuer viel zu leisten und ist schon vieles geleistet worden im Vergleiche zu der individuellen Beobachtung, deren naheliegende Gefahren ohnehin dadurch niemals vermindert werden, daß die erweiterte Beobachtung schwieriger ist. Es bleibt nur das richtig, daß die eine Methode sich mehr für Geschäftsleute, die andere mehr für „büchergelehrte“ Leute eignet.

Indessen, wie gesagt, es soll hier darauf nicht näher eingegangen werden und wir wollen uns mit dem Zugeständnisse begnügen, welches ein Mann der alten Schule macht,

wenn Bagehot ſagt, an drei Fehlern habe die Behandlung der engliſchen Nationalökonomie bisher gelitten: erſtens, daß man ſie häufig nicht als eine Theorie eines eigentümlichen Zuſtandes der Wirtſchaft, ſondern als eine allgemein wahre Theorie dargeſtellt und ſich dadurch ſchlagende Widerſprüche zugezogen habe; zweitens, daß man infolge davon ſich in zu abſtrakten Ausführungen bewegt habe: denn hätte man ſich vor Augen gehalten, daß man es nur mit den Urſachen des Wohlſtandes in einer beſonderen Art menſchlicher Geſellſchaftszuſtände zu thun habe, ſo würde man ſeine Lehren auf die Thatſachen dieſes Zuſtandes geſtützt haben, während die Prätenſion einer allgemein gültigen Doktrin die Abneigung vor thatſächlichen Ausführungen mit ſich brachte, die eben geeignet waren, auf die Mannigfaltigkeit menſchlicher Zuſtände hinzuführen; drittens, daß, was nahe hiermit zuſammenhängt, man es verſäumt habe, in der konkreten Beſtätigung der abſtrakten Sätze das Nötige zu leiſten: „die engliſchen Nationalökonomen ſind zu befriedigt in dem Abſtrakten und zu ſcheu vor dem Konkreten geweſen, weil ſie nicht umhin konnten zu fühlen, daß viele handgreifliche Thatſachen bei anderen Völkern zu ihren Abſtraktionen wenig paßten, während ſie daheim eine unermeßliche Ernte zur Hand hatten.“ Folge hiervon, daß vielfach das Vertrauen zu der Wiſſenſchaft verloren gegangen und man davon denkt wie „von den Sternen, die kein gutes Licht geben, weil ſie zu hoch ſind“.

Im übrigen, alſo namentlich hinſichtlich der Erweiterung des Geſichtskreiſes und der Aufgaben der Nationalökonomie, macht Bagehot keine Konzeſſion: Stuart Mill wirft er vor, daß er dem Geſchäftsleben zu fern ſtand („Geſchäft“ immer

im ſpecifiſchen Sinne des Bankiers — im Engliſchen ſteht hier: mercantile life), daß ſein enthuſiaſtiſcher Charakter, der nach weit weniger irdiſchen Dingen ſtrebte als nach Geld, ihn für die Ausbildung einer Wiſſenſchaft des großen Verkehrs (great commerce) wenig qualificierte. Die ſocialen Geſichtspunkte, welche Mill hinzuthat, gehören nach Bagehot nicht in die Political economy, ſie gehören in eine andere Wiſſenſchaft u. ſ. w. Bezeichnenderweiſe gilt ihm Adam Smith als derjenige, welcher nur den erſten Abriß der neuen Wiſſenſchaft entworfen hat, gleich einem Reiſenden, der ein Land entdeckt: Ricardo erſt war es, welcher die Landkarte zeichnete, welcher die Gegenſtände in folgerichtigen Zuſammenhang brachte, welcher eine Wiſſenſchaft ſchuf; „wenige größere Leiſtungen des menſchlichen Geiſtes hat es gegeben.“ Wer gleich demjenigen, welcher hier referiert, Ricardos Verdienſte um die Wiſſenſchaft hochachtet und ſie gegen Mißverſtändniſſe in Schutz zu nehmen gewohnt iſt, kann nur bedauern, wenn ſolche Uebertreibungen der Anhänger aus Ricardos Werk etwas anderes machen, als was zu ſein es ſelber beanſpruchte: es wollte nur enthalten kritiſche Erörterungen zu einzelnen Punkten des Smithſchen Syſtems. Sowohl den Bewunderern nach Art Bagehots als den Gegnern, wie ſie unter deutſchen Schriftſtellern ab und zu auftauchen, muß wiederholt ans Herz gelegt werden, den Charakter von Ricardos Schriften, zumal ſeiner Principien, im allgemeinen und im einzelnen, unbefangen zu prüfen, um einzuſehen, daß er ſelber niemals eine ſyſtematiſche Darlegung zu geben meinte, und daß kein Vergleich unpaſſender iſt, als der Bagehots von der Landkarte. Der Name „Principles of political Eco-

nomy“ hat auch irregeführt: „Principles“ kann heißen sowohl „die Principien“ als „einige Principien“; im ersteren Falle ist es (wie bei St. Mills Werk oder wie bei Raus „Grundsätzen“ der Volkswirtschaftslehre u. s. w.) der Name für ein System; im anderen Falle ist es das offenbar nicht, und für letztere Interpretation bei Ricardo spricht sogar das, was Macculloch, der Herausgeber der gesammelten Schriften Ricardos, in der Vorrede davon sagt: „Seine Principien der politischen Oekonomie sind nicht eine systematische Abhandlung, sondern hauptsächlich eine Untersuchung über gewisse fundamentale Principien u. s. w.“ (The works of David Ricardo. London 1846, p. XXV.)

Wollen wir nun von dem Inhalte der in dem vorliegenden Bande vereinten Aufsätze einen Ueberblick gewinnen, so ist folgendes hervorzuheben:

Die beiden ersten Aufsätze (über die Postulate der Political Economy, nämlich freie Bewegung der Arbeit und des Kapitals) sind von neueren Ansichten insofern beeinflußt, als sie dem Normaltypus von Lombard Street die verschiedenen primitiven und andere minder entwickelten Stadien der Kultur gegenüberstellen. Da wir soeben von Ricardo gesprochen, möchte ich nicht unerwähnt lassen — Bagehot erwähnt das nicht und es liegt nicht im Charakter seiner Auseinandersetzungen — daß Ricardo es ist, welcher über die internationale Ausgleichung der Kapitalien sagt: „Erfahrungsgemäß hindert die Abneigung jedes Menschen, sein Vaterland zu verlassen, die Auswanderung des Kapitals; diese Gefühle, deren Lockerung ich bedauern würde, veranlassen die meisten Menschen u. s. w.“ (Works p. 77). Hiermit vergleiche man Bagehot S. 114:

„Der Mensch ist von allem Gepäck das am schwersten versendbare."

Der folgende Aufsatz über die „Präliminarien der Politischen Oekonomie" enthält zum Teil wörtlich übereinstimmend mehreres Wesentliche, was schon in den beiden ersten enthalten ist; es scheint auch zweifelhaft, ob der Verfasser ihn so hat drucken lassen wollen: er ist um dieselbe Zeit (1876) oder früher geschrieben. Die principiellen Erläuterungen über den Standpunkt und die Methode der englischen politischen Oekonomie sind hier ausführlicher wiederholt.

Hieran schließen sich dann die litterarhistorischen Aufsätze über Adam Smith, Malthus und Ricardo. Bei der Kritik des ersteren ist es bemerkenswert, wie der Verfasser — gegenüber neuesten Apologeten des Adam Smith in England, welche den historischen Charakter seines Werkes im Gegensatze zu der abstrakten Schule Ricardos hervorheben — den Spieß umkehrt. Wenn wir Adam Smiths Ansicht von der politischen Oekonomie, sagt er, mit der uns gewohnten vergleichen, so ist der überraschendste Punkt darin der, daß er niemals sich des abstrakten Charakters seiner Wissenschaft bewußt ist: der „Wealth of Nations" beschäftigt sich nicht wie unsere modernen ökonomischen Schriften mit einem fingierten menschlichen Wesen, das hypothetisch vereinfacht ist, sondern mit den thatsächlichen konkreten Menschen, welche leben und sich bewegen, mit Griechen und Römern, mit den Völkern des Mittelalters, mit den Schotten und den Engländern, und er verliert sich niemals in eine abstrakte Welt; indem er die natürliche Entwickelung des Wohlstandes als ein Stück im Zu-

ſammenhange mit umfaſſenderen Studien, als einen Teil des Anwachſens menſchlicher Civiliſation betrachtet, hält er ſich immer die Frage gegenwärtig, wie dasſelbe durch die Menſchennatur als durch ein Ganzes beeinflußt worden ſei; aber er nähert ſich den modernen Nationalökonomen (d. h. der Schule Ricardos) dadurch, daß ſeine Auffaſſung der menſchlichen Natur ſo beſchränkt iſt; man hat mit Recht von ihm geſagt, er habe gemeint, in jedem Menſchen ſtecke ein Schotte, ſo ſehr überſchätzt er die ausſchließliche Wirkſamkeit des Eigennutzes. Im Gegenſatze dazu, hebt nun Bagehot hervor, wiſſen die modernen Oekonomen, d. h. diejenigen, welche Bagehot vertritt, daß die Kraft, mit der ſich ihre Wiſſenſchaft beſchäftigt, weder ſo ſtark noch ſo iſoliert iſt, wie Adam Smith dachte. Sie ſtellen nur als Annahme auf, was er mehr oder weniger als Thatſache vorausſetzte. Dieſe wiſſenſchaftliche Superiorität über Adam Smith habe wohl mehr als alles andere dazu beigetragen, daß Adam Smith ſo viel populärer ſei als dieſe „wiſſenſchaftlichen" Nationalökonomen; denn er iſt dadurch verſtändlicher und ſcheint praktiſcher als die letzteren.

Ich brauche dieſen Worten nichts hinzuzufügen.

Im übrigen enthält dieſer Aufſatz eine Reviſion der Preislehre in der Richtung, welche Thornton „on Labour" im Jahre 1869 für England veranlaßt hat und welche für Deutſchland (wie ich in der Anzeige von Thorntons Buch, Göttinger gel. Anzeigen Sept. 1869, hervorgehoben habe) kaum etwas Neues enthielt. Relativ iſt auch an dieſem Punkte es als ein erfreulicher Fortſchritt zu konſtatierien, wenn Bagehot, der Anhänger der alten Schule (S. 107), die Verblendung der alten Schule bekämpft,

welche gegen die Beeinflussung des Lohnes durch die Trades Unions das „Naturgesetz" von supply and demand ins Feld führte, und wenn er darauf hinweist, daß hier wie bei jeder Preisbildung psychische Faktoren in Frage kommen, daß die Trades Union aus schwachen Verkäufern der Arbeitsleistung starke Verkäufer macht u. s. w. Sehr treffend führt er als zweites Beispiel den Einfluß der verschiedenen „Meinung" auf den Gang der Marktpreise bei gleichen Warenbeständen an, wodurch der legitime Einfluß der Spekulation begründet wird. Obwohl nun zwar ältere deutsche Wirtschaftslehrer, wie der ehrwürdige Rau (dessen entsinne ich mich aus meinem Colloquium in Heidelberg), für diese Einsicht in die Preisbildung nicht zu gewinnen waren, so ist dergleichen neuerdings doch längst in der deutschen Wissenschaft ziemlich allgemeine Ueberzeugung geworden, und gerade diese neue Preistheorie von Bagehot erinnert lebhaft an Hermann, freilich ohne von demselben zu wissen. Ist es aber wahr, was Bagehot sagt (in der Erläuterung dieser Theorie, Appendix S. 210), daß die Nationalökonomie Gefahr laufe, „unreal" zu werden, wenn sie nicht Kenntnis nimmt selbst von den kleinen Einzelheiten der Geschäftsvorgänge (trading transactions), und denkt er hier an die bei diesem Anlaß herangezogenen Erfahrungen der Stocksbörse, so dürfen wir wohl, an die methodologische Diskussion erinnernd, fragen: warum denn nur die Einzelheiten des „Geschäfts" und nicht auch die Einzelheiten des sonstigen Wirtschaftslebens in gleicher Weise beobachtet sein wollen? warum hier mit einemmale, da wo die praktische Einsicht des speciell mit den Thatsachen Vertrauten aus den Erscheinungen der Wirklichkeit die abstrakte Ansicht der Vor-

gänger verbessert, an die politische Oekonomie das Ansinnen herantritt, „real" zu werden? warum solches nicht allgemeiner und folgerichtiger für die ganze Nationalökonomie verlangt wird?

Nach dem Aufsatze über Smith folgt der Aufsatz über Malthus, welchen der Anhänger der Schule Ricardos in derselben charakteristischen Weise beurteilt, wie Adam Smith: „sein Geist war von Natur nicht geeignet zu Abstraktionen" und „gleich Adam Smith gründete er eine abstrakte Wissenschaft, ohne es zu wissen". Er habe für praktische Behandlung des Konkreten nicht den nötigen praktischen Scharfsinn gehabt, und doch auch wieder nicht die nötige Bemeisterung abstrakten Denkens: er habe eine schlechte Mischung von beiden versucht. „Weder seine Beschäftigung noch seine geistige Richtung machten ihn besonders geeignet zur Behandlung von Geldfragen: er war nicht ein Mann des Geschäfts noch hatte er, wie Paley und ähnliche Männer der Kirche, eine hartköpfige Vorliebe und eine angeborene Einsicht in die Theorie des Geschäfts." Den letzten Satz habe ich um so nachdrücklicher mit Anführungszeichen versehen, weil er fast wie ein ironischer Scherz klingt, welchen andere über diese politische Oekonomie des „Geschäfts" machen könnten, (— auch abgesehen von dem Seitenhiebe der Vorliebe für Geldsachen, welche den „harten Köpfen" [hard heads] der englischen Kirche zugeschrieben wird). Diese Bemerkung ist nur um so bezeichnender, weil sie am Schlusse einer im ganzen treffenden Würdigung der Bevölkerungstheorie gemacht wird. Aus dem über letztere Gesagten sei folgendes hervorgehoben, welches ich ganz besonders wahr und treffend finde. „Viele höchst schwierige

Fragen der Ethik und der Physiologie müssen noch erledigt werden, Fragen, welche man kaum virginibus puerisque vortragen kann, wie es jetzt mit fast allem geschieht; die Bedingungen der Ehen bilden nur einen Teil des Gegenstandes, und sehr viel wäre über diesen Teil allein zu schreiben hinsichtlich der bisherigen Thatsachen und der möglichen Zukunft."

Bagehot meint hierbei, gewisse Dinge könne man nur unter dem decenten Scheine einer toten Sprache erörtern: dies ist eine Nebenfrage; die Hauptsache ist, daß die Wissenschaft einmal ihre Pflicht erfüllt auch an diesem ängstlichen Punkte, daß sie die Thatsachen feststellt und zum Ausgangspunkte macht, daß sie die mancherlei Schwierigkeiten hierfür überwindet, daß sie den Mut der Wahrheit hat gegenüber den Vorurteilen einer gewissen Art von Bildung, daß sie, was das herbe Witzwort eines geistreichen Franzosen sagt, den Luxus einer großen Kinderschar könne sich heutzutage nur ein armer Mann gestatten, nach seiner thatsächlichen Bedeutung würdige, namentlich ohne das Vorurteil nationaler Tugend und Sitteneinfalt.

Daß dasjenige, was die abstrakte politische Oekonomie in dieser Frage braucht, viel leichter ist als eine solche Forschung, versteht sich für uns von selbst; daß aber Bagehot (S. 138) dieses selber sagt, mag gleich jenen früheren Zugeständnissen hier registriert werden.

Verhältnismäßig sehr kurz ist der Aufsatz über Ricardo. Er war, sagt Bagehot, ein praktischer Mann des Geschäfts und er war der Gründer der abstrakten Nationalökonomie; er war, wie ich ihn bei anderer Gelegenheit (Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik II, 440) genannt habe,

der Riese unter den Volkswirten der Börse. Er ist somit das Ideal Bagehots, und es ist merkwürdig, daß dieser Bewunderung nicht ein größerer Raum gegönnt worden ist. Möglich, daß auch hier das hinterlassene Manuskript noch nicht das Ganze enthielt, was beabsichtigt war. Das Wesentliche, was in dem hier Gesagten enthalten ist, haben wir im vorangegangenen schon erwähnt. Hier mag noch hervorgehoben werden, daß Ricardos Talent für wissenschaftliche Abstraktionen in Zusammenhang gebracht wird mit dem angeblich gleichartigen Talent für die abstrakte Art des Handels, nämlich die Börsenspekulation. Zwar stimme ich mit Bagehot in der Ansicht von dem abstrakten Charakter der letzteren überein, ähnlich wie in anderem, was er hierüber sagt: aber dieser Zusammenhang in der Begabung Ricardos, und vollends der Zusammenhang im allgemeinen zwischen der Fähigkeit für die Abstraktion im „Geschäft" und für die Abstraktion in der Wissenschaft scheint mir doch sehr zweifelhaft. Abgesehen von dem Vielen, was in Anknüpfung hieran über wissenschaftliche Abstraktion überhaupt und die Abstraktion der „political economy" zu sagen wäre, steht die Thatsache fest, daß es eine Masse von Köpfen gibt, welche Virtuosen in jenem abstrakten Börsengeschäft und gänzlich unfähig zu den geringfügigsten wissenschaftlichen Abstraktionen sind. Daß Ricardo gleich den meisten Börsenmännern wenig Vorbildung besaß, wie Bagehot hervorhebt, würde für die eigentümliche Begabung Ricardos um so mehr sprechen. Daß er von jüdischer Abkunft war, wie Bagehot namentlich betont, würde noch weniger beweisen, denn es es ist meines Wissens unter all den klugen Börsenspekulanten gleicher Abkunft weder vor noch nach Ricardo kein

einziger gewesen, welcher eine ähnliche, wenn auch geringere Begabung für die Wissenschaft bewiesen hätte.

Außerdem findet sich in dieser Skizze von Ricardos Bedeutung eine jener Bemerkungen, mit welchen Bagehot gegenüber der Schule, als deren Vertreter er sich bekennt, eine unseren Ansichten wesentlich entgegenkommende Kritik übt. Er sagt, Ricardo glaubte, — beeinflußt durch die abstrakte Richtung seiner Zeit, zumal durch seinen Freund James Mill, welche aus wenigen allgemeinen Sätzen ein vollkommen zutreffendes, allgemein wahres System für Staat und Recht (Bentham) entwickeln zu können meinte, — daß seine Abstraktionen konkrete Wahrheit hätten; er kannte das Wesen seiner Wissenschaft (science) nicht, wußte die Fiktion zum Zwecke der wissenschaftlichen Abstraktion von der Wirklichkeit nicht zu scheiden. Und auch James Mill hatte hierüber keine richtige Einsicht: er bildete sich ein, man könne die wirkliche Welt aus einigen Grundwahrheiten herstellen: „er würde über unsere gegenwärtige Ansicht der politischen Oekonomie geschaudert haben, welche in deren Sätzen nur Hypothesen sieht, die niemals ganz richtig und unter vielerlei Umständen ganz falsch sind.“ Ihr Werk, dasjenige des Ricardo und der Zeitgenossen, „war nur ein höchst wertvolles präliminäres, worauf eine mühsame Arbeit folgen muß, welche die Annahmen an den Thatsachen prüft und berichtigt.“

Angesichts solcher Aeußerungen, die B. macht, muß man sich wundern über so viele andere Aeußerungen, die damit wenig übereinstimmen, und muß man wünschen, er hätte Zeit gefunden, seine allgemeine Darlegung von dem Wesen der englischen Nationalökonomie in Zusammenhang und Folgerichtigkeit zu bringen.

Die beiden letzten Aufsätze (über die Entstehung des Kapitals und über die Produktionskosten) sind, namentlich der letztere, nicht vollendet; aber gerade dieser enthält beachtenswerte Einzelheiten, so in der Polemik gegen Stuart Mills Preistheorie S. 191 ff., besonders S. 196. Daneben vieles weniger Bemerkenswerte, aber alles in anziehender Art geschrieben.

The Life and Struggles of William Lovett,

in his pursuit of bread, knowledge and freedom.
(London, published by Trübner & Co. Ludgate Hill 1876.)

Mit allen gebührenden Zugeſtändniſſen für die Verſchiedenheiten der beiden Staaten und für die Relativität der Lehren, welche die ſociale Bewegung im Deutſchen Reiche ziehen kann aus der bisherigen ſocialen Bewegung Englands — mit allen ſolchen Zugeſtändniſſen verzichtet man doch nicht auf gewiſſe troſtreiche Ergebniſſe, die ein Vergleich des heutigen England mit dem England vor dreißig oder vierzig Jahren uns liefert. In einem Augenblick, wo die Blüte der arbeitenden Klaſſen jenes Landes ſich durch die ſchrittweiſe erkämpften Reformen der Arbeitsgeſetzgebung befriedigt erklärt, und jene rechtliche Gleichſtellung erobert hat, auf deren Boden ſie die Intereſſen der Arbeit mit praktiſchem Sinn und ohne nebuloſe Pläne durchzuſetzen ſucht, erſcheint die Selbſtbiographie eines namhaften alten Chartiſtenführers im Buchhandel, wie dazu beſtimmt, den großen Abſtand von heut und ſonſt zu zeigen, den Abſtand der Zuſtände und den Abſtand der Geſinnung der Arbeiterführer. „Das Leben und

die Kämpfe von William Lovett in seinem Streben nach Brot, Wissen und Freiheit, nebst einem kurzen Bericht über die verschiedenen Gesellschaften, denen er angehörte, und über die Ansichten, die er hatte," so lautet der Titel dieses Buches.

Der Verfasser hat hierin ein lebendiges Stück jener radikal-demokratischen Bewegung dargestellt, welche sich zu der sog. chartistischen entwickelte und in dem aufgeregten Jahr 1848 ihren Höhepunkt erreichte, um seitdem mehr und mehr zurückzutreten vor minder radikal gefaßten Bestrebungen, und heute, wie es scheint, nur noch hie und da in einem leisen Wellenschlage von ferne her nachzuzittern. Solch ein Wellenschlag ist dieses Buch. Es rauscht darin noch fort wie einstmals, aber es ist der Nachklang einer vergangenen Zeit. Der greise Arbeiter-Radikale, der so alt wie das Jahrhundert, ist weit davon entfernt, gleich den jüngeren Führern der heutigen englischen Arbeiterbewegung, im Angesicht der jetzt erreichten Erfolge die Bitterkeit vergangener Tage — und diese gaben freilich vielen Grund zur Bitterkeit — zu unterdrücken, um unbefangen Hand in Hand mit den anderen Klassen an der socialen Weiterentwickelung zu arbeiten; er versichert vielmehr, daß die in jenen radikalen, von ihm reproduzierten, Aktenstücken ausgesprochenen Ueberzeugungen heute so wahr seien wie damals, und heute so laut ausgesprochen werden müssen wie damals, weil die meisten darin verlangten Reformen auch jetzt noch zu erreichen seien. Es ist seine politische Meinung, daß er auch heute noch durch schweigendes Zuschauen sich mitschuldig machen würde an der Unterdrückung des Rechtes der arbeitenden Mehrzahl durch die bevorzugten müßigen und

unfähigen Wenigen, an der Ungerechtigkeit, Korruption und Ausschweifung, die täglich die Eingeweide des Landes verzehren. Er fragt endlich auch diejenigen, welche andere politische und religiöse Ansichten hegen: ob diese Welt mit ihren reichlichen Mitteln, die genügen, um das Glück aller Menschen zu sichern, wenn die Welt nur richtig verwaltet wird, bloß dazu dienen soll, dem Ueberflusse Weniger zu frönen, während die Masse des Volkes für alle Mühe und Arbeit sehr oft nicht die allernötigsten Unterhaltsmittel besitze.

Im historischen Sinn ist diese Unerschütterlichkeit des alten Chartisten erfreulich, wegen der originalen Treue, mit welcher der Mann sich selber unverändert darstellt, auf dem alten Standpunkt der Adressen, Petitionen, Programme der einstigen Agitation, die er wieder abdrucken läßt.

In der Grafschaft Cornwall am 8. Mai 1800 geboren, zum Seilerhandwerk erzogen, kam Lovett im Sommer 1821 nach London, fand lange keine Arbeit, wurde durch Landsleute dem Zimmerhandwerk zugewendet, weil das Seilergewerbe in Verfall geraten war, lernte das neue Handwerk bei spärlichem Lohn und schloß sich allmählich, um den Durst nach Bildung und Belehrung zu stillen, verschiedenen Arbeitervereinen an, zunächst solchen von unpolitischem Charakter. Um das Jahr 1826 oder 1828 (genauere Angaben fehlen) schloß er sich der ersten Londoner Gewerbsgenossenschaft („First London Cooperative Trading Association“) an, und hiermit begann seine socialpolitische Laufbahn. Der Erfolg dieser Genossenschaften (Konsumvereine) brach zum erstenmal in jenen Jahren durch; nach einem gelungenen Beispiel in Brighton entstanden deren vier- bis fünfhundert

in verschiedenen Teilen Englands; die Mitglieder hatten einen kleinen wöchentlichen Beitrag zur Aufbringung eines gemeinsamen Fonds zu leisten, womit sie einen Kaufladen eröffneten, der die wichtigsten Verbrauchsgegenstände für die Arbeiterfamilien enthielt: Nahrungsmittel, Kleider und Bücher; der Gewinn wurde dem gemeinsamen Fonds hinzugefügt. Mit Zunahme desselben begann man hie und da die Mitglieder zu beschäftigen bei Schusterei, Schneiderei u. dgl. und legte auch den hierbei erzielten Gewinn zum Kapital der Genossenschaft. Einzelnen Vereinen gelang es, hinreichende Mittel aufzubringen, um eine selbständige Produktion zu erzielen von Tuch, Seidenwaren, Leinwand, Schuhen, Hüten, Messern, Möbeln. Lovett selber wurde veranlaßt, bald nachdem er der Londoner Genossenschaft beigetreten war, die Stelle eines Ladenverkäufers bei derselben anzunehmen. Er that es, obwohl er hierbei geringeren Lohn empfing als er in seinem Handwerk erwerben konnte, weil er gleich vielen anderen von der Zukunft dieser Genossenschaften eine hohe Erwartung hegte und in den damaligen Anfängen den ersten Schritt zur socialen Unabhängkeit der arbeitenden Klassen sah; er glaubte: die allmähliche Ansammlung von Kapital werde die Mittel gewähren zu Arbeiter-Aktiengesellschaften, wodurch sie mit Fleiß, Geschick und Sachkenntnis zuletzt Gewerbe und Handel des Landes in ihre Hände bekommen müßten. Nachträglich, als er seine Erfahrungen gemacht und die Dinge kühler ansah, fand er allerdings, daß für einen solchen Erfolg es der großen Mehrzahl der Arbeiter an Selbstüberwindung und Sparsamkeit zur Ansammlung derartiger Kapitalien fehle; daß die Einsicht, welche den rechten Mann an die rechte Stelle setzt, um die Dinge zu leiten, nicht vor-

handen war; daß Fleiß, Geschick und Kenntnisse, die zu erfolgreicher Leitung erforderlich, gleich der sittlichen Entschlossenheit zur ernsten Arbeit für das gemeine Beste, gleich dem brüderlichen Gefühl und dem wechselseitigen Vertrauen in hohem Grade vermißt wurden. Und selbst von jenen hochfliegenden Plänen abgesehen, ging es mit den engeren Zwecken der Genossenschaft kümmerlich genug. Nur die Erwartungen waren jahrelang groß, und so wandte man sich an diesen ersten Londoner Verein aus den Provinzen vielfach um Auskunft und Rat. Das gab viel Arbeit und veranlaßte die Bildung einer anderen Gesellschaft, deren erste Aufgabe durch den Namen bezeichnet war: „Brittische Association zur Beförderung genossenschaftlicher Kenntnisse," die sich dann aber auch mit dem Verkauf der Produkte von provinziellen Genossenschaften in einem eigenen Magazin befaßte. Lovett wurde Sekretär derselben. Hier ward mit den anderen Genossenschaften regelmäßig korrespondiert, hier wurden öffentliche Versammlungen gehalten und auch Berichte über Verhandlungen erstattet. Lady Byron nahm an diesen Vereinen lebhaftes Interesse und gab ein Kapital von hundert Pfd. Sterl., um einigen Seidenwebern von Spitalfields, die keine Arbeit hatten, zur Beschäftigung zu verhelfen. Trotz derartiger Sonnenblicke und trotz großer Erwartungen brachen im Laufe von 3—4 Jahren fast alle diese Genossenschaften zusammen und mit ihnen die „Brittische Association". Hauptursachen des Mißlingens waren religiöse Differenzen, dann der Mangel an rechtlichem Schutz und die Abneigung der Frauen sich mit ihren Einkäufen auf einen einzigen Laden zu beschränken. Religiöse Differenzen wurden namentlich hervorgerufen durch Robert Owen, als er, aus Amerika

zurückgekehrt, seine Sonntagsmorgen-Vorlesungen hielt und die religiösen Mitglieder in Aufregung versetzte und zum Austritt aus dem Vereine trieb. Der Mangel an rechtlichem Schutze war gleichfalls ein Grund des Mißlingens, weil man nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung für diese Genossenschaften (ähnlich wie bis vor wenigen Jahren für die Gewerkvereine in England) keine Rechtshilfe von den Gerichten erlangen konnte, wenn Beamtete oder Bedienstete die Gesellschaft bestahlen oder betrogen. Das Vorurteil der Frauen der Mitglieder gegen die genossenschaftlichen Kaufläden, sei es aus Liebe zum Wechsel im Einkaufen, sei es aus Abneigung gegen die Oeffentlichkeit des Umfangs ihrer Einkäufe, veranlaßte dieselben oft der unverfälschten echten Ware die schlechtere vorzuziehen; jedenfalls konnte auch dieses Moment nicht förderlich sein für das Gedeihen der Vereine.

Robert Owen hatte auf dieselben anfangs kühl herabgesehen und offen erklärt: dieses bloße Kaufen und Verkaufen bilde keinen wesentlichen Bestandteil seines eigenen genossenschaftlichen Systems; als er aber fand, daß eine größere Anzahl der Leute geneigt war, sich seinen Ideen anzuschließen, sah er sie mit günstigeren Augen an und übernahm zuletzt eine leitende Rolle in ihnen. Lovetts Urteil über Owens Pläne ist übrigens mitteilenswert. Er äußert den höchsten Respekt für das warme Wohlwollen und die edeln Absichten dieses philanthropischen Socialreformers, der ein großes Vermögen und ein langes Leben seinen wiederholten Anstrengungen zur Hebung der Lage seiner Mitmenschen opferte. Er bekennt auch, daß er zu denjenigen gehörte, welche einstmals von seinen Ansichten bestochen

worden seien, zumal von der Idee, welche auf die arbeitenden Klassen einen besonderen Reiz auszuüben pflegte — der Idee, daß alle Maschinenkräfte, alle Künste und Erfindungen für das Wohl der Gesamtheit, für die Erleichterung ihrer Mühe und die Erhöhung ihres Wohlbefindens dienen sollen; Lovett fügt aber hinzu: „einen Reiz für diejenigen unter den Arbeitern, welche ohne tieferes Nachdenken diese Idee annehmen; denn sie übersahen, und er mit ihnen, daß jene Kräfte und Erfindungen hervorgerufen und zweckmäßig angewandt worden sind vornehmlich durch den Stimulus, welchen die bestehende Wirtschaftsordnung ausübte, und daß die Gewinne für die Erfinder und Unternehmer gering waren im Vergleich zu dem Nutzen, welchen heutzutage Millionen von Leuten daraus ziehen. Jene großen Erfolge sind bisher erreicht worden durch die Hoffnung auf Reichtum, Ruhm, Stellung, welche die Energie der Einzelnen anspannte; aber wer kann, so meint Lovett, voraussehen, was aus den Menschen wird, wenn der Individualismus in ihrer Natur unterdrückt wird durch die Erziehung und die Befehle einer Mehrheit, die vielleicht oft nicht vernünftig ist. Was wird aus den menschlichen Erfindungen werden, wenn der kühne ausdauernde Entdecker dem Gebote der Obrigkeit weichen, wenn der aufstrebende Arbeiter, der auf einstigen Wohlstand seine Pläne steckt, der allmächtigen Routine der Mehrzahl zum Opfer fallen muß, um auf deren Niveau herabzusteigen? Und wozu Glanz und Genuß des Lebens durch Kunst und Natur, wenn der Mensch keine Wahl des Genusses mehr hat? Und was wären ihm alle die versprochenen Segnungen der Gemeinschaft, wenn er aufstehen, arbeiten, sich kleiden, sich beschäftigen und genießen muß, nicht wie er will, son-

dern wie die Mehrheit will? Wahrlich, der ärmste Arbeiter, niedergebeugt von Mühe und Entbehrung, würde den Individualismus segnen dürfen, der ihm doch einige Freiheit der Wahl für Erwerb und Genuß gewährte, statt dieser Knechtschaft durch die Mehrzahl."

Und vortrefflich antwortet weiter der alte Chartist auf das heut immer wiederkehrende Argument, nämlich Hinweis auf die umgestaltende Kraft der neuen Einrichtung der Gesellschaft, vermöge deren alle Menschen so handeln werden, daß niemand Grund haben werde, sich über die anderen zu beklagen, indem er sagt: daß leider das große Hindernis für die Verwirklichung dieses vollkommenen Zustandes in den unvollkommenen Menschen liege, durch welche die vollkommenen und weisen Einrichtungen getroffen werden sollen. So sieht er denn in dem Kommunismus eine ungerechte, unnatürliche und despotische Ordnung, welche die geistigen und sittlichen Potenzen der Wenigen der Trägheit, Unwissenheit und Herrschsucht der Masse opfere, während er fortdauernd an den langsam, aber segensreich wirkenden freien Genossenschaften in der Richtung der Produktivgenossenschaften festhält.

Owen war damals aus seiner amerikanischen Kolonie „New Harmony" zurückgekehrt, nach gründlichem Mißlingen seines Projekts, für welches er eine Anzahl blinder Gläubigen um sich versammelt hatte. Um das Jahr 1832 schlug ein Herr William King vor: einen Tausch-Bazar einzurichten, an welchen die Arbeiter fertige Produkte zum Verkauf gegen Empfang von Tausch-Bons abliefern könnten, die sie wieder zur Erwerbung anderer Produkte aus dem Bazar von gleichem Werte verwenden sollten. Mit Hilfe von Freunden

gelang es King, zwei solche Bazare einzurichten, und die Sache ging kurze Zeit recht gut, bis die Luxusartikel in dem Lager immer mehr überwogen und die Tausch-Bons demzufolge entwertet wurden. Owens Freunde wünschten, bevor dieser Mißerfolg zutage trat, er sollte im größeren Maßstab einen solchen Bazar errichten, und dies geschah auch; in Grays Inn Road eröffnete er denselben unter dem Namen „Das Institut für die arbeitenden Klassen", mit einer Kleinkinderschule u. dgl. verbunden. Aber bald brach auch dieser Bazar zusammen. Und dergleichen manche andere sanguinische Projekte jener Jahre.

Es ist eine alte Erfahrung, daß überwundene Leiden im Völkerleben bald vergessen werden; so ist es auch mit den politischen Verfolgungen, die seitens der englischen Regierung oft im kleinlichsten Polizeistil mit dem ganzen Apparat von agents provocateurs, Denunzianten u. s. w. gegen diese meist recht harmlosen Bestrebungen der englischen Radikalen und Arbeiter im Anfange der dreißiger Jahre, und zwar seitens des liberalen Reformministeriums, gerichtet wurden. Auf dem Festlande vollends ruft man als so selbstverständlich die alten unerschütterlichen Traditionen der englischen Verfassung an, daß die wenigsten eine Ahnung davon haben, wie verhältnismäßig neu die häufig gepriesene Freiheit des Vereinsrechts und der Presse für die Gesamtheit des englischen Volkes ist. Hier einige Beispiele. Zu der Zeit, da Lovett Ladenhalter der Londoner Konsumvereine war, kam unter anderen Kunden öfters ein behäbiger alter Herr, der wie ein Landwirt aussah und große Wißbegierde bekundete für alles was auf die Konsumvereine Bezug hatte, da er vorgab: er gehe selber mit der Absicht

um in seinem Dorf einen solchen für seine Arbeiter und die Nachbarn zu errichten. Als Mitglied des erwähnten Vereins für Verbreitung genossenschaftlicher Kenntnisse hielt es Lovett für seine Pflicht, einem so wohlwollenden Mann alle Auskunft zu geben, die er zu geben fähig war, und da in dem Laden eine große Zahl Bücher und Flugschriften über genossenschaftliche Dinge verkauft wurden, zeigte er ihm dieselben. Aus diesen nahm der Fremde einige Exemplare der Vierteljahrsberichte und mehrere andere Flugschriften mit. Nach ein paar Tagen kam er wieder und erzählte, er habe die Berichte und Broschüren gelesen, aber sich daraus überzeugt, daß einzelne Mitglieder der Gesellschaft große Radikale seien, namentlich Lovett, Fosket und andere, die er nannte. Lovett stellte sich ihm vor, der andere that sehr überrascht und meinte: Lovett würde schwerlich imstande sein, die extremen Ansichten, die er äußere, vor einer Jury zu verteidigen. Lovett antwortete auf seine Weise: daß er vielmehr glaube, die Schwierigkeit des Beweises sei auf der anderen Seite, welche die politische Ungleichheit, das erbliche Vorrecht, den ungerechten Besitz, die Ungerechtigkeit im Recht und in der Regierung zu verteidigen habe gegen Gerechtigkeit, Ehrlichkeit und gesunden Menschenverstand, die Sache des Radikalismus. Es folgten einige Erörterungen zwischen beiden; darauf ging der fremde Herr mit der Bemerkung: man werde in einigen Tagen von ihm hören. Was man infolgedessen zu hören bekam, war eine Zustellung des königlichen Stempelamtes mit einer höchst geheimnisvollen Anschuldigung wegen Verbrechens gegen den Staat. Lovett suchte im Laden und im Gewissen nach einem Vergehen gegen die Stempelgesetze; endlich fand man, daß bei

einem der Vierteljahrsberichte durch ein kleines Verſehen des Druckers ein geringer Fehler gegen die Stempelgeſetze begangen worden war. In der That, als Lovett aufs Stempelamt kam, beſtätigte ſich die Vermutung: es hätte jemand dieſes Vergehen dem Amte denunziert. Die Anklage war diesmal nicht gegen die wirklich Schuldigen gerichtet; aber man erfuhr bei dieſer Gelegenheit, daß jener fremde Herr, deſſen genaue Kenntnis der Stempelgeſetze allein ſchon auffallend war, beim Schatzamt und beim Stempelamt viel zu ſchaffen habe und einer der ſtändigen Denunzianten ſei.

Ueberhaupt mußte der Zeitungsſtempel, der bekanntlich ſehr hoch war, in erſter Reihe als Angriffspunkt gegen die neu ſich erhebende Preſſe der Radikalen dienen. Die Möglichkeit der billigen Preſſe und ihrer größeren Verbreitung war bedingt durch die Freiheit von jener Stempellaſt. Die Radikalen begannen daher in der That einen förmlichen Feldzug gegen den Stempel und für die ſtempelfreie Preſſe, als ſie den „Poor Man's Guardian“ herauszugeben ſich entſchloſſen. Kaum war dieſes Wochenblatt heraus, ſo waren die Stempelbehörden mit den Verfolgungen gegen Drucker und Verkäufer bei der Hand. Aber im Angeſichte dieſer Verfolgungen gründete man einen „Fonds für Märtyrer“, um die Opfer derſelben zu unterſtützen, und hielt ſich damit während der ganzen Zeit, welche der Kampf dauerte. Der Drucker des „Guardian“ verlor einen großen Teil ſeiner Kundſchaft; ein Lehrling, der nicht weiter an einem ſolchen radikalen Blatt arbeiten wollte, wurde von den Richtern des ſchuldigen Lehrvertrags zum empfindlichen Schaden des Druckers entbunden. Eben dieſer Drucker, mit Namen Hetherington, ein leidenſchaftliches Mitglied der

Partei, wurde von der Polizei, gleich vielen anderen, welche für die radikale Preſſe in London und im Land agitierten, verfolgt und zu wiederholtenmalen ins Gefängnis geſetzt. Der Kampf dauerte über fünf Jahre, und in dieſer Zeit wurden in England mehr als fünfhundert Perſonen wegen Verkaufs der radikalen Volksblätter verhaftet: Hetherington zweimal je ſechs Monate und einmal zwölf Monate. Die anderen Führer der Agitation ähnlich. Keinem der Schuldigen wurde ein Geſchwornengericht zugeſtanden, ſie wurden lediglich im ſummariſchen Verfahren von dem Friedensrichter verurteilt; die Polizei ſtellte meiſt die Zeugen und das Stempelamt den Ankläger. Der Prozeß wegen Untergrabung der Stempelgeſetze des Reiches war alſo weit wirkſamer als etwa ein auf die wahre Sache gehender Prozeß wegen Untergrabung der ganzen Rechtsordnung des Reiches geweſen wäre, weil letzterer nach engliſchen Geſetzen ein Geſchwornengericht wohl nicht hätte umgehen können. Dergleichen Thatſachen ſoll man aber nicht überſehen, wenn man auf engliſche Verfaſſungs-, Verwaltungs- und Gerichtszuſtände exemplifiziert: man ſoll nicht überſehen, daß es hier jeweilen in der Praxis nicht bloß auf gewiſſe allgemeine Grundſätze ankommt, ſondern namentlich auch auf die wirklichen Reſultate, welche mit dieſen Grundſätzen oder, trotz dieſer Grundſätze, vermöge des verwickelten Formalismus engliſcher Geſetze für das öffentliche Leben herbeigeführt werden; daß alſo bei dem ſcheinbar unerſchütterten Grundſatze der Freiheit der Preſſe auf einem ganz anderen Punkt eine Schranke und Strafe gefunden wird, die ſchärfer einſchneidet als das ordentliche Gericht und die ordentliche Anklage gegen das wirkliche Vergehen.

Obenein durfte am Ende, nachdem so viele Hunderte von Personen eingekerkert worden waren, die Agitation sich den Erfolg zusprechen: daß ein hoher Gerichtshof mit einer „Special jury“ die Publikation des „Poor Man's Guardian“ als völlig gesetzlich erklärte. Dann kam die Abschaffung des Vier-Pence-Stempels, an dessen Stelle der Penny-Stempel trat, welcher später auch seinerseits weichen mußte.

Im Jahre 1831 hatte sich Lovett einem neu gegründeten politischen Verein angeschlossen, der ebenfalls vornehmlich aus Arbeitern bestand und den Namen führte „Landesverein der arbeitenden Klassen und anderer“ („National Union of the working classes and others“), dessen Hauptzwecke sein sollten: Schutz der Arbeiter, freie Verfügung über die Arbeitsleistung, gründliche Reform des Unterhauses, Abschaffung aller schlechten Gesetze, Herstellung eines weisen und umfassenden Gesetzbuches, Organisierung eines friedlichen Ausdrucks der öffentlichen Meinung. Der Verein war eingerichtet in der Art der Methodisten-Gemeinden, gegliedert nach Klassen von je dreißig bis vierzig Mitgliedern, an deren Spitze je ein Leiter stand, und die wöchentlich einmal sich mit politischer Diskussion oder Lektüre beschäftigten. Außerdem wurden öffentliche Versammlungen im größeren Maßstab abgehalten. Für billige Presse, erweitertes Stimmrecht u. dgl. wurde geredet und agitiert, und man hätte mehr zuwege gebracht, wie Lovett meint, wenn nicht einzelne heißköpfige Verschwörer sich in den Vordergrund gedrängt und die Sache gefährdet hätten. Am Ende einer solchen öffentlichen Versammlung, in welcher Lovett zum Reden designiert war, trat ein Mann zu ihm mit der Bitte um Rat in folgender Angelegenheit: ein Freund, der lange außer Arbeit

war, sei von Hunger erschöpft auf der Straße hingesunken, und da habe man ihn gezwungen samt Weib und Kindern ins Arbeitshaus zu gehen; hier aber werden wegen der ungeheuren Ueberfüllung oft acht bis zehn Personen in einem Bett untergebracht und wegen der scheußlichen Luft sterben die Leute massenhaft. So sei sein Freund in ein Bett mit einem Fieberkranken gelegt worden an Stelle eines soeben am Fieber Verstorbenen, ohne daß selbst die Betttücher gewechselt wurden, und er befinde sich jetzt in einem dem Wahnsinn nahen Zustande. Lovett schrieb dies in Gegenwart des Mannes gleich in der Versammlung nieder, um es zu veröffentlichen. Die Sache wurde aber sofort durch einen in der Versammlung anwesenden geheimen Polizisten dem Polizei-Inspektor gemeldet, der seinerseits dem Direktor des Arbeitshauses anheimgab, einer etwaigen Veröffentlichung die bestimmte Ableugnung der Wahrheit entgegenzusetzen, was „ein paar unwissenden Radikalen gegenüber" genügen würde. Uebrigens begab sich Lovett mit Parteifreunden nach dem fraglichen Arbeitshaus und den Arbeiterwohnungen von Spitalfields, und fand den Zustand wo möglich noch ärger als ihm beschrieben worden, außerhalb des Arbeitshauses noch schlimmer als drinnen, eine einzige Masse von Schmutz, Krankheit, Elend.

Als die Whigs die Wahlreform-Bill einbrachten, unterließen die Radikalen nicht auf deren Unvollkommenheiten hinzuweisen; sie wurden dafür als „Zerstörer, Revolutionäre, Brandstifter, Bedroher jedes Eigentums, jedes Gesetzes und jeder Ordnung" von Whigs und Tories gebrandmarkt.

Auf den 7. November 1831 beriefen sie eine öffentliche Versammlung, um folgende Erklärung zu beschließen: „Da-

mit in dem gegenwärtigen Augenblick allgemeiner Erregung das Land und seine Regierung die politischen Ansichten und Bedürfnisse der arbeitenden Klassen kennen lernen, erklären wir: 1) Alles ehrlich erworbene Eigentum ist heilig und unverletzlich. 2) Alle Menschen sind gleich geboren und haben gewisse natürliche und unveräußerliche Rechte. 3) Alle Regierungen sollten auf diese Rechte gegründet sein und alle Gesetze eingerichtet zum gemeinen Besten des ganzen Volkes und nicht zum Vorteil einzelner Familien oder Klassen. 4) Alle erblichen Geburtsunterschiede sind unnatürlich und der Gleichheit der Menschenrechte widersprechend, daher sie abgeschafft werden sollten. 5) Jeder Mann von 21 Jahren, mit gesundem Verstand und unbestraft, hat ein Recht, entweder durch sich selber oder seinen Vertreter, auf eine freie Stimme bei der Feststellung der Gesetze und Steuern. 6) Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Wahl von Vertretern ist das Ballot einzuführen; die Qualifikation eines Abgeordneten soll von seiner geistigen und sittlichen Tüchtigkeit, aber nicht von seinem Vermögen abhängen; jedes Parlament soll nur ein Jahr dauern, um dann neu gewählt zu werden. 7) Diese Grundsätze sind notwendig für unseren Schutz als Arbeiter und für die Sicherung des Ertrags unserer Arbeit; ohne Anerkennung derselben wird kein Gesetz uns zufriedenstellen."

Zu diesem Meeting hatte das radikale Parlamentsmitglied für Finsbury, Hr. Thomas Wakley, den Vorsitz zu übernehmen versprochen. Auch war in der Einladung dringend die vollkommenste Ordnung und Friedlichkeit des Auftretens anempfohlen; jeder Arbeiter sollte sich als Special-Constable zur Erhaltung der Ordnung an dem Tage der Versammlung betrachten. Zu dieser Ermahnung war man

veranlaßt durch das provozierende und rohe Benehmen der Polizei gegen die Radikalen bei verschiedenen anderen Gelegenheiten. Nichtsdestoweniger erließ die Londoner Polizei eine Proklamation, ließ in der Umgegend des Meetings, Islington, eine Menge Soldaten zusammenziehen und erteilte den Befehl, jedes Komitee-Mitglied, das sich dort sehen lasse, zu verhaften. Die Presse schloß sich dem an. Diese Maßregeln abzuwenden, begab sich eine Deputation der Führer zum Minister Lord Melbourne, der sie fragte: ob sie die Unterzeichner der hochverräterischen Erklärung seien, und sie dann auf einige Stunden später bestellte. Als sie wiederkamen, hatte er seinen Bruder bei sich, eine Reihe Stühle war so gestellt, daß sie eine Barriere bildeten, und im Nebenzimmer stand eine Anzahl Polizisten mit Knütteln in den Händen. Trotz der Auseinandersetzungen der Deputation, daß die Arbeiterklassen doch das gleiche Recht auf eine öffentliche Versammlung hätten, wie die Mittelklassen u. s. w., bestätigte der Minister lediglich sein Rundschreiben an die Friedensrichter gegen die Ungesetzlichkeit ihres Meetings und beharrte dabei, daß jedes Mitglied desselben als Hochverräter behandelt werden würde. Das Komitee beschloß demzufolge einmütig das Meeting zu vertagen. Zu gleicher Zeit drohte die Whig-Presse tagtäglich den Tories mit einer Armee von hundertundfünfzigtausend bewaffneten Bürgern, falls sie die Wahlreform hinderten.

Im März 1832 verordnete die Regierung ein allgemeines Landesfasten und Gebet für Beseitigung der Cholera. Die Radikalen hatten in Spitalfields und anderswo genug gesehen, um über die Gründe der Verheerungen durch jene Pest eine realistischere Ansicht zu hegen, nach welcher sie

meinten: die Regierung sollte hier ihre Schuldigkeit thun und sie nicht dem lieben Gott zuschieben. Sie beschlossen daher eine Subskription zu eröffnen, um die Mitglieder ihres Vereins an dem Tage mit einem guten Mittagessen zu regalieren. An der Arbeit waren sie durch den Festtag doch gehindert, sie wollten daher Meetings an diesem Tage veranstalten, die sie aber auf Rat eines Rechtsverständigen unterließen, um statt deren einen — gesetzlich unbedenklichen — Aufzug von friedlichem Charakter ohne Banner oder dgl. durch die Straßen von London zu halten. Am Morgen versammelte man sich auf Finsbury Square, etwa zwanzigtausend Mann, Mitglieder des Vereins: hier formierte man sich in Reihen von je vier Mann, um die übliche Straße, die später so oft der Schauplatz ähnlicher Aufzüge gewesen ist, durch den Strand, Piccadilly und Hyde-Park, entlang zu ziehen und von dort durch Oxford-Street und Holborn zum Mittagessen in die verschiedenen Quartiere heimzukehren. Als sie aber an der Grenze der City in friedlichem Zuge ankamen, fanden sie — am Temple Bar — eine große bewaffnete Polizeimacht und mußten umkehren; an einen Widerstand dachte niemand, es war nicht einmal ein einziger Stock in der Hand eines Mitgliedes des Aufzuges. Sie suchten den anderen Weg zur City hinaus über Holborn, fanden auch hier Polizei ihnen entgegengestellt, drängten sich ein Stück vorwärts, so gut es ging, forderten aber, um jeden blutigen Zusammenstoß zu vermeiden, ihre Leute zur Umkehr auf. Die Polizisten konnten nicht umhin ihre Enttäuschung über den friedlichen Verlauf auszudrücken; sie waren ganz und gar für einen Kampf ausgerüstet. Kurz nach diesem mißlungenen Aufzuge wurden die Führer, darunter Lovett,

verhaftet und angeklagt als „bösgesinnte Leute, die mit Gewalt und Waffen einen großen Aufruhr veranlaßt und fünf Stunden lang großen Schrecken unter allen treuen Unterthanen des Königs verursacht hätten". Im Verhör erklärte ein Entlastungszeuge u. a., daß er einen Polizei-Chef zu den Polizisten in jenem Gedränge sagen gehört: „Heraus mit euren Knütteln, fallt über sie her und gebt ihnen keinen Pardon." Uebrigens erfolgte durch die Geschworenen eine glänzende Freisprechung.

Um jene Zeit (1833 oder 1834) trat in den Vordergrund der „Allgemeine Landesverein der Trades Unions", eine nationale Verbindung der mannigfaltigen Gewerkvereine, die teilweise von lange her bestanden. Es war ein Versuch die Kräfte der einzelnen auf bestimmte Gewerbe konzentrierten Arbeitervereine im gegenseitigen Interesse der Behauptung ihrer Existenz zusammenzufassen. Ein Aufsehen erregendes Gerichtsurteil gegen einige arme Landarbeiter gab dem neuen Landesvereine plötzlich einen mächtigen Aufschwung. Sechs Arbeiter aus Dorchester waren gleich schweren Verbrechern zur Transportierung verurteilt worden, weil sie als neue Mitglieder eines ländlichen Gewerkvereins, dessen Zweck die Verbesserung ihres elenden Lohnes war, einen Eid geleistet hatten. Eine der merkwürdigsten Prozessionen vielleicht, die jemals durch die Straßen von London gezogen, wurde veranstaltet von dem neuen Centralverein, um dem Könige durch Lord Melbourne eine Adresse zu Gunsten jener armen Arbeiter zu überreichen: die Adresse war unterzeichnet von 250 000 Namen, den Mitgliedern und Freunden der Trades Unions in der Hauptstadt. Ungefähr 120 000 Menschen (Lovett unter ihnen) zogen nach dem Ministerium des Innern,

die Deputation wurde aber von Lord Melbourne nicht empfangen.

Uebrigens brach jene gigantiſche Verbindung nach mehreren erfolgloſen Strikes, die ſie veranlaßt hatte, zuſammen, und bekanntlich haben die engliſchen Gewerkvereine die inzwiſchen erreichten Erfolge weſentlich in der Begrenzung ihrer Wirkſamkeit auf einzelne Gewerbe zuſtande gebracht. Aber ſchon damals, wie ſpäter, wehrte ſich jener große Centralverein gegen politiſche Beſtrebungen, und ließ ſich durch Lovett und andere Radikale nicht zu einer Erklärung für das allgemeine Stimmrecht bewegen, blieb vielmehr dabei, daß die Gewerkvereine lediglich den Zweck der Lohnaufbeſſerung durch Koalitionen haben.

Der Gedanke der politiſchen Reform, d. h. in erſter Reihe des allgemeinen Wahlrechts, wurde um ſo zäher feſtgehalten von jenen Londoner Radikalen, zu denen Lovett gehörte. Im Sommer 1836 ward abermals ein Verein gegründet: „Der Londoner Arbeiter-Verein“ (The London Working Men's Association), deſſen Programm auf Zuſammenfaſſung der beſſeren Kräfte unter den Arbeitern, auf Verbreitung von Moralität und Bildung, auf billige Zeitſchriften und allgemeinen Volksunterricht, auf Sammlung einer Statiſtik der Arbeitszuſtände und eine darauf begründete Erörterung der Beſſerung der Lage, namentlich aber auf gleiche politiſche Rechte abzielte. Es war eine demokratiſche Bewegung, und ſie hatte einen ſocialen Charakter, aber es waren Engländer, und es war darum eine engliſche Socialdemokratie, keine deutſche. Der neue Verein wandte ſich mit einer langen Anſprache an die engliſchen Provinzen, um ſeine Geſinnungen auszubreiten, er richtete auch Adreſſen

an die Brüder im Auslande, ſo im November 1836 nach Belgien, anläßlich der Einſperrung eines Arbeiters, der ein Meeting berufen hatte. Dann erſchien eine Flugſchrift unter dem Titel „Das faule Unterhaus“ (The Rotten House of Commons) für die radikale Wahlreform. „Iſt der Grundeigentümer — hieß es darin — deſſen Intereſſen auf Hochhaltung der Grundrente durch ungerechte Geſetze gehen, ein paſſender Vertreter der Arbeiter? Iſt das ganze Heer von Geldmachern, Spekulanten und Wucherern eine paſſende Vertretung für die Söhne der Arbeit? Iſt die unermeßliche Zahl der Lords, Earls, Marquis, Barone, Ritter, der Ehrenwerten und Sehr Ehrenwerten geeignet unſere Intereſſen zu vertreten, die da um das Königtum und den Hof herumſchwänzen, tanzen, ſpielen und ſich amüſieren, wenn im Unterhauſe die Intereſſen des Volkes verhandelt werden? Iſt der Fabrikant, der Unternehmer, der Kapitaliſt der rechte Vertreter für die Arbeiter, da ſein Intereſſe doch auf möglichſt niedrigen Lohn geht? Und gleichwohl! ſo iſt jetzt das Unterhaus zuſammengeſetzt, ſo iſt die Körperſchaft zuſammengeſetzt, an die wir jetzt unſere „demütigen Petitionen“ richten. Darum Arbeiter, weigert euch künftig das Werkzeug jeder Partei zu ſein, die nicht vor allen Dingen gleiche politiſche Rechte gewährt, damit die Arbeiter gleich den anderen Klaſſen ihre Intereſſen vertreten können; verkündet es von Werkſtatt zu Werkſtatt, von Dorf zu Dorf, von Gau zu Gau, daß es keine Hoffnung gibt für die Söhne der Arbeit, bis ſie ein gleiches Recht haben zu beſtimmen, welche Geſetze gemacht, welche Maßregeln ergriffen werden ſollen für die gerechte Regierung dieſes Volkes. . .“

Im Februar 1837 fand darauf jenes Meeting ſtatt,

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in welchem die ſpäter weitberühmte Volks-Charte ihren erſten Urſprung hatte als eine von dreitauſend Männern unterſchriebene Petition an das Parlament mit jenen ſechs Punkten: allgemeines Wahlrecht, keine Vermögensſchranke des Wahlrechts, jährlich neuzuwählende Parlamente, gleiche Vertretung, Diäten für die Abgeordneten und geheime Stimmabgabe.

Roebuck ſollte die Petition zugleich mit einer eigenen Motion im Unterhaus einbringen; zuvor ſetzte man ſich noch mit mehreren anderen radikalen Parlamentsmitgliedern in Beziehung (darunter D. O'Connell), die mit mehr oder weniger Reſerven jenem Programm zuſtimmten: O'Connell, wie es ſcheint, mit inneren Reſerven, von denen man erſt ſpäter erfuhr. Als man endlich neun Unterſchriften beiſammen hatte, ſtarb König Wilhelm IV., und das Parlament wurde aufgelöſt. Für die bevorſtehenden Wahlen ward nun von dem radikalen Arbeiterverein eine Adreſſe an die Wähler gerichtet gegen die bisherige Klaſſenherrſchaft und für eine Vertretung aller Klaſſen durch die Beſten und Weiſeſten des ganzen Volkes, da von dem Unterhauſe, wie es jetzt zuſammengeſetzt, keine Gerechtigkeit zu erwarten ſei; ſie wiederholte die bekannten ſechs Punkte, welche hier zuerſt als die „Volks-Charte" bezeichnet wurden, die ein Sammelpunkt für alle radikalen Reformer, für alle wahren Volksfreunde werden ſollte. Die Anſprache lud zugleich zur Bildung lokaler Arbeitervereine für dasſelbe Programm ein (warnte vor Bildung von Zweigvereinen, die damals noch durch die Corresponding Act verboten waren).

Bei der Thronbeſteigung der jungen Königin wollten auch dieſe Radikalen nicht unterlaſſen, ihre Huldigung der

Krone darzubringen. Sie suchten durch den Minister des Innern, Lord John Russel, eine Audienz bei der Königin nach, erhielten aber die Antwort: die Deputation könne erst beim nächsten Lever vorgestellt werden, wozu sie im Hofstaat erscheinen müsse. Darauf erfolgte dann seitens des Sekretärs des Vereins, Lovett selber, ein weiteres Schreiben an den Minister, das die „gotische Unwissenheit" bedauerte, welche die Deputation vom Empfange ausschließe, da man „mit allem Respekt für ein angemessenes Verhalten beim Empfange durch Ihre Majestät weder Mittel noch Neigung besitze, solchen Abgeschmacktheiten wie Galadegen, Perücken u. dgl. nachzugeben". Die Adresse wurde daher dem Minister für die Königin übersandt und die Hoffnung ausgesprochen: es möge die Zeit nicht fern sein, da man besser verstehen werde den Souverän die Aeußerungen seines Volkes hören zu lassen. Die Adresse selber, deren Ueberreichung an die Königin Russell anzeigen ließ, enthielt eine herzhafte und rückhaltlose Ergießung der socialen und politischen Ansichten jener Männer: eine leidenschaftliche Anklage der Aristokratie wegen aller der Mißstände, an denen das englische Volk leide; jener „verderblichen Quelle der ausschließlichen politischen Macht" wurde namentlich zugeschrieben die „unabläßige Qual und das Elend des arbeitsamen Volkes nebst den meisten Verbrechen und Lastern, die aus Armut und Unwissenheit entspringen;" jene exklusiven Interessen von Whigs und Tories hätten seit langen Jahren das Königtum zu einer bloßen Puppe ihres Willens erniedrigt und nur zu oft dasselbe als Werkzeug zum Betrug und zur Beraubung des Volkes gemacht. Vor diesen also wird die junge Königin gewarnt; denn die abergläubischen Zeiten einer willkürlichen

Herrſchergewalt und geheiligter Täuſchungen ſeien vorüber, und der erſte Beamte eines erleuchteten Volkes müſſe ſeine Autorität als Delegation des Volkes verſtehen lernen; daher ſolle die Majeſtät in das Kabinet Männer berufen, welche die politiſche Gleichberechtigung anerkennen, das Wahlrecht auf alle Erwachſenen ausdehnen, und in einem alſo zuſammengeſetzten Parlament Unterſuchungen über die Armut und Unwiſſenheit des Landes veranſtalten laſſen, denn nur ein ſolches könne Abhilfe bringen.

Den Beweis lebendiger republikaniſcher Ueberzeugungen gab der Verein in einer gleichzeitigen Adreſſe an die arbeitenden Klaſſen von Nordamerika, welche emphatiſche Sympathie-Bezeugungen mit der Verwunderung verband, warum doch dies und jenes auch in der großen Republik nicht ſo ſei wie es ſein ſollte, teils mit Winken, wie es zu ändern ſei. „Warum ſeid ihr, nach ſechzig Jahren der Freiheit, nicht weiter vorgeſchritten?“ „Warum werdet ihr von Leuten regiert, die auf eure Leichtgläubigkeit ſpekulieren und durch eure Vorurteile groß werden?“ „Warum gehört ſo viel von eurem Boden ſchwindelnden Bankiers und ausſaugenden Kapitaliſten?“ „Warum ſind eure Städte, Eiſenbahnen, Kanäle das Monopol jener die nicht arbeiten?“ „Warum wird durch die Papiergeldwirtſchaft Elend über die arbeitenden Millionen gebracht?“ „Warum vor allem der Schandfleck der Negerſklaverei?“ . . . Und dergleichen verfängliche Fragen mehr. Geantwortet wird dann: dieſe Mißſtände ließen ſich nicht begreifen von einem Gemeinweſen wo ſo lange das allgemeine Wahlrecht beſteht, wenn man nicht wüßte, daß Bildung zur Ausübung des ſtaatlichen Einfluſſes gehört, und dieſes ſei der Gedanke des eigenen Vereins. Auch wurde

in jenen Tagen seitens des Vereins eine Adresse an die arbeitenden Klassen Englands erlassen, welche die Notwendigkeit der Volksbildung durch ein unentgeltliches staatliches System von Schulen, abgestuft von den Kleinkinderschulen bis zu den Hochschulen, als Gegenstand nationaler Bestrebungen eindringlich erörterte. Dann folgte — Ende 1837 — eine Adresse an die politische Union von Birmingham, welche zuvor, seit der Wahlreform von 1832, mit den Whigs gegangen oder wenigstens geschwiegen, jetzt aber sich den Radikalen Englands durch eine öffentliche Ansprache angeschlossen hatte. Weiter, im Anfange des Jahres 1838 eine Adresse an die arbeitenden Klassen von Europa und insbesondere an das polnische Volk, dessen Emigranten dem Verein ihre Sympathien bezeugt, worin abermals die lobenswerte Ueberzeugung bekundet wird, daß der Grund der Unterdrückung der Freiheit in der ganzen Welt in den sittlichen und geistigen Mängeln der Völker zu suchen sei. „Demokraten Europas, die ihr die Freiheit auf den Thron der Gerechtigkeit setzen wollt, die ihr die Gesetze auf Gleichheit basieren wollt, seid gewiß, zwar kann der Despotismus den Fortschritt der Einsicht hemmen, aber die Unwissenheit unserer Brüder ist es, die den Despoten hervorruft und nährt!"

Die häufig wiederkehrenden nationalen und internationalen Ansprachen, meist mit dem gleichen Inhalt, immer höchst ausführlich und oratorisch gehalten, erfüllen einen großen Teil von Lovetts Selbstbiographie, und er sieht auf jene Schriftstücke, teilweise seine eigenen Werke, offenbar mit großer Befriedigung zurück. Nichts aber ist ein interessanteres Symptom für den Unterschied von einstmals und heut in der englischen Arbeiterbewegung als diese ora-

torischen Ergüsse, zumal in ihrem Ueberschreiten der heimatlichen englischen Grenzen. Heut ist, wie von schwungvoller Beredsamkeit, so von internationalen, sei es politischen, sei es socialen Verbrüderungsideen kaum irgend etwas in der englischen Arbeiterwelt zu spüren. Wo dergleichen hervortritt, ist es vereinzelt und steht an Bedeutung ganz und gar zurück gegen die aufs einzelne, zunächst Durchführbare dringende, daher immer auf englischem Boden verbleibende Wirksamkeit der leitenden Männer. Bekanntlich hat jene von Karl Marx und Engels 1862 begründete „Internationale Vereinigung" in England am wenigsten Boden gefunden, dort vielmehr nur den Schutz eines von der Polizei unbehelligten Asyls genossen. Und wenn man das kürzlich erschienene Buch eines englischen Arbeiterführers der Gegenwart, des von Lovett um ein Menschenalter der Jahre getrennten George Howell, in die Hand nimmt: „The Conflicts of Capital and Labour" (London, Chatto and Windus 1878), so wird man von der ersten bis zur letzten Seite diesen frappanten Unterschied gewahren. Uebrigens waren beide Männer, der Arbeiterführer der dreißiger Jahre wie der Arbeiterführer der siebziger Jahre dieses Jahrhunderts, zeitweise in der gleichen Qualität beschäftigt; wie Howell in den letzten Jahren, so Lovett im Jahre 1838 als Sekretär des parlamentarischen Arbeiter-Ausschusses für Milderung der Gesetze gegen die Trades Unions und Koalitionen. Im Jahre 1838 wurde auf Petition der Arbeiter eine parlamentarische Untersuchung veranlaßt, weil eine Anzahl Baumwollspinner gelegentlich einer Arbeitseinstellung in Glasgow wegen „Verschwörung zur Abhaltung anderer Leute von der Arbeit" zu sieben Jahren Transportierung verurteilt worden waren.

Lovett wurde hier die rechte Hand des Londoner Arbeiterkomitees für Betreibung der Angelegenheit. Howells Buch ist der Denkstein für den Abschluß jenes Kampfes gegen harte Gesetze und harte Urteilssprüche, zugleich der Denkstein der seit jenen vierzig Jahren mächtig veränderten Gesinnung der leitenden Arbeiterkreise — einer Gesinnung, auf welche Karl Marx und seine Freunde mit Achselzucken heute herabsehen.

Doch zurück, zum Gange der Geschichte. Mit dem Zusammentritt des neuen Parlaments wurden auch die Vorbereitungen für Einbringung der Volks-Charte wieder aufgenommen: die Arbeiterführer berieten mit radikalen Parlamentsmitgliedern; Lovett, Roebuck und andere brachten das Werk zustande, das im ersten Entwurf aufgenommene Frauenstimmrecht wurde beseitigt. Am 8. Mai 1838 ward es veröffentlicht, dazu eine Ansprache an das englische Volk, von Lovett verfaßt, in welcher man hervorhob, daß bereits im Jahr 1780 der Herzog von Richmond ins Haus der Lords eine Bill eingebracht hatte, durch welche jährlich zu erneuernde Parlamente nebst allgemeinem Wahlrecht zum Staatsrecht Englands gemacht werden sollten, wie denn jener Peer des Reiches das allgemeine Stimmrecht als die einzige wirksame und dauernde Wahlreform bezeichnet hatte, und daß in demselben Jahre 1780 sich auf Veranlassung der Wähler von Westminster ein Komitee unter Vorsitz von Charles Fox für die sämtlichen sechs Punkte der Volks-Charte ausgesprochen hatte. An diese Proklamation schloß sich eine Reihe großer Volksversammlungen in den Provinzen und in London, und die Propaganda machte großartige Fortschritte, teilweise auch in den Mittelklassen. Lovett be-

klagt es bitter, daß alsbald sich leidenschaftliche Mißtöne darein mischten, welche viele Gute, namentlich aus den Mittelklassen, entfremdeten und den Gegnern später den erwünschten Anlaß boten, Gewalt mit Gewalt niederzuschlagen. Demagogen wie der Irländer O'Connor, Stephens und Oastler, welche dem Kreise jenes Londoner Vereins, der die Charte entwarf, ganz fern gestanden, zogen wider das neue Armengesetz im Lande umher und suchten mit vehementen Ansprachen die Leidenschaften zur rohen Gewaltthat zu entflammen. Auf Abwendigmachung der Mittelklassen war ferner berechnet die Taktik der Presse, welche die Abschaffung der Kornzölle in die Wahlreform-Agitation als die allein wichtige Frage hineinwarf, während diese Radikalen erklärten: mit der Aufhebung der Kornzölle allein sei es nicht gethan, und man brauche nur ein paar Jahrzehnte zurückzudenken, wo die Kornzölle nicht bestanden, um sich zu überzeugen, daß durch deren Beseitigung noch nicht jener glückliche Zustand für das Volk erreicht werden könne, den die Männer der Anti-Korn-Law-League ihm versprächen.

Auf dem großen Chartisten-Meeting zu Birmingham am 6. August 1838 hatte sich O'Connor zum erstenmal mit seinen Redensarten von Bewaffnung und Kämpfen, von blanken Schwertern und der unwiderstehlichen Macht des Volkes hören lassen. Von hier entlehnte dann die Presse die Schlagworte, welche nun tagtäglich gegen die Chartisten-Bewegung ins Feld geführt wurden, und als das große Londoner Meeting in Palace Yard einen Moment später herankam, da war es das Hauptbemühen Lovetts und seiner Freunde, ähnliche Reden zu verhüten. Aber O'Connor und ein Schüler von ihm, Richardson, traten abermals mit ihren

Phrasen an die Oeffentlichkeit, während die Londoner Vereinsmitglieder und die meisten Abgeordneten der Provinzen sich in den Grenzen der Mäßigung hielten. Hier wurden acht Personen ernannt zur Ueberreichung der Petition ans Parlament, das im Februar 1839 zusammentreten sollte; dieselbe war von 16 000 Namen unterzeichnet, darunter Abgesandten von 89 Städten. An das irische Volk erließ man in diesen Tagen eine Adresse, weil O'Connell in seiner Heimat verbreitete: die englischen Chartisten seien die speciellen Feinde der Iren; in erhabenen Worten wurde die Identität der Volksinteressen zwischen England und Irland gegenüber der herrschenden englischen Kaste geschildert, ähnlich wie man Adressen an die von derselben Kaste unterdrückten Nordamerikaner gerichtet hatte. Als das eine Heil für Irland wie für Großbritannien bezeichnete man das allgemeine Wahlrecht. Erneute Angriffe von O'Connell und dessen Zuschiebung der gewaltthätigen Neigungen O'Connors auf die Chartisten veranlaßten wiederholt längere Kundgebungen derart. O'Connell selber, kurz zuvor ein Freund der Radikalen, war für sie verloren; und Joseph Hume erzählte es Lovett: O'Connells Bitten habe er nachgegeben, um Irlands willen die Whigs zu unterstützen und der Chartisten-Bewegung fern zu bleiben.

Im Februar 1839 traten in London die 53 Delegierten zusammen, welche den „Konvent" der Chartisten des Landes bildeten; sie machten trotz des Widerstandes einiger Vertreter der „physischen Gewalt," besonders O'Connors, Lovett zu ihrem Sekretär. Die Anhänger jener extrem radikalen Richtung blieben nichtsdestoweniger und sind immer mehr das störende und gefährdende Element der Agitation geblieben:

die erste schlimme Folge war, daß die gemäßigten und besonnenen Mitglieder des Konvents, voran die Vertreter von Birmingham, sich zurückzogen.

Als die Petition mit allen Unterschriften fertig war, da waren es 1283000 Namen, und ihre Länge war fast drei engl. Meilen. Die Ueberreichung derselben an das Parlament zog sich aber hin, weil es damals hieß: Lord Russell verlasse das Ministerium. Am 13. Mai siedelte der Konvent nach Birmingham über, weil er hier eine befreundetere Umgebung zu finden hoffte, nachdem mehrere seiner Mitglieder an anderen Orten verhaftet worden waren. In diesen Tagen war Russells Rundschreiben an die Friedensrichter des Landes erschienen, womit er jedem zur Bekämpfung der Chartistenversammlungen zu bildenden Vereine der Mittelklassen Waffen zur Verfügung stellte. Die zur Gewaltthätigkeit neigende Partei kam jetzt obenauf; der Ausdruck derselben war das „Manifest", welches mit den Worten begann: „Die Maske der konstitutionellen Freiheit ist abgeworfen, der Despotismus steht in seiner scheußlichen Gestalt vor uns; denn die Regierung Englands ist eine Despotie, und ihre arbeitenden Massen sind Sklaven," und welche namentlich folgende Resolutionen in Frageform den Meetings des Landes vorlegte, damit bis 1. Juli darüber beschlossen würde:

1) Seid ihr bereit, auf Verlangen des Konvents, alles Geld aus Sparkassen, Banken u. s. w. zurückzuziehen und alles Papiergeld in Metall umzusetzen?

2) Wollt ihr während eines von dem Konvent festzusetzenden „heiligen Monats" zur Vorbereitung der Millionen für die Sicherung der Volkscharte, euch der Arbeit, sowie des Genusses geistiger Getränke enthalten?

3) Seid ihr gemäß eurem alten verfassungsmäßigen Rechte bereit mit den Waffen freier Männer die Gesetze und Rechte, welche eure Ahnen euch vermacht haben, zu verteidigen?

4) Wollt ihr euch mit Chartisten-Kandidaten versehen, die in allgemeiner Wahl als wahre Vertreter des Volks zu wählen sind, und seiner Zeit in London zusammentreten sollen?

5) Wollt ihr ausschließlich mit Chartisten verkehren und Geschäfte machen, sowie allen Verfolgten beistehen?

Nachdem auf Grund dieses Programms die Meetings im Lande gehalten sein würden, sollte dann der Konvent den Willen des Volkes zur Ausführung bringen. Uebrigens blieben die Mitglieder des Konvents, während die Versammlungen im ganzen ruhig abliefen, sehr geteilter und unklarer Ansicht über das was geschehen solle. Lovett selber versichert: manche Unbesonnenheit wäre vermieden worden, wenn er nicht eben damals arretiert worden wäre. Und dies kam so. Die Mittelklassen von Birmingham, die sich einst so lebhaft für die Reformbill des Jahres 1832 interessierten, zeigten gleich den Mittelklassen in den anderen Teilen Englands der radikalen Reformbewegung des Volkes ein ganz anderes Gesicht, als sie seiner Zeit zu der eigenen Agitation gemacht. Während diese Mittelklassen damals so weit gegangen waren, zum Widerstande gegen das reaktionäre Ministerium des Herzogs v. Wellington eine Verschwörung durch das Land anzuzetteln, um die Frauen und Kinder der Aristokratie als Geiseln fortzuschleppen und dadurch nötigenfalls die Reform zu erzwingen (eine Thatsache die Lovett von Francis Place, einem der Eingeweihten, erfuhr), so waren

sie jetzt höchst konservativ geworden, und fürchteten die Versammlungen des Volkes auf dem Bullring, dem öffentlichen Platze der Stadt Birmingham, auf welchem einst sie mit dem Volke zusammen zur Zeit der Reformbill sich versammelt hatten, um Neuigkeiten zu besprechen und zu hören. Sie requirierten Polizei von London, diese überfiel eines Tages die friedlich die Zeitung anhörenden Leute, darunter Frauen und Kinder; das Volk zog zur Stadt hinaus, auf dem Wege brachen mehrere ein Kirchhof-Gitter ab, um sich zu bewaffnen, zogen dadurch ermutigt zurück, trafen aber zwei Mitglieder des Konvents, Dr. Taylor und Dr. Mac Douall, auf deren Zureden sie das Eisen fortwarfen. Dr. Taylor, der auch noch einen in Gefahr befindlichen Polizisten mit seiner Person geschützt, ward verhaftet, weil man ihn mitten in dem Volkshaufen gesehen. Die Folge dieses Vorfalles war eine Proklamation des Konvents, unterzeichnet von Lovett als Sekretär, worin erklärt wurde: „Ein frivoler und ungerechter Angriff ist auf das Volk von Birmingham gemacht worden durch eine blutdürstige und verfassungswidrige Macht von London; insbesondere beweise die Verhaftung des verehrten Kollegen Dr. Taylor den Mangel aller Gerechtigkeit in England und die Unsicherheit des Lebens, der Freiheit und des Eigentums, solange nicht das Volk einen Einfluß auf die Gesetzgebung habe.“ Hierauf wurde Lovett als Unterzeichner der Proklamation verhaftet und erst nach neun Tagen entlassen gegen Bürgschaft mehrerer angesehenen Männer (darunter Sir William Molesworth) für sein Erscheinen vor den nächsten Assisen. Gleichzeitig ward eine Anzahl anderer bei den täglichen Reibungen zwischen Polizei und Volk verhaftet, bis es endlich am 15. Juli zu schlimmen Ausschreitungen des Volkes kam.

Inzwiſchen war am 14. Juni 1839 die große Petition der Chartiſten durch Attwood im Unterhaus eingebracht und mit großer Mehrheit abgelehnt worden; Lord John Ruſſell warf den Bittſtellern u. a. vor: ſie wollten eine gleiche Verteilung der Güter. Lovett ſelber mußte ſich wegen der Affaire von Birmingham vor den Aſſiſen von Warwick am 6. Auguſt ſtellen (wegen der ſchlechten Behandlung im Unterſuchungsgefängnis hatte er eine lange Petition an beide Häuſer des Parlaments, ans Oberhaus durch Lord Brougham, gelangen laſſen); unter den Geſchworenen war die Stimmung den Chartiſten nicht günſtig; einige ſollten geſagt haben: ſie wünſchten alle Chartiſten am Galgen zu ſehen; obenein wurden die ſpäteren Revolten von Birmingham Lovett zugeſchrieben. So wurde er zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, ein anderes Konventsmitglied ebenfalls. Die Leiden dieſer Gefangenſchaft, die ſchlechte Nahrung, die Strenge der Bewachung u. ſ. w. ſchildert Lovett mit der ganzen realiſtiſchen Breite, deren ein Engländer fähig iſt. Eine Abkürzung der Gefangenſchaft um die letzten zwei oder drei Monate gegen das Verſprechen des künftigen „guten Verhaltens“ lehnten Lovett und ſein Genoſſe ab, und erklärten in einem Schreiben an den Miniſter des Innern: daß ſie ihr bisheriges Verhalten damit verleugnen würden. In dem Gefängnis begann er eine kleine Schrift: „Der Chartismus oder eine neue Organiſation des Volkes;“ die neue Organiſation beſtand nur in einem Centralverein zur Errichtung von öffentlichen Leſehallen und zur Verbreitung von belehrenden Schriften, um die Maſſe des Volkes beſſer zur Ausübung politiſcher Rechte zu erziehen.

Lovett war einer unter vielen ſeiner Partei, welche da-

mals eingesperrt wurden; nicht weniger als 443 Personen wurden allein in den Jahren 1839 und 1840 wegen politischer Vergehen in den Gefängnissen von England und Wales festgehalten. Dazu mehrere, wie John Frost und Genossen, transportiert wegen des blutigen Krawalls in Newport, der von den Walliser Chartisten zur Befreiung eines gefangenen Führers veranlaßt war — wobei die bisherigen Redner der „physical force," wie O'Connor, sich krank melden ließen.

In jenen Tagen war es, daß Thomas Carlyle sein Büchlein über den Chartismus schrieb, in welchem er von dem Vorhandensein eines allgemeinen Gefühles sprach, daß die Lage und die Stimmung der arbeitenden Klassen viel zum Nachdenken gebe, und daß etwas über sie gesagt, etwas für sie gethan werden müsse; in welchem er seine Ueberzeugung aussprach, daß dieses die ominöseste aller praktischen Angelegenheiten sei, die seit vielen Jahren vor das Publikum getreten — eine Angelegenheit für die etwas gethan werden müsse, ansonst sie etwas für sich selber thun werde und in einer Art die niemandem gefiele — Ansichten die heute deutlich genug an deutsche Zustände anklingen, Ansichten auch die glücklicherweise durch das heutige England im guten Sinne bestätigt worden sind, durch die sociale Thätigkeit eines Menschenalters in Gesetzgebung und Gemeinsinn, durch die Umwandlung der Gesinnungen für die arbeitenden Klassen und in den arbeitenden Klassen. Auch damals, im Jahre 1839, als die Obrigkeit gesiegt und die Chartisten eingesperrt saßen, erzählten die Zeitungen: der Chartismus sei erloschen, das Reform-Ministerium habe die Chimäre des Chartismus niedergeschlagen in der wirksamsten Weise. Aber es ist nur

die besondere Form der Erscheinung der letzten Monate, welche niedergeschlagen worden ist, rief Carlyle ihnen entgegen, nicht das Wesen des Chartismus; denn dieses Wesen bedeutet die bittere Unzufriedenheit der arbeitenden Klassen von England, welche toll geworden. Und woher kommt diese bittere Unzufriedenheit, wohin geht sie und wie kann man sie beseitigen? Das ist die Frage. Sie zu beantworten hilft nicht die Botany-Bay, nicht die Polizei und dergleichen anderes, denn diese können eine so verbreitete Bitterkeit nicht beseitigen. Aber warum wirft das Parlament auf diese Fragen der arbeitenden Klassen kein Licht, so sollte man meinen, und in der That, kann irgend ein anderes Geschäft für die Gesetzgeber so dringend sein? Ein Reformparlament sollte doch die Gründe der Unzufriedenheit des Volkes untersuchen, bevor sie zu Piken und Brandfackeln erwachsen! Wozu sind denn die ehrenwerten Mitglieder nach St. Stephens geschickt mit Lärm und Anstrengung, wozu schwatzen sie, zanken, stellen Anträge und Gegenanträge? Die Lage der großen Masse des Volkes in einem Lande ist die Lage des Landes selber; das scheint ein Gemeinplatz, und dennoch ein Gemeinplatz der heute lebhaft ins Gedächtnis gerufen werden muß. Man lese Hansards Debatten des Parlaments oder die Morgenzeitungen! Die alte große Frage ob A. oder B. im Ministerium sitzt, mit dem Anhängsel der Detailfragen, von Canada, Westindien, den afrikanischen Negern, dem Rindvieh von Smithfield, den Hundewagen, den Jagdgesetzen, den Wuchergesetzen — alle Arten von Fragen, nur nicht dieses Alpha und Omega aller Fragen! Wahrlich, die ehrenwerten Parlamentsmitglieder sollten unter anderem auch über die Frage der Lage von England reden,

zumal radikale Mitglieder, die Freunde des Volkes, vom Volk mühsam erwählt, damit sie dem stummen tiefen Bedürfnis des Volkes Worte leihen! Denn für das Interesse gerade, welches am wenigsten für sich selber reden kann, für das — vor allen anderen Interessen — sind sie berufen zu reden.

So Carlyle. Er forderte zunächst eine Kenntnis der Lage der arbeitenden Klassen, parlamentarische Untersuchungen, welche ein objektives Bild gewähren von dem, was zur Stunde noch niemand kannte und wovon jeder bisher sich nach seiner Handbreit Erfahrung individuell zurecht machte, was ihm beliebte. Dies ist im Zusammenhang mit einer Reihe gesetzgeberischer Akte durch Regierung und Parlament seit dem Beginn der vierziger Jahre geschehen; die Blaubuchlitteratur dieses Menschenalters, die sich mit socialen Dingen beschäftigt, füllt allein eine Bibliothek und steht seitdem im Vordergrunde der wirklichen Thätigkeit des officiellen England, so verschieden es auch immer noch scheinen mag angesichts des Lärmens und der spannenden Romanunterhaltung, welche die orientalische Frage und was dazu gehört verursacht. Ja, es ist trostreich zu finden, wie die Gladstone und die Disraeli, die herabgestiegen sind von der hohen Politik der Pitt und der Canning, doch, um ebensoviel als sie dem äußeren Ansehen Englands vergeben haben, der Masse ihres Volkes in den unscheinbaren, aber wichtigen Angelegenheiten der täglichen Sorgen näher getreten sind. Und so ist das Volk selber ihnen näher getreten.

Aus den interessanten Mitteilungen Lovetts müssen wir an diesem Orte noch hervorheben was den Gang der Begebenheiten durch jene Jahre weiterführt, in welchen die so-

genannte chartistische Bewegung fortdauerte. Als Lovett seiner Haft entlassen wurde, begrüßte man ihn in London (am 3. Aug. 1840) mit einem großartigen Festessen, an welchem mehr als tausend Personen teilnahmen, darunter mehrere Parlamentsmitglieder und das Mitglied für Finsbury, Hr. Wakley, als Vorsitzender. Die Stimmung des draußen stehenden Publikums um jene Zeit bezeichnet ein Erlebnis Lovetts: er kam auf dem Omnibus mit einem Nachbar, einem Geistlichen, in ein Gespräch über mineralogische Dinge, für die er ein thätiges Interesse hatte; wegen eines Wiedersehens wurden die Karten ausgetauscht, und als der andere Lovetts Karte sah, rief er entsetzt: „Was! Lovett der Chartist?" „Jawohl," antwortete Lovett. „Wahrhaftig, sagte der andere, Sie sehen nicht so aus."

Mit Hilfe von Freunden, die auch während seiner Gefangenschaft für seine Familie gesorgt, begründete Lovett eine kleine Buchhandlung in Tottenham Court Road und wurde hier bald zum Kirchspielsvorstand und Armenpfleger gewählt. Dann begann die agitatorische Thätigkeit von neuem: im Sinne der im Gefängnis abgefaßten Schrift erließ er im Mai 1841 gemeinsam mit den alten Genossen eine Adresse an die politischen und socialen Reformer von Großbritannien zur Beförderung der Volksbildung, mit Ermahnung zum friedlichen Verhalten und mit der Erinnerung, daß auch unter dieser schlechten Regierung das Volk an socialem Glück viel gewinnen könne durch Nüchternheit und sittliche Bildung; wobei die Volkscharte immer als das selbstverständliche Ziel hingestellt wurde. O'Connor in seinem Blatte „Northern Star" bekämpfte diesen Plan als eine feige Fahnenflucht und blieb bei den alten Redensarten von Waffen und physi-

ſcher Gewalt. Lovett und die überwiegende Mehrzahl der alten Chartiſten auf ſeiner Seite erklärten in einer zweiten öffentlichen Adreſſe an das Volk: daß ſie entſchloſſen ſeien durch Vernunft wiederzugewinnen, was durch Tollheit verloren worden. Und abermals beſtätigten ſie dieſe Geſinnung, auf die beſtändige Provokation der „physical force"-Chartiſten in Meetings und Preſſe, in einer „Adreſſe an die Mittelklaſſen" und ſuchten für friedliche Erlangung des allgemeinen Stimmrechts nach der Volkscharte „die herzliche Vereinigung der Mittel- und der Arbeiterklaſſen", indem ſie die Verrücktheit, Gewaltthätigkeit und Unduldſamkeit von Hunderten der Chartiſten, ſowie die unſinnigen Drohungen gegen jene Rechte und Intereſſen, die erfahrungsmäßig für die Sicherheit des ſocialen Haushaltes notwendig ſind, verurteilten. Das Jahr 1842 brachte dann eine abermalige „Demonſtration" an das Parlament aus chartiſtiſchen Kreiſen, und das radikale Unterhausmitglied Duncombe ſtellte den Antrag, die Petenten an der Barre des Hauſes zu hören, welcher aber nur 56 Stimmen fand. Ferner entwickelte ſich im Laufe desſelben Jahres eine neue Bewegung für allgemeines Stimmrecht aus den Mittelklaſſen, für deren Vereinigung mit den chartiſtiſchen Beſtrebungen Lovett ſich bemühte, aber mit geringem Erfolge, da, wie er meint, O'Connor die Leute abſchreckte, O'Connor, in welchem er den böſen Geiſt des Chartismus ſah. In demſelben Jahre 1842 wurde auch die National Hall des Centralvereins für Volksbildung eröffnet, mannigfach beengt durch Mangel an Geld und durch Schwierigkeiten, welche die Behörden der Geſellſchaft wegen ihrer chartiſtiſchen Grundſätze bereiteten. Eine tägliche Kinderſchule, die man beabſichtigte, kam nicht zuſtande, aber eine Sonntagsſchule mit

unentgeltlichem Elementarunterricht, welche von 1843 bis 1847 sich behauptete.

Bei der bekannten Affaire wegen Verletzung des Briefgeheimnisses durch das Ministerium, welche im Jahre 1844 das Parlament und das Publikum lebhaft beschäftigte und selbst im Ausland Aufsehen erregte (vgl. Reinhold Pauli, „Geschichte Englands seit den Friedensschlüssen von 1814 und 1815", dritter Teil, 1875, S. 107 ff.), — bei jener Affaire spielte Lovett insofern eine Rolle, als er es war, welcher zur Feststellung der amtlichen Brechung des Briefgeheimnisses einen Brief an Joseph Mazzini, bei dessen früheren Briefen die Vermutung entstanden war, vor Zeugen gesiegelt zur Post lieferte, um vor denselben Zeugen ihn bei Ankunft zu besichtigen: wodurch dann die Thatsache festgestellt und das radikale Parlamentsmitglied Duncombe mit dem Material versehen wurde, um die Sache im Unterhaus anzuregen und näher untersuchen zu lassen.

Lovett war es auch, der bei der Anwesenheit des Kaisers Nikolaus von Rußland im Jahre 1844, als das ganze fashionable England, von der Königin und dem Prinz-Gemahl bis zum kleinsten Gecken herab, sich an dessen Persönlichkeit entzückte, mit seinen Freunden ein Meeting wider den Hauptvertreter des europäischen Despotismus veranlaßte, in welchem eine große Zahl die Resolution annahm: daß „das Volk von England gerechten Grund hat zu argwöhnen, daß eine Verletzung der Rechte der Menschheit oder der öffentlichen Freiheit beabsichtigt wird, wenn ein tyrannischer und despotischer Souverän unser Land besucht".

Bis zum Jahre 1848 waren es dann abermalige internationale Adressen, an die Arbeiter Frankreichs im Jahre 1844,

als ein Krieg drohte, aus ähnlichem Anlaß im Jahre 1846 an die Arbeiter Amerikas, und abermalige Rundschreiben für neue Gesellschaften und für Volksbildung, so eine neue „Generalassociation des Fortschritts". Dann kam das Jahr der Revolution, das alle demokratischen Hoffnungen in Europa neu belebte. Der Londoner Bildungsverein, dessen Seele Lovett war, erließ eine Sympathie-Adresse an die Franzosen, die Bürger der neuen Republik. Gleichzeitig wurde ein neuer Versuch gemacht, die radikalen Reformer Englands für die Volkscharte zu sammeln. Zu diesem Behuf gründete man die „Volks-Liga" (es war der letzte der vielen Vereine, an welchen Lovett thätigen Anteil genommen hat), suchte durch diese neben den alten Grundsätzen der Charte die radikalen Besteuerungsgrundsätze — Abschaffung aller indirekten Steuern zu Gunsten einer einzigen progressiven Einkommensteuer — aufs Programm zu setzen, wünschte gleichzeitig mit den Radikalen der Mittelklassen, wie Cobden und Hume, sich zu verständigen, um alle Radikalen des Reiches für die Reform zu vereinigen, stieß hierbei aber auf erhebliche Hindernisse, zumal da von links her immer der störende Einfluß der „physical force"-Chartisten unter Führung O'Connors zu merken war, welche man in jeder neuen Adresse energischer desavouierte, ohne doch das allgemeine Mißtrauen der Mittelklassen gegen Chartisten jeder Art zerstören zu können. So schleppte sich die neue Liga bis zum September des Jahres 1849 hin, ohne etwas erreicht zu haben, als mehrere hundert Petitionen ans Parlament, die nicht überreicht wurden, weil die Mehrzahl der Chartisten die Hoffnung verloren hatte, damit zu ihrem Ziele zu gelangen. Seit jener Zeit beschäftigte sich Lovett

ausschließlich mit dem, was schon seit der Freilassung aus dem Gefängnisse im Mittelpunkte seiner öffentlichen Thätigkeit gestanden, mit der Volkserziehung. Im Jahre 1848 bereits hatten ihm Freunde ein Ehrengeschenk überreicht mit anerkennenden Worten für den hingebenden treuen Führer des Volkes. Und im März 1850, bei den Vorbereitungen zur Weltausstellung von London, lud ihn der Bischof von Oxford ein, Mitglied des Arbeiter-Komitees für die Ausstellung zu werden, zusammen mit Lord Ashley, Charles Dickens, Thackeray und anderen — jenes Komitees, welches den Besuch der Ausstellung durch die englischen Arbeiter in seine Hand nehmen sollte. Sein Beruf wurde aber und blieb der eines Schulmeisters, auch schrieb er ein Handbuch der elementaren Anatomie und Physiologie für Schulen und zum Selbstunterrichte, wovon eine zweite Auflage bisher erschienen ist. Eine Adresse oder Petition wurde daneben immer wieder einmal aufgesetzt: so gelegentlich des Krimkrieges von 1856, wo Lovett durch Roebuck ans Unterhaus eine Petition behufs eines höheren intellektuellen und moralischen Niveaus der Parlamentsmitglieder gelangen ließ, in welcher er verlangte: es sollten öffentliche Prüfungen abgehalten werden, die jedes Parlamentsmitglied bestanden haben müsse, um gewählt werden zu können.

An seinen demokratischen Grundsätzen hat der alte Chartist festgehalten; in seinen ökonomischen Grundsätzen hat er (nach Ueberwindung der ersten Phantasien) zur Nüchternheit vielleicht keinen weiten Weg zu machen gehabt, von den dreißiger Jahren bis heute. Eine Thatsache ist es, daß er im Jahre 1870 an den Kongreß für Gesellschaftswissenschaft, der damals in Newcastle tagte, einen Traktat für die Mäßigkeits-

angelegenheit ſchrieb, worin er ſeinen Arbeiterbrüdern die hyperorthodoxe Lohnfonds-Theorie in einer Weiſe auseinanderſetzte, die jedes echte Mitglied des Cobden-Club und des Political Economy-Club erquicken mußte. Er hat in dieſen ſpäteren Jahren dann auch in das Gewerkvereins-Wochenblatt „Beehive" geſchrieben, wo er ſich zuſammenfand mit jenen rüſtigen Arbeiterkreiſen Englands, die es ſich heute zur Hauptaufgabe machen, die Lohnfonds-Theorie praktiſch zu widerlegen und die Theorien über die beſte Verfaſſung der Staaten im Lande der Theorien zu laſſen. Er ſelber hat ihnen auf ſeine Art in den reiferen Jahren das Beiſpiel dazu gegeben mit ſeinen Volksbildungsbeſtrebungen, welche bedeuten: zuerſt die ſociale Reform und dann die politiſche. Was daraus entſteht, wenn man die Sache umdreht, das haben wir jetzt im Deutſchen Reich erlebt.

Lassalle und das eherne Lohngesetz.

In dem offenen Antwortschreiben an das Centralkomitee zur Berufung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses, welches Lassalle am 1. März 1863 nach Leipzig sandte, als er von dort her aufgefordert war, seine Ansichten über die Arbeiterbewegung und über die Mittel zur Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes auszusprechen, in jenem für seine Agitation grundlegenden Schreiben, dessen Pointen dann in verändertem Zusammenhange bei seinen folgenden Manifestationen immer wiederkehren, sagt Lassalle über den theoretischen Ausgangspunkt seiner Bestrebungen:

„Das eherne ökonomische Gesetz, welches unter den heutigen Verhältnissen, unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage nach Arbeit, den Arbeitslohn bestimmt, besteht darin, daß der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Das ist der Punkt, um welchen der wirkliche Tagelohn in Pendelschwingungen jederzeit herum gravitiert, ohne sich jemals lange weder über

denſelben erheben noch unter denſelben hinunterfallen zu können. Er kann ſich nicht dauernd über dieſen Durchſchnitt erheben, denn ſonſt entſtünde durch die beſſere Lage der Arbeiter eine Vermehrung der Arbeiterehen und der Arbeiterfortpflanzung, eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und ſomit des Angebots von Händen, welche den Arbeitslohn wieder auf und unter ſeinen früheren Stand herabdrücken würde. Der Arbeitslohn kann auch nicht dauernd tief unter dieſen notwendigen Lebensunterhalt fallen, denn dann entſtehen Auswanderung, Eheloſigkeit, Enthaltung von der Kinderzeugung und endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung der Arbeiterzahl, welche ſomit das Angebot von Arbeiterhänden verringern und den Arbeitslohn daher wieder auf den früheren Stand zurückbringen. Der wirkliche durchſchnittliche Arbeitslohn beſteht daher in der Bewegung, beſtändig um jenen ſeinen Schwerpunkt, in den er fortdauernd zurückſinken muß, herumzukreiſen, bald etwas über demſelben (Periode der Proſperität in allen oder einzelnen Arbeitszweigen), bald etwas unter ihm zu ſtehen (Periode des mehr oder weniger allgemeinen Notſtandes und der Kriſen). Die Beſchränkung des durchſchnittlichen Arbeitslohnes auf die in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Friſtung der Exiſtenz und zur Fortpflanzung erforderliche Lebensnotdurft — das iſt alſo das eherne und grauſame Geſetz, welches den Arbeitslohn unter den heutigen Verhältniſſen beherrſcht."

Laſſalle fügt hinzu: dieſes Geſetz könne von niemandem beſtritten werden, und er könnte für dasſelbe ebenſoviele Gewährsmänner anführen, als es große und berühmte Namen in der nationalökonomiſchen Wiſſenſchaft gebe. Zugleich empfiehlt er den Arbeitern, ſich dieſes eherne und

grauſame Geſetz tief in die Seele zu prägen und bei allem ihrem Denken von ihm auszugehen, und — als unfehlbares Mittel gegen alle falſchen Apoſtel — jedem der von der Verbeſſerung ihrer Lage ihnen rede, die Frage vorzulegen, ob er dieſes Geſetz anerkenne oder nicht: erkenne er es nicht an, ſo möchten ſie ſich von vornherein ſagen, daß dieſer Mann entweder ſie täuſchen wolle oder von der kläglichſten Unerfahrenheit in der nationalökonomiſchen Wiſſenſchaft ſei. Erkenne er es aber an, ſo ſollten ſie ihn weiter fragen: wie er jenes Geſetz beſeitigen wolle? Und wenn er hierauf nicht zu antworten wiſſe, ſo ſollten ſie ihm ruhig den Rücken wenden; er ſei ein leerer Schwätzer.

Unmittelbar nach dieſer kecken Zuſpitzung des Ausgangspunktes fühlt ſich Laſſalle zu einer kleinen Erläuterung gezwungen, die zwar in ſeiner Deduktion jene Spitze keineswegs abſtumpfen ſoll, wohl aber in der Sache ſelber ein empfindliches Stück davon abzubrechen geeignet iſt. Er bemerkt nämlich: jenes Minimum des notwendigen Lebensunterhaltes könne ſich in verſchiedenen Zeiten durch ein Zuſammentreffen günſtiger Umſtände geändert haben, und ſomit könne es kommen, daß, wenn man verſchiedene Zeiten miteinander vergleiche, die Lage des Arbeiterſtandes in dem ſpäteren Jahrhundert oder in der ſpäteren Generation — inſofern jetzt das Minimum der gewohnheitsmäßig notwendigen Lebensbedürfniſſe etwas geſtiegen ſei — ſich gegen die Lage des Arbeiterſtandes in dem früheren Jahrhundert und der früheren Generation etwas gebeſſert habe. Aber — und damit wendet Laſſalle den Einwand beherzt gegen die Gegner zurück — dies gegen das eherne Lohngeſetz anführen, heiße, die Frage, um die es ſich handle, den Ar-

beitern aus der Hand spielen, heiße die Arbeiter täuschen und hintergehen; denn wenn man von der Lage der Arbeiter und ihrer Verbesserung spreche, so meine man: ihre Lage verglichen mit der ihrer Mitbürger in der Gegenwart, verglichen also mit dem Maßstabe der Lebensgewohnheiten in derselben Zeit; wogegen die Steigerung der gewohnheitsmäßigen Lebensbedürfnisse von heute, verglichen mit einem früheren Jahrhundert oder einer früheren Generation, ebensowenig Wert für die Arbeiter habe und ihnen ebensowenig Befriedigung gewähren könne, als die freilich ganz ausgemachte Thatsache, daß sie heute besser stehen als die Botokuden und die menschenfressenden Wilden. Denn jede menschliche Befriedigung hänge immer nur ab von dem Verhältnis der Befriedigungsmittel zu den in einer Zeit bereits gewohnheitsmäßig erforderlichen Lebensbedürfnissen, oder, was dasselbe sei, von dem Ueberschuß der Befriedigungsmittel über die unterste Grenze der in einer Zeit gewohnheitsmäßig erforderlichen Lebensbedürfnisse. Was entbehre der Botokude dabei, wenn er keine Seife kaufen, was entbehre der menschenfressende Wilde dabei, wenn er keinen anständigen Rock tragen, was entbehrte der Arbeiter vor der Entdeckung Amerikas dabei, wenn er keinen Tabak rauchen, was entbehrte der Arbeiter vor Erfindung der Buchdruckerkunst dabei, wenn er ein nützliches Buch sich nicht anschaffen konnte? Vielmehr hänge alles menschliche Leiden und Entbehren nur ab von dem Verhältnis der Befriedigungsmittel zu den in derselben Zeit bereits vorhandenen Bedürfnissen und Lebensgewohnheiten; jede Lage einer Klasse bemesse sich immer nur durch ihr Verhältnis zu der Lage der anderen Klassen in derselben Zeit.

Lassalle hat dann in den weiteren, bald auf jenes Leipziger Antwortschreiben folgenden, Schriften oder Reden seiner Agitation wiederholentlich Veranlassung genommen, auf den gleichen Punkt zurückzukommen. So schon in der wenige Wochen später gehaltenen Leipziger Rede vom 16. April 1863, wo er gegen die gemeinnützigen Gegner seiner Agitation vor allem das eherne Lohngesetz verteidigt, diesmal unter Anführung einschlagender Stellen aus den Werken von Jean Baptiste Say, Ricardo, John Stuart Mill, Karl Heinrich Rau, Wilhelm Roscher. So in dem „Arbeiterlesebuch", der Rede, die er in Frankfurt a. M. am 17. und 19. Mai desselben Jahres hielt, in welcher er abermals gegen die gleichen Gegner sich auf die wissenschaftlichen Autoritäten und deren Aeußerungen beruft. Hier ist es, wo er sich auf den offenen Brief beruft, welchen Rodbertus an den Arbeiterverein geschrieben, und in dem die Worte stehen: „Alle großen Oekonomen aller civilisierten Völker haben einstimmig dieses Gesetz anerkannt." Hier ist es aber auch, wo die Beredsamkeit seiner Zunge sich zu den Worten versteigt: „Sie glauben vielleicht, meine Herren, daß Sie Menschen sind? Oekonomisch gesprochen, und also in der Wirklichkeit, irren Sie sich ganz ungeheuer. Oekonomisch gesprochen sind Sie nichts als eine Ware! Sie werden vermehrt durch höheren Lohn, wie die Strümpfe, wenn sie fehlen; und Sie werden wieder abgeschafft, Ihre Zahl wird durch geringeren Arbeitslohn vermindert wie Ungeziefer, mit welchem die Gesellschaft Krieg führt!" Hier ist es namentlich, wo seine Sophistik unverzagt folgendes vorbringt: „Ihr deutschen Arbeiter", heißt es da, „seid merkwürdige Leute: vor französischen und englischen Arbeitern, da müßte man plädieren,

wie man ihrer traurigen Lage abhelfen könne; euch aber muß man vorher erst noch beweisen, daß ihr in einer traurigen Lage seid. Solange ihr nur ein Stück schlechte Wurst habt und ein Glas Bier, merkt ihr das gar nicht und wißt gar nicht, daß euch etwas fehlt! Das kommt aber von eurer verdammten Bedürfnislosigkeit! Wie, werdet ihr sagen, ist die Bedürfnislosigkeit denn nicht eine Tugend? Ja, vor dem christlichen Moralprediger, da ist die Bedürfnislosigkeit allerdings eine Tugend; die Bedürfnislosigkeit ist die Tugend des indischen Säulenheiligen und des christlichen Mönches; aber vor dem Geschichtsforscher und dem Nationalökonomen, da gilt eine andere Tugend. Fragen Sie alle Nationalökonomen: welches ist das größte Unglück für ein Volk? Wenn es keine Bedürfnisse hat, denn diese sind der Stachel seiner Entwickelung und Kultur. Darum ist der neapolitanische Lazzarone soweit zurück in der Kultur, weil er keine Bedürfnisse hat, weil er zufrieden sich ausstreckt und in der Sonne sich wärmt, wenn er eine Handvoll Maccaroni erworben. Warum ist der russische Kosak soweit zurück in der Kultur? Weil er Talglichter frißt und froh ist, wenn er sich in schlechtem Fusel berauscht. Möglichst viele Bedürfnisse haben, aber sie auf ehrliche und anständige Weise befriedigen — das ist die Tugend der heutigen, der nationalökonomischen Zeit! Und solange ihr das nicht begreift und befolgt, predige ich ganz vergeblich!"

Lassalle knüpft an eben jenes eherne Gesetz an in seiner agitatorischen Hauptschrift „Hr. Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian, oder Kapital und Arbeit," und hebt abermals hervor, daß der durchschnittliche Arbeitslohn unter den heutigen Produktionszuständen durch eine eherne Not-

wendigkeit auf den volksüblich notwendigen Lebensunterhalt beschränkt sei. Die Arbeit werde wie jede andere Ware in ihrem Preise auf die Dauer durch die Herstellungskosten bedingt, durch die „Erzeugungskosten des Arbeiters". Werde es gar üblich, bemerkt er, daß auch Kinder in den Fabriken beschäftigt werden, so fängt der Markt von neuem zu rechnen an, und findet, daß der Arbeitervater in diesen Fabrikationszweigen nicht mehr die volle Lebensnotdurft für eine durchschnittliche Familie zu erhalten braucht, sondern mit weniger fürlieb nehmen kann, da ja die Kinder zu ihrem eigenen Unterhalt beitragen.

Wenige Seiten weiter folgert nun Lassalle an der angeführten Stelle: wenn der Arbeitslohn im Durchschnitt immer auf den notwendigen Lebensbedarf beschränkt ist, so ergibt sich hieraus von selbst, daß aller aus dem Verkauf der Produkte erlöste Ueberschuß des Produktionsertrages über den während der Dauer der Produktion notwendigen Lebensbedarf in den Händen des Unternehmers bleibt, der diesen Ueberschuß zwischen sich und dem reinen Kapitalisten teilt. Aller Ueberschuß des Arbeitsertrages über den volksüblich notwendigen Lebensbedarf der Arbeiter falle somit auf das Kapital in seinen verschiedenen Formen, sei Kapitalprämie.

Derselbe Gegenstand wird endlich in der letzten Rede Lassalles am 22. Mai 1864 erwähnt bei dem Stiftungsfeste des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereines zu Ronsdorf („Die Agitation des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereines und das Versprechen des Königs von Preußen"), wo er sich auf das Zeugnis des Bischofs Ketteler aus dessen damals erschienenem Buche „Die Arbeiterfrage und das Christentum"

pathetisch beruft. In letzterer Schrift heißt es: „Die Wahrheit dieses Satzes (nämlich des ehernen Lohngesetzes) ist durch die bekannten Kontroversen zwischen Lassalle und seinen Gegnern so evident gemacht, daß nur die Absicht, das Volk zu täuschen, sie bestreiten kann; in ihr liegt die ganze Arbeiterfrage; auf der einen Seite die Arbeiternot, auf der anderen Seite der Probstein für den Wert aller Vorschläge dem Arbeiterstande zu helfen.“ Und an einer anderen Stelle: „Die Partei, deren Hauptvertreter Lassalle ist, hat das unbestreitbare Verdienst, die Lage des Arbeiterstandes, wonach er großenteils mit seiner ganzen Existenz auf die eigentliche Lebensnotdurft beschränkt ist, mit unerbittlicher Schärfe und Wahrheit aufgedeckt zu haben. Sie stellt daher auch mit derselben Richtigkeit als Axiom den Satz auf: daß, wer überhaupt dem Arbeiter in dieser Lage gründlich und wirksam helfen will, Mittel auffinden muß, wodurch dem Arbeiterstand eine neue und reichere Erwerbsquelle neben dem notdürftigen Arbeitslohn eröffnet wird.“

Die Bedeutung jenes „ehernen Lohngesetzes“ ist dann durch die sich ausbreitende Agitation, welche aus Lassalles Anregungen entsproß, oder mit deren Hilfe sich entfaltete, immer mehr in den Vordergrund gedrängt worden; in den öffentlichen Aeußerungen der socialdemokratischen Partei, bei welchen es sich ohnehin nicht um Prüfung der theoretischen Grundlagen handeln konnte, ist das Gesetz immer bestimmter als der selbstverständliche Ausgangspunkt behandelt worden. Hatte doch Lassalle, unter Anrufung aller möglichen wissenschaftlichen Autoritäten des Faches, dieses Gesetz in eine axiomatische Höhe, hoch über jeden Zweifel gerückt, und hatte er es doch gar, mit dem Stempel der Unfehlbarkeit eines

hochkatholischen Kirchenfürsten bekräftigt, seinen Gläubigen hinhalten dürfen. Auch ist ihm zuzugeben, daß er die Kritik, welche er in den Tagen seiner Agitation auf gegnerischer Seite fand, ohne erhebliche Mühe beiseite zu schieben vermochte. Der Irrtum ist nur der, daß man wähnt, mit jenem momentanen Geplänkel sei die Sache erledigt gewesen, der schillernde Glanz seiner Argumente, welcher seine Anhänger blendete, sei der Glanz der wissenschaftlichen Wahrheit gewesen. Vielmehr ist es gerade an diesem entscheidenden Ausgangspunkte, daß die — immerhin geschickt gewählten — Pointen von Halbwahrheiten und Widersprüchen erfüllt sind. Der gegenwärtige Augenblick ist wohl dazu geeignet, darauf den Blick zu lenken. Denn die Frage, wie sie Lassalle zugespitzt hat, lautet: da die Hoffnungslosigkeit der Lage des Arbeiterstandes bei Fortdauer der Produktionsweise der heutigen Volkswirtschaft mit Privateigentum und privaten Unternehmungen anerkannt ist, so handelt es sich um anderweitige Organisationen, welche diese Hoffnungslosigkeit der Lage der großen Mehrzahl beseitigen. Die Frage, wie sie nach unserer Ansicht dagegen zu stellen ist, muß vor allen Dingen die sein: Ist es wahr, was so oft behauptet wird, daß die Lage des Arbeiterstandes unter der heutigen Produktionsweise hoffnungslos ist? Wir wollen die Antwort darauf suchen, im Anschluß an Lassalles Erörterungen selber.

Lassalle nennt es ein ehernes und grausames Gesetz, daß der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Ist dieses Gesetz wahr und

ist dieses wahre Gesetz ehern und grausam, so trifft es nicht allein diejenigen Klassen, an welche Lassalle sich wendet, die arbeitenden Klassen im hergebrachten Sinne des Wortes, sondern es trifft ebensosehr für solche Klassen zu, welche keineswegs zu jenen gezählt zu werden pflegen, welche vielmehr, ihrer Glückslage, ihrer Bildung, ihren Lebensansprüchen nach, den arbeitenden Klassen als ein Bestandteil der Bourgeoisie meist entgegengesetzt werden: das ganze Beamtentum des Deutschen Reiches im Civil- und Militärdienste, vom kleinsten Subalternbeamten bis zum ersten Minister und zum Feldmarschall hinauf, empfängt einen Lohn für seine Arbeit, der auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, welcher gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Es ist sogar in häufigen Fällen, die leider nicht fern liegen, recht zweifelhaft, ob der wirklich gezahlte Lohn nicht hinter dem gewohnheitsmäßig notwendigen Lebensunterhalt zurückbleibt. Der Hinweis auf diese eine Thatsache genügt von vornherein, um ein gut Stück der agitatorischen Bitterkeit jenem Schlagworte zu nehmen. Aber diese Thatsache dient zugleich zur Beleuchtung der Wahrnehmung, daß in jener Formulierung des grausamen Lohngesetzes mit den Worten „notwendig“ und „gewohnheitsmäßig“ ein sophistisches Spiel eingeleitet wird, welches bei den polemischen Wiederholungen und Wendungen erst reichlich zum Austrag kommt. Einmal nämlich gewinnt es den Anschein, als ob der „notwendige“ Lebensbedarf das Darbeminimum bezeichnet, unterhalb dessen jede Existenz unmöglich ist; ein andermal wird unter dem Druck unleugbarer Thatsachen eingeräumt, daß der in einem Volk und Zeitalter gewohnheitsmäßige Lebensunterhalt

keineswegs mit jenem absolut Notwendigen zusammenfällt — es wird eingeräumt, um durch anderweitige Halbwahrheiten verflüchtigt zu werden. Denn mit dem Zugeständnis, daß dieser „notwendige" Lebensunterhalt der „gewohnheitsmäßige" sei, ist sehr viel zugestanden: es ist damit zugestanden, daß dieses Maß nicht ein physisch bemessenes Minimum ist, nicht das Minimum, das zur animalischen Existenz gerade ausreicht, sondern daß es ein historisch mannigfaltig gestaltetes, nach Sitte und Gewohnheit von Zeit und Volk verschieden geartetes, ein ethisches Minimum ist, also ein Stück sittlicher Freiheit in der Entwickelung der Geschichte, nicht ein Stück grausamer eherner Naturnotwendigkeit. Und damit ist die Hauptsache zugestanden. Auch ist dieses Zugeständnis seit lange gemacht worden, und zwar gerade von solchen Autoritäten, welche mit Vorliebe als Entdecker des „grausamen Gesetzes" angeführt zu werden pflegen, so namentlich von David Ricardo, dann aber weiter von dessen Nachfolgern, wie John Stuart Mill und J. E. Cairnes. Und es ist ein Irrtum des letzteren, wenn er in einem Nekrolog auf Stuart Mill (in der Londoner Wochenschrift „Examiner", Mai 1873) über das Verhältnis Mills zu Ricardo sagt: „Es scheint Ricardos vollständige Ueberzeugung gewesen zu sein, daß eine wesentliche Besserung in der Lage der Masse der Menschen unmöglich sei; er betrachtete es als den normalen Zustand der Dinge, daß der Arbeitslohn sich auf demjenigen Minimum befinden solle, welches notwendig ist, um den Arbeiter in physischer Gesundheit und Kraft zu erhalten und ihn zu befähigen eine Familie aufzuziehen, welche groß genug ist, die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zu befriedigen. Eine zeitweilige Verbesserung als Folge eines sich ausdehnenden Handels

und wachsenden Kapitals hielt er freilich für möglich, aber er nahm an, daß die Stärke des Princips der Bevölkerungszunahme jederzeit mächtig genug sei, das Angebot von Arbeitskräften so zu vermehren, daß der Lohn immer wieder auf das Minimum herabsinken muß." Es ist ein Irrtum von Cairnes, sagen wir, daß er dieses als die Meinung Ricardos darstellt; denn Ricardo selber hat diejenige Ansicht bereits vertreten (wenn auch nur in einzelnen gelegentlichen Sätzen, aber in Konsequenz mit dem wahren Gedanken seiner Lohntheorie), welche Cairnes für Stuart Mill im Gegensatz zu Ricardo vindiziert, wenn er ausführt: „In diesem Punkt ist es, wo Mills Lehre zu Folgerungen hinführt, welche denen Ricardos und der meisten vorangehenden Nationalökonomen entgegengesetzt sind. Er brachte nämlich in Anschlag eine Voraussetzung, welche Ricardo übersehen hatte, und welche, gebührend gewürdigt, zu einer Umkehrung von Ricardos Schlusse führte. Das Minimum des Lohnes, selbst wie es gegeben ist in dem Falle des schlechtest bezahlten Arbeiters, ist nicht die absolut geringste Summe, wovon Menschen leben können; es ist etwas mehr als das, und in dem Falle aller höher bezahlten Arbeiter ist es ganz entschieden mehr. Das Minimum ist in Wahrheit nicht ein physisches, sondern ein sittliches Minimum, und als solches ist es fähig der Veränderung mit dem Wechsel der sittlichen Beschaffenheit derer, die es betrifft. Kurz, jede Klasse hat einen gewissen „Standard" des Behagens, unterhalb dessen sie nicht leben oder wenigstens sich nicht vermehren will — ein Standard indessen, der nicht feststeht, sondern der Veränderung unterworfen ist mit den wechselnden Zuständen der Gesellschaft, und welcher in dem Fall einer fortschreitenden Volkswirt-

wirtſchaft thatſächlich ſich hebt, je mehr ſittliche und intellektuelle Einflüſſe auf die Maſſe des Volkes wirken. Dieſes war das neue Moment, das Mill einführte in die Aufhellung der Lohnfrage, und es genügte, die geſamte Lebensanſchauung aus dem Standpunkte der Nationalökonomie zu verändern. Die praktiſchen Ableitungen daraus ſind in dem berühmten Kapitel über „die Zukunft der arbeitenden Klaſſen“ dargelegt — einem Kapitel, welches, ohne Uebertreibung kann man es ſagen, einen Abgrund zwiſchen Mill und allen ſeinen Vorgängern bezeichnet.“

Cairnes hat hiermit vortrefflich das wahre Weſen des Ricardoſchen Lohngeſetzes im Sinne von Stuart Mill nicht bloß, ſondern auch von Ricardo ſelber erläutert. Denn Ricardo hat das gleiche geſagt, wenn auch weniger deutlich, ſo doch nicht minder verſtändlich für denjenigen, welcher ſeine Methode verſteht oder zu verſtehen willens iſt. Was dieſe ſeine abſtrakte Methode der ökonomiſchen Wiſſenſchaft genützt habe, iſt eine Frage für ſich; es genügt, daß dieſelbe, wie ſehr man auch heutzutage auf andere Bahnen hinweiſen mag, in ihren Reſultaten für die Entwickelung der Wiſſenſchaft Großes geleiſtet hat. Hat doch Wilhelm Roſcher neuerdings das Studium Ricardos als Mittel gegen die Gefahr der Verſchwommenheit der Begriffe in der neueren hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Richtung mit achtbarer Selbſtkritik empfohlen. Indes abgeſehen von Verſtändnis oder Mißverſtändnis der Methode Ricardos, er ſelber hat durch eine Anzahl von Bemerkungen auf den hypothetiſchen Charakter ſeiner Deduktionen wie durch Warnſignale aufmerkſam gemacht. Aber dieſe Warnſignale haben nichts geholfen. Das Wort Rouſſeaus: „Ich verſtehe nur mich demjenigen klar zu

machen, welcher aufpassen kann," hat sich an Ricardo negativ in umfassendstem Maße verwirklicht. Hier folgen nun einige der hauptsächlichen Stellen, welche dem verbreiteten groben Mißverständnis hätten vorbeugen sollen. Wir citieren nach der Ausgabe der Werke Ricardos, welche Mac Culloch im Jahre 1846 besorgt hat; hierin sind die „Principles of Political Economy" nach der vierten Ausgabe abgedruckt.

Im fünften Kapitel, über den Arbeitslohn, spricht Ricardo das oft angeführte Wort aus: daß der natürliche Preis der Arbeit derjenige Preis ist, welcher notwendig ist, die Arbeit zur Existenz und zur Fortpflanzung ohne Zunahme oder Abnahme zu befähigen. Er spricht damit aus, was unter anderen ein halb Jahrhundert früher der französische Nationalökonom Turgot in seiner Abhandlung über „die Bildung und Verteilung der Reichtümer" gesagt hatte: Der Lohn des Arbeiters beschränkt sich auf das, was ihm notwendig ist, um ihm seine Subsistenz zu verschaffen. Zum Verständnis dessen, was Ricardo unter natürlichem Preise versteht, hat er deutlich hervorgehoben, daß er diese Bezeichnung braucht, im Gegensatz zum Marktpreise, nach seiner Methode im logisch abstrakten Sinne. Wenn bereits sein Zeitgenosse, der Deutsche Johann Heinrich v. Thünen, eine menschenfreundliche Betrachtung darüber anstellte, daß mit dem Worte des „natürlichen" oder „naturgemäßen" Arbeitslohns eine sittliche socialpolitische Vorstellung verbunden werden sollte, so ist das eine offene Frage der möglichen Verwendung des vieldeutigen Wortes „natürlich". Im übrigen muß es jedem Denker nach Begabung und Neigung überlassen bleiben, ob er die Logik oder die Ethik der Nationalökonomie oder beides zu fördern geneigt ist. Wir

werden dieſe Nachſicht, wie gegen uns, ſo gegen andere zumal dann üben müſſen, wenn wir den hiſtoriſchen Gang der Wiſſenſchaft betrachten, und finden, wie jedes Zeitalter ſeine eigenen auch theoretiſchen Bedürfniſſe in den Vordergrund drängt und wie dieſe Bedürfniſſe wechſeln. Doch zurück zu Ricardo. Zunächſt iſt es Ricardo ſelber, welcher hervorhebt, nachdem er die natürliche Höhe des Arbeitslohnes erläutert: wie, trotz der Tendenz desſelben ſich der natürlichen Höhe anzupaſſen, der Marktpreis der Arbeit in einer fortſchreitenden Volkswirtſchaft durch eine unbegrenzte Zeitdauer hin beſtändig über der natürlichen Höhe ſtehen kann. Dann aber iſt er es, welcher die Erklärung gibt (S. 52): man dürfe ihn nicht ſo verſtehen, daß der natürliche Preis der Arbeit, ſelbſt bloß in Nahrung und notwendigen Lebensbedürfniſſen geſchätzt*), abſolut feſt und konſtant ſei; er iſt verſchieden in verſchiedenen Zeiten in demſelben Lande, und iſt ſehr ſtark verſchieden in verſchiedenen Ländern. Er hängt weſentlich ab von den Gewohnheiten und Sitten des Volkes: ein engliſcher Arbeiter würde ſeinen Lohn als unter ſeiner natürlichen Höhe ſtehend betrachten und zu gering zum Unterhalt einer Familie, wenn derſelbe ihm keine andere Nahrung als Kartoffeln und keine beſſere Wohnung als eine Lehmhütte geſtattete; indeſſen dieſe geringen Anſprüche der Natur erſcheinen oft genügend in Ländern, wo „das Leben wohlfeil iſt“ (die Anführungszeichen macht Ricardo) und ſeine Bedürfniſſe leicht zufriedengeſtellt ſind. Viele derjenigen Genüſſe, welcher man ſich jetzt in einem engliſchen Arbeiterhaus

*) Dieſer Zuſatz „estimated even in food and necessaries“ genügt den ſeichten Vorwurf des „Hungerlohnes“ ſchlagend zurückzuweiſen.

erfreut, würden in einer früheren Epoche unserer Geschichte für Luxus gehalten worden sein.

Hierbei beruft sich Ricardo auf die Schrift des Obersten Torrens über den auswärtigen Kornhandel und hebt speciell diejenige Stelle hervor, an welcher Torrens einerseits die physischen Ursachen (Klima u. dgl.), andererseits die verschiedenen Lebensgewohnheiten als Ursachen eben so starker Verschiedenheit des natürlichen Lohnes (wie ihn auch Torrens nennt) kennzeichnet und erläutert. Dann aber folgt die Bemerkung Ricardos, welche vollends klar macht, daß es für ihn keine „eherne" Notwendigkeit der Lohnhöhe, sondern nur eine eherne Logik gibt, daß er die Bedeutung des Willens, der Gewohnheit, der Sitte, mit einem Worte: das ethische Moment in der Lohnbestimmung, auf seiten der Arbeiter sehr wohl kennt und sehr wohl zu würdigen weiß. Er sagt (S. 54): „Die Freunde der Menschheit können nur wünschen, daß in allen Ländern die arbeitenden Klassen einen Geschmack für Behagen und Genüsse haben, und daß sie mit allen gesetzlichen Mitteln in ihren Bemühungen diese zu erlangen angestachelt werden sollten. In denjenigen Ländern, in welchen die arbeitenden Klassen die wenigsten Bedürfnisse haben und mit der wohlfeilsten Nahrung zufrieden sind, sind sie dem größten Wechsel und Elend ausgesetzt. Sie haben keinen Zufluchtsort vor dem Unglück, sie können nicht Sicherheit suchen auf einer niedrigeren Stufe der Existenz, sie stehen schon so niedrig, daß sie nicht tiefer fallen können: bei jedem Mangel an dem Hauptgegenstand ihrer Nahrung gibt es wenige Ersatzmittel, deren sie sich bedienen können, und Teuerung ist für sie mit fast allen Uebeln der Hungersnot begleitet."

Die angeführten Worte sollten, wie uns scheint, dazu hinreichen, nachzuweisen, daß Ricardo durch seine Lehre, wenn man nicht in leichtfertiger Weise nachbetet, was seit sechzig Jahren das Mißverständnis von ihm behauptet hat, weder nach rechts noch nach links einen begründeten Anhalt geboten hat, der in einem angeblichen Pessimismus oder Cynismus seiner Ansichten von der Lage und Zukunft der arbeitenden Klassen läge. Weder der schwülstige Optimismus Careys, der ihn bekämpft, noch der triumphierende Hohn Lassalles, der bei ihm das Mysterium der Bourgeois-Oekonomie verraten findet, haben recht in der Art und Weise wie sie ihn darstellen — ein jeder für seine Zwecke.

Doch es gibt noch einen Vorwurf, welcher schwerer auf ihm lastet seit dem Tage da die beiden, übrigens so verschieden gesinnten, französischen Nationalökonomen Jean Baptiste Say und Simonde de Sismondi ihn mißverstanden haben — einen Vorwurf, der heute wiederholt wird in der Form: „dankenswert sei die bekannte cynische Stelle im sechsundzwanzigsten Kapitel der Principles, die sich an die den Konsum der Arbeiter unbedingt ausschließende Definition des Reineinkommens anschließt, und die Vermehrung des Einkommens vom Besitz als einziges Ziel nationaler Bestrebungen hinstellt, selbst ohne Rücksicht auf die Zahl der Menschen, die im Lande leben."

Es handelt sich hierbei, wie bei vielen Ausführungen Ricardos, um eine Diskussion mit Adam Smith, über Roheinkommen und Reineinkommen eines Volkes. Wie denn überhaupt zum Verständnis von Ricardos Hauptwerk nicht bloß ein Eingehen in seine Methode nötig ist, sondern auch die sich von Kapitel zu Kapitel aufdrängende Bemerkung:

daß dieſes Werk als ein kritiſch-polemiſcher Kommentar zu Adam Smiths großem Werke (ſoweit es die allgemeinen Principien-Fragen betrifft), aber ohne jede Syſtematik entſtanden iſt. Die Lehre vom Reineinkommen, die Ricardo mit ſtrengerer Logik als Adam Smith, aber gleich dieſem im Anſchluß an die franzöſiſchen Phyſiokraten entwickelt, iſt, wie die ganze Theorie dieſer bahnbrechenden Denker des achtzehnten Jahrhunderts, in allererſter Reihe „menſchenfreundlich". Das „produit net" ſollte das ſein, was künftig allein die bisher auf der Maſſe des Volkes ſchwer laſtenden Steuern trüge, und das arbeitende produktive Volk ſollte ſeinen Lebensunterhalt unantaſtbar behalten; dieſer Lebensunterhalt als notwendige Koſten der geſamten Produktion ſollte im Gegenſatze zu der Ausbeutung im ancien régime von der Steuer unberührt und heilig ſein. Wenn die heutige Wiſſenſchaft eine andere Anſicht vom Volkseinkommen, vom Roh- und Reineinkommen und von der Beſteuerung hat, ſo iſt nur um ſo beſtimmter zu fordern, daß man die Ethik und Logik der Schöpfer der alten Reineinkommen-Lehre an der Quelle aufſuche und wo möglich verſtehe, ehe man mit einem ſehr überflüſſigen und wiſſenſchaftlich verkehrten Selbſtgefühl ſich in die Bruſt wirft.

Was hat nun Ricardo in dem betreffenden Kapitel geſagt? Man höre ihn ſelber (S. 210):

Adam Smith, ſo ſagt er, preiſt fortwährend die Vorteile, welche ein Land zieht aus einem großen Roheinkommen, viel mehr als aus einem großen Reineinkommen. Er ſchreibt: je größer der Anteil des Nationalkapitals, welcher im Ackerbau angelegt iſt, um ſo größer wird die Maſſe produktiver Arbeit ſein, welche das Kapital in dieſem Land in Be-

wegung setzt, und ebenso wird der Wert größer sein, welchen diese Verwendung hinzuthut zu dem jährlichen Ertrag des Bodens und der Arbeit der Gesellschaft. Zunächst dem Ackerbau ist es das in Manufakturen beschäftigte Kapital, welches die größte Masse produktiver Arbeit in Bewegung setzt und den größten Wert zu dem jährlichen Ertrag hinzufügt. Dasjenige Kapital, welches in dem Exporthandel beschäftigt wird, hat den geringsten Effekt von allen drei Anlagen. Für einen Augenblick zugegeben, entgegnet nun Ricardo dem Adam Smith, daß dies wahr wäre: was würde der Vorteil sein, welcher einem Lande zuflösse aus der Beschäftigung einer großen Masse produktiver Arbeit, wenn der Reinertrag des Bodens und des Kapitals derselbe bliebe, ob nun diese große Masse Arbeit oder eine kleinere Masse beschäftigt wäre? Der ganze Ertrag des Bodens und der Arbeit jedes Landes zerfällt in drei Teile: davon ist ein Teil dem Lohne gewidmet, ein zweiter dem Kapital und ein dritter der Bodenrente. Nur von den beiden letzten Bestandteilen können Abzüge gemacht werden für Steuern oder für Ersparnisse; der erstere, wenn gering, enthält nur die notwendigen Ausgaben für den Zweck der Produktion.

An dieser Stelle hat sich Ricardo nachträglich in einer Anmerkung selber berichtigt, indem er bemerkt: dieser Ausdruck sei vielleicht etwas zu schroff, da man gewöhnlich dem Arbeiter unter dem Namen des Lohnes mehr zahlt als was absolut notwendig sei für die Produktion; in solchem Falle aber erhielte der Arbeiter einen Teil des Reinertrags der Volkswirtschaft, welchen er nach Wahl ausgeben oder sparen könne. Eine Anmerkung, welche die flüssige Vorstellung Ricardos einerseits von der Höhe des Arbeitslohnes,

andererseits von dem Umfange des Reineinkommens kennzeichnet.

Doch lassen wir Ricardo fortfahren. An derselben Stelle heißt es weiter: „Für einen einzelnen Unternehmer mit einem Kapital von 20 000 Pfd. St., das jährlich 2000 Pfd. Gewinn macht, würde es ganz gleichgültig sein, ob sein Kapital hundert oder tausend Menschen beschäftigt, ob die rohe Einnahme aus dem Verkauf seiner Erzeugnisse 10 000 oder 20 000 Pfd. betrüge, vorausgesetzt, daß in jedem Falle sein Gewinn 2000 Pfd. wäre. Ist nicht das wirkliche Interesse der Nation ein ähnliches? Vorausgesetzt daß ihr Reineinkommen, nämlich ihr Kapitalgewinn und ihre Grundrente dieselbe bleibt, ist es von keiner Wichtigkeit, ob die Nation aus 10 oder 12 Millionen Einwohnern besteht. Ihre Kraft zur Bezahlung von Flotten und Armeen und allen Arten unproduktiver Arbeit muß im Verhältnis zu ihrem Reineinkommen und nicht zu ihrem Roheinkommen stehen: wenn 5 Millionen Menschen soviel Nahrung und Kleidung produzieren könnten als nötig wäre für 10 Millionen, so würde Nahrung und Kleidung für 5 Millionen das Reineinkommen sein. Würde es von Vorteil für das Land sein, daß zur Produktion dieses gleichen Reinertrags 7 Millionen verlangt werden sollten? Die Beschäftigung einer größeren Anzahl von Menschen würde uns weder dazu befähigen, einen einzigen Mann zu unserer Armee und Marine hinzuzufügen, noch dazu eine Guinee mehr an Taxen aufzubringen."

„Wohlgemerkt", sagt Ricardo, „nicht wegen irgendeines vermutlichen Vorteils, welcher mit einer großen Bevölkerung verknüpft ist, oder wegen des Glückes, welches eine größere

Anzahl menſchlicher Weſen genießen würde, geſchieht es, daß Adam Smith den Vorzug derjenigen Kapitalanlage befürwortet, die der größten Maſſe Arbeit Beſchäftigung gibt, ſondern ausdrücklich wegen der Erhöhung der Macht des Landes; denn er ſagt: ‚der Reichtum und, ſoweit auf dem Reichtum die Macht beruht, die Macht jedes Landes muß immer im Verhältniſſe zum Werte des Jahresertrags ſtehen, dem Fonds, aus welchem alle Steuern zuletzt gezahlt werden.‘ Und es iſt klar, daß die Steuerkraft von dem Reinertrag und nicht von dem Rohertrag abhängt.“

Zu dieſem alles niederſchlagenden, aber immer und immer wieder überſehenen Paſſus hat Ricardo gegen die mißverſtändlichen Einwürfe J. B. Says bereits bemerkt: „Hr. Say hat mich vollkommen mißverſtanden, wenn er meint: ich hätte für nichts geachtet das Glück ſo vieler menſchlichen Weſen; ich denke: der Text zeigt zur Genüge, daß ich meine Einwände auf die beſonderen Gründe beſchränke, welche für Adam Smith beſtimmend ſind.“

Dies iſt die „berüchtigte Stelle“ in welcher Ricardo mit cyniſcher Offenheit ſeine „Menſchenverachtung,“ ſeinen finſteren Peſſimismus, ſeinen Mammonismus bekennt. Sismondi war es, der bereits im Jahre 1819 in ſeinen „Neuen Principien der politiſchen Oekonomie“ (Bd. II S. 330 f.) das Stichwort zu dieſen Anklagen ausgegeben hat, indem er ſchrieb: „Wie! der Reichtum iſt alles, die Menſchen ſind nichts? Wie! der Reichtum ſelber iſt nur etwas durch ſeinen Bezug auf die Steuern? Fürwahr, es bleibt nur noch zu wünſchen, daß der König von England, allein gelaſſen auf dem Eiland, durch ein beſtändiges Drehen einer Kurbel die ganze Arbeit Englands automatiſch verrichten laſſe!“

Niemals ist ein geistreiches Wort ungerechter gewesen als dieses Bonmont Sismondis. Niemals ist ein geistreiches Wort in der Wissenschaft einflußreicher gewesen als das litterarhistorische Urteil, welches in ihm mit schneidender Kürze enthalten ist. Und um so größer ist dieser Einfluß gewesen, weil derselbe Sismondi in seinem Zeitalter ein leuchtender Vertreter von tieferen historischen und ethischen Anschauungen war, welche, unabhängig von mancherlei ökonomischen Irrtümern und Uebertreibungen dieses Schriftstellers, zur Nachwelt siegreich hindurchgedrungen sind.

Unsere litterarhistorische Restitution Ricardos war erforderlich um Lassalles Anrufung der Meister des Faches für seine agitatorischen Zwecke dem wirklichen Inhalte der auch sonst getrübten Quelle gegenüberzustellen. Ricardo selber also ist es gewesen, welcher die Hoffnungslosigkeit der Lage des Arbeiterstandes als eine falsche Auffassung seiner Lohntheorie zurückgewiesen hat, und der, nicht genug damit, auch seine praktischen Wünsche daran geknüpft hat: es möchten die Arbeiter mit allen gesetzlichen Mitteln angestachelt werden, ihre Lebensansprüche zu erhöhen — praktische Wünsche, die er offenbar an seine Theorie nur dann knüpfen konnte, wenn dieselbe eine solche Entwickelungsfähigkeit der Lage der arbeitenden Klassen in sich schloß.

Das ist der erste Punkt, welcher gegen das eherne Lohngesetz festzustellen war. Aber wie wir in den eingangs zusammengestellten Citaten Lassalles gefunden haben, ist dieser

kecke Agitator so leichten Kaufs nicht widerlegt. Im Handumdrehen ist ein anderes Sophisma zur Stelle. Dieses andere Sophisma besteht darin, daß er behauptet: die dauernde Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen von einer Generation zur anderen, von einem Jahrhundert zum anderen habe für die Arbeiter ebensowenig Wert und könne ihnen ebensowenig Befriedigung gewähren wie die Thatsache, daß sie heute besser stehen als die Botokuden und die menschenfressenden Wilden; denn wenn man von der Lage der Arbeiter und ihrer Verbesserung spreche, so meine man: ihre Lage verglichen mit der ihrer Mitbürger in der Gegenwart, verglichen also mit dem Maßstabe der Lebensgewohnheiten in derselben Zeit, und jede menschliche Befriedigung hänge immer nur ab von dem Verhältnisse der Befriedigungsmittel zu den in einer Zeit bereits gewohnheitsmäßig erforderlichen Lebensbedürfnissen. Der sonst so schneidige und scharfsinnige Agitator wird hier, wo er (nicht sein Gegner, wie er behauptet) die Arbeiter täuscht, konfus und doppelzüngig. Denn die Frage, um die es sich handelt, ist gerade die: Kann sich die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen von Generation zu Generation bessern? Lassalle gibt das zu. Wohlan, wenn zugegeben ist, daß sich die Lage von der vergangenen zur gegenwärtigen Generation hat bessern können, so ist auch zugegeben, daß sie sich von der gegenwärtigen zur künftigen Generation bessern kann. Und darauf allein kommt es an. Es heißt aber teils die Frage verdrehen, teils einen roh materialistischen Zielpunkt unterschieben, wenn es mit einemmal bloß auf das Verhältnis der Lage der Arbeiter zu der Lage ihrer gleichzeitigen Mitbürger, d. h. der besser situierten Minderzahl, ankommen soll. Es heißt

die Frage verdrehen — denn selbstverständlich finden die Bestrebungen für die künftige Erhöhung der Lebenslage der arbeitenden Mehrzahl ihre Vorbilder in der Lebenslage der glücklicheren Minderzahl, und darin ist keine Widerlegung der obigen Wahrheit zu suchen. Es heißt aber auch einen roh materialistischen Zielpunkt den Bestrebungen der Arbeiter unterschieben, wenn, statt eines objektiven, d. h. eines sittlichen Maßstabes für die Besserung ihrer Lage, die subjektive Willkür des Genusses zum Maßstabe gemacht wird — ein Maßstab, der den Arbeiter wie jeden anderen Menschen gleich einem Irrwisch in die Bodenlosigkeit end- und zielloser Begierden lockt; ein Maßstab der Begierden, nicht der Vernunft; ein Maßstab, mit welchem man bösartige, verbitterte Haufen für die Agitation heranzuziehen imstande, aber niemals Menschenglück zu schaffen fähig ist, weder für sich noch für andere. Denn dieses Menschenglück ist nicht das subjektive Wohlbefinden des Botokuden, der die Seife nicht vermißt — ein Glück, welches ein schlechthin tierisches Behagen ist, das der Naturmensch mit den Tieren gemein hat; es ist auch nicht das Freisein von Neid um fremde Genüsse, bloß deßhalb weil man diese fremden Genüsse noch nicht kennt, sondern es ist der Ruhepunkt der Seele eines vernünftigen Wesens, das sich mit seinen Bedürfnissen und Wünschen nach vernünftigen Zwecken eingerichtet hat. Vollkommen falsch ist daher auch die Art und Weise wie Lassalle den Frankfurter Arbeitern im „Arbeiter-Lesebuch" ihre „verdammte Bedürfnislosigkeit" zum Vorwurf macht, und sie darüber aufklärt, daß vor dem Geschichtsforscher und dem Nationalökonomen eine andere Tugend gelte als vor dem christlichen Moralprediger. Er hat mit diesem Gegensatz

allerdings nur den Brauch jener Tradition der Entgegensetzung von Moral und Wirtschaft wiederholt, wie sie namentlich in dem Hauptorgan von Lassalles Gegnern, der Berliner „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft", von Faucher und Michaelis, zuweilen ihre Orgien gefeiert, und wie sie heute fort und fort noch von denjenigen Manchestermännern verkündet wird, welche im deutschen Reichstage die Anklage auf socialdemokratische Mitschuld u. a. auch gegen jede sittliche Kritik schamloser Börsenwirtschaft richten. Aber trotz dieser Uebereinstimmung Lassalles mit seinen Gegnern ist ein solcher Gegensatz um nichts weniger falsch; er bleibt auch falsch in der gleißnerischen Zudeckung des principiellen Gegensatzes, auf den es ankommt, durch das Beispiel des Mönches und des Säulenheiligen mit ihrer von unserer Kultur allerdings nicht anerkannten Bedürfnislosigkeit. Denn was festzustellen ist, das erhebt sich über diesen Gegensatz, indem es ihn vermittelt: es ist die sittlich eingerichtete freie Entfaltung menschlicher Bedürfnisse, bestimmt durch das Maß der gegebenen wirtschaftlichen Zustände. Und so kommt es nicht auf Steigerung der Bedürfnisse schlechthin an, weder bei Wilden noch bei Kulturmenschen: sie können vielmehr, wie die Erfahrung lehrt, beide durch die Steigerung des Bedürfnisses an Schnaps zu Grunde gehen — sondern auf die Art und das Maß der Bedürfnisse kommt es an, im Zusammenhange mit den Kulturzwecken eines Zeitalters, eines Volkes, der Menschheit überhaupt, und im Zusammenhange mit den vorhandenen erreichbaren Mitteln zur Befriedigung der Bedürfnisse. Also nicht, wie Lassalle sagt, „möglichst viele Bedürfnisse haben, aber sie auf ehrliche und anständige Weise befriedigen," sondern möglichst viele anständige und

rechtschaffene Bedürfnisse haben, wenn man sie auf ehrliche Weise befriedigen kann.

Das ist nicht ein Maßstab, mit dem man etwa nur die Arbeiter messen möchte; es ist der Maßstab für alle Menschen und für alles Menschenglück. An diesem gleichen Maßstabe ist der Shoddy-Lord, der Parvenu der Börse zu richten wie der Arbeiter; an diesem Maßstabe wird der neue Reichtum in unwürdigen Händen verworfen, wie der Thaler, den der Arbeiter in der Schenke den hungernden Kindern entzieht. An diesem Maßstabe wird es klar, daß jeder Zusatz an der Glückslage, sei es im Erwerbe, sei es in der Muße, seinen positiven Wert erst empfängt durch die Art der Lebenshaltung, welche diesem neuen Zusatze seinen rechten Platz anweist. Die Entwickelung der Lebenshaltung in vernünftiger Richtung, das ist die Voraussetzung jeder Verbesserung der Lebenslage. Und was ist es anderes als ein positives Eingreifen in diese Entwickelung, wenn der heutige Staat durch die Schulpflicht, durch die Beschränkung der Kinder- und Frauenarbeit gewisse Grenzen setzt mit der Bedeutung einer Erhöhung des standard of life? Indem er mit dem Zwange des Gesetzes fordert: es solle ein gewisses Stück der kindheitlichen Entwickelung unangetastet bleiben von der Not des Erwerbslebens, das Kind solle bis zum so und so vielten Jahre lediglich seiner körperlichen und geistigen Ausbildung leben, das Kind solle bis zum so und so vielten Jahre die Schule regelmäßig besuchen, den Eltern des Kindes aber, sowie denjenigen, welche die Kinderarbeit als Unternehmer verwenden wollen, solle es verboten sein das Kind für wirtschaftlichen Nutzen auszubeuten — indem der Staat dies befiehlt, zwingt er den Vater, die Familie, die Haushaltung

zu einer Erhöhung der Lebensansprüche, welche darin besteht, daß die höheren Ansprüche an körperliche und geistige Erziehung den heranwachsenden Menschen bis zu einem gewissen Alter von dem Erwerbe zurückhalten und dem entsprechend seinen wirtschaftlichen Unterhalt dem Vater zuschieben. Etwas Analoges gilt von den staatlichen Vorschriften, welche die Beschäftigung der Frauen in gewisse Grenzen verweisen; jedes Stück, das hier durch staatliche Verbote genommen wird, ist eine Erhöhung der Zumutung an den Erwerb des Familienhauptes, des Vaters und Gatten. Je weiter jene staatlichen Verbote gehen, um so höher ist der Anspruch an den Lohn, welchen der eine Mann erwirbt, der auf dem Arbeitsmarkte für die Familie allein einzutreten verpflichtet bleibt. Gerade unter diesem letzteren Gesichtspunkte gibt es die größten Verschiedenheiten der Lebenshaltung nicht nur zwischen den im üblichen Sinne sogenannten arbeitenden Klassen und den höheren Klassen der Gesellschaft, sondern auch innerhalb der arbeitenden Klassen selber. Lassalle erwähnt gelegentlich den Fall der Kinderarbeit und ihrer Folgen für den Arbeitslohn; aber die Hauptsache, auf die es dabei ankommt, erwähnt er nicht. Dieses Beispiel nämlich deutet auf die Weite des Abstandes der Arten von Lebenshaltung, welche sich heutzutage vor unseren Augen innerhalb derselben Volkswirtschaft verwirklicht vorfinden, allesamt als Ausdruck der Lohnhöhe auf Grund des „ehernen Lohngesetzes". Eine Welt der Verschiedenheiten! Verschiedenheiten der Lebenslage, bei welchen die Arbeiter, in rein physischem Sinn jedenfalls, immer noch zu existieren fähig sind, wie nahe sie auch an dem äußersten Rande des Elends hinschleichen — Verschiedenheiten, welche

keineswegs im Laufe einiger Jahrzehnte sich beseitigen lassen, und denen selbst die humane Regelung der Arbeitsbedingungen durch die Staatsgewalt in Fabrikgesetzgebung und Schulpflicht nur äußerst langsam und mühsam beizukommen vermag.

Diese Verschiedenheit der Lebenslagen der arbeitenden Klassen deutet auf eine Elasticität des Lebens, weil auf eine Elasticität des Elends, welche das relativ Trostreiche des „ehernen Lohngesetzes" — nämlich die Herstellung günstigerer Arbeitsverhältnisse durch die Wirkungen von Not und Tod — ohnehin ins Unberechenbare vertagt; denn wenn das Sinken aus erträglichen Zuständen so tief bergab gehen und so lange anhalten kann, wo ist da der Punkt, an dem die absolute Unmöglichkeit der Existenz eintritt, und von dem ab die Umkehr beginnt? Dieser Punkt ist so unfindbar, so tief versteckt in den düsteren Abgründen des Elends, daß man längst verzweifelt hat auf die mechanischen Wirkungen seiner Abstoßungskraft (nach der Lehre des ehernen Lohngesetzes) zu rechnen, und jede Besserung, da wo solches Elend grassiert, von dem energischen Eingreifen der Staatsgewalt erwarten zu müssen geglaubt hat.

Es ist in neuester Zeit öfters die Besorgnis ausgesprochen worden: durch die Beförderung der socialen Gleichheitsbestrebungen, welche sich in den arbeitenden Klassen kundgeben, möchte die Gefahr befördert werden, daß die zukünftige Welt derjenigen untergeordneten Dienstleistungen entbehren müsse, welche zu jeder höheren Kultur unentbehrlich gehören. Uns scheint diese Besorgnis wenig begründet. Die entgegengesetzte Besorgnis scheint uns viel begründeter. Wenn nämlich die technische Entwickelung des Jahrhunderts eine immer

größere Masse von niedrigen, mechanischen Diensten auf mechanische Veranstaltungen überträgt (Veranstaltungen die heute schon mitten in die Häuser und Haushaltungen dringen, für Wasser, Licht, Wärme u. dgl.), wenn damit also eine immer größere Masse niederer Dienste den Arbeitskräften von Menschen abgenommen wird, so ist mit dieser Freimachung von Menschenkräften keineswegs auch eine Unterkunft für die so freigewordenen Kräfte gegeben; diese vielmehr erzeugen sich fort, unabhängig von den Fortschritten der Technik und bejammern den Verlust der Gelegenheit ihr Brot zu erwerben, den ihnen die Maschinen gebracht haben. Sie erzeugen sich fort, solange und allenthalben wo eine proletarische Volksvermehrung stattfindet, welche aus dem Elend das Elend fortpflanzt, ohne Rücksicht auf die Bedingungen des Lebensunterhaltes. So liegt denn in dem Princip der Bevölkerung die wahre Quelle aus der das Elend fließt, und weil dies eine Quelle ist, welche durch keine neue Organisation der socialen Welt, durch keine Umgestaltung der Produktionsweise, durch keine Aufhebung des privaten Kapitals verstopft werden kann, weil die Wahrheit dieses Gesetzes hinausreicht über alle denkbaren Verfassungen der Gesellschaft, also weiter reicht als das eherne Lohngesetz, das nur in der heutigen Produktionsweise Geltung haben könnte — darum wirkt die Wahrheit desselben auf die Socialdemokratie wie das rote Tuch auf den spanischen Stier. Aber dieses Princip der Bevölkerung ist nicht nur eine Auszweigung der naturwissenschaftlichen Wahrheit vom Kampf ums Dasein; es ist zugleich ein sittliches Entweder — Oder. Es handelt sich um die Alternative: soll der natürliche Kampf ums Dasein in der Menschenwelt sich austoben wie in der übrigen Welt

der organischen Wesen, so daß am letzten Rande der Existenzbedingungen noch ein Leben sich fortfristet von Menschen wie von Tieren und Pflanzen? Oder soll eine Grenze durch die Kultur, durch die Vernunft, durch den sittlichen Maßstab der Lebenshaltung gezogen sein, jenseit deren kein menschliches Wesen mehr in die Welt tritt — wie das thatsächlich der Fall ist und längst der Fall gewesen ist in den höheren Schichten der socialen Pyramide?

Entweder pflanzt sich das Leben der Masse der Menschen fort ohne Rücksicht auf die Existenzbedingungen, und das Los der also fortgepflanzten Menschen ist entsprechend dieser Rücksichtslosigkeit unsicher und elend; oder aber die Volksvermehrung geschieht nach den Grundsätzen einer geordneten Lebenshaltung, welche für Auferziehung, für Pflege, Bildung, Zucht der Kinder die Mittel findet, und dies ist die Voraussetzung einer gesunden, tüchtigen Bevölkerung — eine Voraussetzung, wie sie nicht etwa bloß in den Kreisen der „Bourgeoisie," sondern auch im Hause jedes besseren Arbeiters sich verwirklicht findet — eine Voraussetzung die so dringend erscheint, wenn anders die Zukunft der arbeitenden Klassen nicht der Hoffnungslosigkeit überlassen bleiben soll, daß die heutigen Gesetzgebungen aller civilisierten Staaten versuchen, von einem Punkte her von dem aus es möglich ist, mit ihrem Zwange einzugreifen. Nicht durch Beschränkung des Rechtes der Verehelichung — denn man hat sich überzeugt, daß man damit wohl die eheliche Fortpflanzung hindern kann, aber nicht die Fortpflanzung überhaupt — sondern durch Maßregeln auf solchen Punkten, wo das Eingreifen des Staates größeren Erfolg verspricht, wenn es auch natürlich immer mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wenn

es daher auch äußerst vorsichtig und behutsam zu Werke gehen muß. Es ist das Eingreifen in die Ausnutzung der Kinderarbeit. Schon Sismondi in seinen „Neuen Principien der Nationalökonomie“ hat darauf hingewiesen: „Das Interesse des Arbeiters ist ohne Zweifel dieses, daß der Lohn für eine Arbeit von zehn Stunden täglich zu seinem Lebensunterhalt und zur Erziehung seiner Kinder genüge, und dieses Interesse ist auch das der Gesellschaft; aber der Tagelöhner ohne Arbeit sucht Brot um jeden Preis, er wird vierzehn Stunden täglich arbeiten, er wird seine Kinder im sechsten Jahr in die Fabrik schicken und mit seiner eigenen Gesundheit zugleich die Gesundheit der kommenden Generation aufs Spiel setzen, bloß um den momentanen Hunger zu stillen. Die englische Gesetzgebung hat neuerdings die Notwendigkeit empfunden, aus solchem Grund in die Kontrakte zwischen Unternehmer und Arbeiter einzugreifen, um die Schwachen zu schützen; sie hat Alter und Arbeitszeit der Kinder in den Fabriken beschränkt.“

In den zwei Menschenaltern, die seitdem verflossen sind, ist nicht nur die Ueberzeugung von der Notwendigkeit derartiger staatlicher Maßregeln immer allgemeiner geworden, sondern leider auch der Anlaß, welchen die thatsächlichen Zustände geboten haben. Denn das ist ja eine der schlimmsten Schattenseiten der neuzeitigen industriellen Entwickelung, daß eine Reihe von Hilfsdiensten bei der Arbeit der Maschinen die wohlfeile Arbeit von Kindern (und Frauen) mit Vorliebe herangezogen und dieselbe an die Stelle der Arbeit erwachsener Männer gesetzt, daß sie auf diese Weise gelegentlich das normale Verhältnis des Ernährers zu seiner Familie auf den Kopf gestellt haben. Die Kinder müssen die Eltern er-

nähren, wie es in Disraelis socialem Roman „Sybil“ heißt. Wie die Notwendigkeit, so wird freilich auch die Schwierigkeit eines staatlichen Zwanges gegen eine solche Entartung gerade dadurch klar, daß man jenen Zwang als ein Eingreifen in den gewohnheitsmäßigen standard of life auffaßt. Denn einigermaßen dreht man sich hier im Kreise, weil der Staat zwar auf eine höhere Stufe der Lebenshaltung hinwirkt, aber die wirtschaftlichen Unterhaltsmittel dafür nicht gewährt. Er zwingt negativ die Proletarierfamilie durch seine gesetzlichen Verbote die Kinder bis zum zehnten oder zwölften oder vierzehnten Jahre von der Erwerbsarbeit zurückzuhalten, aber er erklärt sich nicht in der Lage diesen Ausfall an dem Gesamterwerb der Familie (der fürs erste ja notwendigerweise eintritt) zu decken. Also bei gleich bleibenden Einnahmen des Vaters diktiert der Staat eine höhere Auffassung der Vaterpflichten, welche eine höhere Ausgabe an wirtschaftlichen Mitteln (oder eine geringere Einnahme davon) unvermeidlich in sich schließt. Weil dies aber so ist, und immer so sein wird, solange der Staat sich nicht anheischig macht einen Unterhalt zu garantieren, welcher einer gewissen normalen Lebenshaltung entspricht (was ihm wohl kaum jemals möglich sein wird), so entsteht die dringende Veranlassung für die Gesetzgebung vorsichtig zu Werke zu gehen mit einem derartigen Zwang, sich nicht bloß leiten zu lassen von Ideen, die an sich eine große Wahrheit enthalten, sondern auch auszugehen von dem Maße der gegebenen Zustände, von der Aussicht der Durchführbarkeit neuer gesetzlicher Maßregeln unter den gegebenen Verhältnissen. So wird denn die betrübende Erscheinung eintreten, daß der Fortschritt durch gesetzliche Gebote und Verbote gerade da am schwierigsten

ist, wo die Verhältnisse am traurigsten sind, und daher die Veranlassung zum staatlichen Eingreifen an sich am größten ist. Immer wird man sich begnügen müssen auf gewisse ideale Zielpunkte stückweise und langsam hinzuarbeiten, ohne sich darüber zu täuschen, daß mit „konsequenten" Forderungen, mit einem auf die Principien gehenden Programm, praktisch nicht die Hauptsache gethan sei.

Wie sich nun aber von diesem Gesichtspunkte aus das „eherne Lohngesetz" zur praktischen Bedeutungslosigkeit verflüchtigt, so schwindet damit auch der trügerische Schein einer Abhilfe durch die Beseitigung des Lohnsystems, durch die Einführung der Produktivgenossenschaften, der kollektivistischen Produktionsweise u. dgl. m. Durch die technische Neugestaltung der Produktion, welche den „Arbeitsertrag" den Arbeitern zuführt (angenommen sie wäre technisch durchführbar), könnte man niemals die sittlichen, die historischen Thatsachen der Bevölkerungszustände beseitigen, denn das sich proletarisch forterzeugende Elend ist zunächst vollständig unabhängig davon ob einige Millionäre mehr oder weniger aus der Unternehmerschaft der Industrie hervorgehen, ob einige Millionen mehr oder weniger aus dem Arbeitsertrag den arbeitenden Händen zugewendet werden.

Irgend einen positiven Halt für die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen gewinnt man überhaupt erst mit der Einsicht, daß in diesem Begriffe der arbeitenden Klassen thatsächlich eine mannigfaltig abgestufte Reihe der socialen Zustände durch ein vages Wort zusammengefaßt ist. Für positive Reformen, also für Aufgaben, bei welchen es sich nicht bloß um Aufstellung eines Minimums an Schulbildung und Erziehung für die Gesamtheit handelt, muß man diese Ab-

stufung ins Auge fassen, vermöge deren innerhalb der sogenannten arbeitenden Klassen weit größere Unterschiede der gewohnheitsmäßigen Lebenshaltung von Klasse zu Klasse existieren, als die Agitation mit der Waffe des ehernen Lohngesetzes ahnen läßt. Denn in dem schillernden Blendwerk dieser agitatorischen Reden geht es von dem Fabrikelend mit der Aussaugung der zarten Kinder zu dem Schmerze des Arbeiters über das unbefriedigte Bedürfnis an Tabak herüber und hinüber, so daß weder nach oben noch nach unten irgend ein fester Punkt sichtbar ist, außer dem etwa, daß den Arbeitern nicht wohl sein kann, solange andere Leute einen Genuß vor ihnen voraus haben.

Positive Reformen werden den Klassenunterschied innerhalb der arbeitenden Klassen zum Ausgangspunkte nehmen müssen. Und da mag es sich dann zeigen, daß, während man bei der einen Klasse noch damit beschäftigt ist die ersten Elemente eines geordneten Lebens herzustellen oder wiederherzustellen, die andere, höhere Arbeiterklasse zur Erreichung weit höherer Erfolge, sei es in ihren Arbeitsbedingungen, sei es in ihren Lebensgewohnheiten, befähigt ist oder befähigt werden kann. Namentlich wird es nur diese letztere, die bevorzugte Klasse der Lohnarbeiter sein, welche mit Aussicht dasjenige zu erringen trachten wird, was ihnen in der Aufhebung des ehernen Lohngesetzes durch die Produktivgenossenschaften als Ziel vorgesteckt wird — die Besserung ihrer Lebenslage durch Anteil am Arbeitsertrage selber, an demjenigen Reinertrage, welcher übrig bleibt nach Zahlung des zum notwendigen Lebensbedarf erforderlichen Arbeitslohnes. Die Teilnahme an dem wachsenden Ueberschusse der Produktion über die Kosten! Lassalle behauptet im Anschlusse

an Theoretiker wie Rodbertus und Karl Marx: dieser wachsende Ueberschuß falle niemals den Arbeitern, sondern lediglich den Unternehmern zu; selbst der mittelbare Gewinn der sich für die arbeitenden Klassen als Konsumenten der durch die technischen Fortschritte billiger gewordenen Produkte ergebe, werde alsbald zu nichte gemacht durch die grausame Notwendigkeit, daß der Lohn immer wieder auf das Minimum des Lebensunterhaltes zurücksinke. Die vorangegangenen Betrachtungen haben uns die geringe Stichhaltigkeit dieser Behauptung gezeigt. Aus dem was wir gefunden haben, wissen wir daß es so, wie behauptet, kommen kann, aber daß es nicht so kommen muß; wir wissen, daß in jeder Produktionsweise (mit privatem Unternehmerkapital oder ohne solches) es so kommen kann, daß ein Teil der arbeitenden Bevölkerung auf das Minimum des Lebensunterhaltes herabsinkt; wie es andererseits bei jeder Produktionsweise, und daher vor allem in derjenigen, mit welcher wir für praktische Zwecke zu thun haben, so kommen kann, daß die Lebensansprüche steigen, dauernd steigen, und daß damit auch der Arbeitslohn dauernd steigt. Denn dies ist (wenn auch nicht stetig und immer) in der Vergangenheit der Fall gewesen, und damit ist der Erfahrungsbeweis geliefert: daß es im allgemeinen möglich ist, daß es sich in jeder Zukunft wiederholen kann, daß also die behauptete Hoffnungslosigkeit in Wahrheit nicht zutrifft. Wie aber die principiell und empirisch erwiesene Hoffnungsmöglichkeit der Besserung im einzelnen sich verwirklichen lasse, das ist eine Frage für sich, eine, so zu sagen, technische Frage der Preisbildung des Arbeitsmarktes neben der ethischen Frage der Lebenshaltung, eine immerhin schwierige Frage, die sich indessen mit allen

ihren Schwierigkeiten nicht zu scheuen braucht vor den Träumen eines socialistischen Zukunftsstaates mit planmäßiger Produktionsweise, freier Arbeit u. s. w. Denn die Schwierigkeiten des Zukunftsideals scheinen selbst für seine Anhänger so überwältigende zu sein, daß diese (sofern sie überhaupt ernsthaft zu nehmen sind) unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Lobpreisung die Verwahrung setzen: sie wollten beileibe so etwas nicht in absehbarer Zeit verwirklicht haben, oder daß sie, wie Rodbertus, die runde Gnadenfrist von fünfhundert Jahren für die heutige „Knechtschaft der Arbeit" gewähren.

Solange die Macht der Natur, die verschwenderisch ist mit Leben, aber karg mit den Bedingungen des Lebens, immer aufs neue die Ungleichheit erzeugt durch die Lust am Dasein und durch die Not — solange helfen alle die Träume der Gleichheit nichts weder für die Gegenwart noch für die Zukunft. Es hilft auch nichts, daß man die Leiden der Gegenwart mit möglichst harten Wörten schilt — dadurch wird die Zukunft nicht besser. Besser kann sie nur dadurch werden, daß man mit gemäßigten Ansprüchen, deren Maßstab man aus einer unbefangenen Erkenntnis der Natur des Menschen und ihrer bisherigen Entfaltung in der Geschichte nimmt, die Gegenwart beurteilt, ihre Mängel aufsucht, die Möglichkeit der Abhilfe erörtert, um manches zu bessern, anderem vorzuarbeiten, dabei aber im ganzen von zukünftigen Zuständen in allem Wesentlichen nicht Erfolge erwartet, die nach aller Geschichte nur in unserem Gehirn eine Stätte haben. Im Gegensatze zu einer solchen gemäßigten Ansicht des möglichen Fortschrittes, welcher das Gestern klar und offen liegt, welche heute kräftig wirkt und darum auf ein

Morgen hofft, das dem Heute und Gestern entspricht — im Gegensatze dazu kennzeichnet es die abstrakten Köpfe, die Apostel der Zukunft, daß sie das Heute und Gestern in den dunkelsten Farben anschauen, das Morgen aber — im Licht ihrer Zauberlaterne — hell erstrahlen lassen, wie es Menschenaugen nie gesehen. Im öffentlichen Leben, als praktische Agitation vor Arbeitermassen, bedeutet solch eine Ansicht von Gegenwart und Zukunft die planmäßige Verbitterung über die Gegenwart, der man niemals entrinnt, und die planmäßige Erhitzung der Phantasie über eine Zukunft, die man niemals erreicht. Man erzeugt in den Köpfen eine Kluft zwischen Jetzt und Künftig, welche allem Historischen und allem Menschlichen schnurstracks widerspricht. Denn die Klausel der fünfhundert Jahre verflüchtigt sich alsbald in der Atmosphäre der Massenversammlungen zu einem winzigen Spalt, den der Brustton der socialdemokratischen Ueberzeugung im Handumdrehen überspringt. Es ist derselbe Pessimismus gegen das Bestehende, derselbe Optimismus für das Kommende, welchen man in der Politik erfahrungsmäßig erprobt hat, und welchen man in den socialen Dingen womöglich nicht zu erproben nötig haben wird. Wie einstmals der Fortschrittsphilister, der Mann der Freiheit, von der tiefen Verworfenheit aller bestehenden Regierungen durchdrungen war, wie alles was zum wirklichen Staate gehörte, faul und schlecht war, dagegen tugendhaft, wahr, rechtschaffen, aufopfernd, vaterlandsliebend nur das Volk, d. h. der von aller wirklichen Teilnahme und aller Sachkunde am Staat unbefleckte Normalmensch — so wird uns jetzt versichert: in der heutigen Gesellschaft sei alles was ihr Wesen und ihre Verfassung ausmache, gründlich verdorben, und die

.tige ſociale Welt müſſe auf den Kopf geſtellt, das Oberſte zu unterſt gekehrt werden; ja, eine der hauptſächlichen Waffen Ferdinand Laſſalles war es, daß er den Wahn nährte: die „ſchwielige Fauſt“ ſei intellektuell und moraliſch der wahre Menſch. In der Verfaſſungspolitik haben wir die Erfahrungen gemacht, wie dieſes wahre Volk ſich in offizieller Stellung ausnimmt — Erfahrungen, die uns indirekt bewieſen haben, daß die geſchmähten Regierungen mit ihren Despoten, Diplomaten, Bureaukraten „auch zum Volke gehören“. Die Demagogen haben im Gegenſatze zu den letzteren dasſelbe Maß von Selbſtſucht, Verlogenheit, Unfähigkeit u. ſ. w. — nur mit etwas weniger anſtändigen Formen gehandhabt. Vor den entſprechenden ſocialen Experimenten wird uns die techniſche Schwierigkeit der Ausführung hoffentlich bewahren, neben manchen anderen Hinderungsgründen; aber um mancher Unordnung zuvorzukommen, wird es notwendig ſein, durch eine beſonnene Kritik der heutigen Geſellſchaft allen vernünftigen und durchführbaren Reformen das Feld zu bereiten, damit ſie ſchlagender überzeugen als irgend ein Zukunftsplan und irgend ein Experiment; denn nur dadurch entwaffnet man den Peſſimismus, daß man einerſeits die wirklichen Mißſtände anerkennt, andererſeits ihnen in den Grenzen der Möglichkeit Abhilfe bereitet.

Lehrbuch der politischen Oekonomie.

In einzelnen selbständigen Abteilungen bearbeitet von **Dr. Adolf Wagner** und **Dr. Erwin Nasse**, Professoren der Staatswissenschaften zu Berlin und Bonn. Erster Band: Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre. Von Dr. Adolf Wagner. Erster Teil. Grundlegung. Grundlagen der Volkswirtschaft. Volkswirtschaft und Recht, besonders Vermögensrecht. Zweite vielfach verbesserte und stark vermehrte Ausgabe. (Leipzig und Heidelberg. C. F. Wintersche Verlagshandlung 1879. XXII, 821 S. 8.)

Es ist jetzt wenig über acht Jahre her, daß Adolf Wagners „Rede über die sociale Frage", gehalten auf der orthodox-religiösen Konferenz zu Berlin im Herbst 1871, den Anlaß zur Erfindung jenes Spitzwortes gab, welches mit durchschlagendem internationalem Erfolg sich als der gelungenste und kürzeste Ausdruck alles dessen erwiesen hat, was das Publikum über den Zustand und die Entwickelung der Wissenschaft vom socialen Leben nicht weiß. Die gemeinverständlichste Bedeutung des Wortes „Katheder-Socialismus" war die von dem Urheber ihm beigelegte: es sollte nichts weiter besagen als einen Wink, eine Warnung oder vielleicht eine Denunciation wider die „socialistischen" Lehren, welche neuerdings, und so zumal nach Probe der damals

genden Berliner Rede, von den Lehrstühlen der Universitäten herab verkündet wurden. Eine wunderliche Anomalie von seiten einer Partei, welche die Freiheit aller Beschäftigungen wollte, nur nicht die der höchsten Beschäftigung, derjenigen der freien Aeußerung der Ueberzeugung. Diese Bedeutung war die gemeinverständlichste und wurde die verbreitetste. Sie blieb aber nicht die einzige. Denn bei dem an sich verwickelten und vieldeutigen Sinne des Wortes „Socialismus" konnte es nicht ausbleiben, daß eine Zusammenfügung desselben mit dem zwar minder vieldeutigen, aber desto mannigfaltigere Gefühle anregenden Worte des „Katheders" zu einer Variation von Bedeutungen führte, in welcher jenes negative Moment allein der ruhende Pol blieb. Die von der neuen Bezeichnung getroffenen Männer, nach der Natur dieser Vieldeutigkeit ein niemals abgegrenzter Kreis, thaten bei dem individuellen Charakter jedes Fachmannes der Wissenschaft das ihrige dazu jene Verwirrung zu vergrößern. Während der eine, protestierend wider diesen Namen, der Wahrheit gemäß seine Ungefährlichkeit für den Staat mit großer Entrüstung über die darin enthaltene Anklage beteuerte, meldete sich ein anderer zum Worte, welcher mit weniger Logik als der Gemeinnützigkeit halber den neuen Spitznamen acceptierte und ihm eine so breit vermittelnde Deutung beilegte, daß jeder, der es mit dem Vaterland einigermaßen wohlmeinte, sich fröhlich zu den Ehren des neuen Abzeichens melden mußte. Noch ein anderer, der jugendlichste, kam auf den für die gleichzeitig in Scene gesetzte socialpolitische Agitation überaus fruchtbringenden Gedanken, das Wesen des echten Katheder-Socialismus auf einen möglichst engen Kreis der wahrhaft geeigneten Leute

zu beschränken, d. h. auf eine Zahl von drei bis vierthalb jungen Professoren, in denen er wenigstens einigermaßen die allein richtigen Ansichten über Theorie, Methode, Socialpolitik, welche er selber hegte, wiederzufinden glaubte. Bei dieser mit dem Wesen des Katheders nahe verknüpften Sachlage mußte freilich die exoterische Meinung über das Wesen des Katheder-Socialismus an Verwirrung, nicht an Klärung gewinnen. Es kam hinzu, daß die hohe Regierung, und zwar gerade die kaiserlich deutsche und die königlich preußische, sich in den verschiedenen Augenblicken und in den verschiedenen Hausnummern der Wilhelms-Straße bei persönlichen wie bei sachlichen Fragen zu verschiedenen Entscheidungen bekannte, indem sie eines Tages etwa im Kultusministerium die Anstellung eines Katheder-Socialisten beanstandete, um ein Jahr darauf seine Schriften im Handelsministerium der dienstbaren Presse zur Ausbeutung und Anpreisung zu überweisen. Eben noch wurde das „Möchte" und „Dürfte" in der Rede über die sociale Frage von A. Wagner, ganz nach den Randglossen der manchesterlichen Censur, auch in den Ministerien als in der That höchst bedenklich bezeichnet, und mehrere Geheimräte äußerten bereits die Besorgnis, daß sie bei dem Umsichgreifen solcher Lehren sich würden die Stiefel selber putzen müssen; doch alsbald darauf traten mit penetranter Deutlichkeit die Reminiscenzen ans Tageslicht, die sich an die Namen Lassalle, Lothar Bucher, Rodbertus, Fürst Bismarck knüpften, d. h. der Hinweis auf die bedeutsamen Beziehungen des höchsten Beamten zu den bedeutendsten Socialisten oder deren bedeutendsten Anhängern, so daß man, zumal als jene Liebeserklärung für Lassalle und Rodbertus im Deutschen Reichstag abgegeben wurde, meinen durfte:

wir hätten trotz des manchesterlichen Fortschritts einen erfreulichen Rückschritt zu jener Höhe der Gedankenfreiheit der Zeit vor achtzig Jahren gemacht, wo der große Katheder-Socialist Johann Gottlieb Fichte seinen „geschlossenen Handelsstaat" dem preußischen Staatsminister widmen durfte.

Wenn man überhaupt eine ernsthafte Vorstellung mit den Aufgaben der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Männer verbindet, so begreift man, daß diese Art von Hin- und Hergezerre in Mißwollen und Wohlwollen, in Parlament und Presse, allenfalls eine symptomatische Bedeutung für einen gewissen Zustand gewisser öffentlicher Angelegenheiten und gewisser öffentlicher Meinungen haben, aber für die Wissenschaft selber kein Gegenstand der Auseinandersetzung sein kann, weil eine solche Erscheinung in erster Reihe vielmehr die Aufgabe nahe legt, jene außerhalb der Grenzen der Wissenschaft sich bewegenden Mißverständnisse und Widersprüche durch eine systematische Einführung in die Principien des Faches aufzulösen, damit dann vermittelst einer gegenseitig verständlichen Sprache auf einem begrenzten Raume die vernünftig gestellten Fragen erledigt werden mögen.

Es ist ein in hohem Grad erfreuliches Zeichen für die gegenwärtige Epoche der deutschen Nationalökonomie, daß nach Verlauf von nur wenigen Jahren in solchem Sinne die schlagendste Antwort in einer Reihe positiver Forschungen gegeben worden ist, unter welchen das im großen Stil angelegte neue System von Adolf Wagner einen hervorragenden Platz einnimmt. Aus den kurz zusammengefaßten, für den augenblicklichen Zweck aneinandergereihten Zweifeln und Postulaten jener Rede über die sociale Frage vom Jahre 1871 hat sich ein neues Lehrbuch entwickelt, welches von neuen und

eigenartigen Untersuchungen über die grundlegenden Fragen des socialen Lebens weit mehr enthält als von den Traditionen, an welche es zunächst in rein äußerlicher Weise anknüpft.

Als nämlich der ehrwürdige Karl Heinrich Rau im März des Jahres 1870 starb, hinterließ er von dem, was eine niemals unterbrochene Kette der Arbeit seines Lebens gebildet hatte, ein unvollendetes Stück, die Vorarbeiten zu der sechsten Auflage seines Lehrbuchs der Finanzwissenschaft, dessen fünfte Ausgabe in den Jahren 1864—1865 erschienen war und welches den dritten Hauptteil seines seit langer Zeit verbreiteten Lehrbuches der politischen Oekonomie gebildet hatte. Nach seinem Wunsche wurde an Adolf Wagner das Ansuchen gestellt, die Herausgabe dieser sechsten Auflage der Finanzwissenschaft zu besorgen — ein Ansuchen, welches Wagner zunächst durch Herausgabe einer neuen Bearbeitung der ersten Hälfte im Jahre 1872 erfüllte. Schon hier konnte es bei einer bloßen Aufnahme der von Rau hinterlassenen Zusätze zu der alten Auflage nicht sein Bewenden haben. Eine Reihe selbständiger und abweichender Ausführungen des neuen Herausgebers, ja einzelne ganz neue Partien traten hinzu. Alsbald aber trat ein durchaus neuer Plan dazwischen, welcher, noch bevor es zur Herausgabe des zweiten Teiles der Finanzwissenschaft in der Weise des 1872 erschienenen ersten Teiles kam, auf die umfassende Neubearbeitung des ganzen Rauschen Lehrbuches der politischen Oekonomie gerichtet war. Die Fortsetzung der „Finanzwissenschaft", insbesondere die Steuerlehre, drängte von selber auf eine selbständige Grundlegung der allgemeinen wirtschaftlichen Principienfragen hin und damit auf ein mehr und mehr neues, eigenartiges, ja subjektiv gestaltetes Lehr-

gebäude. „Ich fühlte deutlich," sagt Wagner, „die immer größere Kluft, welche mich wie die große Mehrzahl der wissenschaftlichen Nationalökonomen Deutschlands von der älteren Smithschen Schule, welcher Rau angehört hatte, gerade in den großen volkswirtschaftlichen Principienfragen trennte. Ich konnte es eben deshalb mit meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung nicht vereinen, entweder die Finanzwissenschaft auf einer Grundlage fortzuführen, welche ich für wissenschaftlich unrichtig erkannt zu haben glaubte und welche in dem zweiten Bande, in der Steuerlehre, doch noch ungleich mehr als im ersten Bande zur Geltung kam; oder andererseits die Finanzwissenschaft und speciell die Steuerlehre in der meiner wissenschaftlichen Ansicht entsprechenden Weise zu behandeln, dabei dann aber die tiefere Begründung meines Standpunktes vermissen zu lassen, oder in der Form von Exkursen, welche doch gerade das Wichtigste betroffen hätten, an einer systematisch unrichtigen Stelle auf jene allgemeinen Principienfragen einzugehen. Ich habe nach reiflicher Ueberlegung den jetzt eingeschlagenen Weg gewählt, trotz der persönlichen und sachlichen Bedenken, welche dem entgegenstanden."

So erschien in den Jahren 1875 und 1876 der erste Band des „vollständig neu bearbeiteten Lehrbuches der politischen Oekonomie von Karl Heinrich Rau," enthaltend die „allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre, mit Benutzung von Raus Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre, von Adolf Wagner" (zugleich als neunte Ausgabe der Rauschen Volkswirtschaftslehre) erster Teil „Grundlegung", ein Band von 724 Seiten. Gemäß dem Plane dieser umfassenden neuen Bearbeitung behandelt dieser Band, der erste des Ganzen, die Grundbegriffe der Volkswirtschaft, die Or-

ganisation der Volkswirtschaft, das Verh[illegible]nis des Staates zu derselben, die Rechtsordnung für da[illegible]irtschaftsleben. Der zweite Band, welcher zugleich die zwei[illegible]lfte der sog. allgemeinen Volkswirtschaftslehre bildet, soll[illegible]lten, neben dem Schlusse der rechtsphilosophischen Erö[illegible]gen, die Encyklopädie und Methodologie, die Litteratu[illegible]chte, die Lehre von den Gesetzen der Produktion und [illegible]rkehrs. Auf diesen „allgemeinen Teil" in zwei Bänden[illegible]gen die zweite Hauptabteilung, die sog. specielle od[illegible]che Volkswirtschaftslehre (Volkswirtschaftspolitik und liche Verwaltungslehre), welche ihrerseits in zw[illegible] zerfällt, deren erster (in der ganzen Reihe dritter) b[illegible] kehrswesen" behandelt, nämlich das Geld-, Bank- munikations- und Aktienwesen; deren zweiter (bezw. Band die Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik b[illegible] Dann folgt endlich als dritte Hauptabteilung die Fi[illegible] wissenschaft, ebenfalls in zwei Bänden, wovon der [illegible] (bereits 1872 veröffentlichte) die Staatsausgaben und sog. Privaterwerb des Staates und der zweite die Steue[illegible] und die Staatsschulden erörtert.

Das Ganze dieses auf sechs starke Bände angelegten Handbuches hat Wagner selber zu bearbeiten unternommen, mit Ausnahme allein des vierten Bandes oder des zweiten Teiles der zweiten Hauptabteilung, nämlich der Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik, deren Herausgabe sich Professor Erwin Nasse in Bonn unterzogen hat. Obwohl nicht so schnell an die Oeffentlichkeit tretend wie Wagner in seiner Vorrede von 1875 hatte hoffen lassen, ist das bisher davon Erschienene dennoch ein merkwürdiges Zeugnis eines wahrhaft großartigen Fleißes, einer bewundernswerten Arbeits-

kraft. Zunächst nämlich folgte auf jene „Grundlegung“ vom Jahre 187[illegible] eine völlig neue Bearbeitung des ersten Bandes der Finanzwissenschaft, welche jetzt sich bewußt auf die inzwischen[illegible]ebene „Grundlegung“ stützte, und dem entsprechend noch weiter von Rau entfernte als die vergriffene Auf[illegible]om Jahre 1872 gethan hatte (zweite, wesentlich umg[illegible]und vermehrte Ausgabe des ersten Teiles der Neu[illegible]ung der Finanzwissenschaft, Leipzig und Heidelb[illegible]F. Winter, 1877, 676 Seiten). In diese Arbei[illegible]ist das Bedürfnis einer neuen Auflage der „Gr[illegible]gefallen, welche jetzt, um ein Bedeutendes gegs[illegible]sgabe von 1875/76 verändert und erweitert (8[illegible]egt. Thatsächlich besitzen wir also nach dem [illegible]ande der Publikation (1879) die „Grundlegung“, [illegible]sten Band des ganzen Lehrbuches, in der Aus- 1879 und den ersten Teil der Finanzwissenschaft [illegible]usgabe von 1877 als den fünften Band. Fast [illegible]e Bände stehen noch aus, von welchen zuerst die [illegible]ung der Finanzwissenschaft (der sechste Band) und [illegible]r zweite Teil der allgemeinen Volkswirtschaftslehre [illegible]veite Band) zu erwarten sind; inzwischen vielleicht [illegible]lasse der vierte Band des Ganzen, zuletzt der dritte [illegible](das Verkehrswesen).

Wenn irgend etwas geeignet ist, den Zustand der [illegible]ung, der Unruhe, in welchem sich die Wissenschaft von wir reden befindet, zur deutlichen Anschauung zu bringen, ist es dieses Lehrbuch von Wagner. Der teilweise an [illegible]seligen Rau und die akademische Ueberlieferung überhaupt anknüpfende Ton trockener Lehrhaftigkeit wird von

der bewegten Stimmung durchbrochen, welche nicht nur aus den lebendigen Streitfragen des Zeitalters an sich reflektiert, sondern durch die Neigung des Autors obenein erhöht ist.

Vom Standpunkte wissenschaftlicher Behandlung bliebe es allerdings eine Frage, ob nicht solchen gärenden Zuständen zunächst durch monographische Bearbeitung der einzelnen Partien abzuhelfen die Aufgabe wäre — eine Frage, die indessen vielmehr eine Formfrage ist und, tiefer gefaßt, auf eine Frage des individuellen Gelehrten und seiner Neigungen, seiner Begabung hinausläuft. Denn eine Erörterung der Principienfragen, welche die allgemeinen Streitpunkte zwischen dem Socialismus und der bisherigen Nationalökonomie bilden, wie sie Wagner vornehmlich in seiner „Grundlegung" versucht, ist ganz unzweifelhaft eine große Pflicht der Wissenschaft, deren Erfüllung sich nun ihrer grundlegenden Bedeutung gemäß als Fundament eines Systems oder aber in anderer Umgebung darstellen mag. Das Entscheidende ist nicht dieses, sondern die Art und Weise, wie die Aufgabe erfüllt wird. Die rasche, kräftige Schaffenslust Wagners muß ihrer Natur nach und bei der relativen Neuheit der Aufgabe vieles hinstellen, was zunächst wie ein Entwurf mit dem Vorbehalt alsbaldiger Revision der Oeffentlichkeit übergeben wird. Der überraschend schnelle Erfolg der ersten Ausgabe der „Grundlegung" hat bereits solche Gelegenheit geboten, mancherlei zu verbessern, zu ergänzen, zu erweitern. Mit der neuesten Gestalt des Lehrbuchs ist auch endlich, durchaus der Sache entsprechend, der alte Name Raus an dessen Spitze fortgefallen, welcher zu dieser „Grundlegung" in der That ganz und gar nicht

paßte, es sei denn um zu zeigen, was aus der Wissenschaft geworden ist, seit Rau dieselbe gelehrt hat.

Wenn nun aber in solchem ersten Wurf mancherlei Gewagtes, Unfertiges, Uebereiltes enthalten ist, so soll man doch nicht verkennen, daß hier überhaupt einmal etwas geschaffen ist, was ein großes wissenschaftliches Bedürfnis war, sei es nun, daß dieses in der einen oder der anderen Form, sei es, daß es von dem einen oder dem anderen Grenzfache her geleistet wurde. Am wenigsten sollten dies die Juristen verkennen, wie einer der bedeutendsten unter ihnen, Ihering, ausdrücklich für Wagner bezeugt hat. Denn zum großen Teil ist hier auch für ihre Wissenschaft gearbeitet, was die Grundlegung eines Lehrbuches der Nationalökonomie zu bilden bestimmt ist. Vorausgesetzt daß sie als einen Bestandteil ihrer Wissenschaft dasjenige betrachten, was über die Logik und Interpretation positiver Normen zu den tieferen Fragen des Rechts- und Staatslebens hindurchdringt. Die „Unsicherheit" der hierbei zu gewinnenden Wahrheiten, welche der bibelfeste Kenner des römischen Rechts solchen Fragen abwehrend entgegenzuhalten geneigt ist, ist die allgemeine Thatsache, welche der „alte Maulwurf," je tiefer er gräbt, immer nur zu Tage fördert: es ist die Unsicherheit des principiellen Denkens im Gegensatze zu dem bequemen Besitzstande des überkommenen Materials, es ist der Gegensatz der um den Preis der Unsicherheit auf die tieferen Gründe dringenden Forschung zu der subjektiven Sicherheit des Nichttiefersehenwollens. Im Grunde ist diese oft so vornehm und gelehrt thuende Exklusivität, welche freilich für den einzelnen Gelehrten ein sehr zweckmäßiges Verhalten sein mag, nichts weiter als die grundsätzliche

Ablehnung philosophischer Bestrebungen, welche doch vernünftigerweise nichts anderes bedeuten kann, als daß der einzelne Mann dafür kein Interesse hegt.

Auf der anderen Seite muß dann allerdings geschieden werden zwischen der objektiven Aufgabe, welche sich solche Forschungen stellen, und der Art und Weise wie dieselben sie erfüllen. Es ist eine nicht gerade seltene Erscheinung, daß ein lebhaftes Bestreben für solche dem Allgemeinen zugewendete Untersuchungen vorhanden ist, und daß dasselbe doch nicht von einem hinlänglichen Maße der Schulung des abstrakten Denkens begleitet wird. Daher soll niemals vergessen werden, daß die Allgemeinheit der gesuchten Wahrheiten nicht den Maßstab für den Wert oder die Wissenschaftlichkeit der Forschung abzugeben imstande ist, daß es hier, wie sonst im Leben, viel mehr auf das Wie, als auf das Was ankommt.

Indessen auch dies ist etwas, das sich in den mannichfaltigsten Fächern abspielt, gerade heutigestages, und es ist eine dem Fachgelehrten am wenigsten ziemende Unart, auf die tastenden Versuche, das Hin- und Herschwanken in den größten und allgemeinsten Fragen, welche als solche die bekanntesten und interessantesten sind, so oft dergleichen in einem anderen Fache sich zeigt, mit dem höhnenden Finger zu weisen. Das kann nur dazu beitragen, die Achtung der Wissenschaften wechselseitig vor dem Publikum herabzubringen, und diesem die hohe Genugthuung zu geben, daß es, wie man ja schon damals wußte, als man in der Untertertia über die ersten Kapitel des Cäsar nicht hinauskam, mit der Wissenschaft überhaupt nichts ist, und daß der bewußte „gesunde Menschenverstand", der immer von der Krankheit

des wissenschaftlichen Unterrichts verschont geblieben, der einzige wahre Leitstern in den Geschäften des Lebens ist. „Naturforscher und Humanisten" der Berliner Universität äußerten jenem Politiker ihre ernsten Bedenken, ob das wohl noch eine Wissenschaft sei, was in den ersten Grundfragen so unsicher und kontrovers sei wie die heutige Nationalökonomie. Naturforscher und Humanisten und der Politiker obenein hätten wohl daran gethan, sich in ihren eigenen Fächern umzusehen, und zu fragen, ob hier nicht auch etwa einige elementare Fragen und einige praktische Anwendungen ihrer Lösung in empfindlichem Maß an Unsicherheit litten; sie hätten dies namentlich deshalb thun sollen, weil sie meistens dem Fache, welchem sie ihre Bedenken widmeten, vollständig fern stehen, so daß sie gar nicht befähigt waren, auch nur sachgemäße Zweifel zur fraglichen Angelegenheit zu äußern.

Das muß gesagt sein nach außen hin, in gemeinsamer Abwehr für das eine Fach. Innerhalb dieses Faches mag sich dann freilich, selbst auf die Gefahr solcher Bedenken der Inkompetenz von außen, manch ein Strauß entspinnen, und da mag die Frage etwas anders gestellt werden. Niemand ist so sehr dazu gemacht, ja liebt es so sehr, dergleichen Bedenken und Gegenreden der Fachgenossen hervorzurufen als der Verfasser des neuen Lehrbuches. Sein rascher, schneidiger, stets auf fertige Lehrsätze dringender Sinn hat kein Genügen an der skeptischen Beschaulichkeit, welche so oft dem Gelehrten die heilsamste Stimmung ist. Er kann sich nicht erfreuen an dem durch die Bruchstücke des Völkerlebens mühsam hindurchdringenden Lichtstrahl, und an der ordnenden, reinigenden, künstlerisch gestaltenden Arbeit, welche

dieſes Dämmerlicht erzeugt. Er will die volle Sonne des heutigen Tages, und alles andere iſt ihm ein Geringes, wenn es nicht mit kühnem Griff in dieſes brennende Mittagslicht geſtellt wird. Die einen lieben den Mondſchein, die anderen die Sonne; der Eros des Sokrates, und der Eros des Alcibiades, die Gelehrten und die Liebenden, haben ſeit lange dem Mondſchein den Vorzug gegeben. Sie empfinden beide, mehr oder minder deutlich, daß die Wahrheit und die Liebe die ſie ſuchen, ihnen nur im blaſſen Abglanze zuteil wird; daß „dieſes Ganze nur für einen Gott gemacht iſt". Es gibt auch andere Naturen, und der Tagesſtreit unſeres Zeitalters erzeugt ſie mit Notwendigkeit: in der Hitze dieſes Tages mitten inne zu ſtehen, die fertige Formel zu haben für die Anliegen, die ihn beſchäftigen, es iſt ihr Beſtreben, es iſt ihr Zweck. Wohl ihnen und ihren Nerven, daß ſie dieſe Hitze vertragen können.

Man hat darüber geſtritten, ob die Wiſſenſchaft als ſolche auch darüber zu reden habe was „ſein ſolle", ob ſie nur zu reden habe von dem „was iſt" und „was geworden iſt". Uns ſcheint die Antwort ziemlich einfach: die Wiſſenſchaft des Seinſollenden hat unzweifelhaft zu ſagen „was ſein ſoll". Soweit demnach die Wiſſenſchaft vom ſocialen Leben, neben der Technik und Pſychologie der Vorgänge des Verkehrslebens, die ſociale Ethik und als deren Beſtandteil das ſociale Recht erörtert, ergibt ſich von ſelber die Aufgabe zu ſagen „was ſein ſoll". Die wirkliche Streitfrage kommt darauf hinaus: welche Grundlagen den Folgerungen des Seinſollenden vorauszugehen haben, und an dieſem Punkt ſcheiden ſich die verſchiedenen Anſichten, Neigungen, Temperamente. Die deutſche Rechts- und Staatswiſſenſchaft hat

unter dem Einfluß ihrer historischen Schulen, teilweise auch unter dem Einfluß der deutschen Philosophie, seit lange gelernt, ihren „Beruf zur Gesetzgebung" mit besonnener Scheu zu üben. Daß hierbei, wie in der einen Weise geistlose Detail-Forschung, so in der anderen mutloser Quietismus die nicht fern liegende Gefahr ist, das hat man freilich zur Genüge erlebt, und es ist ein natürliches Redespiel der Polemik, wenn auf den Vorwurf der Ueberhast der Vorwurf des Quietismus den historischen Bestrebungen zurückgegeben wird. Aber es ist um nichts weniger wahr, daß alles Volksleben ein wunderbar verschlungenes Vielerlei ist, welches in seinem Sein und Gewordensein begriffen sein will, wenn man ihm sagen will, was da sein soll. Die „socialrechtliche" Richtung, wie Wagner die seinige nennt, ist zum mindesten der Gefahr ausgesetzt, daß sie die freie Gestaltungsfähigkeit des socialen Lebens durch den Befehl staatlicher Gesetze zu einseitig überschätzt, daß sie die Mannigfaltigkeit der gegebenen Thatsachen, die Zweischneidigkeit der gesetzlichen Reformen, den Widerstand der wirklichen Zustände, das Bleigewicht der Sitte unterschätzt.

Doch es handelt sich hier um einen Gegensatz, bei welchem man in allgemeinen Wendungen bis ins endlose streiten mag, ohne doch jemals zum Schlusse zu kommen, ohne einander im wesentlichen zu überzeugen. Und es wird immer so bleiben; aber wie im Leben, so im Lehren, geht aus den Wirkungen und Gegenwirkungen der verschieden gearteten Kräfte dasjenige hervor, was alle zuletzt anstreben. Leichter als bei allgemeinen Erörterungen wird es bei bestimmten Fragen der praktischen Politik sein, jene Abwägung zwischen dem Gegebenen und dem Erstrebten, zwischen der

Realität und der Idee, durch den Streit der Meinungen zu fördern. Aber auch hier bleibt am Ende die Erkenntnis, daß einem jeden einzelnen Denker seine Schranken gesetzt sind, und daß die größte Beschränktheit die ist: in sich selber diese Schranken nicht zu finden.

Der Inhalt der vorliegenden „Grundlegung" ist der folgende. Dieselbe zerfällt in zwei Abteilungen, deren erste „die Grundlagen der Volkswirtschaft", die zweite „Volkswirtschaft und Recht, besonders Vermögensrecht" behandelt. Die zweite Abteilung ist aber mit dem bisher erschienenen Bande noch nicht geschlossen, so daß die „Grundlegung" inhaltlich erst beendigt wird durch den ersten Teil des zweiten Bandes der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, welcher nach Abschluß der Finanzwissenschaft zu erwarten ist.

Die „Grundlagen der Volkswirtschaft" enthalten vier Kapitel, nämlich: die elementaren Grundbegriffe, die Wirtschaft und die Volkswirtschaft, die Organisation der Volkswirtschaft, der Staat volkswirtschaftlich betrachtet. Die zweite Abteilung „Volkswirtschaft und Recht" enthält fünf Kapitel, und zwar: der Personenstand, die Eigentumsordnung, die Ausdehnung des Privateigentums, das private Grundeigentum, die Zwangsenteignung.

Wir können uns nun auf der einen Seite nicht damit begnügen, einen trockenen Auszug aus jedem dieser Kapitel zu geben: — das wäre gerade am wenigsten geeignet, den Inhalt von Wagners Werk der Vorstellung des Lesers näher zu bringen. Wir können auf der anderen Seite der viel-

fältigen Anregung, welche dieses Werk fast an allen Punkten gewährt, nicht in dem Sinne nachgeben, daß wir jedes Einzelne, womit wir uns auseinanderzusetzen angeregt werden, hier durchsprechen: — das würde das Zehnfache des erlaubten Raumes in Anspruch nehmen. Wir müssen daher einen Mittelweg wählen und einzelne besonders bedeutende Gegenstände hervorheben, an die unsere Erörterung anknüpft, — Gegenstände, welche vorzugsweise geeignet erscheinen mögen, den Charakter und die Behandlungsweise des neuen Lehrbuches zu kennzeichnen.

Ein solcher Gegenstand ist zuvörderst die Lehre vom Werte (S. 44—60). Wagner thut hierbei, was sein ganzes Werk charakterisiert: er setzt sich mit der socialistischen Kritik der Nationalökonomie auseinander.

Wagner sagt bevorwortend darüber zunächst (und zwar das meiste erst jetzt in der neuen Auflage) folgendes: „Ungleich bedeutender (als Careys und Bastiats) ist die Werttheorie von K. Marx, der die gemeinsame gesellschaftliche Substanz des von ihm allein hier gemeinten Tauschwertes in der Arbeit, das Größenmaß des Tauschwertes in der gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit findet, welche bei den vorhandenen gesellschaftlich-normalen Produktionsbedingungen und dem gesellschaftlichen Durchschnittsgrad von Geschick und Intensivität der Arbeit zur Herstellung eines Guts (Gebrauchswerts) erforderlich ist. Diese Theorie ist aber nicht sowohl eine allgemeine Wert-, als eine Kostentheorie, angeknüpft an Ricardo. Sie berücksichtigt zu einseitig nur dieses eine, wertbestimmende Moment, die Kosten, nicht das andere, die Brauchbarkeit, den Nutzen, das Bedarfsmoment. Sie entspricht nicht nur nicht der

Tauschwertbildung im heutigen freien Verkehr, sondern auch, wie Schäffle nachweist, denjenigen Verhältnissen nicht, welche sich in dem hypothetischen Socialstaat von Marx gestalten müßten. Schlagend läßt sich das namentlich am Beispiel des Getreides nachweisen, dessen Tauschwert wegen des Einflusses der wechselnden Ernten bei ziemlich gleichem Bedarf notwendig auch in einem System von „Socialtaxen" anders als bloß nach den Kosten reguliert werden müßte. Auch Rodbertus' Tauschwerttheorie leidet an dem Fehler der einseitigen Betonung des Kostenmomentes, und er wie Marx verfahren außerdem willkürlich, wenn sie diese Kosten nur auf die im engsten Sinne sog. Arbeitsleistung zurückführen: das setzt immer erst eine Beweisführung voraus, welche bisher fehlt, nämlich daß der Produktionsprozeß ganz ohne Vermittelung der Kapital bildenden und verwendenden Thätigkeit von Privatkapitalisten möglich sei. Solange ein solcher Beweis nicht geführt ist, ist in der That auch der Kapitalgewinn ein „konstitutives" Element des Wertes, nicht, wie die socialistische Auffassung will, nur ein Abzug oder Raub am Arbeiter."

Diesem Urteil pflichtet Ref. im wesentlichen bei, verweist aber zur Ergänzung desselben auf die eingehende Kritik, welche inzwischen Karl Knies in der mit Wagners zweiter Auflage der „Grundlegung" gleichzeitig erschienenen letzten Abteilung seines Werkes über „Geld und Kredit" von der Wertlehre des Rodbertus geliefert hat (der Kredit, zweite Hälfte, Berlin 1879, S. 47—85).

Das Moment der relativen Seltenheit gegenüber den nach Zeit und Ort verschiedenen Bedürfnissen ist dasjenige, was die Dinge zu wirtschaftlichen Gütern macht im Gegen-

satze zu den relativ im Ueberflusse vorhandenen, freien Gütern. Der Wert der Güter gestaltet sich auf Grundlage der jeweiligen Bedürfnisse nach dem Maße der relativen Seltenheit, d. h. für die große Mehrzahl der Güter nach dem Maße der Anstrengung (die selber die Eigenschaft der relativen Seltenheit hat), diese Seltenheit zu bekämpfen, einer Anstrengung, deren Wesen teils in der technischen Herstellung der Dinge des Bedarfs, teils in der Anpassung ihrer Menge für den gegebenen Bedarf beruht.

So ungefähr möchte ich meine eigene Ansicht im Anschluß an jene Kritik formulieren. Ich bin dementsprechend auch der Meinung, daß die herkömmliche Entgegensetzung von „Gebrauchswert" und „Tauschwert" keine zutreffende, ja eine unhaltbare ist, weil der erstere, der Gebrauchswert, ein unfertiges Stück der Wertgestaltung bezeichnet, also nicht eine Art des „Wertes" sein kann, der andere, der Tauschwert, nicht das entscheidende Moment hervorkehrt, vielmehr mit einer unzureichenden Abstraktion in demjenigen besonderen Vorgange stecken bleibt, welcher durch die Preislehre des privatwirtschaftlichen Systems erörtert wird. Aber ich zögere, Wagner beizustimmen, wenn dieser in der neuen Auflage (§ 35) die Terminologie von Rodbertus recipiert und mit dessen Worten sagt: „Es gibt nur eine Art Wert und das ist der Gebrauchswert. Dieser ist entweder individueller Gebrauchswert oder socialer Gebrauchswert. Der erstere besteht dem Individuum und seinen Bedürfnissen gegenüber ohne alle Berücksichtigung einer socialen Organisation. Der zweite ist der Gebrauchswert, den ein aus vielen individuellen Organismen (bez. Individuen) bestehender socialer Organismus hat." Ich zögere dem beizustimmen

deshalb, weil der Terminus „Gebrauchswert“ ſeit einem Jahrhundert jenen herkömmlichen Sinn im Gegenſatze zu Tauſchwert hat, welchen ich ſoeben hervorgehoben habe, und weil der andersartige Gebrauch dieſes ſelben Ausdrucks, welchen Rodbertus will, die naheliegende Gefahr der Verwirrung mit ſich führt. Wogegen die Scheidung zwiſchen individuellem und ſocialem Werte und die Subſumtion des Tauſchwertes als eine Hauptart des letzteren kaum einem Bedenken ausgeſetzt ſein dürfte.

Die Beſorgnis vor einer ſolchen Verwirrung rechtfertigt Wagner ſelber, wenn er im Verlaufe ſeiner Darſtellung, z. B. § 74, in den alten Sprachgebrauch, welcher „Gebrauchswert“ und „Tauſchwert“ gegenüberſtellt, zurückfällt. Da heißt es: „die Güter, insbeſondere die Sachgüter, erfahren durch Natureinflüſſe Veränderungen ihrer Qualität, daher ihrer Brauchbarkeit für menſchliche Zwecke und des davon abhängigen Gebrauchswertes ... der eingetretenen Veränderung des Gebrauchswertes pflegt eine Aenderung des Tauſchwertes in derſelben Richtung zu entſprechen.“

Hier wird alſo das Wort „Gebrauchswert“ ebenſo angewendet wie es u. a. bei Hermann (Staatswirtſch. Unterſuchungen, 1. Aufl. S. 4, 2. Aufl. S. 103 ff.) oder Roſcher (Syſtem I, 12. Aufl. 1875) geſchieht. Wogegen der Fortſchritt in der Präciſierung des Wertbegriffes, zu welchem die ſocialiſtiſche Kritik angeregt hat, mir gerade darin zu beſtehen ſcheint, daß man dieſen herkömmlichen ſchiefen Gegenſatz fallen läßt, nach welchem zuerſt von einem Gebrauchswert geredet wird, um alsdann durch das Zugeſtändnis zu überraſchen, daß der „Gebrauchswert“ allein noch nicht den „wirtſchaftlichen Wert“ ausmacht, vielmehr gebrauchswertige

Dinge auch außerhalb der wirtschaftlichen Güter existieren (wie es besonders deutlich Hermann in der ersten Auflage a. a. O. mit gewohnter Bestimmtheit ausdrückt). Da doch nach allen Grundsätzen einer korrekten Terminologie der „Gebrauchswert" nur dann in den Sprachgebrauch der Nationalökonomie hinein gehören dürfte, wenn man darunter eine Species des wirtschaftlichen Werts verstünde, nicht aber wenn man ihm die Qualität eines unfertigen Grundstoffes zuschreibt, aus dem sich erst unter gewissen Bedingungen „wirtschaftlicher Wert" gestalten kann.

Eine Terminologie des Wertes im allgemeinen, des technischen, ästhetischen, ethischen Wertes aufzustellen, ist aber offenbar nicht das Geschäft der Wirtschaftswissenschaft, ebensowenig wie eine Terminologie der Güter im allgemeinen.

Daher wird man für dasjenige, was man als „Gebrauchswert" herkömmlich bezeichnet, die „Brauchbarkeit" zu substituieren haben (welche Hermann a. a. O. thatsächlich als gleichbedeutend neben „Gebrauchswert" aufführt).

Mit dieser Ansicht vom „Werte" fällt dann aber die Zweckmäßigkeit eines „Gebrauchswerts" — auch in anderem Sinne (Rodbertus) — als Terminus der Nationalökonomie überhaupt dahin, da die straffer zusammengezogene Definition des „Wertes" die beiden Momente, auf die es ankommt, vereinigt, nämlich die Brauchbarkeit und die relative Seltenheit: auch ist die angeführte Stelle von Rodbertus aus einem Briefe desselben an Ad. Wagner entnommen, nicht aus einer systematischen Entwickelung der Grundbegriffe.

Indessen während ich dieses schreibe, sehe ich, wie ich an dieser Stelle nur andeuten, nicht ausführen kann; ich sehe das um so mehr, weil ich empfinde, daß mich die

wenigen Bemerkungen in eine Diskussion u. a. über den Begriff der „Wirtschaft" zurückführen, der natürlich der erste Begriff in jeder Wirtschaftslehre sein muß und durch die unwiderlegliche Bemerkung (vgl. Roscher, System § 1), daß „der Mensch der Ausgangspunkt jeder Wirtschaft ist", und daß „jeder Mensch zahllose Bedürfnisse hat", unnützerweise zurückgeschoben wird, um dann durch Sätze wie „unter Wirtschaft verstehen wir die planmäßige Thätigkeit des Menschen um seinen Bedarf an äußeren Gütern zu befriedigen" (§ 2) nicht definiert, sondern nur umschrieben zu werden. Vielmehr muß zuerst dasjenige festgestellt werden, was das Wesen der wirtschaftlichen Erscheinung abgrenzt und was damit das Gebiet der Wirtschaftslehre abgrenzt, in welche man eben hineinführen will.

Vielleicht daß für dergleichen sich andere Gelegenheit darbietet. Hier müssen wir zu anderen Punkten übergehen und uns mit dem Wunsche begnügen, daß Wagners Darlegung der elementaren Begriffe in Zukunft vielleicht einer Umarbeitung unterzogen werde, und bei so vielem Neuen des ganzen Werkes weniger in der alten Lehrbuchtradition stecken bleiben möge. Sein dritter Paragraph, worin das „ökonomische Princip" erläutert wird, möchte eine solche Umarbeitung besonders verdienen; desgleichen der sich daran knüpfende vierte Paragraph. Im ganzen aber möchte künftig vieles für die Vereinfachung dieser Begriffsentwickelungen geschehen können. Denn wir meinen, daß hier teils zu viel von der alten Tradition mit aufgenommen ist, teils die Neigung des Verfassers zu Neuerungen vielleicht manches zu viel gethan hat.

Wir kommen jetzt zu dem zweiten Punkte, auf welchen

wir die Aufmerksamkeit lenken wollen. Es ist das über „den Einfluß der Konjunktur" Gesagte (§§ 76—81).

„Unter der Konjunktur wird hier die Gesamtheit der technischen, ökonomischen, socialen und rechtlichen Bedingungen verstanden, welche in der auf Arbeitsteilung und Privateigentum . . . beruhenden Volkswirtschaft die Herstellung der Güter für den Verkehr, ihren Begehr und Absatz in demselben, daher den Tauschwert der Güter überhaupt und auch des einzelnen, schon fertigen Gutes wesentlich mit bestimmen, in der Regel ganz oder wenigstens überwiegend unabhängig vom Willen und von den Handlungen und Unterlassungen des Wirtschaftssubjekts bez. des Eigentümers."

Weiter heißt es:

„Die Konjunktur gewinnt mit der feineren Ausbildung der Arbeitsteilung und des Verkehrs immer allgemeinere und größere Bedeutung und tritt vielfach als dritter Hauptfaktor, von welchem die Tauschwertsumme des Güterbestandes in der Wirtschaft und des Vermögensbestandes einer Person abhängt, neben die beiden anderen hierfür maßgebenden Faktoren, die Produktion und Konsumtion. Namentlich gelangt die Konjunktur in dem System der freien Konkurrenz zur Geltung. Darin liegt die Signatur der modernen Volkswirtschaft."

In der litterarhistorischen Vorbemerkung zu dem betreffenden Abschnitte sagt Wagner u. a.:

„Eine vollständig principielle Behandlung der Einflüsse der Konjunktur ist vornehmlich doch erst den socialistischen Theoretikern zu verdanken, und keiner hat darin jene oben erwähnte Fiktion (der alten individualistischen Schule:

LIBRARY OF THE UNIVERSITY

die Veränderungen im Güterbestand immer auf bestimmte Thätigkeiten des Wirtschaftssubjekts zurückzuführen) so scharf und glänzend abgefertigt als Lassalle in seiner Schrift über Kapital und Arbeit."

An Lassalles Ausführungen knüpft denn auch Wagner in seinem Texte zum Teil wörtlich an. Referent fühlt sich nicht imstande, Lassalles Kritik der bekannten vulgären Doktrinen einen ebenso hohen positiven Wert beizulegen. Er glaubt nicht, daß diese Kritik geeignet sei, ohne weiteres als neuer Bestandteil in ein neues System der Nationalökonomie aufgenommen zu werden, weil ihr Wert wesentlich ein relativer ist, nämlich derjenige einer immerhin glänzenden Entgegnung auf platte Alltagslehren. Einer glänzenden Entgegnung nicht wegen, sondern trotz jenes renommistischen Tones, den man gegenwärtig erst ganz durchschaut, seitdem die Litteratur seiner Liebesaffairen dank dem Ruhme seines Apostelntumes veröffentlicht worden ist.

Und zwar möchte ich mir zu Wagners Paragraphen insbesondere folgende Bedenken gestatten. Erstens scheint es mir noch eine logische Aufgabe zu sein, den Gedanken der „Konjunktur" principieller und damit vielleicht praktisch versöhnender zu bestimmen. Es möchte von einem Momente des Irrationalen, Unberechenbaren, im Gegensatze zu der berechnenden Konsequenz der Wirtschaft zu reden sein; es möchte sich dann, zumal bei unbefangener Abwägung der Thatsachen, in verschiedenen Wirtschaftsepochen und in verschiedenen Wirtschaftszweigen, vielleicht erst ergeben, ob und wieviel das Moment des Unberechenbaren der thätigen Berechnung gegenüber an Macht zunimmt oder abnimmt, wenn man z. B. einerseits die Ausdehnung des Marktes

mit wachsendem Verkehr als Zuwachs zu dem Problem der Berechnungen und andererseits die Ausdehnung der spekulativen Thätigkeit des Produzenten, des Industriellen, des Kaufmannes zur Bewältigung dieses Problemes ins Auge faßt, wenn man weiter die mit solcher Ausdehnung des Marktes verbundene Ausdehnung der wechselseitigen Versicherung gegen Wertschwankungen (internationaler Kornhandel) in Erwägung zieht, und zwar alles dieses mit ruhiger Beobachtung der wirklichen Erscheinungen und nicht derjenigen einiger Jahre bloß. Die Ergebnisse solcher Untersuchungen mögen ja teilweise dasjenige bestätigen, was Lassalle behauptet, aber jedenfalls nur teilweise. Und jedenfalls ist es eine Uebertreibung, was Lassalle hinwirft und was Wagner seinem Lehrbuch einverleibt: „Die Summe der nicht wißbaren Umstände überwiegt jederzeit unendlich die Summe der wißbaren Umstände.“ Das Wenige, was ich in den statistischen Untersuchungen über die Spekulation in dem Berliner Roggenhandel ermittelt habe, ist freilich nur ein geringfügiger Anfang für ähnliche Arbeiten; aber selbst das Wenige deutet darauf, daß keineswegs die ganze Tendenz der Entwickelung des Verkehrs in der Richtung desjenigen Einflusses liegt, welchen Lassalle und nach ihm Wagner behauptet. Ich habe selber wiederholt darauf hingedeutet, daß ich (wie ich Wagner bemerke, der an anderen Stellen jene und verwandte Aufsätze von mir anführt) die technischen Leistungen der Börsenspekulation hoch veranschlage, während ich vornehmlich nur die ethischen Zustände, welche sich daran knüpfen, für höchst reformbedürftig ansehe.

In diesem Sinne Geschichte und Gegenwart im Flusse

des Werdens beobachten, dabei das Heutige namentlich in dem Lichte einer besonders stark bewegten Uebergangsepoche betrachten, und was man auch findet, zuletzt alles mit jener Mäßigung aufnehmen, welche das Wesen der historischen Ansicht menschlicher Dinge kennzeichnet, daß man nämlich die demütige Ueberzeugung gewinnt, die Menschheit entwickle sich überhaupt in mühseligen, langsamen, zweifelhaften Schritten und das Beste sei das Bewußtsein der voranleuchtenden Idee in weitabliegender Zukunft — wenn man in solchem Sinne diese besonderen Erscheinungen betrachtet, so wird man auch die Fassung gewinnen, welche das getrübte Bild der Gerechtigkeit nicht ohne Unwillen, aber auch ohne vorschnelle Entschlüsse zur Aenderung, anschaut.

Den fraglichen Punkt in dem hier angezeigten Werke habe ich neben anderen noch zu erwähnenden deshalb gerade ausgewählt, um zu zeigen, wie Wagners wissenschaftliche Richtung mit schneidiger Entschiedenheit auf fertige Ergebnisse und fertige Vorschriften dringt — wozu die Arbeit eines Lehrbuches allerdings auch nach ihrer Natur vorwärts treibt —, denen beizustimmen anderen wissenschaftlichen Richtungen versagt ist. Nur nebenbei möchte ich zu der formellen Behandlung den Zweifel äußern, ob die aus jener Neigung des Autors schnellfertig hervorspringenden socialpolitischen Reformvorschriften nicht viel weiter in die speciellen Partien des Gesamtwerkes hinein zu verlegen sein sollten. Ein formelles Verhalten, das den vorwärts drängenden Sinn Wagners ebenso bezeichnet, wie der Gehalt selber.

Wie in der Theorie der „Konjunktur" nähert sich Wagner in eben diesen Reformvorschriften den socialistischen Kritikern. So heißt es (§ 80): „Was der Konjunktur

gegenüber von der Wissenschaft zu verlangen ist, besteht in folgendem:

„1) Die Mißlichkeit darf nicht bestritten werden u. s. w....

„2) Gilt die heutige Organisation der Volkswirtschaft ... für die in der Hauptsache unabänderliche Einrichtung der Volkswirtschaft, dann muß wenigstens die Aufgabe für berechtigt erklärt werden, den mißlichen Folgen der Konjunktur entgegenzuarbeiten; dies kann in betreff der ökonomisch nicht oder nicht genügend „verdienten" Konjunkturengewinne wohl durch ein rationelles Steuersystem ..., in betreff der ökonomisch unverschuldeten Verluste ... durch ein rationelles System der Versicherung einigermaßen geschehen: freilich alles nur Mittel zur Bekämpfung der Symptome, der Folgen des Uebels, nicht der Ursachen desselben, daher nicht dieses Uebels selbst.

„3) Die tiefergehende Untersuchung wird sich deshalb doch der Aufgabe gegenübergestellt sehen, zu forschen, ob und wie weit nicht das Uebel selbst, der maßgebende Einfluß der Konjunktur beseitigt oder vermindert werden kann. Das ist die Frage von der dementsprechenden Veränderung der Organisation der Volkswirtschaft und der wirtschaftlichen Rechtsordnung, um regelmäßigere Produktion und richtigere und gerechtere Verteilung herbeizuführen: die principale Frage der heutigen Nationalökonomie, die der wissenschaftliche Socialismus das Verdienst hat, aufgestellt zu haben, nur daß er sie viel zu leicht nahm und sie einseitig apodiktisch beantwortete."

Wir brauchen dieser Anschauungsweise gegenüber nicht zu wiederholen, daß wir bestreiten, eine Verminderung des

„Einflusses der Konjunktur" sei ausschließlich auf dem Wege einer andersartigen Organisation der Volkswirtschaft möglich; denn es ist noch nicht festgestellt, daß auf dem Boden der heutigen Organisation die Verminderung dieses Einflusses unmöglich sei. Dem Vorschlage selber möchten wir etwa diejenigen Bedenken entgegenhalten, welche E. Nasse in seinem Aufsatze „über die Verhütung der Produktionskrisen durch staatliche Fürsorge" (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, Jahrg. 1879 besond. Seite 164 ff.) aneinandergereiht hat.

Indessen damit ist noch nicht zugegeben, daß ich die relativ milderen Mittel Wagners allesamt billige. So scheint mir das vorgeschlagene Steuersystem, welches die nicht genügend „verdienten" Gewinne zu treffen sucht, ein frommer Wunsch zu sein. Auch muß ich den steuerprincipiellen Standpunkt in Zweifel ziehen, welcher an dieser Stelle ausgesprochen wird. Die Scheidung eines „rein fiskalischen" Princips, das angeblich folgerichtig zur Theorie der gleichen proportionalen Steuer führe, und eines „socialpolitischen" Princips, welches die Besteuerung als Mittel zur Korrektur der bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse verwende, — diese Scheidung und diese beiden Principien kann ich nicht unterschreiben. Ein „rein fiskalisches" Princip von derjenigen Art, wie es hier dargestellt wird, gibt es nach meiner Ansicht nicht: die „proportionale Steuer" ist, wenn sie konsequent ihr Princip verwirklicht, nicht eine Steuer, sondern dasjenige, was man im Gegensatz zur Steuer „Beiträge" genannt hat; es ist der Standpunkt des reinen Individualismus, der Standpunkt der Assekuranzprämie. Ein Standpunkt, welcher an den heutigen Staat nicht heran-

reicht, weil dieser der Hauptsache nach nicht eine Versicherungsanstalt für tauschwerte Gegenstände ist. Die Hauptaufgaben desselben richten sich vielmehr auf Veranstaltungen nach dem Princip der Gemeinschaft, das teils auf technischen teils auf socialen Gründen beruht, nach dem Princip der Gemeinschaft, welches den individualistischen Kalkul und damit den Standpunkt irgend eines gleichen proportionalen Satzes als Norm für die sachlichen Leistungen der einzelnen Staatsbürger schlechterdings ausschließt, gerade so ausschließt, wie die persönlichen Leistungen der Staatsbürger für Sicherheit und Unabhängigkeit des Staates — allgemeine Wehrpflicht! — einem solchen Kalkul widerstreben. Der einzig haltbare Standpunkt erscheint mir derjenige, welcher sich aus der sittlichen Pflicht für die Gemeinschaft ergibt, daß nämlich jedes Mitglied nach seinen Kräften für das Ganze eintrete, nach persönlichen und nach sachlichen Kräften mit persönlichen und sachlichen Leistungen.

Die Bemessung der Steuern nach den Kräften der Einzelnen, d. h. praktisch die Gestaltung der Progression ist das Problem, welches freilich im Flusse der politischen und socialpolitischen Entwickelungen verschieden gelöst wird. Als entscheidende Momente möchten hierbei neben der Wandlung der socialen Ideen vorzugsweise der egoistische Trieb auf der einen Seite zu nennen sein, welcher je nach der Machtverteilung in den socialen Klassen eines Staatswesens die Steuern abzustufen sucht; auf der anderen Seite die sittlich-politische Forderung, daß die politische Herrschaft nicht für die socialen Zwecke der herrschenden Klassen ausgebeutet werde, daß vielmehr die in erster Reihe Herrschenden auch in erster Reihe dem Staate Steuern leisten. Erwägungen,

deren eigentümliche Beeinflussung durch eine specifisch demokratische Umgebung und Gesetzgebung der Schreiber dieser Zeilen seit Jahren an sich erlebt hat. Aber auch in dieser Umgebung hat man bei einer ziemlich scharf entwickelten Progressiv-Steuer doch niemals davon geredet, daß diese Progression dazu bestimmt sei, die bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu *korrigieren*, wohl aber hat man schon ohne solche Projekte etliche Millionäre aus dem Banne des neuen Steuergesetzes verscheucht.

Mit anderen Worten: der „socialpolitische" Standpunkt im Sinne Wagners entspricht meiner Auffassung ebensowenig wie der rein „fiskalische", beide vielmehr laufen als Extreme links und rechts von dem meinigen her. Das nach meiner Ansicht berechtigte „socialpolitische" Element liegt in dem *einen* und alleinigen von mir behaupteten Steuerprincip, und die Praxis, auch mit ihren Erbschaftssteuern, wird davon vollkommen gedeckt.

Soviel über diesen Punkt. Ich wende mich zu dem *dritten Kapitel*, welches „die Organisation der Volkswirtschaft" behandelt, und zwar hierin zunächst zu der Dreiteilung dieser Organisation, welche Wagner vornimmt.

Die Organisation der Volkswirtschaft beruht nach ihm auf drei verschiedenen Principien, welche zu drei verschiedenen Wirtschaftssystemen in dem Gesamtorganismus der Volkswirtschaft führen. Diese Principien, bez. Systeme sind das *privatwirtschaftliche* oder *individualistische*, ferner das *gemeinwirtschaftliche*, namentlich *zwangsgemeinwirtschaftliche* oder *kommunistisch-socialistische*, drittens das *caritative*. (§ 116a).

„Im privatwirtschaftlichen System erfolgt die Beschaffung der wirtschaftlichen Güter und die Verteilung der letzteren zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung an die Bedürftigen unter dem maßgebenden Impulse des persönlichen wirtschaftlichen Selbstinteresses der Rechts- und Wirtschaftssubjekte der mit einander verkehrenden Einzelwirtschaften nach dem Grundsatze der unter ihnen frei vereinbarten speciellen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung in jedem Verkehrsakte. Einzelwirtschaften, welche so oder soweit sie so verkehren, heißen „Privatwirtschaften".

„Im gemeinwirtschaftlichen System findet eine gemeinsame Beschaffung und zum Teil auch ein gemeinsamer Verbrauch der wirtschaftlichen Güter seitens der zu einer besonderen Art von Einzelwirtschaften, den Gemeinwirtschaften, verbundenen Personen vermittelst eines durch diese Gemeinwirtschaften geführten gemeinwirtschaftlichen Produktions- und zum Teil auch eines eben solchen Verteilungsprozesses statt. Dieser Prozeß vollzieht sich nach einem, vom privatwirtschaftlichen wesentlich abweichenden Grundsatze einer bloß generellen Entgeltlichkeit, indem teils eine bloße Kostenrepartition stattfindet, teils das Subjekt der Gemeinwirtwirtschaft einseitig das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zwischen der Gemeinwirtschaft und den an dieser beteiligten Personen bezw. Privatwirtschaften festsetzt. So geschieht dies (letztere?) namentlich in der wichtigsten Klasse der Gemeinwirtschaften, den Zwangsgemeinwirtschaften, und in deren wichtigster Species, in der staatlichen Gesamtwirtschaft oder im Staate kurzweg.

„Im caritativen System endlich waltet freie (unentgeltliche oder nicht voll entgoltene) Hingebung und Empfang-

nahme wirtschaftlicher Güter seitens der an den Einzelwirtschaften dieses Systems beteiligten Personen ob."

Dieses ist Wagners Dreiteilung in seinen eigenen Worten.

Bei dem großen Gewichte, welches der Verfasser auf diese begriffliche Scheidung legt, möchte ich mir erlauben, auch hier meine Bedenken zu äußern, um so mehr, als es sich für eine Gesamtkritik des vorliegenden Werkes darum handelt, ein wiederholtes Beispiel anzuführen für die Bedenken gegen die teils nicht überzeugend genug abstrahierende, teils aus den gewonnenen Abstraktionen zu eilig folgernde Behandlung des Gegenstandes. Bedenken, welche an diesem Punkte ebensowenig wie an dem ganzen Werke das große Verdienst eminent neuer Bestandteile und neuer Systematik verkennen wollen.

Mir scheint zuerst, daß für theoretische und für praktische Zwecke die Art und Weise, wie Wagner die Worte oder Begriffe, laut obiger Wiedergabe des betreffenden Paragraphen (und im Zusammenhange damit in den weiteren Ausführungen, die hier nicht wiedergegeben werden können), anzuwenden geneigt ist, der wünschenswerten Deutlichkeit ermangelt. Vor allen Dingen halte ich es nicht für zweckmäßig, die Worte „kommunistisch" und „socialistisch" mit „zwangsgemeinwirtschaftlich" gleichbedeutend zu brauchen: diese Worte haben thatsächlich diesen Sinn niemals gehabt, und es mag vielleicht ein solcher Gebrauch derselben dem Einzelnen passend erscheinen, um in der Debatte die in der entgegengesetzten Einseitigkeit befangenen Gegner dadurch zu ärgern, daß er die Reichspost ein Stück Kommunismus nennt; aber für wissenschaftliche Zwecke ist diese sprachliche Paradoxie kaum empfehlenswert. Sie ist es namentlich aus

inneren Gründen nicht — und hiermit kommen wir zu dem Haupteinwande — weil die verschiedenen gemeinwirtschaftlichen Veranstaltungen des Staates u. s. w. auf verschiedenen Principien beruhen, deren Eines dasjenige ist, welches man einigermaßen zutreffend als kommunistisch oder socialistisch zu bezeichnen berechtigt wäre, ohne daß man doch diese Ausdrücke glückliche nennen dürfte, weil sie nun einmal historisch den Begriff der übertriebenen Gemeinschaft mit sich führen. (Vgl. meinen Aufsatz „Was ist Socialismus" Berlin 1878. In Holtzendorffs Zeitfragen.) Von diesem Einen Prinzipe zu scheiden ist jedenfalls dasjenige Princip, welches bewußt eine weitergehende Gemeinschaft als die der Veranstaltung durch die Gemeinschaft ablehnt und ausdrücklich auf individualistische Leistung und Gegenleistung abzielt, wie es der Fall ist bei Staatseisenbahnen, Posten und Telegraphen im Staate, Gas- und Wasserwerken in der Gemeinde. Und ich muß daher bestreiten, daß Aeußerungen Wagners wie die folgende haltbar seien (S. 206 Anmerkung 8): „Jede weitere Ausdehnung der Staats- und Gemeindethätigkeit, die Uebernahme der großen Anstalten des Verkehrswesens auf den Staat, der Gas- und Wasserwerke u. dgl. m. auf die Gemeinde, jenes altrömische System der Getreideverteilung u. s. w. kommt auf das stärkere Hervortreten des gemeinwirtschaftlichen („kommunistischen") Charakters in der Volkswirtschaft hinaus." In dieser Aeußerung ist schnurstracks eine kommunale Gasanstalt in Eine Linie mit den römischen Getreidespenden gesetzt. Der wirkliche Kommunismus jener cura annonae, vermöge deren August die alte Freiheit der Stadt Rom für die Lieferung des täglichen Brotes nach Mommsens Wort

(Röm. Staatsrecht II 994) kaufte, dieſer wirkliche Kommunismus wird gleichgeſtellt der nach individualiſtiſchem Grundſatz verwalteten ſtädtiſchen Gasanſtalt!

Iſt hier alſo die Scheidung der Begriffe nach meiner Anſicht unbefriedigend, ſo iſt auch ferner das ſog. Caritativſyſtem nicht wohl den beiden anderen „Syſtemen" zu koordinieren. Die Caritas, die Barmherzigkeit durchzieht ſowohl die Privatwirtſchaften wie die Gemeinwirtſchaften, ſowohl die freiwilligen als die „Zwangs-Gemeinwirtſchaften". Iſt die öffentliche Armenpflege, iſt die unentgeltliche Schule wenigſtens teilweiſe, nicht ein Stück „karitativer" Zwangsgemeinſchaft, wie die freiwillige Armenpflege ein Stück freier Gemeinwirtſchaft iſt? Dies ſcheint Wagner gelegentlich (S. 209) ſelber zu bemerken; es iſt doch aber dann nicht zuläſſig, in der oben angeführten Weiſe die drei „Syſteme" zu koordinieren.

Nun kann ich hier natürlich nicht auf alles Einzelne, was Wagner ſagt, mit meinen Einwürfen eingehen; ich muß mich darauf beſchränken, meine eigene Anſicht von der principiellen Scheidung, um welche es ſich handelt, zur Erwägung zu geben. Nur kürzlich habe ich darüber, durch die Schematik von Sax veranlaßt, in dem Aufſatze „der Staat und die Eiſenbahnen" mich geäußert. Ich wiederhole hier alſo in Kürze und vervollſtändige das Geſagte in folgender Weiſe.

Die Bedürfniſſe (ich verzichte ausdrücklich auf die problematiſche Sonderung der „Gemeinbedürfniſſe" von den „Individualbedürfniſſen"), die Bedürfniſſe werden in der Volkswirtſchaft befriedigt durch Privatwirtſchaften oder Gemeinwirtſchaften; die Gemeinwirtſchaften ſind entweder freie oder ſtaatliche (politiſche, öffentliche — Bezeichnungen,

die ich für treffender halte als die der „Zwangsgemeinwirtschaften“); die Privatwirtschaften wie die Gemeinwirtschaften, die freien wie die staatlichen Gemeinwirtschaften sind teils auf das individualistische Princip, teils sind sie auf den Grundsatz der Gemeinschaft gestellt (ein passenderer Ausdruck statt „kommunistisch“ oder „socialistisch“ ist hier noch zu finden) und bei den staatlichen Gemeinwirtschaften ist wiederum zu scheiden zwischen der bewußten Darbringung von Opfern und der aus der Natur des besonderen Bedürfnisses sich mit Notwendigkeit ergebenden Gemeinschaft.

Ich fühle sehr wohl, daß hier namentlich die Terminologie noch sehr der Feststellung bedarf; aber gerade deshalb rede ich hier davon, überzeugt, daß die Terminologie und Systematik bei Wagner nicht haltbar ist. Und deshalb muß ich mich hier auch näher erklären. Zunächst die Thatsache, daß der sittliche Zug, welcher das Selbstinteresse eindämmt, durch jede Organisationsform der Wirtschaft hindurchgeht: nach den Anschauungen der heutigen deutschen Nationalökonomie, welche Wagner durchaus teilt, erscheint die Caritas in jeder Art der Wirtschaft, in der Privatwirtschaft so gut wie in den Gemeinwirtschaften. Es ist daher ein Rest der jetzt aufgegebenen philosophischen Ansicht in der Nationalökonomie, wenn man das Selbstinteresse als das maßgebende Princip der Privatwirtschaften hinstellt und die opferwillige Leistung innerhalb derselben begrifflich absondert und in das „Caritativsystem“ verweist. Hier wird gesondert, was sich gar nicht sondern läßt: man denke an die so oder so hochherzige Verwaltung eines Fabrikunternehmers hinsichtlich der Art der Beschäftigung der Arbeiter, der Löhnung, Dauer, Altersversorgung, Unterricht u. dgl. m.

Weiter bedarf das Wort „Gemeinwirtschaft" einer sicheren Feststellung seines Gebrauches. Erstens: ist der Staat, die Gemeinde eine Gemeinwirtschaft, oder ist nicht vielmehr der Staat, die Gemeinde nur die Trägerin einer Reihe gemeinwirtschaftlicher Anstalten? Ich glaube, das letztere ist richtiger: jedenfalls muß man den schwankenden Sprachgebrauch beseitigen, daß bald die Postanstalt des Staates, bald der Staat selber als „Gemeinwirtschaft" bezeichnet wird. Und diejenige Bedeutung, welche ich vorziehe, hat den Vorzug, daß sie vor dem Zusammenwerfen der principiell verschiedenen Gemeinschaften des Staates (der Gemeinde) besser schützt als die andere. Dieses ist nun eben das Zweite, was ich hervorheben möchte: der Konsumverein, also eine freie Gemeinwirtschaft, und die Gasanstalt der Kommune, also eine öffentliche Gemeinwirtschaft, werden wesentlich nach demselben Principe verwaltet, nach welchem bezw. der Krämerladen und die Gasaktiengesellschaft verwaltet werden; der Unterschied ist nur der, daß hier das Wirtschaftssubjekt die Konsumenten selber sind, daher Schaden oder Gewinn der Verwaltung diese selber trifft. Im Gegensatze dazu ist es das Wesen namentlich der großen elementar notwendigen Veranstaltungen des Staates, daß sie diesem „individualistischen" Principe entweder ihrer Natur nach oder ihrem Zwecke nach widerstreben. Rechtspflege, Polizei, Kriegswesen widerstreben ihrer Natur nach; durch sie wird eine Atmosphäre der Sicherheit, Ordnung, Unabhängigkeit erzeugt, deren Vorteil für den Einzelnen sich nicht herausrechnen läßt und die daher bei der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Kräfte der einzelnen Bürger von diesen nach deren Kräften in den Steuern bezahlt werden muß (neben

den persönlichen Diensten des Bürgers). Ihrem Zwecke nach widerstreben jenem Principe, neben der Armenpflege, die sonst auch im freien privatwirtschaftlichen Verkehr dargebotenen Leistungen wie diejenigen der niederen und höheren Schulen, welche eben darum von Staats wegen gehalten werden, damit sie möglichst allgemein zugänglich gemacht werden, damit das zur Deckung ihrer Kosten notwendige privatwirtschaftliche Entgelt nicht eine Menge Bedürftiger von ihnen zurückhalte.

Was dann ferner das Wort „Zwangsgemeinwirtschaft" anlangt, so scheint mir dieses nicht besonders zutreffend, weil zwar der Staat u. s. w. in der Durchsetzung seines Willens sich durch den Zwang von anderen Gemeinschaften unterscheidet, aber die verschiedenen gemeinwirtschaftlichen Anstalten des Staates oder der Gemeinde, je freier sich das politische Leben gestaltet um so mehr, im großen Ganzen von den darin befaßten Personen auch gewollt sind. Wogegen das Wort „Zwangsgemeinwirtschaft" einen fatalen Beigeschmack nach „Kommunismus" im herkömmlichen Sinne hat, welchen Wagner herauszufordern liebt, während ich dergleichen Mißverständnisse lieber vermieden sehen möchte.

Daß der Staat, wie Wagner bemerkt, nicht aus jenem freien Vertrage Rousseaus hervorgeht, ist ja wahr, wenigstens in den meisten Fällen wahr (nicht notwendigerweise und nicht immer, wie Robert von Mohl bemerkt hat), aber da es sich gerade in den streitigen Fällen nicht um den Staat als solchen, sondern um neue Veranstaltungen handelt, die nicht zu den elementaren, mit dem Staate selber entstandenen, gehören, so ist es angemessener, dieses Wort des „Zwanges" der freien Diskussion über die sehr diskutierbaren

staatlichen Aufgaben nicht unnützerweise in den Weg treten zu lassen.

Dies Wenige muß für dieses Mal genügen: ich behalte mir aber vor, der größeren Deutlichkeit halber auf diese Dinge zurückzukommen bei einer Gelegenheit, wo ich ausführlicher sein darf. Inzwischen mag auch dieses zu dem Hinweise dienen, daß bei dem vorwaltenden Bestreben Wagners für abstrakte Formulierung dieses Bestreben an sich nicht bestritten, aber der Wunsch nach größerer Strenge der Abstraktion begründet werden soll. Wie denn überhaupt der Gegensatz, welcher sich an dieses Bestreben knüpft, füglich nicht dieses selber, sondern nur seine Art und Weise in Frage ziehen kann: während umgekehrt Wagner gar zu sehr geneigt ist, alle abstrakten Köpfe der Nationalökonomie als solche schon als „klar und scharf" zu rühmen (vgl. z. B. S. 224 Vorbemerkung über die Schriftsteller der deutschen Freihandelsschule), da doch keineswegs bloß die einseitig logische Richtung, sondern gerade auch der Mangel an logischer Korrektheit (selbst bei Männern wie Ricardo, Hermann, von Thünen) den Anlaß zu mannigfachen Ausstellungen gegeben hat.

Jedoch nachdem ich in solcher Weise sonder Rückhalt mancherlei zu beanstanden mir erlaubt habe, muß ich mit doppeltem Nachdruck das bedeutendste Verdienst des neuen Werkes hervorheben, welches darin besteht, daß Wagner eine Rechtsphilosophie für die Grundlegung der Nationalökonomie zu schaffen unternommen hat. Diese Rechtsphilosophie, in dem vorliegenden umfangreichen Bande noch nicht beendigt, bildet gleichwohl weitaus den größten Teil desselben. Mit derselben ist, unabhängig von allem

einzelnen was beanstandet werden mag, eine spezifisch neue, große und notwendige Leistung für unsere Wissenschaft gethan. Es ist damit die Konsequenz gezogen, welche durch die bisherige Entwickelung der deutschen Nationalökonomie längst eingeleitet, aber bisher nur in Andeutungen hergestellt worden war. Es ist in einem großen Wurfe der Versuch gemacht, positiv das hinzustellen, dessen Mangel durch die Kritik unserer historischen Schule mit ihren siegreichen Einwänden gegen die „naturrechtliche" Beschränktheit der alten Nationalökonomie als eine Lücke der heutigen Wissenschaft sich ergeben hatte. Man mag nun an diesem ersten positiven Resultat der bisherigen Kritik im einzelnen auszusetzen haben so viel man will, immer steht jetzt diese Leistung als unverrückbarer und notwendiger Bestandteil des Systems der Nationalökonomie fest, immer ist jetzt dem Zustande ein Ende gemacht, daß die Nationalökonomie, im Widerspruche mit der philosophischen Entwickelung eines Jahrhunderts, sich mit den philosophischen Rückständen aus ihrer Kindheit behalf: es ist eine Versöhnung, ein enger Zusammenhang des Teiles mit dem Ganzen hergestellt. Und darauf kam es zunächst einmal an. Nur bei dem bisherigen Zustande der Dinge hat es geschehen können, daß sich, freilich befördert durch eine aufdringliche und geräuschvolle Agitation des großen Marktes, selbst der Gebildeten und Gelehrten die sonderbare Vorstellung von einem Gegensatze der ökonomischen Wahrheiten zu den ethischen, zu den philosophischen Wahrheiten bemächtigte, daß die Fachphilosophen selber, wie beispielshalber Trendelenburg in seinem Naturrecht, ganz ernsthaft einen derartigen Gegensatz aufstellten. Ein Verhältnis ähnlich demjenigen, welches nur kürzlich ins Gerade

gerichtet worden ist, in der Moralstatistik und der Theorie der statistischen Gesetzmäßigkeiten überhaupt, da man mit dem Naturalismus eines Rechenmeisters, der sich die Philosophie selbst besorgt, auf theoretische Wunder hinwies, die sich für ein bescheidenes Maß des gewohnten philosophischen Denkens in Nichts auflösen.

An demjenigen, was jetzt Wagner hergestellt hat, wird er selber und werden namentlich andere im Laufe der Zeiten vieles zu ändern haben. Aber zum Teile liegt dieses in der Natur der Sache, da die Aufgabe darin besteht, aus der Vielgestaltigkeit des heutigen Wirtschaftslebens und seiner historischen Entwickelung heraus die Begründung der Rechtsordnung zu finden, das Recht aus seinem Zwecke zu konstruieren, im Sinne jener Worte, die Rudolph von Jhering, von juristischer Seite her solchen Bestrebungen nahe verwandt, in seinem „Geist des Römischen Rechts" (Band III S. 308, 2. Aufl. 1871) geäußert hat: „der geistige Bann, mit dem das Römische Recht uns positive Juristen so leicht bestrickt, hat in seinen Wirkungen sich auch auf sie (die Rechtsphilosophie) erstreckt, indem sie Begriffe, denen der Romanist einmal gewohnt ist eine absolute Wahrheit zuzuschreiben, wie z. B. dem des römischen Eigentums, unbesehen als vollgültige Münze entgegennahm. Diesen Bann zu brechen, das Historische, Römische, das durch Zweckmäßigkeitsrücksichten oder andere Einflüsse Bedingte in diesen Begriffen nachzuweisen und damit einen Maßstab zu gewinnen für ihren Wert, ist eine der Hauptaufgaben der folgenden Untersuchungen. Es ist das Blendwerk der juristischen Dialektik, welche dem Positiven den Nimbus des Logischen zu geben versteht, welche, indem sie das

Vorhandene vor unserem Urteil als vernünftig zu rechtfertigen sucht, dabei nicht den Weg einschlägt, daß sie die historische, praktische oder ethische Bedeutung desselben nachweist, sondern den, daß sie mit Hilfe von Gesichtspunkten, die erst für diesen Zweck erfunden sind, die logische Notwendigkeit desselben darzuthun versucht."

Bei Wagner umfaßt diese rechtsphilosophische Partie in dem vorliegenden Bande die Seiten 288—821, und sie wird ihren Abschluß erst in dem zweiten Bande der allgemeinen Volkswirtschaftslehre finden.

Das jetzt Veröffentlichte enthält die fünf Kapitel über den Personenstand, die Eigentumsordnung, die Ausdehnung des Privateigentums, das Grundeigentum, die Zwangsenteignung. Diesen fünf Kapiteln, angehörend der zweiten Abteilung „Volkswirtschaft und Recht", geht vorauf das vierte Kapitel der ersten Abteilung (die Grundlagen der Volkswirtschaft), welches behandelt „den Staat, volkswirtschaftlich betrachtet". Diese systematische Behandlung des Staates vor der zweiten Hauptabteilung „Volkswirtschaft und Recht", wie überhaupt die Systematik dieser ganzen Partie könnte vielleicht angemessener eingerichtet werden. Und zwar etwa folgendermaßen:

Es möchte als einleitender Teil das Notwendigste der Grundbegriffe zuerst gegeben werden; daran könnte sich passenderweise anschließen eine Encyklopädie und Methodologie der Wissenschaft, welche die Stellung im Kreise der Wissenschaften, die Beziehungen zu den Nachbarwissenschaften, die Methode der Wissenschaft, die Litteraturgeschichte, die Uebersicht und Einteilung des Faches gibt. Es möchten alsdann die Elemente des volkswirtschaftlichen Lebens

erörtert werden: Natur, Kapital, Bevölkerung. Nachdem dieses geschehen, würde ich die nationalökonomische Rechtsphilosophie folgen lassen und die Stellung des Staates zur Volkswirtschaft, allerdings erst im Zusammenhange dieser Rechtsphilosophie, wohin sie gehört, abhandeln. Erst hierauf käme ein gut Stück von demjenigen an die Reihe, was Wagner vor die Rechtsordnung stellt: also namentlich „die Organisation der Volkswirtschaft" (Privatwirtschaft, Gemeinwirtschaft u. s. w.), dann aber auch ein Teil des von Wagner in dem Kapitel „die Wirtschaft und die Volkswirtschaft" nach meiner Ansicht zu früh und nicht recht systematisch Erörterten über Konjunktur, Einkommensverteilung und die darauf bezügliche Auseinandersetzung mit dem Socialismus und Kommunismus. Selbst ein Stück des bei den „Grundbegriffen" von Wagner Dargestellten (über Tauschwert und Preis) möchte auf diese spätere Stelle passender verspart werden können. Im übrigen müßte selbstverständlich dasjenige auf die „Rechtsordnung" folgen, was Wagner selber dafür vorbehalten hat (das Hauptstück seines zweiten Bandes).

Ueberhaupt aber bin ich der Meinung, daß, wenn einmal das ganze Gesamtwerk vollendet sein wird — es mag dazu wohl noch eine Reihe von Jahren erforderlich sein — und zwar gerade einschließlich derjenigen Partie, welche Prof. Erwin Nasse übernommen hat, daß sich dann die beste Gelegenheit und gleichsam der bequemste Aussichtspunkt ergeben wird, um einen Gesamtblick über das ganze System zu werfen und das Fertige harmonischer anzuordnen als es bei dem voraufgegangenen Plane möglich gewesen. Die Größe dieses Unternehmens und vollends das Zusammen-

wirken verschiedener Kräfte machen es geradezu unmöglich, daß gleich die erste Arbeit eine hinreichend einheitliche wird. Teils wird das Ebenmaß verschoben durch die sich in die ersten elementaren Entwickelungen nach vorne drängenden praktischen socialpolitischen Ideen des Verfassers, welcher ihnen Platz machen und sie nicht zurückhalten möchte, eine weitere Reihe von Jahren, bis ihre rechte Stelle im Systeme herankommt. Teils scheint einigermaßen das Gefühl mitzuwirken, daß in gewissen Stücken des Werkes, welche der fremden Hand und dem andersartigen Geiste überlassen sind, an ihrer Stelle überhaupt jene Ansichten nicht hinreichend zur Geltung kommen möchten, welche Wagner vorzugsweise am Herzen liegen.

Doch, wie gesagt, ein solches Werk kann sich nur allmählich und nach wiederholten Umarbeitungen für Autor und Leser befriedigend gestalten: nur allmählich kann sich namentlich auch die objektive Ruhe eines Lehrbuches aus dieser Gärung neuer Ideen herausentwickeln.

Und damit muß ich für dieses Mal die Feder aus der Hand legen. Ich kann aus äußeren Gründen auf die große Abteilung „Volkswirtschaft und Recht" hier für jetzt nicht eingehen. Es mag das bei künftiger Gelegenheit hier oder anderswo geschehen. Inzwischen nehme der Verfasser die Versicherung hin, daß ich — bei allen Verschiedenheiten der Ansichten und bei aller Offenheit meiner Zweifel — vor der großartigen Arbeit, die er unternommen und die er nun schon so weit geführt hat, die aufrichtigste Hochachtung hege.

Die preußische Finanzreform durch Regulierung der Gemeindesteuern

von **Rudolf Gneist.**

(Berlin, Verlag von Julius Springer 1881. VIII, 288 S.)

Die deutsche Nationalökonomie ist seit einem Menschenalter von der Ueberzeugung durchdrungen, daß „die Loslösung und Hervorstellung gleichsam eines wirtschaftlich thätigen Ich in dem Menschen, neben seiner Persönlichkeit im ganzen, auf einem psychologischen und geschichtlichen Irrtum beruht" (Knies, die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode S. 303). Es ist lediglich eine specielle Folgerung aus dieser Ueberzeugung, daß auch Steuerfragen, sei es im Hinblick auf eine Förderung der Steuerlehre, sei es für Aufgaben der praktischen Reform, ohne ihren Zusammenhang mit historischen und politischen Gesichtspunkten sich nicht befriedigend erörtern lassen. Derart, daß schon aus solchen objektiven Gründen die neue Schrift unseres bedeutenden Staatsrechtslehrers die Aufmerksamkeit der Nationalökonomen vorbereitet findet, und die Voraussetzung von einem Gegensatze der „volkswirtschaft-

lichen" Behandlung des Gegenstandes zu der „staatsrechtlichen" nicht sowohl die heutige Wissenschaft trifft, als die populären Reste der Vergangenheit.

Ganz besonders aber haben wir Gneist gegenüber Grund zu solcher Aufmerksamkeit; denn eben ihm verdankt die ökonomische Betrachtung ein ansehnliches Stück ihrer Erhebung zu einem höheren und freieren Standpunkte.

Dem entspricht es, wenn wir im folgenden einzelne Hauptpunkte erörtern, zu deren Diskussion die vorliegende Schrift auffordert.

Ihr Inhalt zunächst ist dieser.

Die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung hat neben der Beseitigung des ungleichen Privatrechts, welches aus der ständischen Ordnung hervorgegangen war, neben der Wiederherstellung eines freien bäuerlichen Eigentums, neben der Beseitigung der tausendfältigen Hemmungen der Volkswirtschaft in Stadt und Land, — in zweiter Linie das ständische System der Staatslasten in den Jahren 1810—1821 umgestaltet, indem sie die Accisen aufhob und dafür die Gewerbesteuer und Klassensteuer einführte, gemäß dem Gedanken des Edikts vom 27. Oktober 1810, daß „die Staatslasten auf alle Staatsbürger nach ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit gleichmäßig verteilt" werden sollten; „der Zukunft das Vermächtnis" hinterlassend, die in der Klassensteuer enthaltene embryonische Einkommensteuer weiter zu entwickeln und die Ausgleichung der Grundsteuer zu bewerkstelligen, was durch die Gesetze der Jahre 1851 und 1861 geschehen ist. Dagegen blieb völlig im Hintergrunde der Reform das System der Verteilung der Gemeindelasten in Stadt und Land, und zwar deshalb, weil in diesem Gebiet ein Wider-

ſpruch mit der natürlichen Ordnung von Staat und Geſellſchaft nicht beſtand und deshalb auch eine Aenderung von niemandem erwartet wurde. Der Widerſpruch, welcher in der Verbindung einer Gerichts- und Polizeigewalt mit Grundſtücken beſtand gegenüber der Idee des modernen Staatsweſens, wurde zwar von Staatsmännern und von der ſtädtiſchen Bevölkerung anerkannt, weniger indeſſen von der ländlichen Bevölkerung, für welche die kleinen Orts-, Juſtiz- und Polizeiſtellen manche Bequemlichkeiten darboten; bei jedem Verſuche aber an dieſe Reſte der patrimonialen Ordnung Hand anzulegen, ſtieß man auf den Hintergrund der kommunalen Laſtenverteilung, vor dem man wie vor einem noli me tangere ſtehen blieb, einer kommunalen Laſtenverteilung, welche anders als bei den Staatslaſten des alten Staates den großen Grundbeſitz weit überwiegend traf. Auch die Städteordnung vom Jahre 1808 hat in ihren dürftigen Beſtimmungen über die Abgaben das Herkommen unverändert gelaſſen: ſie überläßt den Modus der Steueraufbringung den Beſchlüſſen der Gemeindebehörden, mit dem ſtillſchweigenden, dann im Steuergeſetz vom Jahre 1820 ausgeſprochenen Vorbehalte der ſtaatlichen Aufſicht. Nur in der Hauptſtadt der Monarchie entſtand die Notwendigkeit eines Specialgeſetzes aus der beſonders ſchweren Belaſtung durch die Einquartierung großer Truppenteile: im Anſchluſſe an das Herkommen wurde hier im Jahre 1815 eine Liegenſchaftsſteuer auf die bürgerlichen Wohnhäuſer gelegt, wovon 4 % auf den Hauseigentümer, $8^1/_4$ % auf den Mieter fielen; ſie iſt noch heute die Hauptgrundlage der ſtädtiſchen Beſteuerung in Berlin.

Seit jener Reformepoche ſind eine Reihe von Aenderungen

eingetreten, und zwar in dem ersten Menschenalter (1821 bis 1851) zuvörderst mittelbare, seitdem entschiedenere und in schnellerer Aufeinanderfolge. Mittelbare Aenderungen lagen in der privatrechtlichen Umgestaltung der Stellung des Großgrundbesitzes zu der ländlichen Bevölkerung, in dem Zutritt neuer Landesteile, namentlich in der Reform des Staatssteuersystems, welche in dem Klassensteuergesetz vom 1. Mai 1821 „das in vergeblichen Anläufen seit Jahrhunderten gesuchte Princip der Besteuerung eines jeden Unterthanen nach seiner persönlichen Leistungsfähigkeit nach schweren Geburtswehen jetzt endlich zur Geltung kommen" läßt. Der günstige Erfolg der Klassensteuer richtete die Blicke der Gemeindevertretungen auf diese Steuer hin, wozu der alte Grundsatz des Allg. Landrechts ohnehin einlud, daß nämlich die baren Auslagen der Städte nach dem Verhältnis der landesherrlichen Steuern aufgebracht werden sollen. Das Steuergesetz von 1820, die revidierte Städteordnung von 1831 und die Ministerialinstruktion von 1834 u. s. w. bestätigen als Regel die Erhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, zumal zu der Klassensteuer. Desgleichen die Gemeindeordnung vom 11. März 1850.

Von eingreifender Wirkung war die Fortbildung der Klassensteuer zur „folgerichtigen Einkommensteuer" durch Gesetz vom 1. Mai 1851, welches der Ausdruck des erstarkten Gedankens gleicher Pflichten im Staate war und den großen Besitz „zu einer verhältnismäßigen Personalsteuer zu nötigen wagte". Aus den Zuschlägen zu dieser neuen Steuer eröffnete sich den Gemeinden ein reicher Zufluß neuer Mittel. Als dann ein Jahrzehnt später die Grundsteuerausgleichung zustande gekommen war, wurde jede Erweiterung und Neu-

regulierung der Gemeindesteuern principiell auf die Frage verwiesen, ob Personal- oder Realbesteuerung in der Gemeinde die gerechte Lastenverteilung sei; indessen die praktische Antwort darauf schloß sich dem Herkommen an und entschied sich für die Personalbesteuerung. Im Gegensatze dazu begann man theoretisch auf das englische Kommunalsteuersystem hinzuweisen, welches nur Realsteuern vom Grundbesitz kennt; von ökonomischer Seite empfahl man dasselbe bezeichnenderweise aus dem individualistischen Principe von Leistung und Gegenleistung, das im Gemeindesteuerwesen angeblich allein am Platze sei, — von verwaltungsrechtlicher Seite als Vorbild eines gesetzlich geregelten Gemeindesteuersystems, welches den Mehrheitsbeschlüssen der Gemeindegenossen enthoben ist.

Erst ganz neuerdings hat die Gesetzgebung, anknüpfend an die vornehmlich unter Gneists Einflusse geschaffene Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, den dringenden Aufgaben dieses Gebietes näher zu treten begonnen. Bei den Verhandlungen über die Kreisordnung wurden sich alle Parteien über die Schwierigkeiten der preußischen Lokalbesteuerung klarer; man sah ein, daß eine allgemeine Landgemeindeordnung ihr eigentliches Hindernis in der noch vorhandenen Verteilung der Gemeindelasten des platten Landes habe, auch daß die gesetzliche Regelung des Kommunalsteuersystems den Beschlüssen der lokalen Selbstverwaltungskörper nur einen sehr beschränkten Spielraum lassen dürfe. Im Zusammenhange damit erkennt der Verfasser den Arbeiten des „Vereins für Socialpolitik" ein hervorragendes Verdienst um die Klärung der Ansichten zu, sowie der in denselben Jahren amtlich gewonnenen statistischen Grundlage für die Erörterungen über das preußische Kommunalsteuerwesen, nach

welcher die Gesamtheit der kommunalen Abgaben gegenwärtig auf den anderthalbfachen Betrag der direkten Staatssteuern, auf den dreifachen Betrag der Klassen- und Einkommensteuer des Staates, auf den vierfachen Betrag der Grund- und Gebäudesteuer des Staates veranschlagt wird, und zwar diese Beträge wesentlich durch eine unverhältnismäßige Steigerung erst in dem letzten Jahrzehnt: in den acht älteren Provinzen betrugen die Gemeindesteuern der Stadtgemeinden 1869 rund 40 Mill. Mark, 1876 rund 72 Mill. Mark.

Daß die Lasten ihrem Umfange nach kaum zu ermäßigen sind, scheint auch auch auf diesem Gebiete zu gelten: die Steuerreform der Kommunen wie diejenige in Staat nnd Reich kann nur eine bessere Verteilung der gleichen Last bedeuten. Die Abhilfe ist teilweise auch ohne neue Gesetze möglich und zwar

1) durch ausgiebige Anwendung des „Gebührenprincips" bei den Gas-, Wasser-, Kommunikationsanlagen u. s. w., welche die Gemeinde den Einzelnen darbietet: der volle Ersatz der geldwerten Leistungen ist bei der Gasversorgung und einigen anderen zu rechtfertigen, während bei der Mehrzahl anderer der Gesichtspunkt eines Lebensbedürfnisses ersten Ranges (bei der Wasserversorgung u. s. w.) oder der Gesundheitspolizei (bei den Entwässerungsanlagen u. s. w.) oder der Verkehrsinteressen (bei Marktstandsgeldern, Kommunikationsanlagen) oder socialpolitische Gründe (bei Schulen, Krankenhäusern) auch eine Verwendung allgemeiner Mittel rechtfertigen, ohne streng rechnungsmäßigen Ersatz der Selbstkosten. Am stärksten gilt dies von denjenigen Unterrichtsanstalten, bei denen das Gebührenprincip mit einem Grundsatze (Art. 25) der preußischen Verfassung vom Jahre 1848 ff.

in Widerspruch tritt (vgl. Gneist, die Selbstverwaltung der Volksschule, 1869, S. 31 ff.); wogegen bei der Mittelschule, der höheren Bürgerschule, Realschule, Gymnasium, das Gebührenprincip folgerichtiger als bisher in den Einzelgemeinden zur Geltung kommen soll.

2) Durch ein System von Verbrauchsabgaben, welches einerseits nicht den Verkehr über die kommunalen Grenzen hemmt, also auf innere Besteuerung sich richtet, andererseits Gegenstände der Massenbenutzung, die doch nicht Lebensbedürfnisse ersten Ranges treffen, heranzieht: so besonders Steuern auf den Gaskonsum an Orten, wo der große Umfang der Produktion, die Niedrigkeit der Kohlenpreise u. s. w. einen mäßigen Aufschlag leicht erträglich machen, unter der allgemeinen Erwägung, daß die unbemittelten Klassen der Bevölkerung sich anderer Leuchtmittel bedienen; so ferner Zuschläge zur Braumalzsteuer. „Beseitigt ist jetzt wohl der Gesichtspunkt, der bei jeder Verbrauchssteuer nur die damit verbundenen Verkehrshemmungen und Verkürzungen des Einzelnen aufzuzählen, zu multiplizieren und in Pfennigrechnungen darzulegen pflegt, dagegen den Nutzen der Gesamtwirtschaft, die Vermeidung drückender, die Privatwirtschaft mindestens ebenso verkürzender anderer Steuern als nicht vorhanden ansieht“ (S. 63).

3) Durch kommunale Unternehmungen: „Berechtigt ist ferner der Gesichtspunkt, daß viele gewinnreiche Unternehmungen zur Befriedigung von Lebensbedürfnissen der Gemeindebevölkerung und zur Beförderung der Kommunikation auf städtischen Plätzen und Straßen sich zum Selbstbetrieb durch die Gemeindebehörden eignen, und daß es ganz in der Ordnung ist, den Unternehmergewinn daraus zur Er-

leichterung der Steuerzahler zu verwenden; die eine Zeitlang herrschende enge Anschauung, welche Staat und Kommune von jedem Unternehmergewinn ausschließen wollte, ist heute wohl als überwunden anzusehen." „Zum Selbstbetrieb eignen sich nach den gemachten Erfahrungen Gas- und Wasserwerke, Pferdebahnen und Omnibusunternehmungen, Markthallen, Warenhallen, Lagerhäuser, Schlachthäuser, Bade- und Waschanstalten, Docks- und Hafenanlagen, überhaupt alle Unternehmungen, für deren Uebernahme die Gemeinde ihr ausschließliches Recht auf Straßen, Brücken, Plätze, Anlagen u. s. w. geltend machen kann."

Trotz der vollen Ausnutzung dieser Ergänzungen wird die Masse der gegenwärtigen Gemeindesteuern sich nicht vermindern, ja mit Durchführung der Schul- und Wegeordnung noch erhöhen; es handelt sich also um eine Reform der bestehenden Steuern wegen der allgemein verbreiteten Ueberzeugung von deren Unrichtigkeit. In der bunten Mannigfaltigkeit derselben tritt eine gleichmäßig fortschreitende Bewegung hervor in der Richtung einer Hinüberschiebung der Gemeindelasten von dem Grundbesitz auf das persönliche Einkommen der Einwohner, geleitet durch den „natürlichen Zug der Interessen", vermöge dessen die Mehrheit der Gemeindevertretungen, nämlich die Grund- und Hausbesitzer, die Steuern von sich ab und auf die breitesten Schultern wälzten.

Die Regierungsvorlagen der Jahre 1877—1880 haben nicht Anklang finden können, weil sie die Grundsatzlosigkeit in der Belastung des Grundbesitzes und des persönlichen Einkommens durch die Gemeindesteuern ihren unveränderten

Gang gehen lassen, weil sie außerdem die anomale Stellung der „Gutsbezirke" in der Landgemeindeverfassung unverändert lassen, ebenso die rechtlichen Widersprüche in der Besteuerung der Forensen, der juristischen Personen und des Fiskus nicht lösen.

Was die 15000 Gutsbezirke (mit rund 2 Mill. Seelen) anlangt, so hat die Kreisordnung von 1872 nur die persönliche Seite des Problems gelöst, die dingliche Seite im Rückstand gelassen. Nachdem die aus der ehemaligen Grundherrlichkeit folgenden Herrschaftsrechte vollständig und unwiderruflich beseitigt sind, folgt mit Notwendigkeit, daß die ehemaligen Grundherren auch die Entlastung von den entsprechenden Pflichten fordern können; es folgt, daß diese privatrechtlichen Lasten auf das normale Maß einer allgemeinen Steuerpflicht zurückzuführen sind: während die Fortdauer des bisherigen Zustandes nach verschiedenen Seiten hin schädliche Konsequenzen gehabt hat und noch mehr haben wird.

Die Besteuerung der Forensen und juristischen Personen hat deshalb zu Widersprüchen geführt, weil der unzweifelhaft richtige Grundsatz, daß selbige an den auf Grundbesitz und Gewerbe gelegten Kommunallasten Teil zu nehmen haben, seit dem Jahre 1853 dahin erweitert worden ist, daß auch das aus Grundbesitz und Gewerbe fließende Einkommen diese Lasten zu tragen habe. Eine Reihe von Streitfällen bei der Kommunalbesteuerung von Eisenbahngesellschaften, industriellen Unternehmungen u. dgl. m. haben die „Unnatur aller Personalbesteuerung für die Gemeinden" bewiesen.

Aber diese Mißstände in einer besonderen Kategorie von

Fällen sind nur ein Symptom der allgemeinen „Grundsatzlosigkeit des Gemeindesteuersystems".

Die fortschreitende Wissenschaft ist „zu Gesichtspunkten gelangt, deren relative Berechtigung kaum bestritten werden wird, welche aber eine gesetzliche Norm nicht ersetzen können". Diese Gesichtspunkte sind: principaliter eine Besteuerung des Gesamteinkommens jeder Person kraft allgemeiner Unterthanenpflicht, ergänzend eine Realsteuer für solche Verwendungen der Kommune, welche die Grundwerte innerhalb des Gemeindeverbandes zu erhöhen pflegen. „Allein es ist das Schicksal aller gemischten, synkretistischen Theorien, daß sie keine Einigung darüber finden können, in welchem Maße jene Verbindung und Mischung stattfinden soll." Der Gesichtspunkt von Leistung und Gegenleistung bleibt nämlich rechtlich unbestimmbar, weil der wirtschaftliche und der allgemeine Wohlfahrtszweck ineinander laufen: Wasserwerke, Badeanstalten, Schlachthäuser u. s. w. sind „wirtschaftliche Unternehmungen", dienen aber in starkem Maße auch allgemeinen bürgerlichen Zwecken. Umgekehrt dienen Verwendungen für die Armenpflege, Volksschule allgemeinen Humanitätszwecken, bilden aber zugleich eine Ergänzung der Arbeitslöhne zu Gunsten der Arbeitgeber.

Es waltet hier, meint Gneist, ein Mißverständnis über den Begriff von Grundsätzen oder Principien ob, indem man bloße Gesichtspunkte für Grundsätze hält und in dem endlosen Streit über vermeintliche Principien endlich dahin kommt, daß „ein hochbegabter Volkswirt offen seine principielle Abneigung gegen Principien bekennt". Vielmehr könne man „*Grundsätze der Besteuerung nur rechtlich bestimmte Normen* nennen".

Unter dem jetzt eingerissenen System der multiplizierten Klassen- und Einkommensteuerzuschläge verwandeln sich die Gemeinden fortschreitend in Mobiliargesellschaften, ohne ein wirkliches Gemeindeleben, ohne ein Gefühl persönlicher Zusammengehörigkeit: die neueren Regierungsvorlagen wollen diese extreme Wandlung gesetzlich offen lassen; als Regel soll eine Mischung von Steuerzuschlägen zu den Grundsteuern und zu den persönlichen Steuern mit einem Spielraum vom Einfachen bis zum Sechsfachen festgehalten werden. Aber nach welchen Grundsätzen soll diese Mischung bestimmt werden? Ueberläßt man es der Autonomie der Gemeinden, so entscheidet „der unwiderstehliche Zug der Interessen". Auch das Bestätigungsrecht der Aufsichtsbehörden hilft hier nicht ab.

Der „Rechtsverständige, der die Willkür im Auge hat, welche aus dieser Grundsatzlosigkeit der Steuermischungen hervorgeht", wendet hier folgende Bedenken ein:

1) Unsere Einkommensteuer ist zwar dem Princip nach die beste Steuer, der Einschätzung nach die unvollkommenste aller Steuern.

2) Die Erhöhung einer Staatssteuer um 10 oder 25 % unter Kontrolle von Ministern und zwei Häusern des Landtags wird als ein hochwichtiger Akt angesehen, während es jeder kleinen Gemeindevertretung überlassen ist, durch Majoritätsbeschlüsse jeden Einwohner mit zehn- und zwanzigfach höheren Steuern zu belasten.

3) Unter allen Methoden der Einkommensteuer unterliegt den größten Bedenken die progressive Einkommensteuer, weil sie jedes „rechtlich" zu begrenzende Maß verliert und in ihrer Schrankenlosigkeit den schlimmsten Leidenschaften der Menge Thür und Thor öffnet. Die Willkür der ein-

zelnen preußischen Gemeinden zeigt sich auch in der Bemessung der Progression.

4) Die Festlegung des Kleingemeindetums durch die Hindernisse eines Zusammentretens zu größeren Verbänden, die in der Buntheit der Steuermischungen liegen.

5) Die Rückwirkung auf das Steuersystem des Staats, dessen natürliche Quellen durch die Gemeinden verkümmert werden: Grund- und Gewerbesteuer kann der Staat ihrer Beschaffenheit wegen nicht erhöhen, sondern nur die Klassen- und Einkommensteuer; aber eben diese ist mit jenen pilzartigen Auswüchsen der Gemeindesteuern bis zum sechsfachen Betrage hinauf schon überwachsen.

6) Die Demoralisation der Einschätzungen, welche durch die Höhe der Steuerbeträge gesteigert wird, und damit die Degeneration des ganzen Einkommensteuersystems, „auf welches doch die herrschende Meinung mit Recht einen hohen Wert legt". Ist überhaupt das Gewissen und Pflichtgefühl der Bevölkerung am schwächsten entwickelt für die Steuerzahlung, so wird dieser Mangel an Gemeinsinn nur noch weiter untergraben durch die gegenwärtige Behandlung dieser „unserer Hauptsteuer". Von einem Zwang zu ernster, gerechter Weise der Einschätzung ist wenig die Rede.

Allen diesen Uebelständen abzuhelfen, muß die „Gesetzgebung dem Recht die Ehre geben und zu den Grundsätzen der Besteuerung nach Herkommen zurückkehren". Der Mangel aller volkswirtschaftlichen Behandlung der Steuerfragen beruht darauf, daß sie den Einzelnen unmittelbar dem Staatsganzen gegenüberstellt: der gleiche Irrtum, wie derjenige der naturrechtlichen Ansicht im achtzehnten Jahrhundert, der konstitutionellen Theorie im neunzehnten

Jahrhundert. Während doch die Kommune ihre eigenen Lebensbedingungen hat, ihre selbständige Persönlichkeit, ihre eigene Wirtschaftsordnung, deren Aufgaben nur zu erfüllen sind, wenn die Gemeinde sich so fest an den Boden heftet, daß ihr geographisches Band auch zum socialen Band wird. Die normale Steuer für Kommunen kann daher keine andere sein als eine Liegenschaftssteuer. Auf der Natur der Gemeinde beruht die hervorragende Bedeutung des Grundbesitzes im Gemeindeverbande und damit die Notwendigkeit seiner principalen Belastung mit den Pflichten der Gemeinde. Also in den Landgemeinden der Ackerbesitz in erster, die Wohnhäuser in zweiter Reihe, in den Stadtgemeinden umgekehrt: in beiden der Großgewerbebetrieb, welcher die kostbarsten Einrichtungen der Gemeinde in vervielfältigtem Maße in Anspruch nimmt, besonders heranzuziehen. Für alle diese Steuerobjekte ist die Staatssteuer als Grundlage ungeeignet, woher eine selbständige Einschätzung des wirklichen Ertragswertes in jährlicher Wiederkehr platzzugreifen hat, nach Pachtwert, Mietwert, und für das Großgewerbe nach Symptomen wie Arbeiterzahl, mechanischen Kräften u. dgl. Hierbei wird die Mietssteuer als Realsteuer aufrechterhalten, indem die Haussteuer auf Eigentümer und Mieter verteilt wird.

Die übereinstimmende Verurteilung der Mietssteuer in volkswirtschaftlichen Kreisen ist ein Beweis dafür, daß „die Volkswirtschaft vom Standpunkte der Einzelwirtschaft aus die Streitfragen der Steuergesetzgebung wohl zu klären, aber ohne Rücksicht auf das Rechtsverhältnis nicht zu entscheiden vermag". Uebrigens bilden die thatsächlichen Voraussetzungen, welche die volkswirtschaftliche Kritik hier

bestimmen, die Ausnahme; anderseits tritt da, wo das Wohnungsbedürfnis des kleinen Hausstandes einen bedeutenden Teil des Einkommens absorbiert, wie in Großstädten, dieses Verhältnis in Wechselwirkung mit entsprechenden großen Gemeindebedürfnissen für Zwecke, welche den kleinen Hausständen vorzugsweise zu gute kommen, für Schule und Armenpflege (eine Arbeiterfamilie mit zwei schulpflichtigen Kindern kostet der Gemeinde Berlin allein für Schulunterricht jährlich mehr als 100 Mark, ohne Baukosten). „Die Volkswirtschaft selbst erkennt doch sonst den Gesichtspunkt der Abmessung nach dem durchschnittlichen Anteil an den Wohlthaten der Gemeinde bereitwillig an." Warum soll der Grundsatz an dieser Stelle nicht gelten?

Der Rechtsstandpunkt aber ist: wenn für den Bestand der Gemeinde eine Liegenschaftssteuer absolut notwendig ist, so muß sie vom Wohnhause entrichtet werden, gleichviel wer darin wohnt, ob der Eigentümer oder andere, ob große oder kleine Mieter. Trotzdem wird zu Gunsten der kleinen Mieter, um die angebliche Ungerechtigkeit zu beseitigen, eine Degression der Mietssteuer eingeräumt. Die Schwierigkeiten der Erhebung kleiner Steuerbeträge seien durch äußere Mittel leicht zu beseitigen, wie: konzentriertere Erhebung in einem einzigen oder zwei Jahresterminen bei Beträgen von 3—6 Mark (statt wie jetzt in 4—12 Terminen), dann Vergütungen für Vorausbezahlung, endlich Niederschlagung.

Die bekannte Schwierigkeit einer derartigen Regulierung, welche in der bestehenden Grund- und Gebäudesteuer liegt, soll in folgender Art gehoben werden. Diese Steuer ist antiquiert, sie paßt nicht in den modernen Staat und seine allgemeine staatsbürgerliche Verpflichtung zu Steuern hinein.

Die Leiſtungen der Kommunen in der Gegenwart rechtfertigen obenein die Ueberlaſſung dieſer veralteten Steuer ſeitens des Staates an die Kommunen. Dieſes ſoll aber nicht in der Form eines einfachen Geſchenks geſchehen, ſondern ſo, daß der Strom der Abwälzung der Kommunallaſten auf die perſönlichen Einkommenſteuern zum Stillſtand gebracht und die Rückleitung in das normale Steuerſyſtem der Gemeinden mit dem geringſten Maß von Verletzung der Einzelrechte bewerkſtelligt werde. Und zwar vermittelſt einer Art von „Konvertierungsprämie“: Stadt- und Dorfgemeinden erhalten vorweg ein Viertel der Grundſteuer bei Einführung des neuen Steuerſyſtems; die Gutsbezirke erhalten ebenſoviel für Beitritt zu einer Gemeinde mit dem neuen Steuerſyſtem; in beiden wird jede Mehrbelaſtung einer Liegenſchaft über die bisherigen Laſten des Grundbeſitzes hinaus zur Hälfte auf die Staatsgrundſteuer abgerechnet. Die ganze Neuregulierung ſoll durch die beſtehenden Generalkommiſſionen bewerkſtelligt werden.

Dieſe Regulierung iſt beſtimmt, die Perſonalſteuern in der Gemeinde entbehrlich zu machen; ganz wird das aber nicht gelingen, namentlich wegen einer neuerdings gewaltig angewachſenen Laſt, derjenigen für die Schulen: in Berlin z. B. war ſie in den Jahren 1869—1876 von 3 auf 8 Mill. Mark geſtiegen, weſentlich wegen der Abſchaffung des Schulgeldes; in der ganzen Monarchie betrug 1876 die Schullaſt 72 Mill. Mark, wovon 58 Mill. durch ſteuerartige Beiträge und $5^1/_2$ Mill. durch Staatsbeiträge aufgebracht wurden. Die einſichtigſten Gemeindeverwaltungen haben freiwillig im Laufe des letzten Menſchenalters auf die Schulgelder verzichtet und damit den Grundſatz der preuß. Verfaſſung

ausgeführt, noch ehe sie durch Gesetz dazu gezwungen worden sind — dem „Zuge der Interessen" entgegen. Der „volkswirtschaftliche Grundsatz" muß sich hier höheren Gesichtspunkten unterordnen: vermag aber diese Last von der Liegenschaftssteuer nicht getragen zu werden, so „muß hierzu die Einwohnerschaft in weitesten Kreisen nach ihrem persönlichen Können und Vermögen beitragen. Denn diese transscendente Gemeindelast ist im Falle der Notwendigkeit als allgemeine Bürgerpflicht geltend zu machen, welche jede Einzelperson als Mitglied der großen Staatsgemeinschaft mit ihrem ganzen Vermögen zu tragen hat." Wie die mittelalterliche Kirche, so hat ihr Erbe, der moderne Staat, für diese Aufgabe der Volksbildung die Unterthanen nach ihren persönlichen Kräften, d. h. durch eine allgemeine Einkommensteuer heranzuziehen und überläßt nur aus dem Gesichtspunkte der Decentralisation diese Steuer den Gemeinden. Daher Zuschläge zur Klassen- und Einkommensteuer, im Maximum von 40%, daneben Wegfall der Steuerbefreiung der kleinen Steuerzahler, Wegfall der Beamtenprivilegien, endlich Schulgelder für die Mittelschulen.

In dieser Weise ist durch staatliches Gesetz das Gemeindesteuerwesen der preußischen Monarchie zu regulieren.

Für den Staat ist eine Erhöhung der Personalsteuern zur Deckung der Grund- und Gebäudesteuer, für Staat und Reich eine Erhöhung der Verbrauchssteuern zur Deckung der erhöhten Bedürfnisse nötig. Die Erhöhung der Klassen- und Einkommensteuer soll alle Klassen umfassen: der preußische Staat hat sich auf den Schultern des kleinen Mannes zur heutigen Größe erhoben — im 18. Jahrhundert durch die Kantonpflicht und Accise, im 19. Jahrhundert durch die

allgemeine Wehrpflicht und die Klassensteuer — diese letztere, nicht die Einkommensteuer, bildet die nachhaltige Grundlage. Daher Wegfall der Kontingentierung der Klassensteuer, Wiederherstellung der unteren Stufen der Klassensteuer, deren Befreiung für die Zeitströmung des scheinbaren Ueberflusses paßte, welche aber gegenwärtig ebenso unentbehrlich sind wie 1821—1873. Die behauptete Ueberbürdung des kleinen Mannes beruhte niemals auf dem an den Staat zu zahlenden Steuerthaler, sondern auf der Vervielfältigung der Personalsteuern durch die Gemeindebesteuerung. Die von einem „einseitig volkswirtschaftlichen Standpunkte" geltend gemachte Unerheblichkeit der kleinen Steuerbeiträge ist finanziell nicht richtig: sie sind der Grund- und Eckstein des preußischen Steuersystems, und die oberen Stufen haben das erste Menschenalter (1821—1851) ja ganz und gar gefehlt. Ebenso sind „die übrigen volkswirtschaftlich geltend gemachten Gründe gegen diese Steuer rechtlich unhaltbar" und zwar: gegen die behauptete Verkürzung der notwendigen Ausgaben der Familie wird rechtlich eingewendet, daß zu den notwendigsten Ausgaben des kleinen Mannes, solange er nicht in die Stufe der Armen hinabgesunken ist, der Minimalbeitrag zu den Steuern des Staates und der Gemeinde gehöre. Ferner wird gegen das verlangte sog. Existenzminimum rechtlich bemerkt, man solle freilich bei der Steuerbemessung darauf Rücksicht nehmen, es lasse sich aber nicht in eine fixe Summe fassen. Was weiter die schon indirekt entrichteten Steuern des kleinen Mannes anlangt, so nehme ja darauf bereits die Klassensteuer Rücksicht; obenein sei inzwischen die Salzsteuer wesentlich gemildert. Vollends mahne zur Festhaltung der Klassensteuer die heutige Erfahrung, daß „aller

Streit über Steuerbefreiung und Progressivsteuer auf die Masse der Bevölkerung nur als socialistische Theorie reflektiert".

Endlich treten diese „finanziellen Gründe" unseres Steuersystems von 1820 „heute in Wechselbeziehung mit den Grundlagen unserer Verfassung, welche eine Herstellung der untersten Stufe bedingt, soweit die Stimmberechtigung reicht". Das allgemeine Stimmrecht unserer Staatsverfassung ist kein Geschenk des guten oder bösen Zufalls, sondern ein erworbenes Recht; nicht wie in Frankreich aus einer Auflehnung hervorgegangen, nicht wie in England aus dem Wechselspiel parlamentarischer Parteien, sondern naturgemäß aus den Zuständen von 1820—1848 hervorgegangen, aus der allgemeinen Wehrpflicht und der Massenbesteuerung durch Klassensteuer. Wenn alle Stellung der Stände in unserer Geschichte auf der Korrespondenz von Rechten und Pflichten beruht, so wird man die Gefahren unserer Volksabstimmungen sicherlich nicht beseitigen durch eine Demoralisation oder Denaturierung des allgemeinen Stimmrechts; man wird nicht Millionen das höchste politische Recht verleihen und sie hinterher „von jedem Zusammenhang mit dem wirklichen Staat durch Steuerbefreiungen ablösen", und damit auf jene Umkehrung von Rechten und Pflichten zurückkommen, welche den Grundirrtum der ständischen Ordnung der Gesellschaft gebildet hat. Bei den besitzenden Klassen wirke zu der bekämpften Ansicht teils wahrhaft humane Gesinnung mit, teils die Bequemlichkeit, durch Steuererlasse die sociale Frage lösen und den socialistischen Haß besänftigen zu wollen: während es gerade der Beruf der Gebildeten wäre, die unteren Klassen zu lehren, wie verhängnisvoll in Deutschland die einstige Steuerfreiheit der

höheren Klassen gewirkt habe, und wie daher vor der Befolgung dieses Beispiels im Sinne der niederen Klassen zu warnen sei. Uebrigens sei die Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Steuerzahlung bei dem „kleinen Manne" in weiteren Kreisen vorhanden als man voraussetze; er fühle instinktiv, daß die Entmündigung des Gemeinfreien stets damit begonnen hat, daß die Besitzenden seine staatlichen Lasten übernahmen. Andererseits haben die Erlasse für die unteren Klassen, und die Programme zu den Progressivsteuern für die höheren Klassen, statt des Dankes nur „zur Verbreitung der socialistischen Idee, Litteratur und Agitation beigetragen".

Dieses sind die wesentlichen Punkte in der finanzpolitischen Darlegung Gneists: es schließen sich daran allgemeinere Betrachtungen, zu welchen der gegenwärtige Zustand des Deutschen Reiches auffordert, über die neue Wirtschaftspolitik und den Beruf der Kirche, insbesondere aber über den Beruf des Gemeindelebens, aus dessen Gewöhnungen der Gemeinsinn der Nation hervorgeht. Die wunden Punkte, die Hauptsitze wüster Vorstellungen, sind diejenigen Lebenskreise, in welche kein Gemeindeleben hineinreicht, in welchen dieses Leben zerfallen, zersetzt, erloschen ist. In die heutige freizügige Gesellschaft mit ihrem ruhelosen Kampf der Interessen kann ein Halt nur kommen durch „die fundierte Gemeinde". Die besitzenden Klassen, in der Gemeinde vor allem der Grundbesitz, haben auf dieser Grundlage für ihre bevorzugte Stellung den gebührenden Einfluß zu gewinnen durch öffentliche Pflichten und Rechte: aber als Umgebung dieser starken Stellung muß das allgemeine Stimmrecht aller

Steuerzahler erhalten werden, um die besitzenden Klassen vor dem Rückfall in alte Gewohnheiten zu bewahren.

Nur das Notwendigste habe ich in der voraufgehenden Analyse der neuen Schrift wiedergegeben und mancherlei bedeutendes übergehen müssen: ich wollte der Menge anregender Gesichtspunkte hier einigermaßen gerecht werden, ich wollte aber namentlich im Hinblick auf gewisse Grenzstriche der Gebiete des Staatsrechts und der Steuerlehre die wichtigen Erörterungen hervorheben, welche mein Interesse vorzugsweise in Anspruch nehmen, da ich von volkswirtschaftlicher Seite her nahe verwandte oder dieselben Fragen in einem Aufsatze über „die Einkommensteuer im Kanton Zürich" berührt habe.

Vor allem eine mehr formale Frage, welche damit zusammenhängt, eine Frage, welche die logische, die methodologische Seite dieses Grenzgebietes angeht, die Frage über das Verhältnis von Finanzwissenschaft und öffentlichem Recht, im letzten Grunde von Wirtschaft und Recht überhaupt.

Wie schon oben angedeutet worden, ist die ganze wissenschaftliche Nationalökonomie bei uns heutzutage davon durchdrungen, daß die Einseitigkeit jener specifischen Volkswirte, welche die Angelegenheiten des Volks- und Staatslebens aus lediglich ökonomischen Gesichtspunkten glaubten beurteilen zu dürfen, nichts als der Irrtum einer jungen Disciplin war, die in dem Uebermut der Flegeljahre die Bedeutung ihres ausschließlichen Gesichtspunktes überschätzte. In der Gegenwart treffen in der Ueberzeugung von der Notwendigkeit erweiterter Betrachtung die allerverschiedensten

Richtungen unſeres Faches zuſammen — von den Forſchern, welche durch hiſtoriſche Arbeiten die Nationalökonomie in das Verfaſſungs- und Verwaltungsrecht hinüberführen, bis zu jenen weitausgreifenden Syſtematikern, welche große neue Partien für das herkömmliche Syſtem erobern, und zwar namentlich Partien, deren Bearbeitung die gemeinſame Pflicht oder das gemeinſame Recht der Rechtswiſſenſchaft ſein ſollte.

Ich habe auf den voraufgehenden Seiten wiederholt die eigenen Worte Gneiſts reden laſſen, welche im Zuſammenhange mit dieſer formalen Frage zur Auseinanderſetzung auffordern. Insbeſondere iſt es der Gebrauch des Wortes „Recht“ oder „rechtlich“, welcher um ſo mehr der Befeſtigung bedarf, als er in der vorliegenden Schrift ſelbſt zu ſchwanken ſcheint.

Ich habe vor allem die Aeußerung im Auge, welche ſich auf das angebliche Mißverſtändniß über den Begriff von „Grundſätzen“ oder „Principien“ bezieht, — welche „Grundſätze der Beſteuerung nur rechtlich beſtimmte Normen“ genannt wiſſen will: das was man von volkswirtſchaftlicher Seite her Grundſätze der Beſteuerung zu nennen pflege, ſeien nur „Geſichtspunkte“, nicht Grundſätze. Wäre dieſer Tadel berechtigt, ſo träfe er jedenfalls einen ſehr alten und ſehr verbreiteten Sprachgebrauch der Wiſſenſchaft, und zwar nicht ſowohl der Nationalökonomie oder der Finanzwiſſenſchaft allein, als der Wiſſenſchaft im allgemeinen. Unſer Fach hat von jeher, ſei es dem Sprachgebrauch anderer Fächer, ſei es dem engliſchen Sprachgebrauche unſeres Faches folgend, von Principien oder Grundſätzen der Volkswirtſchaftslehre, der Finanzwiſſenſchaft, der Beſteuerung geredet: Gneiſt ſelber ſpricht in ſeinem großen Werke über das

englische Staatsrecht beständig von „anwendbaren Grundsätzen", die sich für Deutschland aus demselben ergeben: so nicht bloß in der Vorrede zur „Engl. Kommunalverfassung" und an ähnlichen Stellen, sondern er gibt der dritten Abteilung dieses Werkes geradezu den Namen „die anwendbaren Grundsätze des Selfgovernment" (2. Aufl. 1863). Unser Fach besitzt eine Reihe von Werken in allen Sprachen, welche diese Bezeichnung an der Spitze tragen. Es ist auch meines Wissens noch niemals ein Zweifel über die Berechtigung derselben aufgestiegen; denn man folgt der für alle Wissenschaften geltenden Aufgabe auch in unserem Falle, jene allgemeinen Gründe in den einzelnen Erscheinungen aufzudecken, welche das Wesen der Wissenschaft gegenüber dem Leben ausmachen und welche man auf allen Gebieten des Wissens als „Principien" zu bezeichnen gewohnt ist.

Es ist dem gegenüber ganz und gar eine Unterfrage, deren Beantwortung freilich enge mit dem jeweiligen Stande der Disciplin verknüpft ist und gerade in den staatswissenschaftlichen Fächern der Gegenwart die Gegensätze der verschiedenen Richtungen und Methoden berührt, die Frage nämlich, wie nahe die von der Wissenschaft aufgedeckten Principien an die unmittelbare Anwendung in der Gesetzgebung heranreichen, welchen Anspruch auf unbedingte Gültigkeit sie haben, oder durch welche Mannigfaltigkeit von historisch bindenden Momenten sie andererseits beschränkt werden. Es ist dies eine Unterfrage; denn werde dieselbe so oder so entschieden, immer handelt es sich nur darum: auf welchem Wege, mit welchen Mitteln, mit welchen historischen Grundlagen, mit welchen philosophischen, mit welchen allgemein staatswissenschaftlichen Gesichtspunkten die Prin-

cipien errungen werden. Aber errungen müssen sie werden — oder es gibt überhaupt keine Wissenschaft. Auch der den „principiellen" Untersuchungen im engeren Sinne abgeneigte Mann der Wissenschaft, und wenn er der beschränkteste Mikrolog wäre, arbeitet, solange er überhaupt wissenschaftlich arbeitet, im Dienste der Principien seines Faches. Auch der kühnste konstruktive Kopf stellt mit aller Willkür seiner Phantasie und der Fragwürdigkeit der von ihm gefundenen Principien die objektive Notwendigkeit derselben nicht in Frage. Es ist das Suchen, das Tasten, das Graben oder das Zugreifen nach der Wahrheit in den Thatsachen: es mag mehr oder weniger unvollkommen sein, es wird niemals vollkommen sein, aber die Hauptsache ist und bleibt der wissenschaftliche Zweck — die Principien. Selbst wenn es wahr wäre, daß ein einzelner Fachmann im Ernste seine „principielle Abneigung gegen Principien" geäußert hätte, so würde das weniger in sachlichem als in persönlichem Sinne merkwürdig sein; in der That ist die angeführte Äußerung nur im Scherze gemacht worden und derjenige, welcher sie als Gegner des betreffenden Mannes ihm entgegengehalten und damit in die Oeffentlichkeit gebracht, hat nicht unterlassen, die Aeußerung als im Scherz gethan zu erwähnen (Ad. Wagner, Die Kommunalsteuerfrage, Ausarbeitung eines Referats im Verein für Socialpolitik, mit einem Nachwort: der Verein für Socialpolitik und seine Verbindung mit dem volkswirtschaftlichen Kongreß, Leipzig 1878 S. 64).

Nun wird aber niemand bestreiten, daß für die positive Gestaltung des Steuerwesens, für jeden bestimmten Staat Gesetze notwendig sind, Steuergesetze, welche für den prak-

tiſchen Zweck der Beſteuerung in Staat und Gemeinde den wiſſenſchaftlichen Grundſätzen die äußerlich bindende Kraft von Rechtsnormen verleihen. Und gewiß hat noch niemand behauptet, daß die wiſſenſchaftlichen Wahrheiten, Principien, Grundſätze oder wie man ſie ſonſt bezeichnen will, imſtande ſein ſollten, das poſitive Recht zu erſetzen, daß eine noch ſo weit gediehene theoretiſche Einſicht in die Principien der Beſteuerung ausreichen ſollte, der Willkür der Steuerpraxis zu wehren, wenn ſie nicht in der ſtarken Rüſtung des ſtaatlichen Gebotes auftritt. Gewiß verlangt auch jeder Theoretiker der Beſteuerung gleich Gneiſt, daß zum Schutze der bürgerlichen Freiheit, nach dem allgemeinen Grundſatze des Rechtsſtaats, auch die Steuerlaſt durch die Grenzen des poſitiven Rechts beſtimmt ſei.

Und iſt dieſes Verhältnis der Theorie zum wirklichen Staate etwa in den ſonſtigen Disciplinen der Staatswiſſenſchaft ein anderes? Steht etwa die Theorie des Staatsrechts den poſitiven Normen der einzelnen Verfaſſungen in verſchiedener Weiſe gegenüber? Es iſt, ſollte ich meinen, genau das gleiche Verhältnis. Die Theorie des Staatsrechts, ſolange es überhaupt eine ſolche gibt, ſolange ſie nicht in dem ſchlechthin Poſitiven ſtecken bleibt, — ſie ſucht, findet, läutert, berichtigt eine Reihe von Principien, hiſtoriſch, philoſophiſch, empiriſtiſch, über Staat und Geſellſchaft, über Königtum, Stände, Volkswille, Freiheit, Gleichheit u. ſ. w., und je weiter ſie es mit ihren Principien bringt, an innerer Brauchbarkeit und an äußerem Erfolge, um ſo mehr beſtimmt ſie das poſitive Staatsrecht des einzelnen Landes. Erſt durch die poſitiven Normen des Geſetzes, der Verfaſſung werden ihre wiſſenſchaftlichen Principien die das Staatsleben beſtimmenden Grenzen der einzelnen Organe u. ſ. w.

Gerade dieſe Parallele iſt auch geeignet, die etwaige Geringſchätzung der bloßen „Geſichtspunkte", welche die finanzielle Theorie bisher der Geſetzgebung habe darbieten können, auf das richtige Maß zurückzuführen. Ich habe öfters in neueſter Zeit, wenn von juriſtiſcher Seite her mit einiger Ueberhebung, aber leider nicht ohne Grund auf den gebrechlichen Zuſtand der nationalökonomiſchen Wiſſenſchaft hingewieſen wurde, auf die Unſicherheit ihrer Wahrheiten, auf den ſichtbaren klimatiſchen Einfluß von Wind und Wetter bei manchen ihrer Vertreter, auf den ſeltſamen Widerſpruch, daß dieſelben Leute hochgeſpannte Aufgaben für eine exakte Grundlegung des Faches verfolgen und doch zugleich mit kühner Emphaſe die mächtige Thatſache des Augenblicks entſcheiden laſſen — ich habe dann nach der älteren Schweſter hinübergedeutet, welche noch ganz andere Erlebniſſe in neueſter Zeit durchgemacht hat; ich habe gefragt, wie es mit einer Wiſſenſchaft ſteht, welche über fundamentale Fragen ihres Faches, beiſpielshalber das Wahlrecht des Volkes, ſo gänzlich haltlos und unſicher iſt, daß ſie in patriotiſcher Uebereinſtimmung mit der gedankenloſen Mehrzahl heute anpreiſt, was ſie geſtern verworfen hat, beſtimmt durch die Thatſache, die nackte Thatſache, daß es mit einemmale da iſt. Nicht dem Meiſter des Staatsrechts, deſſen Schrift uns hier vorliegt, dürfte man dieſes einwenden: er hat die großen Züge ſeiner Staatsanſicht mit wunderbarer Konſequenz behauptet und zu Einfluß gebracht. Auch dem Fache wäre an ſich kein Vorwurf daraus zu machen, daß deſſen Wahrheiten dem Thatſächlichen gegenüber ſich unzureichend erwieſen haben und an den neueſten Thatſachen Anhalt, Erweiterung ſuchen. Es ſoll nur unſer Fach da-

gegen in Schutz genommen werden, daß es so ganz besonders unsicher sei in seinen Principien, daß es dem Leben gegenüber so ganz besonders machtlos sei. Was man ihm mit Grund vorwerfen könnte, das hat es vielmehr mit den anderen gleichartigen Fächern gemein.

Gneist sagt von der heutigen Steuertheorie, sie teile das Schicksal aller gemischten, synkretistischen Theorien, daß sie keine Einigung darüber finden könne, in welchem Maße jene Verbindung und Mischung stattfinden soll — welch Maß von „Leistung und Gegenleistung" („ein volkswirtschaftliches Princip", nicht das volkswirtschaftliche Princip, wie Gneist an anderer Stelle meint) und welch Maß von Steuer nach der Steuerfähigkeit. Auch hierin steckt ein Vorwurf, welcher nicht verdient ist; denn hier ist eine Ansicht der Wissenschaft getroffen, welche in der gekennzeichneten „Mischung" nur das notwendige Bild der Wirklichkeit darbietet und niemals darüber hinauskommen wird, hinauskommen kann. Tiefer gefaßt handelt es sich hier um die Zweiheit des Individuellen und des Gemeinsamen, der Einzel-Freiheit und der Solidarität, oder wie man die Worte für diesen Gegensatz nun wählen mag: wer hat diese Grenze jemals zu ziehen vermocht in dem Sinne einer allgemeinen und absoluten Notwendigkeit — wer wird dieses zu thun jemals imstande sein? Keine Wissenschaft. Jene populäre Quasi-Wissenschaft hat es, aber auch diese nur in einzelnen monströsen Auswüchsen, gelegentlich versucht, das ganze Staats- und Gesellschaftsleben auf das Ich, auf den Individualismus, auf Leistung und Gegenleistung, zu stellen, und daher kommt es, daß man mißverständlicherweise heute noch dieses Princip als das volkswirtschaftliche bezeichnet:

jene Quasi-Wissenschaft war „konsequent", sie enthielt sich der Unklarheit des Synkretismus. Was hat sie aber erreicht mit dieser Konsequenz? Sie hat in jenen weiten Kreisen, in welche nur der populäre Niederschlag der Wissenschaft hineinreicht, das Ansehen unserer Wissenschaft empfindlicher bloßgestellt, als manches andere. Auf dem entgegengesetzten Flügel steht der konsequente Socialismus; auch er hält sich von der Schwäche frei, welche jener „gemischten Theorie" anhaftet, und er pflegt darauf zu pochen, daß er konsequent sei, nicht schwächlich vermittle. Für die Wissenschaft der Besteuerung wie des socialen Lebens überhaupt wird es bei diesem Synkretismus fernerhin sein Bewenden haben müssen. Das Leben enthält diese Mischung und darum enthält die Theorie sie auch. Es läge nahe, auf die Analogien im heutigen Staatsrechte, auf dessen Synkretismus hinzuweisen, ich komme unten hierauf zurück.

Und wenn nun das Recht, d. h. die Gesetzgebung, die flüssigen Grenzen dieser Mischung, welche die Theorie als das Abbild des Lebens widerspiegelt, in positive Normen verwandelt, wenn man das Schwankende der Ansichten zu einem festen Abschlusse bringt in Gestalt von zwingenden öffentlichen Vorschriften, so hat man sich freilich bemüht oder sollte sich bemüht haben, das richtige Maß der Mischung nach dem Grade der theoretischen Einsichten und der praktischen Gesinnungen zu verwirklichen; aber was man damit geschaffen hat, ist doch immer nur das Einzelne gegenüber dem Allgemeinen, die positive Rechtsnorm gegenüber dem Gerechten. Es wäre nicht richtig, einen vermeintlichen Gegensatz „volkswirtschaftlicher" Ansichten zu dem „Rechte" in dem Sinne zu behaupten, daß die Nationalökonomie ledig-

lich wirtschaftliche Erwägungen kennt, erst die Jurisprudenz die Erwägungen des „Rechts“ als einer andersartigen Kategorie der Betrachtung hinzubringt: der Gegensatz ist vielmehr nur der des Allgemeinen und des Positiven, des Wissenschaftlichen und des Thatsächlichen; es ist derselbe Gegensatz, welcher sich in allen Staats- und Rechtswissenschaften wiederfindet. Eine ökonomische Theorie, welche bloß ökonomische Gesichtspunkte kennt, hat es im Grunde niemals gegeben; es ist immer diese oder jene Socialphilosophie, diese oder jene Ethik gewesen, auf welcher sie ruhte, war das nun die Ethik des Einzelinteresses oder eine andere. So gibt es auch keine Steuertheorie, welche im strengen Sinne bloß wirtschaftlichen Gesichtspunkten folgt; jede Steuertheorie sucht einen sittlichen Ruhepunkt, eine sittliche Befriedigung — sie sucht das Gerechte in der Besteuerung. Sie mag dieses oder jenes übersehen oder schief ansehen, sie mag irren in ihrem Suchen: aber das positive Steuerrecht ist immer nur der Ausdruck dessen, was die vorhandene Ansicht von der Gerechtigkeit in der Besteuerung erreicht hat unter gegebenen Umständen von Zeit und Volk, es ist die thatsächliche Gestaltung des Rechten.

Doch genug von diesen mehr äußerlichen Differenzen: es wäre kleinlich, ferner noch im einzelnen nachzuweisen, wie im Verlaufe der Schrift ähnliche Mißverständnisse, gleich den berührten, wiederkehren; es hat aber überhaupt geschehen müssen, weil sich darin eine Reihe verbreiteter Unklarheiten spiegelt, welche auf den gesunden Menschenverstand des üblichen preußischen Juristen in der Weise reflektieren, daß er mit einem großen Stolze auf die positive Rechtskenntnis, die er hat, eine große Verachtung dessen verbindet,

was er nicht hat, nämlich der „Theorie" — wie es gerade Gneist so eindringlich und geistvoll in Schrift und Debatte häufig genug bezeugt hat.

Wir gelangen zu dem für uns den Hauptpunkt bildenden Gegenstande der sachlichen Erörterung — zu dem Zusammenhange der Besteuerung mit dem Staats- und Verfassungsrechte. Es sind Erwägungen, welche für mich einen intensiven Reiz erhalten haben durch die politische Umgebung, in der ich während einer Reihe von Jahren gelebt.

Mit großer Freude habe ich in dieser Richtung wesentliche Uebereinstimmung bei Gneist mit dem von mir vertretenen Standpunkte gefunden.

Wie für manches andere ist auch hierfür das schweizerische Staatswesen und innerhalb desselben wiederum dasjenige des Kanton Zürich ein Versuchsfeld, in welchem die thatsächlichen Verfassungsverhältnisse die Dinge, auf die es ankommt, in einer Reinheit zu Tage treten lassen, welche in den vielfältig verschlungenen Verhältnissen eines modernen Großstaates, zumal des Deutschen Reiches, nicht möglich ist. Gewisse sociale Ideen einerseits, gewisse politische Ideen andererseits, welche das Zeitalter erfüllen, sind hier in radikaler Einfachheit verwirklicht, gleichsam ausgelöst aus der Komplikation störender Elemente.

Für die Frage der Besteuerung kommt namentlich in Betracht einmal die sociale Forderung der progressiven Einkommensteuer und zwar als einziger Steuer, dann die politische Forderung des auf breitester Stimmrechtsbasis sich durchsetzenden Volkswillens. Beide Einrichtungen sind seit der neuen demokratischen Umgestaltung des zürcherischen Staatswesens, welche vor etwa einem Jahrzehnt stattfand

und welche die von der ſog. radikalen (d. h. mit üblichem Namen liberalen) Bewegung der Dreißiger und Vierziger Jahre noch nicht gezogenen Konſequenzen der reinen Demokratie in möglichſt weitem Umfange durchzuſetzen ſich bemühte, — beide Einrichtungen ſind hier mit ſo durchgreifender Entſchiedenheit verwirklicht, wie vielleicht nicht zum zweitenmale auf irgend einem Flecke des Erdballes. Eine Erörterung über das Princip der Beſteuerung, über die Bemeſſung der Steuerlaſt nach der Leiſtungsfähigkeit der einzelnen Bürger, über die ſich daraus ergebende progreſſive Geſtaltung der Steuer, eine Erörterung hierüber, welche an Geſetzgebung und Verwaltung dieſes Kantons ſich anſchloß, führte mich unmittelbar zu der Frage, inwieweit eine Theorie dieſer Art mit ihrer ſtarken Heranziehung des größeren Wohlſtandes und Reichtums, mit ihrer milden Schonung der unteren Klaſſen, mit Exiſtenzminimum u. ſ. w., Beſtand haben könne in einer ſtaatsrechtlichen Umgebung, in welcher eben dieſe unteren Klaſſen, die väterlich geſchont und erleichtert werden ſollen, den Staatswillen nach der Kopfzahl beſtimmen, in welcher dieſe ſelber alle Geſetze und ſo insbeſondere auch die Steuergeſetze machen? Es ergab ſich hier ein Widerſpruch, welcher hindeutet auf die verſchiedene Staatsanſicht, die in dem einen und die in dem anderen Falle beſtimmend iſt; das eine Mal nämlich ſieht man den Staat von oben nach unten an, das andere Mal von unten nach oben, oder um deutlicher zu reden: das eine Mal ruht der Staat auf den ſocial Starken, das andere Mal ſind es die ſocial Schwachen, welche den Staatswillen machen; das eine Mal wird von der unzweifelhaften Thatſache ausgegangen, daß die wohlhabende Minderheit auch einen ihrem

Wohlstande entsprechenden politischen Einfluß ausübt; das andere Mal sieht man von unten herauf aus der Mehrzahl des Volkes den politischen Einfluß sich gegen sie wenden. Je nachdem das eine oder das andere in dem wirklichen Staatsrechte des einzelnen Volkes begründet ist, muß das Steuerprincip in seiner positiven Gestaltung zum staatlichen Gesetze sich anders entfalten. Die Einheit in dieser Verschiedenheit aber ist die sittliche Natur der politischen Herrschaft, welche nach ewiger Notwendigkeit eine Pflichterfüllung für die Gesamtheit, nicht ein Recht für sociale Interessen sein soll: gleichgültig ob der Staat von oben nach unten oder von unten nach oben regiert wird.

Der im ganzen konservative Bau des deutschen Staatswesens, welcher mit der traditionellen Monarchie, wenigstens des einen größten Einzelstaates, enge verknüpft ist, gestattet inmitten aller demokratischen Strömungen des Jahrhunderts dem Betrachter noch auf unbegrenzte Zeit hinaus eine Staatsansicht, welche von der Spitze der Pyramide abwärts blickt, und von diesem Standpunkte aus hat sich die neuere Steuerlehre in Deutschland, als in ihrer herkömmlichen und thatsächlichen Umgebung entwickelt. Die vorherrschende Macht der oberen Klassen der Gesellschaft, welche sich an die Monarchie anlehnt, ist der Ausgangspunkt einer Steuertheorie, welche vor allem die Pflichten dieser oberen Klassen, die Erleichterung des „kleinen Mannes" betont. Nicht nur daß sie in ökonomischem Sinne an den Resten älterer Steuersysteme zu derartiger Betonung Anlaß hat, auch im höheren und allgemeineren Sinne fordert sie das Opfer für das Gemeinwesen als eine sittliche Pflicht von den höheren Klassen, solange es feststeht, daß sie und nur sie die herrschenden Schichten der Gesellschaft sind.

Solange es feststeht! Aber was ich in der kleinen Demokratie des Schweizer Kantons sozusagen isoliert beobachtet habe, das findet sich vermischt mit den andersartigen Elementen wieder in dem großen monarchischen Staatswesen — die demokratische Gleichberechtigung am Staate für das ganze Volk. An diese Erscheinung knüpfte ich an und entwickelte meine Bedenken gegen die Einseitigkeit einer Steuertheorie, welche diese staatsrechtlichen Verhältnisse ignoriert. Im Kanton Zürich stellt sich das Problem mit einer Einfachheit und Klarheit dar, daß es keinen Zweifel übrig läßt: das Problem besteht darin, die gerechte Verteilung der wirtschaftlichen Lasten auf die Schultern der einzelnen Bürger, nach dem Principe der Leistungsfähigkeit und daher in progressivem Sinne, in Einklang zu bringen mit den sittlichen Anforderungen, welche für jede politische Herrschaft und hier für die den Staatswillen bestimmende Gesamtheit des Volkes sich ergeben. So habe ich in jenem Aufsatze über Existenzminimum, Aktivbürgersteuer, Bemessung der Steuerprogression u. s. w. Aeußerungen gethan, nach welchen mir die in der vorliegenden Schrift geäußerten Ansichten Gneists über preußische Steuer- und Verfassungsverhältnisse als eine sympathische, zum Teil wörtliche Bestätigung entgegentreten.

Aber wichtiger als diese persönliche Uebereinstimmung erscheint mir die fernere Diskussion der Zweifel, welche übrig bleiben, und welche mit einem abermaligen „Synkretismus", abermals mit einer „gemischten Theorie" zusammenhängen, einer Mischung freilich aus ganz anderen Gegensätzen als den vorhin berührten, welche aber nach dem Wesen der hierbei in Frage kommenden Gegensätze die großen Grund-

probleme des heutigen Staats- und Gesellschaftslebens empfindlich berühren und darum schwerlich einen Ruhepunkt der richtigen Mischung finden lassen werden, bei welchem alle Teile zufriedengestellt sind.

Nämlich was mit der vollendeten Einfachheit des Radikalismus in der schweizerischen Demokratie vorhanden ist (natürlich auch hier nicht, ohne den problematischen Charakter aller Demokratie zu bewahren, wie ich es an seiner Stelle hervorgehoben habe), das was im Kanton Zürich schlechtweg, und ohne jede Durchsetzung mit andersartigen staatsrechtlichen Faktoren, nach der Verfassung als Volksherrschaft besteht; das findet sich im deutschen und speciell im preußischen Gemeinwesen so gebrochen und so fragwürdig wieder, daß allein die staatsrechtliche Auffassung des Bestehenden von irgend welcher Klarheit und Uebereinstimmung weit entfernt zu sein scheint, und daß daher vollends die andere schwierige Frage eines richtigen Verhältnisses zwischen Staatsrecht und Steuersystem doppelt verwickelt sich darstellt.

Wie steht es nämlich mit dem Anteil, welchen das „Volk" an der Bestimmung des Staatswillens in diesem Staatsrechte hat? Wie steht es mit dem allgemeinen Stimmrechte gegenüber den historisch überkommenen Gewalten? Welches ist der Anteil des „Volkes" an dem Staatswillen gegenüber den herrschenden Klassen? welches seine Stellung gegenüber dem Königtum? Wie soll das allgemeine Stimmrecht gestaltet sein? Soll es das allgemeine gleiche, oder das abgestufte sein? Warum und mit welcher Rechtfertigung soll es im Staat und in der Gemeinde, oder wohl gar im größten Einzelstaate und im Reiche gänzlich verschieden gestaltet sein? Welche Bedeutung hat das Stimmrecht über-

haupt? Ist es ein Recht zum Schutze der Mehrzahl oder ist es eine Pflichterfüllung für die Gesamtheit? Hat es vorzugsweise eine sociale oder eine politische Bedeutung? Ist es eine Folgerung aus den Staatsideen des Jahrhunderts oder ist es ein Erwerb aus historischen Ereignissen? Ist es ein Recht, welches bestehen *soll* aus der Idee des heutigen Staates überhaupt, aus seiner Geschichte im einzelnen, unabhängig von der Zweckmäßigkeit seiner Konsequenzen, oder ist es ein Mittel, dessen man sich bedient oder nicht bedient, dessen man sich so oder anders bedient — je nach der Erfahrung von seiner Zweckmäßigkeit?

Fragen dieser Art sind es, welche sich mir seit einer langen Reihe von Jahren aufgedrängt haben und an Verwickelung, ja an Unlösbarkeit zugenommen haben, je länger ich den Gang der socialen und politischen Dinge in Deutschland verfolgt habe, für welche ich aber in der heutigen deutschen Wissenschaft die Antworten vergebens gesucht habe. Ich habe nur Aeußerungen bald von dieser bald von jener Seite, bald von diesem bald von jenem Fache der Staatswissenschaften her vernommen, welche eine Fülle von Widersprüchen widerspiegelten.

Leider muß ich bekennen, daß auch die, wie immer im großen Stile gehaltenen Worte von *Gneist* über diese Angelegenheit, welche ich zuvor wenigstens im Abrisse wiedergegeben, meine Zweifel nicht gelöst haben. Er spricht von allgemeinem Stimmrecht an mehreren Stellen, meint aber da er vom preußischen Staate und von preußischen Gemeinden redet, offenbar nicht das allgemeine *gleiche* Stimmrecht des Deutschen Reiches — oder doch? Wenn das erstere: so fragt es sich, ob das preußische Volk durch die allgemeine Wehrpflicht und Steuerzahlung sich nur das durch den

Census gebrochene allgemeine Stimmrecht erworben habe? Wenn das letztere, so möchte eine Auseinandersetzung über diese bedeutenden Verschiedenheiten der öffentlichen Rechte in Reich, Staat, Gemeinde wünschenswert sein; in jedem Falle aber eine Antwort auf die Frage, ob Stimmrecht und Steuerpflicht notwendige Korrelate sind, in dem Sinne, daß es kein Stimmrecht ohne Steuerzahlung gibt. Am Schlusse der Schrift scheint Gneist in der That das bestehende allgemeine gleiche Stimmrecht des Reiches den Besitzenden als Memento entgegenzuhalten, da wo er als „Umgebung der starken Stellung des Besitzes" das allgemeine Stimmrecht aller Steuerzahler, auch derjeingen, welche in der fundierten Gemeinde keine Stelle finden, als notwendig verlangt, „um unsere besitzenden Klassen vor dem Rückfall in alte Gewohnheiten zu bewahren und sie der Wahrheit eingedenk zu halten „daß die Freiheit wie das Leben nur der [sich] verdient, der täglich sie erkämpfen [erobern] muß". Hier wird das allgemeine Stimmrecht geradezu als Mittel des socialpolitischen Kampfes anerkannt. Aber ich weiß nicht, wie dieses mit den sonstigen Staatsanschauungen Gneists zusammenstimmt. Und wirklich ist solche Auffassung von ähnlich gesinnten Politikern im Gegensatze zu einzelnen „Katheder-socialisten" mit großer Entschiedenheit zurückgewiesen worden (von Treitschke, Der Socialismus und seine Gönner, 1875 S. 126 und öfter: er hält die einst herrschende, von Rob. von Mohl bis zuletzt vertretene Ansicht fest; vergl. dagegen E. Meier, Rob. von Mohl, Zeitschr. f. d. g. Staatswiss. 1878 S. 431 ff.).

Alles in allem kann ich mich des Eindruckes nicht erwehren, daß die Dinge, die da sind, und die Grundsätze

dessen, was sein soll, auf diesem Gebiete der Erkenntnis heutzutage und gerade in Deutschland weniger geschieden sind als auf irgend einem anderen Gebiete der deutschen Wissenschaft. Jedoch unsere Skepsis wendet sich von diesen allgemeinen Fragen einer mehr positiven, mehr praktischen Betrachtung zu. Und so das wirkliche preußische Staatsbürgertum, zumal dasjenige der östlichen Provinzen, betrachtend, will es mich bedünken, daß die ökonomische Wirklichkeit der Steuerfähigkeit und die politische Wirklichkeit der Stimmfähigkeit bei einem überwiegenden Teile des Volkes eine bemerkenswerte Gleichartigkeit zeigen. In ähnlichem Umfange nämlich wie die finanzielle Praxis die Härten der Klassensteuer festgestellt und zur Beseitigung dieser Steuer Anlaß gegeben hat, in ähnlichem Umfange besteht, mit der ökonomischen Unreife Hand in Hand gehend, eine politische Unfähigkeit, welche durch die allgemeine Wehrpflicht nicht beseitigt ist und von derselben nur in dem Sinne gekreuzt wird, daß man daraus, und gewiß mit höherem Rechte als aus der allgemeinen Steuerpflicht, ein allgemeines Stimmrecht ableitet.

Während nun aber sonder Zweifel dieses allgemeine Stimmrecht besteht und weiter bestehen wird, ohne daß jemand ernsthaft an seine Beseitigung denkt, bleibt andererseits die Schwierigkeit fortbestehen, einer Masse von kleinen Leuten, welche von dem ökonomischen Kultur-Niveau eines Berliners oder Kölners weit entfernt sind, eine Art und ein Maß der Steuerlast zuzumuten, welche sie hart drückt. Der Gedankengang, aus welchem die Forderung der Klassensteuer auch für die unteren Stufen der Bevölkerung aufgestellt wird, ist mir, wie aus den obigen Bemerkungen her-

vorgeht, vollständig begreiflich; aber es scheint mir gewagt, gegenüber den wirklichen ökonomischen Zuständen der Leute, sei es als Konsequenz des Staatsrechts, sei es als politisches Erziehungsmittel Steuern zu erheben, welche sie übermäßig drücken. Ob die Klassensteuer sie so drückt — es ist eine Frage der Erfahrung, welche von den Verwaltungsbehörden u. s. w. vielfach bejaht wird, und diese müssen entscheiden, ob die von Gneist vorgeschlagenen Abhilfsmittel so leicht anwendbar und wirksam sind wie Gneist meint. Nahe verwandt mit dieser Frage ist ja die alte Streitfrage, ob Steuern überhaupt für den Bürger, wie er sein soll, oder für den Bürger, wie er ist, gestaltet sein sollen; ob nicht die Steuern für den idealen Bürger, wie der Stiefel für den idealen Fuß, den wirklichen Bürger übermäßig drücken? Ob also die Form der direkten Steuer für gewisse Schichten und auf gewisser Kulturstufe des Volkes, auch abgesehen von der Höhe der Last, nicht eine ungeeignete Form ist? Die neuere finanzielle Theorie ist geneigt dies zu bejahen, selbst diejenige, welche dem staatsrechtlichen Zusammenhange der Dinge die gebührende Aufmerksamkeit widmet. Auch Gneist ist dieser Ansicht in der 1869 veröffentlichten „Selbstverwaltung der Volksschule" (S. 75) und nennt sie hier ironisch das „Steuerideal", das in der Praxis den lebhaftesten Widerstand fände.

Hier eine feste Entscheidung zu finden, ist sehr schwer: die Schwierigkeiten liegen teils in den Thatsachen, welche man nicht genügend kennt, teils in den eben angedeuteten Verwickelungen des politischen Rechtes. Jedenfalls muß ich und zumal an dieser Stelle darauf verzichten, mehr zu thun als das Problem zu bezeichnen.

Ich wende mich zu demjenigen, was in der neuen Schrift den Hauptgegenstand bildet — zur Reform der Gemeindesteuern, und hier wiederum zuerst zu dem Punkte, welcher an Bedeutung voransteht, zu der „Liegenschaftssteuer". Vor allen Dingen möchte ich hier betonen, daß es nicht bloß der „Rechtsstandpunkt", sondern der Standpunkt jeder vernünftigen Finanztheorie ist, daß, wenn für den Bestand der Gemeinde eine Liegenschaftssteuer absolut notwendig sein sollte, eine solche Steuer auch bestehen muß. Der Gegensatz, in welchen Gneist die gesamte „volkswirtschaftliche" Behandlung der Gemeindesteuern zu dem „Recht", zu dem „Herkommen", zu der „staatsrechtlichen" Anerkennung der Gemeinde als Mittelglied zwischen Individuum und Staat bringt, mag für die Behandlung seitens dieses oder jenes einzelnen Fachmannes zutreffen, aber unmöglich — gerade nach den heute herrschenden Ansichten der Nationalökonomie — für die Wissenschaft als solche. Obenein ist es nicht recht deutlich, ob der Mangel einer Rücksicht für das bestehende Recht oder für die notwendigen kommunalpolitischen Gesichtspunkte jedes Staatsrechts, oder für beides oder was sonst anders noch von dem Rechtsstandpunkte aus getadelt wird. Jedenfalls können die Nationalökonomen einer derartigen Anempfehlung des fraglichen Reformprojektes die bezeichnende Thatsache entgegenhalten, daß ein Staatsrechtslehrer und zwar ein solcher, welcher Gneists sonstigen Anschauungen nahesteht, es gewesen ist, welcher das Vorbild dieser Kommunalsteuerreform, das englische Kommunalsteuersystem, in den von Gneist vielfach angeführten „Zehn Gutachten" des Vereins für Socialpolitik eingehend kritisiert und abgelehnt hat. Schon hiermit wäre

der Beweis geliefert, daß es sich bei dieser Meinungsverschiedenheit durchaus nicht um Gegensätze zweier Fächer handelt, sondern um staatsrechtliche oder finanzielle Gesichtspunkte, welche von den einzelnen Männern beider Fächer verschieden gewürdigt werden.

Der Gesichtspunkt, nach welchem das Grundeigentum in eigentümlichem Maße herangezogen werden soll zu den öffentlichen Lasten, ist jedenfalls nicht ein solcher, welcher die „rechtliche" und die „volkswirtschaftliche" Ansicht des Gegenstandes trennt: im Gegenteil, dieser Gesichtspunkt ist der volkswirtschaftlichen Theorie geläufig. Das Urteil über die Grundsteuer, welches Gneist abgibt, um an deren Stelle die Liegenschaftssteuer zu setzen, ist ihr ebenfalls wohl vertraut. Die Ueberleitung der Staatsgrundsteuer in eine kommunale Liegenschaftssteuer nach Gneists Vorschlag wird daher in den Kreisen unseres Faches keinen, wenigstens keinen principiellen, Widerstand finden. Auch die Begründung der Mietssteuer als einer Realsteuer (im Gegensatze zur herrschenden Auffassung als Verbrauchssteuer) scheint mir bedeutend und bemerkenswert. Aber eine andere Frage ist, welchen Umfang, welches Maß man dieser Liegenschaftssteuer gegenüber anderen Steuerquellen in der Gemeinde gestatten soll; ob es begründet ist in der Natur der Gemeinde, daß sie principiell die einzige Steuer ist; ob gegenüber den unverkennbaren Schattenseiten des modernen Gemeindelebens das notwendige Heilmittel in einer derartigen Steuer wirklich liegt?

Gneist selber macht wesentliche Einschränkungen, und zwar sind es die folgenden.

Erstens konzediert er eine Ergänzung aus Zuschlägen

zur staatlichen Einkommensteuer behufs Deckung der kommunalen Schullast: die Gründe, welche er zu deren Rechtfertigung anführt, passen nun aber vollkommen mit demselben Rechte auf die Armenlast der Gemeinde, wie auf die Schullast.

Zweitens kommt er den bekannten Einwänden gegen die Mietssteuer als gegen eine umgekehrt progressive Steuer mit der Einräumung entgegen, den Steuersatz für die kleinen Wohnungen zu ermäßigen. Dies einmal zugegeben, möchte es auf den Spielraum ankommen, in welchem die neue Degression und Progression sich gestaltet. Und offenbar ist diese Frage enge verknüpft mit der Ansicht von der Klassensteuer für den Staat und für die kommunale Schullast, wenn zur Rechtfertigung der Mietssteuer sowohl als dieser letzteren der vorzugsweise Vorteil der kleinen Leute aus Volksschule und Armenpflege hervorgekehrt wird. Hier ist freilich ein Gebiet, in welchem es nach meiner Ueberzeugung niemals möglich sein wird, irgend eine feste Linie zu ziehen, welche die richtige Grenze bezeichnet zwischen dem „Socialismus" und dem Individualismus in der öffentlichen Haushaltung — gerade so wenig als es für die private Haushaltung jedes Einzelnen, der etwas abzugeben hat, jemals eine feste Norm für die Ansprüche des Ich und die Aufopferung des Ich geben wird. Für dieses Problem ist schon viel erreicht, wenn diejenige Beschränktheit der einzelnen theoretischen Ansichten besiegt ist, vermöge deren man jeweilen das Mehr oder Weniger der anderen Ansicht mit großem Eifer in den Bann thut. Aber die positive Grenzziehung wird immer nur eine ungefähre, unsicher tastende, nicht innerlich notwendige sein können. Für den Volksschulunterricht ist es

nun ein Grundsatz der preußischen Verfassung, daß derselbe nicht nur obligatorisch, sondern auch unentgeltlich sein soll (ebenso in der revidierten Bundesverfassung der Schweiz Art. 27) und eine Reihe von Gemeinden haben, noch vor Erlaß eines Gesetzes, diesen Grundsatz verwirklicht. Gneist hat in seiner Schrift für die „Selbstverwaltung der Volksschule" (1869) den notwendigen Zusammenhang des Schulzwanges und der Unentgeltlichkeit betont: volkswirtschaftlich angesehen liegt die Sache in einer großen Zahl von Fällen so, daß der Schulzwang keineswegs bloß ein Zwang wider den bösen Willen oder die mangelnde Einsicht der Eltern ist, sondern zum leider erheblichen Teile ein Zwang wider die ökonomische Lage der Eltern, welchen auch mit der unentgeltlichen Schule immer noch eine harte Zumutung gemacht wird dadurch, daß die Kinder von der Hilfe beim Erwerbe, vom Acker, von der Fabrikarbeit u. s. w. abgehalten werden. Es ist das staatliche Bemühen, den ethischen standard of life des Volkes zu erhöhen, das Kultur-Niveau von dem Hineinwachsen des Kindes in die unmittelbare Notdurft des Lebens zu einem höheren Lebensanspruche zu erheben. Aber dieser von Staats wegen und für ein edles Ziel ausgeübte Druck verursacht ökonomische Schmerzen, um so größere Schmerzen, je niedriger das Niveau des Volkes ist — geradeso wie die im engeren Sinne sog. Fabrikgesetzgebung. Denn auf der einen Seite nimmt der Staat die gewohnten Mittel des Erwerbes — auf der anderen überläßt er doch wiederum die Leute sich selber, weil es ebensowohl ökonomisch als moralisch unmöglich ist, die individuelle Fürsorge für die Gesamtexistenz auf den Staat zu übernehmen, es sei denn bei nachgewiesener Almosenbedürftigkeit.

Aus solchen Erwägungen also würde ich in erster Reihe die Unentgeltlichkeit der Volksschule rückhaltlos zugestehen und auf Grund der hierdurch entstehenden Schullast der Gemeinden nur in dem Maße den kleinen Leuten Zumutungen an Steuern machen, als ihre ökonomische Lage und die sonstige Steuerlast es gestattet. Wenn dabei freilich die Gefahr nahe liegt, daß gerade eine ausgiebige Bethätigung der Wohlhabenden und Reichen an den Opfern für das Gemeinwesen als ein „schwächliches Nachgeben" gegen „socialistische Forderungen" betrachtet wird und diesen letzteren nur neuen Mut einflößen soll — dann befindet man sich auf dem Boden von Stimmungsgegensätzen, nach welchen bald das Weiße schwarz und bald das Schwarze weiß erscheint.

Es ist nur eine Folgerung aus dem Gesagten, wenn ich hinsichtlich der von Gneist geforderten Schulgelder für die Mittelschulen mich durchaus beistimmend verhalte — wie ich denn überhaupt glaube, daß bei denjenigen öffentlichen Veranstaltungen, welche vorzugsweise den mehr bemittelten Klassen zu gute kommen, die Unentgeltlichkeit in manchen Fällen zu weit gegangen und durch die Unklarheit über das wirkliche Verhältnis der Anstalt zu den Einzelnen genährt worden ist.

Drittens tritt ergänzend hinzu die Besteuerung des industriellen Großbetriebes, welche darauf berechnet ist, teils die überwiegende Inanspruchnahme der kommunalen Leistungen für denselben entsprechend zu entgelten, teils die größere Steuerkraft der Unternehmer heranzuziehen. Sie ist nach der einen Seite hin eine korrekte Ergänzung der Liegenschaftssteuer, nach der anderen Seite ist sie als Objekt-

steuer von zweifelhafter Korrektheit für eine Heranziehung des größeren Einkommens.

Viertens endlich wird auf eine Reihe von Mitteln der Reform verwiesen, welche zum Teil überhaupt nicht Steuern sind und daher die Steuerlast einschränken sollen. So namentlich auf eine weit ausgreifende Entfaltung der Unternehmungen, welche einerseits den Lebensbedürfnissen oder der Kommunikation der Bevölkerung dienen, andererseits gewinnbringend für die Gemeindefinanzen werden sollen — wobei sich Gneist ausdrücklich auf die Seite unserer neueren Nationalökonomie und in Gegensatz zu den „engen" Ansichten stellt, welche in der öffentlichen Meinung eine Zeitlang vorherrschten und teilweise noch jetzt herrschend sind. Neben der Ausdehnung der kommunalen Unternehmungen ausgiebige Anwendung des Gebührenprincips. Dann aber mehrere Verbrauchsabgaben, wie die vom Gas- oder vom Bierkonsum, aber mit Ablehnung von Oktrois.

Im großen Ganzen würde hier gewiß zuzustimmen sein: nur wären Bedenken im einzelnen zu erheben, welche scheinbar mehr abstrakter, aber in Wirklichkeit sehr konkreter Natur sind. Nämlich vor allem: was bedeutet „Unternehmergewinn?" Ich meinesteils bin immer der Ansicht gewesen, daß derselbe nichts anderes bedeutet, als jenes große ökonomische Fragezeichen, welches in den einzelnen Fällen der privaten Unternehmungen eine Antwort ebensowohl in Gestalt einer negativen Wertgröße als einer positiven erhalten kann. Das bei Privatunternehmungen häufig mit dem Unternehmergewinn verwechselte Element des qualifizierten Arbeitslohns für Leitung der Unternehmung fällt für „öffent-

liche Unternehmungen“ auch äußerlich fort, weil ja eben hier das Rechtssubjekt der Unternehmung (Gemeinde, Staat u. s. w.) sich notwendigerweise von den Leitern derselben trennt, die vielmehr als technisch geschulte Beamte im öffentlichen Auftrag und für öffentliche Rechnung das Geschäft verwalten.

Weil also der Unternehmergewinn das Wort „Gewinn“ sozusagen nur als vox media enthält, weil es jeweilen im praktischen Verlaufe der Dinge eine Frage ist, ob ein Unternehmen Ueberschuß oder Zubuße ergibt: so kann man auch den Unternehmergewinn nicht ohne weiteres unter die Einnahmeposten der Gemeinde stellen. Wenn es z. B. aus Gründen einer zweckmäßigen Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses wünschenswert erscheint, daß die Gemeinde Straßenbahnen einrichtet und betreibt, so ist es zunächst aus dem allgemeinen Gesichtspunkte, der für alle Unternehmungen gilt, sehr zweifelhaft, ob dieses Unternehmen einen Gewinn abzuwerfen imstande ist oder nicht: thatsächlich sind bereits herbe Erfahrungen zu Lasten der kommunalen Finanzen im negativen Sinne gemacht worden auf verwandten Gebieten, und auf dieser Täuschung beruht eine große Gefahr der öffentlichen Haushaltungen. Werden aber bei dem einzelnen Unternehmen oder in bestimmten Jahren wirklich Gewinne erzielt, so wären sie zuerst mit den Minuserträgen der anderen kommunalen Unternehmungen und Jahre zu kompensieren. Auch würde der etwa verbleibende Ueberschuß eines Unternehmens für die Gemeindebürger nur insoweit eine thatsächliche Entlastung sein, als es festgestellt wäre, daß eine private Unternehmung für den gleichen Zweck ihnen dasselbe für denselben Preis geleistet haben würde.

Im Grunde genommen paßt der Begriff des „Unternehmergewinns“ für öffentliche Unternehmungen überhaupt nicht: es ist ein Begriff, welcher praktisch wie theoretisch erwachsen ist aus dem „privatwirtschaftlichen System“. Für öffentliche Unternehmungen oder überhaupt für jede Herstellung von Gütern durch die Gemeinschaft selber verwandelt sich der Unternehmergewinn und sein schwankendes Plus-Minus in jenen Gegensatz, welchen man in abgekürztem Sprachgebrauch etwa als „finanziellen Zweck“ und „Verwaltungszweck“ bezeichnet. Das heißt mit anderen Worten: während auf der einen Seite in dem Budget der öffentlichen Haushaltung die verschiedenen Mittel zur Deckung der Verwaltungsaufgaben, auf der anderen Seite die Kosten dieser letzteren sich befinden, gibt es ein mittleres Gebiet solcher Aufgaben, in welchem Aufbringung von Finanzmitteln und Verfolgung von Verwaltungsaufgaben ineinander fließen, und zwar derart, daß verschieden nach Zeit, Gesetzgebung u. s. w. bald das eine, bald das andere im Vordergrunde steht oder vielleicht einmal sich gänzlich die Wage hält. Ein Beispiel die Briefpost, welche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika viele Jahre zu den Ausgabezwecken gehört hat, während sie in den europäischen Staaten einen teilweise sehr bedeutenden finanziellen Ueberschuß abwirft. In Amerika tritt die extrem wohlfeile Bedienung des Publikums durch die Post so ganz in den Vordergrund, daß ein finanzieller Ueberschuß unmöglich, der Verwaltungszweck jener wohlfeilen Bedienung das entscheidende ist. Umgekehrt sucht, übrigens in sehr berechtigter Weise, die Postverwaltung der europäischen Staaten den finanziellen Zweck neben den Verwaltungszwecken der Post derart zu wahren, daß

ein Ueberſchuß erzielt wird. Dieſer Ueberſchuß iſt aber ebenſowenig ein Unternehmergewinn, wie das Minus der amerikaniſchen Poſtverwaltung ein Unternehmerverluſt; beide ſind nach den Grundſätzen der privaten Spekulation überhaupt nicht zu beurteilen. Vielmehr iſt der Ueberſchuß eine Steuer auf den Briefverkehr, welche die Staatsgemeinſchaft ſich in den Portotarifen geſetzlich auferlegt. Nur aus „praktiſchen“ Gründen (im ſpecifiſchen Sinne) mag es angemeſſen erſcheinen, eine derartige Einnahme dem Bürger, welcher jede Steuer — auch die am wenigſten drückende — beargwöhnt, durch die Bezeichnung des Unternehmergewinnes plauſibler zu machen.

Betrachtet man die Zuſammenſtellung der gewinnbringenden Unternehmungen der Gemeinde, welche Gneiſt empfiehlt, mit den beiden anderen Einnahmearten, nämlich den Gebühren und der Verbrauchsſteuer vom Gaskonſum, ſo zeigt ſich von ſelber, wie der Unternehmergewinn hier mit Steuern und Gebühren zuſammenfließt. Was ſoll bei der Gasanſtalt die Höhe des Unternehmergewinns für die Gemeinde normieren? Wo andererſeits fängt, jenſeits des Unternehmergewinnes, die Steuer an? Eine Klarheit erreicht man hier m. E. nur dadurch, daß man die vollſtändige Koſtendeckung, Verzinſung des Kapitals u. ſ. w. einerſeits feſtſtellt, und daß man alles, was jenſeits dieſes Betrages liegt, als Steuer auf den Gaskonſum andererſeits auffaßt. Ebenſo wie umgekehrt bei jenen Gemeindeanſtalten, welche wegen des „allgemeinen“ Intereſſes finanzielle Zubuße haben ſollen, alſo bei Waſſerwerken u. ſ. w., nicht ein Unternehmerverluſt dieſe Zubuße bezeichnet, ſondern ein gewollter, beſtimmt motivierter Verwaltungszweck, vermöge deſſen man

sich wie bei der Rechtspflege mit Gebühren begnügt, welche allein die gesamten Kosten nicht decken.

So ist denn freilich die vorgeführte Dreiheit von Unternehmergewinn, Gebühren, Verbrauchsabgaben zum Teile einer Geldsumme zu vergleichen, welche sich in mehreren Spiegeln täuschend wiederholt. Im einzelnen und für praktische Zwecke wird aber allerdings auch unter den hiermit angegebenen Gesichtspunkten sich nicht Unerhebliches für die Gemeindefinanzen erzielen lassen. Nur möchte ich sie etwas anders bezeichnen und zusammenfassen: nämlich Hervorkehrung der individuellen Entgeltlichkeit, da wo sie am Platze ist, und Verbrauchsbesteuerung, da wo sie die gebührenden Rücksichten auf Verkehrsfreiheit, Steuerfähigkeit u. dgl. nimmt. Die wünschenswerte stärkere Betonung des „Gebührenprincips" erwähnten wir bereits oben gelegentlich der Mittelschule, und was hiervon gilt, wird auch bei manchem anderen gelten.

In den voraufgehenden Bemerkungen ist augenscheinlich mit der denkbarsten Kürze angedeutet worden, zu welchen Erwägungen oder Bedenken die vorliegende Schrift im einzelnen Anregung gibt. Natürlich ist das nur fragmentarisch geschehen; natürlich ist es überflüssig erschienen, die bedeutenden politischen Gesichtspunkte und Betrachtungen, welchen man bei Gneist hier wie sonst begegnet, anders als in dem oben gegebenen kurzen Abrisse des Inhaltes zu erwähnen: sie reden für sich selber, sie predigen mit unwiderleglicher Ueberzeugungskraft das ewige Sittengesetz des Staatslebens.

Es wäre ein zweites Buch daraus entstanden, wenn

ich auf dieſes und anderes damit Verwandtes nach Gebühr hätte eingehen wollen. Nur folgende Einzelheiten, welche ſich vorzugsweiſe auf das ſtaatliche Steuerſyſtem beziehen, ſeien hier noch bemerkt.

Die ausgiebige Entwickelung der Verbrauchsſteuern für das Reich mit angemeſſener Beteiligung der Einzelſtaaten, ſowie die Entwickelung der Einkommenſteuer für den Staatshaushalt, welche Gneiſt verlangt, trifft zuſammen mit den in nationalökonomiſchen Fachkreiſen bereits vorhandenen Ueberzeugungen. Daß in ganz anderer Weiſe die Einſchätzung zur Einkommenſteuer vorgenommen werden muß, als es bis jetzt geſchehen iſt, wird noch mehr Zuſtimmung finden: ich habe dazu gehörige Erfahrungen über die mythologiſch öfters angerufene Züricher Steuerſchätzung an ſeinem Orte mitgeteilt, und die Sache ſteht hier vollends arg dadurch, daß das „Voluntarism“ vermöge der konſequent demokratiſchen Geſtaltung des Staatswillens in dieſen ſelber hineinverlegt iſt. Dagegen dürfte darüber wohl die Diskuſſion offen ſein, ob mit dem preußiſchen Einkommenſteuergeſetz vom Jahre 1851 und ſeinen ſpäteren Modifikationen das Vermächtnis an die Zukunft, das in den Anfängen von 1821 lag, wirklich endgültige Geſtalt gewonnen hat und ob gerade diejenige Progreſſion, welche jetzt geſetzlich beſteht, die einzig wahre und unantaſtbare ſein ſoll? Ob die „progreſſive Methode“ der Einkommenſteuer, welche den ſocialiſtiſchen Leidenſchaften Thür und Thor öffnet, ſich etwa bereits an der Progreſſion dieſes Geſetzes gezeigt hat, oder ob ſie gerade dann erſt ſich zeigen würde, wenn dieſes Geſetz im progreſſiven Sinne verändert würde? Oder aber, wo hier die richtige Linie der Abgrenzung liegt? Gewiß wird man

verlangen müssen, daß über das Maß der Progression nicht die Majoritäten der einzelnen Gemeinden beschließen und daß dieses ebenso wie das gesamte Gemeindesteuersystem durch Staatsgesetz geregelt sei; aber die materielle Frage, wo nun die staatliche Gesetzgebung die Grenze zu ziehen habe, bleibt eine offene, und wenn sie freilich nur unter Berücksichtigung mannigfacher Momente zu lösen ist, wenn auch das Bestehende unter diesen Momenten eine große Rolle spielt, so kann doch nicht zugegeben werden, daß gerade in dem Bestehenden „das in vergeblichen Anläufen seit Jahrhunderten gesuchte Princip der Besteuerung eines jeden Unterthanen nach seiner persönlichen Leistungsfähigkeit" seine abschließende Verwirklichung erhalten habe. Dagegen mag es für praktische Zwecke vor der Hand richtig sein: ein angemessen reformiertes Einschätzungsverfahren, welches zur Wahrheit der Zustände gelangt statt zum Scheine, könnte zuerst einmal so umfangreiche Beträge gerade aus den Kreisen des größeren Wohlstandes auf Grund der heutigen Steuersätze, der heutigen Progression, aufbringen, daß ein begründetes Interesse der Schonung vorläge, mit dem alten Gesetze eine längere Zeit noch zufrieden zu sein. Denn wie für das Steuergesetz so für die thatsächlich erhobenen Steuersummen muß der Staat und die Idee der staatlichen Steuer sich anpassen dem historisch gegebenen Maße von staatsbürgerlicher Gesinnung.

Deutsche Hypothekenbanken.

Kritik und Reformvorschläge. Von Dr. **Julian Goldschmidt**, Rechtsanwalt in Berlin. (Jena, Gustav Fischer, 1880.)

Während der sogenannten Gründungs-Aera der Jahre 1871 und 1872 haben die deutschen Hypothekenbanken eine bescheidene Rolle gespielt, und zwar aus verschiedenen Gründen. Sie wurden durch die Konkurrenz der industriellen Unternehmungen, welche ungleich höhere Gewinne versprachen und eine Zeit lang auch wirklich gewährten, in den Schatten gestellt. Das kapitalbesitzende Publikum hatte in seiner Mehrzahl geringe Neigung für solide selbstverzinsliche Kapitalanlagen, wie es die Pfandbriefe dieser Banken waren; es wollte spekulieren; derjenige Teil des Publikums aber, welcher auch in jener Zeit der Tollheit sichere und vorsichtige Anlagen suchte, gab den von alters bekannten Staatspapieren, Eisenbahnprioritätsobligationen, Landschaftspfandbriefen und ähnlichen Wertpapieren den Vorzug. Insbesondere waren es die in Preußen domicilierenden Banken, welche zu keiner rechten Entwickelung in jener Zeit gelangen konnten. Es fehlte ihnen an der ausreichenden Gelegen-

heit ihre Pfandbriefe abzusetzen und dadurch Kapital für ihren Geschäftsbetrieb zu gewinnen.

Mit dem Hereinbrechen der Krisis im Jahre 1873 trat eine Wendung ein. Die Hypothekenbanken, eben noch die Aschenbrödel unter den Aktienunternehmungen — denn was wollten sechs bis acht Prozent Dividende gegen die fünfundzwanzig oder dreißig Prozent der industriellen Unternehmungen besagen? — erschienen in dem allgemeinen Sturze der „Gründungen" als die einzigen, welche nicht bloß von der allgemeinen Kalamität unberührt geblieben waren, sondern gerade infolge jener Ungunst der Verhältnisse zu einer ungewöhnlichen Prosperität gelangen mußten. Je mehr der Personalkredit zusammenschrumpfte, desto energischer wurde der Immobiliarkredit ausgebeutet, zumal derjenige, welcher sich auf die großstädtischen Grundstücke stützte. Während die in Industrieaktien angelegten Kapitalien immer mehr zusammenschmolzen, behauptete sich der Wert der großstädtischen Häuser, vornehmlich in Berlin, relativ gut, gestützt zum erheblichen Teil auf die höheren Mietzinse, welche für Jahre hinaus durch Verträge mit den Bewohnern gesichert waren. Wer noch einen unverschuldeten Wertteil an seinem Grundbesitz hatte, beeilte sich diesen zu nutzen, und wandte sich deshalb an die Hypothekenbanken, teils um nicht durch gewaltsamen Verkauf seines Besitzes an Spekulationspapieren die Krisis in diesen Effekten zu seinem Nachteil zu verschärfen, teils um den theuren Zinsen des äußerst knapp gewordenen Personalkredits (selbst mit Verpfändung der Aktien) zu entgehen, teils um eine längere Unkündbarkeit des Darlehens zu erzielen, wie sie in dem Wesen des Hypothekenkredits liegt.

Die Hypothekenbanken zogen hiervon entsprechenden Nutzen; sie wurden in den Stand gesetzt, dem entsprechend höhere Dividenden zu zahlen; bei der jetzt eingetretenen Abneigung gegen alles was Aktie hieß, wandte sich indessen das Interesse des Kapitalanlagen suchenden Publikums nicht ihren Aktien zu, wohl aber ihren Hypothekencertifikaten oder Pfandbriefen. Unterstützt wurde diese Bewegung durch eine lebhafte Thätigkeit der Hypothekenbanken selber, ihre Pfandbriefe durch Agenturen, Wechsler u. s. w. unterzubringen. Zum größten Teil verdienten diese Papiere ihre Verbreitung in den Händen der Kapitalisten, weil der Geschäftsbetrieb der meisten Institute derart sich in den Grenzen der Solidität hielt, und weil, was gerade in dieser Zeit, nach den bitteren Erfahrungen an den Kursschwankungen, bedeutend ins Gewicht fiel, der Kurs der Hypothekenpfandbriefe ein äußerst stabiler war. Selbst in den Zeiten des höchsten Aktienschwindels hatten sie immer ihren Stand behauptet, und in den Tagen des „Krachs" waren sie fast gar nicht im Kurse gewichen. Günstiger noch als in Preußen gestaltete sich dieser Absatz der Hypothekencertifikate in den süddeutschen Staaten, weil sie in letzteren vielfach den Vorzug der Depositenfähigkeit und Pupillarität genießen. Im Zusammenhang mit diesem Umstande, dann aber namentlich mit dem größeren Kapitalreichtum Süddeutschlands, strömten viele Pfandbrife aus dem Nordosten nach diesen Gegenden behufs Kapitalanlage. Speciell dem Berliner Grundbesitz wurden auf diese Weise enorme Summen zugeführt; unzählige neue Darlehen wurden zu billigen Sätzen gewährt, viele schwankende und schwebende Hypothekenverhältnisse wurden konsolidiert.

Solange es sich hierbei um die Befriedigung legitimer Ansprüche handelte, konnte man diese Erscheinung als eine im allgemeinen Interesse erfreuliche bezeichnen. Aber es entstand auch hier bald das in unserem volkswirtschaftlichen Leben so oft wiederkehrende Uebermaß: der Ueberfluß des nach dieser Richtung dargebotenen Kredits erzeugte einen Ueberfluß an Objekten dieses Kredits, beförderte eine übertriebene Bauspekulation namentlich in Berlin. Zu den Lieblingsgegenständen der Spekulation während der Zeit der Gründungen gehörte bekanntlich neben industriellen Unternehmungen jeglicher Art auch der in der Nähe großer Städte befindliche Grund und Boden: in der Phantasie der Spekulanten wurden die Weichbilder in das Unendliche hinaus erweitert. Was noch vor wenigen Monaten mehr oder minder fruchtbringendes Kartoffelland gewesen war, hatte sich plötzlich in Bauterrain verwandelt; der Steglitzer, Friedrichsberger, Schöneberger, Lichtenberger Bauer war über Nacht Millionär geworden. Es entstanden an jenen Stätten „Villenkolonien", Baugesellschaften wetteiferten miteinander in der Herstellung von Wohngebäuden, für welche die Bewohner bis zur gegenwärtigen Stunde sich noch nicht gefunden haben. Die wirtschaftliche Krisis hat sich an diesen Bauterrains in hervorragendem Grade geltend gemacht: die Ernüchterung zeigte den Irrtum dieser Spekulation besonders deutlich. Die allzu entfernten Baustellen mußten ihrer natürlichen Bestimmung als landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke zurückgegeben werden; die näher liegenden dagegen ließen sich vorteilhafter durch Bebauung ausnutzen, dank dem reichlich fließenden Kredit aus dem Schoße der Hypothekenbanken. Auf diese Weise sind in der Peripherie von Berlin, zumal in den

östlichen und nördlichen Quartieren, während der Jahre 1874 bis 1877 eine Menge Häuser errichtet worden. Für die Hypothekenbanken lag in der Beleihung derartiger Grundstücke ein mehrfacher Reiz: einmal war es der hohe Zins, der ihnen bewilligt wurde, und die scheinbar große Sicherheit, dann die strikte Einhaltung der statutarisch vorgeschriebenen Grenzen der Beleihung.

Weil man unter dem Einflusse dieser Verhältnisse nicht sowohl das Geld nahm um zu bauen, sondern weil man baute, um Geld zu erhalten, so mußte auch hier bald der Punkt erreicht sein, wo diese ungesunde Lage der Dinge sich offenbarte. Dieß zeigte sich zuerst im November des Jahres 1875, als eine der rührigsten Berliner Hypothekenbanken, welche ihrem Geschäftsbetriebe trotz ihres kleinen Aktienkapitals binnen wenigen Jahren eine ungeheure Ausdehnung gegeben hatte, eines Tages nicht mehr imstande war, die Masse ihrer plötzlich an die Börse zurückströmenden Pfandbriefe aufzunehmen. Zwar stellte sich diese Erscheinung als eine künstliche Manipulation gegen die fragliche Bank heraus, sie wirkte aber doch verhängnisvoll auf das seit 1873 sehr mißtrauisch gewordene kapitalbesitzende Publikum ein. Die Vorstände der Hypothekenbanken selber überzeugten sich in diesem Augenblick von der Gefahr der Konkurrenz, welche sie sich so lange gemacht hatten, und begannen gemeinsame Beratungen über eine gesetzgeberische Reform für ihre Anstalten. Nach mehrjähriger Pause wurde im Jahre 1878 die Beratung unter dem Vorsitze des damaligen Ministers der landwirtschaftlichen Angelegenheiten, Hrn. Dr. Friedenthal, von amtlicher Seite wieder aufgenommen. Zugleich waren die Folgen der krankhaften Ueberproduktion in der

Bauthätigkeit eingetreten; jahraus, jahrein ist seitdem die Zahl der Subhastationen hauptstädtischer Grundstücke gewachsen. Die Krisis der Aktienbörse hat eine Krisis des Hypothekenwesens zur Nachfolgerin gehabt.

Im Zusammenhang mit diesen thatsächlichen Umständen ist eine Reform der Hypothekenbanken auf der Tagesordnung — eine Reform, welche den Gegenstand der kürzlich erschienenen, aus dem Leben geschöpften, von Lebenswärme erfüllten Schrift bildet, betitelt „Deutsche Hypothekenbanken, Kritik und Reformvorschläge" von Dr. Julian Goldschmidt, Rechtsanwalt in Berlin.

In vorderster Reihe steht die Frage: Wie ist das hypothekarische Darlehen im bankmäßigen Betrieb unter gleichzeitiger Befriedigung des legitimen Kreditbedürfnisses am besten sicherzustellen? Mit anderen Worten: „Bis zu welcher Wertgrenze des Pfandobjekts kann die Beleihung erfolgen ohne die Sicherheit des Leihkapitalisten zu gefährden und ohne den Begehr nach Kredit auf der anderen Seite unbefriedigt zu lassen?" Die Antwort auf diese Frage haben die statutarischen Vorschriften der meisten Grundkreditbanken in folgender Weise zu geben versucht. Zunächst hat man zwischen städtischem und ländlichem Grundbesitz unterschieden. Für den ersteren hat man bald einen aliquoten Teil der Feuerversicherungssumme, bald einen mehrfachen Betrag des Gebäudesteuer-Nutzungswertes, bald die Hälfte des „Wertes" schlechthin als Norm aufgestellt; für den ländlichen Grundbesitz bald einen mehrfachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrags, bald einen aliquoten Betrag des nach üblichen Taxationsgrundsätzen zu ermittelnden Wertes. Nun hat aber, wenigstens auf dem Gebiete des städtischen Grund-

werts, gerade das soeben verflossene Jahrzehnt gezeigt, wie die Entwickelung der Häuserpreise und die damit eng zusammenhängende, ja dieselbe bedingende Entwickelung des Mietzinses in den großen Städten Deutschlands innerhalb dieser Periode eine so sprungweise, nach oben und nach unten sprungweise, gewesen ist, daß sich zur Evidenz ergibt, auf wie schwachen Füßen das ganze städtische Taxwesen steht, und wie wenig namentlich für die Zwecke der Immobiliar-Kreditbanken die wünschenswerte Sicherheit einer Grundlage für die Abschätzung der Pfandobjekte erreicht ist. Insbesondere haben sich die statutarischen Vorschriften, welche an die Feuerversicherungssumme und an den Gebäudesteuer-Nutzungswert anknüpfen, als völlig unbrauchbar, ja für die Entwickelung des Hypothekenbankwesens sogar im höchsten Grade schädlich erwiesen.

Es hat sich hierbei gezeigt, daß auch bei dem an sich nicht als „spekulativ" zu bezeichnenden Darlehensgeschäft, sofern dessen Abwickelung erst nach Verlauf einer längeren Frist statthaben kann (wie es bei fast allem Grundkredit der Fall ist), eben wegen dieses dazwischen liegenden langen Zeitraumes Wertänderungen des Pfandobjekts eintreten können, welche unmöglich vorauszusehen sind, so daß in dem Wesen der Sache ein spekulatives Moment liegt, ein unvermeidliches Risiko. Auf der anderen Seite ist es natürlich, daß für die Verwaltung einer Aktienunternehmung oder sonst eines Instituts, in welchem fremdes Kapital durch beauftragte Verwalter gehandhabt wird, die Aufstellung allgemein verbindlicher Normen wünschenswert, ja notwendig ist. Obenein ist jedes Schema ein bequemes Ersatzmittel für die selbständige Gedankenarbeit des einzelnen Verwalters.

Leider sträubt sich aber gegen eine solche schematische Behandlung das Wesen des Grundkredits, zum mindesten des großstädtischen Grundkredits. Und doch soll derjenige, welcher eine Hypothekenbank leitet, den wirtschaftlichen Aufgaben derselben genügen, soll das wünschenswerte Maß des Kredits gewähren, soll die Interessen der Aktionäre wahrnehmen, soll möglichst hohen Gewinn für sie erzielen, soll zugleich der Sicherheit der Pfandbriefinhaber gerecht werden. Geht die Beleihung nicht weit genug, so bleibt das Institut hinter seinem volkswirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Zwecke zurück, es kommt dem Kreditbedürfnisse nicht in dem Maße entgegen, in welchem es sollte; es erreicht nicht solche Erträge, wie sie erreichbar wären und von den Aktionären erwartet werden. Geht die Beleihung zu weit, so werden die dauernden Interessen der Aktionäre gefährdet, dem momentanen Ertrag wird der zukünftige Ertrag geopfert; es werden namentlich auch die Besitzer der Pfandbriefe, die Kreditoren der Bank, in eine Gefahr gebracht, welche der erwarteten Zuverlässigkeit dieser Kapitalanlage widerspricht.

Die Häuserkrisis, von welcher in allerneuester Zeit die Hauptstadt des Deutschen Reiches heimgesucht worden, zumal in ihrer Peripherie, rührt zum großen Teile von derjenigen Praxis der Banken her, welche die übliche schematische Norm des „Feuerkassenwertes" zur Richtschnur genommen haben. Während es in eben diesen letzten Jahren täglich vorgekommen ist, daß städtische Grundstücke in Berlin zu einem Preise, der bedeutend unterhalb dieser Grenze war, bei den Zwangsverkäufen erstanden worden sind, und zwar von den Hypothekenbanken, welche darauf Darlehen gewährt hatten; so daß man

nach der Erfahrung dazu geführt wird, auf derartige scheinbar sichere, in Wahrheit unzuverlässige und irreleitende Normen zu verzichten, und an deren Stelle die freilich viel verantwortlichere, aber allein stichhaltige Erwägung je nach den Umständen zu setzen. Die Schwierigkeit aber bleibt zurück, daß in der Natur dieser Kreditgeschäfte ein starkes Element des Risikos steckt, daß sie aus diesem Grunde — nach den allgemeinen Eigenschaften, welche für Aktienunternehmungen regelmäßig erforderlich sein sollen — sich um ebensoviel dem Aktienbetrieb entziehen sollen, als dieses Moment des Risikos darin eine Rolle spielt. Einfach deshalb, weil für diejenige Unternehmung, welche fremdes Kapital in die Hände von Beauftragten, Beamten u. s. w. legt, damit es fruchtbar gemacht werde, sich wesentlich nur solche Geschäfte eignen, welche nach gleichmäßigen Normen in den Bahnen einer sicheren Technik gehandhabt werden können; wogegen die Uebernahme eines erheblichen Risikos füglich dem Eigentümer des Kapitals zukommt, der da weiß, daß er seine Haut zu Markte trägt, der da weiß was er aufs Spiel setzt in dem Augenblicke wo er einen Gewinn ins Auge faßt. Hier liegt der schwächste Punkt der Hypothekenbanken, und gerade derjenigen, welche — im Gegensatze zu den alten landschaftlichen und ritterschaftlichen Pfandbriefinstituten — das erhöhte Kreditbedürfnis der Gegenwart ausgiebig befriedigen wollen, damit aber, in demselben Maß als sie dies erfüllen, in jenes spekulative aleatorische Gebiet hineingelangen, in welchem der sein Kapital selbstverwaltende Kapitalist, nicht die Aktiengesellschaft, normalerweise seinen Standort hat. In ähnlicher Weise wie die Landgüter des Staates sich nicht zur Ver-

waltung durch Staatsbeamte eignen, dagegen die staatlichen Waldungen — das eine und das andere aus der Natur der beiden Produktionszweige — ebenso sind die Diskontobanken (Depositenbanken u. dgl.) für Aktienunternehmungen oder öffentliche Unternehmungen geeignet, während es die Hypothekenbanken und alle Bankzweige mit gleichem Risiko nicht sind — es sei denn, daß sie sich auf äußerst enge Grenzen der Sicherheit in der Ausdehnung ihrer Geschäfte einschränken, oder aber daß sie leitende Kräfte von ganz ungewöhnlicher Intelligenz und Aufopferung an ihrer Spitze haben. Uebrigens macht hierbei auch die Mannichfaltigkeit der Organisationsformen so lange keinen Unterschied, als es eine Verwaltung durch Beamte bleibt, als es keine Eigenverwaltung des eigenen Kapitals durch den sein Kapital einsetzenden Kapitalisten selber ist.

Hier liegt die Wurzel des Uebels, und dies soll man festhalten. Sind nun die Früchte bitter und haben die Hypothekenbanken heutzutage die Vorwürfe von links und rechts, von Pfandbrief-Inhabern und von Aktionären, hinzunehmen, so ist bei allem Ungerechtfertigten und Uebertriebenen derartiger Klagen wenigstens soviel wahr: sie ernten in diesen Vorwürfen den einen Vorwurf teilweise mit Recht, daß sie auf ein Gebiet der Unternehmungen sich begeben haben, von welchem sie besser vielleicht sich ferngehalten hätten. Teilweise! Aber sie sind nun einmal da, sie bestehen in bedeutendem Umfange, der Zahl und der einzelnen Bedeutung nach. Es wird ihnen namentlich soviel eingeräumt werden müssen, daß zwischen dem specifisch spekulativen Gebiete der Beleihung von Grundstücken, welches seiner Natur nach sich am besten für die sog. Privathypo-

theken, d. h. für den Geschäftsbetrieb der selbst ausleihenden Kapitalisten eignet, und dem eng eingegrenzten Gebiete der herkömmlichen Beleihung der alten „Landschaften", wie sie in den preußischen Provinzen seit mehr als einem Jahrhundert bestehen, ein Streifen neuen Landes liegt (neu im ökonomischen Sinn, im Sinn neuer volkswirtschaftlicher Kreditorganisation), gleichsam ein Zusatz, eine Erweiterung des alten engen Gebietes der Landschaften, dessen Wesen darin besteht, daß durch verbesserte Organisation der Kreditvermittelung die Grenze des wohlgesicherten, nichtspekulativen Grundkredits weiter gesteckt werde. Wie kann dies möglich gemacht werden? Goldschmidt macht zu diesem Behuf in der uns vorliegenden Schrift den wichtigen und wohlbegründeten Vorschlag: eine zuverlässige Basis für die Wertabschätzungen durch eine möglichst umfassende, amtlich organisierte Statistik des Deutschen Reiches zu schaffen. Dieselbe hätte einerseits den Umkreis ihrer Beobachtung über das weiteste mögliche Gebiet der einschlägigen Thatsachen auszudehnen, sie hätte andererseits die Auswahl der richtigen Symptome ins Auge zu fassen, welche in ihrer Deutlichkeit und zahlenmäßigen Bestimmtheit einen sicheren Anhalt für die zu gewinnenden Folgerungen abzugeben geeignet sind. Diese Symptome sind die freiwilligen und zwangsweisen Verkäufe von Immobilien. Bei der gegenwärtigen Grundbuchverfassung sind dieselben aus den Grundbüchern mit Leichtigkeit zu ersehen. Ebenso sind die für die bisherige Beurteilung maßgebenden Faktoren, wie Feuerversicherung, Flächeninhalt, Höhe der Belastung u. s. w., aus amtlichen Quellen zu ermitteln. Nur müßte mit der notwendigen Kritik das verfügbare Material gesammelt und zusammengestellt werden; die bisher von den

ſtatiſtiſchen Bureaux veröffentlichten Ausweiſe über die bei Veräußerungen erzielten Preiſe ſind deshalb nicht zuverläſſig, weil das nackte Reſultat des ſogenannten Kaufpreiſes mit dem wirklichen Sachverhalt nicht immer übereinſtimmt.

Die Herſtellung einer derartigen ſtatiſtiſchen Grundlage liegt außerhalb der Machtſphäre der einzelnen Grundkredit-Inſtitute. Sie kann lediglich von ſtaatlichen Organen — am beſten von einer Reichsbehörde — in Angriff genommen werden; es bedarf zu dieſem Zwecke umfaſſender Ermittelungen, welche nur im Wege einer planmäßigen, von ſachkundiger Hand getroffenen Organiſation möglich ſind. Vorarbeiten für ein ſolches Unternehmen, wenn auch mannichfach zerſtreut, ſind bereits in großem Umfange vorhanden. Weil es ſich um ein weſentliches Intereſſe der Hypothekenbanken handelt, würden dieſe jedenfalls einen Teil der Koſten für das neue Inſtitut aufzubringen berufen und wahrſcheinlicherweiſe auch bereit ſein. Teils als periodiſch fortlaufende Ergänzung, teils als vorbereitende Maßregel vor der Einrichtung einer ſolchen umfaſſenden Statiſtik, würden ſich etwa monatlich erſcheinende amtliche Veröffentlichungen empfehlen, aus denen die Zahl der Zwangsverkäufe, der freiwilligen Veräußerungen und die Geſamtſumme der innerhalb dieſer Periode erfolgten Vergrößerung oder Verminderung der hypothekariſchen Belaſtung der Grundſtücke hervorgeht — eine Aufgabe, welche für den ſtädtiſchen Grundbeſitz den ſtädtiſchen ſtatiſtiſchen Bureaux, für den ländlichen Grundbeſitz den Bezirksregierungen zufallen würde.

Die Verbeſſerung des beſtehenden Taxationsweſens nach

der Seite des dafür amtlich bestellten Personals wäre eine Aufgabe, welche außerdem ernsthaft in die Hand genommen werden müßte: „An den zahlreichen Mißerfolgen der Hypothekenbanken, welchen dieselben in den letzten Jahren zum Opfer gefallen sind, hat die Leichtfertigkeit und Gewissenlosigkeit der Taxatoren einen ebenso großen Anteil gehabt als die Unerfahrenheit der Vorstände; letztere sind bei der schweren Verantwortung, welche auf ihnen lastet, der geringeren oder größeren Redlichkeit der völlig unverantwortlichen Taxatoren gegenübergestellt und von diesen bis zu einem gewissen Grade vollständig abhängig.“ So Goldschmidt; er verlangt daher, daß die Taxatoren von Grundstücken, deren Schätzungen als Grundlagen für die Beleihungen öffentlicher Institute dienen, mit Beamtenqualität ausgestattet und den betreffenden Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches unterworfen werden.

Das Hauptgewicht seiner Reformvorschläge, welche durch ihre kritische Schärfe wie durch die Neuheit und Lebendigkeit der Beobachtung den Gegenstand in bedeutendem Maße anzuregen und zu fördern geeignet sind — das Hauptgewicht legt Goldschmidt auf den folgenden Punkt. Die Erwartungen, welche bei der Grundkredit-Enquete des Jahres 1868 von überaus sachkundiger Seite wiederholt ausgesprochen wurden, daß nämlich aus der Vielheit der ins Leben zu rufenden Hypothekarkreditinstitute ein wirksames Aushilfsmittel für eine Menge von Uebelständen sich ergeben werde, sind, gleich so mancher auf die unbedingte Heilkraft der „freien Bewegung“ wirtschaftlicher Kräfte gestützten Hoffnung, nicht in Erfüllung gegangen. Vielmehr ist die Periode von dem Jahre 1868 bis zum gegenwärtigen Augenblicke für die

Hypothekenbanken alle miteinander eine Zeit taſtender Experimente geworden, in welcher bald hier, bald dort, bald ein glücklicher, bald ein unglücklicher Griff gethan wurde — eine Zeit, in welcher mit geringen Ausnahmen die Verwaltungsorgane dieſer Anſtalten gelernt haben, wie man es nicht machen ſoll. Und für die Entſcheidung einer Principienfrage namentlich haben dieſe Erfahrungen nach ihrem Teile den indirekten Beweis geliefert: wenn es irgend ein Gebiet des Verkehrslebens gibt, auf welchem das freie Spiel der wirtſchaftlichen Kräfte einer Erziehung und Regelung durch eine über den Sonderintereſſen ſtehende Gewalt bedarf, ſo iſt es dasjenige des Kredit- und Bankweſens. Für das Gebiet des Perſonalkredits hat die Geſetzgebung des Deutſchen Reiches die Richtigkeit dieſes Satzes nicht bloß anerkannt, ſondern ſeine nachdrückliche Verwirklichung bereits in die Hand genommen. Für das Gebiet des Immobiliarkredits iſt eine gleiche Erkenntnis und Verwirklichung erſt noch zu ſchaffen. Aus der Natur des dem Grund und Boden zu gewährenden Kredits folgt zunächſt die Notwendigkeit einer höher entwickelten Technik; es folgt aber beſonders die Notwendigkeit einer auf möglichſt breite Unterlagen geſtellten Verteilung des Riſikos, d. h. das Bedürfnis der Centraliſation dieſer Bankinſtitute, im Gegenſatze zu der „freien Konkurrenz", gerade wie in der Sphäre der Notenbanken. Ein in die Augen fallendes Symptom der Krankhaftigkeit jener Konkurrenz, welche in dem eben abgelaufenen Jahrzehnt unter den einzelnen Hypothekenbanken geherrſcht hat, waren die Agenten der Banken, welche damit beſchäftigt waren, die Pfandbriefe gegen Proviſion unterzubringen, und zwar begreiflicherweiſe gegen eine Proviſion, die um ſo höher

war, je niedriger die Sicherheit der fraglichen Pfandbriefe — Mißbräuche, die namentlich in dem städtischen Grundkredit grassiert haben und eingangs bereits angedeutet worden sind.

Hier kann nur eine gleichmäßige, die Schwingungen des Kreditbedürfnisses und seiner Befriedigung genau kontrollierende, in eine bewegliche Centralleitung ausmündende Organisation Abhilfe schaffen, deren höchste Entwickelungsform in einem Centralinstitut für den Immobiliarkredit des Deutschen Reiches sich darstellt. Zunächst brauchte der Staat (das Reich) selber ein solches Unternehmen nicht zu schaffen; es käme vorerst auf die Möglichkeit einer aus der Selbstthätigkeit der privaten Interessenkreise hervorgehenden Gestaltung an. Die Hypothekenbanken müßten einen engeren Anschluß aneinander suchen, bei welchem sie in ihrem eigenen Interesse — im Gegensatze zu ihrer bisherigen Praxis — der Gemeinsamkeit ihrer Aufgaben sich bewußt würden. Dieser Anschluß kann nach zwei Richtungen hin geschehen: einmal in der Richtung einer Centralstelle, nach Art der Deutschen Reichsbank, und dann in einer gemeinsamen Organisation zum Zwecke der Erleichterung einheitlicher Geschäftsgrundsätze und zum Austausche der lokalen Erfahrungen. Bereits zur Zeit der Enquete des Norddeutschen Bundes im Jahre 1868 ist mancherlei im Sinne einer Centralisation hie und da angeregt worden: bei übrigens verschiedenen Ansichten in den damaligen Schriften über den Gegenstand von Rodbertus, J. H. Bekker, Willmanns. Worauf es jetzt, nach den Erfahrungen der inzwischen verflossenen Jahre, ankäme, wäre namentlich dies, daß ein großes Centralinstitut errichtet würde, welches das Pfandbriefwesen dadurch regelte,

daß es auf Grund von Pfandbriefen der Lokalinstitute Generalpfandbriefe ausgäbe, welche den höheren Grad der Umlaufsfähigkeit besitzen, der den Pfandbriefen der einzelnen, wenigstens der preußischen, Hypothekenbanken bisher gefehlt hat. Eine solche Centralanstalt hätte den Grundkredit in ähnlicher Weise zu regeln wie dies die Reichsbank und die gleichen außerdeutschen Zettelbanken Europas für den Personalkredit thun; sie hätte die höhere Warte zu bilden, von welcher die Bewegung der natürlichen Faktoren der Preisbildung beobachtet werden kann. Die einzelnen Hypothekenbanken würden sich einer ständigen, ihre Kreditwürdigkeit prüfenden und aufmerksam beobachtenden Kontrollinstanz gegenübergestellt sehen.

Daneben wäre die Liquidation einer großen Anzahl mittlerer und kleinerer Institute obenein wünschenswert: eine ganz enorme und unverhältnismäßige Vergeudung an Kapital und Arbeitskräften ist die Folge der gegenwärtig bestehenden Mannigfaltigkeit derselben. Bei 16 deutschen Hypothekenbanken, die nur ein Teil der bestehenden sind, betragen die Verwaltungskosten 3 Millionen Mark gegenüber einem Gesamtkapital von 173 Millionen Mark; bei der verhältnismäßigen Einfachheit des Geschäftsbetriebes müßte eine große Kostenersparnis die Folge der größeren Centralisation sein. Außerdem haben die unfreiwilligen Erwerbungen von Immobilien, welche die Signatur des gegenwärtigen Entwickelungsstadiums der Hypothekenbanken bilden, dieselben in ihren Existenzbedingungen nicht sowohl gefährdet als vielmehr verändert. Diese Institute sind zum großen Teil etwas anderes geworden als ihre ursprüngliche Absicht war:

sie sind teils bereits Immobiliengesellschaften, teils sind sie im Begriff es zu werden. An sich ist nach der Lage der Verhältnisse diese Veränderung nicht mit ungünstigen Aussichten verknüpft; aber es muß auch die Form für diese Wesensveränderung gefunden werden. Also teils eine Umwandlung, teils eine Fusion der bisherigen Hypothekenbanken.

Ein Vorschlag für Theaterverwaltungen.

Wir haben nicht die Absicht, einen neuen Vorschlag zur Hebung der Kunst zu machen; geringere Dinge betrifft dasjenige, was wir hier zur Sprache bringen wollen, auch geht es im Grunde nur eine bestimmte Kategorie der Theater und zwar die großen Residenztheater an. Aber es handelt sich um einen Mißstand, welcher so häufig beklagt wird, welcher so unheilbar scheint, welcher allen möglichen bisher dawider angewendeten Mitteln so hartnäckig widerstrebt, daß es vielleicht am Platze sein mag, ein Wort darüber zu sagen. Es betrifft den Zwischenhandel mit den Einlaßkarten der großen Theater. In der Hauptstadt des Deutschen Reiches, ähnlich in anderen großen Städten, kämpft die Verwaltung der Hoftheater seit Jahrzehnten einen erfolglosen Kampf gegen denselben; alle möglichen Vorsichtsmaßregeln sind versucht worden, sie haben aber in der Hauptsache ihren Zweck verfehlt.

Um was handelt es sich dabei?

Die Verwaltung des Theaters verkauft zu gewissen

Tagesstunden die Einlaßkarten für ihre Abendvorstellungen, und die Preise dafür sind nicht bloß nach der Annehmlichkeit der verschiedenen Plätze im Zuschauerraum abgestuft; sie sind auch an den einzelnen Tagen verschieden, je nach dem Aufwand und der Anziehungskraft der einzelnen Vorstellungen, wobei es naturgemäß bei einer gewissen Klassifikation, etwa in drei Stufen, sein Bewenden haben muß. In dem Maße nun aber als die Anziehungskraft der einzelnen Vorstellung über die festen Eintrittspreise der Verwaltung hinausgeht, insofern als die Anzahl der Einlaßbegehrenden und zumal deren Zahlungsfähigkeit die Grenzen der vorhandenen Zuschauerplätze und der normierten Preise überschreitet, entsteht unvermeidlicherweise ein Zudrang zu dem beschränkten Raum, welcher die Folge hat, daß diejenigen einen Platz erhalten, welche die höchsten Preise zahlen, und diejenigen zurückbleiben, welche dazu nicht imstande sind. Es geschieht das Gleiche, was in analogen Fällen immer eintreten muß.

Soll es in diesem Falle nicht so sein? Und warum nicht? In der That ist die Auffassung der Theaterverwaltungen, wenigstens der mit öffentlichem Charakter bekleideten, der Hoftheater u. s. w., einem anderen Standpunkt geneigt. Es komme nicht darauf an, meint man, den höchstmöglichen Ertrag zu erzielen, wie sonst bei einem gewinnbringenden Geschäft, sondern darauf, diese Gelegenheit zu einem veredelnden Kunstgenuß auch den bescheidenen Geldmitteln des Mittelstandes offen zu erhalten. Aus diesem Grunde verschmähe man es, diejenigen hohen Preise zu verlangen, welche wenigstens für einen Teil der Vorstellungen erzielt

werden können, aber den Eintritt nur den ganz wohlhabenden und reichen Leuten möglich machen; man wolle eben, neben der Plutokratie, auch jenen mittleren Ständen von höherer Bildung und geringeren Einkünften den Zulaß erleichtern, dem höheren Beamtentum, Gelehrtentum u. dgl. m.; gerade in solcher Rücksichtnahme zeige sich die eigentümliche Aufgabe eines Hoftheaters im Gegensatz zu gewöhnlichen spekulativen Unternehmungen. Ausdrücklich sind im Hinblick hierauf besondere Einrichtungen getroffen worden, wie die Vorausbestellung der Billets für bestimmte Vorstellungen, wobei die Theaterverwaltung vollends in der Lage ist, die Persönlichkeiten der Einlaßbegehrenden zu würdigen und je nach deren Namen, Stellung u. s. w. das Gesuch zu gewähren oder abzulehnen.

Dieser Standpunkt, bei welchem man bewußt den Grundsatz ablehnt: daß derjenige eine gesuchte Ware zuerst erlangt, welcher den höchsten Preis dafür zahlt, daß bei überwiegender Nachfrage nach einer beschränkt gegebenen Ware die höhere Zahlungskraft Siegerin bleibt — dieser Standpunkt hat gewiß manches für sich. Es ist eine noble Pflicht, welche ein Hoftheater erfüllt, indem es Absichten verwirklicht, welche über den gewöhnlichen Grundsatz des wirtschaftlichen Verkehrs hinausgehen, und die wünschenswerte Erholung oder Erhebung, die eine Theatervorstellung gewährt, möglichst unabhängig von den ökonomischen Kräften der Einzelnen zu machen bestrebt ist. Man wird namentlich denjenigen Eifer loben, welcher, von dieser Gesinnung ausgehend, öffentliche Institute für die große Mehrzahl des Volkes öffnet, Volksschaustellungen im besten Sinne des

Wortes zugänglich macht, welche nach dem Charakter der dargestellten Theaterstücke und der Darsteller selber als ein Bestandteil der öffentlichen Erziehung und Gesittigung betrachtet werden dürfen. Die bestehenden Hoftheater als Unternehmungen der regierenden Fürsten in den verschiedenen deutschen Staaten beweisen, sofern sie diese Pflicht üben, daß sie mehr sind als die Theaterunternehmung irgend einer anderen Persönlichkeit, bekunden ihren engen Zusammenhang mit dem gemeinen Besten. Die eigentliche und volle Aufgabe fällt hier indessen nach heutigen Begriffen dem Gemeinwesen selber zu, und es wird wohl einmal die Zeit kommen, wo mit den anderen Verpflichtungen für die Masse des Volkes auch diese im großen Stile von Staats und Gemeinde wegen in Anspruch genommen werden wird. Was dann aber jene mittleren Schichten oder im Grunde höheren Schichten der Theaterbesucher mit bescheidenen Einkünften anbelangt, so handelt es sich hier um etwas wesentlich Andersartiges. Man will gewissen in vieler Hinsicht bevorzugten Kreisen der Bevölkerung ihren standesgemäßen guten Platz im Hoftheater für solchen Preis offen halten, welcher ihren Mitteln angemessen ist; man will nicht auch bei dieser Gelegenheit, wie bei so vielen anderen heutzutage, das Geld als solches den Vorrang gewinnen lassen vor Rang und Bildung; man will an diesem Punkte den Einfluß, welchen man besitzt, im entgegengesetzten Sinne geltend machen. Selbst wenn sich diese Absicht durchführen ließe, so würde doch manches dawider einzuwenden sein. Denn irgend ein höheres Interesse ist hier überhaupt nicht in Frage; wenn man von der Mission großer öffentlicher Volks-

theater im Gegensatze zu den heutigen Volksbelustigungen redet, so weiß man was man damit meint; man denkt an die ästhetische Erziehung des Volkes. Wenn man aber für eine Vorstellung des Opernhauses gegenüber dem Zudrang des wohlhabenden Publikums, welches eine Patti oder eine Lucca um jeden Preis hören will, dem Geheimrat X. und der Generalswitwe Y. zu mäßigem Preis einen Platz bietet, so ist von einem ernsthaften Interesse überhaupt nicht die Rede — es ist gerade so wichtig, die Zugänglichkeit dieser Genüsse zu erleichtern, als etwa den Preis des Champagners oder der indianischen Vogelnester von Staats wegen für gewisse Kreise zu ermäßigen. Diejenigen Schaustellungen, welche in den großen Theatern der Gegenwart eine ernsthaftere Bedeutung für die gebildeten Schichten etwa haben können, genießen nicht den Vorzug einer übermäßigen Nachfrage; an sie knüpfen sich diese Streitfragen gar nicht. Die klassischen Opern wie die klassischen Schauspiele sind allenthalben leicht zugänglich; diese zu besuchen, ist ebenso bequem gemacht, wie es in erster Reihe wünschenswert ist, wenn man eben bei einem Theater der Gegenwart überhaupt noch an etwas anderes denkt, als an Genüsse von dem Range landläufiger Delikatessen.

Indessen, auch wenn jene Absicht berechtigter wäre, als sie wirklich ist, sie ließe sich nach den gemachten Erfahrungen nicht durchführen. Solange man nämlich nicht eine Kontrolle zur Verfügung hat, vermöge deren man sicher ist, daß die Einlaßkarten ihren Zweck erfüllen, gerade jene Schichten einzulassen, welche man mit Vorliebe im Auge hat, eben so lange wird der Wunsch, die üblichen Grundsätze der Preis-

bildung zu durchbrechen, vereitelt, wenigstens zu einem bedeutenden Teile vereitelt, indem die Täuschungen, welche sich wider die Theaterverwaltung richten, die Einlaßkarten dahin führen, wo der höchste Preis geboten wird. Teils weiß die vielgewandte Gewinnsucht täuschende Formen und Namen zu finden, teils werden die richtigen Namen angewendet, um einen lockenden Vorteil durch Weiterverkauf zu erzielen. Der eigentliche Erfolg aber ist der, daß jene Preisdifferenz, welche die Theaterverwaltung für ihre eigene Kasse verschmäht, um sie gewissen Schichten des Publikums zu erlassen, in die Hände eines Zwischenhandels fällt, den man vergeblich zu unterdrücken bemüht ist. Immer neue Beispiele in Zeitungsmitteilungen, Polizeiverhandlungen, Klagen aus dem Publikum beweisen dies seit einer langen Reihe von Jahren.

In diesem Augenblicke, wo man sich eben wieder der großen Saison nähert, mag daher unser Vorschlag eine Stelle finden. Die bisherigen Erfahrungen scheinen zu zeigen, daß der bisher versuchte Weg mit allen seinen kleinen Mitteln verlassen werden muß: der Zwischenhandel mit Theaterbillets ist solange nicht zu unterdrücken, als es eine Kategorie von Theatervorstellungen gibt, für welche Anzahl und Zahlungsfähigkeit der Einlaßbegehrenden bedeutend größer ist, als Anzahl und Preis der verfügbaren Plätze im Theaterraume. Je größer dieser Unterschied ist (und er wird augenscheinlich immer größer, je mehr der Theaterbesuch, der sich auf diese Vorstellungen richtet, an Zahl und Mitteln wächst), um so stärker ist der Reiz für den Zwischenhandel, gerade so wie die Höhe der Einfuhrzölle

den Umfang des Grenzschmuggels bestimmt. Es kommt darauf an, diese Summen in diejenige Hand zu leiten, welcher sie von Rechts wegen gebühren, nämlich in die Hand der Theaterverwaltung. Das Mittel aber zu diesem Zweck ist das folgende.

Man richte, dem Grundsatz folgend, nach welchem man schon gegenwärtig hier und da abgestufte Sätze für die verschiedenen Vorstellungen hat, je nachdem sie größeren Aufwand heischen, nach welchem man ferner schon jetzt eine Entschädigung für die Vorausbestellung der Einlaßkarten erhebt — man richte eine Skala der Eintrittspreise ein, welche mit den höchsten Sätzen in der ersten Stunde der Verkaufsfrist (am selben Tag oder am voraufgehenden Tage) beginnt und alsdann von Stunde zu Stunde abwärts gleitet, bis zu denjenigen Sätzen hin, welche man jetzt als übliche Preise zu erheben gewohnt ist. Bei der Normierung der höchsten Sätze muß dasjenige bestimmend sein, was erfahrungsgemäß schon jetzt dem grassierenden Zwischenhandel für Eintrittskarten gezahlt wird; die Abstufung von diesen höchsten Sätzen abwärts ergibt sich nach äußeren Zweckmäßigkeitsgründen leicht von selber. Das Ganze muß darauf berechnet sein, die von den wirklichen Besuchern und der wirklichen Nachfrage derselben gezahlten Preise auch in die Theaterkasse zu lenken, so daß der höchste Preis, welcher herkömmlich gezahlt zu werden pflegt, in den Rahmen der Skala aufgenommen ist. Statt zahlreicher Vorausbestellungen und umständlicher Mühe der Theaterbilletverwaltung, denen am Ende doch der beabsichtigte Erfolg nicht zuteil wird, statt eines endlosen und immer sich wiederholenden Ge-

dränges, statt eines illegitimen Handels, welcher der Theaterverwaltung einen Teil der ihr zukommenden Einnahmen entzieht — statt dieses ganzen jetzt herrschenden Zustandes lenkt man durch das hier vorgeschlagene Mittel den wirklichen Begehr und die wirkliche Zahlungsfähigkeit direkt an die Kasse des Theaters. Diejenigen, welche die höchsten Preise zu zahlen bereit sind, haben Gelegenheit, ihre Einlaßkarten zuerst zu erwerben; ihnen folgen diejenigen, welche einerseits weniger sicher sind, einen Platz zu erhalten, dafür aber in der späteren Stunde der Verkaufszeit auch einen etwas niedrigeren Preis zahlen; diesen letzteren folgt in derselben Weise abermals eine dritte Stufe, und so fort. Alles Einzelne ist natürlich Sache der Erfahrung und des Experiments. Soviel aber ist gewiß: diese Einrichtung enthält in sich einen sich selbst regulierenden Mechanismus, durch welchen das größere oder geringere Maß der Nachfrage für jede einzelne Vorstellung seinen unmittelbaren Ausdruck findet in dem Grade des Begehrens in erster, zweiter, dritter, vierter u. s. w. Stunde. Dem Zwischenhandel ist seine Nahrung der Hauptsache nach entzogen; denn die Differenz der Preise, von welcher er lebte, ist beseitigt, weil sie in der Skala der Theaterverwaltung bereits enthalten ist. Der durchgehende Grundsatz der Preisbestimmung, welcher sich gegen die Theaterkasse wendete, solange sie ihn beseitigen wollte, führt ihr, mit dem Augenblick, in welchem sie denselben anerkennt, nicht geringfügige Summen zu, und wenn nun die Theaterverwaltung dennoch die Absicht festhält, für gemeinnützige Zwecke, im Dienste der minderbemittelten Klassen höherer oder niederer Ordnung, wirtschaftliche Opfer

darzubringen, so kann sie gerade die auf dem bezeichneten Weg eroberte Differenz der Einnahmen sehr passenderweise zu solchen Zwecken bestimmen. Statt etlicher Dutzende mit dem Stempel der Polizeiwidrigkeit gebrandmarkter Händler, statt ebenso vieler oder mehrerer Dienstmänner, welche die Nächte hindurch an den Billetschaltern sich drängen, um für diesen Zwischenhandel die Einlaßkarten zu erlangen, würde in Zukunft ein größerer und edlerer Gewinn sich ergeben, wenn mit diesen neuen Einnahmen die Theaterverwaltungen ihre gemeinnützigen Absichten gründlicher faßten und nicht sowohl in der künstlichen Verwohlfeilerung frivoler Leckerbissen für gewisse engere Kreise, als in der wohlfeilsten Darbietung edler Volksgenüsse für die weitesten Kreise derartige Aufgaben erfüllten.

Sollte man indessen nach Erwägung der Angelegenheit zu der Ansicht kommen, daß dieser Vorschlag nicht brauchbar sei, daß die Dinge überhaupt beim alten belassen werden müssen, dann mache man sich auch darauf gefaßt, daß der so vielfach verfolgte Zwischenhandel in der einen oder der anderen Form, durch die Anwendung dieser oder jener Kriegslist, im wesentlichen fortbestehen wird, wie so lange. Denn man ist im Irrtum, wenn man dem Zwischenhandel den Vorwurf macht, daß er es sei, welcher die Preise des Kunstgenusses verteuert; er ist vielmehr nur der notwendige Ausdruck der Thatsache, daß für eine Kategorie von Schaustellungen der wirkliche Begehr und die wirkliche Zahlungskraft der Begehrenden größer sind, als die Zahl der angebotenen Plätze bei dem offiziell normierten Preise. Dieser größere Zudrang, diese größere Bereitschaft und Fähigkeit

zu zahlen, sind es, welche die Vermittler anreizen, für sie die Zwischenhand zu bilden und ihnen den Zutritt zu verschaffen. Es gibt daher nur ein wirksames Mittel zur Abstellung des Zwischenhandels, es besteht in der Ueberleitung jener größeren und stärkeren Nachfrage an die Quelle selber, indem die Theaterverwaltung sich in unvermittelte Beziehung zu dieser wirklich vorhandenen größeren Nachfrage zu ihrem eigenen Vorteile setzt.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY,
BERKELEY

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

Books not returned on time are subject to a fine of 50c per volume after the third day overdue, increasing to $1.00 per volume after the sixth day. Books not in demand may be renewed if application is made before expiration of loan period.

FEB 23 [illegible]

JUL 6 1926

NOV 9 1926

DEC 11 1926

SEP 7 1927

JUN 21 1928

NOV '63 PY

STACKS

OCT 18 1963

REC'D LD

FEB 5 '64 -11 AM

MAR 23 1987

AUTO. DISC. FEB 9 '87

JUN 29 2002

25m 7,'25

D9-20m-2,'63(D521)418

GENERAL LIBRARY - U.C. BERKELEY

B000884713

YI 0 3786

WILH. ST
BUCHBIND
BERLIN